This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 785 471

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Austria

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.
Von Dr. Heinrich Reicher. Dritter Teil. 1. Band.

Die Theorie der Verwahrlosung

und das System der

Ersatzerziehung.

Von

Dr. Heinrich Reicher.

Wien, 1908.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

C+W
R3514v

Der vorliegende Band, dessen zweite Abteilung binnen Kurzem erscheinen wird und die „Bibliographie betreffend Jugendfürsorge“ enthält, bildet den Abschluß des im gleichen Verlage erschienenen Werkes von Dr. Heinrich Reicher: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“. Inhalt der früheren Bände: Erster Teil. 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. 2. Der Kinderschutz in England. 3. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. Die Versorgung der verwahrlosten Kinder in der Schweiz. Anhang: Norwegisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 6. Juni 1896. Die George Junior-Republik in Amerika. Zweiter Teil: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Österreich.

MAY 25 1922

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Vorwort.

Es erben sich Gesetz' und Rechte,
wie eine ewige Krankheit fort.
. . . . . .
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
von dem ist leider nie die Frage.
(Schülerszene aus Goethes „Faust".)

Dieses Buch gilt dem Rechte des Kindes auf Erziehung!

Die Erziehung des Kindes ist die Voraussetzung der persönlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit der künftigen Bürger des Staates.

Sie bildet die Grundlage der Gesittung des Volkes und der Völker und wird damit zu einer „Friedensbürgschaft" nicht nur für die „Friedensbewahrung" im Innern des Staates, sondern auch für den allgemeinen Frieden der Staaten. Die Worte von Leibnitz, welche den ersten Band dieses Werkes einleiten, bezeichnen die Erziehung der Jugend als die Voraussetzung der allgemeinen Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes.

Die Gemeinschaft der Menschen hat somit ein hervorragendes Interesse an dem Schutze des Rechtes des Kindes auf Erziehung durch das öffentliche Recht.

Dieses Buch gilt dem Schutze dieses Rechtes nicht nur durch das Privat-, sondern auch durch das öffentliche Recht.

Das öffentliche Recht schützt damit Lebensinteressen des Volkes, Existenzbedingungen des Staates. Dieses Buch will dem verwaltungsrechtlichen Begriff der Verwahrlosung Geltung verschaffen, die Jugendfürsorge in ihrer zweifachen Aufgabe: Vorbeugung und Abwehr der Verwahrlosung theoretisch begründen und zur Ausgestaltung des öffentlichen Rechtes in diesem Sinne beitragen.

Es bringt eine systematische Darstellung des geltenden Rechtes, soweit es die Abwehr der Verwahrlosung, die Fürsorge für die verwahrloste Jugend betrifft.

In dieser rechtsvergleichenden Darstellung mag der einzelne Staat die Vorzüge und Schwächen seiner eigenen Gesetzgebung erkennen.

Dieses Buch führt den Titel: „Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung", und bildet mit der in einem besonderen Bande erscheinenden Bibliographie der Jugendfürsorge den Abschluß meines Werkes: „Die Fürsorge für die ver-

wahrloste Jugend".*) Die Veröffentlichung der Bibliographie in einem besonderen Bande erklärt sich durch den großen Umfang, welchen dieselbe angenommen hat. Die Bibliographie umfaßt die im Deutschen Reiche erschienene Literatur, die Literatur von Frankreich, England, Belgien, der Schweiz, Amerika und Österreich.

Die Bibliographie von Frankreich, welche mit dem Jahre 1362 beginnt und mit 1905 abschließt, verdanke ich Mlle Zorka S. Pétrovitsch, secrétaire du Répertoire du Journal Officiel de la République Française in Paris, die Bibliographie von Amerika zum großen Teile Mrs. Jenny Tracy-Bigelow in New-York und die Ergänzung der deutschen Bibliographie Herrn Dr. Wilhelm Polligkeit, Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. sowie Herrn Dr. E. Münsterberg, Vorstand der Abteilung Armenpflege und Wohltätigkeit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin.

Aber nicht nur den genannten Persönlichkeiten sage ich herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung an der Bibliographie, sondern auch allen Jenen, welche mir durch ihr freundliches Entgegenkommen die Statistik ermöglicht haben.

Es sind dies die Regierungen der deutschen Bundesstaaten und Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne, vortragender Rat im preußischen Ministerium des Innern in Berlin; Mr. D. T. Robertson, chief Inspector of the certified Reformatory and Industrial Schools in Great-Britain, sein Vorgänger im Amte Mr. Legge, dermalen Director of Education in the City of Liverpool und Mr. Robert J. Paar, Director of the National Society for the Prevention of cruelty to children in London; das Ministère de l'Intérieur und die Direktion de l'Assistance et de l'Hygiène publiques in Paris und das Ministère de la Justice in Brüssel.

Ich danke an dieser Stelle endlich noch den Herren Mr. A. Levoz, Avocat magistrat Honoraire in Brüssel, dem Verfasser des Werkes: La protection de l'enfance en Belgique, Dr. Guillaume, Direktor des eidgenössischen Statistischen Bureaus, und den in diesem Amte tätigen Herrn Dr. E. Anderegg und Dr. H. Anderegg in Bern sowie allen anderen Persönlichkeiten, die mir bei dieser Arbeit anregend und fördernd zur Seite standen.

Wien, im April 1908.

Dr. Heinrich Reicher.

---

*) Die Bezugnahme auf den Inhalt des I. und II. Teiles erfolgt im III. und letzten Teile des Werkes durch römische Ziffern, während die Ziffern 1., 2. und 3. vor der Seitenzahl die drei Bände des ersten Teiles bedeuten. Diese Bezugstellen sind in Klammern im Texte aufgenommen und dienen gleichzeitig als Sachregister für den I. und II. Teil.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . III—V

Die Theorie der Verwahrlosung 1

Der Begriff der Verwahrlosung 3

Die Abgrenzung des Begriffs der Verwahrlosung von verwandten Begriffen 13

Die Jugendfürsorge 16

A. Die Vorbeugung der Verwahrlosung 16

B. Die Abwehr der Verwahrlosung 21

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend 21

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Literatur des Verwaltungsrechtes 35

Die Ursachen der Verwahrlosung im Lichte der Gutachten zum I. Österreichischen Kinderschutzkongreß 1907 58

Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend 69

Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und die Forderung der Politik nach deren Ausgestaltung . . . 71

A. Die Obervormundschaft des Staates und die Fürsorgepolitik . . 72

Das Familienrecht 73

Die Ausgestaltung des obervormundschaftlichen Pflegschaftsschutzes eine Forderung der Fürsorgepolitik 77

Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen gegen Mißhandlung und Verletzung der Aufsichts- und Erziehungspflichten . . . 79

Der polizeirechtliche Schutz der Minderjährigen 80

B. Armenrecht und Armenpolitik 81

C. Das Recht der Volksschule und die Erziehungspolitik 90

D. Das Strafrecht und die Kriminalpolitik 95

Die Reform des Jugendstrafrechts in Österreich 106

Die Jugendgerichte in Amerika 113

E. Das Polizeirecht und die Sozialpolitik 115

Das Polizeirecht 115

Die Sozialpolitik 120

Die Organisation der Jugendfürsorge eine Forderung der Sozialpolitik 127

Seite

Das System der Ersatzerziehung 135
Die Vorgeschichte der gesetzlichen Regelung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend 137
Deutsches Reich 137
England 142
Frankreich 146
Schweiz 149
Österreich 152
Die Gesetzgebung, betreffend die Fürsorge für die verwahrloste Jugend durch die Ersatzerziehung 155
Die verschiedenen Arten der Gesetze, betreffend die Ersatzerziehung . 156
Titel und Eingang der Gesetze 159
Die Tendenz der Gesetze 160
Die Rechtsquellen der Ersatzerziehung 164
Die Gesetzgebung seit dem Jahre 1904 167
Deutsches Reich 167
England und Frankreich 167

Systematische Darstellung des Inhalts der Gesetze 169
I. Die Voraussetzungen der Ersatzerziehung 169
A. Die Ursachen der Verwahrlosung als Voraussetzungen der Ersatzerziehung 170
a) Das schuldhafte Verhalten der Eltern 170
b) Die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung 178
B. Die Erscheinungsformen der Verwahrlosung als Voraussetzungen der Ersatzerziehung 183
a) Die Verwahrlosung 183
b) Das verderbliche Milieu. Die schlechte Gesellschaft. Wohnungsgemeinschaft mit Prostituierten. Schlechtes Beispiel durch die Aufsichtspersonen 184
c) Verwendung von Kindern zu bestimmten Beschäftigungen . . 186
d) Der Ungehorsam und die Widerspenstigkeit 187
e) Schulversäumnisse und Entartung des Schulkindes 188
f) Müßiggang, Arbeitsscheu, Landstreicherei und Bettel 189
g) Die Prostitution 191
h) Die strafbare Handlung 192
C. Die Gesundheit als Voraussetzung der Ersatzerziehung 197
Die geistige Minderwertigkeit als Voraussetzung der Ersatzerziehung in besonderen Erziehungsanstalten 203
D. Das Alter als Voraussetzung der Ersatzerziehung. Die Altersgrenzen für Anordnung und den Abschluß der Ersatzerziehung. Die Dauer der Ersatzerziehung. Die endgültige und die bedingte Entlassung 206
II. Die Maßnahmen der Ersatzerziehung 211
A. Der Verlust der Erziehungsgewalt. Die Verwarnung, Überwachung und Haftung der Eltern 211

Seite

B. Die Unterbringung des Kindes nach erfolgter Aufhebung der Familiengemeinschaft 214
a) Die vorläufige Verwahrung 214
b) Die endgültige Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Ersatzerziehung. Die Überweisung zur Fürsorge-, beziehungsweise Zwangserziehung. Commitment to Reformatory Schools. Order of detention in an Industrial School usw. Placement sous la protection ou sous la tutelle de l'Assistance publique. Mise à la disposition du Gouvernement. Die Versorgung verwahrloster Kinder. Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt, beziehungsweise in der Korrigendenabteilung einer Zwangsarbeitsanstalt 216
C. Der gerichtliche Schutz des fremden Gewahrsams zum Zwecke der Ersatzerziehung 220
III. Die Anordnung der Ersatzerziehung 221
a) Die anordnenden Behörden 221
b) Das bei der Anordnung zu beobachtende Verfahren 231
IV. Die Einleitung der Ersatzerziehung 234
V. Die Durchführung der Ersatzerziehung 245
A. Die Stellung der Regierung zur Ersatzerziehung 246
1. Die Gesetzesinitiative 246
2. Die Vollziehung des Gesetzes 250
3. Die oberste Leitung und Aufsicht der Ersatzerziehung . . . 253
B. Der unmittelbare Vollzug 256
a) Die Organe des Vollzuges und deren Wirkungskreis 257
b) Die amtlichen Organe und deren sachliche Eignung 264
C. Die Selbstverwaltung im Dienste der Ersatzerziehung 266
a) Die Gebietskörperschaften 266
b) Die Vereine 268
c) Die Anstalten als Selbstverwaltungskörper 273
D. Die technischen Organe des Vollzuges 282
a) Die Anstalten, ihr Charakter als Erziehungsanstalten und ihre Gliederung 282
α) Der Charakter der Anstalten als Erziehungsanstalten . . 282
Erziehungsanstalten für hochgradig verwahrloste Jugendliche 286
β) Die Gliederung der Anstalten nach den folgenden Gesichtspunkten 288
1. Das Religionsbekenntnis der Zöglinge 288
2. Das Alter der Zöglinge 288
3. Die Anhaltungsdauer der Zöglinge und der besondere Zweck der Anstalten 290
4. Die örtliche Herkunft der Zöglinge 291
5. Der körperliche und geistige Gesundheitszustand der Zöglinge 291
6. Das Geschlecht der Zöglinge 292
7. Die Größe der Anstalten 293

Seite

γ) Die Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten und die Besserungsanstalten 293
b) Die Familienvorstände als Erzieher 295
c) Die Erzieher, als technische Organe des unmittelbaren Vollzuges 296
d) Familien- oder Anstaltserziehungen 299
E. Das weitere Fortkommen 307
F. Die Vertretung der Minderjährigen während der Ersatzerziehung 312
1. Die Pflegschaft 313
2. Der Fürsorger 313
3. Die Anstaltsvormundschaft 315
4. Annahme an Kindesstatt und Übertragung der Vormundschaft an Wohltäter 317
G. Die Störungen des Vollzuges der Ersatzerziehung 318
H. Die Staatsaufsicht 322
J. Die Kosten der Ersatzerziehung 329
Die Unterhaltsbeiträge der Eltern 338
Die Statistik 343

Die Theorie der Verwahrlosung.

Der Begriff der Verwahrlosung.

Der etymologischen Bedeutung des Wortes nach ist Verwahrlosung vom mittelhochdeutschen Worte „Wahrlos" abzuleiten und bedeutet: ohne die nötige Wahrung, Bewahrung, Verwahrung.

Wahrlos im subjektiven Sinne ist, wer die gehörige Achtsamkeit auf das zu Bewahrende nicht hat.[1]) In diesem Sinne bedient sich das deutsche Recht im Mittelalter dieses Ausdruckes.

Der Richtsteig Landrechts (Ergänzung des Sachsenspiegels aus der Mitte des 14. Jahrhunderts) spricht davon, daß das verwirkte Wehrgeld aus dem Mündelgute zu entrichten sei, bei fehlendem Mündelgute aber der rechte Vormund aus eigenem Gute das Wehrgeld zu zahlen habe, wenn er das Kind „wahrlos" gelassen habe.

Im neuhochdeutschen Sprachgebrauche bedeutet Verwahrlosung im objektiven Sinne einen Zustand der Aufsichtslosigkeit, einen Zustand, in den ein Kind, dem es an der nötigen Aufsicht fehlt, gerät.

Das charakteristische Merkmal in dem Begriffe der Verwahrlosung ist gleichzeitig dessen hauptsächliche Ursache: die Vernachlässigung der Erziehung. Je nachdem die Erziehung hinter den gebotenen Anforderungen der Pflege und Entwicklung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte zurückbleibt, läßt sich eine körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung unterscheiden. Bei der Einheit des physischen und psychischen Lebens gehen die körperliche und sittliche Verwahrlosung meist Hand in Hand.

Der Sprachgebrauch pflegt unter dem Begriffe der Verwahrlosung zunächst die Verwahrlosung in sittlicher Beziehung zu verstehen.[2])

Die sittliche Verwahrlosung bezeichnet der Franzose mit Abandon moral. Der Internationale Kinderschutzkongreß in Antwerpen 1890 hat folgende Begriffsbestimmung hiefür festgestellt: „On entend par enfants

[1]) Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik, herausgegeben von W. Rein, Jena, VII. Bd., S. 412. Bayer, Langensalza.

[2]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, Wien 1907, Bd. I, S. 273 u. 274.

moralement abandonnés ceux, qui par suite des infirmités, de la négligence de vices de leur parents ou d'autres causes se trouvent livrés à eux mêmes et privés d'éducation".

Die verwahrlosten Kinder sind sich selbst überlassen. Die in dem Mangel eines Mindestmaßes der Erziehung, die in dem Mangel an Aufsicht und erziehlicher Leitung sich äußernde Vernachlässigung der Erziehung kommt für unsere Begriffsbestimmung in Betracht. Außer Betracht bleibt die Vernachlässigung der Erziehung eines normalen Kindes im Sinne des Zurückbleibens hinter der höchstmöglichen Entwicklung der in dem Kinde schlummernden Kräfte. Die „notdürftige" Erziehung stellt das Mindestmaß an Erziehung dar.[3])

Die verschiedenen Erscheinungsformen der sittlichen Verwahrlosung sind in letzter Linie auf die eine Grundursache, auf die vernachlässigte Erziehung zurückzuführen.

Die Wissenschaft hat die Verwahrlosung zum Gegenstande der Forschung gemacht. Dr. Spitzer hat auf Grund eingehender Beobachtungen in der sächsischen Landesanstalt für Verwahrloste in Bräunsdorf einen Vortrag über Symptomatologie und Ätiologie der Verwahrlosung im Schoße der Vereinigung zur Erforschung der Eigenart im Seelenleben der Kinder in Jena im Jänner 1898 gehalten.[4])

Die bei dem verwahrlosten Kinde vorkommenden Fehler und Schwächen führen — abgesehen von der Vererbung physiologischer Defekte, hauptsächlich bei Kindern von Säufern — durch Mangel an Familienerziehung oder durch direkt schädliche Einflüsse der Eltern und Geschwister, durch die sonstige gesellschaftliche Umgebung, endlich auch durch Mißgriffe in der Schule zur Entartung. Zehn Hauptsymptome der Verwahrlosung kennzeichnen die Entartung:

Wandertrieb (besonders bei Knaben), sexuelle Erregbarkeit (besonders bei Mädchen), Trieb zum Stehlen, zur Lüge, Trotz, versteckte Bosheit, Faulheit, Eitelkeit, Naschsucht und Unsauberkeit.

Die einzelnen Symptome treten nun einzeln oder in den eigentümlichsten Kombinationen zusammen in die Erscheinung und ergeben die verschiedensten Individualitäten. Es ist nun von der größten Wichtigkeit, daß diese Symptome bereits in ihren Anfängen erkannt und bekämpft werden. Goethe bemerkt in den Gesprächen mit Eckermann[5]),

[3]) Wilhelm Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung, im Jahrbuch der Fürsorgeerziehung, 2. Jahrgang, Dresden 1907.

[4]) Zeitschrift für Pädagogik, Pathologie und Therapie: „Die Kinderfehler", herausgegeben von Koch, Zimmer, Ufer und Trüper, Verlag von Herm. Beyer u. Söhne, Langensalza.

[5]) Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens von Johann Peter Eckermann, Leipzig, Brockhaus 1868, II. Teil, S. 202. An dieser

daß der Mensch verschiedene Stufen zu durchlaufen hat und daß jede Stufe ihre besonderen Fehler und Schwächen hat. Außer der Entartung des geistig normalen Kindes findet sich aber auch eine Entartung, welche in der krankhaften Veranlagung des Kindes ihren Grund hat.[6])

Von dieser Entartung auf krankhafter Grundlage wird im systematischen Teile bei Besprechung der Gesundheit als Voraussetzung der Ersatzerziehung noch ausführlicher die Rede sein.

An dieser Stelle ist von der Entartung des geistig normalen Kindes die Rede.

Wenn die Selbsterziehung den Menschen im späteren Alter zur Überwindung der menschlichen Schwächen und Fehler befähigt, so obliegt diese Aufgabe im Kindesalter einer vernünftigen erziehlichen Leitung des Kindes durch erwachsene Personen. Unter dieser Voraussetzung wird das normale Kind über dieses Entwicklungsstadium hinwegkommen, das — wie wir eben gesehen haben — ohne erziehliche Leitung leicht zur Entartung und damit zu einem Verhängnis für das Kind wird.

Statt daß die körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte des Kindes durch die Erziehung zur harmonischen Entwicklung gelangen, gerät das verwahrloste Kind infolge der Vernachlässigung seiner Erziehung in einen Zustand der Rückständigkeit im Vergleiche zu demjenigen Kinde, das unter sonst gleichen Lebensverhältnissen, aber unter entsprechender Aufsicht und erziehlicher Leitung, in seinen verschiedenen Altersstufen ein Durchschnittsmaß leiblicher, geistiger und sittlicher Bildung erreicht.

Das in seiner Erziehung vernachlässigte Kind bleibt hinter diesem Durchschnittsmaße zurück und gilt als ein verwahrlostes Kind.

Ein sittlich verwahrlostes Kind weist eine Rückständigkeit in der Entwicklung seines Charakters auf, derzufolge ein solches Kind es daher auch an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt.

Stelle sei ein anderes Zitat Goethes richtig gestellt. Im I. Teile, 1. Heft, Vorwort, S. VIII wird aus Hermann und Dorothea zitiert: „Wir können die Kinder nach unserem Sinne nicht formen, so wie Gott sie uns gab, so muß man sie haben und lieben. Sie erziehen auf's Beste usw." Das Zitat, welches dem Artikel: Verwahrlosung im Enzyklopädischen Handbuch der Pädagogik, herausgegeben von W. Rein, Jena, VII. Band, S. 418 und 419, Langensalza 1899 entnommen und wörtlich wiedergegeben ist, schließt mit dem Satze: „Aber Verwahrlosung ist ein großes Unglück". Der Schlußsatz scheint freie Dichtung des Verfassers des Artikels: „Verwahrlosung im Enzyklopädischen Handbuch für Pädagogik" zu sein.

[6]) Psychopatische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesübertretungen Jugendlicher. Von J. Trüper in Beiträge zu Kinderforschung, Heft VIII, Langensalza 1904.

Das sittlich verwahrloste Kind entartet, das heißt, es artet anders, als das in normaler Weise entwickelte Kind gleichen Alters. Diese Entartung ist gleichbedeutend mit sittlicher Minderwertigkeit, welche unter anderem auch in einer verminderten Willenskraft des Kindes gegenüber den Anreizen zu verbrecherischem Handeln zum Ausdrucke kommt.

Wird dieser Zustand verminderter Widerstandskraft und ihre Ursache — die vernachlässigte Erziehung —, nicht behoben, so geht die Minderung der sittlichen Widerstandskraft in ein völliges Schwinden des Sittlichkeitsbegriffes über.

Statt der Sitte zu entsprechen und durch seiner Hände Arbeit sich sein Brot zu erwerben, lebt der sittlich verwahrloste Mensch im Widerspruche mit der Sitte ein arbeitsscheues Leben als Bettler und Vagabund auf Kosten anderer. Das Mädchen macht aus der feilen Hingabe ihres Körpers ein Gewerbe. Der Diebstahl ist eine für die Verwahrlosung geradezu typische Deliktsform.

Ursprünglich waren es Unarten des Kindes; aus den schlechten Neigungen werden lasterhafte Gewohnheiten, „Neigung besiegen ist schwer, doch gesellt sich die Gewohnheit festwurzelnd hinzu, unüberwindlich wird sie". „Jung gewohnt, alt getan."

Das sittlich verwahrloste Kind, dessen Verwahrlosung nicht rechtzeitig Einhalt getan wurde, wird unverbesserlich, ein Gewohnheitsverbrecher. Der Hang zum Stehlen führt unaufhaltsam zum Diebstahl, aus dem Gelegenheitsdiebe wird ein Gewohnheitsdieb.

Die Verwahrlosung ist also in der weiteren Entwicklung gleichbedeutend mit dem Mangel sittlichen und rechtlichen Pflichtbewußtseins und äußert sich in wiederholter Begehung strafbarer Handlungen. Auf diesen Zustand der Verwahrlosung ist dann in der Folge ein großer Teil des Rückfalls erwachsener Personen in Straffälligkeit zurückzuführen.

Das strafrechtliche Problem der Behandlung des Rückfalles findet seine einfache Lösung in der rechtzeitigen Bekämpfung der Verwahrlosung im jugendlichen Alter. Die Behandlung des Rückfalles im späteren Alter ist ungleich schwieriger.

Zu diesem Zwecke wurde „Entmündigung der erwachsenen Personen wegen Verwahrlosung" vorgeschlagen.[7])

Die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht und Geisteskrankheit biete hiefür die Analogie. In das Strafgesetzbuch sei eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Hat sich durch die wiederholte Begehung von strafbaren Handlungen ein solcher Zustand der Verwahrlosung des Täters erwiesen,

[7]) Prof. van Calker, Straßburg: Die Bekämpfung der Kriminalität durch die Fürsorge. Vortrag in der Rhein. Westphäl. Gefängnis-Gesellschaft.

daß zu besorgen ist, es werde der Täter auch nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt wiederum zur Begehung von strafbaren Handlungen schreiten, so verfügt das Gericht im Urteil gegen den Täter neben der Strafe „die Entmündigung wegen Verwahrlosung".

Die im Strafurteil ausgesprochene Entmündigung hätte zur Folge, daß der Entmündigte durch Verfügung der Vormundschaftsbehörde in einer für die Verwahrung solcher Personen bestehenden Anstalten untergebracht wird.

Die Tätigkeit der Pflegschaftsbehörde wird jedenfalls mit ungleich größerem Erfolge einsetzen, wenn sie die Verwahrlosung in ihren ersten Anfängen feststellt und zum Ausgangspunkte von Maßnahmen des Schutzes jugendlicher Personen gegen Verwahrlosung und der Fürsorge für die verwahrloste Jugend macht.

Der Entwicklungsgang der Verwahrlosung entspricht einer ganzen Stufenleiter der Verwahrlosung — von der sittlichen Gefährdung bis zum drohenden sittlichen Verderben. Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz, § 1, Z. 1 bis 3 ist ein Beispiel für diese Steigerung. Danach ist Fürsorgeerziehung geboten bei a) sittlicher Gefährdung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern, b) im Falle einer strafbaren Handlung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und c) wenn der Minderjährige bereits verdorben ist und die Maßregel zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Solange sich das Kind nur innerhalb der vier Wände des Elternhauses bewegt, tritt die Verwahrlosung zumeist auch nicht in die äußere Erscheinung, wird noch nicht offenkundig. Anders wenn das Kind aus der Familie heraus mit dem schulpflichtigen Alter in die Volksschule und damit auch in das öffentliche Leben tritt. Das verwahrloste Kind setzt jetzt seine Schädlichkeiten in weitere Kreise.

Die Gefahr der Verwahrlosung für weitere Kreise wird jetzt offenkundig.

Daraus ergibt sich aber auch, daß die Eltern, welche die Erziehung ihres Kindes vernachlässigen, nicht nur den Erziehungsanspruch ihres Kindes verletzen, sondern auch das öffentliche Interesse schädigen.

Die Verwahrlosung bedeutet zunächst eine Gefahr für das Kind, bei dessen Eintritt in die Volksschule eine Gefahr für die Mitschüler, in letzter Linie eine Gefahr für die Gesellschaft und für die Rechtsordnung.

Wenn wir nach dem Vorhergesagten zunächst den Begriff der Verwahrlosung zusammenfassen, so verstehen wir darunter folgendes:

Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern bezw. deren Vertreter oder sonstigen Erzieher, der sich darin

äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird.[8])

Der Begriff der Verwahrlosung umfaßt deren Ursachen und Folgen.

Diese tatsächlichen Momente, welche zusammen den Begriff der Verwahrlosung bilden, haben, wie wir in den folgenden Ausführungen, insbesondere bei Besprechung der rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend sehen werden, jedes für sich schon heute rechtliche Bedeutung.

Aber die verschiedenen Rechtsgebiete, welche durch die in dem Begriffe der Verwahrlosung liegenden Momente berührt werden, erblicken in der Verwahrlosung noch keine selbständige Erscheinung. Noch fehlt unter diesen verschiedenen Begriffsmerkmalen der einheitliche Zusammenhang, deren Zusammenfassung in einem einheitlichen Begriff der Verwahrlosung. Noch fehlt es an der Anerkennung dieses Begriffes durch das Recht.

In dem Rechtsbegriffe der Verwahrlosung kommt erst die Einheit und die Selbständigkeit der Erscheinung, der Zustand der Erziehungsbedürftigkeit in seiner Ursache und Folge selbständig zum Ausdruck. Damit wird die Einseitigkeit der bisherigen Auffassung der Verwahrlosung als einer nebensächlichen Erscheinung und die dieser Auffassung entsprechende, oft recht widerspruchsvolle Behandlung des Problems überwunden. Der einheitliche Rechtsbegriff umfaßt die Verwahrlosung als einen erziehungsbedürftigen Zustand, angefangen von der sittlichen Gefährdung des Kindes infolge vernachlässigter Erziehung, sei es infolge des schuldhaften Verhaltens der Eltern, sei es infolge deren Unfähigkeit, bis zum drohenden sittlichen Verderben.

Der Begriff der Verwahrlosung hat also zwei Seiten: die drohende Verwahrlosung und die tatsächliche Verwahrlosung.

Diese Unterscheidung findet sich in den Verordnungen des Justizministeriums in Österreich (II. S. 4).

Unter der sittlichen Gefährdung verstehen wir die drohende Gefahr, einen Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Aufsicht und mangelnder erziehlicher Leitung, bei dem die Folgeerscheinungen noch latent sind.

Wenngleich diese auch noch nicht offenkundig sind, drohen sie doch bei dem ersten Anlaß zu Tage zu treten.

Die Gefahr, welche bisher nur gedroht hat, wird dann zur Tatsache, zur tatsächlichen Verwahrlosung.

---

[8]) Eine ähnliche Begriffsbestimmung gibt G. Mayr, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 257. Leipzig 1883.

Zu deren häufigsten Erscheinungsformen gehört die Straffälligkeit, das Begehen einer strafbaren Handlung. Dort, wo ein selbständiger Begriff der Verwahrlosung fehlt, wird wohl auch Verwahrlosung und Straffälligkeit als ein und derselbe Begriff behandelt (II. S. 18), wenngleich die Verwahrlosung einen Zustand, die Straffälligkeit hingegen eine Tat, eine Handlung bedeutet. Die Straffälligkeit ist zumeist auf Verwahrlosung zurückzuführen, steht also zu dieser in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung. Allein die Straffälligkeit ist nicht die einzige Erscheinungsform der Verwahrlosung. Die Verwahrlosung, welche bisher noch in keiner strafbaren Handlung ihren Ausdruck gefunden hat, bedeutet deswegen nicht minder eine Gefahr. Im Gegenteile, eine verwahrloste jugendliche Person, welche es versteht, sich bei keiner strafbaren Handlung betreten zu lassen, verbindet mit dem Zustande der Verwahrlosung in der Regel einen höheren Grad des Intellektes und geistiger Gewandtheit, welcher sie nur um so vieles gefährlicher macht, im Vergleiche zu dem Kind, das sich bei einer strafbaren Handlung ertappen ließ. Andrerseits sind nicht alle strafbaren Handlungen auf Verwahrlosung zurückzuführen.

Häufige andere Erscheinungsformen der Verwahrlosung sind die verderbliche Umgebung des Kindes, welche das Kind mit Entartung bedroht, die Entartung eines Schulkindes, die fortgesetzten Schulversäumnisse, Unsittlichkeiten, welche, wenn ihnen nicht rechtzeitig gesteuert wird, zum sittlichen Verderben des Kindes führen.

Zürcher[9]) unterscheidet innerhalb der tatsächlichen Verwahrlosung drei Zustände: den latenten, den akuten und den chronischen.

Girard[10]) begreift unter den enfants moralement abandonnés nicht nur die gefährdeten Kinder, sondern auch die enfants pervertis, déjà devenus délinquants ou quasi délinquants.

Ausschließlich die letztere Kategorie von Kindern berücksichtigt Haldimann.[11]). Un enfant vicieux est un enfant qui prouve tant par son caractère que par ses actes, qu'il est déjà corrompu et dévoyé, que le vice est en lui et qu'il arrivera infailliblement au crime,

---

[9]) Zürcher, Prof. Dr. E., über die Mittel der sittlichen Gefährdung der Jugend entgegenzutreten, im Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1900, S. 107.

[10]) Dr. Girard, Professeur d'hygiène à l'université de Berne. De l'enfance en péril moral (L'enfance moralement abandonnée, considérée au point de vue médical) im Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1900, I. Teil, Seite 36 u. ff und 56.

[11]) George Haldimann, Licencié en Droit. L'enfance vicieuse et la législation pénale. Dissertation, Neuchâtel 1896.

s'il continue à vivre, comme il a vécu jusqu'alors, au milieu du même entourage et exposé aux mêmes tentations.

Girard unterteilt die enfants moralement abandonnés in:

1. sittlich bloß gefährdete Kinder (enfants en péril moral);

2. ursprünglich moralisch gesunde, aber mit erworbenen Fehlern behaftete Kinder (enfants viciés) und

3. sittlich verdorbene Kinder (enfants vicieux).

Lengweller[12]) führt eine dreifache Gliederung des Begriffes der Verwahrlosung ein: Verwahrlosung, lasterhaft und verbrecherisch. Mit Recht setzt Zürcher an dieser Abstufung aus, daß die Begehung eines Verbrechens zum Bestandteile des Begriffes gemacht wird, während sie nur ein Symptom für das Vorhandensein der Verwahrlosung sein kann.

Wenn wir nun die synonymen Begriffe für Verwahrlosung in Frankreich, Belgien und England in der Sprache des Gesetzgebers und der Verwaltung vergleichend heranziehen, so müssen wir nochmals auf den Begriff des abandon moral zurückkommen, von dem bereits mehrfach die Rede war. Das französische Recht kannte bis zum Gesetze vom 24. Juli 1889 nur den abandon matériel als Voraussetzung öffentlicher Fürsorge. Unter diesen Begriff fielen Verwaisung und Verlassensein eines Kindes.

Das erwähnte Gesetz führte den Begriff des abandon moral in das französische Fürsorgerecht ein. Nicht bloß das Verlassensein eines Kindes infolge Instichlassens oder Todes seiner Eltern sollte von nun an in Gesetz und Verwaltung Berücksichtigung finden, sondern auch der Mangel an Aufsicht und erziehlicher Leitung, der abandon moral.

So die Gesetzgebung in Frankreich, welche sich ausschließlich an die eine Seite unseres Begriffes, an die drohende Verwahrlosung, an die sittliche Gefährdung hält, die andere Seite des Begriffes, die tatsächliche Verwahrlosung, als selbständige Voraussetzung der öffentlichen Fürsorge durch die assistance publique nicht kennt.

Die häufigste Erscheinungsform, die Straffälligkeit der Jugendlichen, wird nach dem code pénal behandelt und dieser nimmt nur auf die geistige Reife, auf das discernement, nicht aber auf die sittliche Reife und somit auch nicht auf den Mangel der sittlichen Reife, auf die Verwahrlosung Rücksicht. Doch läßt sich die Erkenntnis des Zusammenhanges von Kriminalität, Verwahrlosung und vernachlässigter Erziehung in der französischen Gesetzgebung wenigstens mittelbar nachweisen. Das

[12]) Robert Lengweller, Die Zwangserziehung der verwahrlosten, lasterhaften und verbrecherischen Jugend. Eine kriminalpolitische Studie. St. Gallen 1895.

Gesetz von 1889 schützt die Kinder gegen unwürdige und zur Erziehung unfähige Eltern, also gegen Verwahrlosung.

Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes liefert den Beweis für die eben erwähnte Erkenntnis. Das Gesetz ist zurückzuführen auf die Anregung der société des prisons, welche die Änderung des Jugendstrafrechtes bezweckte. Diese Anregung führte zu dem Gesetz von 1889, weil man die Schutzlosigkeit der Kinder gegenüber unwürdigen und unfähigen Eltern nach französischem Rechte als die Hauptursache der Straffälligkeit der Jugendlichen erkannt hatte.

Dieser Erkenntnis hat ein Franzose schon früher auf dem Gefängniskongreß in St. Petersburg Ausdruck gegeben.

Sauvez l'enfant et vous n'avez ni à corriger, ni à punir l'homme. (Théophil Roussel.)

Ein französischer Schriftsteller bezeichnet die Vagabondage des Kindes als den Beginn der Kriminalität des Mannes. Le crîme de l'homme commence par le vagabondage de l'enfant. (Victor Hugo, Les misérables.)

Dieser Satz kommt auf das deutsche Sprichwort: „Müßiggang ist aller Laster Anfang" hinaus.

Die Vagabondage des Kindes ist die dem Mangel an Aufsicht des Kindes entsprechende Erscheinungsform der tatsächlichen Verwahrlosung.

Die Gesetzgebung in Belgien entbehrt — nicht so wie in Frankreich — des Schutzes des Kindes gegen Gefährdung und drohende Verwahrlosung infolge Unwürdigkeit und Unfähigkeit der Eltern, knüpft aber an die Vagabondage und Bettelei, als Erscheinungsformen der tatsächlichen Verwahrlosung, ihre Schutz- und Fürsorgemaßnahmen an. Der Schöpfer der Reform, Minister Lejeune, läßt sich darüber in folgender Weise vernehmen. „Die Entscheidung des Richters, vor den ein Kind wegen Vagabondage und Bettelei gebracht wird, hängt immer von der Vorfrage, ob Verwahrlosung vorliegt, ab.

Si l'enfant est ou n'est pas en état d'abandon moral.

Nur solche Kinder werden der Regierung zum Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt, welche nach dem Leben, das sie führen, nach dem Milieu, in dem sie angetroffen werden, als verwahrlost angesehen werden können.

Les enfants, qui d'après la vie, qu'ils mènent ou le milieu, dans lequel ils se trouvent, peuvent être considérés comme moralement abandonnés.

Das Gesetz verleiht dem Richter ein weitgehendes freies Ermessen bei Beantwortung der Vorfrage, ob Verwahrlosung vorliegt, es verzichtet daher auf eine theoretische Definition des abandon moral und macht die

Entscheidung des Richters abhängig von der Tatsache der gewohnheitsmäßigen Vagabondage und Bettelei.

La loi de 1891 ne s'en rapporte pas à une définition théorique de l'état d'abandon moral; elle introduit, dans la question, dont la solution entrainera la décision du juge un élément de fait, qu'elle désigne par ces mots: l'état de vagabondage ou de mendicité habituelle (I. 3. S. 73, 74).

Mit dieser einen Erscheinungsform des abandon moral begnügte sich aber der Gesetzgeber nicht. Er nahm auch die straffälligen Jugendlichen unter seinen Schutz. Die frühere Unterscheidung von enfance moralement abandonnée und enfance coupable, von sittlich verwahrloster und straffälliger Jugend wird fallen gelassen, „da die gleichen Einflüsse und die gleichen Ursachen sie zu dem beklagenswerten Zustande geführt haben". Das ausschlaggebende Kriterium sei der sittliche Zustand des Kindes, der abandon moral, der die gleiche erziehliche Behandlung erfordere, gleichviel ob die enfance coupable im Strafgesetze die gesetzliche Grundlage für eine solche Behandlung habe, die enfance moralement abandonnée hingegen nach einem anderen Gesetze zu beurteilen sei (I. 3. S. 88).

Der Begriff abandon moral fällt also mit dem Begriffe der Verwahrlosung zusammen.

Und zwar handelt es sich bei dem abandon moral im Sinne des belgischen Rechtes um die tatsächliche Verwahrlosung, bei dem abandon moral im Sinne des französischen Rechtes um die drohende Verwahrlosung.

In England fehlt ein einheitlicher Begriff der Verwahrlosung. Soweit es sich um drohende Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern handelt, kommt ihr im englischen Recht der Begriff der cruelty nahe (I. 2. S. 151).

Der Begriff Truancy entspricht der in Schulversäumnissen zum Ausdruck kommenden Verwahrlosung. Und zwar handelt es sich hier um drohende und tatsächliche Verwahrlosung zugleich. Um drohende Verwahrlosung insofern, als in der fortgesetzten Schulversäumnis die Unfähigkeit der Eltern, den Schulbesuch ihrer Kinder zu bewirken, sich äußert. Aber auch die tatsächliche Verwahrlosung der Kinder in geistiger wie in sittlicher Beziehung kommt darin zum Ausdruck (I. 2. S. 31 bis 34).

Der Bestimmungsgrund der Fürsorge für die verwahrloste Jugend im englischen Recht ist die Verbrechensbekämpfung. Danach werden die jugendlichen Personen, welche in den Reformatory und Industrial Schools einer einheitlichen, nämlich der erziehlichen Behandlung unterworfen werden, in actual und potential criminals unterschieden. Diese

Unterscheidung findet sich in den Berichten des Inspektors der Reformatory und Industrial Schools an das englische Parlament.

Die actual criminals sind die bereits tatsächlich straffällig gewordenen, die potential criminals jene jugendlichen Personen, deren Lebensverhältnisse es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie straffällig werden (I. 2. S. 21).

Dadurch, daß das Gesetz beiden Kategorien die gleiche erziehliche Behandlung zu teil werden läßt, anerkennt es den Zustand der Erziehungsbedürftigkeit beider Kategorien.

Die tatsächliche oder die voraussichtliche Straffälligkeit, also der bereits eingetretene oder erst drohende Folgezustand der Verwahrlosung, bildet den Anlaß der Erziehungsfürsorge in England; die Abwehr der Gefahren, die Verbrechensbekämpfung, the prevention of crime, deren letzten Zweck. Wenn auch eine einheitliche Bezeichnung hiefür fehlt — so haben wir es doch auch in England mit dem gleichen Zustande, bei dem die Begriffsmerkmale der Verwahrlosung zutreffen und den wir in der deutschen Sprache mit Verwahrlosung bezeichnen, zu tun.

Die Abgrenzung des Begriffes der Verwahrlosung von verwandten Begriffen.

Die Begriffsbestimmung der Verwahrlosung gewinnt an Verständlichkeit, wenn der Begriff der Verwahrlosung von den verwandten Begriffen abgegrenzt wird.

Als verwandt bezeichne ich jene Begriffe, welchen einzelne Begriffsmerkmale mit dem Begriffe der Verwahrlosung gemeinsam sind.

Zu den mit der Verwahrlosung verwandten Begriffen gehören die Verwaisung, das Verlassensein, die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit und die Mißhandlung.

Schließlich handelt es sich hier auch um eine Einschränkung des Begriffes der Verwahrlosung als Rechtsbegriff gegenüber dem im Sprachgebrauche üblichen Begriffe der Verwahrlosung, im Sinne einer allgemeinen kulturellen Rückständigkeit des einen Volkes und seiner Angehörigen im Vergleiche zu anderen fortgeschrittenen Völkern.

Ein aufsichtsloses Kind, das erziehlich nicht geleitet wird, befindet sich in einem Zustande drohender Verwahrlosung, welcher dem Zustande der Verwaisung und des Verlassenseins sehr nahe verwandt ist.

In diesen drei Fällen handelt es sich um den mangelnden Familienschutz. Nur die Ursachen dieses Mangels sind verschieden.

Im Falle der Verwaisung hat der Tod der Eltern, im Falle des Verlassenseins das Instichlassen der Eltern bezw. eines Elternteiles, im Falle der Verwahrlosung die unzulängliche Erziehungsgewalt der lebenden Eltern beziehungsweise ihrer Vertreter diesen Mangel des Familienschutzes herbeigeführt. Während in den beiden ersterwähnten Fällen die Abhilfe in dem Ersatze des mangelnden Familienschutzes durch Bestellung einer Vormundschaft besteht, bedarf es zur Abhilfe der Verwahrlosung der Entsetzung der Eltern beziehungsweise des Vormundes von ihrer Erziehungsgewalt und deren Ersetzung durch andere geeignete Erzieher.

Der Mangel an dem notwendigen Lebensunterhalt begründet armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit. Diese schließt bei Kindern die Erziehungsbedürftigkeit in sich. Doch erfolgt deren Abhilfe im Falle der Verwahrlosung des armen Kindes, jedoch nicht aus dem selbständigen Titel der Verwahrlosung, sondern weil das verwahrloste Kind auch gleichzeitig armenrechtlich hilfsbedürftig ist.

Der Begriff der Verwahrlosung ist der ungleich weitere und geht über den Begriff der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit hinaus. Der Zustand der Verwahrlosung erfordert zu seiner Abhilfe Maßnahmen und Vorkehrungen, ganz unabhängig von der finanziellen Lage, in der sich die betreffenden Familien und Personen befinden (II. S. 18 bis 22). Die Vermengung der beiden Begriffe Verwahrlosung und armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, wie eine solche in der österreichischen Gesetzgebung, betreffend die Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen, Platz gegriffen hat (II. S. 4 und 5, 62 bis 94), führt zu ganz unhaltbaren Konsequenzen. Damit blieben alle Fälle der Verwahrlosung, in denen armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, also alle Fälle der von den Eltern nicht verschuldeten, in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen begründeten Verwahrlosung außerhalb des Hilfsbereiches. Die Abhilfe der Verwahrlosung hängt außerdem von der Zugehörigkeit zu einem Lande mit solchen Kassen ab, während für die Bekämpfung der Verwahrlosung als Gefahr für die Allgemeinheit das Heimatrecht keine Rolle spielt.

Während die Verwahrlosung die Nichterfüllung der Erziehungspflicht bedeutet, erscheint die Mißhandlung als der Mißbrauch der Elternrechte. Die Überschreitung des Züchtigungsrechtes ist der Mißbrauch eines den Eltern zu Erziehungszwecken eingeräumten Rechtes und damit eine Ursache der Verwahrlosung.

Die Anleitung des Kindes zum Bösen und Schlechten bedeutet eine seelische Mißhandlung und führt gleichzeitig zur Verwahrlosung. Diese Art von Mißhandlung ist moralischer Kindesmord.

Mit der Mißhandlung auf das engste verwandt ist die mißbräuchliche Ausbeutung der Arbeitskraft des Kindes (II. S. 22 bis 24). Der Schutz in dieser Beziehung bildet den Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung.

Man spricht wohl auch von einer allgemeinen Verwahrlosung des Volkes und versteht im gewöhnlichen Sprachgebrauche darunter die Rückständigkeit in der kulturellen Entwicklung. Beispiele hiefür finden sich in den Gutachten des I. Bandes der Kongreßschriften des I. Österreichischen Kinderschutzkongresses.[13])

Wenn das Gutachten von Galizien berichtet, daß im Jahre 1904 die Zahl der Gemeinden, welche weder eine eigene öffentliche oder Privatvolksschule besaßen, noch dem Schulbezirke einer Nachbargemeinde zugeteilt waren, 933 betrug und in diesen die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 65.000 geschätzt wurde; wenn im Durchschnitte des Reichsgebietes auf je 1000 Einwohner 122·7 eine öffentliche Volksschule besuchende Kinder, in Galizien aber im Jahre 1900 nur 89·6 solche Kinder entfallen, auf je 100 Schulpflichtige im Reichsdurchschnitte 89·9, in Galizien hingegen nur 73·9 schulbesuchende Kinder entfielen, so können wir in diesen Vergleichsziffern einen Erklärungsgrund für die verhältnismäßig große Anzahl der Analphabeten in Galizien finden. Während nämlich im Reichsdurchschnitte im Jahre 1900 von je 100 über sechs Jahre alten Einwohnern 23·99 Analphabeten waren, kommen in Galizien auf je 100 Einwohner 56·58 Analphabeten. Diese Zahlen kennzeichnen die wenig erfreulichen kulturellen Verhältnisse von Galizien und berechtigen von einer Verwahrlosung im Allgemeinen zu sprechen. Ähnlich spricht Gneist — wie wir in dem Kapitel: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Literatur des Verwaltungsrechtes sehen werden — von einer solchen Verwahrlosung in England vor der Schulreform. Gegenüber diesem Sprachgebrauche ist eine Einschränkung des Rechtsbegriffes der Verwahrlosung geboten.

So berichtet z. B. das Gutachten für Dalmatien (S. 502) von der allgemeinen Verwahrlosung im Lande, aber auch davon, daß die verwahrlosten Jungen im reiferen Alter als Soldaten, Matrosen, Arbeiter u. dgl. brauchbare Glieder der Gesellschaft werden, daß also die Verwahrlosung hier im Sinne allgemeiner Rückständigkeit der Kultur in der Regel nicht zum sittlichen Verderben führt. Im Gegensatze zu dieser Form der Verwahrlosung berichten derselbe und mit ihm viele andere Gutachter von der aufsichtslosen Jugend, die auf den Straßen der Städte aufsichts- und erziehungslos aufwächst und verroht, Arbeitsscheu, Bettelei und Diebstahl sich zu eigen macht und dem Verbrechen

[13]) I. Band der Kongreßschriften, Wien, S. 455 u. 456.

verfällt. Diese Form der Verwahrlosung deckt sich mit unserem engeren Begriffe der Verwahrlosung, der Verwahrlosung als Rechtsbegriff.

Die Aufgabe der Regierung eines Kulturstaates ist es, die Kultur des Volkes im Innern des Staates zu fördern.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat sie für Einrichtungen Sorge zu tragen, welche der Verwahrlosung im obigen allgemeinen und im engeren Sinne vorbeugen.

Dort, wo aber diese bereits zu einer Gefahr für das Kind und damit in der weiteren Folge sich zu einer Gefahr für die Gesellschaft entwickelt hat, erscheint diese allgemeine Kulturaufgabe der Regierung zur Abwendung der Gefahr nicht hinreichend. Mit der Hebung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur ist da nicht geholfen, wo der Mangel der sittlichen Bildung die Verwahrlosung als die Vorstufe des Verbrechens zur Folge hat. Die Verwahrlosung der Jugend ist in einem solchen Falle nicht mehr bloß „die Verwahrlosung eines Teiles des Volkes", sondern sie ist gleichzeitig die Gefährdung der Zukunft des Volkes und des Staates. Dieses Moment der Gefahr ist der Beweggrund für das Eingreifen der öffentlichen Gewalt im Wege der Gesetzgebung, welche von dem Rechtsbegriffe der Verwahrlosung ausgeht und die Abhilfe durch Behebung der Ursache durch den Ersatz der vernachlässigten Erziehung anstrebt.

Die Jugendfürsorge.

A. Die Vorbeugung der Verwahrlosung.

Die Jugendfürsorge bedeutet die Sorge für die Jugend, die Sorge für deren leibliches, geistiges, sittliches und wirtschaftliches Wohl. Das Mittel, zu dem Ziele der Jugendfürsorge zu gelangen, ist die Erziehung.

Die zielbewußte Entwicklung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung als „Hilfe zur Selbsthilfe", die Erziehung als „Zucht zur Selbstzucht".

Der Ausgangspunkt der Jugendfürsorge ist das Kind und sein im kindlichen Alter begründetes Schutz- und Erziehungsbedürfnis. Das Endziel der Jugendfürsorge ist die körperliche, geistige, sittliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Tüchtigkeit der Jugend. Die Jugendfürsorge ist somit ein Gebiet, auf dem die Vertreter der verschiedensten Lebensberufe tätig sind. Arzt und Seelsorger, Pädagogen und Juristen und unter diesen die Vormundschaftsrichter, die Strafrichter und die Verwaltungsjuristen, sie alle finden reichliche Arbeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Das Kind, auf fremde Hilfe angewiesen, hat in seinem natürlichen Erzeuger auch seinen natürlichen Erzieher. Das bürgerliche Recht anerkennt nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Eltern zur Erziehung des Kindes. Die römischrechtliche Auffassung der patria potestas als unumschränktes Herrschaftsrecht der Eltern über das Kind ist immer mehr im Rückgange begriffen und der deutschrechtlichen Auffassung der väterlichen Gewalt als eines Schutzverhältnisses, in dem die Kinder zu ihren Eltern stehen, gewichen. In der Gesamtentwicklung bis zum geltenden Recht hat unzweifelhaft das letztere Prinzip den Sieg davongetragen. Wenn ein Zweifel besteht, in welcher Weise die Fürsorge für die heranwachsende Generation zu ordnen sei, so kann heutzutage kein Zweifel bestehen; daß die Entscheidung nur in dem einen Sinne einer Schutzgewalt des Staates, im Sinne des „Vormundschaftsprinzipes" getroffen werden kann.[14])

Das dem römischen Recht zu Grunde liegende Prinzip der Unantastbarkeit der Elternrechte hat einer Verantwortung der Eltern dem Staate gegenüber Platz gemacht.[15])

Diese Verantwortung wird geltend gemacht, im Falle die Eltern oder Vormünder das Wohl der Minderjährigen schuldhafterweise gefährden. Die Familie ist somit nicht nur der Natur und der Sitte, sondern auch dem Rechte nach die Schutzorganisation für das Kind. Das Recht sorgt für den Ersatz des fehlenden Familienschutzes durch Bestellung der Vormundschaft über familienlose Kinder. Der Vormund hat einem Vater gleich für die Person des Kindes zu sorgen, dieses zu vertreten. Über der Familie und über dem Vormund steht der Staat in seiner Eigenschaft als Obervormund, zum Schutze aller Minderjährigen berufen. Dieser Schutz liegt zunächst im Interesse des einzelnen Kindes, ist aber auch im Interesse der Allgemeinheit, im öffentlichen Interesse begründet. Das Leben innerhalb der staatlichen Gemeinschaft verlangt eine ganz bestimmte Eignung seiner Bürger. Die Erziehung bewirkt jene soziale Anpassungsfähigkeit, ohne welche der einzelne Gefahr läuft, im Widerspruche mit der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung ein parasitenhaftes Dasein zu führen oder die Rechtsordnung zu brechen. „Die Erziehung bringt Wollen und Sollen des Menschen in Einklang."

---

[14]) Wilhelm Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung, im Jahrbuch der Fürsorge, 2. Jahrgang 1907, herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge Frankfurt a. M., Dresden 1907, S. 20. — Dr. Paul Köhne, Elterliche Gewalt und Vormundschaft, im Entwurfe eines B. G. B. in Gruchots Beiträgen, Bd. 40, S. 597.

[15]) Dr. Frieda Dünssug, Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München 1903, S. 5.

Indem der Staat die Jugend schützt, schützt er sich selbst, indem er für die Jugend sorgt, sorgt er für seine eigene Zukunft. Die Zukunft des Staates ist bedroht, wenn das Kind als der Träger der kommenden Generation nicht gegen die Gefahren geschützt wird, die es umgeben und in denen es sich zu einer Gefahr für die Allgemeinheit entwickelt.

Der staatliche Schutz der Obervormundschaft richtet sich zunächst dahin, daß die Familie ihre Gewalt nicht mißbraucht, ihre Pflichten nicht vernachlässigt und daß der Anspruch des Kindes auf Erziehung auf diese Art nicht verletzt werde. Die Obervormundschaft überwacht die Tätigkeit des Vormundes, damit die Kinder, welche des natürlichen Schutzes durch die Familie entbehren, in der Vormundschaft einen Ersatz hiefür finden. Der Schutz richtet sich zunächst nur gegen die schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht.

Die von den Eltern nicht verschuldete Vernachlässigung der Erziehung, die in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen begründete Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung liegt außerhalb des privatrechtlichen Schutzbereiches.

Die Obervormundschaft ist zunächst im Familien- und Vormundschaftsrechte gegründet. Die Obervormundschaft bildet ein Attribut der richterlichen Gewalt, das Recht des Kindes einen Teil des Privatrechtes und hat die Kinderfürsorge zunächst mit dem öffentlichen Rechte nichts zu tun. Wohl finden sich schon Ansätze für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung in den bürgerlichen Gesetzbüchern, welche das Kindesrecht regeln.

So die Popularklage. Mit dem „jedermann" eingeräumten Beschwerderechte in Fällen des Mißbrauches der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt und der Vernachlässigung der diesen Rechten entsprechenden Pflichten anerkennt der Gesetzgeber das Interesse der Allgemeinheit an dem Schutze des Kindes. Allein bei dieser Anerkennung des allgemeinen Interesses hat es sein Bewenden. Für die Mittel zur Verwirklichung des Schutzes sorgt das Privatrecht nicht. Für diese muß das Privatvermögen der Kindeseltern und des Kindes aufkommen. Öffentliche Mittel stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung, so zwar, daß bei Abgang von Privatvermögen der gerichtliche Schutz des Kindes auch der Mittel zu seiner Durchführung und der öffentlich-rechtlichen Grundlage entbehrt und von der freiwilligen Hilfeleistung durch die Gesellschaft abhängt.

Von einer öffentlichen Jugendfürsorge kann erst dann gesprochen werden, wenn die öffentliche Gewalt im Staate eine öffentlich-rechtliche Grundlage für die Jugendfürsorge schafft.

Zunächst ist also die Jugendfürsorge Sache der freiwilligen Hilfe durch die Gesellschaft. Die private Fürsorge sucht der Unzulänglichkeit

der Familie mit Bezug auf die zielbewußte körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Kindes abzuhelfen, die Fürsorge der Familie zu ergänzen. (Säuglingsfürsorge, Vereine zum Schutz gegen Mißhandlung, Bewahranstalten für die erste Kindheit, das vorschulpflichtige und das schulpflichtige Alter in Verbindung mit nützlicher Beschäftigung, Speisung von Schulkindern, Erholungsstätten, Kinderspitäler, Schwachsinnigenfürsorge, Lehrlingsunterbringung, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen u. dgl. mehr.)

Die private Fürsorge sucht die Familienfürsorge — wo diese in Wegfall gekommen ist — zu ersetzen. (Waisen, Pflege- und Erziehungsanstalten u. dgl.) In dieser Richtung ist sie aber auch noch in Bestrebungen tätig, welche auf einen wirksamen Rechtsschutz abzielen. (Berufsvormundschaft.)

Die soziale Hilfstätigkeit entbehrt aber der Einheit und Planmäßigkeit in der Jugendfürsorge, sie erstreckt sich zumeist auf ein bestimmtes Bedürfnis, auf eine bestimmte Kategorie von Kindern, auf Kinder einer bestimmten Altersstufe, auf bestimmte bevorzugte Gebiete. Große Gebiete der Jugendfürsorge bleiben brach liegen.

Das öffentliche Interesse verlangt, daß diese Jugendfürsorge sich auf alle fürsorgebedürftigen Kinder, auf alle jene leiblichen, geistigen und sittlichen Bedürfnisse der Kinder, zu deren Befriedigung der Familienschutz nicht ausreicht, daß sich die Jugendfürsorge somit auf das jugendliche Alter, insoweit das Erziehungsbedürfnis reicht, also vom Säuglingsalter bis zum Eintritt in das selbständige Berufsleben, erstreckt.

Die öffentliche Gewalt kommt nun diesem Bedürfnisse entgegen. Deren Befriedigung liegt aber auf verschiedenen Gebieten staatlicher Verwaltungstätigkeit. Ein einheitlicher Zusammenhang aus dem öffentlichrechtlichen Titel der Jugendfürsorge fehlt noch gänzlich.

Der Staat kommt seinen Pflichten gegenüber der öffentlichen Gesundheit nach, indem er das ganz besonders den Gefahren an Leib und Leben ausgesetzte erste Lebensalter des Kindes durch Kinderschutzgesetze schützt, die Übernahme von Kindern in entgeltliche Pflege von der Eignung der Pflegepartei abhängig macht, diese Pflege einer ärztlich-technischen Aufsicht unterwirft, Schutzmaßnahmen im Falle der Vernachlässigung der Pflege in Aussicht nimmt.

Der Staat erfüllt seine Bildungsaufgabe, indem er die geistige Entwicklung der Jugend, die Aneignung der elementaren Kenntnisse von dem guten Willen und der Zahlungsfähigkeit der Eltern unabhängig und im Wege der Volksschulgesetzgebung sicherstellt.

Der Staat verpflichtet in Erfüllung seiner sozialen Aufgaben die Selbstverwaltungskörper zur armenrechtlichen Hilfe, d. i. zur Gewäh-

rung des zum Leben Unentbehrlichen, also auch zu der durch das kindliche Alter gebotenen Pflege und Erziehung.

Allen diesen bisher erwähnten Veranstaltungen gemeinsam ist der damit angestrebte Zweck, der Verwahrlosung vorzubeugen. Diese würde eintreten, wenn es an dem zur Pflege und Erziehung eines Kindes Unentbehrlichen fehlen würde.

Der Kinderschutz im ersten Lebensalter und die Säuglingsfürsorge kämpfen gegen die körperliche Verwahrlosung an, von welcher die Kinder ohne diese Fürsorge bedroht sind.

Der Schutz gegen Mißhandlung ist gleichzeitig ein Schutz gegen Verwahrlosung.

Die Bewahranstalten bewahren die Kinder vor den Gefahren der Aufsichtslosigkeit, welche die tatsächliche Verwahrlosung im Gefolge hat. Diese Anstalten in Verbindung mit nützlicher Beschäftigung der Kinder erfüllen nicht nur den ebenerwähnten Zweck, sondern gewöhnen die Kinder an Arbeit und beugen damit dem Müßiggang, „aller Laster Anfang" vor.

Die Schwachsinnigenfürsorge bezweckt die Heilerziehung, ohne welche diese unglücklichen Geschöpfe der Verwahrlosung anheimfallen

Die Volksschule ist die große Anstalt gegen geistige Verwahrlosung.

Die Lehrlingsunterbringung, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen sind Formen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, ohne welche das Kind im nachschulpflichtigen Alter trotz fortbestehenden Aufsichtsbedürfnisses schutzlos den Gefahren ausgesetzt ist, welchen es bei seinem unvermittelten Übergange aus der Ordnung der Volksschule in das selbständige Erwerbsleben begegnet und denen es infolgedessen nur zu leicht erliegt.

Und endlich die Organisationen zur berufsvormundschaftlichen Vertretung der Minderjährigen wollen durch einen wirksameren Ersatz des Familienschutz, als ihn die ehrenamtliche Einzelvormundschaft zu bieten vermag, gegen die Verwahrlosung der familienlosen Kinder ankämpfen.

Dieser Nachweis des gemeinsamen Zweckes, der Vorbeugung der Verwahrlosung, ließe sich noch bei anderen Organisationen, Einrichtungen, Vereinen und Anstalten erbringen.

Aufgabe der Verwaltung ist es, über die bisherige gesetzliche Regelung hinaus den Bedürfnissen der Jugendfürsorge Rechnung zu tragen und die Bedingungen einer in jeder Beziehung einwandfreien Entwicklung der Jugend zu schaffen. Aufgabe der Regierung ist es, die Gesetzgebung in dieser Richtung anzuregen.

Den Eltern und Vormündern, welche vermöge der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse außer stande sind, aus eigener Kraft diese Bedingungen herzustellen, muß die Gesellschaft und in letzter Linie die öffentliche Gewalt die Möglichkeit und Gelegenheit bieten, ihrer Aufsichts-

und Erziehungspflicht nachzukommen, den Erziehungsanspruch ihrer Kinder zu verwirklichen.

Erst damit verwirklicht die Verwaltung ihr eigenes höchstes Lebensprinzip, das Prinzip der freien Klassenbewegung in der Gesellschaft.

Kommt die gesellschaftliche Verwaltung dieser ihrer Pflicht nicht nach, so trifft sie der gleiche Vorwurf, welchem sich pflichtvergessene Eltern aussetzen, der Vorwurf der schuldhaften Vernachlässigung ihrer Schutzpflicht, der Vorwurf der eigenen Schuld an der Verwahrlosung der Kinder und in letzter Linie der Schädigung des allgemeinen Wohles.

Gerät ein solches erziehungslos aufgewachsenes Kind in der Folge auf die Verbrecherlaufbahn, so gehört nicht das straffällige Kind auf die Anklagebank, sondern die Gesellschaft, welche es unterlassen hat, der Verwahrlosung vorzubeugen und welche gegen die Verwahrlosung des Kindes nicht angekämpft, sondern das Kind schutzlos den Gefahren, welche es umgeben, preisgegeben hat.

B. Die Abwehr der Verwahrlosung.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

Die Fürsorge für die bereits verwahrloste Jugend, die Abwehr der Verwahrlosung, welcher die Jugend bereits tatsächlich verfallen ist oder von welcher sie unmittelbar bedroht ist, ist die andere Seite der Jugendfürsorge, sie besteht in der Behebung der Ursache der Verwahrlosung. Der durch die vernachlässigte Erziehung und eine mangelhafte Jugendfürsorge hervorgerufene Zustand der Erziehungsbedürftigkeit eines Kindes wird dadurch behoben, daß an die Stelle der vernachlässigten eine bessere Erziehung tritt.

Diese Forderung der Jugendfürsorge gilt auch für den Fall, als das verwahrloste Kind infolge der ihm eigenen verminderten sittlichen Widerstandskraft bereits straffällig geworden ist. Die Erziehung ist die Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Hat es an der Erziehung gefehlt, so ist nicht das Kind für diesen Fehler verantwortlich. Das Kind trifft kein Verschulden an der vernachlässigten Erziehung, an seiner Verwahrlosung. Es wäre unrecht, eine jugendliche Person im erziehbaren Alter für seinen verwahrlosten Zustand verantwortlich machen, es dafür bestrafen zu wollen. Somit ergibt sich auch für den Fall der Straffälligkeit die Forderung nach Behebung der Verwahrlosung durch Ersatz der vernachlässigten Erziehung.

Die Verwirklichung dieser Forderung entspricht aber nicht nur dem privaten Interesse des Kindes, welches der Erziehung als der Voraussetzung seiner Freiheit und seines weiteren Fortkommens im Leben bedarf, sondern bedeutet gleichzeitig ein Interesse der Allgemeinheit, welche durch

die Folgen der vernachlässigten Erziehung berührt und gefährdet wird. Dies führt zu der weiteren Forderung, daß die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, die Abwehr der Verwahrlosung, die Behebung ihrer Ursache durch Ersetzung der vernachlässigten Erziehung nicht Sache der privaten Fürsorge, sondern eine Aufgabe der Allgemeinheit ist.

Diese Forderungen der Jugendfürsorge in Beziehung auf die verwahrloste Jugend berühren das Privat- und das öffentliche Recht.

Zunächst und im wesentlichen berührt die Fürsorge für die verwahrloste Jugend das Privatrecht in seinen Familien- und vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diese begründen nicht nur rechtlich den natürlichen Erziehungsanspruch des Kindes, die natürliche Erziehungspflicht der Eltern und die von der staatlichen Obervormundschaft übertragene Fürsorgepflicht des Vormundes, sondern — wie wir gesehen haben — bilden sie auch die rechtliche Grundlage für die Schutzgewalt des Staates in seiner obervormundschaftlichen Funktion im Falle der Gefährdung des leiblichen, geistigen und sittlichen Wohles des Minderjährigen infolge Mißbrauches der Erziehungsrechte und Vernachlässigung der Erziehungspflichten.

Doch sahen wir bereits oben, wie der Erziehungsanspruch des Kindes nur ein privatrechtlich geschütztes Interesse des Kindes bedeutet und wie dieses Interesse des Kindes vor der öffentlichrechtlichen Anerkennung des Interesses der Allgemeinheit an einer wirksamen Jugendfürsorge eines durchgreifenden und wirksamen Schutzes durch das öffentliche Recht entbehrt.

Der öffentlich-rechtliche Schutz des Erziehungsanspruches des Kindes erfolgt zum ersten Mal durch die Volksschulgesetzgebung. Diese gestaltet die Erziehungspflicht der Eltern in geistiger Beziehung durch die allgemeine Schulpflicht zum Schulzwang aus.

Damit wird das Kind im schulpflichtigen Alter Mitglied der Schulgemeinschaft.

Nunmehr berührt die Verwahrlosung weitere Kreise und die in den Schulversäumnissen zum Ausdruck kommende Verwahrlosung bedeutet die Nichterfüllung der Schulpflicht, also das Gegenteil des vom Gesetzgeber gewollten Zustandes. Die Entartung des Schulkindes bedeutet eine Gefahr für die Sittlichkeit der Mitschüler, eine Gefahr für die Schulgemeinschaft, deren Beseitigung ein Interesse der Volksschule.

Nunmehr ist es auch Aufgabe des öffentlichen Rechtes, Anordnungen zu treffen, welche den Schulzwang zur Tatsache werden lassen, die verwahrloste Schuljugend aus der Gemeinschaft der Volksschule ausschließen und in besonderen Anstalten der ihrem verwahrlosten Zustande entsprechende Fürsorge teilhaft werden lassen.

Sonach wird auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes das Strafrecht durch die Folgeerscheinungen der Verwahrlosung berührt. Die strafbare Handlung, welche eine jugendliche Person im Zustande der Verwahrlosung begeht, kann dieser nicht als Schuld zugerechnet werden.

Eine solche strafbare Handlung darf daher auch nicht vom Standpunkte staatlicher Vergeltung durch Strafe gesühnt werden, sondern deutet vielmehr auf den erziehungsbedürftigen Zustand hin, durch dessen Behebung im Wege von Erziehungsmaßnahmen künftiger Straffälligkeit vorzubeugen ist.

Der internationale Kinderschutzkongreß in Antwerpen im Jahre 1894 hatte den Grundsatz aufgestellt:

„Les règles à suivre en matière de procédure pénale dans les poursuites dirigées contre les enfants doivent avoir pour but non de les punir, mais de les protéger et de les amender."

Das Strafrecht in seinen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit und Strafmündigkeit hat die Altersgrenze zu bestimmen, innerhalb welcher die durch das Strafgesetz verbotene Handlung einer jugendlichen Person Erziehungsmaßnahmen, von welcher angefangen die strafbare Handlung Strafe zur Folge hat.

In der weiteren Folge berührt die Verwahrlosung das Polizeirecht.

Dieses regelt die Tätigkeit der Polizei, jene Funktion der inneren Verwaltung, welche die gute Ordnung des Gemeinwesens gegen Störungen und die öffentliche Sicherheit im Staate gegen Gefahren schützt. Die Polizei hat aus diesem Grunde die dem Gemeinwesen drohenden Gefahren wahrzunehmen und abzuwehren. Die Verwahrlosung als die Vorstufe des Verbrechens ist eine solche Gefahr und hat daher das Polizeirecht die Pflicht der Organe der öffentlichen Gewalt zu begründen, auf die Verwahrlosung der Jugend ein wachsames Auge zu haben und wo sie ihr begegnen, die zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Diese polizeilichen Schutzmaßnahmen decken sich aber mit den Maßnahmen der Jugendfürsorge insofern, als beide den Schutz des Kindes und des Gemeinwesens gegen die Gefahren, welche die Verwahrlosung im Gefolge hat, durch Einleitung einer entsprechenden Erziehungsfürsorge zum Zwecke haben.

Vom Standpunkte der Jugendfürsorge bedeutet diese Erziehungsfürsorge die Verwirklichung des Erziehungsanspruches des Kindes.

Nun fragt es sich, auf welche Weise soll vom Standpunkte der Jugendfürsorge der Erziehungsanspruch des Kindes öffentlich-rechtlich sichergestellt werden.

Die Erziehung des Kindes ist Aufgabe der Familie. Es würde einen unleidlichen Zustand herbeiführen, wollte der Staat die Erziehung

der Kinder selbst in die Hand nehmen, in ähnlicher Weise wie er es mit der intellektuellen Ausbildung der Jugend durch die Volksschule getan hat.

Es würde einen für die Gegenwart unerträglichen Zustand bedeuten, wollte er behufs Sicherstellung der Verwirklichung des Erziehungsanspruches des Kindes die Erziehung der Kinder in der Familie in ähnlicher Weise überwachen, wie er dies heute hinsichtlich des außerhalb der Volksschule erteilten Unterrichtes tut.

Weder das eine noch das andere Mittel zur Sicherstellung des Erziehungsanspruches kann daher in Betracht kommen. Es muß vielmehr von der Erziehung des Kindes in der Familie in der Regel die Verwirklichung des Erziehungsanspruches auch ohne staatliche Überwachung des Kindes erwartet werden. Dem notorischen Erziehungsnotstande weiter Kreise des Volkes ist durch Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendfürsorge, wie wir sie oben als Mittel der Verwahrlosung vorzubeugen beschrieben haben, abzuhelfen.

Deren Förderung und Errichtung ist ein Gebot dringender Notwendigkeit, ein öffentliches Interesse von der allergrößten Bedeutung.

Dort aber, wo die tatsächliche Verwahrlosung bereits greifbare Formen angenommen hat oder solche unmittelbar bevorstehen, wo eine verderbliche Umgebung des Kindes auf dessen Entwicklung einen schädlichen Einfluß nimmt, wo die Schulflucht und Unarten des Kindes in der Schule das Gesamtbild tatsächlicher Verwahrlosung und Entartung bieten, wo Aufsichtslosigkeit und Müßiggang zu Arbeitsscheu, Landstreichen und Bettelei oder gar zu strafbaren Handlungen geführt haben, dort liegt die Sache wesentlich anders.

Hier liegen sichtbare Anzeichen für die Annahme vor, daß der Erziehungsanspruch des Kindes nicht zur Verwirklichung gelangt ist, daß die Erziehung innerhalb der Familie vernachlässigt werde, daß die erziehungspflichtigen Personen ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind. Das Wohl des Kindes ist gefährdet.

Hier liegen vom Standpunkte der Jugendfürsorge ebensoviele Anlässe zur Prüfung der Verhältnisse und zum Eingreifen in die mißbrauchte oder unzulängliche Erziehungsgewalt der Eltern vor, als auch vom Standpunkte der Polizei in diesen Störungen der guten Ordnung des Gemeinwesens, und in dieser Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, hinreichender Anlaß zum Eingreifen der Polizeigewalt zum Zwecke der Beseitigung dieser Schädlichkeiten vorliegt.

Also auch in den Voraussetzungen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend begegnen sich das Recht der Jugendfürsorge und der Polizei. Aber auch die Maßnahmen der einen wie der anderen decken sich dort,

wo die Polizei die althergebrachten Formen und Mittel der Polizeigewalt überwunden hat.

In der rechtlichen Behandlung der verwahrlosten Jugend handelt es sich um zweierlei Maßnahmen: Maßnahmen des Schutzes und der Erziehungsfürsorge.

Die Maßnahmen des Schutzes hinwiederum sind gleichfalls zweifacher Natur. Sie schützen das Kind gegen Verwahrlosung, schützen aber auch das Gemeinwesen gegen die Gefahren im Gefolge der Verwahrlosung.

Der letztere Standpunkt entspricht der unmittelbaren polizeilichen Aufgabe, der erstere jener der Jugendfürsorge im Kampfe gegen die Verwahrlosung. Der traditionellen Auffassung entsprechend galt der Schutz des Gemeinwesens gegen gefährliche Individuen als die ausschließliche Aufgabe der Einzel-Sicherheitspolizei. Unter den Begriff eines gefährlichen Individuums fielen die Erscheinungsformen hochgradiger Verwahrlosung: Müßiggänger, Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler und öffentliche Dirnen.

Ursprünglich bestand Gemeinschaft dieser mit den „landgerichtsmäßigen Leuten". Nach Ausscheidung dieser Elemente erfolgt Vereinigung der übrig bleibenden Gesellschaft in Zuchthäuser, aus denen sich in der weiteren Folge die Zwangsarbeitsanstalten entwickeln, welche die jugendlichen Zwänglinge in besonderen Abteilungen anhalten, in welchen der Staat ein Recht auf Besserung, ein jus corrigendi, geltend macht. Aus den Korrigendenabteilungen entstehen die Besserungsanstalten. Alle diese Anstalten sind polizeiliche Detentionsanstalten, welche in Strafgesetzen (Frankreich, § 66, code pénal) oder in Nebengesetzen zum Strafgesetze (Österreich, Gesetz vom 24. Mai 1885 (RGBl. Nr. 89) ihre rechtliche Grundlage haben (II. S. 160 bis 171). Das in diesen polizeilichen Anstalten angehaltene Kind erscheint nicht als das Rechtssubjekt, nicht als der Träger des Erziehungsanspruches, sondern als das Objekt staatlicher Besserung.

In diesen Anstalten ist von Jugendfürsorge von der Nachholung des bisher in der Erziehung der jugendlichen Person Versäumten, von der Verwirklichung des Erziehungsanspruches keine Spur. Diese Auffassung der Anstalten für jugendliche verwahrloste Personen als Mittel der Absonderung der lasterhaftesten und verderbtesten Kinder von der menschlichen Gesellschaft, als Isolieranstalten, reicht selbst zum Teil noch in die Zeit hinein (I. 2. S. 16), in welcher das Polizeirecht bereits einen Umschwung in der Auffassung seiner unmittelbaren Aufgaben erfahren hatte.

War bisher die polizeiliche Detentionsanstalt das ultimum refugium für solche jugendliche Personen, welche hochgradig verwahrlost

und für welche andere Mittel der Aufsicht und Erziehung nicht mehr ausfindig zu machen waren, so verlegt mit jedem Fortschritte der Gesetzgebung das Polizeirecht das Schwergewicht des Kampfes gegen die Verwahrlosung auch zurück in deren ersten Anfänge.

In übereinstimmung mit der Jugendfürsorge erblickt das fortgeschrittene Polizeirecht den Anlaß zur Aufnahme des Kampfes gegen die Verwahrlosung gegeben, wenn nur die ersten Anzeichen auf eine solche hindeuten. Der in der Volksschule organisierten Jugendfürsorge kommt nunmehr eine wichtige Rolle in der Kampfesorganisation zu, insofern als die Schule in der Lage ist, Beobachtungen in dieser Richtung zu machen und den Anstoß zur Einleitung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend zu geben.

In der rechtlichen Behandlung der verwahrlosten jugendlichen Personen kommen nicht mehr ausschließlich einseitige Maßnahmen des Schutzes des Gemeinwesens, sondern auch solche des Schutzes des Kindes, Maßnahmen der Erziehungsfürsorge zur Geltung. Galt vordem die polizeiliche Detentionsanstalt als das ultimum refugium, so gilt heute für den Schutz des Kindes gegen Verwahrlosung und für die Erziehungsfürsorge der Grundsatz: Principiis obsta.

Sobald die Verwahrlosung offenkundig wird, handelt es sich darum, das Kind aus der Umgebung, in der es der Verwahrlosung anheimfiel, zu befreien und nicht erst zu warten, bis die bösen Zweige groß geworden, bis die Frucht des Verbrechens gezeitigt ist.[16])

Diese Befreiung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung setzt die Trennung der Kinder von ihren Eltern, Vormündern oder sonstigen Gewalthabern voraus.

Verwahrlosung als der Zustand der Erziehungsbedürftigkeit ist in letzter Linie zurückzuführen auf die Unzulänglichkeit der Erziehungsgewalt der Erzieher des Kindes. Die Erziehungsgewalt bildet einen Bestandteil der elterlichen Gewalt, umfaßt die Erziehungsrechte und -Pflichten, nämlich die Aufsicht, die erziehliche Leitung und die Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes. Die Behebung des erziehungsbedürftigen Zustandes erfordert den Ersatz der unzulänglichen Erziehungsgewalt. Zur Befreiung des Kindes aus seiner Umgebung und zum Ersatz der vernachlässigten Erziehung genügt, entsprechend dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit der Abwehr, die Übertragung des Gewahrsam über das Kind und mit diesem auch der Erziehungsgewalt von den Eltern

[16]) Jagemann, Dr. Eugen von, Ministerialrat in Karlsruhe, Gutachten zur Frage: Empfiehlt es sich die Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen? — Mitteilungen der Internat. kriminalistischen Vereinigung, I. Bd., S. 61.

an andere von der öffentlichen Gewalt zur Ersatzerziehung berufene und geeignete Personen. Die Aberkennung der väterlichen Gewalt, welche einen strafähnlichen Charakter an sich trägt, geht über das unmittelbare Schutzbedürfnis und den Zweck der Ersatzerziehung hinaus. Es erscheint daher auch nicht zweckmäßig, aus Anlaß der Anordnung der Ersatzerziehung an das Problem der Aberkennung der väterlichen Gewalt zu rühren. In die Erwägung des zur Anordnung der Fürsorge zuständigen Richters mischt sich dann das dem unmittelbaren Zwecke, der Fürsorge für das Kind, abträgliche Bedenken, ob eine solche Maßnahme auch dem schuldhaften Verhalten der Eltern entspricht. Eine solche Ablenkung des Richters von der ausschließlichen Erwägung der im Interesse des Kindes notwendigen Maßnahmen kann dann leicht diese selbst vereiteln.[17])

Diese Selbstbeschränkung schließt nicht aus, daß in Fällen schuldhaften Verhaltens der Eltern, auch noch die Aberkennung der väterlichen Gewalt neben und nach der Anordnung der Ersatzerziehung Platz greift.

Mit der obrigkeitlichen Übertragung des Gewahrsams und der Erziehungsgewalt an die nunmehr an Stelle der Eltern zur Erziehung berufenen Familien- und Anstaltsvorstände wird das Recht der Ersatzerziehung begründet. Die Ersatzerzieher erhalten dadurch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, dieses zu beaufsichtigen und erziehlich zu leiten und damit also auch die Gewalt, die schädlichen Einflüsse der bisherigen Umgebung auf das Kind abzuwehren.

Außer der unmittelbaren obrigkeitlichen Anordnung der Ersatzerziehung erfolgt auch noch deren rechtliche Begründung im Falle der freiwilligen Übertragung des Gewahrsams des Kindes an eine Anstalt, Verein oder Privatperson zum Zwecke der Verpflegung und Erziehung und damit ein Schutz des Kindes gegen die Rückkehr in Verhältnisse, welche es mit Verwahrlosung bedrohen.

Es handelt sich hiebei um eine ursprünglich freiwillige Begründung der Ersatzerziehung durch die Eltern, welche Pflege und Erziehung ihres

---

[17]) Lydia von Wolfring, Die Aberkennung der väterlichen Gewalt, Wien 1902. — Dieselbe, Das Recht des Kindes. Einige Worte über die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Reform. Festschrift für den 27. Deutschen Juristentag 1904. — Dieselbe, Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß, 1907. — Dr. Anton Graf von Pestalozza, München. Die persönliche Rechtsstellung des Kindes, insbesondere innerhalb der Familie in Jugendfürsorge, 1907, 4. u. 6. Heft, S. 326 tritt den teilweise zu weitgehenden Vorschlägen betreffend die Aberkennung der väterlichen Gewalt des Fräulein von Wolfring entgegen.

Kindes an Vereine und Anstalten übertragen, weil sie außer stande sind, ihrer Erziehungspflicht nachzukommen. Um nun das Erziehungswerk gegen vorzeitige Geltendmachung der elterlichen Rechte und das Kind vor der Rückkehr in die verderbliche Umgebung und vor vorzeitiger Verwendung zu erlaubten und unerlaubten Erwerbszwecken zu schützen, erfolgt alsdann die gerichtliche Bestätigung der Übertragung der Erziehungsrechte mit der Wirkung, daß nunmehr die freiwillig eingeleitete Ersatzerziehung Zwangscharakter annimmt. Diese Form der Ersatzerziehung findet sich im französischen und englischen Recht.

Mag nun der Erziehungszwang gleich bei der Anordnung oder erst nach der freiwillig erfolgten Einleitung zur Anwendung kommen, die Ersatzerziehung ist immer eine obervormundschaftliche und zu gleicher Zeit eine Verwaltungsmaßnahme, welche in polizeilichen Erwägungen begründet ist. Die Ersatzerziehung als Ersatzmaßnahme gehört dem verwaltungsrechtlichen Institute der Polizei an.

Sie ist ein Verwaltungsakt und wird von der öffentlichen Gewalt verfügt in Ausübung der obervormundschaftlichen Funktion des Staates und in Ausübung der Polizeigewalt des Staates zum Zwecke der Abwehr der Gefahren von Kind und Gemeinwesen.

In diesem Ziele vereinigen sich Polizei und Obervormundschaft. Diese ist ja in ihrem Wesen selbst nur ein Ausfluß der staatlichen Polizeigewalt, eine besondere Schutzgewalt, bestimmt, die der Jugend drohenden Gefahren abzuwenden. Die Ersatzerziehung könnte als polizeiliche Ersatzmaßnahme ebensogut von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Ihr gleichzeitiger obervormundschaftlicher Charakter hat aber jedenfalls auf die Ordnung der amtlichen Zuständigkeit zur Anordnung der Ersatzerziehung Einfluß genommen.

Nachdem eben die Obervormundschaft ein Attribut der richterlichen Gewalt in den Ländern deutschen Rechtes zu sein pflegt, ist auch der Vormundschaftsrichter zum Eingriff in die mißbrauchte oder unzulängliche Gewalt der Eltern und zur Anordnung der Ersatzerziehung berufen. Dies entspricht dem verfassungsmäßigen Grundsatze, daß niemand seinem zuständigen Richter entzogen werden darf.

Dies gilt selbst für den Fall, als eine kriminelle Erscheinungsform der Verwahrlosung den Anlaß zur Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen und zur nachfolgenden Anordnung der Ersatzerziehung gegeben hat.

Die Zuständigkeit des Strafrichters ist aus demselben Grunde unbegründet, aus welchem Strafe im Zustande der Verwahrlosung ausgeschlossen sein sollte.

Die Ersatzerziehung hat solange zu dauern, als dies die Behebung der Erziehungsbedürftigkeit erfordert. Schon die lange Dauer der Er-

satzerziehung läßt sich nur durch die obervormundschaftliche Natur der Maßnahme begründen; ganz abgesehen davon, daß ein gemeingefährlicher Zustand, wie die Verwahrlosung, nicht durch den Strafrichter im Wege der Strafe, sondern nur durch die Verwaltung im Wege der Erziehungsfürsorge mit Erfolg bekämpft werden kann.

Die öffentliche Erziehung greift nur insofern Platz, als die Erziehung durch die erziehungspflichtigen Personen sich als unzulänglich erweist und ohne Ersatzerziehung eine Gefahr für das Wohl des Kindes und damit eine Gefahr für weitere Kreise besteht.

Dieser Grundsatz läßt Vorkehrungen geboten erscheinen, welche der Unzulänglichkeit der Familie in Bezug auf die Erfüllung ihrer Erziehungspflichten abhelfen. In diesem Zusammenhange sei nochmals die hohe Bedeutung und Wichtigkeit der Jugendfürsorge in ihren Einrichtungen, welche der Verwahrlosung vorbeugen, betont.

Den Eltern, welche außer stande sind, ihren Kindern ein Mindestmaß von Aufsicht und eine der körperlichen oder geistigen Eigenart des Kindes entsprechende Erziehung zu teil werden zu lassen, ist durch Einrichtungen vorbeugender Natur Gelegenheit zu geben, der sonst drohenden Verwahrlosung rechtzeitig zu begegnen und dadurch Zwangsmaßnahmen in der Folge überflüssig zu machen.

Die öffentliche Erziehungsfürsorge hat einen subsidiären Charakter. Sie tritt nur insoweit in Kraft, als die Familie und die Fürsorge durch die freiwillige soziale Hilfe sich zur Abhilfe als unzulänglich erweist.

Bei Anwendung der Schutzmaßnahmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Abwehr. Wo das gelindere Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes ausreicht, bedarf es nicht erst der strengeren Maßnahme. Wo beispielsweise die Verwarnung oder die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie Erfolg verspricht, bedarf es zunächst noch nicht der Anordnung der Ersatzerziehung.

Wo ein geringer Grad der Verwahrlosung verliegt, wie bei Schulversäumnissen, genügt die kurzzeitige Anhaltung in Anstalten zur Sicherstellung der Schulpflicht.

Wenn die äußere Umgebung das Kind schädlich beeinflußt hat, bedarf es nicht erst der Anstaltserziehung, sondern es genügt die Verpflanzung des Kindes in eine gesündere Atmosphäre durch Unterbringung in einer anderen Familie.

Für Kinder, welche in geringerem Grade verwahrlost sind, genügt wohl auch die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt, welche nicht ausschließlich für verwahrloste Kinder berechnet ist.

Für solche Kinder wäre die Unterbringung in einer Anstalt, in welcher nur hochgradig verwahrloste Kinder Aufnahme finden, geradezu zweckwidrig. Jüngere Kinder, deren Verwahrlosung sich in den ersten

Anfängen befindet, erheischen eine andere Behandlung als ältere jugendliche verwahrloste Personen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Abwehr wird insbesondere in der Bestimmung der Dauer der Anstaltserziehung zur Geltung kommen.

Das Verfahren, welches der Anordnung der Ersatzerziehung vorhergeht, muß eine Gewähr dafür bieten, daß der staatliche Eingriff in die Erziehungsrechte auf die Fälle der Verwahrlosung, somit auf die Fälle der Gefährdung des Kindes durch eine vernachlässigte Erziehung beschränkt bleibt.

Dies setzt eine genaue Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Kindes und seiner Umgebung voraus. Den Eltern ist in dem Verfahren das rechtliche Gehör zu sichern. Bei Zweifeln, ob das Recht der Eltern oder das Interesse des Kindes eine größere Berücksichtigung verdient, hat die Entscheidung immer zu Gunsten des Kindes zu lauten.

Die Ersatzerziehung muß in den Fällen, in denen sie geboten ist, angeordnet werden.

Die Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr werden im Interesse des Kindes und der Allgemeinheit bei Vorliegen der Voraussetzungen angeordnet und müssen daher zur Durchführung gelangen. Die Zulässigkeitserklärung der Maßnahme durch das Gericht und die damit der Verwaltung erteilte Vollmacht, die Maßnahme durchzuführen oder auch nach ihrem Ermessen nicht durchzuführen, hat der mit der gerichtlichen Anordnung begründeten Pflicht der Verwaltung zur Durchführung der Maßnahmen Platz gemacht. Die Nichtdurchführung würde eine Schädigung des öffentlichen Interesses bedeuten.

Energisches und rechtzeitiges Eingreifen der staatlichen Schutzgewalt zur Befreiung eines Kindes aus verderblicher Umgebung, sichert der Ersatzerziehung den Erfolg. Je früher ein Kind von lasterhaften und pflichtvergessenen Eltern getrennt und aus einer verderblichen Umgebung befreit wird, desto geringer die schädliche Beeinflussung des Kindes. Je früher die Ersatzerziehung einsetzt, desto weniger werden die Unarten des Kindes zur Entartung des Kindes, desto weniger können die schlechten Neigungen des Kindes sich zu lasterhaften Gewohnheiten entwickeln, desto weniger wird die Verwahrlosung sich in immer höherem Grade steigern. An der sogenannten Unverbesserlichkeit trägt nicht das Kind, sondern in der Regel die mangelnde Erziehung und insbesondere die nicht rechtzeitig eingeleitete Ersatzerziehung die Schuld.

Die Einleitung des Verfahrens wird aus diesem Grunde in allen Fällen der Verwahrlosung durch die Verpflichtung eines Organes der Verwaltung zur Antragstellung bei Gericht sichergestellt. Ebenso stellen öffentliche Mittel die Durchführung der Maßnahmen sicher.

Die staatliche Aufsicht hat die Durchführung im Sinne des Gesetzes zu überwachen und einen minderwertigen Ersatz der vernachlässigten elterlichen Erziehung zu verhindern.

Der Ersatz darf nicht darin bestehen, daß verwahrloste Kinder in verwahrlosten Anstalten oder Familien untergebracht werden.

Die Ersatzerziehung hat sich nicht nur auf die unmittelbare Erziehungsfürsorge zu beschränken, sondern hat auch für die Sicherstellung des weiteren Fortkommens zu sorgen.

Die öffentliche Erziehungsfürsorge darf dem Kinde seinen verwahrlosten Zustand nicht als eigenes Verschulden anrechnen. Sie übt kein Strafrecht, macht kein staatliches Recht auf Besserung geltend, sondern holt die Erfüllung einer bisher vernachlässigten Erziehungspflicht nach.

In der Jugendfürsorge erscheint das verwahrloste Kind nicht als das Objekt staatlicher Besserung, sondern als ein Rechtssubjekt, als der Träger des rechtlichen Anspruches auf Erziehung.

Für das Kind bedeutet der Eintritt in die Ersatzerziehung den Ausgangspunkt für ein Leben mit neuen Zielen, neuem Mute und frischen Hoffnungen. Über die Vergangenheit des Kindes fällt der Schleier.

Die öffentliche Erziehungsfürsorge bezweckt die Selbstverantwortlichkeit und Selbsterwerbsfähigkeit als Grundlage für das weitere Fortkommen. Je mehr der vorerwähnte Standpunkt der alten Sicherheitspolizei, welche ihre Aufgabe in der „Detinierung" der hochgradig verwahrlosten jugendlichen Personen in polizeilichen Detentionsanstalten erblickte, in den Hintergrund und der Standpunkt der Jugendfürsorge in den Vordergrund tritt und der Kampf gegen die Verwahrlosung in ihre ersten Anfänge verlegt und dadurch um so erfolgreicher wird, desto mehr wird auch der fatale Beigeschmack[18]), welcher der Maßnahme anhaftet, einer anderen Beurteilung der Fürsorgemaßnahmen in der öffentlichen Meinung Platz machen.

Das Ziel der Ersatzerziehung schließt daher auch alles aus, was dem Kinde als Makel seines Vorlebens in seinem weiteren Fortkommen schaden könnte.

Darum hat auch die öffentliche Erziehungsfürsorge alles auszuscheiden, was in Bezeichnung ihrer Maßnahmen an die mehrerwähnte polizeistaatliche Auffassung und in ihrer inneren Einrichtung an Strafe und Gefängnis erinnert.

---

[18]) J. Petersen, Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend in „Aus Natur und Geisterwelt". Sammlung wissenschaftlicher gemeinverständlicher Darstellungen, Leipzig 1907, S. 15 u. 16. Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger usw. für das Rechnungsjahr 1905, bearbeitet im kgl. Preuß. Ministerium des Innern, Berlin 1907, S. XXXVI.

Die Jugendfürsorge entspringt sozialpolitischen Erwägungen. Soweit es sich um die verwahrloste Jugend handelt, besteht sie in dem Ersatze der vernachlässigten häuslichen Erziehung durch die Ersatzerziehung.

Diese Bezeichnung deckt sich mit dem Wesen der Sache und wurde daher auch dieser Arbeit zu Grunde gelegt.

Dem Wesen der Sache entspricht die Bezeichnung „Ersatzerziehung" besser als die Bezeichnung „Nacherziehung", weil es sich eben um den Ersatz einer bisher vernachlässigten Erziehung handelt und dieser dem Zustande der Verwahrlosung abhelfen soll, während die Nacherziehung mehr den strafpolitischen Charakter einer Erziehung, und zwar in Verbindung mit Strafe an sich trägt.

„Fürsorgeerziehung" ist ein Pleonasmus, denn die Erziehung ist ein Akt der Fürsorge. Diese Bezeichnung erscheint aber immer noch besser als „Zwangserziehung" (I. 1. S. 34 bis 38).

Die Gesetze der deutschen Bundesstaaten gebrauchen bald diesen, bald jenen Ausdruck. So nebensächlich — wie man die Titelfrage des Gesetzes hinstellt — ist für den Kenner der Praxis die Sache jedoch nicht. Es berührt den Ausgangspunkt und den grundsätzlichen Standpunkt, auf dem man steht, ob der „Zwang" oder die „Fürsorge" in den Vordergrund gestellt wird. Beweis dessen, daß die Gesetzgebung in Württemberg im Jahre 1905 aus der „Zwangs"- eine „Fürsorgeerziehung" gemacht hat.

Bei der Ersatzerziehung handelt es sich um die Ausdehnung des dem Schulzwange zu Grunde liegenden Prinzipes der Sicherstellung der geistigen auf die sittliche Bildung, weil diese durch die häusliche Erziehung vernachlässigt wurde.

So wenig nun die Volksschule wegen des hinter der Schulpflicht stehenden Zwanges als eine „Zwangsschule" bezeichnet wird, so wenig ist es in der Sache begründet, die „Ersatzerziehung" als „Zwangserziehung" zu bezeichnen.

Mit dem Zwange hat die Erziehung im Sinne freier Menschenentwicklung nur insoweit zu tun, als den Erziehern zur Erzwingung der Befolgung ihrer erziehlichen Anordnungen die entsprechenden Erziehungsmittel eingeräumt sind.

Um dieser willen wird aber weder aus der elterlichen noch aus der Ersatzerziehung eine Zwangserziehung.

Diese ist ein Akt der Fürsorge im Interesse des Kindes und keine Strafmaßnahme gegen Eltern und Vormünder. Soweit solche Platz greifen, sind sie in Gesetzen straf- und polizeirechtlichen Inhaltes begründet. Ebenso erfolgt die vormundschaftsbehördliche Maßnahme der Aberkennung der elterlichen Gewalt selbständig und unabhängig neben der Anordnung der Ersatzerziehung und der damit verbundenen Über-

tragung der Erziehungsgewalt. Wohl steht hinter dieser der polizeiliche Zwang gegen die Eltern und Vormünder, die Ersatzerziehung zu dulden und nicht zu stören. Ganz abgesehen davon, daß in der Mehrzahl der Fälle dieser Zwang gar nicht zur Anwendung kommt, weil die Eltern und Vormünder dazu keine Veranlassung geben, erscheint dieser Zwang doch nur als ein Mittel zum Zwecke und nicht als die Hauptsache. Diese ist der Ersatz der vernachlässigten Erziehung.

Es erscheint daher ganz ungerechtfertigt, die Einrichtung nicht nach der Hauptsache, sondern nach dem Mittel, welches die Durchführung in Fällen des Widerstandes der erziehungsberechtigten Personen sichert, zu bezeichnen.

Übrigens ist der Zwang, welcher der öffentlichen Gewalt bei der Abwehr von Gefahren zur Verfügung steht, etwas ganz selbstverständliches, folglich auch der Zwang zur Durchführung polizeilicher Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung der Ersatzerziehung.

Auch auf anderen Gebieten der Verwaltung besteht ein Zwang, ohne daß dieser in der Bezeichnung der betreffenden Maßnahmen zum Ausdruck kommt.

Die Wohltätigkeit betrachtete man lange Zeit als ausschließliche Domäne der Freiwilligkeit und überließ die Hilfe in Fällen der Not dem Voluntarismus der Gesellschaft. Für die christliche Liebestätigkeit galt der Grundsatz, daß die Linke nicht wissen solle, was die Rechte tut.

Mit der öffentlichrechtlichen Regelung der Armenhilfe wurde das Prinzip des Zwanges auch auf diesem Verwaltungsgebiete eingeführt.

Nunmehr besteht ein Zwang gegen die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht und diese gründet sich wieder auf den Steuerzwang, der viele Menschen, von welchen sonst weder die Rechte noch die Linke vom Wohltun etwas wissen würden, zu unfreiwilligen Wohltätern macht.

Nichtsdestoweniger ist von keiner Zwangsarmenpflege, sondern von einer öffentlichen Armenpflege oder dem Sprachgebrauche des französischen Verwaltungsrechtes folgend, von der öffentlichen Wohltätigkeit die Rede.

Mit der öffentlichen Armenpflege hat die öffentliche Ersatzerziehung den subsidiären Charakter gemein. So wie jene nur Platz greift, insoweit die individuelle Kraft zur Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreicht, so diese nur insoweit, als die Familiengewalt sich als unzulänglich erweist, die notwendige Erziehung des Kindes zu bewerkstelligen.

Im übrigen ist die Ersatzerziehung keine Armenunterstützung, sondern eine sozialpolitische Maßnahme, um der Verarmung vorzubeugen.

Es finden sich aber noch andere Berührungspunkte der Ersatzerziehung mit der öffentlichen Armenpflege, welche die Bezeichnung der Ersatzerziehung als öffentliche Erziehung rechtfertigen würde. Diese gemeinsamen Berührungspunkte sind für beide die Anordnung durch die Organe der öffentlichen Gewalt, die Durchführung durch die öffentliche Verwaltung, die öffentliche Aufsicht und die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Aber auch die Erziehung armer familienloser Kinder durch die Organe der öffentlichen Armenpflege ist öffentliche Erziehung. Öffentliche Erziehung ist der weitere Begriff. Er umfaßt die Armen- und die Ersatzerziehung.

Die Bezeichnung der Ersatzerziehung als öffentliche Erziehung findet sich denn auch in der Literatur des Verwaltungsrechtes.

Bevor ich zur Besprechung der Stellung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Literatur des Verwaltungsrechtes übergehe, fasse ich auf Grund der obigen Ausführungen Wesen und Zweck der Jugendfürsorge und den Begriff der Ersatzerziehung zusammen.

Unter Jugendfürsorge verstehen wir die Gesetze und Einrichtungen, welche bestimmt sind, den Anspruch des Kindes auf Pflege und Erziehung zu verwirklichen, der Unzulänglichkeit der Familie in dieser Beziehung abzuhelfen.

Insoweit die Jugendfürsorge notwendige Voraussetzungen der Entwicklung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte des Kindes erfüllt, beugt sie der Verwahrlosung vor.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend bildet den zweiten Teil der Jugendfürsorge. Sie will die unmittelbar drohende Verwahrlosung abwehren, die bereits zur Tatsache gewordene Verwahrlosung am weiteren Fortschreiten verhindern und sie heilen und beheben.

Gegenüber der bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Verwahrlosung hat die Jugendfürsorge für die Behebung der Ursache der Verwahrlosung, für den Ersatz der vernachlässigten häuslichen Erziehung, für die öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder zu sorgen.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend ist Ersatzerziehung. Die Ersatzerziehung besteht in dem Ersatze der mangelhaften Familienerziehung durch Übertragung des Gewahrsams des Kindes und der Erziehungsgewalt der Eltern auf andere von der öffentlichen Gewalt berufene Erzieher zum Zwecke der Erziehungsfürsorge.

Die Ersatzerziehung hat die Unzulänglichkeit der Erziehungsgewalt der Eltern und Vormünder oder sonstigen Erzieher zur Abwendung der dem Kinde drohenden oder bereits eingetretenen Gefahr der Verwahrlosung zur Voraussetzung.

Die Ersatzerziehung ist ein Akt der Jugendfürsorge und gleichzeitig polizeiliche Ersatzmaßnahme, denn die Fürsorge für die verwahrloste

Jugend ist jener Teil der inneren Verwaltung, mittels welcher die Polizei die dem Gemeinwesen aus der Verwahrlosung der Jugend drohenden Gefahren abwehrt.

Die Anordnung der Ersatzerziehung ist ein Verwaltungsakt und erfolgt deren Durchführung unter öffentlicher Aufsicht. Für deren Durchführung stehen öffentliche Mittel bereit.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Literatur des Verwaltungsrechtes.

Der Begriff der Verwahrlosung enthält drei wesentliche Merkmale, deren jedes — wie vorhin ausgeführt wurde — von rechtlicher Bedeutung ist. Er berührt das Privat- und das öffentliche Recht. Die Literatur auf diesem Gebiete enthält daher auch Berührungspunkte mit der Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

So haben bereits die Verfasser der bürgerlichen Gesetzbücher in Österreich und Preußen zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in ihren literarischen Arbeiten auf den Zusammenhang Bezug genommen. v. Zeiller[19]) läßt die Familie nach Absicht eines weisen Gesetzgebers eine Pflanzschule für gute Bürger sein. Die väterliche Gewalt sei kein Eigentumsrecht, kein Recht, die Kinder zu beliebigen Zwecken zu verwenden, sondern eine auf den Zweck der Erziehung, auf das wahre Wohl des Kindes eingeschränkte Gewalt. So der geistige Schöpfer des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher die erziehliche Aufgabe der Familie betont; während der Verfasser des preußischen Landrechtes, Svarez, auf die Folgen der vernachlässigten Erziehung Bezug nimmt und den frommen Wunsch ausspricht: „Der Staat möge Erziehungsanstalten für die verwahrlosten Jugendlichen einrichten."[20])

Das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Deutschen Reiche hat mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Schutzbestimmungen für die gefährdete Jugend im Deutschen Reiche — wie die Bibliographie im 2. Bande ausweist — eine reiche Literatur in Beziehung auf den Schutz gegen Gefährdung und die Fürsorge für die verwahrloste Jugend zu Tage gefördert. Der Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Seite der Familie fehlt in der Literatur des Verwaltungsrechtes nicht.

Dr. Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905, S. 88 betont, wie in der erziehlichen Tätigkeit

---

[19]) Hofrat von Zeiller, Abhandlung über die Prinzipien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesamten Erbländer der österreichischen Monarchie in Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege von Dr. C. J. Pratobevera, Wien 1814.

[20]) Krohne, Dr. jur., Die Erziehungsanstalten. Berlin 1901, XXXI.

der Familie ein Moment des Handels für die Gesamtheit liege, wenn auch der Staat die Sorge für die erste Kindheit und einen Teil der Erziehung der heranwachsenden Jugend nicht nach Art platonischer Vorschläge zu einer Aufgabe seiner Verwaltung gemacht, sondern der durch bindendes Recht in freien Schranken gehaltenen freien individuellen Tat überlassen hat, dabei auf die körperliche und sittliche Ausgestaltung der Menschennatur bauend. Namentlich in der Erziehung der Nachkommen und in der Ausübung der dazu gehörenden Rechte und Pflichten möge immerhin der Einzelne sich auch als Vertreter der Gesamtheit betrachten, die sicherlich nicht nur in seinem individuellen Interesse ihn mit der Ausübung von Gewalt über andre Personen ausgestattet hat.

Daß dem Staate die Funktionen des Familienhauptes nicht fremd sind, geht aus der Sorge für die des Familienbandes entbehrenden Kinder hervor, die heute einen anerkannten Teil der öffentlichen Verwaltung bildet. Daß das Pflegschaftswesen seiner Natur nach öffentliche Verwaltung ist und Vormund und Pfleger trotz der eigentümlichen privatrechtlichen Beziehungen, die zwischen ihm und dem Mündel entstehen können, als Vertreter öffentlicher Fürsorge für den Handlungsunfähigen sich darstellt, ist — nach Jellinek — für den Kenner der Struktur des Verwaltungsrechtes mit seinen ausgebildeten Rechtssätzen über Armen-, Arbeiterschutz- und Erziehungswesen keines Beweises bedürftig.

Die Vormundschaft bezeichnet Hofrat v. Zeiller als eine auf den Schutz hilfloser Personen und auf die Erziehung künftiger Bürger gerichtete politische Anstalt[21]), die aber schon in älteren Zeiten in die bürgerlichen Gesetzbücher aufgenommen und so auch in die neueren verpflanzt worden sei.

In Österreich beschränkte sich die Vormundschaft bis zum Jahre 1893 vorwiegend auf die Kontrolle der Pupillarvermögensverwaltung und ließ die Sorge des Vormundes für die Person des Minderjährigen ohne Vermögen so gut wie ganz außer Betracht. Dem entspricht auch die stiefmütterliche Behandlung dieses Teiles des Vormundschaftsrechtes in der Literatur. Der um die Praxis des Vormundschaftswesens in Österreich hochverdiente Oberlandesgerichtspräsident Graf Chorinsky hat sich auch um die Theorie des Vormundschaftsrechtes ein großes Verdienst erworben.[22])

Die öffentlich-rechtliche Seite der Vormundschaft als Teil des Pflegschaftswesens, dessen Zusammenhang mit der Verwaltung, ist in den

---

[21]) Hofrat v. Zeiller, a. a. O.

[22]) Carl Graf Chorinsky, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs vom 16. Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches, Wien 1878.

Lehrbüchern der Verwaltungslehre betont. Diese haben dem gesamten Pflegschaftswesen, soweit es öffentlich-rechtlicher Natur ist, die Stellung in der Wissenschaft angewiesen.

Dies tut Dr. L. Stein, Die Verwaltungslehre, Stuttgart 1867, im 4. Teile der Inneren Verwaltungslehre: Das Pflegschaftswesen und sein Recht, S. 172 ff. Dr. L. Stein, Das Vormundschaftswesen, Haimerls österreichische Vierteljahrsschrift 1865, Heft 2, S. 224 ff., versuchte die Elemente der Geschichte des Vormundschaftswesens in der römischen und germanischen Welt darzustellen.

Dr. W. Th. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Göttingen 1835, stellt das deutsche Recht des Mittelalters, betreffend die Vormundschaft, zusammen. Dieser Darstellung entnahm ich auch die Bestimmung des Richtsteig Landrechtes, wonach ein Vormund, welcher seinen Mündel „wahrlos" gelassen hatte, für das von diesem verwirkte Wehrgeld haftbar erachtet wurde (I. S. 229 und 245).

Adalbert Berger, Jugendschutz und Besserung, Selbstverlag des Herausgebers, Leipzig 1897, enthält dem Titel entsprechend reiches rechtliches Material aus dem Altertum, Mittelalter bis zur Gegenwart; darunter befindet sich auch Material betreffend die Vormundschaft, so auch die oben bezogene Bestimmung, betreffend Haftung des Vormundes im Falle „Wahrloslassens" des Kindes (S. 75). Besondere Erwähnung verdienen die wissenschaftlichen Arbeiten der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M., die Berichte der Tagung deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M. 1906 und Eisenach 1907, das Archiv deutscher Berufsvormünder. Alle erwähnten Veröffentlichungen bezwecken die zeitgemäße Fortentwicklung und Ausgestaltung des deutschen Vormundschaftsrechtes. Ich erwähne in dieser Beziehung neben vielen anderen die Schriften des Schöpfers der Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder im Deutschen Reiche und der unermüdlichen Vorkämpfer in dieser Richtung: Dr. Taube, Dr. Chr. Klumker, Dr. Othmar Spann u. a. m.

Das Strafrecht nimmt einen hervorragenden Platz in der Literatur des öffentlichen Rechtes ein.

Es hat eine reiche und sorgfältige wissenschaftliche Behandlung erfahren. Das Vormundschaftsrecht hingegen nimmt in der Literatur des öffentlichen Rechtes im Verhältnisse zum Strafrecht eine ungleich schwächere Stellung ein. Dies mag wohl auch auf die von Zeiller bereits betonte eigentümliche Behandlung dieses Teiles des öffentlichen Rechtes im Zusammenhange mit dem Privatrechte zurückzuführen sein. Vom Standpunkte der Jugendfürsorge ist dies auf das Lebhafteste zu bedauern, denn wieviel Arbeit kann dem Strafrichter durch eine verständ-

nisvolle Tätigkeit des Vormundschaftsrichters erspart, wieviel öffentliche Mittel könnten im Wege der Vormundschaftsfürsorge einer zweckmäßigeren Verwendung im Interesse der Jugend zugeführt werden!

Dies hat freilich zur Voraussetzung, daß die Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates eine ähnliche wissenschaftliche Behandlung wie das Strafrecht des Staates erfahre.

In einer halbhundertjährigen Entwicklung läßt sich das Ringen der Jugendfürsorge mit dem Jugendstrafrechte verfolgen. Die Jugendfürsorge muß ihr Gebiet erst erobern. Die Vertreter des Strafrechtes fühlen sich als beate possidentes. Einzelne machen der Jugendfürsorge ihre Berechtigung streitig. Wieviel hätte hier die Literatur zur wissenschaftlichen Begründung und Befestigung des Rechtes der Jugendfürsorge zu tun! Zunächst handelt es sich um eine grundsätzliche Scheidung beider Gebiete.

Ein Beispiel der Haltung eines Teiles der Strafrechtswissenschaft gegenüber der Jugendfürsorge kommt in dem Ausspruche eines ihrer hervorragenden Vertreters in Österreich zum Ausdrucke.[23]) Dieser spricht von einem „wahren Fürsorgeparoxismus . . ., bei dessen Umarmung der Fürgesorgte zu ersticken droht". Wohl erzieht der erwähnte Ausspruch sich auf die über das Ziel schießenden Reformbestrebungen.

In dieser Beziehung wird niemand die Berechtigung der Abwehr bestreiten. Ich kann aber in diesem Kapitel, das von der wissenschaftlichen Behandlung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend handelt, diesen Ausspruch aus dem Grunde nicht mit Stillschweigen übergehen, weil derselbe widerspruchslos hingenommen, leicht zu der irrigen Annahme führen könnte, als bestünde in Österreich für den Fürgesorgten wirklich eine Erstickungsgefahr. Diese Annahme wird durch eine Erscheinung jüngsten Datums auf dem Gebiete der verwaltungsrechtlichen Literatur widerlegt, wonach in Österreich es dermalen überhaupt an Fürsorgeeinrichtungen fehlt! Die Gutachten über die Ursachen, Erscheinungsformen und Ausbreitung der Verwahrlosung in Österreich zum

---

[23]) Dr. Hugo Hoegel, Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. Auf das darin enthaltene kriminalstatistische Material wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen (II. S. 134). Im übrigen Teile dieser Schrift befinde ich mich vielfach in Übereinstimmung mit dem Verfasser. Es liegt mir ferne, das Gebiet, welches ich bearbeite, zu verlassen und dem Verfasser auf das strafrechtliche Gebiet zu folgen. Ich trete nur dafür ein, daß die „Verwahrlosung" als selbständiger, dem Verwaltungsrechte angehöriger Rechtsbegriff anerkannt und die Folgerungen aus dieser Anerkennung auch im Jugendstrafrecht gezogen werden. Dies möchte ich angesichts der freundlichen kritischen Beurteilung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend durch den Verfasser im Österreichisches Verwaltungsarchiv, V. Jahrgang, 5. und 6. Heft, Wien-Leipzig 1907, S. 281 u. ff. betonen.

I. österreichischen Kinderschutzkongreß geben ein so trauriges Bild des Kinderelends, daß ein „Fürsorgeparoxismus" zur Behebung dieses Elends nur wünschenswert wäre.

In Wirklichkeit aber hallt aus diesen Gutachten die Klage der Pflegschaftsbehörden wieder, daß es an den notwendigsten Fürsorgeeinrichtungen fehle, daß deren Mangel „das Ansehen der Gerichte schädige". Infolgedessen spricht ein Gutachten von „einem papierenen Kinderschutz", ein anderes Gutachten von „der Eisregion der gerichtlichen Vormundschaft". In diesen Gutachten kommt auch die Erkenntnis des Zusammenhanges und der verhängnisvollen Wirkung dieser mangelhaften Fürsorge zum Ausdruck.

Ein Bezirksgericht bemerkt, daß in allen von ihm beobachteten Fällen die Verwahrlosung der Kinder hätte hintangehalten werden können, wenn die systematische Fürsorge vor zehn Jahren organisiert gewesen wäre. Statt der drohenden Erstickungsgefahr infolge des Fürsorgeparoxismus sehen wir vielmehr, wie infolge des Mangels an Fürsorgeeinrichtungen der von der Gefahr des Ertrinkens Bedrohte schutzlos seinem Schicksale der Verwahrlosung, der Vorstufe des Verbrechens, preisgegeben wird.

Innerhalb der Strafrechtswissenschaft ist aber auch eine andere Richtung vertreten, welche sich mit der verwahrlosten und der verbrecherischen Jugend befaßt und auf die Beziehungen des Strafrechtes mit der Jugendfürsorge näher eingeht. Ein hervorragender Anteil an dieser Literatur gebührt der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, deren Wortführer Dr. H. Appelius in seinem Berichte „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder", Berlin 1892, den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Verwahrlosung darlegte und wertvolles Material für die nachfolgenden Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetze erbrachte.

Auch ist hier neben anderen die Schrift: Dr. Alois Zucker, über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Österreich, Wien 1894; Tallack, Penological and preventive principles 1887; Dr. F. Aschrott, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, zu nennen.

Anlangend die vom Standpunkte der Jugendfürsorge außerordentlich wichtige Literatur, betreffend die amerikanischen Jugendgerichte, wird auf die Bibliographie von Amerika verwiesen. In deutscher Bearbeitung nenne ich die Namen Dr. J. M. Baernreither, Dr. jur. E. Münsterberg, Dr. Köhne und Jakob Kuhn-Kelly (Schweiz) zur Orientierung im Bibliographischen Verzeichnis.

Unter den Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß in Wien 1907 enthält jenes des Dr. Adolf Lenz, o. ö. Univ.-Prof. in

Czernowitz eine rechtsvergleichende meisterhafte Darstellung des Jugendstrafrechtes unter steter Berücksichtigung des Erziehungsnotstandes als Hauptursache der Kriminalität der Jugendlichen.

Dr. Adolf Lenz, Das Jugendstrafrecht, kriminalpolitische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage, Wien 1907, 2. Band der Kongreßschriften, S. 307, kommt in Bezug auf die Behandlung der Verwahrlosung im Jugendstrafrechte zu folgendem Ergebnisse, welches den Stand der Strafrechtstheorie gegenüber der Forderung der Jugendfürsorge die Verwahrlosung als Strafausschließungsgrund zu behandeln, widergibt:

„Die statistischen Erhebungen der jugendlichen Kriminalität in Österreich haben uns gezeigt, daß der Erziehungsnotstand in den ärmsten Schichten der Bevölkerung bei uns in demselben Maße besteht wie in England, in den nordischen Reichen und Deutschland, welche sich zu einer kräftigen Fürsorgeorganisation aufgerafft haben. Wird neben dem Unterscheidungsvermögen die Widerstandskraft gegen die Versuchungen zum Verbrechen zur Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit gemacht, dann ist es nur eine Konsequenz der tieferen Erfassung des Begriffes der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit, daß der völlige Mangel der Erziehung in Haus, Schule und Lehre zum Schuldausschließungsgrund in der Altersstufe vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gemacht werde. Keine der in der Einführung genannten Gesetzgebungen hat diese Konsequenz gezogen, sondern sich mit dem Ersatze der Strafe durch Nacherziehung begnügt. Dies findet seine Erklärung darin, daß die Idee des Ersatzes der Strafe durch Zwangserziehung vorwiegend aus der richterlichen Praxis entsprang und die Theorie es noch nicht gewagt hat, die Zurechnungsfähigkeit bei vorhandenem Unterscheidungsvermögen, aber mangelnder Widerstandskraft gegen verbrecherische Motive auszuschließen."

Die in der Verwahrlosung liegende Gefahr berührt weiter das Polizeirecht. Damit kämen wir zu dem unmittelbaren Gegenstande unserer Besprechung, der Behandlung der Verwahrlosung in der verwaltungsrechtlichen Literatur.

Wir sahen in dem vorhergehenden Kapitel, wie im Polizeistaate die Vorkehrungen gegen Müßiggang und dessen Gefahren durch Zucht-, später durch Arbeitsanstalten, bekämpft wurden.

Kaiserin Maria Theresia bezeichnete in dem Reskripte vom 21. August 1762 die Zucht- und Spinnhäuser als „Reinigungsörter". Die Auffassung jenet Zeit kommt aber über das nicht hinaus, was dazumal als Ziel und Aufgabe der Polizei erkannt wurde. Sonnenfels („Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz", 1798, Absatz 119) bezeichnet das Arbeitshaus als das Universalmittel jener Zeit, das außer

arbeitsscheuem Gesindel, Bettlern und Vagabunden — um mit Sonnenfels zu sprechen — auch „auf dem Wege zur Ausschweifung befindliche junge Leute (für diese sei es zwar eine Art Strafe, aber nur eine Medizinalstrafe, wobei nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung allein der Augenmerk ist) und von ihren gesetzlichen Vertretern gegen Bezahlung der Kosten abgegebene Kinder" vereinigt.

Wie wenig diese Einrichtungen nach dem Geschmacke des führenden Geistes auf dem Gebiete der Reform des Strafvollzuges an Jugendlichen waren, geht daraus hervor, daß John Howard, der große englische Philantrop, der auf seiner Forschungsreise durch europäische Gefängnisse auch Österreich berührte, unter Anerkennung der von der Kaiserin Maria Theresia und den Wiener Bürgern geschaffenen Wohltätigkeitsanstalten durchblicken läßt, daß die Straf- und Besserungsanstalten Österreich durchaus nicht zur Ehre gereichen (Dr. H. Lammasch, „Wiener Abendpost" vom 1. September 1879, Nr. 20, Redhill).

Dr. Hugo Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich, bespricht den geschichtlichen Entwicklungsgang der Einrichtungen und Gesetze gegen Arbeitsscheu in Österreich bis auf die Gegenwart in der von Hofrat Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht. XXV. bis XXVII. Band (1890). Diese Abhandlung enthält auch den Hinweis auf die einschlägige Literatur.

Dr. M. v. Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, Wien 1852, S. 211 ff. bespricht die Mittel zur Unterdrückung des Müßigganges in Zwangsarbeitshäusern, welche auch arbeitsscheue Minderjährige aufnehmen. Die Absonderung in diesen Anstalten soll auch nach dem höheren Grade der moralischen Verderbtheit durchgeführt werden. Bei minderer Verderbtheit erfolgt bessere Verpflegung und sonstige Begünstigung des Korrigenden.

Stubenrauch, S. 208 und 209 berührt auch die zurzeit bestehenden Vorschriften betreffend die Arbeitsschulen zur nützlichen Beschäftigung der Kinder, die Verhaftung der in müßigem Herumschwärmen, beim Betteln und anderen Unanständigkeiten betretenen Kinder usw.

Er erwähnt schließlich noch die in Wien, Graz, Bergamo und Vicenza durch die Privatwohltätigkeit ins Leben gerufenen Rettungshäuser für sittlich verwahrloste Kinder.

Ernst Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Wien 1897, behandelt den Stand der in ihren verfassungsmäßigen Grundlagen geänderten, in ihrem Zwecke gleichgebliebenen Gesetzgebung.

Die Zwangsarbeitsanstalten stehen im Zusammenhange mit der Polizeiaufsicht, die Anhaltung in diesen Anstalten erscheint als ein höherer

Grad der Polizeiaufsicht für solche Personen, „welche schon in der Gegenwart der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder derselben voraussichtlich ohne vorbeugendes Eingreifen der Staatsgewalt in der Zukunft würden gefährlich werden".

Durch zeitweilige Einschränkung der freien Willensbetätigung sollten die Angehaltenen zu einer für das öffentliche Wohl unbedenklichen Lebensführung vermocht werden. Diese Einschränkung findet ihre rechtliche Grundlage in einem Gesetze, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten getroffen wurden.

Dieser dem Mayrhoferschen Handbuche, III. Band, S. 627 entnommenen Umschreibung des Zweckes der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten entsprechen im wesentlichen die preußischen Landarmen- und Arbeitshäuser, welche Dr. L. v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, IV. Band, S. 134 und 184, Verwaltungsrecht, Leipzig 1884, als polizeiliche Detentionsanstalten, als polizeiliche Einrichtungen bezeichnet, in welche Landstreicher, Arbeitsscheue, Bettler und Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, zum Zwecke der korrektionellen Nachhaft von der Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe auf Grund des § 361, Nr. 6, RStG. überwiesen werden.

Darunter fallen auch jugendliche Personen, welche mit Rücksicht auf die vorhandene „Einsicht" auf Grund des § 56 RStG. verurteilt wurden.

Conrad Bornhak, Grundriß des Verwaltungsrechtes in Preußen und dem Deutschen Reiche, Leipzig 1906, behandelt die Überweisung an die Landespolizeibehörde zum Zwecke der Anhaltung des Überwiesenen in einer solchen vom Landesarmenverbande unterhaltenen Korrektionsanstalt als präventive Sicherheitspolizei gegenüber verbrecherischen Elementen.

Die Maßregeln gegen strafunmündige oder bedingt strafmündige, jedoch wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen jugendlichen Personen (§§ 55 und 56 RStGB.) seien als Ergänzung zu der erwähnten präventiven Sicherheitspolizei hinzugetreten.

Unter diesen Gesichtspunkt fielen die landesrechtlichen Bestimmungen von 1878 betreffend die Zwangserziehung und jene vom 2. Juli 1900 betreffend die Fürsorgeerziehung.

Während in Österreich — entsprechend dem Stande der Gesetzgebung — die verwaltungsrechtliche Literatur nur von dem Annex der Zwangsarbeitsanstalt, der Korrigendenabteilung beziehungsweise Besserungsanstalt — nicht aber von anderen Einrichtungen zur Bekämpfung der Verwahrlosung berichten konnte, erwähnen die Handbücher des deutschen Ver-

waltungsrechtes die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen.

Diese reicht teilweise weit zurück.

Dr. Josef Pözl, Lehrbuch des Bayerischen Verwaltungsrechtes, München 1856, kommt bei Besprechung des Mandates, die Bettler und Landstreicher betreffend, vom 28. November 1816, auch auf die Ursachen des Vagantentums und dessen Bekämpfung durch das Mandat zu sprechen (S. 178).

Soll dem Übel mit Erfolg abgeholfen werden, so muß die Einwirkung auf die Jugend durch guten Unterricht und zweckmäßige Erziehung bewerkstelligt werden. Dieses gelte namentlich in Bezug auf die Kinder von Bettlern und Landstreichern. Sie sollen, während die Eltern in Polizeiarrest sich befinden, an andere unbescholtene Hausväter zur Aufsicht und Pflege übergeben werden. Ist Gefahr vorhanden, daß die Eltern ihre Kinder vom Unterrichte und von der Arbeit abhalten oder gar zu einem unsteten oder müßigen Leben anleiten, so können sie ihren Eltern durch Erkenntnis der Kreisregierung abgenommen und bei gutgesinnten Nähreltern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuche der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für ihr künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet werden.

Pözl erwähnt auch der freiwilligen Fürsorge für die verwahrlosten Kinder durch Vereine und besondere Anstalten. Doch zieht er das eben erwähnte gesetzliche Verfahren der freiwilligen Fürsorge vor. Württemberg hatte in der Bettelordnung (1478) bereits ein Gesetz, welches die Abnahme der über acht Jahre alten Kinder von Bettlern und Bettlerinnen und deren anderweitige Unterbringung anordnete. Die Gesetzgebung von Württemberg hat dieses Prinzip konsequent fortgebildet und verallgemeinert. So hat das Landrecht von 1610 die Amtleute und Gerichte ermächtigt, zu dem gleichen Zwecke die Kinder solchen liederlichen Eltern wegzunehmen, welche zur Zucht der Kinder untauglich sind.

Die Generalverordnung von 1807, die Ministerialverfügung von 1844, die Polizeistrafgesetze von 1852 und 1871 haben den Gegenstand weiter geregelt (I. 1. S. 15). Dieser fortgeschrittenen Gesetzgebung entspricht eine fortgeschrittene Entwicklung der Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder in Württemberg.

Ich schicke das voraus, weil sich daraus die Bezugnahme auf württembergische Verhältnisse und Einrichtungen in der verwaltungsrechtlichen Literatur erklärt.

de Gérando in seinem Werke: de la Bienfaisance publique, Paris 1839 — von dem weiter unten noch die Rede sein wird — bezieht sich auf die Gesetzgebung von Württemberg sowie auf die daselbst

im Jahre 1832 bestehenden 16 Anstalten, welche 716 verwahrloste Kinder fassen konnten.

Diese Anstalten wurden nach einem einheitlichen Plane organisiert. Die Initiative hierzu hatte die von der Königin ins Leben gerufene Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg ergriffen, welche die Erziehung armer Kinder als das wirksamste Mittel, der Verarmung und Bettelei vorzubeugen, erkannte und welche durch ihre eigene Verfassung und Beziehungen eine glückliche Harmonie der im Lande zerstreuten Anstalten zur Erreichung der gleichen Ziele bewerkstelligen konnte. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Wohltätigkeitsvereines im Lande ging auch die Regierung vertrauensvoll auf die von dieser Seite gemachten Vorschläge ein, die, verständnisvoll ausgeführt, nachmals von großem Erfolge gekrönt waren.

Gérando beruft sich auf die Schrift: Die Orts- und Bezirkserziehungshäuser für verwahrloste Kinder im Königreiche Württemberg von M. Schmidlin, Stuttgart 1828. Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier bei dieser Schrift länger verweilen. Nur soviel, daß in diesen Anstalten nicht nur verwahrloste, sondern auch Kinder von Eltern Aufnahme fanden, welche durch ihre berufliche Abhaltung außerhalb ihres Domiziles außer stande waren, ihre Kinder zu leiten und zu beaufsichtigen. Also nicht bloß die innerlich verwahrlosten, sondern auch die durch die äußeren Verhältnisse gefährdeten Kinder; doch kam für die Aufnahme weniger der Grad der Armut der Eltern, als der Grad der Verwahrlosung, welcher die Kinder ausgesetzt sind, in Betracht. Das Grundprinzip dieser Anstalten war, daß sie als eine Zufluchtsstätte betrachtet wurden, bestimmt, die Kinder vor dem sittlichen Verderben zu bewahren und zu verhindern, daß sie nicht eines Tages der Gesellschaft als Müßiggänger, Bettler, Vagabunden und Verbrecher zur Last fallen und zum Schaden gereichen.

Der erforderliche Aufwand wurde, soweit er nicht durch Ersätze leistungsfähiger Familien und die allezeit zahlreichen freiwilligen Beiträge gedeckt war, in der Weise sichergestellt, daß der Staat, die Kreise, die Gemeinden, fromme Stiftungen und die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins zur Sicherung eines regelmäßigen und genügenden Einkommens dieser Anstalten Beiträge leisteten.

Von besonderem Interesse ist, was Schmidlin im Jahre 1828 von den Erfolgen dieser Anstalten und der Ursache der Verwahrlosung sagt:

„Die Mehrzahl der Kinder, selbst jene, welche schon gewalttätige und unordentliche Gewohnheiten angenommen hatten und hinsichtlich deren Verkehrs mit ihren Kameraden man Besorgnisse hegte, wurden gebessert, im allgemeinen in kurzer Zeit. . . . Man kommt auf

diese Art zu der tröstenden Überzeugung, daß die Ursachen, welche bisher so ungünstig auf diese Kinder eingewirkt hatten, im wesentlichen von den Verhältnissen stammen, in welchen sie sich bisher befunden haben, und daß der Keim des Guten — wenngleich bisher unterdrückt — durch eine wohlverstandene Leitung wieder entwickelt werden konnte."

Derjenige Schriftsteller, welcher die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Systematik des Verwaltungsrechtes am eingehendsten behandelte, war ein Württemberger.

Es ist Robert v. Mohl, der württembergische Staatsminister und Staatsrechtlehrer, in seinem Werke: Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Tübingen, 2. Auflage, 1844. Nach Mohl bedeutet die Polizei den Inbegriff aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche dahin zielen, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt die äußeren Hindernisse zu entfernen, welche der allseitigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen und welche der Einzelne nicht wegräumen kann. Mohl, der den Begriff der Polizei mit innerer Verwaltung identifiziert, gibt in seiner vorerwähnten „Polizeiwissenschaft" eine systematisch geordnete Darstellung der Grundsätze über die Einrichtung und Ausdehnung der Hilfsanstalten des Staates gegen übermächtige äußere Hindernisse (S. 15). Er teilt die Polizeiwissenschaft in drei Hauptgegenstände: die physische Persönlichkeit, die geistige Persönlichkeit und ihr Verhältnis zur Güterwelt. Unter der polizeilichen Tätigkeit in Beziehung auf die geistige Persönlichkeit zählt er die Nachhilfe zur Ausbildung des Verstandes und die Abwehrung von Angriffen auf das Sittlichkeitsgefühl, in Beziehung auf die physische Persönlichkeit die Sorge des Staates für die zu hinlänglichem Erwerbe Unfähigen, für die Armen (I. S. 53) die Armenpflege (I. 317). Die zweckmäßige Sorge für die Armen erheischt zunächst die Erforschung der Ursachen der Armut und die dieser entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen. Als hauptsächliche Verarmungsursachen erwähnt Mohl den Müßiggang und als Quelle des Müßigganges die schlechte Erziehung (328). Unter den Mitteln zur Bekämpfung des Müßigganges unterscheidet Mohl zwischen vorbeugenden und unterdrückenden. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehört eine möglichst zweckmäßige Erziehung, namentlich der unteren Volksklassen sowie die Unterbringung der heranwachsenden Jugend bei einem nützlichen und einträglichen Geschäfte. Eine gute Erziehung macht geistig tätiger und verhindert also die Arbeitsscheu (I. 340), erhöht die Arbeitsfähigkeit, klärt auf über wahre Ehre und Schande sowie über die notwendigen Folgen des Müßigganges. Eine gute Erziehung ist ein mächtiges Vorbeugungsmittel gegen Müßiggang und gegen ihre Zulässigkeit sei natürlich kein Zweifel denkbar.

Außer allgemeinen Regeln für die zweckmäßige Einrichtung jeder Art von Verstandesausbildung kommen nach Mohl noch zweierlei Vorkehrungen besonders in Betracht, nämlich die Industrieschulen und die Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder. Die ersteren bestehen in einer mit der gewöhnlichen Volksschule in Verbindung gebrachten Unterweisung der Jugend beiderlei Geschlechtes in leichteren und verkäuflichen Handarbeiten, in häuslichen Geschäften und womöglich im Gartenbau und in der Baumzucht. Hiedurch werden die Kinder nicht nur an geordnete Tätigkeit gewöhnt, sondern die erworbenen Fähigkeiten erleichtern ihnen auch ihr einstiges Fortkommen (I. 341). Vielleicht von noch größerer Bedeutung sind die Anstalten zur Erziehung von Kindern, welcher in schlechter Umgebung und unter schädlicher Leitung aufwachsen. Daß solche Unglückliche nur eine Entfernung von ihren verderblichen Eltern oder Pflegeeltern und eine besondere auf Ausrottung der bereits eingesogenen Laster berechnete Erziehung retten kann, ist einleuchtend.

Die gewöhnlichen Schulen sind hiezu untauglich, teils weil die übrigen Kinder nicht in die Gefahr der Ansteckung gebracht werden dürfen, teils weil es hier an Aufsicht und Unterkunft außer den Schulstunden fehlt. Somit sind eigene, womöglich vereinzelt liegende Anstalten nötig. Wie groß freilich die Schwierigkeiten eines sittlichen Erfolges sind, und daß hier nicht bloß Mietlingsarbeit, sondern nur wahre Teilnahme und große Aufopferung zum Ziele führen können, bedürfe keiner Auseinandersetzung. Auch die Beibringung der Geldmittel ist keineswegs leicht. Bloße Staatsvorschriften und Staatsanstalten reichen hier nicht aus; sondern das Ganze ist wesentlich ein Gegenstand für eine lebendige, namentlich eine auf religiöser Grundlage ruhende Privatwohltätigkeit. Ist diese Richtung vorhanden, so mag und soll dann immerhin der Staat durch Geldunterstützung, Einräumung von Gebäuden, Gleichstellung der Lehrer mit denen im öffentlichen Dienste durch Lob und Anerkennung das Werk fördern. Auch sei es nur eine Pflichterfüllung gegen Schutzlose, wenn gesetzlich die Fälle festgestellt werden, in welchen schlechte Eltern genötigt werden können, die von ihnen verwahrlosten Kinder zur Erziehung an solche Anstalten abzugeben.

Mohl verweist in einer Fußnote (I. S. 343), wie Württemberg zeigt, was in dieser Richtung durch eine vom religiösen Eifer getragene Wohltätigkeit geschehen kann. In wenigen Jahren seien gegen 30 Anstalten dieser Art mit geringer oder gar keiner Staatsunterstützung gegründet worden.

Mohl kommt dann auf die zweite vorbeugende Maßnahme: die Unterbringung der herangewachsenen Jugend bei einem nützlichen und einträglichen Gewerbe, zu sprechen. Dieselbe ist höchst notwendig, indem

ein Müßiggang nach vollendeten Schuljahren, also zu der Zeit der Entwicklung der Leidenschaften und der üblen sowohl als der guten Gewohnheiten, den jungen Menschen notwendig zu Grunde richten muß.

Die Unterbringung werde um so leichter, je besser die vorgängige Erziehung, werde aber bei den Kindern der Armen erst ermöglicht, wenn die fehlenden Mittel zur Unterbringung in die Lehre (Anstalts- und Lehrlingskosten) von der Privatwohltätigkeit beigesteuert werden. Wenn diese die Fürsorge für die schulentlassene Jugend nicht zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit mache, sei von Seiten der Gemeinden, wenn nötig, des Staates Vorkehrung zu treffen. Keine Wohltat sei größer hinsichtlich der Sittlichkeit und des ganzen Lebensglückes eines solchen jungen Menschen, keine Wohltat auch wirtschaftlicher, weil man diesen dadurch in den Stand setzt, für immer ohne weitere öffentliche Unterstützung sein Brot zu verdienen.

Mohl kommt dann darauf zu sprechen, wie der Müßiggang vom Staate zu unterdrücken sei. Die Zwangsarbeitshäuser beruhen auf dem Zwange der Arbeitsscheuen zur Arbeit, eine in sicherheits- und armenpolizeilichen Erwägungen gerechtfertigte Maßnahme, welche der sogenannten Einzelpolizei angehört (I. 344).

Weiter wendet sich R. v. Mohl der Unterstützung der Armen zu. Er stellt Grundsätze zu einer zweckmäßigen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln fest. „Mag ein System gewählt werden, welches da will, und mag im einzelnen Falle der Arme auf diese oder jene Weise unterstützt werden, so bleiben unter allen Umständen für eine zweckmäßige Armenunterstützung einige immer und überall zu treffende Einrichtungen. Die erste derselben ist die möglichst gute Erziehung der Kinder der Armen!" (I. 377).

Der Unterricht in Schule und Kirche müsse die Wirkung des üblen Beispieles und der Rohheit und Unwissenheit wieder verlöschen, welches nur zu oft von Eltern dieser Klasse ihren Kindern gegeben wird (I. 377), während für arme, verlassene und elternlose Kinder solange gesorgt werden muß, bis sie selbst ihren Unterhalt erwerben können. Für diese Kinder sei eine streng sittliche Leitung von ganz besonderer Wichtigkeit, da sie bei ihrem Verlassensein eines ungewöhnlich festen Halts im Leben bedürfen (I. 392).

In dem zweiten Buche: Sorge des Staates für die geistige Persönlichkeit der Bürger (I. 449 u. ff.) erklärte Mohl die ebenmäßige Entwicklung und Ausbildung der sämtlichen Kräfte als den Lebenszweck des Menschen. Dies gilt von den Körperanlagen so gut wie von denen der Seele. Die Ausbildung kann nur dann als vollständig angenommen werden, wenn der Verstand vollständig ausgebildet ist, und wenn das dem Menschen angeborene sittliche Gefühl, das Gewissen entwickelt und

gekräftigt ist, damit auch trotz schlechten Beispieles sowie auch bei stärkeren Versuchungen und bei feineren Fragen das Gute die Oberhand behalte.

Die Bildung des sittlichen Gefühles wird durch die Entwicklung des Verstandes wesentlich erleichtert werden. So sehr eine vom Staate ausgehende Zwangsanstalt zur Sittlichmachung der Bürger etwas Unmögliches und Widersinniges, eine Veranlassung zu bloßer Scheinheiligkeit, etwas ganz Verkehrtes und selbst Unsittliches wäre, so unrichtig sei die Ansicht in Beziehung auf den Rechtsstaat, wenn man die Gesellschaftsgewalt von aller Pflege zur Förderung der Sittlichkeit der Bürger durch äußere Anstalten freisprechen, ihr jedes Recht dazu ableugnen will.

Sobald nämlich einerseits bewiesen sei, daß äußere Hindernisse vorhanden sein können, welche den Menschen an der Ausbildung seines sittlichen Willens und Handelns hindern, durch die Anstrengung der Einzelnen aber nicht entfernt werden können, sei auch die polizeiliche Pflicht und damit also auch das Recht des Staates, diese Hindernisse wegzuräumen, ausgesprochen. Unter diesen Hindernissen stehe die fehlerhafte Erziehung an erster Stelle. Der Unterricht in der Sittenlehre in den Schulen müsse die häusliche Erziehung ergänzen.

Im dritten Bande, erster Teil, der vom Schutze der Rechte des Staates und der einzelnen Bürger handelt, kommt Mohl auch auf die Rechte der Unmündigen zu sprechen, welche im Wege der Bevormundung sichergestellt werden.

Dieser obliegt nicht nur die nützliche Verwendung des Vermögens, sondern auch die Leitung der Erziehung des Unmündigen, welcher seinen natürlichen Beschützer und Wächter verloren hat. Soweit R. v. Mohl.

Die Lehrbücher in der nun folgenden Zeit, welche das Verwaltungsrecht in systematischer Weise behandeln, weisen der Erziehung verwahrloster Kinder ihren Platz in dem System der Verwaltung in folgender Weise an.

v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Leipzig 1884, S. 193, sagt, daß die sittliche Erziehung der heranwachsenden Generation zwar zunächst Aufgabe der Familie sei, welcher die Schule hier ergänzend und fördernd zur Seite steht; wo aber die Familie nicht die erforderliche Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe darbietet, sollen statt ihrer der Staat und die Gemeinde die Fürsorge für die Erziehung übernehmen. In dieser Richtung erstreckt sich die Verwaltungstätigkeit auch auf die Erziehung der verwahrlosten Kinder.

G. Mayer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1883, S. 252, 257 und 258, bezeichnet gegenüber solchen Kindern, welche infolge einer mangelhaften häuslichen Erziehung der bei Kindern

gleichen Alters durchschnittlich vorhandenen sittlichen Reife entbehren, Verwaltungsmaßregeln als zulässig. Diese sollen den Zweck haben, den Eltern oder den grundsätzlich zur Erziehung berufenen Personen das Erziehungsrecht zu entziehen und die Erziehung zwangsweise anderen geeigneten Personen zu übertragen.

Die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand haben einen zweifachen Ausgangspunkt. Ein Teil derselben geht von der Schulpflicht aus und unterwirft diejenigen Kinder einer Zwangserziehung, deren Eltern oder Erzieher ihre Pflicht hartnäckig vernachlässigen.

Eine andere Gruppe von Gesetzgebungen findet ihren Ausgangspunkt im Strafrechte und ihre reichsgesetzliche Grundlage in der Novelle zum Reichsstrafgesetze (§ 55) vom 26. Februar 1876, welche ausdrücklich erklärt, daß gegen straffällige Kinder unter zwölf Jahren nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßnahmen getroffen werden können.

Die zwangsweise Unterbringung solcher Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in eine geeignete Familie zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung habe nicht den Charakter einer Strafe, sondern den einer sittenpolizeilichen Maßregel. Neben die bisherige rein negative sei eine positiv fördernde Tätigkeit auf dem Gebiete der Sittenpolizei getreten und habe sich mit der Erziehung verwahrloster Kinder ein neues Gebiet der Verwaltungstätigkeit ausgebildet.

Dr. C. E. Leuthold, Das Königliche Sächsische Verwaltungsrecht, Leipzig 1878, behandelt die Fürsorge für die verwahrloste Jugend (S. 208 bis 215) als Schutz und Förderung der persönlichen Entwicklung des Menschen.

Der Gegenstand hängt in Sachsen mit dem Volksschulwesen zusammen. Das Gesetz über das Volksschulwesen vom 26. April 1873, § 5 und Vdg. vom 20. August 1874, § 9, bildete die Grundlage der Darstellung. Diese bezieht sich daher auf verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter.

Dr. Edgar Löning, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1884, behandelt S. 721, 722, 725 und 726 die Erziehung verwahrloster Kinder als eine Aufgabe des Staates in Beziehung auf das geistige Leben. Der Staat müsse die Jugend vor sittlicher und intellektueller Verwahrlosung retten und das geringste Maß der Erziehung und des Unterrichtes, das allen Kindern zu gewähren sei, vorschreiben. Gegen Eltern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, müsse der Staat Maßregeln ergreifen, um dem Kinde das Maß der Jugendbildung zu sichern, das von jedem Staatsbürger gefordert werden muß.

Löning bespricht dann die der Erziehung verwahrloster Kinder zu Grunde liegenden positiv-rechtlichen Grundlagen. Erwähnt sei an dieser Stelle noch die Abhandlung von A. Lammers, Das preußische Gesetz über die öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder, im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. des Deutschen Reiches, N. F. Band II, S. 115 ff., weil sie die Bezeichnung öffentliche Erziehung an Stelle von Zwangserziehung in die Literatur des Verwaltungsrechtes einführt.

Im Wörterbuche des Deutschen Verwaltungsrechtes, herausgegeben von Dr. Karl Freiherr v. Stengel, II. Band und dritter Ergänzungsband, Freiburg 1897, im Artikel Zwangserziehung, gibt dessen Verfasser Münsterberg eine Übersicht der bis 1897 in Kraft getretenen Gesetze der deutschen Bundesstaaten.

Der Artikel: Zwangserziehung von Dr. Edgar Löning im Handwörterbuche der Staatswissenschaft, Jena 1900, bringt außer der Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten auch noch die Gesetzgebung von Großbritannien, Norwegen, Österreich und Italien zur Darstellung.

Von demselben Verfasser stammt eine systematische ausführliche Darstellung: Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie, Band 77), 1901. In Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes von Dr. Ernst Mischler und Dr. Josef Ulbrich, Wien 1906, bespricht der Artikel Kinderschutz und Jugendfürsorge von Mischler die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Österreich.

Dr. Lorenz Stein, Die Verwaltungslehre, Stuttgart 1868 (fünfter Teil, zweites Hauptgebiet, S. 94 ff., Das Bildungswesen) berührt im besonderen Teile bei Besprechung des Volksschulwesens in England den damaligen Stand der Dinge. Dazumal gehörte das öffentliche Volksschulwesen Englands noch immer nicht — wie auf dem Kontinent — der Idee des Bildungswesens, sondern bildete nur einen Teil des Hilfswesens.

Die Erwerbung der Bildung war Sache des Einzelnen. Für die Besitzenden gab es kein Volksschulwesen, sondern nur für die Nichtbesitzenden. Das Elementarunterrichtswesen in England zerfiel in zwei große Grundformen. Die erste war die des freien Privatunterrichtes, die zweite die des öffentlichen Armenunterrichtes. Dieses hat seine Geschichte und seine Grundsätze und zu diesen gehört der Satz, daß die Armenkinder überhaupt nicht ohne Unterricht bleiben sollen und daß die Polizei das Recht haben solle, herumtreibende Kinder in die Schule

zu schicken. So entstehen die Pauper Schools und die Vagrant ragged schools. Das Kinderarbeitsrecht der arbeitenden Klasse schafft eine Schulpflicht für arbeitende Kinder in Fabriksschulen. Die Gesetzgebung, betreffend die Indust. Schools, schafft Schulen für Vagrant children, für unbeschäftigte Kinder und für Kinder von Vagabunden, welche durch die justices diesen Schulen überwiesen wurden.

Stein behandelt die Pauper und Ragged Schools im Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1876, S. 815, als Teil der gesellschaftlichen Verwaltung, und zwar als Teil des Hilfswesens. Er bezeichnet diesen Teil des Unterrichtswesens in England als fast ausschließlich auf die Polizei gegründet ohne weiteren sozialen Inhalt. Die neuere Auflage von Dr. Lorenz v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1888, 3. Teil, Die Verwaltung und das gesellschaftliche Leben, S. 114, bringt für den Gegenstand unserer Arbeit nichts wesentlich Neues.

Auch Dr. Lorenz v. Stein, Die innere Verwaltung, 3. Teil, Das Bildungswesen, Stuttgart 1884, nimmt auf die Reform des Volksschulwesens in England und die Fürsorge für die verwahrloste Jugend innerhalb dieses Rahmens noch keine Rücksicht.

Dr. Rudolf Gneist, Das Englische Verwaltungsrecht, Berlin 1867, II. Band, S. 747 ff. ist drei Jahre vor dem Inslebentreten der Gesetzgebung, betreffend den Elementarunterricht (1870), geschrieben.

In der ständischen Parteiregierung des 18. Jahrhunderts sei von einer Verpflichtung des „Staates" zur Erziehung der unteren Volksklassen noch nicht die Rede gewesen. Man habe das Unterrichtswesen so verwildern lassen, daß auch der redliche Wille nicht ausreichte, das Versäumte in einem Menschenalter nachzuholen. Die besitzenden Klassen selbst begannen seit Ende des 18. Jahrhunderts die Folgen der Verwahrlosung der Jugend zu empfinden.

Gneist erwähnt, wie die Reformbestrebungen sich mit dem Interesse der großen Arbeitsgeber an der Lohnarbeit der Kinder durchkreuzten.

Nach Erörterung des Staatssekretariats S. 862 kommt er auf die Aufgaben der Principal Secretary for the Home Departement, S. 865, und zwar insbesondere als Organ der Strafvollstreckung und unmittelbarer Chef der Staatsgefängnisse und als Träger der Staatsaufsicht über die Grafschaftsgefängnisse zu sprechen, S. 869. Er bezeichnet den Minister des Innern als einen zweiten Justizminister für das Kriminaldepartement, während der Lordkanzler in beschränktem Sinne wie ein erster Justizminister für das Zivildepartement erscheint. Dem Minister des Innern untersteht die Generalinspektion der Grafschaftsgefängnisse und die Generaldirektion der Staatsgefängnisse, S. 887.

Zu diesem ordentlichen System einer Staatsinspektion und einer unmittelbaren Verwaltung der Staatsgefängnisse treten als ergänzende Einrichtung ihrem strafrechtlichen Ausgangspunkte entsprechend die Reformatory Schools zunächst als Anstalten zur Nacherziehung jugendlicher Sträflinge nach verbüßter Gefängnisstrafe hinzu. Diese Unterordnung unter die Gefängnisinspektion galt auch für die nachmals entstandenen Industrial Schools, obgleich in diesen verwahrloste Kinder ohne vorgängige Abbüßung einer Gefängnisstrafe angehalten wurden.

Die Schilderung von Gneist entspricht dem damaligen Stande der Gesetzgebung. Rudolf Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen, dritte nach deutscher Systematik umgestaltete Auflage, Berlin 1884, 2. Band, schildert das neue Verwaltungsrecht der Volksschulen auf Grund der Elementary Education Acts (1870 und 1876), S. 867 ff. und kommt hiebei auch auf die Anstalten zu sprechen, in welche verwahrloste, hartnäckig die Schule versäumende Kinder durch Order eines Friedensrichters überwiesen werden können, S. 871. Während die Volksschulgesetzgebung eine neue rechtliche Grundlage für die Anhaltung von schulpflichtigen Kindern in Day Industrial und Truant Schools schuf, blieb die oben beschriebene rechtliche Grundlage der Staatsaufsicht über Reformatory und alle Arten der Industrial Schools bis zur Gegenwart unverändert aufrecht, S. 817 und 818.

Dr. Josef Redlich, Die englische Lokalverwaltung, Leipzig 1901, schildert den Fortschritt der Gesetzgebung in England, die Reformen auf dem Gebiete des Unterrichts- und des Armenwesens. Er zeigt uns in Ziffern die große Arbeit, welche auf diesen Gebieten geleistet wurde und deren Erfolge (I. 2. S. 23, 126 und 197). Er schildert uns in anschaulicher Weise das System der englischen Ministerialverwaltung durch Inspektoren. Den Irrtum (VI. Abschnitt, 2. Kapitel, S. 624), wonach die Gesetze betreffend die Zwangserziehung und Besserungsanstalten als ein dem Local Government Board überwiesenes Gebiet erscheinen, wurde bereits im I. Teil, Band 2, „Kinderschutz in England", S. 144 berichtigt.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend bildete vor ihrer gesetzlichen Regelung zum großen Teil eine Tätigkeit der privaten, teilweise auch der öffentlichen Wohltätigkeit. Auch die Armenverwaltung erblickte in derselben eine Aufgabe, deren Lösung sie sich nicht entziehen konnte. Die Literatur über das Armenwesen und das Armenrecht enthalten daher auch darauf bezügliche Erscheinungen. Von dem großen Werke de Gérando de la bienfaisance publique, Paris 1839, 4 Bände, war bereits oben andeutungsweise die Rede. Das Werk befaßt sich eingehend mit

dem Gegenstande und verdient im Zusammenhange mit der armenrechtlichen Literatur eine eingehende Erörterung.

Es zeigt, wie dieser Denker bereits im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts den Gegenstand erfaßt hat.

Der 2. Band handelt von den Einrichtungen zur Vorbeugung der Verarmung. Dieser Teil behandelt vorwiegend die Pflege und Erziehung armer Kinder: Die natürliche Ernährung durch die Mütter, die Unterbringung bei Pflegparteien, Kleinkinderschulen, Waisenpflege, Findelanstalten, Armenschulen, Arbeitsunterricht. In diesem 2. Bande kommt Gérando auch auf die Einrichtungen zu sprechen, welche für die „orphelins moraux" bestimmt sind. Er teilt sie in drei Klassen: 1. Kinder und Jugendliche, deren Eltern abwesend oder als Kranke im Spitale aufgenommen sind oder eine kurzzeitige Freiheitsstrafe verbüßen. 2. Kinder und jugendliche Personen, deren Eltern eine langzeitige Freiheitsstrafe verbüßen oder in der Familie durch ein ehrloses und unsittliches Beispiel das sittliche Wohl der Kinder gefährden. Endlich 3. die Kinder jener Eltern, welche die Erziehungspflicht völlig vernachlässigen und die Kinder sich selbst überlassen. Darunter zählt Gérando auch die Kinder jener Eltern, welche infolge ihrer Profession kein ständiges Domizil haben und die Mittel nicht haben, diese Kinder anderwärts in Pflege unterzubringen.

Wenngleich die Gefährdung der Kinder vom Zeitpunkte der Geburt bis zum Eintritt in das selbständige Leben Platz greifen kann, bezeichnet Gérando das Alter vom sechsten Jahre angefangen bis zum zwölften Jahre als dasjenige, in dem die Gefahr der von den Eltern ausgehenden Sittenverderbnis am größten, die Entfernung aus einer vergifteten Umgebung am wichtigsten ist.

Gérando meint, daß die Privatwohltätigkeit, insbesondere die auf religiöser Grundlage beruhende Wohltätigkeit sich dieser Kinder annimmt. Doch verweist er auch auf ein Beispiel gesetzlicher Regelung. In Württemberg habe die Gesetzgebung die Kinder gegen Verwahrlosung durch unwürdige und unfähige Eltern geschützt.

Gérando teilt die Maßnahmen zum Schutze gegen Verwahrlosung und zur Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Asyle zur provisorischen Unterbringung (enfants en dépôt) und in Lazarete, in welchen Kinder, deren sittliches Wohl bereits Schaden gelitten hat, untergebracht und einem Heilverfahren unterzogen werden sollen.

A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, ist ein Sammelwerk, welches den Stand der Gesetzgebung seiner Zeit wiedergibt. Unter den darin enthaltenen Aufsätzen befaßt sich jener des Professors V. Böhmert in Zürich mit dem Armenwesen und der Armen-

gesetzgebung in der Schweiz und behandelt eingehend die Armenerziehung, wie sie von Pestalozzi eingeleitet, von Fellenberg und Wehrli fortgesetzt — in den Einrichtungen des Armenwesens in der Schweiz Eingang gefunden hat. Das große Werk Dr. Emil Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887, widmet der Fürsorge für jugendliche Personen einen breiten Raum (S. 444 ff.). Er bespricht darunter auch die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. In dem Handbuche der politischen Ökonomie von Dr. Gustav Schönberg, Tübingen 1885, behandelt Edgar Löning im III. Abschnitt Verwaltungslehre das Kapitel Armenwesen und bespricht die Ausübung der öffentlichen Armenpflege, deren einzelne Zweige, hiebei die besondere Wichtigkeit der Fürsorge für die verwahrloste Jugend betonend. Freiherr F. v. Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform. Die tatsächlichen Zustände betreffend die Armen-, Waisen-, verlassenen und verwahrlosten Kinder, Freiburg 1887 und Dr. B. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Leipzig 1893, geben ein Bild der Fürsorge für die verwahrloste Jugend innerhalb der Armenverwaltung im Deutschen Reiche. Dr. P. F. Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886, bespricht im IV. Kapitel des 2. Abschnittes das heutige englische Armenwesen, die Schwierigkeit einer rationellen Behandlung der Armenkinder, die verschiedenen Systeme dieser Fürsorge, die in neuerer Zeit eingeführten Verbesserungen und kommt endlich auch auf die Bewegung für die Einschränkung der väterlichen Gewalt bei Kindern, welche der Armenfürsorge anheimgefallen sind, sowie auf die Einrichtungen der Industrial Schools zu sprechen. Hiezu kam als Ergänzung: Dr. P. F. Aschrott, Die Entwicklung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885, Leipzig 1898, S. 40 ff.

Im Zusammenhang hiemit sei das englische Werk Children under the Poor Law, their Education Training and After-Care, by W. Chance, London 1897, erwähnt. In diesem Werke finden sich die Verhältnisse, welche zu der Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung geführt haben und die vorbereitenden Arbeiten der Gesetzgebung geschildert. Von der darauf abzielenden Bewegung war bereits oben bei Aschrott die Rede.

Begreiflicherweise hat die Stellung der Armenkinderpflege in Frankreich im System der öffentlichen Verwaltung zur Folge, daß auch die verwaltungsrechtliche Literatur sich eingehend mit diesem Gegenstande befaßt. Nach der Gesetzgebung von 1889 gehört zur Armenkinderpflege

die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder. Das Werk des Bürgermeisters von Straßburg i. E., Dr. Rudolf Schwander, Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution und die Weiterentwicklung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart, Straßburg 1904, zeigt uns den Stand dieser Gesetzgebung im Jahre 1870, welcher für Elsaß-Lothringen heute noch in Kraft ist. Die Darstellung der Grundlagen der Kinderfürsorge findet sich im III. Abschnitte, S. 118 ff. Das Werk Traité, Théorique et Pratique d'Assistance Publique par H. Drouin, A. Gory et F. Worms, avec une Préface de M. H. Berthelemy, Professeur de Droit administratif à l'Université de Paris, Paris 1900, enthält eine systematische Darstellung der Assistance Publique und innerhalb derselben auch des serviçe des enfants assistés.

Endlich sei noch von der armenrechtlichen Literatur erwähnt die Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, welche übersichtlich systematisch dargestellt sind in dem Generalbericht über die Tätigkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens, erstattet im Auftrage des Vereins von Emil Münsterberg, Berlin 1905, 72. Heft.

Mit der selbständigen Ausgestaltung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und deren Regelung entsteht eine neue selbständige Literatur der Jugendfürsorge. Als sollte das Versäumte nachgeholt werden, schwillt sie mächtig an von Tag zu Tag, als Ausdruck der lebhaften Anteilnahme der öffentlichen Meinung für Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Die Namen, welchen wir in dem Kapitel betreffend die Vorgeschichte der Gesetzgebung begegnen werden, finden sich zum großen Teile auch in dem bibliographischen Verzeichnisse wieder. Ihre Reformtätigkeit leiteten diese Pioniere der Jugendfürsorge mit Veröffentlichung ihrer Gedanken und Reformpläne ein. In der chronologisch geordneten Bibliographie Frankreichs läßt sich diese Erscheinung bei jeder einzelnen Reform verfolgen. Daraus ist auch ersichtlich, wie die öffentliche Diskussion sich des Gegenstandes in oft sehr umfassender und nachhaltiger Weise bemächtigte. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, alle die Namen der Schriftsteller auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, welche das bibliographische Verzeichnis enthält, schon jetzt einzeln anzuführen; dieses Verzeichnis bildet den 2. Band des III. Teiles dieses Werkes.

Nur nach allgemeinen Kategorien läßt sich dieses große Gebiet der Literatur schon hier überblicken. Danach finden wir allgemeine Abhandlungen über Kinderschutz und Jugendfürsorge und einzelne Zweige

derselben, juristische Kommentare der Fürsorgeerziehungsgesetze, Zeitschriften und Sammelwerke, welche bemerkenswerte Artikel über Jugendfürsorge bringen, Berichte über Konferenzen und Kongresse und endlich Verwaltungsberichte und Statistik. Von dem letzteren Materiale seien besonders hervorgehoben die Berichte der englischen Inspektoren, der Direction de l'Assistance publique in Frankreich und die Statistik betreffend die preußische Fürsorgeerziehung, bearbeitet im preußischen Ministerium des Innern. Zum Schlusse gedenke ich einer außerordentlich wichtigen literarischen Erscheinung: es sind dies die Kongreßschriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907 und insbesondere der I. Band, welcher die Ursachen, Erscheinungsformen und Ausbreitung der Verwahrlosung in Österreich behandelt. Dieser Band hat eine über Österreich weit hinausgehende Bedeutung und wird darum in dem folgenden Kapitel zum Gegenstand einer besonderen Besprechung gemacht.

Die Ursachen der Verwahrlosung im Lichte der Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß 1907.

In dem Kapitel: Der Begriff der Verwahrlosung wurde behauptet, daß die Verwahrlosung des Kindes sich auf eine Grundursache zurückführen lasse, nämlich auf die vernachlässigte Erziehung. Diese hat ihren Grund entweder in dem schuldhaften Verhalten oder in der erziehlichen Unfähigkeit der Eltern. In letzterem Falle ist sie entweder in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen oder in der Eigenart des Kindes begründet.

Die Verwahrlosung der familienlosen Kinder hat ihre Ursache in der Unzulänglichkeit des Ersatzes des Familienschutzes durch die ehrenamtliche Einzelvormundschaft und im Falle armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit in der Verabsäumung der Erziehungspflicht durch das versorgungs- und erziehungspflichtige Organ der Armenverwaltung. Aber nicht bloß dieser Teil der Verwaltung hat sich mit der Erziehung der Jugend zu befassen. Hiefür kommen noch andere öffentliche Einrichtungen beziehungsweise deren Mangel in Betracht. Ich verweise beispielsweise hier nur auf die Kontrollosigkeit fremder entgeltlicher Kinderpflege.

Die Schuld an der Verwahrlosung kann ferner jene öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den erziehlichen Anforderungen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern im erziehungspflichtigen Alter nicht nachkommen, treffen.

Dahin gehören die Schule, Erziehungs-, Besserungs- und Strafanstalten. In allen diesen Fällen trägt die mangelhafte, vielfach auch völlig mangelnde Erziehung die Schuld an der Verwahrlosung.

Zur Unterstützung dieser Behauptung möge es mir gestattet sein, in diesem der Theorie der Verwahrlosung gewidmeten Teile auf tatsächliches Material zu verweisen. Ich meine die im hohen Grade bedeutsamen Gutachten über die Ursachen und Erscheinungsformen und Ausbreitung der Verwahrlosung in Österreich. Diese Enquete ist überhaupt einzig in ihrer Art und ein großes Werk. Sie bedeutet die Selbsterkenntnis, und diese ist bekanntlich der erste Schritt zur Besserung. Sie wird zu weiteren Erhebungen und zur Feststellung von Tatsachen in und außer Österreich und damit zur Erforschung des heute vielfach noch unbekannten Gebietes der Verwahrlosung anregen und damit zum Ausbau jenes Teiles des öffentlichen Rechtes, welcher sich die Bekämpfung der Verwahrlosung zur Aufgabe macht, beitragen.

Der I. österreichische Kinderschutzkongreß, gab die Veranlassung zu dieser Enquete. Diese wird hoffentlich nicht vereinzelt bleiben, sondern zu weiteren Forschungen anregen.

Die Grundlage des Kongresses bildete eine eingehende Umfrage, eine systematische Erhebung über die Ursachen, die verschiedenen Formen und die Ausbreitung der Verwahrlosung der Jugend in Österreich. Diese Umfrage hat — wenn sie auch nicht auf Vollständigkeit Anspruch erheben kann — doch äußerst wertvolle Resultate zu Tage gefördert. Das Ergebnis dieser Erhebung bildet den Inhalt des I. Bandes der Kongreßschriften: Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Einzeldarstellungen aus allen Teilen Österreichs, gesammelt von dem vorbereitenden Komitee des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907, mit Vorwort und Einleitung von Dr. J. M. Baernreither.[24])

Die veröffentlichten Einzelberichte beruhen auf sorgfältigen Erhebungen und sind von Persönlichkeiten bearbeitet, welche die Landesverhältnisse genau kennen. Über die Zustände in Niederösterreich und Wien schreiben Gerichtssekretär Dr. Gustav Schuster v. Bonnott, Polizeirat Edmund Gayer und Fräulein Lydia v. Wolfring. Das

[24]) Im Kommissionsverlage der Manzschen Buchhandlung in Wien. Der Band umfaßt 533 Seiten. Ich habe in der Zeitschrift für das Armenwesen „Organ der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit der Zentralstelle der Volkswohlfahrt und des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit", Mainummer 1907, das Ergebnis dieser Umfrage einer Besprechung unterzogen und gebe dieselbe mit freundlicher Gestattung des Herausgebers dieser Zeitschrift — Dr. E. Münsterberg — auszugsweise an dieser Stelle wieder.

Referat für Oberösterreich hat Landesgerichtsrat Dr. Hans Zötl in Eferding erstattet, über Salzburg der dortige Advokat und Mitglied des Landesausschusses von Salzburg Dr. Anton Stölzel. Über die Verhältnisse in Tirol liegt ein Gutachten von Dr. Bruno Webhofer, Auskultant in Innsbruck, vor; Universitätsprofessor und Vorstand des statistischen Landesamtes für Steiermark Dr. Ernst Mischler in Graz hat seine Studien über Steiermark zur Verfügung gestellt. Daran schließen sich die Berichte über Krain vom Gerichtssekretär Franz Milcinski in Laibach, über Kärnten vom Mitgliede des kärntnerischen Landesausschusses Landesgerichtsrat Karl Winkler in Klagenfurt, über Böhmen vom Bezirksrichter Franz Janisch in Friedland und Gerichtsadjunkten Dr. Bohuslav Gebauer in Neubidschow, über Mähren von den Direktoren der dortigen Landeserziehungs- und Besserungsanstalten, über Schlesien von dem Leiter der Erziehungsanstalt in Olbersdorf Alois Hajek sowie vom Landessekretär Anton Wzentek, über Galizien vom Gerichtssekretär Ladislaus Müller in Lemberg, über das Küstenland von einem dortigen Richter und über Dalmatien vom Landesgerichtsrat Edlen v. Rubelli in Zara. Die Einleitung gibt eine zusammenhängende Übersicht der Einzeldarstellungen von Dr. J. M. Baernreither, k. k. Minister a. D.

Die den Mitarbeitern an der Erhebung gestellte Aufgabe, die vielbesprochene Frage der Verwahrlosung der Jugend auf den Boden einer systematischen und kritischen Untersuchung zu stellen, war nicht leicht. Fehlte es doch an einem feststehenden Begriffe der Verwahrlosung. Der österreichischen Gesetzgebung ist ein solcher fremd und die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiete befindet sich noch in ihren Anfängen.

Einzelne der erwähnten Gutachten versuchen denn auch eine Begriffsbestimmung ihrer Untersuchung zu Grunde zu legen, indem ein Teil der Gutachten in der vernachlässigten Erziehung nicht nur die Hauptursache, sondern auch das wesentliche Begriffsmerkmal der Verwahrlosung erblicken, während andere Gutachten das Schwergewicht der Begriffsbestimmung in den Folgezustand der vernachlässigten Erziehung, in die Erscheinungsformen der Verwahrlosung verlegen; wieder andere Gutachten suchen endlich — wie wir dies im ersten Kapitel taten — den Begriff der Verwahrlosung in einer Verbindung von Ursache und Folgezustand.

Die der Erhebung gestellten zwei Fragen nach Ursache und Erscheinungsform der Verwahrlosung berühren auch tatsächlich die zwei wesentlichen und zusammengehörigen Begriffsmerkmale der Verwahrlosung, insoweit diese den Ausgangspunkt einer gesetzlichen Regelung der Ersatzerziehung zu bilden hat. Die Gutachten von Galizien, Dalmatien lassen die Verwahrlosung in ihrer einseitigen Auffassung als

vernachlässigte Erziehung, als eine Folge kultureller Rückständigkeit im ganzen Lande weit verbreitet erscheinen. Der Widerwille der Eltern gegen die Schulpflicht, die frühzeitige Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft, der in Galizien unter Jung und Alt weit verbreitete Alkoholismus sind Anzeichen einer solchen allgemeinen Verwahrlosung, wo die Erziehung sozusagen „auf natürlichem Wege" erfolgt — „das Dorf der Erzieher ist". Auch die Verhältnisse Dalmatiens sind nichts weniger als erfreulich, doch schreibt der Gutachter von Dalmatien, daß die mangelhafte Erziehung weniger der Schuld der Eltern, als der Macht der Verhältnisse zur Last fällt. Die Erfahrung lehre, daß die in ihrer Erziehung vernachlässigten Kinder im reiferen Alter als Soldaten, Matrosen und Arbeiter brauchbare Mitglieder der Gesellschaft werden.

Ähnlich sind auch die Verhältnisse des Küstenlandes. Doch tritt uns die allgemeine kulturelle Rückständigkeit in keinem der anderen Gutachten in so greller Weise mehr entgegen. Es ist klar, daß nur die Hebung der allgemeinen Kultur dieser Art von allgemeiner Verwahrlosung ein Ende bereiten wird.

Die Ersatzerziehung muß den Begriff Verwahrlosung, von welchem sie ausgeht, enger fassen. Täte sie dies nicht, so müßte der größte Teil der Jugend jener rückständigen Länder in Ersatzerziehung genommen werden. Für die Ersatzerziehung zunächst in Betracht kommt die Verwahrlosung infolge des schuldhaften Verhaltens der Eltern.

Darin stimmen die meisten Gutachten überein, daß die großen Städte den Herd dieser Verwahrlosung bilden, welche die Straffälligkeit als eine weitere Folge der ungehinderten Fortentwicklung besorgen lassen, wenn diese nicht schon eingetreten ist. Ein Gutachten bezeichnet diese Verwahrlosung geradezu als ein Produkt der Großstadt. Nicht etwa, daß diese Art der Verwahrlosung nicht auch am Lande vorkäme, allein hier sind, wie die Gutachten ausführen, die Verhältnisse durchsichtiger als in den großen Städten, wo die Verwahrlosung ohne rechtzeitig bemerkt zu werden, größere Fortschritte macht. Der Zug vom Lande zur Stadt führt eben nicht bloß vollwertige Elemente, sondern auch solche von zweifelhaftem Werte dahin. Ein Gutachten spricht geradezu von einer Bevölkerungsklasse der Antisozialen in den großen Städten, wo Verbrechen, Trunksucht und Prostitution sich von Generation zu Generation vererben, sich infolge der Passivität der Gesellschaft immer wieder erneuern. Die Gutachten weisen auch darauf hin, wie die Wohnungsverhältnisse in den Städten, das Zusammenwohnen vieler Personen beiderlei Geschlechts in einem Wohnraume entsittlichend auf die Jugend wirken müsse.

Die Großstadt bildet einen steten Anziehungspunkt für die schulentlassene, dem Gelderwerbe nachgehende Jugend, die in der Großstadt

das Heer der ungelernten Arbeiter vermehrt. Die Gutachten schildern die Gefahren, denen die Schulentlassenen bei ihrem unvermittelten Übergange von der Ordnung der Schule in das volle, freie und selbständige Erwerbsleben ausgesetzt sind. Die Dienst- und Arbeitgeber kümmern sich um das sittliche Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen nicht mehr; der Familienanschluß des Lehrlings hat vielfach aufgehört. So stellen die stellenlosen Dienstmädchen in der Großstadt das Hauptkontingent zur Prostitution und aus den Berichten der Besserungsanstalten ist der große Anteil der schulentlassenen Knaben zu entnehmen, die in der Großstadt den mannigfaltigen an sie herantretenden Versuchungen erliegend, zu Falle kommen, straffällig werden und dann den Besserungsanstalten überwiesen werden.

Die meisten Gutachten klagen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse als eine Haupturſache des Kinderelends an. Das unzulängliche Lohneinkommen des Mannes führt zur Erwerbsarbeit der Frau, vielfach auch schon zu einer Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft. Indem beide Eltern fern vom Hause erwerbstätig sind, wird die Frau ihrem Berufe am häuslichen Herde entfremdet. Diese Verhältnisse führen zur Aufsichtslosigkeit der Kinder als einer traurigen Folge der sozialen Verhältnisse. Die Kinder bleiben „wahrlos" sich selbst und den Gefahren der Straße überlassen. Die Verwahrlosung erscheint hier als eine Folge der Unfähigkeit der Eltern zur Beaufsichtigung und erziehlichen Leitung ihrer Kinder. Die Gefahren beginnen bereits im vorschulpflichtigen Alter und steigern sich mit zunehmendem Alter. Die Kinder werden dadurch ungünstig beeinflußt und die Schule allein ist in den wenigen Stunden der Schulzeit außer stande, diesen schlechten Einfluß wieder gut zu machen. Darum betont das Gutachten von Oberösterreich, daß Bewahranstalten, wie Krippen, Kindergärten, Schülerhorte, Tagesheimstätten u. dgl. für aufsichtslose Kinder so notwendig sind, wie die Volksschulen selbst. Die Wohlfahrtseinrichtungen kommen zumeist der städtischen Bevölkerung zu gute, während die Landbevölkerung ihrer entbehrt.

Das Gutachten von Böhmen betont, daß die Verwahrlosung in dem Maße zunimmt, je mehr das Familienleben zurückgeht und daß die Verwahrlosung mit dem Fortschreiten der Industrie Hand in Hand geht. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung in dem Berichte von Salzburg, wo verwahrloste Kinder in dem einzigen Industrieorte dieses Landes ausgewiesen werden. Dahingegen wird in diesem Lande, wie in anderen Ländern mit vorwiegend agrarischem Charakter, über die frühzeitige Inanspruchnahme der kindlichen Arbeitskraft geklagt. Kaum von der Schule entlassen, vielfach noch im schulpflichtigen Alter — die Schulbesuchserleichterungen vom sechsten Schuljahre angefangen

tragen zu diesem Mißstande wesentlich bei — treten die Kinder in landwirtschaftliche Dienste und damit in die Gemeinschaft mit um vieles älteren Knechten und Mägden. Sie werden Zeugen ihrer geschlechtlichen Intimitäten, die Opfer eines frühzeitigen ausschweifenden Geschlechtsgenusses und tragen auf diese Weise zur hohen Ziffer der unehelichen Geburten in den Alpenländern bei.

Einzelne Berichte weisen auf besondere eigenartige Erscheinungen in einzelnen Ländern hin. So die Berichte von Krain und Dalmatien auf die „Amerikakinder", zurückgelassene Kinder, deren Väter nach Amerika ausgewandert sind. Der Bericht des Jugendfürsorgevereins in Tirol auf die sogenannten „Hütkinder", Kinder, welche von ihren Eltern zum Viehhüten nach Baden und Württemberg über den Sommer verdungen werden; auf die Kinder der ein Wanderleben führenden „Dörcher oder Karrenzieher". Auch in anderen Gutachten wird auf die verderbliche Verwendung der Kinder als Begleitpersonen fahrender Leute hingewiesen, auf die Wanderbewegung in Galizien, der sich auch Jugendliche anschließen, welche zum Zwecke des Broterwerbes um die Erntezeit sich in die Nachbarländer erstreckt usw. Die Kinder leben in diesen Verhältnissen unter Umständen, welche die Verwahrlosung zur Folge haben.

Ein Gutachten aus Böhmen erzählt von dem schwunghaften Sklavenhandel mit Kindern als Harfenisten bis nach dem fernen Osten.

Das Gutachten von Tirol bezieht sich nur auf den deutschen Teil des Landes. Infolgedessen erscheint das traurige Kapitel des Exportes der Kaminfegerlehrlinge aus Welschtirol nach Italien gar nicht berührt. Auch das Los der Ammenkinder, d. h. der Kinder von Müttern, welche sich zu Ammendiensten verdingen (II. S. 299), ist in den Gutachten nicht berührt.

Die Gutachten besprechen die Erscheinungsformen der Verwahrlosung. Diese entsprechen den Ursachen. So bildet das Leben inmitten einer verderblichen Umgebung an sich schon eine Erscheinungsform der Verwahrlosung.

Auf den konkreten Tatbestand reduziert, handelt es sich bei Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern und sonstiger Erzieher um Mißhandlung, Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft, Verleitung zum Bösen und schlechtes Beispiel, wobei nur die krassesten Fälle in die Öffentlichkeit dringen. Die Mehrzahl der Fälle verschließen die vier Wände des Elternhauses.

Wer sich über die unglückliche Verkettung von Verwahrlosung durch die Eltern mit Kriminalität und Prostitution ein anschauliches Bild machen will, der braucht nur die Lebensbilder der Korrigenden

der mährischen Anstalten in dem Gutachten von Mähren zu lesen. Hier büßen die verführten Kinder und Jugendlichen für den verwahrlosten Zustand, in den sie durch die Schuld ihrer Eltern geraten sind.

Die Gutachten aus nahezu allen Ländern bringen die mannigfaltigsten Beispiele von Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern. Eine große und traurige Rolle in der Verwahrlosung aus diesem Titel spielt der Alkohol. „Die Kinder von Trinkern werden mißhandelt, haben stets das schlechteste Beispiel vor Augen und müssen darben, weil der Vater alles versäuft." Der Alkoholismus der Eltern führt zur Entartung der Kinder. „Kinder von Säufern erscheinen in der Regel auf den ersten Blick körperlich und geistig minderwertig." Das schlechte Beispiel der sittlich verkommenen Erzieher wirkt wie eine ansteckende Krankheit auf die ihnen anvertrauten Kinder.

In den Gutachten hallen die Klagen der Stiefkinder wieder, vor allem der vorehelichen und unehelichen, die den Eltern als unbequeme Geschöpfe im Wege stehen. „Ganze Bände ließen sich über die Leiden der Stiefkinder schreiben" (Schlesien) — sie sind vor allem die Opfer der lieblosen Behandlung und Mißhandlung und diese führt wieder zur Verwahrlosung. Das Kind flieht das Haus, meidet dann die Schule, bettelt und stiehlt schließlich, um den Hunger zu stillen. Die Gutachten führen traurige Tatsachen als Folge dieser Behandlung an. Dabei gelte als praesumtio juris, daß die Kinder im Unrecht seien. Mit der Behauptung, das Kind sei ein unverbesserlicher Vagant u. dgl. überwälzen die pflichtvergessenen Eltern die Verantwortung von sich auf das Kind. Gedankenlos schenke man in Verwechslung von Ursache und Wirkung dieser Behauptung Glauben. Die Abgabe in die Besserungsanstalt erscheine als das nächstliegende Mittel, von dem auch in solchen Fällen vielfach Gebrauch gemacht werde.

„Was das Elternhaus versäumt und verbrochen hat, ist nur schwer wieder gut zu machen." „Von entarteten Eltern sind keine wohlgearteten Kinder zu erwarten." „Wie können Eltern geben, was sie selbst nicht haben." „Wo die Erziehung verderblich ist, kann das Rechtsgefühl und die Achtung vor fremdem Eigentum nie Wurzel fassen." So die Gutachten.

Von einem Gutmachen des Versäumten ist aber gar nicht zu reden, wenn es an dem Ersatze der vernachlässigten Erziehung fehlt. Die Berichte klagen über die mangelhaften Fürsorgeeinrichtungen, über den Mangel einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Fürsorge in jenen Fällen, in denen die Gerichte von der weitgehenden Schutzbestimmung des § 178 ABGB. Gebrauch machen und die Kinder gegen gewissenlose, pflichtvergessene Eltern in Schutz nehmen wollen. Unter

diesem Mangel leide das Ansehen der Gerichte, weil diese außer stande sind, ihren Anordnungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Darum unterbleibt die eheste Entfernung des Kindes aus solcher gefährlichen und verderblichen Umgebung, die ein Gebot dringender Notwendigkeit wäre. Der Apell an den „Menschenfreund", den eine Verordnung des Justizministeriums enthält, erweist sich als ein zur Abhilfe unzulängliches Mittel.

Das Problem der Fürsorge für die Unehelichen drängt in Österreich zu einer Lösung, denn die österreichischen Alpenländer weisen die größten Unehelichkeitsquoten auf, welche durch „das soziale Zwangszölibat der Knechte und Mägde" begründet werden. — Die Unehelichkeit bedeutet in den Alpenländern keinen Makel der Geburt, während — den Gutachten zufolge — in den Sudetenländern die Unehelichkeit insbesondere auf dem Lande als ein „Makel der Geburt" aufgefaßt, die Unehelichen wegen ihrer Geburt verlacht, geschmäht und verachtet, „gleichsam als Menschen zweiter Güte angesehen" werden.

Es wäre aber deswegen doch ein großer Irrtum und Trugschluß, aus der milden Auffassung der Unehelichkeit der Geburt in den erstgenannten Ländern auf eine bessere Lage und auf bessere Lebensverhältnisse der unehelichen Kinder in diesen Ländern schließen zu wollen. Die Gutachten zerstören diese Annahme. Die bequemste Art für die uneheliche Mutter, sich ihrer Mutterpflicht zu entäußern, ist die Findelversorgung.

Das Gutachten von Niederösterreich tut der in diesem Lande geschaffenen Rechtsschutzabteilung, mit deren Einrichtung Steiermark im Jahre 1898 vorangegangen ist, Erwähnung, wodurch die Überwälzung der natürlichen und rechtlichen Unterhaltspflicht des Kindesvaters auf den zahlungspflichtigen Landesfonds und damit auf den Steuerträger hintangehalten werden soll.

Über die Schäden infolge Entfremdung des Findelkindes von der Mutter, über die Erschwerung des weiteren Fortkommens eines Findelkindes, das in einer fremdsprachigen Gegend aufgezogen, nicht einmal seine Muttersprache kennt und in seiner Heimat an und für sich nicht gerne gesehen, auf diese Weise als fremder Eindringling noch unwillkommener ist, darüber berichten ebenfalls Gutachten. Sucht die Mutter die Findelversorgung für ihr uneheliches Kind nicht auf, so kommt als anderweitige Form der Versorgung hauptsächlich die Übernahme in entgeltliche Pflege durch Kost- und Pflegeparteien, als die zumeist übliche in Betracht. Wohl erwähnen die Gutachten, daß ab und zu vereinzelt die Mutter ihr Kind auf den Dienstplatz mitnimmt, so z. B. erwähnt Kärnten, daß die „ledigen weiblichen Dienstboten ihre

im Säuglingsalter stehenden Kinder mit sich auf das Feld nehmen und ihnen, um nicht gestört zu werden, häufig einen in Most oder Branntwein getauchten Saugstoppel reichen, wodurch die Kinder in einen soporösen Zustand geraten und wie im Schlafe dahinliegen". Also der Alkohol erscheint hier als Mittel gegen die Aufsichtslosigkeit. Auch die Gutachten von Salzburg, Oberösterreich, Krain, Schlesien, Böhmen und Galizien lassen entnehmen, daß der Schnaps im frühen Kindesalter bereits eine traurige Rolle spielt. Außerdem klagen die Gutachten über die zweckwidrige Ernährung, die häufig eine „Unterernährung", über die Vorenthaltung der wichtigsten Nährstoffe, den Ersatz der Milch durch Surrogate von fraglichen Werte. Das Gutachten von Oberösterreich betont die wichtige Rolle, welche dem Arzte in der Kinderfürsorge zukommen sollte, aber nicht zukommt. Gilt all' dies schon für die Pflege und Erziehung der Kinder im allgemeinen, um wieviel mehr erst für die entgeltliche Kinderpflege, bei der das geringe Entgelt, welches die Mutter zu zahlen im stande ist, noch einen Unternehmergewinn den Pflegeparteien abwerfen soll.

Die Gutachten klagen über die mangelhafte Listenführung der Pflegekinder, sie bezeichnen diese als „schutzlose Ausbeutungsobjekte". Bei der Auswahl der Pflegepartei entscheide nur das Moment der Billigkeit. Die zweifelhaftesten Elemente, Leute im Greisenalter, selbst solche in Armenversorgung seien nicht ausgeschlossen und erhalten Pflegekinder in beliebiger Anzahl. Aufsicht bestehe so gut wie keine. Von diesen Pflegeparteien halten viele gleichzeitig mehrere Pflegekinder. Die Gutachten verweisen auf die erschreckende Sterblichkeit unter diesen Kindern. Entgehen sie dem Tode, so verfallen sie häufig frühem Siechtum und kommen sie auch über dieses hinweg, so beginnt die Inanspruchnahme der kindlichen Arbeitskraft für Zwecke der häuslichen und der Landwirtschaft vom Zeitpunkte der Möglichkeit. Die Gutachten von Oberösterreich und Kärnten verzeichnen die Verschlechterung der Stellungsergebnisse von Jahr zu Jahr.

Wieviel hätte hier ein pflichtbewußter Vormund, dem ja „einem Vater gleich" die Sorge für die Person des Mündels obliegt, nur in der Abwehr aller Schädlichkeiten, in dem Bestreben nach Besserung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu tun. Wie unzulänglich aber der Einzelvormund ist, namentlich der gerichtlich bestellte, der vielfach geradezu als „der zur Vertretung der Mündel der besitzlosen Klassen berufene Anwalt gilt", besagt nicht nur das Gutachten von Tirol, demzufolge dieser den „Durchschnittstypus der Indolenz darbietet", sondern darüber verbreiten sich im gleichen Sinne die meisten Gutachten.

Dieser vielen Klagen gemeinsame Inhalt bezieht sich in erster Linie auf die unzulängliche Geltendmachung der Rechte der Kinder, als deren

Folge eine Entlastung der unehelichen Väter auf Kosten der Mütter und Kinder zu verzeichnen ist. Die Säumnis der Unterhaltungspflicht der unehelichen Väter hat eine dem Willen des Gesetzes widersprechende Überlastung der Mütter und eine Verkürzung der Rechte der Kinder zur Folge. Kann die Mutter das Kostgeld nicht zahlen, so erfolgt Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege. Gewiß haben die Gemeinden in einem Gutachten mit der Bemerkung recht, daß es nicht angehe, „auf die Gemeinde hin zu sündigen" und in dem gleichen Gedankengange bewegt sich der Vorschlag einzelner Gutachten, jenen Vätern, welche sich in gewissenloser Weise ihrer Unterhaltspflicht für die von ihnen in die Welt gesetzten Kinder entziehen, diese ihre Pflicht in nachdrücklicher Weise durch Arbeitszwang zum Bewußtsein zu bringen. Allein der Hinweis auf dieses pflichtwidrige Verhalten des unterhaltspflichtigen Vaters setzt die armenrechtliche Unterstützungspflicht der Gemeinde nicht außer Kraft und macht die Unterstützung für das hilfsbedürftige Kind nicht entbehrlich. Die Armenversorgung durch die Gemeinde bildet daher eine häufige Form der Versorgung unehelicher Kinder.

Die unehelichen und die verwaisten ehelichen Kinder sind durch die Gemeinde nicht nur zu verpflegen, sondern nach österreichischem Rechte auch zu erziehen. Hier berühren sich Vormundschaft und Armenpflege. Eine gewissenhafte Führung der Vormundschaft müßte einen ständigen Konflikt mit der Armenverwaltung im Gefolge haben, denn die Gutachten schildern das Armenwesen als „arg notleidend".

Die Armenhilfe erstrecke sich fast nur auf Zuständige, und zwar innerhalb der Heimatsgemeinde. Der § 28 des Heimatsgesetzes, welcher auch fremdzuständigen Kindern die Hilfe im Falle augenblicklichen Bedürfnisses am Aufenthaltsort sichere, komme selten zur Anwendung. Die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Landesausschusses komme wegen der Umständlichkeit, Schreiberei und Entfernung kaum in Betracht. Die Armenversorgung gewähre nur primitiven Schutz gegen Hunger und Erfrieren, geschweige denn, daß sie den erziehlichen Anforderungen entspricht. Ist mit dem Heimatsrechte auch noch die zur Armenhilfe verpflichtete Gemeinde strittig, so steht auch noch dieser primitive Schutz des Kindes in Frage. Die Heimatgemeinden sind vermöge ihrer durchschnittlichen Organisation so leistungsschwach, daß sie ihrer armenrechtlichen Verpflichtung nachzukommen außer stande sind.

Ein Bezirksgericht macht die beherzigenswerte Bemerkung, daß in allen von ihm beobachteten Fällen die Verwahrlosung der Kinder hätte hintangehalten werden können, wenn die systematische Fürsorge vor zehn Jahren organisiert gewesen wäre. Ähnlich spricht das Gutachten von Krain. Auch in anderen Gutachten klingt dieser Gedanke an. Das Systemlose der Privatwohltätigkeit und der Armenpflege liege darin,

daß jeder Verein nur seine Vereinspfleglinge und jede Gemeinde nur ihre Armen versorgen wolle, während für die Nichteinheimischen, das ist in den Städten für die Mehrzahl, nur zu häufig gar nichts geschehe. Ein Gutachten vermeint, daß in dieser Richtung ohne jeden Aufschub eine durchgreifende Reform not tue.

Die Gutachten befassen sich eingehend auch mit der Art und Weise der Armenversorgung, mit dem Lose des „Gemeindekindes". Das Gutachten von Niederösterreich findet es unverantwortlich, daß Waisenkinder in Armenhäuser untergebracht werden, wo sie in Gesellschaft meist abgewirtschafteter und unzufriedener Insassen verdorben werden. Die Gutachten von Tirol und Krain erwähnen der Armenversorgung von Kindern als „Einleger" im Reihengange. Das Gutachten von Böhmen spricht davon, daß die Gemeindekinder „verpachtet" werden. Der Sprachgebrauch läßt die armen Kinder der Gemeinde zur „Last fallen". Dem entspricht auch ihre Behandlung.

„Die Schar von Gemeindekindern stellt auch ein stattliches Kontingent zu den Verwahrlosten." Meist aber erfolgt die Unterbringung armer Kinder bei Pflegeparteien, und zwar gegen zu geringe Entlohnung bei den ärmsten Leuten „in den ersten Lebensjahren nur so weit genährt, daß sie nicht verhungern, vom sechsten Lebensjahre an aber als Arbeitskraft, bei schlechter Ernährung, Erziehung und Pflege in der furchtbarsten Weise ausgebeutet". „Die Heimatsgemeinde bietet ihren Kindern keinen Schutz." Der Begriff „Gemeindekind" decke sich bei vielen mit der Vorstellung eines „verlassenen, bettelnden und vagierenden Kindes".

Zum Schlusse sei noch eine der mehreren Stimmen aus den Gutachten erwähnt, welche die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die hierdurch in Mitleidenschaft gezogene Jugend schildern. „Solche verwaiste und uneheliche Kinder, die nie ein liebreiches, mitleidiges Auge sahen, kein freundliches, aufheiterndes Wort hörten, sondern unter dem Hohne, Spotte und den Vorwürfen der Mitmenschen zu leiden haben, wachsen in Haß und Verachtung gegen die Mitmenschen, ja gegen die ganze Menschheit auf und verkümmern mangels jeder Herzens- und Geistesbildung für die Zukunft moralisch derart, daß aus ihnen die gefährlichsten Verbrecher gegen Eigentum und Menschen werden."

Die Gutachten enthalten auch Vorschläge, wie den geschilderten reformbedürftigen Zuständen abzuhelfen wäre, teils berichten sie von Reformbestrebungen einzelner Länder und von Reformen aus der Initiative der Justizverwaltung.

Im großen und ganzen bildet der erste Gutachtenband ein glänzendes Zeugnis für den österreichischen Richterstand, der trotz der schwierigsten Verhältnisse an dem Werke der Jugendfürsorge arbeitet und „diesen Gedanken in der Bevölkerung wurzelfest gemacht hat".

Der erste Gutachtenband weist aber auch das dringende Bedürfnis nach Einrichtungen zur Bekämpfung der Verwahrlosung vom Standpunkte der Schulverwaltung, wie von dem kriminalpolitischen Standpunkte der Verbrechensbekämpfung nach.

Die Schulgesetzgebung sieht zwar Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder vor (§ 59, Al. 2, RVG.), deren Einrichtung ist aber der Landesgesetzgebung vorbehalten, von welchem Vorbehalte diese jedoch bisher in den 24 Jahren seit dem Inkrafttreten des zitierten Gesetzes keinen Gebrauch gemacht hat. Der Mangel solcher Anstalten wird als eine empfindliche Lücke in dem System unseres Volksschulwesens beklagt.

Ohne solche Anstalten erscheint die nach österreichischem Recht zulässige Ausschließung eines entarteten Kindes aus der Volksschule im Interesse der sittlich gefährdeten Mitschüler als eine einseitige Maßnahme der Schulpolizei, welche das ausgeschlossene Kind seiner letzten Stütze beraubt und der weiteren Entwicklung seiner Entartung zum vollkommenen Verderben freien Lauf läßt.

Auch der beginnenden Entartung des Kindes auf krankhafter Grundlage kann ohne solche Hilfseinrichtungen, die eine zielbewußte heilpädagogische Erziehung ermöglichen, nicht wirksam begegnet werden.

Es fehlt in Österreich an einer solchen umfassenden Fürsorge für die schwachsinnige Jugend, welche einen erheblichen Bruchteil unter den Zöglingen der Besserungsanstalten ausmacht. Die Ausbreitung der Verwahrlosung in Österreich ist schwer zu ermitteln. Eine statistische Ermittlung der Verwahrlosung innerhalb der schulpflichtigen Jugend hat ein Gutachten, jenes von Steiermark gebracht. Die Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern und deren Ausbreitung im Reiche läßt sich statistisch überhaupt nicht ermitteln. Aber auch die Kriminalstatistik ist unzulänglich. Das eine ist daraus zu entnehmen:

Die Straffälligkeit der Jugendlichen, soweit es sich um Verbrechen handelt, ist in Zunahme begriffen. Die Straffälligkeit wegen Übertretungen ist statistisch nicht feststellbar. Dazu kommt, daß die Kriminalstatistik bisher noch keinen Rückschluß auf die persönlichen und Familienverhältnisse der jugendlichen Rechtsbrecher zuläßt. Das Strafgesetz ermöglicht keine wirksame Bekämpfung der Verwahrlosung, es nimmt auf den Zusammenhang zwischen Straffälligkeit der Jugendlichen und Verwahrlosung in ganz unzulänglicher Weise Rücksicht. Das Gutachten eines Richters bezeichnet die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen als Härte, ja als Grausamkeit.

Für die Besserungsanstalten in Österreich bildet ein Gesetz strafrechtlichen Inhalts die rechtliche Grundlage.

Die Besserungsanstalt leidet an der Vielseitigkeit ihrer Zwecke. Sie ist in Österreich Erziehungsanstalt für das erziehungsbedürftige Kind, Strafanstalt für den kindlichen Verbrecher, polizeiliche Detentionsanstalt für das hochgradig sittlich verwahrloste Kind, Anstalt zur korrektionellen Nachhaft für jugendliche Landstreicher, Bettler und Prostituierte.

Aber nicht genug an dem: sie bildet, wie aus den Gutachten hervorgeht, einen Ersatz für die mangelnde Schwachsinnigenfürsorge, sie beherbergt viele psychopatische Kinder. Wir finden in den Lebensbildern der Korrigenden einen Taubstummen, einen hochgradigen Epileptiker und einen Analphabeten, welcher fünfmal die erste Volksschulklasse wiederholt hatte.

Wohl sind einzelne Landesverwaltungen bestrebt, ihre Besserungsanstalten auf das höhere Niveau von Erziehungsanstalten zu heben. Das Gutachten von Krain schildert dahingegen die Korrigendenabteilung der Zwangsarbeitsanstalt in Laibach als gefängnisartige Einrichtung. Viele Länder besitzen überhaupt keine Besserungsanstalten.

Die Gutachten schildern die Gefahren der Schulentlassenen, denen das geltende Strafrecht nicht Rechnung trägt. Die aus drei Ländern, Mähren, Niederösterreich und Krain, berichtete Erscheinung, daß die zum Brotaustragen verwendeten Bäckerlehrlinge der Versuchung der Veruntreuung einkassierter Gelder unterliegen und dieserwegen straffällig werden, ist ein Beleg für diese Gefahren.

Noch im schutzbedürftigen Alter, haltlos und ohne gefestigte sittliche Grundsätze wird der halbwüchsige Junge und das Mädchen ein Opfer der an sie herantretenden Versuchung. Das Strafgesetz macht die Jugendlichen vom 14. Lebensjahre aufwärts ebenso verantwortlich wie erwachsene Personen und erkennt in der vernachlässigten Erziehung nur einen Milderungsumstand bei Zumessung der Strafe. Die einzelnen Gutachten betonen das Aufsichtsbedürfnis der schulentlassenen Jugend, und der Gutachter von Kärnten verlangt mit Rücksicht auf die eben geschilderten Verhältnisse der Schulentlassenen und die großen Gefahren im Gefolge dieser Verhältnisse das Hinaufrücken der Altersgrenze voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit bis zum 18. Lebensjahre.

Die von Richtern erstatteten Gutachten sprechen von dem gegenwärtigen Jugendstrafrecht geradezu als von einer Ursache der Verwahrlosung und erblicken in dem Strafvollzuge eine Gefahr für die verurteilten Jugendlichen.

Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und die Forderungen der Politik nach deren Ausgestaltung.

Die Verwahrlosung ist eine sekundäre Erscheinung. Das Primäre ist die Erziehungsbedürftigkeit und der dieser entsprechende Anspruch des Kindes auf Erziehung einerseits, andrerseits die Erziehungspflicht der Eltern und jener Organe der Verwaltung, welche berufen sind, an Stelle der Eltern dem ursprünglichen Erziehungsbedürfnisse des Kindes abzuhelfen. Die Verwahrlosung als sekundäre Erscheinung ist der Folgezustand aus der Nichterfüllung dieser Erziehungspflicht, aus der Nichtbefriedigung des Erziehungsbedürfnisses und Erziehungsanspruches des Kindes. Die Verwahrlosung ist eben kein einfacher Zustand der Erziehungsbedürftigkeit, sondern eine durch vernachlässigte Erziehung hervorgerufene besondere Erziehungsbedürftigkeit, deren Abhilfe in der Beseitigung der bisherigen unzulänglichen Erzieher und in der Berufung von Ersatzerziehern beruht.

Die ursprüngliche Erziehungspflicht ist gegründet im Privat- und öffentlichen Rechte; im Familien- und im Vormundschaftsrecht einerseits, in den Armen- und Schulgesetzen andrerseits.

Diese gesetzliche Grundlage ist gleichzeitig auch die rechtliche Grundlage der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, insofern als diese verschiedenen Gesetze auch Bestimmungen enthalten, was im Falle der Säumnis der Erziehungspflicht Rechtens sein soll.

Das Kind als Rechtssubjekt, als Träger des rechtlichen Anspruches auf Erziehung, findet — wie wir gesehen haben — auf dem Gebiete des Familien- und Vormundschaftsrechtes seinen Rechtsschutz gegen Mißhandlung und Verwahrlosung durch Vermittlung der staatlichen Obervormundschaft.

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes findet die Erfüllung der den Organen der Armen- und Schulverwaltung obliegenden Erziehungsaufgabe ihre Sicherstellung in der Aufsichtsgewalt des Staates beziehungsweise der höheren Kommunalverbände über die Organe der Selbstverwaltung einerseits, andrerseits in der Dienstesgewalt der übergeordneten Dienstesbehörden, welche die untergeordneten Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben beziehungsweise ihrer Amtspflicht anhalten.

Die Pflegschaftsbehörden hatten — insolange es zu einer gesetzlichen Organisation der Fürsorge für die verwahrloste Jugend noch nicht gekommen war — Gelegenheit, bei Geltendmachung des Pflegschaftsschutzes dessen Unzulänglichkeit kennen zu lernen.

Der Pflegschaftsschutz bleibt für unbemittelte Kinder ohne nachfolgende Fürsorge und hängt damit in der Luft!

Die Armenbehörden lernen die Unzulänglichkeit der Armenverwaltung zur Bekämpfung der Verwahrlosung erkennen; die Schulbehörden sind am ersten in der Lage, die Verwahrlosung in ihren ersten Anfängen zu beobachten und empfinden im Interesse der ihnen anvertrauten Schulgemeinschaft das dringende Bedürfnis nach besonderen Einrichtungen für die verwahrloste Jugend.

Die Polizeibehörden befinden sich ohne Fürsorge für die verwahrloste Jugend, auf die althergebrachten Mittel der Einzelsicherheitspolizei beschränkt und außer stande, der in der Verwahrlosung liegenden Gefahr für die Allgemeinheit wirkungsvoll entgegenzutreten.

Die Strafrichter endlich sehen sich in einem Konflikte ihres menschlichen Empfindens mit ihrer richterlichen Amtspflicht, wenn das geltende Jugendstrafrecht sie zwingt, verwahrlosten jugendlichen Personen gegenüber, welchen Erziehung not tun würde, auf staatliche Strafe erkennen zu müssen.

Aus diesen Erfahrungen, welche diese verschiedenen Organe der öffentlichen Gewalt bei ihren Amtshandlungen in Betreff der verwahrlosten Jugend auf der Grundlage des geltenden Rechtes machen, ergeben sich die verschiedenen Forderungen der Ausgestaltung dieser rechtlichen Grundlagen.

Die Politik, welche die zweckmäßige Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse bezweckt, nimmt auf diese Erfahrungen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen Rücksicht. Die letzteren beeinflussen dann die Forderungen der Fürsorgepolitik, der Armen- und Erziehungspolitik, endlich der Kriminal- und Sozialpolitik.

Diese Forderungen der Politik wollen eine Ausgestaltung des Rechtsschutzes des Kindes und der Jugendfürsorge.

A. Die Obervormundschaft des Staates und die Fürsorgepolitik.

Der Ausgangspunkt der Gesetzgebung in den Ländern des deutschen Rechts ist die Obervormundschaft des Staates. Die Obervormundschaft ist ein Ausfluß der staatlichen Polizeigewalt. Diejenigen Personen, welche unfähig sind, selbst für sich und ihre Rechte zu sorgen, genießen

den besonderen Schutz der Gesetze. Kinder und minderjährige Personen finden zunächst den Schutz in Pflege und Erziehung durch ihre Eltern, in der natürlichen Vormundschaft der Eltern.

Dort wo der Familienschutz versagt, weil die Eltern gestorben sind, beruft die staatliche Obervormundschaft einen Vormund. Die Vormundschaft ist eine Ergänzung des Familienrechtes, der Ersatz des fehlenden Familienschutzes durch staatliche Vorkehrungen.

Über der Vormundschaft und der Familiengewalt der Eltern steht aber die Obervormundschaft und damit „ein höherer dauernder, unfehlbarer und unparteiischer Schutz, nicht eine Ausdehnung, nicht eine Ergänzung des Familienschutzes, sondern ein selbständiger, in sich begründeter, die Familie selbst überwachender, auch gegen sie selbst gerichteter Schutz.[1])

Die Obervormundschaft gewährt nun den Kindern einen Schutz gegen Mißbrauch der Rechte und Vernachlässigung der Pflichten der Eltern und der Vormünder.

Dieser obervormundschaftliche Schutz oder Pflegschaftsschutz hat seine rechtliche Grundlage im Familien- und im Vormundschaftsrecht.

Das Familienrecht.

Das Familienrecht regelt das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern. Es gestaltet die väterliche Gewalt in den Staaten, welche der römisch-rechtlichen Auffassung der patria potestas gefolgt sind, zu einer nahezu unbeschränkten Gewalt, zu einem Herrschaftsverhältnis der Eltern über die Kinder; in den Staaten, deren Gesetzgebung der deutsch-rechtlichen Auffassung gefolgt ist, zu einem Schutzverhältnis, in dem die Kinder zu ihren Eltern stehen. Das Gewaltverhältnis gründet sich hier auf den Erziehungszweck, ist durch diesen bedingt und begrenzt, dort ist die Erziehung ein Recht der Eltern, keine Pflicht.

Die Familie ist also hier nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich die natürliche Schutzorganisation für das Kind, welche auch dem Erziehungsbedürfnisse des Kindes abzuhelfen verpflichtet und berufen ist. In dieser rechtlichen Auffassung der Familie überwiegen die Pflichten die Rechte der Eltern. Ihnen steht der Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung gegenüber. Das Familienrecht verpflichtet die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder, verleiht ihnen, um ihren erziehlichen Anordnungen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen, mit der Erziehungsgewalt auch das Recht, unfolgsamen Kindern gegenüber Zuchtmittel zur Anwendung zu bringen.

---

[1]) Bruns, „Das heutige Römische Recht in Holtzendorfs Encyklopädie der Rechtswissenschaft". Leipzig 1873, S. 424.

Das Familienrecht sichert den Eltern auch die Unterstützung durch die Obervormundschaft, wenn der elterliche Einfluß zu diesem Zwecke nicht ausreicht.

Das Familienrecht schützt aber auch das Kind in seinem Rechtsanspruch auf Erziehung, es schützt dieses gegen die Überschreitung der Zuchtgewalt durch Mißhandlung bei häuslicher Zucht sowie gegen den Mißbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes und gegen die Vernachlässigung der der Erziehungsgewalt entsprechenden Erziehungspflichten.

Dieser ausschließlich im Familienrecht gegründete staatliche Pflegschaftsschutz erweist sich aber nach verschiedenen Richtungen hin als unzulänglich. Zunächst richtet er sich nur gegen das schuldhafte Verhalten der Eltern, als Ursache der vernachlässigten Erziehung, berührt aber nicht diejenigen Fälle, in welchen die Vernachlässigung der Erziehung nicht durch die Eltern verschuldet wurde. Dahin gehört die Vernachlässigung der elterlichen Aufsichts- und Erziehungspflicht infolge der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Aber auch dort, wo die Schutzgewalt der staatlichen Obervormundschaft begründet ist, ist sie durch die Grundanschauungen der Zeit beeinflußt. Im 19. Jahrhundert ist die Privatrechtsgesetzgebung bemüht, der Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, den Bedürfnissen von Handel und Industrie, dem Interesse des mobilen Kapitals Rechnung zu tragen und sanktioniert möglichst auf allen Gebieten die Bewegungsfreiheit des Einzelnen, so auch im Kindesrecht.

Dieser Richtung trägt auch die Wissenschaft Rechnung, wie ein Kommentar des privatrechtlichen Gesetzbuches von Zürich bekundet: „Die Obervormundschaft darf nicht leicht einschreiten und sich die elterlichen Rechte anmaßen.“[2])

Auf diese Grundanschauung ist auch die Praxis zurückzuführen, welche von der gesetzlichen Schutzgewalt nur geringen Gebrauch macht. Das bürgerliche Recht in seinem familienrechtlichen Teile gewährt aber trotz weitgehender Vollmacht der Obervormundschaft zum Eingriffe in eine mißbrauchte oder unzulängliche elterliche Erziehungsgewalt auch noch aus anderen Gründen einen unzulänglichen Schutz. Es beschränkt sich auf die Ermächtigung der Pflegschaftsbehörde zur Anordnung angemessener Schutzmaßnahmen, trägt nicht aber auch gleichzeitig für eine zweckentsprechende Organisation Sorge, welche in jedem Falle des Mißbrauchs

[2]) Der Rechtsschutz des Kindes im Entwurfe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vortrag gehalten im Verbande der schweizerischen Erziehungsvereine am 17. Juni 1907 von Dr. A. Egger, Professor an der Universität in Zürich. Zürich 1908.

der Elternrechte sowie in jedem Falle der Vernachlässigung der Elternpflichten den Pflegschaftsschutz verwirklicht, eine wirksame Fürsorge für das mißhandelte und verwahrloste Kind auslöst und sicherstellt. . . .

Öffentliche Mittel zu diesem Zwecke stellt das Familienrecht nicht zur Verfügung. Es bleibt der Pflegschaftsschutz somit auf jene Fälle beschränkt, in denen es sich um bemittelte Kinder handelt, während für mittellose Kinder die Verwirklichung des Pflegschaftsschutzes von dem glücklichen Zufalle abhängt, daß sich ein Menschenfreund hiezu bereit findet.

Das Vormundschaftsrecht.

Die Vormundschaft soll den mangelnden Familienschutz ersetzen. Der für uns wichtigste Unterschied des deutschen vom französischen Recht liegt in der Form der Vormundschaft, welche verschieden ist, je nachdem es sich um bemittelte oder mittellose Mündel handelt. Während im deutschen Rechte die vom Gerichte bestellte ehrenamtliche Einzelvormundschaft für beide Kategorien die Regel bildet, gilt für die mittellosen Kinder, welche sich in der Obhut der Assistance publique befinden, die Berufsvormundschaft durch die Organe der Assistance publique als gesetzliche Norm.[3])

Während die Vormundschaft über vermögende Waisen im Deutschen Reiche und in Österreich zu keinen Klagen Anlaß gibt, erweist sich die ehrenamtliche Einzelvormundschaft über mittellose Kinder, bei denen das Vermögen als das hauptsächliche Substrat der vormundschaftlichen Tätigkeit fehlt und hinsichtlich deren es sich hauptsächlich um die Wahrnehmung der persönlichen Interessen handelt als völlig unzulänglich. Darunter leiden die zu bevormundenden Minderjährigen, die armen Waisen und unehelichen Kinder.

In dieser Beziehung erweist sich die Berufsvormundschaft nach französischem Recht ungleich wirksamer.

Im deutschen und österreichischen Rechte übt der Vormund seine Tätigkeit unter der obervormundschaftlichen Aufsicht des Gerichtes aus. In Frankreich bildet der conseil de famille die Obervormundschaft.

---

[3]) Die Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zustandes dieser Berufsvormundschaft in Frankreich auf S. 45 bis 48 des dritten Heftes, I. Teiles ist inzwischen durch das Gesetz vom 27. Juni 1904 überholt worden. Loi sur le service des enfants assistés, hat den Gegenstand in titre III, section II in den Artikeln 11 bis 19, die von der Tutelle über die Pupilles de l'assistance handelt, einheitlich geordnet. Der Préfet beziehungsweise der Inspecteur départemental du service des enfants assistés ist der gesetzliche Vormund der Pupilles de l'assistance publique. Der conseil de tutelle, bestehend aus sieben Mitgliedern, wird vom Generalrat des Departements auf vier Jahre gewählt.

Im Deutschen Reiche ist dem Vormunde eine viel größere Selbständigkeit eingeräumt, während der Vormund in Österreich sich in allen wichtigeren Angelegenheiten die Weisungen der Vormundschaftsbehörde einzuholen und sich an diese zu halten hat. Ein eigenes Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes, der Gemeindewaisenrat im Deutschen Reiche, der in Österreich geplante Vormundschaftsrat soll die Vormünder in ihrer Tätigkeit überwachen. Der von der österreichischen Regierung im Herrenhauses des Reichsrates eingebrachte Entwurf einer Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nimmt aber auch die Übertragung der Generalvormundschaft auf den Vormundschaftsrat in Aussicht.

Der Vormund hat nicht nur das Kind zu vertreten und dessen Rechte geltend zu machen, sondern er hat auch einem Vater gleich die Sorge für die Person seines Mündels zu üben. Der Vormund soll tauglich sein. Von vornherein untauglich erscheint derjenige, von dem eine anständige Erziehung des Mündels nicht zu erwarten ist.

Der Vormund ist also berufen, dem Erziehungsbedürfnisse der Kinder, welche des Familienschutzes entbehren, Abhilfe zu verschaffen, den rechtlichen Anspruch dieser Kinder auf Erziehung zu verwirklichen.

Auf diese Weise sorgt also das Gesetz für die Erziehung der familienlosen Kinder. Zu diesen gehören die Waisen und die unehelichen Kinder, endlich aber auch noch jene Kinder, deren Eltern wegen Mißbrauch ihrer Rechte oder wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten die elterliche Gewalt verloren haben.

Dem Vormunde ist zum Zwecke der Erziehung eine Leitungs- und Erziehungsgewalt über sein Mündel eingeräumt. Das Gesetz unterstützt den Vormund gegenüber unbotmäßigen Mündeln, es schützt aber auch das Mündel gegen die Überschreitung der vormundschaftlichen Machtbefugnis sowie gegen die Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge durch den Vormund. Das Gesetz geht in dieser Beziehung weiter als gegenüber dem schuldhaften Verhalten der Eltern und räumt dem freien Ermessen des Richters hinsichtlich der Notwendigkeit eines Eingreifens in die vormundschaftliche Gewalt einen ungleich weiteren Spielraum ein.

Der Vormund ist zum Unterschiede von dem unterhalts- und erziehungspflichtigen Vater nur zu Leistungen persönlicher Natur, nicht aber zu materiellen Leistungen, so insbesondere nicht zur Bestreitung des Erziehungsaufwandes verpflichtet. Dort wo armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit des Mündels vorliegt, ist in Österreich dem Vormunde ein „gerechter Anspruch" nicht nur an die Stiftungen, sondern auch an die öffentliche Armenpflege eingeräumt. Diese bestimmt auf Grund der Autonomie der Gemeinde die Art der Versorgung und der Erziehung armer Mündel, während dem Vormunde lediglich die Leitung der Erziehung verbleibt. Damit entsteht nun ein Nebeneinander von

zwei selbständigen Verwaltungen, welche auf ein und dasselbe Ziel, auf die Erziehung des Kindes gerichtet sind. Dies führt zu Konflikten. Im Deutschen Reiche entstand die Berufsvormundschaft. Die Übertragung der Vormundschaft von Gesetzeswegen oder durch das Gericht an Organe der öffentlichen Verwaltung, welche auf anderer rechtlicher Grundlage bereits die materielle Fürsorge für das Kind ausüben. Das betreffende Verwaltungsorgan übt nunmehr gleichzeitig mit dieser Fürsorge auch die Vormundschaft über die ihm anvertrauten Kinder berufsmäßig aus. So entstanden auch auf deutschem Boden die Berufsvormundschaften innerhalb der Armenverwaltung größerer Städte, der Ziehkinderanstalten über die unehelichen Kinder, der Anstaltsvorstände über Anstaltszöglinge, die Sammelvormundschaften innerhalb der Vereine, aber auch in Österreich die Rechtsschutzabteilungen der Findelanstalten.

Die Ausgestaltung des obervormundschaftlichen Pflegschaftsschutzes, eine Forderung der Fürsorgepolitik.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die obervormundschaftliche Schutzgewalt heute zumeist nur den bemittelten Minderjährigen zu gute kommt und daher einer Ausgestaltung bedarf.

Die Fürsorgepolitik fordert, daß der allen Minderjährigen zugesicherte besondere Schutz der Gesetze in allen Fällen der Gefährdung des leiblichen, geistigen und sittlichen Wohles zur Tatsache werde, daß der obervormundschaftliche Schutz sich auf alle Fälle des Mißbrauchs der elterlichen Rechte und der Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten erstrecke, ob nun diese in einem pflichtwidrigen Verhalten der Eltern oder in allgemeinen von den Eltern nicht verschuldeten Verhältnissen ihren Grund haben.

Die Fürsorgepolitik fordert, daß es nicht bei dem Schutze der Minderjährigen durch die Obervormundschaft sein Bewenden habe, sondern daß sich an den Schutz auch die Fürsorge, und zwar ganz unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der zu schützenden Person reihe, daß die Fürsorge nicht zu einem Privileg der bemittelten und von der Privatwohltätigkeit begünstigten Jugendlichen werde, während die Proletarierkinder von der Fürsorge ausgeschlossen bleiben. Also Schutz und Fürsorge jedem gefährdeten und verwahrlosten Minderjährigen.

Die Fürsorgepolitik fordert, daß der vom Gesetz in Aussicht gestellte Schutz der familienlosen Kinder durch die Vormundschaft diesen nicht nur die Wahrung ihrer Rechte, sondern auch in wirksamer Weise die pflichtmäßige Obsorge für die Person des Mündels sichere. Der Vormund mittelloser Kinder darf nicht bloß der Form nach, sondern soll in Wirklichkeit der Anwalt der erziehungsbedürftigen Jugend sein.

Damit aber der Vormund seinen Aufgaben, das Gericht seiner obervormundschaftlichen Aufsichtspflicht nachkommen kann, bedarf es verschiedener Gesetze und Einrichtungen, welche den Pflegschaftsschutz in die Wirklichkeit umzusetzen bestimmt sind.

Wenn die Verwarnung von Eltern durch die Pflegschaftsbehörde einen Erfolg erzielen soll, muß hinter der Warnung die Strafandrohung stehen. Der familienrechtliche Schutz der Minderjährigen muß strafrechtlich verstärkt, ein Gesetz muß die schuldhafte Säumnis der Erziehungspflicht unter Strafe stellen, die mißbräuchliche Ausbeutung des Kindes zu Erwerbszwecken verbieten.

Damit die Pflegschaftsschutzorganisationen, wie der in Österreich geplante Vormundschaftsrat ihre Bestimmung, der Pflegschaftsbehörde in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht behilflich zu sein, erfüllen können, müssen sie über den Zweck ihrer nächsten Bestimmung hinaus ausgestaltet werden. Sie müssen für die Aufgaben, welche ihnen zugemutet werden, zu deren Erfüllung ihnen aber die technische Eignung fehlt, wie z. B. die Ziehkinderaufsicht, durch die ärztliche Mitwirkung erst geeignet gemacht werden.

Wenn nun auch der Vormund und das Vormundschaftsgericht die Verhältnisse der Mündel überhaupt, also auch im ersten Lebensalter überwachen müssen, so genügt dies nicht. Das erste Lebensalter birgt so viele Gefahren für das zarte Leben des Kindes. Die große Säuglingssterblichkeit ist ein trauriger Beweis für die Notwendigkeit von besonderen Schutzvorkehrungen, welche im Zusammenhange mit der Sanitätsorganisation in den Gemeinden durch Mitwirkung des Arztes und geschulter Pflegerinnen eine besondere sachverständige Überwachung der Kost-, Zieh- und Haltekinder sicherstellen. Der Erfolg der Ziehkinderaufsicht hat allerdings auch die Erhöhung der Pflegegelder für die in fremder Pflege untergebrachten Kinder, in einem Ausmaße, welches die Selbstkosten dieser Pflege deckt, zur wesentlichen Voraussetzung.

Eine vom sanitätspolizeilichen Standpunkte gebotene Überwachung hätte selbständig neben der im Wesen und Beruf der Obervormundschaft gelegenen Aufsichtspflicht der Pflegschaftsbehörde und ihrer Hilfsorgane zu erfolgen. Die Mitwirkung der Ärzte ermöglicht noch weitere Vorkehrungen zur Förderung der Säuglingspflege; ärztliche Beratungsstellen für Mütter, Einrichtungen zur Förderung des Selbststillens, Abgabe einwandfreier Milch u. dgl. mehr.

Die Volksschule ist das einzige Gebiet der Jugendfürsorge, welches heute in umfassender Weise organisiert ist, wenngleich auch hier die Erziehungspolitik den Stand der Dinge nicht als abgeschlossen betrachtet, sondern den Fortschritt fordert. Ich erwähne hier nur das dringende Bedürfnis nach Bewahranstalten für aufsichtslose Kinder im vorschul-

pflichtigen und im schulpflichtigen Alter und die Notwendigkeit einer Schwachsinnigenfürsorge.

Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ist heute zum allergrößten Teile noch nicht organisiert. Die Minderjährigen entbehren der Leitung bei der Berufswahl. Ein großer Teil tritt ohne berufliche Vorbildung in das Erwerbsleben. Der in Österreich in Aussicht genommene Vormundschaftsrat soll den Bedürfnissen der Jugendfürsorge auch nach dieser Richtung abhelfen.

Die berufsamtlich organisierte Vormundschaft zeigt in dieser Beziehung, wie sehr sie der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft überlegen ist.[4])

Der Pflegschaftsschutz bedarf endlich auch noch der Mittel und Einrichtungen zu seiner Durchführung. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche die vom Vormundschaftsgerichte angeordnete Ersatzerziehung aus öffentlichen Mitteln sicherstellt. Dies hat die gesetzliche Regelung der Ersatzerziehung zur Voraussetzung.

Die österreichische Regierungsvorlage nimmt aber auch auf die Unbeholfenheit des Vormundes zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche der unehelichen Kinder Rücksicht, indem sie das Gericht anweist, die dem Vater obliegenden Leistungen soweit als möglich von Amts wegen im Verfahren außer Streitsachen festzustellen.

Das Gericht hat dem Vormunde auch zur Geltendmachung der armenrechtlichen Ansprüche gegenüber den Organen der öffentlichen Armenpflege an die Hand zu gehen.

Damit hat die österreichische Regierungsvorlage den Rahmen und die Grundlinien einer Generalvormundschaft über mittellose Kinder im Reiche vorgezeichnet. Der Erfolg dieser in Aussicht genommenen Organisation hat aber noch eine andere wesentliche Voraussetzung.

Es muß nämlich die Erziehung armer Mündel im Wege der Armenverwaltung gesichert sein. Die Erfüllung dieser Forderungen werden den Vormund erst in die Lage setzen, seinen Aufgabenkreis auch wirklich auszufüllen, der Verwahrlosung seines Mündels vorzubeugen und die bereits eingetretene Verwahrlosung seines Pflegebefohlenen abzuwehren.

Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen gegen Mißhandlung und Verletzung der Aufsichts- und Erziehungspflichten.

Neben und außer dem im Familienrechte gegründeten Schutze findet sich auch noch ein verstärkter strafrechtlicher Schutz der Kinder und jugendlichen Personen gegen Mißhandlung und Verwahrlosung. Die Strafandrohung richtet sich gegen diejenigen, welche die natürliche oder

[4]) Referat Dr. J. Petersen über Berufsvormundschaft. Schriften d. D. f. A. u. W., Leipzig 1907, S. 33.

übernommene Aufsichts- und Erziehungspflicht schuldhafter Weise verletzen, beziehungsweise die ihnen eingeräumte Zuchtgewalt überschreiten. Einzelne Gesetze in der Schweiz und das Deutsche Reichsstrafgesetz kennen auch eine elterliche Abhaltungspflicht, die Pflicht, die Kinder vom Betteln abzuhalten, während Youthful offenders Act, 1901, die Eltern und Vormünder für die strafbaren Handlungen beziehungsweise den daraus entstandenen Schaden verantwortlich macht, sofern die strafbare Handlung auf den absichtlichen Mangel oder auf die fortgesetzte Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht zurückzuführen ist.

Dieser verstärkte Schutz der Jugendlichen richtet sich also gegen pflichtvergessene, grausame und gewalttätige Eltern, Vormünder und sonstige Erzieher.

Zu diesen zählen ältere Strafgesetze auch Lehrherren und Gesindehalter unter der Annahme und unter der zur Zeit der Erlassung dieser Gesetze zutreffenden Voraussetzung, daß der Lehrling und jugendliche Dienstbote den Anschluß an die Familie des Lehrherren und Dienstherren findet und diese sich ihrer erziehlichen Aufsichts- und Leitungspflicht jenen gegenüber nicht nur bewußt sind, sondern dieselbe auch betätigen.

Wo dies nicht mehr der Fall ist und in der Arbeitskraft des Lehrlings und jugendlichen Dienstboten lediglich ein billiges Ausbeutungsobjekt erblickt und Lehrlinge und jugendliche Dienstboten dementsprechend behandelt werden, erscheint die Verstärkung der Gewalt des Lehrherren und Gesindehalters durch das Züchtigungsrecht als ein ganz und gar ungerechtfertigter Anachronismus.

Der polizeirechtliche Schutz der Minderjährigen.

In England, wo die Gesetzgebung es soviel als möglich vermeidet, sich in das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern einzumischen, sind es Polizeigesetze, welche den Kindern gegen die Verletzung der Aufsichtspflicht und gegen den Mißbrauch der Erziehungsrechte ihrer Gewalthaber Schutz gewähren. Abgesehen von Criminal Law Amendment Act, welche diese mit dem Verluste ihrer Gewalt bedroht, wenn sie Mädchen zur Unzucht verleiten, ist es hauptsächlich Prevention of cruelty to children Act, welche Schutz gegen Mißhandlung und Sittenverderbnis sowie gegen Verletzung der Unterhaltspflicht gewährt. Dieses Gesetz ist ein Polizeigesetz mit strafrechtlichen Bestimmungen, enthält aber auch Anordnungen fürsorglicher Natur.

Wie ein Redner bezeichnenderweise bei Beratung dieses Gesetzes im englischen Parlament hervorhob, verdankt dieses Gesetz weniger der Theorie des Rechtes des Kindes seine Existenz, als vielmehr den Tatsachen, welche die Notwendigkeit des Schutzes der jugendlichen Untertanen der Krone gegen die von ihren Gewalthabern drohenden Ge-

fahren dargetan haben, eines Schutzes gegen Gefahren, welche ihrer Sicherheit drohen und der den erwachsenen Personen in England schon längst zu teil geworden sei.

Dem gleichen praktischen Bedürfnisse entsprang custody of children Act, 1891, das Gesetz zum Schutze des Gewahrsams des Kindes, welches der elterlichen Gewalt Schranken zieht, indem es den von den Eltern freiwillig übertragenen fremden Gewahrsam eines Kindes gegen unzeitgemäße Geltendmachung der Erziehungsrechte durch die Eltern schützt und die Vollendung des Erziehungswerkes durch Privatpersonen, Vereine oder Anstalten sichert.

Dieses englische Gesetz verrät seine nahe Verwandtschaft mit dem französischen Gesetze vom 24. Juli 1889, II, Art. 17 und 19. Das französische Gesetz enthält außerdem Bestimmungen, welche die früher schrankenlose elterliche Gewalt mit Schutzwehren für das Kind umgibt und eine Annäherung an die deutsch-rechtliche Auffassung der elterlichen Gewalt als eines Schutzverhältnisses bedeutet.

Neben dem familienrechtlichen findet sich in anderen Staaten aber auch noch ein polizeirechtlicher Schutz gegen die Gefährdung des Kindes.

Aus dem Titel des polizeilichen Schutzes schützen Kinderschutzgesetze die von den Eltern und Vormündern in fremder Pflege untergebrachten Kinder gegen die Gefahren an Leib und Leben infolge vernachlässigter Pflege. Dahin gehören Infant life protection Act, Loi Roussel, das steiermärkische Kinderschulgesetz, das großherzoglich hessische Gesetz sowie die Polizeiverordnungen, welche in deutschen Staaten zu dem gleichen Zwecke erlassen wurden.

Polizeilichen Erwägungen sind die Gesetze entsprungen, welche bestimmte, die körperliche Gesundheit bedrohende und die Sittlichkeit verderbende Arten von Beschäftigungen der Kinder durch ihre Gewalthaber verbieten. Dahin gehören auch die Gesetze zum Schutze der kindlichen Arbeitskraft, Prevention of cruelty to children Act sowie das französische Gesetz vom 7. Dezember 1874, betreffend den Schutz der Kinder in Wandergewerben als Seiltänzer, Akrobaten usw.

B. Armenrecht und Armenpolitik.

Das Armenrecht im objektiven Sinne, wenn anders es die Rückständigkeit der Auffassung der armenrechtlichen Hilfe, lediglich als eine Maßnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit überwunden und die Armenverwaltung als einen Teil der sozialen Verwaltung, die armenrechtliche Unterstützung als den Ausfluß sozialen Pflichtbewußtseins erfaßt hat, enthält in der Regel den Rechtssatz, daß die Versorgung des

Kindes im Falle armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit auch die Erziehung des Kindes in sich begreift.

Der Begriff der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit umfaßt die Gesamtheit der zum Leben notwendigen Bedürfnisse; in Österreich und England fällt darunter auch das Erziehungsbedürfnis des Kindes, so daß die Erziehungsbedürftigkeit in dem Begriffe der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit enthalten ist, während in Frankreich eine solche im Gesetze ursprünglich überhaupt nur soweit es sich um Kinder handelte, anerkannt worden war (I. 3. S. 10 bis 12). Das Reichsgesetz, betreffend den Unterstützungswohnsitz für das Deutsche Reich hingegen trägt dem Erziehungsbedürfnisse armer Kinder keine Rechnung und verpflichtet die Armenverbände nur zur Abhilfe leiblicher Not. Der Rechtssatz, wonach die Armenverwaltung auch für die Erziehung armer Kinder zu sorgen hat, bedeutet einfach, daß das höchste Prinzip der Verwaltung, daß der Staat dem Einzelnen die Bedingungen seiner Entwicklung, für die das einzelne armenrechtlich hilfsbedürftige Kind aus eigener Kraft aufzukommen nicht vermag, zu schaffen hat, auch auf die Armenverwaltung Anwendung findet. Die Erziehung soll die Hilfsbedürftigkeit des armen Kindes beheben, dieses selbsterwerbsfähig, von fremder Hilfe unabhängig machen.

Das Armenrecht, als das der Armenverwaltung eigene Recht, kennt allerdings kein dem im Familien- und Vormundschaftsrechte gegründeten Erziehungsanspruch entsprechendes Recht des Kindes im subjektiven Sinne, keinen im Zivilrechtswege verfolgbaren Rechtsanspruch des armenrechtlich hilfsbedürftigen Kindes auf Erziehung durch die Organe der Armenverwaltung.

Aber indem die Armengesetze den Rechtssatz aufnehmen, wonach die Armenverwaltung nicht nur zur Versorgung, sondern auch zur Erziehung der armen Kinder verpflichtet ist, sind auch die Organe der Armenverwaltung in diesem Sinne gebunden. Das Gesetz trifft die entsprechende Vorkehrung, daß diese Gebundenheit im Wege des verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens zur Verwirklichung gebracht wird. Der Rechtssatz ist zweiseitiger Natur und gibt auch dem Kinde seine rechtliche Bestimmtheit im Falle armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit nicht nur bloß leiblich versorgt, sondern auch erzogen zu werden.

Damit ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes ein rechtlich geordneter Weg eröffnet, das Interesse des Kindes in dieser Beziehung zu schützen. Die bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetze führen die Verpflichtung der Organe der öffentlichen Armenverwaltung näher aus.[5])

[5]) Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, nebst den auf ersteres Gesetz bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen sämtlicher Bundesstaaten von Dr. S. Krech, Berlin 1901, S. 78 u. ff.

Aus der landesgesetzlichen Aufzählung des Umfanges der Unterstützungspflicht im Deutschen Reiche beziehungsweise aus der Auslassung der Kindererziehung geht hervor, daß diese nicht Gegenstand der Armenpflege ist, also von dem gesetzlichen Vertreter eines armen Kindes ein Anspruch nach dieser Richtung nicht zu erheben ist und vertreten werden kann. So Preußen und die Staaten, welche der preußischen Gesetzgebung nachgefolgt sind.

Der Armenverband hat bei der Versorgung eines armen Kindes nur Bedacht zu nehmen auf Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt, also Nahrung und Kleidung, und auf die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen — also auf die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse. Erzieherische Erwägungen brauchen den Armenverband bei Auswahl der entsprechenden Pflegestelle nicht zu leiten.

Der Mangel einer Verpflichtung der Armenverbände zur Erziehung armer Kinder in Preußen fällt um so schwerer in die Wagschale, als die Fürsorgeerziehung in Preußen subsidiären Charakter hat. Das bedeutet, daß der Schutz des Kindes gegen Gefährdung durch ein schuldhaftes Verhalten der Eltern zunächst in der Trennung des Kindes von seinen Eltern auf Grund der §§ 1666 und 1838 BGB. und anderweitigen Unterbringung des sonach hilfsbedürftigen Kindes durch die Armenverwaltung zu suchen ist. Nur im Falle besondere Erziehungsmaßnahmen notwendig sind, also nicht mehr die Gefährdung allein, sondern tatsächliche Verwahrlosung vorliegt, verliert die Fürsorgeerziehung diesen subsidiären Charakter. Die Frage der Subsidiarität hat durch die Entscheidung des Kammergerichtes aktuelle Bedeutung für Preußen. Bei dem Mangel einer einheitlichen Rechtsprechung über die Verpflichtung der Armenverbände fehlt es auch an einem einheitlichen Recht in Beziehung auf die tatsächliche Voraussetzung der Fürsorgeerziehung, d. i. in Beziehung auf die Verpflichtung der Armenverbände zur Unterbringung des Kindes, welches auf Grund der §§ 1666 und 1838 BGB. von den Eltern beziehungsweise Mutter getrennt wurde und dadurch — um mich einer in der durch die Entscheidung des Kammergerichtes hervorgerufenen Literatur üblichen Bezeichnung zu bedienen — „künstlich hilfsbedürftig" wurde.

Die Verhältnisse scheinen in dieser Beziehung in Preußen nicht viel anders zu liegen, als ich sie in einer zehnjährigen Praxis als Armenreferent im steiermärkischen Landesausschusse kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Abgesehen von den großen Armenverbänden — auch diese nicht ausnahmslos — wird dort so gut wie hier die Tendenz der Armenverbände, jede nicht unzweifelhaft und unzweideutig im Gesetze begründete Pflicht abzulehnen, bestehen.

Die persönliche Einwirkung eines warmfühlenden Vormundschaftsrichters mag wohl im einzelnen Falle über diese Weigerung der Armenverbände hinweghelfen.[6])

In: allgemeinen wird sich diese als Regel hinstellen lassen. Dies liegt in der Natur der Sache, in dem Aufbau der Armenverwaltung auf der armenrechtlichen Unterstützungspflicht der Gemeinde.

In dieser ist die Rückwirkung der aus der Pflege und Erziehung armer Kinder erwachsenden Last auf die Steuerträger zu sehr fühlbar, als daß erwartet werden könnte, daß deren Vertreter im Selbstverwaltungskörper der Armenverwaltung sich zu mehr verstehen werden, als was eben unbedingt notwendig ist. In den kleineren und in den Armenverbänden von der Durchschnittsgröße wird einfach der in der menschlichen Natur begründete Egoismus die Oberhand behalten und die tiefere sozialpolitische Erkenntnis für die Bedeutung der Armenerziehung von vornherein nicht vorausgesetzt werden dürfen.

Daraus erklärt sich die allgemeine Neigung der Armenverbände, die armenrechtliche Verpflichtung auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes beziehungsweise des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem, nur in dem Wortsinne anzuerkennen. Eine Verpflichtung aus dem Titel der Erziehungsbedürftigkeit, welcher ja der Anordnung des Vormundschaftsrichters im Sinne des § 1666 BGB. zu Grunde liegt, lehnen sie hingegen ab.

Wenn nun auch die Aufsichtsbehörden im Gegensatze zu dieser Auffassung eine Verpflichtung der Armenverbände zur Durchführung der im Interesse der Erziehung des Kindes gebotenen vormundschaftsbehördlichen Maßnahme anerkennen, so wird, bis dem Kinde in der Erziehung sein Recht wird, nicht nur viel Zeit vergehen und bis dahin die verderblichen Einflüsse ungestört auf das Kind fortwirken, sondern es wird auch nach Beginn der Möglichkeit der Durchsetzung dieser Anordnung die Voraussetzung einer zweckentsprechenden Fürsorge der gefährdeten Jugend innerhalb der Armenverwaltung überhaupt fehlen.

Ganz abgesehen davon, daß die Aufsichtsbehörden bei der heutigen Verteilung der Armenlast es vielfach mit gänzlich leistungsunfähigen Armenverbänden zu tun haben, welche der Hilfsbedürftigkeit abhelfen sollen, selbst aber an der Grenze der Hilfsbedürftigkeit stehen, wird in zahlreichen Fällen die Möglichkeit eines wirksamen Schutzes gegen Gefährdung innerhalb der Gemeinde überhaupt fehlen, weil die Kinder, um sie dem Machtbereiche der schlechten Einflüsse der Eltern zu ent-

[6]) J. F. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, Berlin und Leipzig 1908, S. 109.

rücken, außerhalb der Aufenthaltsgemeinde der Eltern untergebracht werden müssen (I. 1. S. 23).

Eine solche Unterbringung liegt aber außerhalb der armenrechtlichen Verpflichtung des Selbstverwaltungskörpers, welcher als örtlicher Träger der Armenlast doch nur zu den gebotenen Maßnahmen, welche sich auf seinem Gebiete mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchführen lassen, verhalten werden kann.

Der oberwähnte Grundsatz der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung, wonach der Schutz des Kindes gegen Gefährdung durch ein schuldhaftes Verhalten der Eltern im Wege der Armenverwaltung anzustreben ist, widerspricht somit einem wesentlichen Grundsatze der Fürsorge für die verwahrloste Jugend.[7]) Diese ganzen Ausführungen tun aber auch das dringende Reformbedürfnis unserer Armengesetzgebung, soweit es sich um eine Pflege und Erziehung armer Kinder handelt, die Notwendigkeit einer Regelung des Armenwesens und der Jugendfürsorge nach einheitlichen Gesichtspunkten, dar.

Andere Landesgesetze begreifen die Erziehung armer Kinder unter die Unterstützungspflicht der Armenverbände ein. Sachsen § 49, Württemberg § 1, Instruktion, Baden § 18, Oldenburg, Anhalt § 2, Lippe § 2.

Einzelne Landesgesetze gehen aber noch weiter und verpflichten die Armenverbände, nach vollendeter Erziehung für das weitere bürgerliche Fortkommen des Kindes, für berufliche Vorbildung und Eintritt in das Berufsleben zu sorgen. So Königreich Sachsen § 59, Württemberg § 1, Instruktion, Baden § 18 (Erwerbsbefähigung), Oldenburg, Hamburg, Ges. v. 8. Juli (GS. Nr. 42) ordnet die öffentliche Waisenpflege.

In Hamburg sind mit 1. Jänner 1908 Gesetze in Kraft getreten, welche das Armenwesen und die Jugendfürsorge nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln und neuzeitlichen Bedürfnissen und Erfahrungen allen Umfanges Rechnung tragen.

Dieser Gesetzgebung zufolge ist Zwangserziehung (Hamburg hat diese Bezeichnung beibehalten) einzuleiten, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 BGB. (Gefährdung durch schuldhaftes Verhalten der Eltern) vorliegen und die Übernahme der Erziehung durch den Staat geboten ist, um durch Anwendung geeigneter Erziehungsmittel die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Im Gegensatze zu Preußen ist die Zwangserziehung in Hamburg eine selbständige, nicht subsidiäre Maßregel. Der Schutz gegen Gefährdung eines Kindes braucht also in Hamburg, nicht wie in Preußen,

---

[7]) Petersen, Dr. Johannes, Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete Jugend. Leipzig 1907, S. 49.

zunächst im Wege der Armenverwaltung angestrebt zu werden, sondern erfolgt unmittelbar und sofort durch Einleitung der Zwangserziehung.

In Staaten, deren Gesetze die Träger der Armenlast zur Erziehung armer Kinder verpflichten, ist die Frage der Organisation der Armenverwaltung, ob diese die Gewähr bietet, daß deren unterstützungspflichtigen Organe die hohe Bedeutung ihrer Erziehungspflicht erkennen und die Mittel zu deren Verwirklichung besitzen, viel wichtiger, als die mehr oder weniger akademische Frage der rechtlichen Natur des Anspruches des Kindes auf Erziehung.

Denn selbst angenommen, der ehrenamtliche Einzelvormund nähme die pflichtmäßige Obsorge für das mittellose Kind ernst — was erfahrungsgemäß aber selten der Fall ist — so wäre mit der weitestgehenden Anerkennung des rechtlichen Anspruches des Kindes auf Erziehung wenig genützt, wenn es an einem leistungswilligen und leistungsfähigen Organe zur Verwirklichung dieses Anspruches gebricht. Und in der Tat gewährt die öffentliche Armenpflege der Gemeinde vielfach nur einen primitiven Schutz gegen Hunger und Kälte, geschweige denn, daß sie erziehlichen Anforderungen entsprechen würde.

Auch die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz muß in ihrem Erfolge versagen, wenn die zur Versorgung und Erziehung des Kindes verpflichteten Gemeinden infolge ihres finanziellen Unvermögens außer stande sind, ihrer Versorgungs- und Erziehungspflicht nachzukommen.

Der Fortschritt auf dem Gebiete der Armenverwaltung mit Bezug auf die Pflege und Erziehung armer Kinder bewegt sich denn auch in der finanziellen Anteilnahme größerer Verbände an diesem Zweige der kommunalen Armenpflege oder noch weitergehend nach dem Vorbilde von Frankreich und England in der Übertragung der Armenerziehung von den schwachen Schultern der Gemeinde auf leistungsfähigere und leistungswilligere Organe der Selbstverwaltung.

Auch Ungarn hat auf diesem Gebiete bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen.

In diesen fortgeschrittenen Staaten besteht der Fortschritt hauptsächlich darin, daß die Fürsorge für das arme Kind nicht durch armenfiskalische Erwägungen bestimmt, sondern von erziehungstechnischen Gesichtspunkten geleitet wird. Damit werden innerhalb der Armenverwaltung auch die Voraussetzungen einer Reform der Vormundschaft über mittellose Kinder, die Grundlage der Berufsvormundschaft durch Vereinigung der vormundschaftlichen Funktionen mit der Fürsorge für das Kind in dem Organe der Armenverwaltung geschaffen.

Erst auf dieser breiten Grundlage ist in dem System der armenrechtlichen Unterstützung, eine Hilfe für arme Kinder möglich, welche der Eigenart und dem Erziehungsbedürfnisse des Kindes Rechnung trägt.

Die Fürsorge der Armenverwaltung hat diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Deren Erziehungspflicht erstreckt sich auf alle Kategorien von Kindern, auf die Aufsicht, erziehliche Leitung und auf die Bestimmung eines solchen Aufenthaltes der Kinder, welcher diese vor sittlicher Gefährdung und Verwahrlosung schützt. Wir haben zunächst zwischen den selbst- und den mitunterstützten, zwischen den familienlosen armen Kindern und den Kindern hilfsbedürftiger Eltern zu unterscheiden.

Die Armengesetze enthalten in Beziehung auf die in eigener Person hilfsbedürftigen Kinder bereits Rechtssätze, welche die Unterbringung von Kindern in Armenhäusern, die Gemeinschaft der Kinder mit erwachsenen Armen in solchen Anstalten verbieten, die Anwendung von einzelnen Versorgungsarten, wie den „Reihengang" (Einlege), für Kinder ausschließen und welche endlich den Organen der Armenpflege zur Pflicht machen, die Auswahl der Pflegeparteien von der vorhergehenden zufriedenstellenden Prüfung der zur Pflege und Erziehung von Kindern erforderlichen Eignung abhängig zu machen.

Insofern es sich aber um mitunterstützte Kinder, um Kinder, welche im Familienverbande mit ihren armenunterstützten Eltern leben, handelt, gilt hinsichtlich dieser der Grundsatz der armenrechtlichen Familieneinheit. Die Kinder sind nicht in eigener Person hilfsbedürftig, wohl aber teilt sich die Hilfsbedürftigkeit des Familienhauptes, welches für Unterhalt und Erziehung seiner Kinder zu sorgen hat, diesen mit. Sie werden in der Person des Familienhauptes mit unterstützungsbedürftig. Die öffentliche Armenpflege, welche individualisiert, wird somit bei Unterstützung der Familie auch auf das Erziehungsbedürfnis dieser, der sogenannten mitunterstützten Kinder Bedacht zu nehmen haben.

Die Eltern, welche ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben und auf fremde Hilfe angewiesen sind, sind schlechte Erzieher zur Selbsthilfe. Die Eltern, welche ihren Notstand selbstverschuldet haben, sind wenig geeignet, ihre Kinder zur Selbstzucht zu erziehen.

Das Leben in einer solchen Familiengemeinschaft legt die Besorgnis sittlicher Gefährdung der Kinder nahe.

Einzelne Armengesetze weisen die Armenbehörden an, in jedem solchen Falle zu prüfen, inwieweit diese Besorgnis gerechtfertigt und eine Trennung der Kinder von ihren Eltern zum Zwecke der Erziehung geboten ist.

Nun verfügen aber die Armenbehörden nicht über die nötige Gewalt gegen den Willen der Eltern zu einer solchen Aufhebung der den Kindern verderblichen Familiengemeinschaft. Das in manchen Armengesetzen vorgesehene Auskunftsmittel, die Unterstützung der Eltern von ihrer Zustimmung zu der Trennung und anderweitigen Unterbringung ihres Kindes zum Zwecke der Erziehung abhängig zu machen, ist völlig unzulänglich. Es verkennt den Zweck der öffentlichen Armenpflege. In

den Fällen, in welchen die Zustimmung verweigert und darum den Eltern mit der weiteren Unterstützung der unentbehrliche Lebensunterhalt vorenthalten wird, wird der Bettel, die Selbsthilfe der Armen, geradezu legitimiert, wird dem Bettel von Eltern und Kindern und damit der Verwahrlosung erst recht Tür und Tor geöffnet. Die im Familien- und Vormundschaftsrechte begründeten Titel zum Eingreifen der Vormundschaftsbehörde in die väterliche Gewalt reichen nicht aus für die Fälle der Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung aus dem Titel der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die englische Armengesetzgebung hat lediglich einem unmittelbaren, als dringend empfundenen Bedürfnisse der Armenverwaltung Abhilfe verschafft, indem sie die durch bestimmte Tatsachen bekundete Unwürdigkeit und Unfähigkeit armenunterstützter Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zum Titel einer Vollmacht für die Armenbehörden machte, in die Rechte solcher Eltern einzugreifen, diesen beim Austritt aus der Armenversorgung die Kinder vorzuenthalten und in den zur Pflege und Erziehung armer Kinder bestimmten Anstalten der Armenverwaltung zurückzubehalten.

Die Armenverwaltung hat die ihr anvertrauten Kinder nicht nur gegen die sittliche Gefährdung zu schützen, sondern auch im Falle bereits eingetretener sittlicher Verwahrlosung die notwendige Heilerziehung in Angriff zu nehmen.

Zu diesem Zwecke bedarf die Armenverwaltung Erziehungsanstalten, über die sie in der Regel nicht verfügt. Ihre Anstalten sind auf normale Kinder berechnet, deren Erziehung mit der Entlassung aus der Volksschule als abgeschlossen gilt. Die Erziehung sittlich verwahrloster Kinder erreicht ihr Ziel, die Festigung des Charakters durch Angewöhnung des sittlichen Pflichtbewußtseins erst viel später und auf dem Umwege der Unschädlichmachung schlechter Einflüsse und lasterhafter Gewohnheiten. Dazu bedarf es einer viel längeren Anhaltung dieser Kinder unter der fortgesetzten und zielbewußten Aufsicht und erziehlichen Leitung besonders befähigter Erzieher.

Es fehlt der Armenverwaltung also an der Gewalt, den Aufenthalt der sittlich gefährdeten und verwahrlosten Kinder gegen den Willen der Eltern zu bestimmen und an den Mitteln, die Erziehung in obiger Weise zu gestalten.

Aber angenommen, die Armenverwaltung verfügte über die Gewalt, Kinder aus dem sie gefährdenden Familienverbande herauszunehmen, sittlich verwahrloste Kinder in Erziehungsanstalten in der zur Erziehung erforderlichen Dauer unterzubringen, so bleibt dieser Schutz gegen sittliche Gefährdung und diese Fürsorge für sittlich verwahrloste Kinder doch immer nur auf jene Kinder beschränkt, welche, wenn familienlos,

selbst oder sonst mit ihrem unterhalts- und erziehungspflichtigen Familienhaupte unter den Begriff armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit fallen.

Es wäre denn, daß das Gesetz anderes ausdrücklich anordnet. So das Armengesetz des Kantons Bern, das außer der Abhilfe der augenblicklich vorhandenen Not auch die Vorbeugung künftiger zu besorgender Not sich zur Aufgabe macht. Ebenso das Ges. v. 24. Juli 1889 in Frankreich, welches die armenrechtliche Erziehungsfürsorge auch für solche Fälle in Aussicht stellt, in denen nicht armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, wohl aber ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit vorliegt.

Von diesen Gesetzen abgesehen, bleiben von der Fürsorge durch die öffentliche Armenpflege alle jene sittlich gefährdeten und sittlich verwahrlosten Kinder ausgeschlossen, deren Eltern ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Armenverwaltung zwar behaupten, jedoch, um dies zu können, dem Erwerbe außer dem Hause nachgehen und um der Unterhaltspflicht zu genügen, ihre Aufsichts- und Erziehungspflichten gegenüber den Kindern vernachlässigen.

Die Armenpolitik fordert, daß die Kinder, welche unter den Begriff der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit fallen, nicht nur leiblich versorgt, sondern auch erzogen werden.

Die Erziehung armer Kinder soll in ähnlicher Weise wie die soziale Versicherung wirken, sie soll die Kinder selbsterwerbsfähig und selbstverantwortlich, also von fremder Hilfe unabhängig, die armenrechtliche Unterstützung für die Folgezeit überflüssig machen.

Damit aber auch die Armenbehörden ihrer Erziehungspflicht nachkommen können, muß die Armenverwaltung in solcher Weise organisiert, die Erziehungslast in der Weise verteilt sein, daß deren Träger der Bedeutung der Erziehungsaufgaben Verständnis entgegenbringen, für deren Erfüllung die nötige Leistungsfähigkeit besitzen.

Armenverwaltung und Vormundschaft müssen in eine solche organisierte Verbindung gebracht werden, daß beide Teile in Übung der tatsächlichen und der rechtlichen Sorge für die Person des Kindes zusammen, nicht unabhängig neben-, ja möglicherweise sogar gegeneinander wirken.

Die Armenpolitik fordert aber weiter eine besondere Organisation der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, welche es ermöglicht, gefährdete sogenannte „mitunterstützte" Kinder aus einer verderblichen Familiengemeinschaft zu nehmen und armenrechtlich hilfsbedürftige Kinder, welche infolge ihrer Entartung die Eignung für die auf normale Kinder berechneten Erziehungsanstalten der Armenverwaltung nicht besitzen, dahin zu überweisen und aus dem örtlichen Machtbereiche der schädlichen Einflüsse, welche bisher auf diese Kinder eingewirkt haben, zu befreien.

Eine solche Organisation erscheint vom armenpolitischen Gesichtspunkte schon deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil die Erziehungspflicht der Armenbehörden sich nur auf die armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder erstreckt, die im Sinne vorbeugender Armenpflege gebotene Ausdehnung der öffentlichen Fürsorge auf gefährdete und verwahrloste aber armenrechtlich nicht hilfsbedürftige Kinder eine besondere rechtliche Grundlage erfordert.

C. Das Recht der Volksschule und die Erziehungspolitik.

Die Volksschulgesetzgebung gestaltet die Erziehungspflicht der Eltern und Vormünder in geistiger Beziehung zu der allgemeinen Schulpflicht, d. i. zur Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder im schulpflichtigen Alter zum Besuche der Volksschule anzuhalten.

Die Eltern können selbst den Kindern die durch die Volksschule vermittelten elementaren Kenntnisse beibringen. Doch ist dies nur bei einer geringen Minderheit des Volkes möglich. In der großen Mehrheit sind die Eltern dazu außer stande. Diese unterliegen nunmehr dem Schulzwange und in der Regel — von Ausnahmen der Gesetzgebung abgesehen — auch dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

„Es soll niemand von dem Unverstande und Unvermögen der Seinigen in der elementaren Bildung abhängig sein."

Das Gesetz spricht die allgemeine Schulpflicht aus, die Gemeinde soll ihre Vollziehung bewirken, die Regierung durch das Unterrichtsministerium und die ihm untergeordneten Schulbehörden diese Vollziehung überwachen.

Damit ist das Schwergewicht der geistigen Bildung aus dem Elternhause in die Volksschule verlegt. Die Volksschule ist aber nicht bloß Unterrichtsanstalt. Das Gesetz bestimmt an der Eltern Stelle innerhalb der Unterrichtszeit den Aufenthalt der Kinder in der Schule. Abgesehen von dem erziehlichen Charakter des Volksschulunterrichts an sich, übernimmt die Volksschule damit auch die Aufgabe, die Kinder während der Schulzeit zu beaufsichtigen und erziehlich zu leiten. Die Volksschule ist nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt. Darum bedeutet Volksschule auch gleichzeitig Kinderschutz und die gesetzliche Einschränkung der Schulpflicht eine Beeinträchtigung des durch die Schule vermittelten Kinderschutzes.

Die Volksschule nimmt den Eltern die Erziehungspflicht während der Schulzeit ab. Diese beschränkt sich nunmehr darauf, den Schulbesuch der Kinder im schulpflichtigen Alter zu bewirken und sind die Eltern für den nicht rechtzeitig begonnenen, unregelmäßig fortgesetzten und vor-

zeitig abgebrochenen Schulbesuch verantwortlich. Das Gesetz bedroht die Eltern im Falle fortgesetzter Schulversäumnisse mit Strafen. Die Strafen sollen den vom Gesetzgeber gewollten Schulbesuch erzwingen. Dort wo sie erfolglos sind, bedarf es wirksamerer Mittel zur Verwirklichung der gesetzlichen Schulpflicht.

Ohne solche Mittel siegt die Schulflucht über die Schulpflicht. England hat die Notwendigkeit von Anstalten, welche ausschließlich für schulflüchtige Kinder bestimmt sind, erkannt und solche (Truant Schools) im Gesetze betreffend den Elementarunterricht als notwendige Konsequenzen aus dem Prinzip der gesetzlichen Schulpflicht vorgesehen.

Die Schulversäumnis (Truancy), welche damit wirksam bekämpft werden soll, ist aber eine Erscheinungsform nicht bloß der geistigen, sondern auch der sittlichen Verwahrlosung. In der Schulversäumnis kommt nämlich entweder die schuldhafte Abhaltung des Kindes vom Schulbesuch durch die Eltern oder aber die Unfähigkeit der Eltern, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, zum Ausdrucke.

In beiden Fällen liegt Verwahrlosung vor. Zunächst wird es sich hier vielfach um den ersteren Grad der Verwahrlosung, um sittliche Gefährdung handeln.

Aber gerade bei den Schulversäumnissen vollzieht sich ein leichter Übergang zur tatsächlichen Verwahrlosung und zur Kriminalität. Das schulpflichtige Kind treibt sich aufsichtslos auf der Straße umher. Es wird zunächst der Genosse, später das Opfer schlechter Gesellschaft. Der Mangel an Aufsicht und erziehlicher Leitung führt zu Müßiggang und Arbeitsscheu. Das aufsichtslose Kind wird auf der Gasse heimisch. Es wird Landstreicher, fängt an zu betteln und stiehlt schließlich.

Gerade die Schule ist am ersten in der Lage, die ersten Symptome der Verwahrlosung wahrzunehmen und deren Fortschreiten entgegenzutreten. Die Aufgabe der Schulverwaltung ist es, daß die Schule dies mit allem Nachdruck tue. Und zwar aus zwei Gründen: Zunächst im Interesse der Schule selbst, deren Atmosphäre von ansteckenden Elementen, welche die Schulgemeinschaft gefährden, freigehalten werden soll, dann aber auch im Interesse des verwahrlosten Kindes selbst, für das sich die Volksschule zur Erfüllung der Schulpflicht als unzulänglich erweist.

Die Volksschule kann ihr Ziel nur im Zusammenwirken mit dem Elternhause erreichen. Wo die Familie in der Erfüllung ihrer erziehlichen Aufgabe versagt, vermag die Schule allein mit ihrer auf die Schulstunden beschränkten erziehlichen Einwirkung das in der häuslichen Erziehung Versäumte nicht wieder gut zu machen.

Das Interesse gefährdeter Mitschüler, so gut wie das Interesse des verwahrlosten Kindes verlangen Entfernung des letzteren aus der

Volksschule und die Unschädlichmachung der auf dasselbe einwirkenden und in weiterer Folge auch die Mitschüler gefährdenden schädlichen Einflüsse.

Mit der Ausschließung des entarteten Kindes aus der Volksschule ist diesem Interesse nicht Genüge getan. Die vollziehende Gewalt kann die Anordnung der gesetzgebenden Gewalt nicht einfach aufheben. Der in Erfüllung seiner Bildungsaufgabe tätige Staat darf sich damit nicht bescheiden, er darf, wenn er das mit der gesetzlichen Schulpflicht angestrebte Ziel im Wege der Volksschule nicht erreicht, sich nicht mit der Aufhebung dieser durch das Gesetz angeordneten Pflicht begnügen und das ob seiner Entartung aus der Volksschule ausgeschlossene Kind teilnahmslos seinem weiteren Schicksale überlassen; das hieße das Kind in vielen Fällen seines letzten sittlichen und geistigen Stützpunktes berauben, das hieße beinahe immer das Kind geistig und sittlich weiter verwahrlosen, schließlich verkommen und zu einer Gefahr für das Gemeinwesen sich entwickeln lassen.

Die Schulverwaltung, welche die gesetzliche Schulpflicht durchzuführen hat, muß das Ziel der Volksschule, welche auf sittlich normale Kinder berechnet ist, bei sittlich abnormen Kindern eben in Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder zu erreichen suchen. Die gleiche Pflicht der Schulverwaltung besteht hinsichtlich der ob ihres Schwachsinnes abnormen Kinder. Es sind besondere Anstalten für schwachsinnige Kinder zu schaffen, welche der Verwahrlosung dieser Kinder vorbeugen.

Diese Anstalten vermitteln den schulpflichtigen Kindern nicht nur die Volksschulbildung, sondern sie bieten insbesondere den sittlich verwahrlosten Kindern auch Ersatz für die unzulängliche Erziehung im Elternhause. Der Schulzwang wird damit zum Erziehungszwange erweitert. Verschiedene deutsche Staaten haben bereits vor dem Inslebentreten der Fürsorgeerziehung die Erziehung sittlich verwahrloster Schulkinder in solchen Anstalten zum Gegenstande der gesetzlichen Regelung gemacht.

Auch auf diesem Gebiete hat die englische Gesetzgebung über den Elementarunterricht in den Industrial Schools und Day Industrial Schools dem praktischen Bedürfnisse nach solchen Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter Abhilfe verschafft.

Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus. Dieses ist also nicht nur zur Leitung und Aufsicht über die Volksschulen, sondern auch über das Erziehungswesen berufen. Der Unterrichtsminister ist somit nicht nur ein Minister für Unterricht, sondern auch ein Minister für Volkserziehung. In der einen wie in der anderen Eigenschaft wird er in der Fürsorge für die sittlich verwahrloste Jugend

tätig. In dieser seiner Doppeleigenschaft übt er das Aufsichtsrecht über Privaterziehungsanstalten und erteilt beim Vorhandensein der vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen die staatliche Genehmigung zu deren Errichtung.

Diese Seite des Wirkungskreises des Unterrichtsministeriums ist aber noch wenig entwickelt. Die Erziehung gilt vielfach noch als ausschließliche Domäne der Familie, auch dort, wo die Familie ihrer erziehlichen Aufgabe nachzukommen außer stande ist.

Die Erziehungsanstalten, welche an Stelle der Familie die Aufsicht und erziehliche Leitung der Kinder übernehmen, sind Privatanstalten, deren Inanspruchnahme von dem Besitze der materiellen Mittel zur Bestreitung der Anstaltskosten abhängig, also auf den Kreis der bemittelten Familien beschränkt sind. Ausnahmen von dieser Regel werden durch die freiwillige Hilfstätigkeit der Gesellschaft bestimmt. Die Ausnahmen sind daher Akte der Privatwohltätigkeit. Die Bedürfnisse des Volkslebens, welchen die öffentliche Verwaltung durch Einrichtungen und Anstalten zur Beaufsichtigung aufsichtsloser Kinder und zur Erziehung erziehungsloser Kinder Abhilfe verschaffen sollte, werden nur in ganz unzulänglicher Weise erfüllt. Damit verstößt die Verwaltung gegen ihr eigenes höchstes Prinzip, die Bedingungen zur Entwicklung mit den Mitteln der Gemeinschaft herzustellen, insoweit der Einzelne diese Bedingungen aus eigener Kraft herzustellen nicht vermag.

„Bewahranstalten, welche aufsichtslose Kinder anhalten und erziehlich leiten, sind so notwendig wie die Volksschulen selbst", deren Herstellung eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Die Aufsichtslosigkeit beginnt bereits im vorschulpflichtigen Alter, damit aber auch die Notwendigkeit solcher Anstalten für aufsichtslose Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Derlei Anstalten liegen im Interesse der Schule. Ohne solche Anstalten treten die Kinder zum Nachteile der Schule bereits mit einer ganz bestimmten Prägung in die Schule und diese vermag die Kinder nicht in den wenigen Schulstunden umzuprägen.[8]) Diese Bewahranstalten beugen der Verwahrlosung vor. Aber auch nach anderer Richtung harren Aufgaben der Volkserziehung ihrer Lösung.

Im Deutschen Reiche, in Österreich, in England und in der Schweiz ertönt die Klage, das heutige Elementarbildungswesen lege das Schwergewicht nahezu ausschließlich auf die Ausbildung des Intellekts.

Die Volksschule unterrichte zu viel und erziehe zu wenig. Diese Klage kommt hauptsächlich aus den Kreisen, welche die Fürsorge für

[8]) G. Helmke, Die Behandlung der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Jugend. Neuwied-Leipzig 1893, S. 8.

die verwahrloste Jugend sich zur Aufgabe machen und in dem Mangel an rechtzeitiger Arbeitsgewöhnung eine wesentliche Ursache der nachfolgenden Verwahrlosung erkannt haben. Nicht nur der Geist, sondern auch die Hand, mit deren Arbeit sich der große Teil des Volkes sein tägliches Brot verdient, bedarf der Pflege zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit.

Eine erziehungspolitische Forderung der Gegenwart verlangt die Arbeitserziehung.

Da es „im Leben des Kindes keine toten Zeiten" geben soll, so läßt sich die Verwirklichung dieser Forderung — die Angewöhnung der Jugend an nützliche Arbeit — mit der Anhaltung der in der schulfreien Zeit aufsichtslosen Jugend in Bewahranstalten in Verbindung bringen. Handfertigkeitsunterricht lassen sich mit Jugendspielen, nützliche Beschäftigung mit der Bewegung im Freien in Verbindung bringen. Mit der Gewöhnung an nützliche Arbeit wird dem Kinde ein wichtiges Rüstzeug für den Kampf ums tägliche Brot mitgegeben, mit den Jugendspielen die Jugendfreude geweckt, welche die Kinder, um die es sich handelt, sonst vielfach überhaupt nicht kennen lernen.

Damit sind die Forderungen der Erziehungspolitik aber nicht erschöpft. Mit dem 14. Lebensjahre schließt zwar der Volksschulunterricht, aber das Ziel der Erziehung ist damit noch nicht erreicht. Der Charakter des Kindes hat damit noch nicht jene Selbständigkeit und Widerstandskraft erlangt, welche eine weitere Aufsicht überflüssig, die Selbsterziehung des schulentlassenen Kindes nunmehr sicherstellen würde.

Im Gegenteil! Mit der Entlassung aus der Volksschule tritt das Kind in eine außerordentlich kritische Lebensstufe, in welcher wichtige Entscheidungen über Existenzfragen, wie über die Berufswahl, in welchem aber bei dem unvermittelten Übergang aus der Ordnung der Schule in das freie Erwerbsleben auch Versuchungen mancherlei Art an das Kind herantreten, denen es infolge seines noch nicht gefestigten Charakters leicht erliegt. Und trotzdem hört mit dem Austritte aus der Volksschule die öffentliche Fürsorge für die mittellosen Kinder so gut wie gänzlich auf.

Man braucht nur die Lage eines 14jährigen Kindes bemittelter Eltern mit dem Lose eines gleich alten Kindes der besitzlosen Volksklassen zu vergleichen, um sich die Ungleichheit in den Bedingungen der Entwicklung des einen und des anderen zu vergegenwärtigen.

Hier ergibt sich nun die Forderung der Erziehungspolitik nach einer Fortsetzung der Fürsorge für die schulentlassene Jugend und im engsten Zusammenhange damit die durchgreifende Ausgestaltung der Fortbildung: die berufliche Vorbildung und die sachverständige Leitung der Berufswahl der schulentlassenen Jugend.

Ich fasse die Forderungen der Erziehungspolitik nochmals zusammen.

Der Unzulänglichkeit der Familie — insoweit diese sich in dem Mangel an Aufsicht und erziehlicher Leitung der Kinder äußert — ist durch Anstalten abzuhelfen, welche die Kinder vor der Aufsichtslosigkeit bewahren.

Dahin gehören Bewahranstalten für die erste Kindheit (Krippen), für das vorschulpflichtige Alter (Kindergärten) und für Kinder im schulpflichtigen Alter während der schulfreien Zeit (Schülerhorte, Tagesheimstätten u. dgl.).

Bei der Einrichtung dieser Anstalten ist auf die Lebensverhältnisse der erwerbarbeitenden Eltern Rücksicht zu nehmen, insbesondere die Aufnahme der Kinder in die Anstalt, beziehungsweise deren Entlassung aus derselben mit dem Anfange und dem Ende der Arbeitszeit der Eltern in Einklang zu bringen.

Für Kinder, welche vermöge ihrer Eigenart das Ziel der Volksschule nicht erreichen können, ist ein Ersatz der Volksschule durch besondere Anstalten für schwachsinnige und sittlich verwahrloste Kinder zu schaffen.

Die Arbeitserziehung ist in den Plan der Volksschule aufzunehmen. Insbesondere ist in den Bewahranstalten für schulpflichtige Kinder (Schülerhorte u. dgl.) die Gewöhnung an nützliche Beschäftigung mit Bewegungsspielen im Freien in Verbindung zu bringen.

Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend hat die sachverständige Leitung bei der Berufswahl, die berufliche Vorbildung und die Ausgestaltung der Fortbildung zur Aufgabe.

Die Verwirklichung dieser erziehungspolitischen Aufgaben hat die Betätigung der Erziehungspolitik durch den Minister für Volkserziehung zur Voraussetzung.

Mit Erfüllung dieser Erziehungs- und gleichzeitig sozialpolitischen Forderungen wird auch ein mächtiges Quellengebiet der Verwahrlosung abgebaut sein.

D. Das Strafrecht und die Kriminalpolitik.

Die Kriminalpolitik, welche das Verbrechen in Erscheinung und Ursache, die Strafe in Anwendung und Wirkung untersucht, muß zeigen, wie der Kampf gegen das Verbrechen so wirksam als möglich zu gestalten ist. Dieser Kampf wird durchgeführt durch Repression im Wege der Strafe, aber auch durch Prävention in Gestalt vorbeugender Maßnahmen.

Zu den wichtigsten kriminalpolitischen Problemen gehört die Straffälligkeit der Jugend und ihre zweckmäßige Behandlung. Wenn wir

uns nun dem Ausgangspunkte aller kriminalpolitischen Erwägungen, nämlich der Ursache der Straffälligkeit zuwenden, so erhellt, daß die Verwahrlosung als die Vorstufe des Verbrechens in diesem ursächlichen Zusammenhange einen hervorragenden Platz einnimmt.

Die strafbare Handlung ist denn auch eine der häufigsten Erscheinungsformen der Verwahrlosung. Der Kampf des Staates gegen die Verwahrlosung ist somit eine Pflicht der Selbsterhaltung, den dieser nicht nur mit wirksamen Mitteln aufnehmen, sondern auch siegreich durchführen muß. In der Kriminalität äußert sich die Verwahrlosung in ihren Folgen.

Die Verwahrlosung ist nicht gleichbedeutend mit Straffälligkeit, diese ist eine Handlung, jene ein Zustand. In diesem Mißverständnisse und in der Verwechslung beider Begriffe liegt eine der Schwierigkeiten der Behandlung des Problems. Die Straffälligkeit Jugendlicher gilt heute noch vielfach, und zwar mit Unrecht als ein ausschließlich strafrechtliches Problem. Das ist sie nicht. Die Straffälligkeit der Jugendlichen ist nicht nur ein straf-, sondern auch ein fürsorgerechtliches Problem. In der Vorstellung vieler Menschen deckt sich der Begriff eines verwahrlosten Jugendlichen mit dem Begriffe eines völlig verkommenen[9]), für das Strafgericht reifen Menschen, welcher nur vom Standpunkte strafrechtlicher Vergeltung zu behandeln ist. Die fürsorgliche Seite des Problems hingegen erheischt eine strenge Scheidung der Straftat von der Verwahrlosung des Täters. Jene ist eine vom Strafgesetze verbotene Handlung, dieser ein Zustand der mangelnden sittlichen Reife und daher verminderter sittlicher Widerstandskraft infolge vernachlässigter Erziehung.

Diese Scheidung der beiden Begriffe beeinflußt aber die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Täters im strafrechtlichen Sinne und damit auch die Beantwortung der Schuldfrage. Der Erziehung bedarf das Kind zu seiner Entwicklung und sozialen Anpassungsfähigkeit, damit Wollen und Sollen in Übereinstimmung gebracht werden, damit das Gewissen des Kindes geweckt, sein Pflichtbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl es von strafbaren Handlungen abhält.

Nur unter der Voraussetzung der Erziehung wird die jugendliche Person aus sich selbst heraus ihre Triebe im Zaume halten. Nur die Erziehung bildet Willen und Charakter, nur sie verleiht der jugendlichen Person mit der sittlichen Reife auch die Widerstandskraft gegenüber Anreizen zu strafbaren Handlungen. Nur die sittliche Reife bedeutet Strafreife. Bei Mangel an sittlicher Reife, wie er eben als

---

[9]) I. Band der Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses Wien 1907, S. 260.

Folge der Verwahrlosung in der strafbaren Handlung zu Tage tritt, kann diese selbst auch nicht dem Täter als Schuld zugerechnet werden. Der Verwahrloste kann daher auch strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Mit anderen Worten, die Verwahrlosung einer jugendlichen Person im Alter der Erziehbarkeit sollte einen Strafausschließungsgrund bilden.

Es ist ein Widerspruch in sich, wenn der Rächer Staat gegenüber einem straffälligen Kinde im schulpflichtigen Alter, dem gegenüber der Staat als Erzieher seine Bildungsaufgabe zu erfüllen hat, den Strafanspruch erhebt.

Aber mit der Schulentlassung ist die Bildung des sittlichen Charakters noch nicht abgeschlossen. Das Kind bedarf nach Austritt aus der Schule noch der Aufsicht und erziehlichen Leitung. Es verfügt noch nicht über die sittliche Widerstandskraft gegenüber den vielfachen Versuchungen, die jetzt an dasselbe herantreten und denen es ohne solche erliegt. Auf dieses Aufsichtsbedürfnis der schulentlassenen Jugend ist bei Feststellung des Alters der Strafmündigkeit Rücksicht zu nehmen. Dieser Standpunkt findet sich auch in den Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß vertreten.[10]) Danach hätte die Verwahrlosung als Strafausschließungsgrund auch im Alter nach der Schulentlassung, in dem ja die Erziehung noch keineswegs abgeschlossen ist, bis zum 18. Lebensjahre zu gelten.

Der Mangel der Fürsorge für die schulentlassene Jugend bringt es mit sich, daß die vom Schicksal nicht mit irdischen Schätzen und Gütern bedachten Kinder den Gefahren und Versuchungen beim Eintritte in das selbständige Erwerbsleben mit ihrem in sich selbst noch nicht gefestigten Charakter schutzlos gegenüber stehen und diesen leichter erliegen, als das auch dann noch behütete Kind aus den bemittelten Volkskreisen.

Die Proletarierkinder bleiben durch diese Verhältnisse tatsächlich in ihrer Entwicklung zurück und werden in deren Folge von Verwahrlosung bedroht. Im Falle der Straffälligkeit einer jugendlichen Person wäre zunächst zu untersuchen, ob die strafbare Handlung auf den Mangel an Aufsicht und erziehlicher Leitung zurückzuführen ist. Liegt ein solcher Mangel vor, so handelt es sich um Verwahrlosung. Diese hätte somit auch noch in dieser Altersstufe als Strafausschließungsgrund zu gelten.

Das verwahrloste Kind für seine Straftat strafen, heißt es seinen verwahrlosten Zustand, den es nicht selbst verschuldet hat, strafrechtlich entgelten lassen. Es büßt für eine fremde Schuld, für den Mangel

[10]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses. Manz 1907. I. Band, S. 210, 211, 365, 495, 266; II. Band, S. 307; III. Band, S. 305.

der seinem Alter entsprechenden Fürsorge, für die Schuld der erziehungspflichtigen Personen, welche es in den Zustand der Verwahrlosung geraten ließen, für die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, denen zufolge seine Eltern ihrer Aufsichts- und Erziehungspflicht über den Zeitpunkt der Schulentlassung hinaus nicht mehr weiter nachkommen konnten.

Es büßt für die wirtschaftliche Bedrängnis seiner Familie und den Mangel einer Fürsorge für die schulentlassene Jugend, denn die erstere drängt zur ehestmöglichen selbständigen Erwerbstätigkeit des Kindes, ohne Rücksicht auf Eignung und Neigung zum Beruf und ohne daß dem in diesem Alter noch bestehenden Aufsichtsbedürfnis Rechnung getragen würde.

An der Straftat eines verwahrlosten Jugendlichen trägt nicht bloß der unmittelbare Anstifter, sondern auch Vater und Vormund die Schuld, welche durch „wahrlos lassen" beziehungsweise infolge fortgesetzter Vernachlässigung das Kind von der Straftat nicht abgehalten haben. Es fehlt in der Gesetzgebung nicht an Beispielen, wonach die Verantwortlichkeit der Eltern und Vormünder für die Vernachlässigung ihrer Aufsichts- und Erziehungspflichten tatsächlich zu Recht bestand und noch besteht.[11])

Der Grundsatz, wonach nicht bloß die geistige, sondern auch die sittliche Reife der Schuldfrage zu Grunde zu legen sind, bildet gleichzeitig die Grenzlinie zwischen dem Strafrecht des Staates auf der einen Seite und dem Rechte des Kindes auf Erziehung und der diesem Rechte entsprechenden Fürsorgepflicht des Staates auf der anderen Seite.

Die strafbare Handlung des Jugendlichen im erziehbaren Alter ist bei Scheidung von Strafrecht und Jugendfürsorge dann nicht mehr ausschließlich das strafwürdige Delikt, sondern sie bildet ein Anzeichen der Verwahrlosung, einen Erkenntnisgrund des erziehungsbedürftigen Zustandes.

Die Maßnahmen, welche sich in diesem Falle an die strafbare Handlung knüpfen, welche früher vorwiegend strafrechtlicher Natur waren und den Charakter der Strafe ganz oder doch wenigstens teilweise an sich trugen, machen Erziehungsmaßnahmen Platz, welche die Ursache der strafbaren Handlung, den Zustand der Erziehungsbedürftigkeit beheben, die vernachlässigte häusliche Erziehung ersetzen und die Aufsicht sicherstellen sollen.

---

[11]) Richtsteig Landrechts, Youthful offenders Act 1901, das deutsche Reichsstrafgesetz, § 361, lit. 4, das österreichische Strafgesetz, § 520 (durch Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 aufgehoben) und das belgische Gesetz, 3. Art., XXV, vom 15. Februar 1897.

Der Eingriff in die persönliche Freiheit des jugendlichen Rechtsbrechers zum Zwecke der Anhaltung erfolgt nicht mehr aus dem Titel des Strafvollzuges, sondern aus dem Titel der Erziehungsfürsorge.

Nicht in Straf- und Korrektionsanstalten soll das staatliche Recht auf Vergeltung beziehungsweise Besserung geltend gemacht werden, sondern Erziehungsanstalten sollen — um mit den Motiven des Ministers Lejeune zu sprechen — das in der Erziehung der jugendlichen Person bisher Versäumte nachholen.

Bevor dem Kinde das Übel der Strafe zugefügt wird, muß ihm die Wohltat der Erziehung zu teil geworden sein.

Strafe und Erziehung schließen sich aus. Entweder Strafe oder Erziehung!

Wenn aber Erziehung — nur Erziehung, nicht sogenannte Nacherziehung, d. h. Erziehung nach vorhergegangener Strafe. In dieser Verbindung erblicke ich eine unbegreifliche Rachsucht des Staates, der ungeachtet er in der Anordnung der Erziehung den erziehungsbedürftigen Zustand anerkennt, dem Kinde die Wohltat der Erziehung nicht zu teil werden läßt, ohne ihm vorher das Übel der Strafe zugefügt zu haben.

Erziehung als vormundschaftsbehördliche Ersatzmaßnahme für die bisher vernachlässigte häusliche Erziehung ist anzuordnen. Die Anordnung der Erziehung ist ein Verwaltungsakt und bildet nicht mehr den Inhalt eines Strafurteils. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsrichters zur Anordnung der Ersatzerziehung ist verfassungsmäßig begründet, wenn man überhaupt den Richter und nicht die Verwaltungsbehörde zur Anordnung der Ersatzerziehung beruft. Die Erziehung ist ein Akt der Fürsorge, der Sorge für die Person. Zu dieser ist nicht der Straf-, sondern der Vormundschaftsrichter zuständig. Der Vormundschaftsrichter hat zunächst durch seine Organe (Pfleger, Probation officer, Mitglieder der Pflegschaftsschutzorganisationen) zu prüfen, ob der Jugendliche die Straftat im Zustande der Verwahrlosung verübt hat und gründet im bejahenden Falle auf diese Erhebung die vormundschaftsbehördliche Maßnahme der Ersatzerziehung. Der Zusammenhang mit dem Strafgesetze ist ein rein äußerlicher, insofern darin für die strafbare Handlung verwahrloster Jugendlicher eine Ausnahme vom Grundsatze der Vergeltung begründet und das vormundschaftsbehördliche Verfahren angeordnet wird. In seinem Endzwecke, in der Angewöhnung des Pflichtbewußtseins und in der Belebung des Verantwortlichkeitsgefühls dient es kriminalpolitischen Zwecken: der Bekämpfung des Verbrechens. Der Bestimmungsgrund für dieses Verfahren führt aber zurück auf einen der obersten Grundsätze der Jugendfürsorge: Vor Anwendung des Strafgesetzes gegen jugendliche Personen hat der Vormundschaftsrichter die Gesetze zum Schutze der Jugend zur Anwendung zu bringen.

Ich bestreite der strafenden Staatsgewalt die Berechtigung ihres Amtes zu walten, bevor nicht die fürsorgende Staatsgewalt ihre Pflicht getan hat. Ist erst einmal das Prinzip der grundsätzlichen Scheidung der beiden Gebiete staatlicher Tätigkeit als das richtige anerkannt, dann findet sich auch die Form über tatsächliche oder vermeintliche Schwierigkeiten hinwegzukommen.[12])

Mit Silbenstechen und starrem Festhalten an theoretischen Prinzipien wird der Sache in der praktischen Wirklichkeit wenig gedient.

Wenn wir das geltende Strafrecht vom Standpunkte der Jugendfürsorge prüfen, so lassen sich die für diese Arbeit in Betracht kommenden Strafgesetze in drei Gruppen scheiden, je nachdem sie der Eigenart des jugendlichen Alters Rechnung tragen. In England entscheidet sowohl innerhalb der summarischen Gerichtsbarkeit als im Kriminalprozeß das richterliche Ermessen, ob der jugendliche Rechtsbrecher Straf- oder Erziehungsmaßnahmen unterworfen werden soll.

Der Ausgangspunkt der Zwangserziehung in England liegt auf strafrechtlichem Gebiete und erscheint diese zuerst als Nacherziehung, d. h. als Erziehung nach vorhergegangener Gefängnisstrafe anfänglich noch als eine die Strafe ergänzende Maßnahme. Je mehr die Gesetzgebung aber fortschreitet, desto mehr entfernt sie sich von diesem ursprünglichen Standpunkte und macht sich von der Auffassung frei und unabhängig, wonach die Erziehung nur neben und nach der Strafe Platz zu greifen habe und einen kriminellen Beigeschmack behalten müsse, desto mehr kommt der vom Strafrecht unabhängige Standpunkt erziehlicher Fürsorge, und zwar als eine Maßnahme der Kriminalpolitik, d. i. der Bewahrung der jugendlichen Personen vor dem Verbrechen und weiterer Straffälligkeit zum Ausdrucke. Die strafende Staatsgewalt tritt mit jedem Fortschritte der Gesetzgebung immer mehr in den Hintergrund.

England überläßt es heute dem Richter, zu beurteilen, ob die Straftat eines Jugendlichen unter 16 Jahren durch die Strafe gesühnt oder — je nach dem Alter der jugendlichen Person — den Anlaß zur Erziehung in einer Reformatory oder Industrial School bieten solle. Also: „Entweder Erziehung oder Strafe" nach Ermessen des Richters. Dort wo der Richter auf Erziehung erkannt hat, darf keine Gefängnisstrafe vorhergehen. Die ursprüngliche Verbindung von Strafe und Er-

[12]) Schon heute bietet § 55 des RStG. einen Beleg für die gesetzliche Möglichkeit der Berufung des Vormundschaftsrichters zur Feststellung einer strafbaren Handlung und darauffolgenden Anordnung von Erziehungsmaßnahmen. Auch das österreichische Strafgesetz § 273 im Zusammenhange mit § 8, Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, zeigt uns, daß die strafbare Handlung einer jugendlichen Person vor ein anderes Forum als das Strafgericht verwiesen werden kann.

ziehung ist dem Widerwillen der Richter gegen die Verurteilung von Kindern und Jugendlichen zu Gefängnisstrafe zum Opfer gefallen.

Die Rechtsprechung hat der Gesetzgebung den Weg zu dieser Reform gewiesen. An Stelle des früher herrschenden Grundsatzes: „Erziehung nach Freiheitsstrafe" gilt heute der Grundsatz: „Erziehung statt Gefängnisstrafe". Die Anwendung der Strafe, wo Erziehung Platz greift, gilt heute als ein Widerspruch in sich. Dieser Grundsatz kommt jetzt auch in den Fällen zur Geltung, wo die Richter von einer Verurteilung des Jugendlichen nicht absehen konnten und wollten, jedoch von der gesetzlichen Bestimmung, welche die Begnadigung von solchen Jugendlichen unter 16 Jahren unter der Voraussetzung ihrer Erziehung in einer entsprechenden Anstalt vorsehen, Gebrauch machen. In diesen Fällen wird der Jugendliche zwar zu Gefängnisstrafe verurteilt, allein der Vollzug der Strafe im Gnadenwege nachgesehen und der Begnadigte einer Reformatory School zur Erziehung überwiesen.

Der vorhin erwähnte Widerwille der Richter, Jugendliche zu Freiheitsstrafen zu verurteilen, veranlaßte auch die Gesetzgebung in England, die Strafmittel gegen Jugendliche eigenartig zu gestalten. Zunächst wird solange als möglich nicht gestraft. Summary Jurisdiction Act ermächtigt den Richter geringfügiger Delikte wegen von einer Strafe überhaupt abzusehen, Probation of first offenders Act kennt bei erstmaliger Straffälligkeit die bedingte Verurteilung. Wenn aber der Richter von einer Bestrafung Jugendlicher nicht Umgang nehmen kann, so gibt ihm die Summary Jurisdiction Act Gelegenheit, anstatt auf Freiheitsstrafe auf die Strafe der körperlichen Züchtigung, deren Anwendung nach Umfang und Form genau vorgeschrieben ist, zu erkennen.

Die zweite Gruppe bildet das österreichische Strafgesetz. Wir begegnen hier dem gegenteiligen Standpunkte, den wir eben in England kennen lernten.

In Österreich sind für die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen mit Ausschluß jedes richterlichen Ermessens die Altersklassen entscheidend.

Je nachdem ein straffälliges Kind sich in einer Altersklasse befindet, entscheidet das Gesetz mit Ausschluß jeder richterlichen Prüfung, ob die geistige oder sittliche Reife vorhanden ist auch von vornherein über die Art der Behandlung des straffälligen Kindes.

Die öffentliche Gewalt kümmert sich um das straffällige Kind unter 10 Jahren überhaupt nicht, sie überläßt es der häuslichen Zucht, auf deren Mangel die Straffälligkeit in den meisten Fällen zurückzuführen sein wird.

Das österreichische Jugendstrafrecht macht seinem Namen alle Ehre, denn die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt bereits im zartesten

Kindesalter. Vom zehnten Jahre aufwärts wird das Kind, welches eine an sich verbrecherische Handlung begeht, vom Strafrichter zur Strafe der Verschließung verurteilt.

Der nicht verbrecherische Gesetzesübertreter im Alter von 10 bis 14 Jahren wird in Ermanglung der häuslichen Zucht der Polizei zur Ahndung überlassen, welche das straffällige Kind, wenn es außerdem hochgradig verwahrlost ist und ein anderes Mittel der Erziehung nicht ausfindig zu machen ist, in eine Besserungsanstalt verweisen kann.

Vom 14. Lebensjahre aufwärts sind die Jugendlichen — mit Ausnahme der beiden schwersten Strafen — verantwortlich wie die erwachsenen Personen. Und nachdem die Regierung selbst die Härten dieses Jugendstrafrechtes einsieht, nimmt sie unter bestimmten Voraussetzungen die Strafnachsicht im Wege des Gnadenrechtes der Krone in Aussicht und schafft damit einen Zustand, in dem weder Strafe noch Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers Platz greift.

Die dritte Gruppe bilden die Strafgesetze, welche dem französischen code pénal gefolgt sind. Zu dieser Gruppe gehören außer dem vorbildlichen Staate Frankreich selbst, das Deutsche Reich, der Kanton Basel-Stadt und Belgien.

Die Verwahrlosung als Zustand mangelnder sittlicher Reife ist in dem code pénal gar nicht berücksichtigt. Der Mangel der geistigen Reife, der Abgang des discernement, des Unterscheidungsvermögens von gesetzlichem Recht und Unrecht, ist für die Zurechnungsfähigkeit, für die Beantwortung der Schuldfrage gegenüber einem straffälligen Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr entscheidend. Bei Abgang des discernement erfolgt Freisprechung und kann Überweisung in eine der Administration pénitentiaire unterstehende Korrektionsanstalt erfolgen.

Ist das discernement vorhanden, wird die jugendliche Person strafrechtlich verantwortlich. Das Deutsche Reich, welches dem französischen Vorbilde gefolgt ist, unterscheidet sich von diesem dadurch, daß es wenigstens die Kindheit bis zum 12. Jahre als straffreies Alter von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausnimmt und an in dieser Altersstufe begangene strafbare Handlungen nicht Straf-, sondern Erziehungsmaßnahmen knüpft und damit der Verwahrlosung, als einem Zustande der mangelnden sittlichen Reife und der darin begründeten Erziehungsbedürftigkeit von vornherein Rechnung trägt. In dem auf die Kindheit folgenden jugendlichen Alter bis zum 18. Lebensjahre kommt im Deutschen Reiche das französische Vorbild wieder zur Geltung. Der Richter hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der straffällige Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der begangenen Tat erforderliche Einsicht besaß. Also nur die geistige Reife ist ausschlaggebend, die sittliche Reife kommt nicht in Betracht. Die Richter kommen

dadurch in die Zwangslage, verwahrloste jugendliche Personen zu Freiheitsstrafen zu verurteilen, denen erziehliche Fürsorge not tun würde.

Auch der Kanton Basel-Stadt hat sich in seiner strafrechtlichen Behandlung der Jugend dem französischen System des discernement angeschlossen, ist jedoch — was die Abstufung des strafunmündigen Alters in ein solches unbedingter Straffreiheit und in ein Alter bedingter Strafmündigkeit anlangt — dem Beispiele des deutschen Reichsstrafgesetzbuches gefolgt. Nur hat der Kanton Basel-Stadt an der Grenzziehung zwischen beiden Altersstufen nachträglich eine wichtige Änderung vorgenommen. Ursprünglich bezeichnete auch im Kanton Basel-Stadt das 12. Lebensjahr diese Grenzlinie.

Dieser Kanton hat dieselbe jedoch nachträglich auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt, so zwar, daß ein Kind unter 14 Jahren — solange das Kind sich also noch im schulpflichtigen Alter befindet, strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Wird ein Kind in diesem Alter auch nur eines geringfügigen Vergehens wegen straffällig, so kann es — wenn Verwahrlosung vorliegt — in einer fremden Familie oder in einer Erziehungsanstalt versorgt werden. Ich verweise hier nur noch auf die eigenartige Behandlung straffälliger Schulkinder im Rahmen der Schuldisziplin durch die Schule.

So bahnbrechend nun das Vorgehen des Schweizer Kantons genannt werden muß, es fehlte — wie der Ratschlag zum Gesetzentwurfe beweist — nicht an gewichtigen Stimmen, die noch weiter gehen wollten. In diesem Ratschlag wird auf den Vorschlag Stooß verwiesen, der das 16. Lebensjahr als Altersgrenze zwischen unbedingter und bedingter Strafmündigkeit vorschlug. Der Entwurf eines einheitlichen Strafrechtes für den Schweizer Bund Art. 10 und 213 verschafft dem Erziehungsbedürfnisse Jugendlicher in umfassenderer Weise Abhilfe.

Der erste Strafgerichtspräsident in Basel-Stadt äußerte sich in seinem Gutachten über die Reform hinsichtlich des nachteiligen Einflusses der öffentlichen Gerichtsverhandlung auf das kindliche Gemüt: „Das Kind sollte, solange es überhaupt tunlich ist, mit Untersuchungshaft und gerichtlicher Verhandlung verschont werden. Beide wirken schädlich auf das kindliche Gemüt, das dadurch nur verhärtet wird."

Ähnlich urteilen die Inspektoren der Reformatory und Industrial Schools auf Grund ihrer Erfahrungen. Sie behaupten, die strafgerichtliche Behandlung des Jugendlichen in öffentlicher Gerichtsverhandlung hemme nicht, sondern fördere das Verbrechertum jugendlicher Personen.

Die Schädlichkeit einer zweckwidrigen strafgerichtlichen Behandlung ist aber nicht bloß auf das straffällige Kind beschränkt, sondern ergreift auch weitere Kreise. Befindet sich nämlich das Kind noch im schulpflichtigen Alter, so kehrt es nach überstandener Strafe in die Volks-

schule zurück, welche den entlassenen Sträfling als Schüler aufnehmen muß. Dieser erfreut sich in den Reihen seiner Mitschüler eines besonderen Ansehens, er ist der Held des Tages, er wird der Führer und Verführer seiner Mitschüler und reißt sie mit ins Verderben hinab.

Die Reform des Ministers Lejeune in Belgien hat das französische Vorbild in nicht wieder zu erkennender Weise geändert. Das Schwergewicht dieser Reform ist auf die Straffreiheit der Jugendlichen, welche mit discernement gehandelt haben, bis zum 16. beziehungsweise 18. Lebensjahre und auf deren Erziehung verlegt.

Während vor der Reform zwischen Enfance coupable und Enfance abandonnée unterschieden wurde und zu dieser die jugendlichen Vagabunden und Bettler, zu jener die straffälligen Personen im jugendlichen Alter gezählt wurden, wirkte die Reform Lejeune — wie wir bereits oben im Kapitel: Begriff der Verwahrlosung ausgeführt haben — auch in dieser Richtung vereinheitlichend.

Dieselben Ursachen haben die beiden Kategorien in das gleiche sittliche Elend geführt und beide Kategorien müssen daher dem gleichen System einer bessernden Erziehung unterworfen werden.

Die einzige Voraussetzung für die Erziehungsfürsorge, welche die Regierung jenen Jugendlichen, welche die richterliche Gewalt ihr auf Grund des Gesetzes zur Verfügung stellte, angedeihen läßt, war der „abandon moral", also die Verwahrlosung. Nach den Motiven des Gesetzes sollte kein staatliches Recht auf Besserung geltend gemacht, sondern in der Erziehung der der Regierung zur Verfügung gestellten Jugendlichen das bisher Versäumte nachgeholt werden.

Die große Reform des Ministers Lejeune ersetzte das System der früheren répression und strafweisen Behandlung der Jugendlichen in Strafschulen und Gefängnissen für Jugendliche durch ein „régime paternellement éducatif", in den Écoles de bienfaisance de l'Etat, Grundsätzlich erfolgt in Belgien im Zustande der Verwahrlosung keine Verurteilung zu Gefängnisstrafe. „Kein das Vorleben bemakelndes gerichtliches öffentliches Register über die Straftaten Jugendlicher" lautete ein anderes Leitmotiv der Reform.

Die Vertauschung der Bezeichnung der Écoles de réforme in Écoles de bienfaisance ist nicht bloß eine äußerliche Sache, sondern ist mit dem Wechsel des Systems auf das Engste verbunden. An Stelle des Übels der Strafe im Gefängnisse die Wohltat der Erziehung in den Ecoles de bienfaisance!

Der Mangel des Systems liegt darin, daß die Enfance coupable, welche wegen Abgang des discernement freizusprechen war und die Enfance abandonnée, welche sich Landstreicherei und Bettelei noch nicht

zur Gewohnheit gemacht hat, einfach freigesprochen wurde, ohne daß sich an diesen Freispruch weitere Fürsorgemaßnahmen knüpfen.

Der Gesetzentwurf betreffend den Kinderschutz, welcher in der Kammer eingebracht worden ist, harrte bis vor kurzem dort noch der parlamentarischen Verabschiedung.

Zum Schlusse sei des eigentümlichen Erfolges der auf die Reform des Jugendstrafrechtes in Frankreich gerichteten Bestrebung Erwähnung getan, weil in diesem Erfolge die Erkenntnis zu tage tritt, daß das Verbrechertum in der Verwahrlosung wurzelt.

Während die Reform in Belgien das Schwergewicht auf die Straffreiheit der Jugendlichen, welche mit discernement gehandelt haben und auf deren Erziehung verlegt hatte, zielten die Reformbestrebungen in Frankreich auf eine zweckentsprechende, d. h. erziehliche Behandlung derjenigen Jugendlichen ab, welche ohne discernement straffällig geworden waren und nach dem Sprachgebrauche des deutschen Rechts ohne Einsicht in die Strafbarkeit ihres Handelns eine strafbare Handlung begangen hatten. Diese werden in die früher colonies pénitentiaires bezeichneten Korrektionsanstalten (maison de correction) überstellt, welche der administration pénitentiaire unterstehen. Die noch weniger verdorbenen jungen Elemente werden mit den älteren — darunter ganz verderbten Elementen — in einer gefährlichen und verderblichen Gemeinschaft vereinigt. Der Aufenthalt in diesen Anstalten hinterläßt in der öffentlichen Meinung einen dem weiteren Fortkommen hinderlichen Makel des Vorlebens.

Hier setzten nun die Reformbestrebungen in der Société des prisons ein, welche eine erziehliche Behandlung der straffälligen Jugend bezweckten. Diese Bestrebungen führten zwar zu keiner Änderung des Jugendstrafrechts, aber sie schlossen mit dem Gesetze vom 24. Juli 1889 betreffend den Schutz der verwahrlosten und mißhandelten Kinder ab.

Statt zu der Reform des Strafgesetzes kam es zu einer Ergänzung des Familienrechtes, zu einem Gesetze, das den Schutz gegen unwürdige und zur Erziehung unfähige Eltern zum Inhalt hatte. Jedenfalls kommt in dieser Gesetzgebung die Anerkennung des ursachlichen Zusammenhanges von Straffälligkeit und Verwahrlosung zum Ausdrucke. Zum Schlusse wird noch auf den zweiten Teil: Das System der Ersatzerziehung verwiesen, in welchem die strafbare Handlung eines Jugendlichen als Voraussetzung der Erziehung besprochen wird.

Bei dieser Gelegenheit ließen sich Wiederholungen nicht ganz vermeiden.

Die Forderung der Jugendfürsorge deckt sich mit der kriminalpolitischen Forderung. Die Straffälligkeit der Jugendlichen im erziehbaren Alter ist im Falle der Verwahrlosung in ihrer Ursache, der

vernachlässigten häuslichen Erziehung, also nicht im Wege der Strafe, sondern im Wege der Ersatzerziehung zu bekämpfen.

Die Reform des Jugendstrafrechts in Österreich.

Inzwischen hat die österreichische Regierung einen Gesetzentwurf betreffend die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen im Herrenhause (Session 1907) eingebracht. Danach soll das Kind im schulpflichtigen Alter unbedingt, Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren bedingt straffrei sein.

Voraussetzung der Straffreiheit Jugendlicher ist, daß sie infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Nun ist — wie die Motive selbst zugeben — die Entwicklung des Menschen mit dem 14. Lebensjahre noch nicht abgeschlossen. Im Vergleiche zu der erwachsenen Person ist der Übervierzehnjährige in der Entwicklung zurückgeblieben. Die Entwicklung des Menschen ist im allgemeinen auch mit dem 18. Lebensjahre noch nicht abgeschlossen, eine jederzeit flüssige, und es ist unmöglich, einen zuverlässigen Maßstab zu finden, welcher die für die Strafbarkeit wesentliche Höhe feststellt.[13]) Auf diese Erkenntnis sind die Bestrebungen in England nach Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf 20 Jahre zurückzuführen (I. 2. S. 78, 79, 81, 110, 111). Aus diesen Gründen wird auch unbedingte, nicht nur bedingte Straffreiheit der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 oder wenigstens von 14 bis 16 Jahren gefordert.[14]) Die Rückständigkeit der Entwicklung im jugendlichen Alter von 14 bis 18 Jahren wird in den Motiven S. 23 in so allgemeingültiger Weise begründet, daß, wenn wir die erwachsene Person als Vergleichsmaßstab heranziehen, die im Gesetzentwurfe vorgesehene Voraussetzung der Straffreiheit, der Zustand zurückgebliebener Entwicklung bei dem größten Teil der Jugendlichen zutreffen wird. Eine solche Auslegung wurde aber von der Regierung nicht beabsichtigt, sonst hätte sie die unbedingte Straffreiheit nicht mit dem 14. Lebensjahre abgegrenzt, sondern auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt.

Der Gesetzentwurf sagt es zwar nicht, wohl aber sagen es die Motive, daß die Regierung den Mangel geistiger und sittlicher Reife, die Verwahrlosung als Strafausschließungsgrund bei geringfügigen Über-

---

[13]) Dr. Paul Köhne: Entwurf zu einem Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung. Berlin 1908.

[14]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, Band I, S. 356 und 495.

tretungen gesetzlich festlegen wollte. Diese Absicht der Regierung ist zwar bescheiden, aber im Vergleiche zum gegenwärtigen Rechtszustande doch aller Anerkennung wert. Sie muß aber im Gesetze selbst ihren Ausdruck finden. Geschieht dies nicht, so ist die Besorgnis begründet, daß die Praxis hinter der Absicht des Gesetzes zurückbleibt. Der Richter muß eine Anweisung erhalten, in welchen Fällen er auf Erziehungsmaßnahmen und wann er auf Strafe zu erkennen hat. Im Gegensatze zu heute soll der Richter nach freiem Ermessen urteilen. Die starren Altersgrenzen des geltenden Rechtes sollen verschwinden, und der Richter wird durch den Entwurf berufen, zu prüfen und zu entscheiden, ob die bisherige Erziehung vernachlässigt und ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit vorliegt, dem durch die von der Regierung in Aussicht genommene Fürsorgeerziehung abgeholfen werden soll. Mit einer solchen Anweisung im Gesetz wird der Richter das Vorleben des Angeklagten festzustellen haben. Er wird untersuchen, ob die Vernachlässigung der Erziehung oder eine verderbliche Umgebung die strafbare Handlung des Jugendlichen verschuldet haben, ob der Jugendliche infolge der vernachlässigten Erziehung im Vergleiche zu einem normalen Jugendlichen in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung zurückgeblieben ist und sich infolgedessen in einem Zustande der Erziehungsbedürftigkeit befindet. Der Richter wird, wenn er diese Frage bejaht, nicht auf Strafe, sondern auf Erziehungsmaßnahmen zu erkennen haben. Er wird, wenn er aus der Beschaffenheit der Tat und aus dem Charakter des Jugendlichen die Überzeugung gewinnt, daß Erziehungsmaßnahmen nicht am Platze sind, z. B. im Falle des Menschenmordes oder wenn Erziehungsmaßnahmen bereits vorhergegangen sind und sich, wie die neuerliche strafbare Handlung beweist, als erfolglos erwiesen haben, von vornherein auf Strafe, im anderen Falle auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung erkennen.

Die Regierung hat eine Vorlage betreffend die Fürsorgeerziehung in Aussicht gestellt, aber noch nicht eingebracht. Dieser Umstand erschwert die Kritik des Gesetzentwurfes betreffend die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. Es ist dermalen nicht ersichtlich, wie das Strafrecht des Staates und die Fürsorgepflicht des Staates gegeneinander abgegrenzt sind.

Aus einer Stelle des Motivenberichtes S. 25 geht indes hervor, daß es an einer klaren Grenze beider Gebiete fehlt und daß die Regierung den verwahrlosten Jugendlichen gegenüber den Standpunkt der Vergeltung nicht ganz aufzugeben beabsichtigt. Danach ist die Fürsorgeerziehung zwar als Wohltat gedacht, soll aber unter Umständen, erst nachdem vorher dem Jugendlichen das Übel der Strafe zugefügt worden ist, geboten werden.

Das deutet auf ein sehr bedauerliches Verkennen von Wesen und Zweck der Fürsorgeerziehung hin.

Diese unklare Abgrenzung von Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge muß auch eine Unsicherheit des Strafrichters zur Folge haben.

Prof. Löffler hat Zeitungsberichten zufolge in der Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Wien am 8. Februar 1908 bei lobender Anerkennung des Grundzuges die Unklarheit der gegenwärtigen Fassung des Entwurfes beanständet und vorgeschlagen: die Unfähigkeit infolge geistiger oder sittlicher Reife, die Tat in ihrer rechtlichen Bedeutung zu erfassen und richtig zu würdigen, als Voraussetzung der Straffreiheit Jugendlicher in das Gesetz aufzunehmen.

Damit ist eine Fassung in Vorschlag gebracht, welche den Entwurf dahin ergänzt, daß nunmehr der Absicht der Regierung entsprochen wird und die Richter, welche sich ja an das Gesetz und nicht an die Motive zum Gesetze halten, wissen, was sie unter der Unfähigkeit infolge zurückgebliebener Entwicklung zu verstehen haben. Ohne Betonung des Mangels sittlicher Reife ist insbesondere zu besorgen, daß der Richter einen körperlich und geistig normal entwickelten, in seiner sittlichen Ausbildung aber zurückgebliebenen, d. h. verwahrlosten Jugendlichen nicht so behandeln wird, wie es der Gesetzentwurf nach Maßgabe der Motive beabsichtigt.

Erweist sich diese Besorgnis aber als gerechtfertigt, dann erscheinen auch jene Bedenken begründet, welche sich gegen den Ausschluß der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche wenden. Gewiß ist diese Öffentlichkeit bei den Jugendlichen von Übel. Aber andrerseits ist die Öffentlichkeit eine Garantie unserer Rechtsprechung. Wenn wir auf die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen gegen Jugendliche verzichten sollen, so müssen wir Garantien einer zweckentsprechenden Behandlung der Jugendlichen in nicht öffentlicher Verhandlung besitzen.

Hier ergibt sich die Frage, sind die Strafrichter überhaupt die richtigen Jugendrichter. Sind die Strafrichter, welche gewohnt sind, auf Grund des materiellen und formellen Strafrechtes über den subjektiven und objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung erwachsener Personen abzuurteilen, geeignet, über das Jugenddelikt zu Gericht zu sitzen?

Dazu bedarf es des Eingehens in das Seelenleben und in die Erziehungsverhältnisse des Kindes. Bis jetzt galt vernachlässigte Erziehung für den Strafrichter nur als mildernder Umstand bei Zumessung der Strafe, von nun an soll die Frage, ob Verwahrlosung, d. h. vernachlässigte Erziehung vorliegt, der Beantwortung der Schuldfrage zu Grunde gelegt werden. Werden die Strafrichter im Drange ihrer Ge-

schäfte befähigt sein, diese von der sonstigen Strafrechtspflege abweichende Rechtsprechung über das Jugenddelikt zu üben?

Das führt mich zurück auf den Gedanken, welchen ich in meinem Referate zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß vertreten habe.[15]) Danach soll das Vormundschaftsgericht unter Zuziehung des Laienelementes, und zwar von in der Jugendfürsorge bewährten Personen, — also einer Spezialjury — die Fürsorgeerziehung auch jugendlicher Personen, welche im Alter von 14 bis 18 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben, anzuordnen berufen sein, wenn die strafbare Handlung auf vernachlässigte Erziehung zurückzuführen ist. Diese Vorfrage zu beantworten, wäre zunächst Aufgabe des Vormundschaftsrichters. Zunächst das Recht des Kindes auf Erziehung, dann erst das Recht des Staates auf Strafe. Trifft diese Voraussetzung, nämlich die vernachlässigte Erziehung, nicht zu, soll das Kind im schulpflichtigen Alter der häuslichen Zucht, der Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren der strafrechtlichen Behandlung zugeführt werden. Erfolgt die Verurteilung, so hat Fürsorgeerziehung nur dann einzutreten, wenn der Vollzug des strafgerichtlichen Urteils im Wege der Gnade nachgesehen wird.

Dieser Anregung gegenüber wurde geltend gemacht, daß, weil hier Vorschriften über die Behandlung von Minderjährigen, welche strafbare Handlungen begehen, gegeben werden, die vorgeschlagene Anordnung in das Strafgesetzbuch und nicht in das Fürsorgeerziehungsgesetz gehöre, daß sich gegen die Kompetenz des Vormundschaftsgerichtes technische Bedenken geltend machen, weil damit dem Pflegschaftsrichter eine Entscheidung in die Hand gegeben wird, zu der eigentlich der Strafrichter berufen ist. Das sind Bedenken formaler Natur, die mich von der Richtigkeit meines Gedankens nicht abbringen.

Schwierigkeiten in formaler Beziehung werden jedoch ein als richtig erkanntes Prinzip nicht aufhalten, sondern müssen eben überwunden werden.

Schon der Beruf des Vormundschaftsrichters bringt eine viel größere Eignung zur Entscheidung von Erziehungsfragen mit sich. Die Prüfung der tatsächlichen Unterlage zur Beantwortung der Vorfrage, ob die strafbare Handlung symptomatische Bedeutung in Beziehung auf das Vorhandensein einer gefahrdrohenden Verwahrlosung hat, ob daher die Straffälligkeit in ihrer Ursache zu bekämpfen und der Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung im Wege der Erziehungsfürsorge abzuhelfen ist, liegt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des

---

[15]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkonkresses, Band II, S. 214, 239 und 240 und Band III, S. 234.

Vormundschaftsrichters. Tritt zu dem Urteil des Richters noch der sachverständige Beirat von Lehrern, Seelsorgern, Ärzten und anderen Personen, welche auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätig sind, so läßt sich wohl von dieser Seite eine richtigere Entscheidung voraussetzen, als wenn wir ausschließlich die formale Kompetenz des Strafgerichtes dieser zu Grunde legen und als maßgebend anerkennen.

Übrigens zeigt uns die Regierungsvorlage in ihrer Bestimmung, welche die Jugendgerichte in Aussicht nimmt, Art. III, 29a des Gesetzentwurfes den Weg, um auch über die Schwierigkeit der formalen Zuständigkeit des Strafgerichtes hinwegzukommen. Es ist die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit über Jugenddelikte an die mit den Vormundschaftsgeschäften betrauten Richter. Diese ist dem Entwurfe zufolge der Verordnung vorbehalten und vorderhand nur für großstädtische Verhältnisse in Aussicht genommen.

Amtsgerichtsrat Dr. Paul Köhne[16]) hat den Gesetzentwurf eines Jugendstrafrechtes für das Deutsche Reich ausgearbeitet, welcher den Gedanken des Jugendgerichtes innerhalb der bestehenden Gesetzgebung zu verwerten sucht. Damit kommen wir aus der allgemeinen Diskussion in den Bereich der praktisch verwertbaren Vorschläge. Die Jugendgerichte sollen besondere Gerichte, welche ausschließlich für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen zuständig sind, sein. Dies gilt auch für den Fall eines Zusammenhanges zwischen den strafbaren Handlungen Erwachsener und Jugendlicher.

Köhne schlägt für das Deutsche Reich Jugendgerichte, bestehend aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und einer Spezialjury, dem Richter zur Seite, vor. Deren Mitglieder sind dem Stande der Lehrer, Ärzte, Geistlichen oder in der Jugendfürsorge tätigen Personen zu entnehmen. Der Vorsitz darf nur einem Beamten übertragen werden, welcher die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Die Verhandlungen vor dem Jugendgerichte sind so anzusetzen, daß eine Berührung der Jugendlichen mit erwachsenen Angeschuldigten oder Angeklagten im Gerichtsgebäude vermieden wird. Untersuchungshaft im Gerichtsgebäude ist nur zulässig, wenn deren angemessene Verwahrung auf Grund der einzelstaatlichen Zwangs- beziehungsweise Fürsorgeerziehungsgesetze nicht möglich ist und auch eine freiwillige Liebesorganisation die Verwahrung unter eigener Verantwortung nicht übernehmen kann oder will. Alle vor der Hauptverhandlung erforderlichen Vernehmungen des Angeschul-

[16]) Entwurf zu einem Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von Jugendlichen begangen werden, nebst Begründung von Dr. Paul Köhne, Amtsgerichtsrat, Berlin in Beiträge zum Strafprozeß. Herausgegeben von Dr. Franz Adickes, Dr. P. F. Aschrott, Dr. Fr. v. Liszt und Dr. Karl v. Lilienthal, Berlin 1908.

digten müssen durch den zuständigen Vormundschaftsrichter oder einen ersuchten Vormundschaftsrichter erfolgen. Die Verteidigung ist eine notwendige in der Berufungs- und Revisionsinstanz, außerdem in erster Instanz, soweit ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet.

Die Staatsanwaltschaft hat den Vorschlägen Köhnes zufolge von jeder Straftat eines Kindes bis zu 14 Jahren, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem zuständigen Vormundschaftsrichter Anzeige zu erstatten. Bei Straftaten Jugendlicher (14 bis 18 Jahre) hat der Staatsanwalt die Wahl zwischen einem Antrage auf Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Erhebung der öffentlichen Anklage. Trägt der Staatsanwalt auf Erziehungsmaßnahmen an, so hat ihm der Vormundschaftsrichter seine Entscheidung zuzustellen; er kann sie mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten.

Die Erhebung der öffentlichen Anklage hat vor dem Jugendgerichte zu erfolgen. Eine Voruntersuchung findet in den vor das Jugendgericht gehörigen Strafsachen nicht statt. Sobald die Anklage beim Jugendgerichte eingegangen ist, ist Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, vorbehaltlich des Rechtes des Vorsitzenden, vorher einzelne Beweiserhebungen anzuordnen. Außer dem Angeklagten ist stets sein gesetzlicher Vertreter zu laden. Das Jugendgericht kann, sofern es auf Strafe nicht erkennt, alle diejenigen Erziehungsmaßnahmen anordnen, welche nach Reichs- und Landesgesetz vom Vormundschaftsrichter verhängt werden können. Der Vormundschaftsrichter darf ferner auf einen Verweis, verbunden mit Erziehungsaufsicht, erkennen. Wird Erziehungsaufsicht angeordnet, so ist dem gesetzlichen Vertreter oder einem besonders zu bestellenden Fürsorger aufzugeben, allmonatlich über das Verhalten des Angeklagten dem zuständigen Vormundschaftsrichter zu berichten.

Gegen die Urteile der Jugendgerichte ist das Rechtsmittel der Berufung an das Landgericht zulässig. Zuständig zur Entscheidung über die Berufung sind die Landgerichte, und zwar diejenigen Zivilkammern, welchen die Entscheidung über Beschwerden gegen die Vormundschaftsrichter zusteht. Gegen die Urteile der Landgerichte ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Dies der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfes, die Grundlinien eines Zukunftsbildes.

Bis zur Verwirklichung der Jugendgerichte bleibt aber die amtliche Zuständigkeit des Strafrichters zur Aburteilung der Jugenddelikte aufrecht.

Neben und mit dem Strafrichter wird aller Voraussicht nach auf Grund des in Aussicht gestellten Fürsorgeerziehungsgesetzes der Vormundschaftsrichter berufen sein, verwahrloste Kinder und Jugendliche zur Fürsorgeerziehung zu überweisen.

Es empfiehlt sich nun, eine klare Grenze zwischen Strafrecht und Erziehungsfürsorge zu ziehen. Insbesondere sollte im Jugendstrafrecht

klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Strafrichter erst dann von der ihm anvertrauten Strafgewalt Gebrauch machen darf, wenn durch Erziehungsmaßnahmen eine Besserung des jugendlichen Rechtsbrechers nicht zu erreichen ist.

Köhne bespricht in der Begründung seines Gesetzentwurfes die schwierige Lage des Strafrichters im Deutschen Reiche, die Schuldfrage bei Jugendlichen im Alter von 10 bis 14 Jahren auf Grund der Einsichtsklausel im § 56 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zu entscheiden. Es werde hier dem Strafrichter in der tatsächlichen Feststellung des Mangels an geistiger Reife, als Voraussetzung der Strafreiheit, eine feine psychologische Untersuchung aufgebürdet, zu welcher ihm regelmäßig das Material fehle und welcher er nach seiner ganzen Vorbildung nicht gewachsen ist. Die Praxis habe es aufgegeben, dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, genaue Untersuchung des Einzelfalles anzustellen und bejahe daher vielmehr die Schuldfrage im allgemeinen und begründe sie mit nichtssagenden Phrasen.

Auf diese Weise beginne im Widerspruche zu dem Gesetze tatsächlich die unbedingte Strafmündigkeit im Deutschen Reiche mit dem 12. Lebensjahre.

Wenn die Erfahrungen mit der Einsichtsklausel im Deutschen Reiche nach einer 37jährigen, in Preußen nach einer 57jährigen Praxis des Jugendstrafrechtes in diesem Sinne lauten und es bis heute nicht gelungen ist, die zur Voraussetzung der Strafbarkeit gemachte Entwicklungsreife in den Rahmen einer tatsächlichen Feststellung zu bannen, so liegt die gleiche Besorgnis für Österreich — das bisher eine Einsichtsklausel im Jugendstrafrecht überhaupt nicht kannte — um so näher.

Ich bewege mich nur im Rahmen meines grundsätzlichen Standpunktes, den ich insbesondere auf dem I. österreichischen Kinderschutzkongreß vertreten habe[17]), wenn ich in teilweiser Übereinstimmung mit Köhne vorschlage, der mit Recht betonten unklaren Fassung des Gesetzes einen klaren Ausdruck dadurch zu geben, daß Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren nur dann zu bestrafen sind, wenn die strafbare Handlung nicht auf vernachlässigte Erziehung zurückzuführen ist und nach der Art der Tat, nach Charakter und Vorleben des Täters anzunehmen ist, daß durch Erziehungsmaßnahmen eine Besserung nicht zu erreichen ist.

Mit einer solchen Fassung wird auch eine klare Grenze zwischen Strafbarkeit und Erziehungszwang gezogen, „der Richter vor unbestimmten psychischen Werturteilen bewahrt".

---

[17]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, Band III, S. 137 und 300. Wien 1907.

„Bestimmte Tatsachen und nicht unbestimmte Angaben über den Eindruck, welchen der Angeklagte macht", werden der richterlichen Entscheidung zu Grunde liegen.

Eine solche Fassung entspricht auch dem Bedürfnisse nach vergeltender Gerechtigkeit.[18])

Die Jugendgerichte in Amerika.

An dieser Stelle sei noch der Jugendgerichte in Amerika gedacht. Jugendgerichte bedeuten einen Versuch, das Problem der Straffälligkeit Jugendlicher praktisch zu lösen. Dabei kommt Amerika sicher nicht in den Ruf leichtsinnigen Preisgebens des Vergeltungsgedankens auf Kosten der Rechtssicherheit. Das Wort: „Es gibt für den Staat nichts Teueres als das Verbrechen", welches der amerikanische Rechtslehrer Livingstone vor 66 Jahren ausgesprochen hat[19]), deutet an, wie sehr man in Amerika sich dessen bewußt ist, um welch hohes Ziel es sich bei der Verbrechensbekämpfung handelt. In den amerikanischen Jugendgerichten ist der Vergeltungsgedanke und der mit diesem zusammenhängende Strafrichter ganz in den Hintergrund gedrängt.

Der amerikanische Jugendrichter vereinigt die Funktion des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters in seiner Person.

Er prüft die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Rechtsbrechers und verurteilt erziehungsbedürftige jugendliche Personen — mit Ausnahme des Menschenmörders — nicht zu entehrender und das Vorleben bemakelnder Strafe, sondern erklärt sie der öffentlichen Fürsorge bedürftig. Der Jugendrichter trägt dem Erziehungsbedürfnisse des Kindes Rechnung.

Daß ein solcher Standpunkt für straffällige Kinder dem Volksempfinden mehr entspricht als weltfremde Strafrechtstheorien zeigen uns die überraschenden Erfolge und die rasche Ausbreitung und Nachbildung der amerikanischen Jugendgerichte. Diese gingen in Europa zunächst nach Schottland und von dort nach England über, woselbst sie nunmehr in fünf größeren Städten Eingang gefunden haben.

Die Nachahmung der Jugendgerichte wird empfohlen von Julhiet für Frankreich[20]), von Zürcher für die Schweiz.[21]) Im Deutschen Reiche ist in Frankfurt a. M. ein Jugendgericht ins Leben gerufen worden.

---

[18]) Köhne a. a. O., S. 3, 17 und 18.

[19]) Krohne, Dr. jur., Erziehungsanstalten, Berlin 1901. S. XXXIV.

[20]) Les tribunaux spéciaux pour enfants. Collection de la Revue de l'enfant, 1906, S. 67 ff.

[21]) Verhandlungen des Schweizerischen Vereines für Strafgefängniswesen und Schutzaufsicht. 24. Versammlung, I. Heft, S. 96.

Die Kenntnis dieser Einrichtungen dem deutschen Leserkreise vermittelt zu haben, ist ein Verdienst des Werkes von Dr. J. M. Baernreither: Strafrecht und Jugendfürsorge, ein Beitrag zur Erziehungspolitik der Gegenwart.

Die amerikanischen Jugendgerichte als besondere Gerichte für Kinder, welche eine strafbare Handlung begangen haben, gehen auf die Eigenart im Seelenleben des Kindes ein. Der Jugendrichter macht sich zum obersten Grundsatz[22]), das Kind und die jugendliche Person, welche ihm mit der Beschuldigung, eine strafbare Handlung verübt zu haben, vorgeführt werden, nicht in Angst und Schrecken zu versetzen. Der Jugendrichter sucht das Vertrauen des Kindes zu gewinnen und bringt auch diesem Vertrauen entgegen. Mag auch dieses in dem einen oder anderen Falle getäuscht werden, im großen ganzen hat sich dieser Standpunkt im Verkehre mit der straffälligen Jugend ungleich zweckmäßiger erwiesen, als der Standpunkt, dem Kinde von vornherein mit Mißtrauen zu begegnen.

Der Richter sucht zunächst das Ehrgefühl des Kindes oder der jugendlichen Person zu wecken. Er erforscht die Ursache der delinquency.

In den meisten Fällen ist es das Home, die Familie, welche die Schuld an dieser trägt.

Entweder ist es ein careless oder ein neglected home, Mangel an Aufsicht und Sorgfalt in der Erziehung oder schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht. Die Probation Officers erheben die häuslichen Verhältnisse, die Ursachen der Straffälligkeit der Kinder, nehmen dem Richter die Last der Untersuchung ab, beraten den Richter auf Grund ihrer Kenntnisse der Verhältnisse des Kindes und seiner Umgebung, hinsichtlich der im einzelnen Falle zweckmäßigen Maßnahmen und stehen aber auch dem Kinde als Berater und Organ der Schutzaufsicht zur Seite.

Wie wohltätig müssen diese Grundsätze berühren gegenüber dem hochnotpeinlichen Gerichte, welches in Europa auf Grund von Strafprozeß und Strafgesetz gegen schutzbedürftige Kinder und jugendliche Personen eingeleitet wird. „Amerika, du hast es besser" . . . du hast keine dogmatische und historische Tradition . . ., welche der Anerkennung und

[22]) Ich verdanke die Kenntnis dieser Grundsätze Mrs. S. Pisko, voluntary Probation officer beim Juvenile court in Denver (Colorado) Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die genannte Dame befand sich auf einer Studienreise, um das Problem des Kindes in Europa zu erforschen und kam aus diesem Anlasse auch nach Wien. Sie befand sich im Besitze eines Empfehlungsschreibens von Mr. Lindsay, des bekannten Jugendrichters in Denver. Die oben erwähnten Grundsätze sind beim Jugendgerichte in Denver in Übung.

der Verwirklichung des jedem Kinde und jeder jugendlichen Person zustehenden Rechtes auf Erziehung in Europa heute noch vielfach im Wege steht.

Bevor ich diesen kurzen Hinweis auf die amerikanische Gesetzgebung betreffend die Jugendgerichte abschließe, möchte ich Stimmen amerikanischer Jugendrichter über ihre Aufgabe an dieser Stelle verzeichnen. Ich entnehme dieselben dem Vorberichte zur Statistik der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.[23]) Der Verfasser der preußischen Statistik zitiert diese Stimmen mit Rücksicht auf ihre allgemeine Bedeutung.

„Einer der begeistertsten Vorkämpfer für die Einführung der Jugendgerichtshöfe und selbst Jugendrichter, der Richter Lindsay in Denver, Colorado, faßt die Wahrheit, daß der Erfolg nicht so sehr von den Gesetzen als vielmehr von den Menschen, die sie handhaben, abhängt, in das Wort zusammen: „Die Jugendfürsorge ist nicht so sehr eine Frage der Gesetzgebung als eine Frage der Arbeit für die Jugendlichen und an den Jugendlichen." „It is a question of doing the thing." Der Richter Tuthill in Chicago kennzeichnet die Bedeutung, welche er als Richter der Fürsorge für die Jugendlichen beilegt, folgendermaßen: „Leben und Umgebung eines jeden solchen Jugendlichen sind mit vollem Rechte als von größerer Wichtigkeit und Bedeutung für den Staat zu bewerten, als der Streit der Bürger um den Besitz von Geld und Land." Und die „goldene Regel", welche er den Jugendrichtern und allen, welche sich mit der Jugendfürsorge befassen, gibt, sollte auch für alle, welche an der Handhabung unseres Fürsorgeerziehungsgesetzes mitzuwirken haben, gelten:

„Handle mit diesem Kinde so wie du wünschest, daß ein anderer an deiner Stelle mit deinen Kindern handeln soll."

E. Das Polizeirecht und die Sozialpolitik.

Das Polizeirecht.

Das Polizeirecht gewährt den Kindern einen verstärkten Schutz gegen Mißhandlung, Ausbeutung und Verwahrlosung, wie wir dies bereits oben im Zusammenhange mit dem familienrechtlichen Pflegschaftsschutz gesehen haben. Aber außer diesem Schutze des Kindes gegen die ihm drohenden Gefahren schützt die Sicherheitspolizei auch die Ge-

[23]) Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juni 1900) und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 Strafgesetzbuch) für das Rechnungsjahr 1905. Bearbeitet im königlich preußischen Ministerium des Innern. Berlin 1907, S. XI.

sellschaft gegen gefährliche jugendliche Personen. Die Gegenwart hat aus der Vergangenheit ein ganzes System von althergebrachten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen gegen müßige und verdächtige Personen übernommen. Dahin gehören die Überwachung der entlassenen Sträflinge, die Schubanstalt, die Stellung unter Polizeiaufsicht, die Anhaltung müßiger und arbeitsscheuer Individuen in Zwangsarbeitsanstalten.

Als Grundlage der polizeilichen Überwachung dient die Auskunftstabelle gerichtlich Abgestrafter, welche die Tatsache der gerichtlichen Aburteilung festhält, das Vorleben bemakelt und wenn es sich um einen Jugendlichen handelt, dessen weiteres Fortkommen für alle Zeiten erschwert und beeinträchtigt.

Die Erkenntnis dieser schwerwiegenden Folgen der die Zukunft einer jugendlichen Person gefährdenden Einrichtung führt in Belgien zu dem der Reform zu Grunde liegenden Grundsatze: Il n'y a pas de casier judiciaire.

Von den vorerwähnten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen kommt für den Jugendlichen hauptsächlich die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt beziehungsweise in eine Korrigendenabteilung dieser Anstalt in Betracht. Der jugendliche Zwängling oder Korrigend, welcher bisher erziehungslos aufgewachsen, dessen Erziehung zumindest arg vernachlässigt wurde, wird jetzt zum Objekt polizeilicher Besserung. Deren Voraussetzung ist, daß er in einen Zustand so hochgradiger Verwahrlosung angelangt ist, daß ein anderes Mittel der Erziehung nicht mehr ausfindig zu machen ist. Die Besserungsanstalt ist nur die Verdeutschung von Korrektionsanstalt, die sich als ein „höherer Grad der Polizeiaufsicht" darstellt. Das Urteil des Strafgerichtes, welches die Zulässigkeit der Abgabe ausspricht, bedeutet „das Zeugnis der Reife" für eine solche Anstalt.

Außer der von Obrigkeitswegen veranlaßten Abgabe pflegt diese auch noch über Ansuchen des gesetzlichen Vertreters des Kindes, des Vaters oder Vormundes zu erfolgen. In dessen Ermessen liegt es nun, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Abgabe in die Besserungsanstalt erfolgen soll. Damit kann nach der Willkür der Machthaber des Kindes die Abgabe zu spät oder gar nicht erfolgen oder aber ein mißliebiges Kind, welches die häuslichen Mißhandlungen flieht, kann wegen Vagabondage über Antrag seiner Peiniger in eine solche Anstalt abgegeben werden.

Der letztere Fall steht nicht vereinzelt da, wie dies in den Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß betont wird.

Dieses Antragsrecht der Gewalthaber auf Ergänzung der häuslichen Zucht durch die Polizeigewalt findet sein Analogon in dem dem französischen Recht angehörigen Institute der Correction paternelle. Die

oben geschilderten, althergebrachten polizeilichen Mittel der Einzelsicherheitspolizei sind in Österreich üblich und waren auch in den deutschen Bundesstaaten vor dem Inslebentreten der Gesetzgebung betreffend die Zwangs- und Fürsorgeerziehung in Übung. War diese zunächst kriminal-, dann sozialpolitischen Erwägungen entsprungen, so führte die Kriminalpolitik in England schon seit einem halben Jahrhundert dahin, die Gefahr in der Entwicklung eines Menschen nicht erst vom Zeitpunkte seiner strafgerichtlichen Aburteilung, sondern bereits in den Lebensverhältnissen zu erblicken, welche die Straffälligkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen. Nicht die actual criminals, auch die potential criminals bedeuten eine Gefahr für die Gesellschaft.

Man ist in England bestrebt, es nicht erst zur Straffälligkeit der Jugend kommen zu lassen, sondern das Schwergewicht liegt dort heute in der Bekämpfung der Verwahrlosung, als der Vorstufe des Verbrechens.[24])

Zu den Reformatory Schools für straffällige Jugendliche (1854) treten kurz nachher die Industrial Schools, bestimmt für landstreichende und bettelnde Kinder, ursprünglich in Verbindung mit dem dem englischen Rechte eigentümlichen Institute der Friedensbürgschaft.

Demzufolge erfolgte die Anhaltung nur unter der Voraussetzung, daß die Eltern keine Bürgschaft für das fernere gute Verhalten ihrer Kinder leisten konnten (sureties for the good behaviour of the child).

Damit anerkennt die Gesetzgebung den nahen ursächlichen Zusammenhang von Verwahrlosung und elterlicher Aufsichts- und Erziehungspflicht.

Spätere Gesetze, darunter eines, welches bereits als Prevention of crimes Act den sicherheitspolizeilichen Zweck offenkundig im Titel führt, machen die Wohnungsgemeinschaft und den Verkehr mit Prostituierten und Verbrechern, sowie die Abstammung von verbrecherischen Eltern zu Titeln der Anhaltung in den Industrial Schools. Alle diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit erteilten gesetzlichen Vollmachten umfassen die sogenannten Police Cases. Zu diesen traten mit der Gesetzgebung betreffend den Elementarunterricht die Educational Cases, von welchen oben im Zusammenhange mit dem Schulrechte und der Erziehungspolitik die Rede war.

Die Gesetze betreffend den Elementarunterricht machen die in Schulversäumnissen zum Ausdruck kommende tatsächliche Verwahrlosung zu-

[24]) Während die Frequenzziffer der Reformatory Schools vom Jahre 1859 von 3276 auf 5434 im Jahre 1906 gestiegen ist, zeigt die Steigerung der Frequenz in den Industrial Schools eine ungleich höhere Progression. Die Gesamtzahl der Zöglinge von Industrial Schools ist vom Jahre 1864, wo sie 1668 betrug, auf 25.120 im Jahre 1906 gestiegen.

nächst aus erziehungspolitischen, dann aber auch mit Rücksicht auf den leichten Übergang von Schulversäumnis zur Vagabondage und von dieser zur Kriminalität, aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen zum gesetzlichen Anhaltungstitel in den gleichfalls der Aufsicht des Ministers des Innern unterstellten Truant Schools. Dies jedoch nur nach erfolgtem Nachweise der Unfähigkeit der Eltern, den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes zu bewirken.

Police und educational cases stehen daher im engsten Zusammenhange mit der Unwürdigkeit und Unfähigkeit der Eltern. Zum Schutze gegen Unwürdigkeit der Eltern fehlt es in England an einer privatrechtlichen Grundlage, ähnlich den Schutzbestimmungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Österreich und das bürgerliche Gesetzbuch im Deutschen Reiche in ihrem familienrechtlichen Teile enthalten.

Von Interesse für den Gegenstand ist das wechselvolle Schicksal, welches das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich gerade in den Bestimmungen, welche auf die Verwahrlosung Bezug haben, durchzumachen hatte.

Der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches wollte die im Wege der Gesetzgebung zu regelnde Zwangserziehung von Reichs wegen auf die Fälle der Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern beschränken.

Die Kommission des deutschen Reichstages für die zweite Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches hat diesen engherzigen Standpunkt nicht geteilt. Mit diesem Standpunkt wären die fortgeschrittenen Landesgesetze, welche nicht bloß die Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern, sondern die Verwahrlosung der Kinder überhaupt bekämpfen wollten, in Widerspruch geraten und zum Opfer gefallen.

Die Kommission nahm daher nicht bloß das schuldhafte Verhalten der Eltern als Voraussetzung der Zwangserziehung in den Entwurf auf, sondern hat den Anforderungen moderner Sozialpolitik folgend auch die sogenannte „objektive Verwahrlosung", bei welcher es nicht auf die Schuld und die Ursache der Verwahrlosung, sondern vielmehr auf die Tatsache der Verwahrlosung und in deren Folge auf die Erziehungsbedürftigkeit des Kindes ankommt, als Voraussetzung vormundschaftsbehördlicher Erziehungsfürsorge in den Entwurf aufgenommen.

Die Motive begründen diese Aufnahme damit, daß die erwähnten Landesgesetze das Ergebnis moderner Sozialpolitik seien und auf der Erwägung beruhen, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit eine solche Ausdehnung der Fürsorge erheische. Die Eltern seien in weit höherem Maße wie früher genötigt, ihren Erwerb außerhalb des Hauses zu suchen. Dieser Umstand verhindere aber erheblich die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht und erhöhe damit die

Gefahr einer zunehmenden Verwahrlosung der Kinder. Es sei zu befürchten, daß ohne das Eingreifen der Gesetzgebung die Verwahrlosung im Laufe der Zeit immer mehr um sich greifen werde.

Nachdem sich einmal die meisten Landesgesetzgebungen in richtiger Erkenntnis der ihnen obliegenden sozialpolitischen Aufgaben dazu entschlossen hätten, über das bestehende bürgerliche Recht hinaus von Amts wegen teils in weiterem, teils in engerem Umfange in die elterlichen Erziehungsrechte einzugreifen, gehe es jedenfalls nicht an, diese Landesgesetze einfach zu beseitigen und auf diese Weise den hiedurch betroffenen Bundesstaaten auf dem Gebiete der Sozialpolitik einen Rückschritt aufzudrängen.

Die Reichsgesetzgebung müsse sich vielmehr in richtiger Erfassung der ihr auf dem Gebiete der Sozialpolitik obliegenden Aufgaben denjenigen Landesgesetzen anschließen, die in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder soweit gingen, das staatliche Eingreifen nur von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß das Kind verwahrlost sei und daß mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Vaters die elterliche Zucht zur Erziehung des Kindes nicht ausreichend erscheine.

Das Eingreifen der staatlichen Gewalt soll ein prophylaktisches sein, es gäbe viele Fälle, wo das Kind zwar noch keine strafbare Handlung begangen habe, sich aber in einem derartig verwahrlosten Zustand befinde, daß es sich voraussichtlich demnächst gegen die Strafgesetze vergehen werde. Gerade in solchen Fällen sei das Eingreifen der staatlichen Gewalt dringend geboten.

Dieser Vorschlag der Kommission, die objektive Verwahrlosung als eine Voraussetzung der Zwangserziehung in das Gesetz selbst aufzunehmen, wurde zwar vom deutschen Reichstage abgelehnt. Der Grund der Ablehnung war der, daß es sich beim bürgerlichen Gesetzbuch um eine privatrechtliche, nicht aber um eine öffentlich-rechtliche Gesetzgebung handelt. Allein der Art. 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch überläßt es der Landesgesetzgebung, die Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern auch dann für zulässig zu erklären, wenn den Eltern kein Verschulden an der Verwahrlosung zur Last fällt und das Kind eine strafbare Handlung noch nicht begangen hat, dies jedoch nur dann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Von diesem Vorbehalte haben nunmehr wohl alle Bundesstaaten mit ganz vereinzelten Ausnahmen Gebrauch gemacht und teils neue Landesgesetze geschaffen, teils ihre alten weitergehenden Landesgesetze abgeändert und eingeschränkt.

Damit haben die Landesgesetze die Rechtseinheit der Zwangserziehung auf sozialpolitischer Grundlage hergestellt.

Diese Rechtseinheit im Deutschen Reiche leidet allerdings an der großen Schwäche des eben erwähnten Vorbehaltes, daß die Zwangserziehung in Fällen der objektiven Verwahrlosung erst dann Platz greifen soll, wenn auch schon das sittliche Verderben vor der Türe steht.

Dies wird als ein Kardinalfehler des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezeichnet[25]), weil deren Anordnung nicht in den ersten Anfängen der Verwahrlosung, wo die größte Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, sondern erst in einem Zeitpunkte erfolgt, in dem die Verwahrlosung bereits einen so hohen Grad erreicht hat, daß die Ersatzerziehung auch nur geringen Erfolg verspricht.

Die Sozialpolitik.

Die bisherigen rechtlichen Grundlagen werden den Forderungen der Sozialpolitik nicht gerecht. Diesen entsprechen Gesetze, welche von dem Rechtsbegriffe der Verwahrlosung ausgehen und dem Erziehungsnotstande in breiten Schichten der Bevölkerung, als Folge der wirtschaftlichen Bedrängnis der fern vom Hause erwerbarbeitenden Eltern abhelfen. Mißhandlung und Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern hat es früher auch gegeben. Die Verwahrlosung als Massenerscheinung infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein Produkt der Neuzeit. Die Verwahrlosung als Massenerscheinung läßt die bisherigen rechtlichen Grundlagen als völlig unzulänglich erscheinen und drängt zu einer Erweiterung des gesetzlichen Schutzbereiches durch Gesetze, welche als Schöpfungen deutscher Rechtsbildung ihre Anknüpfungspunkte in der deutschen Rechtsgeschichte finden.

Das altgermanische Königstum macht sich den Schutz der Witwen und Waisen — personae minus potentes — zur Aufgabe. Mit der Entwicklung der Landeshoheit erscheint der Landesfürst als „der oberste Gerhab der von seinen Untertanen hinterlassenen Waisen".

Dieser landesfürstliche Schutz geht in die bürgerlichen Gesetzbücher als Obervormundschaft des Staates über, als Schutz der familienlosen Kinder durch die Vormundschaft, aber auch als Schutz gegen Mißbrauch der Rechte und schuldhaften Vernachlässigung der Pflichten der Eltern.

Damit ist dem öffentlichen Interesse nicht Genüge getan.

Wie sehr sich die Gesetzgebung des Großherzogtums Baden dieses Zusammenhanges seines Gesetzes von 1886 betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen mit dem

[25]) Kaftan, Der Kardinalfehler im preußischen Fürsorgeerziehungsgesetze. Die Jugendfürsorge VII, 1906.

älteren deutschen Rechte bewußt war, brachte der Berichterstatter der ersten badischen Kammer durch den Hinweis auf dieses zum Ausdruck: „Der seiner Aufgabe sich bewußt werdende Staat nehme sich immer mehr der Schwachen und Hilflosen an, wie sich schon das altgermanische Königtum eine solche Schutzgewalt beigelegt habe." In diesem Gesetze wird — zum ersten Male in deutschen Bundesstaaten — die Verwahrlosung als solche, unbekümmert darum, ob es sich um eine kriminelle oder nicht kriminelle Erscheinungsform handelt, in ihren Ursachen in dem schuldhaften Verhalten der Eltern und in der Unzulänglichkeit der Erziehungsgewalt der Eltern und der Schule, aus dem Titel des öffentlichen Rechtes bekämpft.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gegenwart haben den Schutz und die erziehliche Kraft der Familie in weiten Kreisen in Frage gestellt.

Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse führen zur Verwahrlosung. Die Erwerbsarbeit beider Elternteile, insbesondere der Frau tagsüber fern vom Hause, die Aufsichtslosigkeit der Kinder, das Wohnungselend, die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft, der unvermittelte Übergang des schulentlassenen Kindes in die volle Freiheit des Erwerbslebens ohne berufliche Vorbildung — diese Verhältnisse bedeuten ebensoviele Ursachen der Verwahrlosung, welche diese immer wieder von neuem erzeugen.

Auf diesem Keimboden wuchert die Verwahrlosung, vielfach noch gefördert durch die traurige Tatsache, daß in manchen Kreisen das Bewußtsein abhanden gekommen ist, „daß dem Rechte, Kinder in die Welt zu setzen, die Verpflichtung gegenübersteht, sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu erziehen".

Diese traurige Erscheinung findet sich nicht nur in großen Städten, sondern auch unter ländlichen Verhältnissen, findet sich nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Staaten. Dieser Erkenntnis entspringt der in Frankreich gemachte Vorschlag, eine Scheidung vorzunehmen zwischen anständigen Eltern, welche ihre Kinder lieben und nach Kräften erziehen und jenen Individuen, welche ihre Kinder nicht allein im Stiche lassen und sich selbst überlassen, sondern womöglich auch noch vergewaltigen, ausbeuten und sittlich verderben. Die Aberkennung der elterlichen Gewalt sollte bei schuldigen Eltern den Verlust aller bürgerlichen und politischen Rechte zur Folge haben (I. 3. S. 26). Dieser Vorschlag geht von dem Manne aus, welcher in Paris den service des enfants moralement abandonnés organisiert hat.

Diesem aus großstädtischen Erfahrungen entsprungenen Vorschlag steht ein ähnlicher Vorschlag im Kanton Basel-Land mit ausschließlich agrarischer Bevölkerung gegenüber, der dahin geht, die gewissenlose Ver-

nachlässigung der Elternpflichten durch das Gesetz als Verbrechen zu erklären (I. 3. S. 194).

An anderer Stelle sehen wir, wie weit die Gesetzgebung der einzelnen Staaten dem diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden Gedanken Rechnung getragen hat.

Aus den Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß ergibt sich, daß die großen Städte wahre Herde der Verwahrlosung sind. „Das Gute, wie das Schlechte tritt hier mit größerer Kraft auf. Sie sind Sammelpunkte, in welchen die verschiedenartigen Regungen und Erscheinungen des sozialen Lebens zusammenfließen, sich konzentrieren. Je größer eine Stadt ist, desto mächtiger ihre Anziehungskraft für allerlei Elemente, für die arbeitsuchenden wie für die arbeitsscheuen, verdorbenen Individuen. Im Vereine mit dem Abschaum, den jedes größere Gemeinwesen abwirft, bildet sich auf diese Art ein ständiger Herd aller Verderbnis, beinahe eine eigene Gesellschaftsklasse jener, welche mit dem Gesetze und allen Grundsätzen der Moral in stetem Kampfe leben.

Jede größere Stadt zählt unter ihren Bewohnern eine größere oder geringere Reihe solcher lichtscheuer Existenzen der Gewohnheitsdiebe und ihrer Hehler, der Vaganten aller Art, der Prostituierten aller Stufen und jener, die von ihrem Schandgewerbe leben. Diese Elemente verbreiten die Verderbnis, stecken ihre Umgebung — also vor allem die Angehörigen der unteren Volksschichten — an.“[26])

Bereits im Jahre 1883 hat die Denkschrift des statistischen Bureaus über den Schutz jugendlicher Personen im preußischen Staate behauptet, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen wie eine Art moralischer Epidemie auftritt, sich stets von neuem erzeugt und sich von den Eltern auf die Kinder forterbt (I. 1. S. 9).

Ein Gutachter für Niederösterreich[27]) kommt auf Grund seiner Erhebungen zu dem gleichen Ergebnisse.

„Der höchste Grad von Verschulden erscheint uns bei jenen sittlich verkommenen, arbeitsscheuen, vagabundierenden und dem Trunke ergebenen Individuen gegeben, welche vom Bettel, Gewohnheitsdiebstahl, von Prostitution und Kuppelei leben, ihre Kinder dem gleichen Lose verfallen lassen, von der Rechtschaffenheit und dem Schulbesuche direkt abhalten, dieselben nach allen Richtungen — erlaubter und unerlaubter Verwendung — ausbeuten und die Mädchen zur Prostitution zwingen.

Doch auch rücksichtlich dieser Auswürflinge der menschlichen Gesellschaft muß gerechterweise erwogen werden, daß sie gewöhnlich schon von

[26]) I. Band der Kongreßschriften, Wien 1907, S. 465.
[27]) I. Band der Kongreßschriften, S. 56.

Jugend an der Verwahrlosung und der Passivität der menschlichen Gesellschaft dieser gegenüber zum Opfer gefallen sind. Wird die Kette der Generation des Lasters und der Verkommenheit nicht energisch unterbrochen, so setzt sie sich unaufhaltsam und an Gefährlichkeit zunehmend fort." Anknüpfend hieran dürfte es wohl am Platze sein, die Stimme der königlichen Untersuchungskommission über die Erfolge der Reformatory und Industrial Schools in England aus dem Jahre 1882, also ein Vierteljahrhundert nach deren Inslebentreten an dieser Stelle vernehmen zu lassen.

„Der Erfolg des Systems, welches mit der Gesetzgebung betreffend die Reformatory and Industrial Schools befolgt wurde, hat sich im großen und ganzen in einer höchst erfreulichen Abnahme des Verbrechertums der Erwachsenen sowohl wie der Jugendlichen geäußert.

Man rechnet den Schulen — und wie wir glauben — mit Recht zugute, daß sie die jugendlichen Verbrecherbanden in den größeren Städten zerstört und dem Heranziehen von Knaben zu berufsmäßigen Dieben ein Ende bereitet haben, daß diese Schulen straffällig gewordene Kinder davor bewahrt haben, Gewohnheitsverbrecher zu werden, während diese Schulen unzweifelhaft auch noch das Verdienst hatten, verhindert zu haben, daß eine große Anzahl von Kindern die Verbrecherlaufbahn überhaupt betraten."

Mit diesen Ausführungen ist die Krankheit der Verwahrlosung, ihr epidemischer Charakter und die Zweckmäßigkeit ihrer therapeutischen Behandlung gekennzeichnet.

Wie sehr die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Aufsichtslosigkeit der Kinder, die Ausbreitung der Verwahrlosung begünstigen, zeigt die preußische Fürsorgeerziehungsstatistik.

Aus dieser leitet die amtliche preußische Statistik das harte Urteil ab, daß die Großstädte und Industriezentren fast doppelt so stark an den Verwahrlosten beteiligt sind als an der gleichaltrigen Bevölkerung, die ländlichen Gemeinden ungefähr halb so stark als an der gleichaltrigen Bevölkerung, daß somit die großen Städte und die Industriezentren den günstigsten Nährboden für die Verwahrlosung bilden.

„Durch das Fürsorgeerziehungsgesetz ist uns zahlenmäßig nachgewiesen, in welch erschreckendem Maße die Großstädte und Industriezentren verderbend auf die Jugend einwirken; daß wir den Glanz unserer industriellen Entwicklung zum nicht geringen Teile mit unserer Jugend, d. h. mit der Zukunft unseres Volkes bezahlen."

Aus alledem ergibt sich, daß die Verwahrlosung hauptsächlich in den großen Städten und in den Industriezentren anzutreffen ist, während im Vergleiche zu den Bevölkerungszentren dem flachen Land, welches viel durchsichtigere Verhältnisse aufweist, in denen dieser Zustand viel

früher offenkundig wird, die Verwahrlosung zwar auch anzutreffen ist, aber — und das ist eine einleuchtende Folge der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung des flachen Landes und der kleinen Städte — nicht in der Massenhaftigkeit in die Erscheinung tritt, wie in den dichter bevölkerten Großstädten und Industrieorten.

Dahingegen, wie dies gleichfalls aus den Schriften zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß hervorgeht, spielt die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft unter der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung eine große und traurige Rolle.

Die Verwahrlosung, eine Folge unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, wirkt als Gefahr auf die Gesellschaft zurück, als Gefahr für die staatliche Gemeinschaft, als Hindernis der freien Klassenbewegung innerhalb der Gesellschaft, als Hindernis der kulturellen Entwicklung des Volkes, dessen Zukunft in seiner Jugend gefährdet ist.

Wie die Verwahrlosung ein Produkt der sozialen Verhältnisse, so sind die deutschen Gesetze der Gegenwart betreffend die Fürsorge für die verwahrloste Jugend ein Produkt der modernen Sozialpolitik.

Sie nehmen den Kampf gegen die Verwahrlosung auf, sobald dieselbe offen zu Tage tritt, sie wollen dem Erziehungsnotstande weiter Volkskreise innerhalb der arbeitenden Klassen abhelfen, sie wollen den Nachwuchs des in Verbrechen und Laster lebenden Bodensatzes der menschlichen Gesellschaft dem Fluche des Verderbens entreißen und der aufsteigenden Klassenbewegung innerhalb der Gesellschaft zugänglich machen und dieser Bewegung freien Raum schaffen.

Aus diesen Bedürfnissen heraus entsprangen die Gesetze, welche den obervormundschaftlichen Schutzgedanken auf eine breitere Basis stellen, als dies das bürgerliche Recht tut. Diese Gesetze gehören dem öffentlichen Rechte an, sie bekämpfen die Verwahrlosung als solche um ihrer selbst willen, als Gefahr für Staat und Gesellschaft durch die Anordnung der Ersatzerziehung auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht. Sie sind eine große soziale Tat.[28])

Der Kampf gegen die Verwahrlosung durch die öffentliche Gewalt in den Zwangserziehungsgesetzen war auf kriminalpolitische Erwägungen zurückzuführen und hat vom Strafrechte seinen Ausgangspunkt genommen. Die Fürsorgeerziehungsgesetze tragen sozialpolitischen Erwägungen Rech-

[28]) von Massow (Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung, Berlin 1901) bezeichnet es als eine der größten sozialen Taten, wenn nicht die größte unter allen denen, welche uns die Geschichte der Staaten und Völker nachweist. „Une loi d'humanité et de progrès social" bezeichnet die Instruktion des Ministerium des Innern an die Präfekten das Gesetz vom 24. Juli 1889, loi pour la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés.

mung. Der Sozialpolitik fällt die Beseitigung oder doch die Beschränkung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens zu, die Kriminalpolitik hat es mit dem einzelnen Verbrecher zu tun.[29])

Die Kriminalpolitik verlangt, daß bei jugendlichen Verbrechern, so lange als möglich die Freiheitsstrafe durch erziehende Maßregeln ersetzt werde. Die Sozialpolitik verlangt den Schutz der gefährdeten Jugend vor dem Verfall in sittliches Verderben und Verbrechen.

In dem Titel der Gesetze kommt bereits der Ausgangspunkt der Gesetzgebung zum Ausdrucke. Je mehr dem Standpunkte und dem Bedürfnisse der Jugendfürsorge in dem Gesetze Rechnung getragen und der Schwerpunkt des Kampfes gegen die Verwahrlosung in deren Anfänge verlegt wird, desto mehr wird das sittliche Niveau der in Ersatzerziehung genommenen Personen sich heben und dazu beitragen, den von J. Petersen[30]) beklagten fatalen Beigeschmack des Wortes Fürsorgeerziehung und die von der früheren Zwangserziehung überkommene Voreingenommenheit der Menschen zu überwinden.

Es liegt auf der Hand, daß das erziehungslose Aufwachsen der Jugend unseres Volkes diese das Ziel aller Erziehung, die Selbsterwerbsfähigkeit und das Selbstverantwortlichkeitsgefühl, die Mittel, um zur wirtschaftlichen und zur sittlichen Freiheit zu gelangen, gar nicht erreichen läßt.

Die verwahrloste Jugend erreicht gar niemals die soziale Anpassungsfähigkeit, deren der einzelne Mensch zum Leben innerhalb der Gemeinschaft bedarf. Während früher die verwahrlosten Elemente, welche mit der Rechtsordnung in Widerspruch geraten waren, ohne Rücksicht auf Verwahrlosung mit krimineller Strafe belegt und dafür ihr ganzes Leben bemakelt, erst recht aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, verlangt die Jugendfürsorge von heute, daß diese unglücklichen Geschöpfe durch Erziehung gesellschaftlich anpassungsfähig gemacht und als nützliche Glieder in die Gesellschaft eingeordnet werden.

So lange die öffentliche Gewalt die in der Verwahrlosung liegende soziale Gefahr nicht erkennt, geht sie teilnahmslos an der Verwahrlosung vorbei. Sobald aber die Verwaltung sich ihres Berufes als soziale Verwaltung bewußt wird, nimmt sie den Kampf gegen die Verwahrlosung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf.

Sie kann gar nicht anders, als diesen Kampf zu einer Aufgabe der staatlichen Tätigkeit zu machen. Täte die öffentliche Gewalt dies nicht, sie würde ihrem ureigenen Berufe untreu werden, denn die Auf-

[29]) Dr. Franz von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 10. Aufl., Berlin 1900, S. 62 und 63.

[30]) Die öffentliche Fürsorge für die sittliche gefährdete Jugend. Leipzig, Teubner, 1907, S. 15 und 16.

gabe der sozialen Verwaltung ist es ja, die besitzlosen Klassen zu heben, diesen die Möglichkeit zum Erwerbe der geistigen und materiellen Güter, der geistigen und sittlichen Bildung, soweit sie diese Güter nicht aus eigener Kraft erlangen können, zu bieten.

Der Besitz dieser Güter und dieser Bildung setzt dann den Einzelnen in die Lage, sein natürliches Dasein mit den höchsten Zwecken der Persönlichkeit auszufüllen.[31])

Diese Erhebung des eigenen Daseins bleibt den Verwahrlosten verschlossen. Die verwahrlosten Kinder verkommener Eltern sind von der aufsteigenden Klassenbewegung ausgeschlossen, die verwahrlosten Kinder rechtschaffener Arbeiter der gesellschaftlichen Deklassierung verfallen.

Wohl haben wir in den vorhergehenden Kapiteln gesehen, wie schon heute auf den verschiedenen Gebieten des privaten und des öffentlichen Rechtes ein Schutz der Jugend gegen Verwahrlosung vorgekehrt ist.

Allein dieser Schutz ist völlig unzulänglich, auf den Zweck beschränkt, welchen die betreffende Gesetzgebung anstrebt. Der Schutz muß ein viel allgemeinerer sein. Das Gesetz muß den Schutz der Jugend gegen Verwahrlosung und die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von einem einheitlichen Gesichtspunkte regeln.

Dieses Gesetz muß, ausgehend von dem Begriffe der Verwahrlosung, Schutz gegen diese gewähren — allen Kindern — gleichviel, ob sie ehelicher oder unehelicher Geburt, ob sie verwaist oder deren Eltern am Leben sind, Schutz ebensowohl gegen die Unwürdigkeit, als auch gegen die erziehliche Unfähigkeit der Eltern, Vormünder oder sonstigen Erzieher.

Dieser Schutz erfolgt ganz unabhängig von den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der betreffenden Familie, gleichviel ob die Eltern den besitzenden oder den besitzlosen Klassen angehören, gleichviel ob sie armenrechtlich hilfsbedürftig sind oder nicht.

Diese Fürsorge für die verwahrloste Jugend hat Platz zu greifen in jedem Falle der Verwahrlosung, sofern nur das Wohl des Kindes gefährdet ist, mag dieses sich im schulpflichtigen, im vor- oder im nachschulpflichtigen Alter befinden.

Dabei macht es vom Standpunkte der Jugendfürsorge keinen Unterschied, ob die Verwahrlosung auf das schuldhafte Verhalten oder auf die erziehliche Unfähigkeit der Eltern zurückzuführen ist. Die Tatsache der Verwahrlosung gibt den Ausschlag, gleichviel ob diese in der verderblichen Umgebung des Kindes, in der Entartung des Schulkindes, in der Straffälligkeit des Jugendlichen oder endlich in der drohenden Verkommenheit der verwahrlosten jugendlichen Personen zum Ausdruck kommt.

---

[31]) Stein, A. L. v., Handbuch der Verwaltungslehre. Stuttgart 1876.

Dieses Gesetz verlegt das Schwergewicht seines Schutzes in die ersten Anfänge der Verwahrlosung, schafft allen in deren Folge erziehungsbedürftigen Kindern einen Ersatz für den unzulänglichen Familienschutz, für die mangelhafte Aufsicht und die fehlende erziehliche Leitung durch das Elternhaus und holt das in dieser Richtung bisher Versäumte nach durch die Ersatzerziehung.

Dieses Ideal der Sozialpolitik ist heute noch nicht erreicht.

Die Organisation der Jugendfürsorge, eine Forderung der Sozialpolitik.

„Die Zeit ist gekommen für die Bestellung eines Ministers für Kinder. Alle Angelegenheiten, welche sich beziehen auf Leben, Gesundheit, Erziehung und Gerichtsbarkeit der Kinder des Landes sollten unter die unmittelbare Kontrolle einer Abteilung der Regierung mit einem verantwortlichen Chef an deren Spitze gestellt werden."

„Ein solcher Minister, dessen Pflichten eine ständige Fühlung mit der gleiche Ziele verfolgenden Vertreterschaft der Privatwohltätigkeit herbeiführen würde, würde der Nation wertvolle Dienste leisten. Er könnte auch den Versuch eines Zusammenwirkens von Regierung und allen jenen, welche sich die Erhaltung eines jungen Lebens zur Aufgabe machen, unternehmen."

Diesen Vorschlag macht in England die National Society for the Prevention of cruelty to children, jene Gesellschaft mit Korporationsrechten und einer über das ganze Land verbreiteten Organisation, welche durch unermüdliche Tätigkeit die Gesetzgebung zu der Prevention of cruelty to children Act veranlaßt hat.[32])

Die Bedeutung dieser Gesellschaft, welche unter dem Patronate des Königs steht, zu deren Begründern die höchsten Würdenträger des Staates und der Kirche, zu deren leitenden Persönlichkeiten Namen von allerbestem Klange und der höchsten Gesellschaftskreise zählen, bürgt dafür, daß der Vorschlag ernst zu nehmen ist und auch ernst genommen wird.

Den gleichen Gedanken hat sie schon in früheren Jahresberichten berührt. Unter den Argumenten zur Begründung ihrer Anregung verweist die Gesellschaft auf die Notwendigkeit, Buch zu führen über die Gelder, welche für die oben angeführten Zwecke ausgegeben werden, den Erfolg ihrer Verwendung zu kontrollieren, die Bilanz zu ziehen, Erfahrungen zu sammeln und einheitlich zu verwerten.

---

[32]) From strength to strength. A Record and an Outlook of the Work of the national Society for the Prevention of cruelty to Children. Incorporated by Royal Charter, Patrons: Their Majesties. The King and The Queen. Annual Report for 1906—1907. adopted by the Council and corporation. London.

Dies ist der Fall für die Werte im Handel und Verkehr, sowie in der Landwirtschaft für die Aufzucht von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen. Für die Entwicklung des Menschen, welcher ja das wertvollste Kapital im Staate ist, soll ein Ressortminister überflüssig sein?

Diese Frage wird nach dem Stande der öffentlichen Meinung mancher Staaten, welche die Jugendfürsorge als ein öffentliches Interesse letzter Ordnung behandeln, bejaht werden.

Allein ich kann mir die Zeit ganz gut denken, in welcher in der Zukunft in einem Ministerium für Jugendfürsorge die folgenden Zweige der Jugendfürsorge vereinigt sind:

A. Die Hygiene des Kindes und die Pflege des gesunden und des kranken Kindes.

Säuglingsschutz und die Ziehkinderaufsicht. Schulärzte.

Kinderspitäler, Findelanstalten, Heil- und Erholungsstätten für Kinder, Pflegeanstalten für idiotische, krüppelhafte und sieche Kinder; Pflege des Kindes in körperlicher Beziehung, Jugendspiele und Turnen.

Krippen, ärztliche Beratungsstellen für Mütter, Förderung des Selbststillens und Verteilung keimfreier Milch.

Schutz gegen Mißhandlung.

B. Die Erziehung des Kindes.

1. Die geistige Bildung der Jugend überhaupt und insbesondere die Fürsorge durch die Volksschule. Die Schwachsinnigenfürsorge.

Taubstummen- und Blindenanstalten.

2. Die sittliche Bildung, und zwar

a) die teilweise, die Familie ergänzende Fürsorge. Bewahranstalten, welche die Kinder vor der Aufsichtslosigkeit bewahren, Kindergärten, Schülerhort und Arbeitserziehung.

b) die gänzliche, die Familie ersetzende Fürsorge.
Waisenhäuser, Privaterziehungsanstalten, Armenerziehung, Fürsorgeerziehung.

c) Fürsorge für die schulentlassene Jugend.
Leitung der Berufswahl, berufliche Vorbildung.
Fortbildung.

C. Schutz der jugendlichen Arbeitskraft.

Schutz gegen Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.
Jugendliche Arbeiter in Landwirtschaft und Gewerbe.
Lehrlinge.

D. Die Vormundschaft und die Organisation der Berufsvormundschaft.

E. Jugendgerichte.

Heute fehlt der organische einheitliche Zusammenhang der Gesetzgebung und Verwaltung in Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Die Gutachten über die Ursachen, Erscheinungsformen und Ausbreitung der Verwahrlosung zeigen uns, wie die meisten Ministerressorts von der Frage berührt sind, ohne daß ein einheitlicher Vertreter im Rate der Krone für die Abstellung der Miß- und Notstände Sorge tragen und für die Entwicklung des Menschen im Kindesalter, soweit diese der öffentlichen Fürsorge bedarf, für eine zielbewußte Förderung dieser Entwicklung im Geiste der sozialpolitischen Forderungen der Gegenwart verantwortlich sein würde.

Bis zu der Verwirklichung dieses Ideals der Zukunft muß der einheitliche Zusammenhang auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge auf einem anderen Wege angestrebt werden. Zu den vielen heute schon bestehenden, mehr oder minder wichtigen Ämtern im Organismus der Regierung muß ein Amt begründet werden, dem die Leitung und Ausgestaltung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge zur Aufgabe gestellt wird. Dieses Amt wäre an eines der Ministerien, welche sich schon heute mit Teilgebieten des in Aussicht genommenen Wirkungskreises befassen, anzugliedern. Hiefür kämen hauptsächlich drei Ministerien in Betracht, und zwar zunächst das Ministerium des Innern. Als oberste Sicherheitsbehörde hat es die Verwahrlosung als eine Gefahr für Staat und Gesellschaft zu bekämpfen. Ihm steht schon heute die Aufsicht über die Besserungsanstalten zu. Sodann das Unterrichts- und das Justizministerium. Das erstere als Ministerium für Volksbildung, das letztere als oberste Spitze des Pflegschaftswesens im Staate. Diese Organisation ist an die realen Bedingtheiten im einzelnen Staate gebunden. Der Standpunkt der Jugendfürsorge gibt den Ausschlag.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Österreich wäre die Angliederung dieses Amtes an das Justizministerium zu empfehlen. Dieses vertritt die Obervormundschaft, jenen Teil der Justizverwaltung, welche sich schon heute mit Jugendfürsorge befaßt und welchem die Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen zur Aufgabe gestellt ist.

Das Unterrichtsministerium ist heute nur mit einem, allerdings außerordentlich wichtigen Teilgebiete der Jugendfürsorge, mit dem Volksschulunterrichte befaßt. Die Jugendfürsorge außerhalb der Volksschule und den gewerblichen Fortbildungsschulen berührt das Unterrichtsministerium nicht.

Die Justizverwaltung hat auch auf dem Gebiete des Pflegschaftswesens die Minderjährigen gegen den Mißbrauch der elterlichen Rechte und gegen die Vernachlässigung der elterlichen Pflichten zu schützen und erhält in dem Gesetze, welches die Fürsorge für die verwahrloste Jugend regelt, auch das Mittel zur Verwirklichung des Pflegschaftsschutzes.

Die Justizverwaltung hat auf dem Gebiete der Vormundschaft eine außerordentlich umfangreiche und intensive Tätigkeit zu entfalten.

Bei der Unzulänglichkeit der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft tritt an die Stelle der Überwachung der Vormünder vielfach die unmittelbare vormundschaftliche Tätigkeit durch das Gericht. Der Vormundschaftsrat und in diesem eine Schar freiwilliger Helfer werden sich als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes auf diesem Gebiete der Jugendfürsorge betätigen. Die Obervormundschaft des Staates erhält in dem Vormundschaftsrat ihre örtliche Organisation. Die Voraussetzung ihrer lebensvollen Betätigung wird allerdings erst dann geschaffen sein, wenn der in dem Vormundschaftsrat gegebene Rahmen auch inhaltlich ausgefüllt wird.

Auf diesem Gebiete unmittelbarer pflegschaftsbehördlicher Tätigkeit ist die Justizverwaltung in der Lage, reiche Erfahrungen über die Bedürfnisse und Lücken der Jugendfürsorge zu sammeln und in der Lage, von einheitlichen Gesichtspunkten notwendigen Reformen die Bahnen zu weisen, beziehungsweise bei den betreffenden Ressortministerien oder Landesvertretungen und -Verwaltungen anzuregen.

In dem Träger dieses Amtes wäre ein Anwalt der Jugendfürsorge geschaffen, dessen Gutachten bei Gesetzesreformen und wichtigen Verwaltungsmaßnahmen, welche auf Kinder und Jugendliche Anwendung finden sollen, vorher einzuholen wäre.

Die amtliche Organisation wäre aber vor bureaukratischer Verknöcherung und Formalismus zu schützen. Eine lebendige Verbindung von Amt und Selbstverwaltung, Privatwohltätigkeit und sozialer Hilfstätigkeit wäre durch Organisation einer Zentralstelle für Jugendfürsorge herzustellen. An dieser hätten teilzunehmen die Ministerien, welche mit Aufgaben des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge befaßt sind, die Vertreter der Landesverwaltungen und die Vertreter der länderweise organisierten Privatwohltätigkeit und sozialen Hilfstätigkeit.

Mit dieser Organisation wäre in Österreich dann wirklich das Vorbild geschaffen, auf welches sich Frankreich vorahnend bei Schaffung der Direction de l'Assistance et de l'Hygiène publiques als Fachorgan des Ministers berufen hat (I. 3. S. 42).

Die Zentralstelle für Jugendfürsorge wäre eine dem conseil supérieur de l'Assistance publique in Frankreich analoge Einrichtung.

Die Verbindung der Assistance publique mit Kinderschutz und Jugendfürsorge im allgemeinen und der Fürsorge für die verwahrloste Jugend im besonderen ist in den Verhältnissen von Frankreich begründet (I. 3. S. 21).

Die besprochene Organisation würde aber auch die Möglichkeit gewähren, in Österreich die dringend notwendige Reform der Pflege und

Erziehung der in der Armenversorgung der Gemeinden stehenden Kinder unter ausgiebiger finanzieller Mitwirkung des Staates und der Länder in Angriff zu nehmen.

Die Notwendigkeit einer solchen Reform ist unbestreitbar. Die Beschlußfassung der Landtage würde wesentlich gefördert werden, wenn die Regierung hiezu die Anregung gäbe und zutreffendenfalls die finanzielle Anteilnahme des Staates — eine Form bedingter Entlastung der Landes- und der Gemeindefinanzen — in Aussicht stellen würde. Die Regierung würde damit ein Quellengebiet der Verwahrlosung abbauen, der Verwahrlosung gemeindearmer Kinder vorbeugen.

Die Organisation der Jugendfürsorge würde es somit ermöglichen, den Schutz der öffentlichen Gewalt auf alle Kategorien der schutz- und hilfsbedürftigen Kinder auszudehnen.

Der Erfolg ist bedingt, daß der Staat sein Interesse an der Jugendfürsorge nicht nur in Worten, sondern in Taten betätigt. Zur Sicherstellung des Erfordernisses der Jugendfürsorge bedarf es des Zusammenwirkens aller beteiligten Faktoren. Der Hauptbeteiligte ist der Staat, dessen finanzielle Anteilnahme die öffentliche Jugendfürsorge erst ermöglicht. Aus mehrfachen Titeln wird der Staat hiezu gedrängt. „Es gibt nichts Teureres für den Staat als das Verbrechen." Die wirksame Verbrechensbekämpfung ist nicht bloß ein Interesse der Selbsterhaltung, sondern vom Standpunkte weitblickender Finanzpolitik auch ein finanzielles Interesse des Staates von hervorragender Bedeutung. Die Teilnahmslosigkeit gegenüber der Verwahrlosung, der Vorstufe des Verbrechens, rächt sich in dem gesteigerten Aufwand für Polizei, Strafjustiz und Gefängnisse. Die Gesellschaft, welche eine solche kurzsichtige Finanzpolitik duldet, ist ein schlechter Finanzminster, der nicht an die Zukunft denkt und dieser eine verbrecherische Jugend hinterläßt. Ein solcher Zustand bedeutet den Bankerott der staatlichen Obervormundschaft. Die Vormundschaftsgerichte entbehren der notwendigen Fürsorgeeinrichtungen. Diese Ohnmacht schädigt das Ansehen der Gerichte, deren Tätigkeit die Gebahrungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen zu Stande brachten. Diese, um eines politischen Eintagserfolges willen vorbehaltlos bis 1910 der Länderautonomie überantwortet zu haben, war eine schwere Versündigung am staatlichen Kinderschutz (I. 1. S. VII und II. S. 66 u. ff.). Wie geringschätzig dieser behandelt wurde, zeigt die staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit, daß der von einem Landtag beschlossene Gesetzentwurf, welcher neue Einnahmsquellen der Jugendfürsorge erschließen sollte, nicht einmal der verfassungsmäßigen Erledigung zugeführt wurde (II. S. 329 und 333). Der Staat, welcher die waffenfähige Jugend als Landesverteidiger beruft und für diesen Zweck viele Millionen aufbringt, soll über das Geld nicht verfügen, um die Jugend, welche vor einem Ab-

grund von Gefahren steht, gegen diese zu schützen? Das wäre ein trauriger Staat — trotz Großmachtstellung!

Darum haben die Worte, mit welchen der österreichische Justizminister als Wortführer der Regierung den I. österreichischen Kinderschutzkongreß begrüßte und die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzes in Aussicht stellte, wohltätig berührt. „Es hat sich das Bewußtsein durchgerungen, daß es der verwahrlosten Jugend gegenüber Pflichten zu erfüllen gibt, die man höchstens noch einige Zeit hinausschieben, denen man aber nicht entrinnen kann." Nach meiner Meinung bedeutet ein weiterer Aufschub ein unverantwortliches Preisgeben jugendlicher Existenzen! Die Jugendfürsorge in Österreich ist heute auf „die Hilfe des Menschenfreund" aufgebaut. Auch nach gesetzlicher Organisation der Jugendfürsorge wird der freiwilligen Hilfe der Gesellschaft der Löwenanteil an dieser bleiben. Großen Aufgaben stehen beschränkte Mittel gegenüber. Das Zusammenwirken von öffentlicher und privater Fürsorge zur Erreichung des gemeinsamen Zieles ist ein Gebot der Notwendigkeit.

Zwar steht in Österreich das zentrale Organ der Jugendfürsorge, welches der I. österreichische Kinderschutzkongreß in Aussicht genommen hatte, heute — da sich diese bedeutungsvolle Tagung jährt — noch aus. Allein eine andere hocherfreuliche Erscheinung läßt sich verzeichnen.

Kaiser Franz Josef I. hat wie vor zehn Jahren den Wunsch geäußert, daß sein 60jähriges Regierungsjubiläum in Akten der Wohltätigkeit, nicht in rauschenden Festlichkeiten gefeiert werde.

Der österreichische Ministerrat hat durch seinen Beschluß zur Feier des 60jährigen Jubiläums des Kaisers Franz Josef I. der Bevölkerung ein „Jubiläumswerk für das Kind" zu empfehlen, eine im hohen Grade bedeutungsvolle Tat vollbracht. Er hat Einheit in die Wohltätigkeit aus Anlaß der Jubiläumsfeier gebracht.

Ich darf hier aus Erfahrung sprechen, denn vor zehn Jahren anläßlich des 50jährigen Regierunsjubiläums habe ich eine gleiche Jubiläumsaktion für das Kind im Lande Steiermark miterlebt und habe den Wert der Einheit in dieser Richtung aus der gegenteiligen Erfahrung schätzen gelernt.

Was Steiermark damals für das Land angestrebt hat, das strebt die Regierung jetzt für das Reich an.

Mit der Einheit des Zweckes der Hilfsaktion ist erst der erste Schritt getan; den Spenden und Stiftungen ist eine einheitliche Richtung gegeben.

Es bedarf aber auch einheitlicher Gesichtspunkte für die Verwendung dieser Gelder. Sonst besteht die Gefahr, daß statt des Dringenden Aufschiebbares in Angriff genommen wird, daß statt des sachlichen und

tatsächlichen Bedürfnisses die persönliche Vorliebe für den einen oder anderen, wenngleich gut gemeinten, so doch minder wichtigen Zweck der Kinderfürsorge entscheidet.

Auch in dieser Richtung sind neben berechtigten Wünschen bereits Gedanken aufgetaucht, welche vom Standpunkte der Jugendfürsorge und deren ungleich dringenderen Forderungen von vornherein abzulehnen sind.

Wenn z. B. Mutterschulen für die nicht arme und dem Mittelstande angehörige Bevölkerung als Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit vorgeschlagen werden, so ist darauf zu bemerken, daß das gefährdete Kind als soziale Massenerscheinung in diesen Kreisen nicht zu suchen ist, daß in den nicht armen und in den dem Mittelstande angehörigen Kreisen die Säuglingssterblichkeit lange nicht in dem Maße und Umfange herrscht, als z. B. in den Kreisen der familienlosen, in fremder Pflege untergebrachten Kinder, unter den Zieh-, Kost- und Haltekindern.

In dieser Beziehung enthält der Gutachtenband des I. österreichischen Kinderschutzkongresses[33]) nicht zu überhörende Klagen über „schaudererregende Zustände", denen die Kinder als „schutzlose Ausbeutungsobjekte" zum Opfer fallen, die, wenn man sie liest, fast den Eindruck hervorrufen, als handle es sich bei dem heutigen kontrollosen Kostkinderunwesen um einen gewerbsmäßigen Kindesmord.

Wenn von einer Kinderaktion die Rede ist, so müssen Staatsmänner und Bevölkerung doch zunächst auf die Beseitigung solcher kulturwidriger Zustände bedacht sein.

Der Jubiläumssegen soll dem gesunden und dem kranken Kinde zu Gute kommen.

Eine eigene Kommission wird die Regierung bei Anlage und Organisation des Jubiläumswerkes beraten.

Diese Kommission wird gar nichts Besseres tun können, als sich an die vorerwähnten Gutachten über die Verwahrlosung, ihre Ursachen, Erscheinungsform und Ausbreitung zu halten. Diese Gutachten sind an anderer Stelle eingehend besprochen und kann ich hier lediglich darauf verweisen. Die Gutachten beruhen zumeist auf einer Umfrage bei Ärzten, Seelsorgern, Lehrern und Juristen, und zwar Richtern und Verwaltungsbeamten; sie berichten aus allen Königreichen und Ländern. Sie ermöglichen also eine Bedachtnahme auf die nach Ländern verschiedenen Verhältnisse und erfassen im allgemeinen — wie schon aus der den vier Berufskreisen entspringenden Informationsquelle hervorgeht —

---

[33]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907, Band I, S. 41, 66, 68, 69, 114, 115, 136, 154, 183, 194, 197, 198, 220, 221, 225, 226, 250, 276, 317, 327, 334, 379 und ff., 500, 501.

den Begriff der Verwahrlosung in seiner weitesten Bedeutung, als Vernachlässigung der Erziehung in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung. Da das Armenwesen in diesen Gutachten als „arg notleidend" geschildert wird, bedeutet das Kaiserwort und das Jubiläumswerk für das Kind hoffentlich die Abhilfe der dringendsten Notstände und die Sicherstellung der für das Kind notwendigen Pflege in gesunden und in kranken Tagen.

Insbesondere wird es die Aufgabe der Staatsmänner sein, bei Bestimmung dieser Jubiläumsgelder den Zusammenhang des Jubiläumswerkes mit der Organisation der Jugendfürsorge nicht aus den Augen zu verlieren und den sozialen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Wie wir gesehen haben, steht die österreichische Regierung eben im Begriffe, die Jugendfürsorge zu organisieren.

Diese bezweckt die Fürsorge für die Jugend vom Eintritte des Kindes in das Leben, vom Säuglingsalter bis zum Eintritte in das selbständige Berufsleben. Sie umfaßt alle Kategorien schutz- und fürsorgebedürftiger Kinder. Die Jugendfürsorge will der Verwahrlosung in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung vorbeugen und die Bedingungen für das Gedeihen des Kindes in dieser dreifachen Beziehung sicherstellen. Sie will die Unzulänglichkeit der Familie ergänzen und den fehlenden Familienschutz ersetzen. Dieses große einheitliche Werk sozialer Fürsorge darf nach den Worten der Minister und so auch des Ministeriums des Innern anläßlich des I. österreichischen Kinderschutzkongresses auf Verwirklichung hoffen. „Die Mitglieder der gegenwärtigen Regierung anerkennen vollauf den Zusammenhang aller den Kinderschutz und die Jugendfürsorge betreffenden Fragen und werden bestrebt sein, jedes innerhalb seines Ressorts, alle aber in zielbewußtem Zusammenwirken das Ihrige zur Lösung derselben beizutragen."

Das Jubiläumswerk für das Kind wird — dank dem Kaiserworte und dank dem Beschlusse des Ministerrates — Geldmittel für dieses Werk aufbringen.

Aber wenn auch Geld und Geldeswert für die Organisation der Jugendfürsorge von der allerhöchsten Bedeutung sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Durchführung des Regierungsprogrammes auch auf die Mitwirkung einer hilfsbereiten Schar von Pflegern und Pflegerinnen rechnet. Diese Mitwirkung angeregt zu haben wird eine weitere segensvolle Wirkung des Jubiläumswerkes für das Kind sein.

Das System der Erfatzerziehung.

Die Vorgeschichte der gesetzlichen Regelung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

Deutsches Reich.

Ähnlich wie in Frankreich und England, wo die Anfänge der staatlichen Fürsorge für arme Kinder in das Mittelalter zurückreichen, finden wir auch im deutschen Recht die Anfänge der Jugendfürsorge in staatlichen Anordnungen des 15. Jahrhunderts.

Bereits die württembergische Bettlerordnung vom Jahre 1478 verordnete die Trennung der Kinder von bettelnden Eltern und deren Unterbringung bei Handwerksleuten.

Es ist das erste Gesetz des Deutschen Reiches, welches nicht bloß das sonst übliche Bettelverbot enthält, sondern auch eine Anordnung betreffend die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

Württemberg hatte — wie wir oben sahen — bereits gesetzliche Anordnungen und ein ganzes Netz von Anstalten zur Fürsorge für die verwahrloste Jugend, als die Gesetzgebung anderer Staaten ihre Arbeit auf diesem Gebiete erst in Angriff nahm.

Vorläufer dieser Gesetzgebung finden sich auch in anderen Staaten. Nur fehlt es hier an der Fortentwicklung des Rechts wie in Württemberg (I. 1. S. 15 bis 17).

Der Reichstagsabschied von Augsburg vom Jahre 1500 verallgemeinerte die Anordnung der württembergischen Bettlerordnung, welche auch in die Landespolizeiordnung von anderen deutschen Staaten, so auch in die Ordnung und Reformation guter Polizei in den fünf niederösterreichischen Ländern überging.

Doch kann vom Mittelalter behauptet werden, daß es über den polizeilichen Standpunkt der Bettelverbote nicht hinauskam, sich zu einer erziehlichen Fürsorge für die Armen nicht emporschwingen konnte. Es fehlte an der Erkenntnis des Zusammenhanges der Armenpolizei und der Armenpflege, an der Erkenntnis, daß die öffentliche Gewalt, wenn sie gegen den Bettel, die Selbsthilfe der Armen, ankämpft, sie

auch auf der anderen Seite für eine Hilfe für die Armen besorgt sein müsse.

Die Jugendfürsorge teilte das Schicksal der Armenpflege. Beide wurden Aufgaben der Gemeinden, beherrscht von einem kurzsichtigen ortspolizeilichen Gesichtspunkte des Beiseiteschiebens unbequemer Elemente.

Unbekümmert was aus den hilfsbedürftigen und verwahrlosten Jugendlichen werden sollte, überließ man sie Zuchtknechten und der üblen Gesellschaft in Zuchthäusern.

Die verbrecherische Jugend ließ man unter Anwendung des Grundsatzes: malitia supplet aetatem auspeitschen und ins Gefängnis werfen, kein Wunder, daß aus den Reihen der in der Jugend Verwahrlosten die gefährlichsten Verbrecher, die Mitglieder jener großen Räuber-, Diebs- und Mordbrennerbanden hervorgingen, welchen die staatlichen Gewalten bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts nicht Herr zu werden wußten. Zugleich wuchs die Zahl der jugendlichen Bettler, Landstreicher und Verbrecher von Jahr zu Jahr in schreckenerregender Weise.[1])

In den Zuchthäusern finden wir die „ohnbesorgt gebliebenen Waisen" in Gemeinschaft mit Bettlern, Landstreichern und Müßiggängern.

Diese Versorgung in Zucht- und Spinnhäusern nimmt von Amsterdam ihren Ausgang, wird in deutschen Staaten[2]) und in Österreich (II. S. 161) üblich. So wird auch in der Schweiz die Verbindung von Waisen- und Zuchtanstalten, in Bern 1684, in St. Gallen und in Zürich erst im Jahre 1771 aufgehoben.[3])

Die Ausscheidung erfolgt zunächst in der Richtung, daß Waisenanstalten sich der verwaisten Kinder annehmen. Die Kirche regt Stiftungen zu diesem Zwecke an. Die verheerenden Wirkungen der Seuchen und Kriege im Mittelalter, welche Tausende von Kindern elternlos machten, drängten zu einer Fürsorge für die Waisen. In den protestantischen Ländern, in denen die Findelversorgung nicht üblich wurde, bot die Waisenanstalt die typische Versorgungsart für hilfsbedürftige Kinder. Eine der großartigsten Schöpfungen ist das um 1700 vom Pastor Franke, Professor in Halle daselbst begründete Waisenhaus.

Doch beschränkten sich die Waisenhäuser auf die Städte, und auch unter diesen waren viele zweckwidrig eingerichtet, dem weiteren Fortkommen der Waisen wenig förderlich. Die Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung, wurde Ende des 18. Jahrhunderts lebhaft erörtert,

[1]) Krohne, Dr., Erziehungsanstalten, Berlin 1901, S. XIX.

[2]) Krohne, ebenda S. XVIII.

[3]) Anderegg, Dr. Hans, Geschichte des Armenwesens im Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, von Dr. Reichelsberg, Bern 1902.

und die Beantwortung zu Gunsten der ersteren kommt in der Aufhebung zahlreicher Waisenhäuser zum Ausdruck.[4])

Über die Stiftungspflege zu Gunsten armer Kinder, über die Waisenhäuser deutscher Städte und die von dort aus organisierte Familienpflege hinaus, erweist sich die Pflege und Erziehung armer Kinder als unzulänglich, weil die kleinen Armenverbände der Aufgabe nicht gewachsen sind.[5])

Es ist ein Akt freiwilliger Armenpflege, wenn größere Verbände den Gemeinden auf diesem Gebiete zu Hilfe kommen. So beteiligen sich die badischen Kreise an der Pflege und Erziehung armer Kinder durch die Gemeinden mit der ausgesprochenen Absicht, der Verwahrlosung gemeindearmer Kinder entgegenzuarbeiten (I. 1. S. 21 bis 27).

Das Gesetz betreffend den Unterstützungswohnsitz, welches die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Armenrechts herstellte und die notwendige Hilfe für jeden hilfsbedürftigen Deutschen im Deutschen Reiche sicherte, indem es den Ortsarmenverband hiezu verpflichtete, hat diese wohl zur leiblichen Versorgung, nicht aber zur Erziehung der armen Kinder verpflichtet. Nur der fortgeschrittenen sozialpolitischen Erkenntnis der Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten ist es zu danken, wenn diese auch die Erziehungspflicht unter die armenrechtlichen Aufgaben der Ortsarmenverbände aufnahmen. In dieser Weise ist für die Pflege und Erziehung der armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder im Wege der öffentlichen Armenpflege durch die Gemeinden mehr oder minder Vorsorge getroffen. Dieser Verwaltungszweig ist ausschließlich der Selbstverwaltung überlassen und entbehrt daher im Gegensatz zu England und Frankreich einer einheitlichen Leitung und einer von einheitlichen Gesichtspunkten geleiteten Entwicklung.

Die gefährdete Jugend fand in Preußen Schutz gegen Mißhandlung und Vernachlässigung in den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794, §§ 90 und 91.

Während Baden (I. 1. S. 17 bis 20) und die deutschen Staaten, welche ihr Familienrecht der puissance paternelle und dem französischen code civil nachgebildet hatten, der Schutzbestimmungen ganz entbehrten, ging das preußische Landrecht in der Betonung der Elternpflichten soweit, daß es sogar die Pflicht der gesunden Mutter, ihr Kind selbst zu säugen (§ 67), in das Gesetz aufnahm. Es fehlte aber an den Mitteln zur Durchführung des gesetzlichen Schutzes der mittellosen Kinder.

---

[4]) Uhlhorn, Dr. theol. G., Die christliche Liebestätigkeit, Band III, Stuttgart 1890, S. 293 u. ff.

[5]) Münsterberg, Dr. Emil, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig, Dunker u. Humblot, 1887, S. 445.

Die kriegerischen Zeiten und sozialen Umwälzungen, wie sie der Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert brachte, ließ es zu Einrichtungen der Jugendfürsorge nicht kommen und so blieb der Gedanke, den Svarez, der Verfasser des preußischen Landrechts, aussprach: „Der Staat möchte Erziehungsanstalten für die verwahrlosten Jugendlichen einrichten" unausgeführt.[6])

Erst der Frieden zeigte die ungeheure Verwüstung, welche die langjährigen Kriegswirren auch unter der Jugend des Volkes angerichtet hatten, wie Tausende von Kindern ihres Schutzes durch die Familie beraubt, verlassen und verwahrlost waren, der Landstreicherei und dem Verbrechen verfielen.

Diesem allgemeinen Notstande gegenüber setzte die freie Liebestätigkeit in allen Teilen Deutschlands mit Gründungen von Anstalten für die verwahrloste Jugend ein. Zeller, der Freund Pestalozzis, gründet auf dem Schlosse des Johanniterordens in Beuggen in Baden eine Anstalt.

In Württemberg schuf die Königin Katharina 1816 die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins und damit gleichzeitig einen einheitlichen Zusammenhang unter den Anstalten für Jugendfürsorge in Würtemberg. Unter der Förderung der Königin Pauline wurde die Erziehungsanstalt Paulinenpflege in Stuttgart errichtet (1820). Die Grafen v. Recke gründeten in Düsselthal (1789) eine Anstalt. Legationsrat Johannes Falk, der Freund Goethes und Herders, sammelte nach dem Friedensschlusse in dem von ihm begründeten Lutherhofe die verlassenen Kinder um sich und brachte sie von hier aus bei Bauern und Handwerkern unter.

Von ihm erfolgte in einem im Jahre 1819 erlassenen Aufrufe, den er zunächst an die Landstände des Großherzogtums Weimar, sodann aber an das ganze deutsche Volk und dessen Fürsten richtete, der Hinweis auf eine der schauderhaftesten Lücken unserer Gesetzgebungen, die durch die traurige Verwechslung von Volkserziehung und Volksunterricht entstanden sei. Er wies akten- und ziffernmäßig nach, daß der Staat mit dem Gelde, das ihm die Verwahrlosten in den Gerichtssälen und Gefängnissen kosten, fünfmal mehr Kinder vom Abgrunde der Schande und des bürgerlichen Todes zu erretten im stande gewesen wäre.[7])

In Preußen sind seit dem Eintreten und mittelbar auf die Anregung Wicherns, des Begründers des rauhen Hauses bei Hamburg, eine Reihe von Erziehungsanstalten, seit dem Jahre 1851 nicht weniger als

[6]) Krohne Dr., Die Erziehungsanstalten, S. XXXI.

[7]) Bericht der Versammlung des Vereins für Kinderforschung in Jena 1901, Langensalza 1901, S. 5.

367 Erziehungsanstalten, gegründet worden.[8]) König Friedrich Wilhelm IV., der Wicherns Arbeit unterstützte, genehmigte durch eine Kabinettsorder vom 2. Dezember 1846, daß „diejenigen Obergerichte, in deren Bezirke geeignete Erziehungsanstalten für verwahrloste Jugendliche bestehen, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedesmaliger Genehmigung des Justizministers darin unterbringen und daß demnächst, je nachdem der Versuch ohne Erfolg bleibt oder Besserung erzielt wird, entweder die Vollstreckung der Strafe verfügt wird oder wegen Begnadigung allerhöchsten Ortes berichtet werde". Das war zum ersten Mal staatlich überwachte Erziehung, als Ersatz der Freiheitsstrafe an Jugendlichen in Preußen.

Lange noch bevor es zu einer gesetzlichen Regelung des Gegenstandes gekommen war, finden wir jene Pionierarbeit religiös. gesinnter Menschen und Philantropen, welche das Rettungswerk an den verwahrlosten Kindern in Schöpfungen freier Liebestätigkeit sich zur Aufgabe setzen. Die Pioniere dieser Liebesarbeit fanden Jünger und Nachfolger.

Es geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, die Namen auch nur der führenden Geister in den einzelnen Ländern hier zu verzeichnen.

Es liegt auf der Hand, daß die Gesetzgebung durch die in einer hingebungsvollen Lebensarbeit, bei der Rettung sittlich verwahrloster, teilweise bereits straffällig gewordener, teilweise sogar scheinbar verkommener jugendlicher Personen gesammelten Erfahrungen beeinflußt werden mußte.

Das Reichsstrafgesetz vom Jahre 1871 hatte die unbedingte Strafreiheit der Kinder bis zum 12. Lebensjahre (§ 55), die bedingte Strafreiheit der Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren unter der Voraussetzung der mangelnden geistigen Reife (§ 56) ausgesprochen.

Die steigende Kriminalität Jugendlicher führte zur Gesetzesnovelle vom 22. Februar 1876, derzufolge jugendliche Gesetzesübertreter nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, den zur Besserung und Beaufsichtigung erforderlichen Maßnahmen unterworfen werden sollten (I. 1. S. 8 und 9). Dieser Einladung folgten die deutschen Bundesstaaten zum großen Teile; Preußen durch das Gesetz vom 13. März 1878, lediglich die Zwangserziehung der straffälligen Kinder unter zwölf Jahren bezweckend, Baden durch das Gesetz vom 4. Mai 1886, welches die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen sich zur Aufgabe machte und die Verwahrlosung in ihrer einheitlichen Erscheinung und nicht bloß in ihrer kriminellen Erscheinungsform bekämpfte (I. 1. S. 14).

---

[8]) Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen von Dr. jur. Krohne. Berlin 1901, S. XXXII u. ff.

Der Standpunkt, den Baden im Jahre 1886 einnahm, wurde mit dem Inslebentreten des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich vorbildlich. Wenn dieses selbst auch keine Rechtseinheit in der Gesetzgebung betreffend die Fürsorgeerziehung schuf, so bildete doch Art. 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch die rechtliche Grundlage der Landesgesetzgebung. Die Landesgesetze der deutschen Bundesstaaten haben diese Rechtseinheit im Deutschen Reiche hergestellt.

Ich verweise hier noch auf das Kapitel: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Literatur des Verwaltungsrechtes (S. 35 u. ff.).

Dieses gibt gleichfalls Aufschluß über die Entwicklung des Fürsorgerechts.

England.

In England verfuhr das ältere Strafrecht mit den straffälligen Jugendlichen in gleicher Weise wie mit den Erwachsenen.

John Howard (1737 bis 1791) ist der Apostel der Reform. Auf seiner Reise durch europäische Gefängnisse hatte er die seelische Not der Jugendlichen, die Gefahren ihrer Gemeinschaft mit älteren Gefangenen kennen gelernt. In seinem Heimatlande fand er Tausende von Kindern und jungen Leuten in den Gefängnissen. Er trat für deren Befreiung aus der Gefangenschaft, für deren verständige und planmäßige Erziehung in Anstalten oder Familien ein. Er forderte für die Jugendlichen einen Freund zur Besserung, keinen Gefangenwärter zur Zucht.[9])

Zur Verwirklichung der Bestrebungen Howards gründete die Philanthropic Society 1788 in vier ländlichen Häusern eine Erziehungsanstalt, um verbrecherische Kinder zu bessern. Aus diesen Anfängen ist die heute noch bestehende Reformatory School in Redhill hervorgegangen. In den von Howard gewiesenen Bahnen bewegte sich die Pionierarbeit von Miß Carpenter, welcher die Gesetzgebung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Sanktion erteilte.

Bald nach Howard (1793) vertrat William Pitt im englischen Parlament denselben Gedanken, den John Locke 90 Jahre früher ausgesprochen hatte: in jeder Pfarre eine Schule zum Unterricht und zur Beschäftigung armer Kinder zu errichten. Ein Gedanke, der das Übel der Verwahrlosung und des Verbrechens Jugendlicher an der Wurzel erfaßte.[10])

---

[9]) John Howard: What can be done with the young offenders in our gaols, 1758.

[10]) Lenz, Dr. Adolf, Die Zwangserziehung in England. S. 22, Stuttgart 1894.

Die Gefängnisreform 1838 führte zu einem Gefängnisse für Jugendliche, welches wohl deren Absonderung von erwachsenen Gefangenen bewirkte, ohne jedoch deren erziehlichen Behandlung eine Konzession zu machen. Diese Reform mußte fehlschlagen.

Die Kriminalität Jugendlicher war um die Mitte des 18. Jahrhunderts erschreckend groß. Kinder unter 16 Jahren wurden in London im Taschendiebstahl erzogen. Dickens entwirft in Olliver Twist das Lebensschicksal eines solchen jungen Mannes und übte damit auf die öffentliche Meinung eine große Wirkung.

Der Hilf- und Ratlosigkeit dieser erschreckenden Erscheinung gegenüber gibt die Edinburgh Review (Oktober 1851) Ausdruck: The young offender gains ground upon us, the plaque of the policeman, the difficulty of the magistrate, a problem to the statesman and a sorrow to the philanthropist (Lenz, S. 23).

Den fortgesetzten Bemühungen Miß Charpenters, dieses weiblichen Pioniers auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, gelang es, der Gesetzgebung die Richtung zu geben.

Ihr 1851 erschienenes Werk: „Reformatory Schools for the children of the perishing and dangerous classes and for juvenile offenders" enthält die Grundprinzipien der Gesetzgebung, welche Reformatory Schools für die verbrecherischen, Industrial Schools für die landstreichende und Day Industrial Schools für die verlassene Jugend einführte.

Die englische Gesetzgebung hat ihren Ausgangspunkt vom Jugendstrafrechte, entfernt sich aber in ihren Fortschritten immer mehr von dem strafrechtlichen Ausgangspunkte. Die Tendenz dieser Gesetzgebung hat den strafrechtlichen Gesichtspunkt ganz verdrängt. Das Schwergewicht wurde im Laufe eines halben Jahrhunderts — wie wir oben in den polizeirechtlichen Grundlagen sehen — immer mehr in die Erziehung und zwar nicht nur der jugendlichen Rechtsbrecher, sondern auch derjenigen jugendlichen Personen verlegt, deren Verhältnisse es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie straffällig werden. Diese Erziehung der potential und actual criminals unterscheidet sich wesentlich von der Erziehung der armenrechtlich hilfsbedürftigen Jugend, indem jene von ihrer Umgebung derart beeinflußt ist, daß Verwahrlosung vorliegt und Kriminalität als unmittelbarer Folgezustand zu besorgen ist.

Die Erziehung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend erfordert daher auch eine längere erziehliche Einwirkung in besonderen Anstalten, in Reformatory und Industrial Schools, während die Erziehung der Armenkinder in England innerhalb der Armenverwaltung erfolgt und einen kürzeren Zeitraum erfordert.

Die Fürsorge für arme Kinder setzt in England mit dem Armengesetze der Königin Elisabeth im Jahre 1601 ein. Die Kirchspiele sollten

für die armen Kinder sorgen. Der erziehliche Gesichtspunkt trat hiebei ganz in den Hintergrund. Die Kinder sollten vor Müßiggang bewahrt werden und wurden in die Lehre gegeben.

Nichols begegnet bei seinen geschichtlichen Forschungen[11]) Einrichtungen erziehlicher Natur zum ersten Male im Workhouse zu Plymouth im Jahre 1707. Bis dahin fand er nur „restriction and coercion" als die Regel in der Behandlung der armen Kinder. „Keine Spur eines Versuches einer geistigen Hebung des armen Kindes durch Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten, keine Spur einer sozialen Hebung." Nichols bezeichnet das Erwachen eines neuen Geistes in diesem Workhouse als den Ausgangspunkt einer neuen Zeit, in welcher die Erziehung der armen Kinder die Grundlage einer besseren Zukunft schafft.

Dieser Fortschritt vollzieht sich langsam, beherrscht aber die Armenpolitik der Gegenwart. Das Staatsarmenamt (Local government board) leitet von einheitlichen Gesichtspunkten das Armenwesen im Lande und überwacht durch seine Inspektoren die Vollziehung der Gesetze und die Durchführung seiner Anordnungen. Das Bestreben geht dahin, die armen Kinder aus der Gemeinschaft mit den älteren Insassen des Workhouse zu befreien, besondere Schulen (separate schools) zu diesem Zwecke neben den Workhouses ins Leben zu rufen. Zum Zwecke der Errichtung von Workhouses erfolgte die Vereinigung der Kirchspiele, der ursprünglichen Träger der Armenlast, zu Armengemeinden (Poor Law Union). Diese genügt nicht mehr für Zwecke der Armenerziehung.

Die Unions werden zum Zwecke der Erziehung armer Kinder zu noch größeren Verbänden (Schools districts) vereinigt, welche District Schools errichten, Lehrer und Erzieher bestellen. Die wohlhabenden Distrikte führen das Cottage system zur Vermeidung der Massenanhäufung ein. Diese bringt eine Gemeinschaft von Kindern mit sich, die unter den ärmlichsten Verhältnissen — vielfach bisher erziehungslos aufgewachsen — auch widerspenstige Elemente enthält, welche das Erziehungswerk in den Armenschulen hindern und gefährden. Mit dem Inslebentreten der Industrial Schools ist die Möglichkeit gegeben, solche Kinder aus den Armenschulen in die Industrial Schools zu überweisen, wozu Industrial Schools Act 1866 die Ermächtigung erteilt.

Das Gleiche gilt für Kinder verbrecherischer Eltern, welche gleichfalls aus den Armenschulen in Industrial Schools überwiesen werden können.

---

[11]) Nichols, George Sir., A History of the English Poor Law in two volumes. S. 387, London 1854.

Eine Novelle zum Armengesetze begegnet der sittlichen Gefährdung armer Kinder, welche mit ihren Eltern aus öffentlichen Mitteln im Workhouse versorgt werden und schränkt die Elternrechte ein.

In der Bevölkerung des Workhouse war nämlich ein nicht geringer Bruchteil fluktuierender Elemente vertreten, die sogenannten „Ins and Outs", welche mit ihren Eltern entsprechend dem Grundsatze der armenrechtlichen Familieneinheit heute in das Workhouse eintraten, um es kurze Zeit nachher mit ihren Eltern wieder zu verlassen.

Der ständige Wechsel des Aufenthaltes, bald inner-, bald außerhalb des Workhouse, übte den nachteiligsten Einfluß auf die Erziehung der Kinder solcher Armen, wie auch auf den Fortgang des Schulunterrichts in den Schulen, in welchen die Armenkinder Unterricht genossen, indem der Unterricht durch das stete Zu- und Abströmen dieser fluktuierenden Elemente eine schwere Schädigung und Beeinträchtigung erfuhr.

Es fehlte nicht an Stimmen, welche eine Abhilfe verlangten. Ein Vorschlag ging dahin, die Kinder solcher „Ins and Outs" in Industrial Schools anzuhalten, bis schließlich die Poor Law Act 1899 dem Übelstande durch Einführung einer Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung Abhilfe verschuf (I. 2. S. 192 bis 202).

Das Interesse der großen Arbeitgeber an der Lohnarbeit der Kinder in Verbindung mit dem politischen Streit um die Schule ließ es lange Zeit zu einem obligatorischen Volksschulunterricht nicht kommen. Der Volksunterricht lag in England bis zur Gesetzgebung betreffend den Elementarunterricht (1870) im argen. Die besitzenden Klassen selbst begannen die Folgen der Verwahrlosung der Jugend zu empfinden.[12]) Man erkannte aber auch, daß der Gesetzgeber mit der Schulpflicht, ohne Mittel diese zum Schulzwang zu gestalten, nur halbe Arbeit getan habe.

Die Gesetzgebung betreffend den Elementarunterricht (Elementary Education Act 1870 und New Elementary Education Act 1876) bilden die Grundlage für die Day Industrial Schools und Truant Schools — die beiden den Bedürfnissen der Unterrichtsverwaltung angepaßten besonderen Arten der Industrial Schools (I. 2. S. 206).

Die sogenannten Educational cases auf Grund dieser Gesetze haben die Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehungsgewalt zur Bewirkung eines fortgesetzten, regelmäßigen Schulbesuches der Kinder zur Voraussetzung.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit eines Schutzes der jugendlichen Untertanen der Krone führte zu einer für England grundsätzlich neuartigen Gesetzgebung: Prevention of cruelty to children Act (1894).

---

[12]) Gneist, Dr. Rudolf, Das englische Verwaltungsrecht. Berlin 1867, II. Band, S. 747.

Im Parlament führte ein Abgeordneter den Erfolg des Gesetzes auf die geduldige Anhäufung der die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes begründenden Tatsachen zurück. „Der Macht dieser Tatsachen, weniger der Theorie und dem Gefühle von dem, was man das Recht eines Kindes nennen möchte", sei das Gesetz entsprungen.

Die National Society for the Prevention of cruelty to children — eine Gesellschaft unter dem Patronate des Königs — welche mittels Royal-charter Korporationsrechte erhalten hatte, sammelte in mehrjähriger Tätigkeit diese Tatsachen und vermittelte dem englischen Parlamente deren Kenntnis. Der Nachweis der Tatsachen von Mißhandlung und Verwahrlosung von Kindern in einem so erschreckenden Umfange bestimmte schließlich das englische Parlament zu dem Beschlusse gesetzlicher Bestimmungen, welche die Mittel zum Schutze der jugendlichen Untertanen der Krone auch innerhalb der vier Mauern des Hauses der Eltern der öffentlichen Gewalt in die Hand gaben. Andrerseits sucht National Society for the Prevention of cruelty to children auf Grund der ihr durch die Royal charter übertragenen Befugnisse die ihr zur Kenntnis gekommenen Fälle der Mißhandlung und Verwahrlosung auf ihre tatsächliche Begründung zu prüfen und in ihrer Art den häuslichen Frieden herzustellen. Im Falle die Gesellschaft es auf diese Art nicht kann, ist die öffentliche Gewalt auf Grund des bezogenen Gesetzes zum Schutze und Sicherung der Kinder gegen grausame und pflichtvergessene Eltern berufen.

Die Bedeutung des Sieges des tatsächlichen Schutzbedürfnisses über doktrinäre Voreingenommenheit geht am besten aus einem Ausspruche des Lord Shaftesbury — des großen Kinderfreundes unter den Politikern Englands — hervor, welcher wenige Jahre zuvor eine solche Gesetzgebung noch für unmöglich erklärt hatte (I. 2. S. 148).

Frankreich.

Der Schutz gegen Verwahrlosung in Frankreich ist zwar jungen Datums, allein die Fürsorge für die hilfbedürftige Jugend, welcher auch die Verwahrlosten eingegliedert wurden, reicht zurück in das 14. Jahrhundert. Die Bibliographie im 2. Bande des III. Teiles dieses Werkes ist gleichzeitig ein kurzgefaßter Überblick über den historischen Werdegang des staatlichen Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Frankreich. Der Zeitgeist, welcher die verschiedenen Phasen des Entwicklungsganges beherrscht, kommt in den literarischen Erscheinungen zum Ausdrucke.

Die ersten Anfänge bedeuten Fürsorge für das Findelkind zunächst in Paris (1362). Um dem Kindesmorde zu steuern, wird Todesstrafe den Müttern angedroht, welche ihre Schwangerschaft und Niederkunft

verheimlichen (1552). Um die Überfüllung der Findelanstalt in Paris und der Massenzufuhr von verlassenen Kindern nach Paris zu steuern, werden Fuhrleute, welche unbekannte Kinder nach Paris führen, mit der Strafe der körperlichen Züchtigung bedroht (1663). Die schon früher (1552) erlassene Anordnung, wonach die Seigneurs haut justiciers zur Fürsorge für die auf ihrem Gebiete gefundenen Kinder verpflichtet erklärt worden waren, wurde erneuert. Doch spricht für die Unzulänglichkeit dieser Anordnung, daß das Verbot der Zufuhr unbekannter Kinder nach Paris später in anderer Form erneuert wurde (1779). Der bejammernswerte Zustand (l'état déplorable), in dem sich die Findelkinder in Paris befanden, entflammte den Mönch Vincenz de Paula zu einem Feldzuge gegen die hier herrschenden Mißstände und die daraus folgende Verwahrlosung der Findelkinder (s. Bibliographie: Desnoyers [J.], Paris 1856). Ludwig XIV. leiht Vincenz de Paulas Bestrebungen seine königliche und damit die staatliche Unterstützung. Die Findelanstalt wird mit dem Hôpital général in Paris vereinigt und eine Überwachung der Findelpflege angeordnet (1676). Spätere Anordnungen betreffen die Höhe der Pflegegelder und die Wahrung der Kontinuität der Pflege (1761), die Behandlung der syphilitischen Kinder und die künstliche Ernährung (1780).

Im bewußten Gegensatz zu der Pariasstellung des unehelichen Kindes in der vorrevolutionären Gesellschaft, zu den Vorurteilen, denen das Findelkind infolge der Unehelichkeit der Geburt, als einem sein Fortkommen erschwerenden Makel begegnete, tritt die philanthropische Richtung, welche die Gesetzgebung der französischen Revolution beherrschte und welche sich in der Zeit des Konvents zu einem förmlichen Kultus der Findelkinder steigerte. Die Bezeichnung Findelkinder wurde abgeschafft und mit der Bezeichnung „orphelins" (Waisen) vertauscht. Doch auch diese Bezeichnung wurde bald darauf in den Namen „enfants naturels de la patrie" umgeändert. Diese bekleidet mit der Nationaluniform, defilierten vor dem Gesetzgeber (1793), und die Gesetzgebung erklärte den Unterhalt dieser Kinder für eine dette sacrée de la nation.[13])

Mit dem Ende der Revolution hatte auch die Staatsarmenpflege ihr Ende erreicht. Die Hospices wurden wieder Träger der Fürsorge für Findelkinder und Waisen, für Alte und Gebrechliche. Ihre frühere privatrechtliche Selbständigkeit hatten sie eingebüßt. Sie wurden öffentlichrechtliche Anstalten, Selbstverwaltungskörper unter staatlicher Aufsicht.[14])

[13]) Schwander, Dr. Rudolf, Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution. Straßburg 1904, S. 82 und 83.

[14]) Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 484.

Die eingezogenen Güter dieser Anstalten wurden ihnen zurückgegeben, für die bereits veräußerten Güter sollte den Anstalten Ersatz gewährt werden. Im übrigen galt jetzt der Grundsatz, daß die Bedürfnisse der Armenpflege durch freiwillige Zuwendungen der Bevölkerung gedeckt werden sollen und die Unterstützung der Armen nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu gewähren ist. Um dem Bettel zu steuern, den diese mangelhafte Organisation der Armenpflege zur unvermeidlichen Folge hatte, waren 91 Dépôts de mendicité in Frankreich eingerichtet worden. Diese hatten nicht genug Raum, die Armen, die in den Hospizanstalten keine Aufnahme finden konnten, zu fassen. Infolgedessen bettelten sie straflos, weil der Richter mit Rücksicht auf ihre hilflose Lage die Bettler freisprach. Diese Depots nahmen alle Armen auf, „stellten anständige Arme, abgefeimte Lumpen, Dirnen, Erwachsene und Kinder auf eine Stufe, unterwarfen sie gleicher Behandlung". Damit wurden diese Depots für die Kinder eine wahre Schule des Lasters.

Erst das Dekret Napoleons I. vom 19. Jänner 1811 brachte für die Armenkinderpflege eine einheitliche Organisation. Diese bezog sich auf die enfants assistés. Darunter fallen die enfants trouvés, das sind die von unbekannten Personen ausgesetzten Kinder, die enfants abandonnés, das sind die von ihren bekannten Eltern verlassenen Kinder, und die armen Waisen, les orphelins pauvres. In jedem Kreise sollte ein hospice dépositaire zur Aufnahme der Findelkinder bestimmt und verpflichtet werden. Die Aufnahme erfolgt nicht mehr durch die Drehlade (tour), sondern à bureau ouvert. Die Erziehung dieser Kinder soll nicht in der Anstalt erfolgen, sondern diese soll die Kinder an Pflegeparteien gegen Entgelt in Familienerziehung geben.

Der service, der früher hospitalier war, wird vorwiegend départemental (1869). Die Departements unter Beitragleistung des Staates und der Gemeinden tragen die Kosten des service des enfants assistés (I. 3. S. 53 bis 59). Die fakultative Armenkinderpflege wurde damit zu einer obligatorischen. War für deren Eintreten bisher der abandon matériel entscheidend, das Verlassensein des Kindes infolge Todes der Eltern, Aussetzens oder Instichlassens der Kinder, so erweitert sich 1889 der Schutzbereich der Assistance publique durch Ausdehnung auf den abandon moral. Die enfants moralement abandonnés et maltraités werden durch das Gesetz vom 24. Juli 1889 gegen Gefährdung und Verwahrlosung sowie gegen Ausbeutung und Mißhandlung geschützt. Den Anlaß hiezu gab die von der société des prisons ergriffene Initiative zu einer Änderung des Jugendstrafrechtes.

Das Gesetz beschränkt sich aber nicht auf die Vollmacht des Gerichtes zum Schutze der Minderjährigen, sondern es sorgt auch gleichzeitig für die Fürsorge, indem es die Assistance publique, und zwar den service

des enfants assistés dieser Fürsorge dienstbar macht, den Departements eine weitgehende finanzielle Entlastung in diesem Dienstzweige durch den Staat in Aussicht stellt, sofern sie unter die enfants assistés auch die moralement abandonnés aufnehmen. So sehr und so lange die Gesetzgebung zum Schutze gegen Verwahrlosung in Frankreich im Vergleiche zu Preußen und Österreich zurückblieb; was die Fürsorge anlangt, war Frankreich diesen Staaten weit voraus. Deren Gesetzgebung (allgemeines Landrecht und allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) beschränkte sich auf die Schutzbestimmungen, ohne sich um die Fürsorge weiter zu kümmern. In Frankreich traf das Gesetz gleichzeitig für beides Sorge. Da aber die Familienerziehung in Frankreich die Regel, die enfants moralement abandonnés vielfach für diese nicht geeignet waren, trug die Gesetzgebung im Jahre 1904 dem Bedürfnisse nach besonderen Anstalten für diese Fälle Rechnung.

Frankreich bietet das Bild einer vom Staate betätigten Jugendfürsorge, welche von einheitlichen Gesichtspunkten geleitet, in zeitgemäßen Reformen den Bedürfnissen Rechnung trägt, das Beispiel einer geschichtlichen Entwicklung der Jugendfürsorge, beginnend im Mittelalter mit dem Findelkinde und abschließend in der Gegenwart mit dem verwahrlosten Kinde.

Der Fürsorge für das verwahrloste und verbrecherische Kind begegnen wir übrigens auch schon im Mittelalter in Italien. Auf diese werde ich zum Schlusse dieses Kapitels zurückkommen.

In Belgien bilden verfehlte Reformversuche auf dem Gebiete des Jugendstrafrechtes die Vorgeschichte zu der großen Reform des Ministers Lejeune. Diese ersetzte das früher vorherrschende System der Repression durch ein régime paternellement éducatif. Aus den Gefängnissen für Jugendliche und aus den Strafschulen (Ecoles de réforme) werden Erziehungsanstalten (Ecoles de bienfaisance de l'Etat) (I. 3. S. 76 bis 84).

Schweiz.

In der Schweiz ist Pestalozzi der Begründer der Armenerziehungsanstalten. Sein Erziehungswerk an den verwahrlosten Kindern wurde zu einer Quelle schöpferischer Gedanken auf dem Gebiete der Pädagogik, aber auch vorbildlich für die Erziehung verlassener und verwahrloster Kinder in und außer der Schweiz.

Pestalozzi wollte das Elend der armen Kinder, die auf dem Lande an den Mindestfordernden ausgetan werden und ausgenützt zu Grunde gehen, bessern und bezeichnet als das von ihm erstrebte Ziel „die Errettung der im niedersten Stande der untersten Menschheit vergessenen Kinder".

„Den zum Landläufling, vielleicht zum Schelmen emporwachsenden Sohn und das Mädchen, das ohne Hilfe und Führung zum Elend, ehrlosen Leben bestimmt, sich selbst und dem Vaterlande fast notwendig verloren werden muß, diese wollte ich retten und ihnen Erziehung zu einem nützlichen und tätigen Leben verschaffen."

„Um die 50 Bettelkinder, welche Pestalozzi in Stans um sich vereinigt hatte, wie Menschen leben zu machen, lebte er selbst wie ein Bettler."

Dem Werke „Die Armenerziehungs- und Rettungsanstalten in der Schweiz" von Wellauer & Müller ist zu entnehmen, wie die Besserungsanstalten sich aus den Armenerziehungsanstalten entwickelt haben.

„Während Pestalozzi ohne Mittel, in völliger Abhängigkeit von den Zeitverhältnissen, sein edles Werk wieder hatte verlassen müssen, führte der unabhängiger gestellte und organisatorischer begabte Fellenberg seine Idee aus durch den jungen Wehrli, der, für die Liebe des einen wie für den praktischen Sinn des anderen gleich empfänglich, individuelles Geschick und Selbstüberwindung genug besaß, um die große Aufgabe Fellenbergs zur seinigen zu machen. Fellenberg, das Verdienst und die Tüchtigkeit Wehrlis anerkennend, machte ihm zu Ehren seine Armenschule zur „Wehrlischule", ein Musterbild für alle Armenerziehungsanstalten, das heute noch unübertroffen dasteht. Von Pestalozzi und Fellenberg empfing die Welt einen gewaltigen Impuls, von Pestalozzi die zur Tat drängende Liebe für die armen Waisen und für andere verlassene arme Kinder, von Fellenbergs Wehrlischule die Zuversicht auf die Möglichkeit einer besseren Erziehung für dieselben.

Nach dem historischen Gange dieser Anstalten wurden anfänglich arme, erziehungsbedürftige, aber erziehungslose Kinder aufgenommen, ohne Rücksicht auf sittliche Abirrung, wie denn unter den 23 Knaben der Wehrlischule alle Arten vertreten waren: Landstreicher, die mit den Eltern im Gefängnisse gesessen; vagierende Bettler, die entweder selbst hergelaufen kamen oder von der Polizei gebracht wurden; arme Kinder, die von Geistlichen oder Gemeindebehörden den Eltern abgenommen und nach Hofwyl geschickt wurden; schwächliche, im zarten Alter von sechs Jahren und rüstige, schon dreizehnjährige, aus acht verschiedenen Kantonen zusammengebracht; alle nahm Fellenberg auf, weil sie den Stempel der Verlassenheit und Armut an sich trugen. In dieser Weise wurden die nächstfolgenden Anstalten: Bläsihof, Billodes, Linthkolonie, Beuggen, Gruben u. a. bevölkert, bis unliebsame Erfahrungen im Anstaltsleben selbst und Enttäuschungen über die erwarteten Erziehungsresultate nach und nach die Meinung erzeugten, daß bei der Aufnahme eine Ausscheidung bereits abgeirrter, schlimm gearteter und älterer Kinder jene Erfahrungen verhüten und diese Resultate verbessern würden."

Die hundertjährige Geschichte der Erziehungsanstalten der Schweiz weist eine fortschreitende Spezialisierung auf nach Alter und Grad der Verwahrlosung.

Die Kantone weisen zwar in der Gesetzgebung und damit in den rechtlichen Grundlagen große Verschiedenheit auf, denn jeder Kanton ist selbständig und die Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Privat- und des Strafrechtes ist über das Stadium des Vorentwurfes nicht hinausgekommen.

Aber auf dem Gebiete der Jugendfürsorge besteht in den grundsätzlichen Richtungslinien in dem Charakter der Anstalten und Einrichtungen Einheit.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, welche selbst mit der Begründung von drei Anstalten an der Jugendfürsorge tätigen Anteil nimmt und die Heranbildung von Armenerziehern fördert, sowie die Organisation der in den Anstalten tätigen Erzieher zu einem Schweizerischen Armenerziehervereine, sind die Träger dieser Einheit in der Ausgestaltung der Jugendfürsorge.

Die Kantone fördern die Privatwohltätigkeit und die gemeinnützige Tätigkeit, welche heute noch die Regel bildet, entlastet die Gemeinden, denen die Kostenpflicht für den Unterhalt obliegt.

Die Kantone errichten in dem letzten Vierteljahrhundert teils für sich, teils in Verbindung mit Organisationen der Gemeinnützigkeit Zwangserziehungsanstalten, in welchen arg verwahrloste und verbrecherische Jugendliche angehalten und einer erziehlichen Behandlung unterworfen werden (I. 3. S. 137 bis 140).

Zum Schlusse noch eine geschichtliche Erinnerung aus Italien!

Die ältesten Anstalten der christlichen Liebestätigkeit, bestimmt für Kinder und Jugendliche, welche weder zu den Waisen noch zu den Findelkindern gehören, welche aber auch durch ihre eigene Familie nicht erzogen werden, sind die case di rifugio oder auch conservatori genannt — in Rom. Deren älteste für Mädchen wurde 1543 begründet.

Im Jahre 1582 begründete Jean Leonard Ceruso — ein einfacher Lehrer — eine Anstalt, die er durch Liebesgaben unterhielt. Sie war für Knaben bestimmt, die er in den Straßen Roms sammelte. Die päpstliche Verwaltung führte die Anstalt nach seinem Tode weiter, und diese wurde später mit dem Hospiz in San Michele zu Rom vereinigt.[15])

Papst Clemens XI. schuf daraus eine Anstalt für verwahrloste und verbrecherische Knaben, in welcher das Übel der verbrecherischen und

[15]) Gerando de la bienfaisance publique, tome deuxième, Paris 1839, S. 402. Ratzinger Georg, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg 1868, S. 359.

verwahrlosten Jugend nicht mit Straf- und Gewaltmaßnahmen, sondern durch Fürsorge und Erziehung geheilt werden sollte. Auf die Wand des Refektoriums setzte er in großen Buchstaben die Worte: „Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina".

„Diese Worte sind für die kommenden Zeiten das Leitmotiv der Strafpolitik im allgemeinen und der Behandlung der Jugendlichen im besonderen geworden."[16])

Österreich.

In Österreich kann man dermalen von einer selbständigen öffentlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend nicht sprechen.

Infolgedessen ist das Entwicklungsstadium, das anderwärts der Geschichte angehört, geltendes Recht. Und dieses ist im Vergleiche zu dem früheren Recht noch dazu nicht immer ein Fortschritt, sondern ein Rückschritt.

So finden wir die Ordnung und Reformation guter Polizei in den fünf niederösterreichischen Ländern und der fürstlichen Grafschaft Görz unter Kaiser Ferdinand I., welche, ähnlich wie die württembergische Bettlerordnung (1478) und der Reichstagsabschied von Augsburg (1500), anordnet, daß den Bettlern die Kinder abzunehmen und im Dienste oder bei Handwerkern unterzubringen sind, „damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen". Das Reskript der großen Kaiserin Maria Theresia vom 31. Mai 1766 enthält gleichfalls Anordnungen gegen den Bettel der Kinder und begründet das Verbot des Kinderbettels und die Drohung, die Kinder den Eltern wegzunehmen, damit, daß durch den Bettel die Kinder „schon in ihrer zarten Jugend zum Müßiggang angewöhnt und künftig zu aller Arbeit aus eigener Nahrungserwerbung untauglich gemacht werden". Den gleichen Gedankengang, die Sorge für rechtzeitige Arbeitsgewöhnung der Jugend, bekunden ihre Anordnungen betreffend Errichtung von Zucht- und Spinnhäusern, in denen „die ohnbesorgt gebliebenen Waisen" sowie die müßigen and armen Kinder nutzbringend und zum Wohle des Landes beschäftigt werden sollten.

Auch „auf dem Wege zur Ausschweifung befindliche junge Leute" konnten von ihren gesetzlichen Vertretern gegen Bezahlung der Kosten dahin abgegeben werden.

Diese Anstalten beherbergten außerdem arbeitsscheues Gesindel, Bettler und Vagabunden und waren die Vorläufer der Zwangsarbeitsanstalten; die Absonderung der jugendlichen Korrigenden in besonderen

[16]) Krohne, Dr., Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen. Berlin, Heymann 1901, S. XIX und XX.

Abteilungen dieser Anstalten bedeutete einen Fortschritt auf diesem Gebiete. Die Korrigendenabteilungen sind die Vorgänger der Besserungsanstalten. Die nahe Verwandtschaft und die gemeinsame Herkunft verleugnen die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten auch heute nicht, denn ein und dasselbe Gesetz strafrechtlichen Inhalts bildet die rechtliche Grundlage für beide (II. S. 160 bis 166).

Das Jugendstrafrecht spiegelt die zur Zeit herrschenden Anschauungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugend wieder. Eine Rechtsvergleichung der Strafgesetze nach Raum und Zeit ergibt einesteils eine große Verschiedenheit des Jugendstrafrechtes in den einzelnen Ländern, ein fortschreitendes Erfassen und Rücksichtnehmen auf die Eigenart des Kindes, einen Fortschritt des einen Staates gegenüber dem anderen, so z. B. von England im Vergleiche zu Österreich. Aber auch noch die eigenartige Erscheinung des Rückschrittes der Gegenwart gegenüber der Vergangenheit in einem und demselben Staate läßt sich verfolgen, so die constitutio criminalis Theresiano (1768) gegenüber dem in Österreich geltenden Strafrecht, insoweit es die Behandlung Jugendlicher in der Altersstufe von 14 bis 16 Jahren betrifft.

Damit ist aber die Jugendfürsorge im Zeitalter der Kaiserin Maria Theresia noch nicht erschöpft; auf die allerhöchste Entschließung vom 3. November 1760 ist die Bestellung einer staatlichen Aufsicht über das Volksschulwesen durch eine oberste Unterrichtsbehörde, somit der Anfang einer selbständigen staatlichen Sorge für die geistige Bildung des Volkes zurückzuführen. Alle diese Maßnahmen erscheinen als jene „Fürsehungen", zu denen sich die große Kaiserin unter anderen ihren Regierungssorgen ohne Unterlaß bewogen findet, „damit die in ihren Staaten befindliche Jugend mittels einer wohleingerichteten Auferziehung wohl angeleitet, dahingegen von der Gelegenheit, in eine ausschweifende Lebensart zu geraten, sorgsam abgehalten werden möge".

Diese „landesmütterliche Fürsorge für die gute Erziehung der Jugend, welche eine Hauptstütze des Staates sei", bedeutet gleichzeitig das Regierungsprogramm aus einer Zeit, in der die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt in der Person des Kaisers vereinigt war.

Mit dem Inslebentreten der Verfassung scheidet sich Gesetz von Verordnung. Bevor es nun zu den Gesetzen kommt, welche die Verwahrlosung selbständig bekämpfen, finden wir auch in Österreich die vollziehende Gewalt im Verordnungswege tätig. Auf Grund der im Familien- und Vormundschaftsrechte enthaltenen Schutzbestimmungen und unter Heranziehung der in der Armen-, Schul-, Polizei- und Strafgesetzgebung zerstreuten Bestimmungen, welche neben dem mit diesen Gesetzen angestrebten Hauptzwecke dem Schutzgedanken dienstbar gemacht werden können, suchen die beteiligten Ministerien durch ihre Verord-

nung den Mangel gesetzlicher Einrichtungen zu ersetzen. Die Regierung erkennt die in der Verwahrlosung liegende Gefahr für die Minderjährigen, nimmt deren Schutzbedürfnis wahr, bereitet auf diese Weise die Gesetzgebung vor, um schließlich in einer hoffentlich nicht fernen Zukunft die Initiative zu Kinderschutz- und Fürsorgegesetzen zu ergreifen.

Zu dieser wird sie durch den verfassungsmäßigen Vorbehalt des Gesetzes gedrängt.

Wohl sucht jedes einzelne Ministerium durch die ihm untergeordneten Organe der öffentlichen Gewalt im Bereiche seines Ressorts die Verwahrlosung zu bekämpfen. Der Justizminister wirkt auf die ihm unterstehenden Gerichte als Pflegschaftsbehörden ein, das Ministerium für Unterricht weist den Schulbehörden den Weg in gleicher Richtung, und das Ministerium des Innern als oberste Sicherheitsbehörde nimmt das Interesse der öffentlichen Sicherheit wahr, indem es die staatlichen und örtlichen Organe der öffentlichen Sicherheit auf die in der Verwahrlosung liegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und zur rechtzeitigen Aufdeckung dieser Gefahr auffordert. Allein es fehlt die Kraft des Gesetzes, welche alle Organe der öffentlichen Gewalt zu einer großen Kampfesorganisation vereinigt und jedes einzelne Organ in der Weise bindet, daß es in der Einleitung, in der Anordnung und in der Durchführung der Schutzfürsorge von vornherein den ihm durch das Gesetz angewiesenen Platz zur Bekämpfung der Verwahrlosung vorfindet.

Die Hilflosigkeit des in den Verordnungen der vollziehenden Gewalt beruhenden Kinderschutzes — welchen ein Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutz als „papierenen Kinderschutz" bezeichnet — liegt aber auch zum großen Teile in dem Mangel an Mitteln.

Es bleibt dem glücklichen Zufall überlassen, ob ein gefährdetes oder verwahrlostes Kind einen Menschenfreund findet, der sich seiner annimmt. In Ermanglung von Mitteln zu rechtzeitiger Hilfe nimmt sich die öffentliche Gewalt eines Kindes erst dann an, wenn ein Antrag seiner Gewalthaber vorliegt oder wenn es der Verwahrlosung bereits verfallen und bei der Straffälligkeit angelangt ist.

Die örtliche und die sachliche Selbstverwaltung suchen dem Erziehungsbedürfnis der verwahrlosten Jugend entgegenzukommen, doch bleiben sie weit hinter demselben zurück.

Die Länder mit gemeinsamen Waisenkassen sind durch die reichsgesetzlich festgelegte Zweckbestimmung der ihnen überwiesenen Kassenüberschüsse zu einer Fürsorge für die verwahrloste Jugend veranlaßt. Steiermark hat auch ohne diesen Anlaß den Gemeinden eine materielle Beihilfe zu diesem Zwecke in Aussicht gestellt (II. S. 316).

Verschiedene Vereine und Anstalten sind auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätig. Von den Vereinen sind insbesondere jene (Wien und

Graz) zu verzeichnen, deren Zweck ursprünglich auf Fürsorge für entlassene Sträflinge beschränkt war, welche aber im fünften Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in ihre Vereinszwecke aufnahmen.

Die Gesetzgebung betreffend die Fürsorge für die verwahrloste Jugend durch die Ersatzerziehung.

Das Gesetz hat die Ersatzerziehung zu regeln.

Zunächst ist der Eingriff in die elterliche Gewalt an den Vorbehalt des Gesetzes gebunden. Erst auf Grund der den Eltern abgenommenen und den Ersatzerziehern übertragenen Erziehungsgewalt erfolgt die Bestimmung des Aufenthaltes, somit die Anhaltung des Kindes zum Zwecke der Ersatzerziehung. Sodann sollte der Fürsorge für die verwahrloste Jugend eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der strafenden Staatsgewalt über die Grenze zwischen Fürsorge und Vergeltung, eine Grenzbestimmung des beiderseitigen Geltungsbereiches vorhergehen. Die unverbrüchliche Natur des Gesetzes verlangt außerdem das Gesetz, um gesetzliche Bestimmungen aus dem Wege zu schaffen, die aus einer Zeit stammen, in der auf Jugendfürsorge noch nicht Bedacht genommen und erst die hochgradige Verwahrlosung in Verbindung mit Straffälligkeit zum Gegenstande polizeilich-korrektioneller Behandlung, zum Anlaß der Anhaltung in polizeilichen Detentionsanstalten gemacht wurde. Die Erfüllung der armen- und erziehungspolitischen Forderungen im Hinblick auf die Fürsorge für die verwahrloste Jugend kann gleichfalls nur durch das Gesetz erfolgen.

Zur umfassenden und wirksamen Kampfesorganisation gegen die Verwahrlosung als solche bedarf es des Zusammenwirkens der Regierung und der Selbstverwaltung, der Gerichts- und der Verwaltungsbehörden. Nur die bindende Kraft des Gesetzes kann ein solches Zusammenwirken begründen.

Endlich muß der Kampf gegen die Verwahrlosung als eine Gefahr für die Allgemeinheit von dieser bestritten werden. Nur das Gesetz vermag die Bereitstellung der zum Kampfe erforderlichen Mittel sicherzustellen, die öffentlich-rechtliche Kostenpflicht zu regeln, indem es die Kosten dieses Kampfes auf den Staat und seine Gebietskörperschaften verteilt.

Danach erscheint nun das Gesetz als die hauptsächlichste Rechtsquelle der Ersatzerziehung. Das Gesetz bestimmt den mit dem Vollzuge betrauten Minister. Die Verordnung des Ministers ist somit die weitere Rechtsquelle. Das Gesetz stützt sich in seiner Durchführung hauptsächlich auf die Selbstverwaltung. Die grundsätzlichen Beschlüsse der Selbstverwaltungskörper, die Statuten der Anstalten und Vereine sind die weiteren Rechtsquellen der Ersatzerziehung.

Die verschiedenen Arten der Gesetze betreffend die Ersatzerziehung.

Die Gesetze haben die Bekämpfung der Verwahrlosung durch die Ersatzerziehung zu ihrem ausschließlichen oder doch zu ihrem hauptsächlichen Zweck. Sie verfolgen diesen Zweck auf verschiedene Weise. Durch ein einheitliches Gesetz oder durch eine Vielheit von Gesetzen. In dieser Beziehung lassen sich zunächst zwei Gruppen von Gesetzen unterscheiden.

Die bundesstaatlichen Landesgesetze des Deutschen Reiches betreffend die Fürsorge- beziehungsweise Zwangserziehung sind typisch für das einheitliche Gesetz, die englischen Gesetze sind typisch für die Vielheit. Das deutsche Landesgesetz regelt die Ersatzerziehung, indem es von dem Begriffe der Verwahrlosung ausgehend, die in den Reichsgesetzen, dem bürgerlichen Gesetzbuch §§ 1666, 1686 und 1838 und dem Einführungsgesetze Art. 135 zum bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Reichsstrafgesetze § 55 enthaltenen Vollmachten des Vormundschaftsrichters als Voraussetzungen der Ersatzerziehung aufnahmen. Neben dieser bleibt unmittelbar die im Familien- beziehungsweise Vormundschaftsrechte begründete vormundschaftsbehördliche sowie die im Reichsstrafgesetze begründete Zwangserziehung aufrecht. Doch nehmen diese beiden Arten eine Sonderstellung ein.

Die erstere ist eine im Privatrechte begründete Erziehungsmaßnahme, für welche öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen. Die letztere (§ 56 des Reichsstrafgesetzes) erfolgt über Anordnung des Strafrichters in Preußen ausschließlich in staatlichen Anstalten und werden deren Kosten als Strafvollzugskosten ausschließlich vom Staate getragen. Es handelt sich hier also um eine dem Strafvollzuge verwandte Einrichtung. Diese beiden Arten der Zwangserziehung kommen daher gegenüber der einheitlichen verwaltungsrechtlichen Regelung der Ersatzerziehung nicht weiter in Betracht, sofern nicht — wie in Baden — die im § 56 des Reichsstrafgesetzes gegründete Ersatzerziehung in das Landesgesetz einbezogen worden ist. Diese Einbeziehung verrät übrigens das Bestreben nach Vereinheitlichung, welcher nur die heutige verschiedene strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen (§§ 55 und 56 des Reichsstrafgesetzes) im Wege steht. Das deutsche Landesgesetz regelt nun in systematischer Weise die Voraussetzungen, Einleitung, Anordnung und Durchführung der Ersatzerziehung.[17])

[17]) Eine Zusammenstellung über die in den deutschen Bundesstaaten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zwangserziehung findet sich in Dr. Aschrott Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900, Berlin, Guttentag 1907, S. 329 und 330 und in Ludwig Schmitz, die Fürsorgeerziehung der Minderjährigen, Düsseldorf 1901, S. 223 u. ff., endlich in Dr. Joh. Petersen,

Dieser Einheit systematischer Gesetzgebung steht die Vielheit der englischen Gesetze gegenüber.

Der Eigenart englischer Gesetzgebung entspricht es, in wenig systematischer Weise dem unmittelbar gefühlten praktischen Bedürfnisse durch die Gesetzgebung Abhilfe zu verschaffen. The public mind — die öffentliche Meinung dient dem englischen Parlamente in dieser Beziehung als Wegweiser.

So führte die von J. Howard entfachte, von Miß Mary Carpenter unterhaltene Bewegung zur Gesetzgebung betreffend die Reformatory und Industrial Schools und mit dieser zur erziehlichen Behandlung strafsälliger Jugendlicher in Reformatory Schools, landstreichender und bettelnder Kinder in Industrial Schools. Verschiedene andere Gesetze, so Prevention of crimes Act, Criminal Law Amendment Act, Youthful offenders Act und andere mehr erweiterten den Schutzbereich dieser Anstalten, indem sie neue Titel der Anhaltung in denselben schufen. Diese Gruppe von Gesetzen bekämpft zunächst die objektive Verwahrlosung in den kriminellen Erscheinungsformen und in den entfernteren Ursachen der Kriminalität.

Zu diesen kommt eine zweite Gruppe von Gesetzen. Diese betreffen den Elementarunterricht (Elementary Education Acts 1870 und 1876).

Sechs Jahre nach dem ersten Gesetz begründet ein zweites Gesetz (1876) die Anhaltung der schulflüchtigen Jugend in Truant Schools und schafft damit ein wirksames Mittel zur Verwirklichung der gesetzlichen Schulpflicht.

Der unermüdlichen Tätigkeit der gleichnamigen Gesellschaft ist das Zustandekommen der Prevention of cruelty to children Act zu danken. Damit nimmt eine dritte Gruppe von Polizeigesetzen „zum Schutze der jugendlichen Untertanen der Krone" gegen leibliche, geistige und sittliche Gefährdung durch Eltern und Aufsichtspersonen ihren Anfang. Damit eng verwandt ist Infant life Protection Act, das Gesetz gegen die baby farming industry — die Engelmacherei sowie die Gesetze zum Schutze der kindlichen Arbeitskraft.

Dazu kommt eine vierte Gruppe von Gesetzen.

Nicht bloß gegen das schuldhafte Verhalten, sondern auch gegen die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung schützen Poor Law Act 1899 und Custody of children Act die Kinder von aus öffentlichen Mitteln unterstützten Eltern beziehungsweise die Kinder, deren Erziehung von den Eltern der Privatwohltätigkeit übertragen wurde.

Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend, Leipzig 1907, S. 25. Die Wiedergabe der Landesgesetze erfolgt bei Schmitz im Wortlaut, bei Petersen auszugsweise.

Dieser Vielheit von Gesetzen liegt aber doch ein Schutzgedanke zu Grunde: Der Schutz des Kindes gegen die ihm von seinen Gewalthabern drohenden Gefahren auf der einen Seite, auf der anderen Seite der Schutz der Gesellschaft gegen die durch verwahrloste Kinder und straffällige Jugendliche drohende Gefahr. Die Unterscheidung nach dem unmittelbaren Zweck des Schutzes ergibt eine weitere Unterscheidung der Gesetze.

Während die deutschen und englischen Gesetze der Verwahrlosung in ihrer Ursache, wie in ihrer Folgeerscheinung entgegentreten, also den Schutz des Kindes gegen Gefährdung, wie auch den Schutz der Gesellschaft gegen Verwahrlosung bezwecken, ist dies in der französischen und belgischen Gesetzgebung nicht der Fall. Das französische Gesetz von 1889 betrifft den Schutz der mißhandelten und verwahrlosten Kinder gegen unwürdige und unfähige Eltern, ohne sich weiter um die objektive Verwahrlosung des Kindes zu kümmern. Umgekehrt bekämpft das belgische Gesetz von 1891 beziehungsweise 1897 die Vagabondage und Bettelei, sowie die Straffälligkeit der Jugendlichen, ohne daß Belgien es bisher zu einem Kinderschutzgesetz, ähnlich demjenigen von Frankreich, gebracht hätte. Wenn wir schließlich noch die Schweizer Gesetzgebung zum Vergleiche heranziehen, so muß uns zunächst der Mangel einer bundesrechtlichen einheitlichen Grundlage der Fürsorge für die verwahrloste Jugend auffallen. Jeder Kanton regelt unabhängig von dem andern in seiner Gesetzgebung den Gegenstand. Am frühesten tat dies Basel-Land (1853), jedoch nur zum Schutze der Kinder gegen unwürdige und unfähige Eltern in einem ähnlichen Sinne, wie es ein Menschenalter später Frankreich tat. Basel-Stadt hingegen verzichtet auf ein einheitliches Schutzgesetz. Es knüpft einfach an die im Familien- und Vormundschaftsrechte, an die im Schul- und Strafgesetze enthaltenen Schutzbestimmungen — diese erweiternd — an, indem es ein Gesetz schafft, welches sich lediglich auf die Organisation der Fürsorge beschränkt, in der staatlichen Versorgungskommission ein Organ, in der kantonalen Erziehungsanstalt ein Mittel der öffentlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend schafft. Eine ganz eigenartige Stellung nimmt die Gesetzgebung des Kanton Bern ein. Das Gesetz, betreffend das Armenwesen (1897), regelt in seinem zweiten Abschnitte: Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut, in dem § 88 die gesamte Fürsorge für die sittlich gefährdeten, verdorbenen oder verwahrlosten Kinder. Dieser Teil des Gesetzes beruft sich auf § 91 der Staatsverfassung, welche es den Staatsbehörden zur Pflicht macht, den Ursachen der Armut nachzuforschen und auf deren Beseitigung hinzuarbeiten. Das Gesetz ist also nicht bloß auf die armenrechtlich hilfsbedürftige Jugend beschränkt, sondern erstreckt sich auf die gesamte Jugend, der Verwahrlosung droht oder welche derselben bereits verfallen ist.

Der folgende § 89 dieses Gesetzes normiert die Straffreiheit des straffälligen Kindes bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre und überläßt dem Regierungsrate die weiteren Maßnahmen.

Der Kanton Bern hat die weitere Fürsorge in Anstalten einheitlich geregelt und ist daher dessen Gesetzgebung der Gruppe einheitlicher Gesetze zuzuzählen.

Titel und Eingang der Gesetze.

Die Gesetze verkünden zum Teile schon in ihrem Titel und Eingange offensichtlich ihre Zweckbestimmung.

Am meisten tat dies das badische Gesetz von 1886, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung sittlich verwahrloster jugendlicher Personen. Weil für den gewöhnlichen Sprachgebrauch zu umständlich, wurde dieser Titel im Gesetze vom 16. August 1900 fallen gelassen. Der neue Titel Zwangserziehungsgesetz hatte aber in Baden, welches für die deutschen Fürsorgeerziehungsgesetze vorbildlich war, eine ganz andere Bedeutung als die gleiche Bezeichnung in Preußen. Das Zwangserziehungsgesetz von 1878 in Preußen war in der Tat nur ein Gesetz zur näheren Aus- und Durchführung des § 55 RStG., lediglich auf die Zwangserziehung straffälliger Kinder unter 12 Jahren beschränkt. Bezeichnend hiefür war es, daß der Volksmund den Zwangszögling auf Grund dieses Gesetzes „zur Zwangserziehung verurteilt" sein ließ. Der preußische Landtag lehnte daher die gleiche Bezeichnung in dem von der Regierung eingebrachten Entwurfe zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 ab und vertauschte sie mit „Fürsorgeerziehung", welcher der „Fürsorgezögling" „überwiesen" wird, mag auch nach § 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes die strafbare Handlung des Kindes die Veranlassung hiezu gegeben haben.

In England vollzieht sich der große Umschwung in der Behandlung straffälliger Jugendlicher durch Reformatory Schools Act 1899. Dieses Gesetz begründet seine Anordnung: „Whereas it is expedient that where a court orders a youthful offender to be sent to a reformatory school, that offender shall not in the first instance be sent to a prison" und ordnet an, daß in allen jenen Fällen, in welchen ein Gerichtshof einen Jugendlichen einer Reformatory überweist, derselbe nicht gleichzeitig zu Gefängnisstrafe verurteilt werden dürfe.

Unter den Gesetzen, welche die Anhaltung von Kindern in Industrial Schools begründen, trägt das Gesetz von 1871 die Bezeichnung Prevention of crimes Act, während ein anderes, Industrial Schools Acts Amendment Act 1880 die für diese Art von Gesetzen allgemein gültige Begründung enthält: Whereas it is expedient for children, who are growing up in the society of depraved and disorderly persons should

be withdrawn from contaminating influences and that the benefits of Industrial School training should be extended to them usw.

Die Bezeichnung Infant life Protection Act, Prevention of cruelty to children Act kennzeichnen den Schutzcharakter dieser Gesetze.

Das Gleiche tut das französische Gesetz: loi, relative à la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés. Der Titel des belgischen Gesetzes könnte leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Das belgische Gesetz loi sur la répression du vagabondage et de la mendicité ist nicht bloß, wie der Titel andeutet, ein Gesetz zur Bekämpfung der in Landstreicherei und Bettelei sich äußernden objektiven Verwahrlosung, sondern auch eine grundlegende Änderung des Jugendstrafrechtes. In der einheitlichen Behandlung beider Kategorien von Jugendlichen tritt an die Stelle des bisherigen régime pénitentiaire et répressif das régime paternellement éducatif. Die Repression der Verwahrlosung Jugendlicher besteht somit nicht in Maßnahmen der Strafe, sondern der Erziehung.

Das Kanton Bernsche Armengesetz läßt die Maßnahmen der Fürsorge für die sittlich gefährdete, verdorbene und verwahrloste — einschließlich die straffällige — Jugend, als einen Akt vorbeugender Armenpflege erscheinen.

Welchen Charakter dieser an sich trägt, geht aus der Verordnung des Regierungsrates vom 26. Dezember 1900 hervor, wonach der Name für die sechs staatlichen „Rettungsanstalten" in Hinkunft durch die Bezeichnung „Erziehungsanstalten" ersetzt werden sollte.

Die Tendenz der Gesetze.

Hat auch die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in den meisten Ländern ihren Ausgangspunkt vom Strafrechte genommen und ihren letzten Grund in kriminalpolitischen Erwägungen gehabt, so geht doch unaufhaltsam in allen Ländern und Staaten die Überleitung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend auf das Gebiet der Sozialpolitik vor sich.

Das Zurücktreten der Repression und das Vorwiegen des präventiven Momentes in der Fürsorge für die verwahrloste Jugend kommt immer mehr auch in der Wahl der Gesetzestitel zum Ausdrucke, die alles vermeiden, was auch nur von ferne einen Makel dem Zöglinge anhaften und das weitere Fortkommen dadurch zu erschweren, geeignet wäre.

In Preußen hat man aus der Zwangs- eine Fürsorgeerziehung gemacht.

In England ist zwar die Bezeichnung der Anstalten die gleiche geblieben. Unter dem gleichen Titel einer Reformatory School haben

sich aber der Charakter der Anstalt und die Voraussetzungen der Anhaltung in einer solchen wesentlich geändert.

In konsequenter Fortentwicklung nimmt die Gesetzgebung der Reformatory School und der Anhaltung in einer solchen jeden strafähnlichen Beigeschmack und damit auch den einer korrektionellen Nachhaft. Aus der Nach- wird eine Ersatzerziehung. Erziehung nach Strafe gilt als ein Widerspruch in sich, als zwei grundsätzlich unvereinbare Maßnahmen.

Die Reformatory School ist ausschließlich eine Erziehungsanstalt geworden.

Die Industrial Schools nehmen den Kampf mit der Verwahrlosung in ihren ersten Anfängen auf und dienen auf diese Weise in wirksamer Weise der Verbrechensbekämpfung.

Den Bedürfnissen des Lebens kommen immer neue Arten dieser Industrial Schools entgegen.

So entstehen die Truant Schools, für die fortgesetzt die Schule versäumenden Kinder, sowie die Day Industrial Schools, zur Anhaltung der verwahrlosten, während der Tageszeit aufsichtslosen Kinder.

Damit kommt aber auch das Bestreben der Gesetzgebung zum Ausdrucke, den Ursachen der Verwahrlosung in ihren Anfängen zu begegnen und diesen auch die Mittel zu ihrer Bekämpfung anzupassen.

In der Schweiz geht eine Bewegung dahin, die Bezeichnung: Zwangserziehungs-, Rettungs- und Besserungsanstalten zu ersetzen durch die Bezeichnung: Erziehungsanstalten. Diese Bewegung wurde von Kuhn-Kelly, Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, angeregt.[17a])

Zur Begründung dieser Namensänderung wird geltend gemacht, daß die verwahrlosten Kinder reicher Eltern „mißraten heißen und auch nur erzogen werden". Für die Gesellschaft und den Staat sei es ganz gleichgültig, von woher die Gefahr kommt, und es sei daher gar nicht abzusehen, warum die Kinder armer Eltern allein „gerettet und als Verwahrloste" den „Zwangserziehungs-, Besserungs- oder Rettungsanstalten" überantwortet werden sollen. Alle diese Anstalten hätten doch nur einen und denselben Zweck, der in dem Wort Goethes zum Ausdruck kommt: „Nie müßig gehen, das Gute tun, das Böse fliehen, das Kind für diese drei zu bilden, heißt erziehen."

Eine stattliche Anzahl von Besserungs- und Rettungsanstalten sind der Aufforderung des Schweizer Armenerziehervereines gefolgt und haben

---

[17a]) Kuhn-Kelly, Das sogenannte „verwahrloste" Kind, in den Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Heft 20, VIII. Jahrgang 1900.

ihre bisherige Bezeichnung mit der Bezeichnung „Erziehungsanstalt" eingetauscht.

In Frankreich ist das Gesetz vom 24. Juli 1889 zum großen Teile auf das Bestreben zurückzuführen, die Kinder, welche von ihren Eltern verwahrlost werden und infolge ihrer Schutzlosigkeit mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten, vor den Maisons de correction und den Colonies pénitentiaires zu bewahren.

In Belgien ändern die Ecoles de réforme ihren Namen in Ecoles de bienfaisance de l'Etat und mit ihnen ändert sich das System. An Stelle der früheren strafrechtlichen Repression tritt die Erziehung.

Der internationale Kongreß zu Antwerpen im Jahre 1894, der sich mit Fragen des Kinderschutzes befaßte, erklärte das zu erstrebende Ziel in der Behandlung straffälliger Kinder sei nicht die gerichtliche Verurteilung und Bestrafung, sondern der Schutz und die erziehliche Fürsorge für diese Kinder.

Die bisherige Scheidung und Behandlung der Enfants coupables und der Enfants abandonnés in Belgien, der straffälligen einerseits und der landstreichenden und bettelnden Jugend andrerseits, wird fallen gelassen. Beiden Kategorien von Kindern ist der Mangel an sittlicher Leitung gemeinsam, beiden eine erziehliche Behandlung notwendig.

In einer Versammlung der Advokaten Belgiens am 9. Dezember 1893 zu Bruges bezeichnet Minister Lejeune, der Schöpfer der Reform, die Verteidigung der Kinder und Jugendlichen gegen die Verurteilung zu Gefängnis geradezu als eine Aufgabe der öffentlichen Gewalt, denn das Gefängnis sei eine wahre Geißel für die Jugend.

Wohl habe die Justizverwaltung das Gefängnis für die Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt umgewandelt, allein die gerichtliche Verurteilung an sich sei schon eine Gefahr, denn sie habe den durch die gerichtlichen Vorakten und die öffentlichen Strafregister vermittelten Makel des Vorlebens im Gefolge. Darum sanktioniert das Gesetz Art. 25 den Grundsatz: il n'y a pas de casier judiciaire — es gibt keine öffentlichen Strafregister, deren unheilvolle Wirkung die Zukunft des Kindes gefährdet.

Einem roten Faden gleich ist durch die Gesetzgebung aller dieser Länder und Staaten das Bestreben zu verfolgen, der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und der Erziehung straffälliger Kinder und Jugendlichen jeden strafähnlichen Beigeschmack zu nehmen, es überhaupt nicht zur Straffälligkeit kommen zu lassen, sondern durch eine rechtzeitige Fürsorge bereits der drohenden Verwahrlosung zu steuern. Wird der Schwerpunkt des Kampfes in die Anfänge der Verwahrlosung verlegt,

so wird auch der fatale Beigeschmack immer mehr überwunden werden, der dem Zwangszöglinge anhaftete.

In allen Ländern und Staaten, welche den Kampf gegen die Verwahrlosung — als eine Gefahr für die Allgemeinheit — einheitlich im Wege der Gesetzgebung organisiert haben, siegte die Erkentnis von dem ursächlichen Zusammenhange von Kriminalität und Verwahrlosung, als der Folge einer vernachlässigten Erziehung. Daher müsse dem Verbrechen und der Verwahrlosung durch die Erziehung vorgebeugt werden und die verwahrloste Jugend auch im Falle der Straffälligkeit innerhalb der Altersgrenzen der Erziehbarkeit nicht gestraft, sondern erzogen werden. Im Gegensatze zu dieser wohltuenden Tendenz der die Fürsorge für die verwahrloste Jugend bezweckenden Gesetze befindet sich der Stand der Gesetzgebung in Österreich. Ein Gesetz (25. Mai 1885, RGBl. Nr. 89), womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, bildet hier die rechtliche Grundlage der Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

In der Sicherstellung der Ersatzerziehung berühren sich Kriminal- und Sozialpolitik. Es wäre völlig einseitig, die Fürsorgeerziehung lediglich vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte zu behandeln. Wir haben gesehen, wie die Verwahrlosung als soziale Gefahr ihren hauptsächlichen Grund in wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen hat und wie daher deren Bekämpfung auch einen Bestandteil der Sozialpolitik zu bilden hat.

Die Politik des laissez faire — laissez aller gegenüber der gefährdeten und verwahrlosten Jugend hat lange genug ihr Unwesen getrieben. Die Sozialpolitik fordert, daß die Jugend nicht ein Opfer der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werde, sondern daß für ihr ehrliches und anständiges Fortkommen in der Welt Vorsorge getroffen werde.

Wenn die Gesetzgebung aus kriminalpolitischen Erwägungen in der Verwahrlosung im Wege der Ersatzerziehung das Verbrechen bekämpft, so sorgt sie in Vertretung der staatlichen Obervormundschaft zu gleicher Zeit und im gleichen Maße für den den Minderjährigen zugesicherten besonderen Schutz des Gesetzes.

Dieser Schutz besteht nicht in Zwangs- und Strafmaßnahmen, denn mit solchen heilt man nicht wirtschaftliche und soziale Schäden, sondern in der Vorsorge und Fürsorge für die gefährdete, verlassene, verwahrloste Jugend, selbst wenn diese infolge der sie umgebenden Verhältnisse oder infolge einer krankhaften Veranlagung des Kindes und in Ermanglung der rechtzeitig diesem Zustande entsprechenden Fürsorge schon straffällig geworden ist.

Die Rechtsquellen der Ersatzerziehung.[17b])

Die Rechtsquellen der Ersatzerziehung sind somit das Gesetz, die Verordnung und das Statut. Im Deutschen Reiche bilden Reichsgesetze die Grundlage der Fürsorge für die verwahrloste Jugend (S. 7 bis 14, 179 und 180 BGB. StG. und Einführungsgesetz zum BGB.), welche im Wege der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten (S. 169 bis 176, s. oben Anmerkung 17) ihre gesetzliche Regelung findet. Zu diesen Landesgesetzen sind Vollzugsverordnungen und Ausführungsbestimmungen, sowie ministerielle Verfügungen der an dem Vollzuge beteiligten Ministerien erflossen (S. 49, 50 bis 52, 54, 63, 65 bis 69, 73, 74, 78, 81, 83, 84, 86 bis 88, 90, 91, 95, 97, 105, 116, 120 und 121). In Preußen kommen für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von den Provinzialverbänden errichteten Anstalten die von diesen erlassenen von den Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigten Reglements in Betracht. Für Baden, wo der Vollzug des Gesetzes nicht den Selbstverwaltungskörpern, sondern den Staatsbehörden übertragen ist, liefern die generellen Vereinbarungen des Ministeriums mit den Vereinen und Anstalten die rechtliche Grundlage für deren Inanspruchnahme. Für die einzelnen Erziehungsanstalten (S. 145 bis 174) bilden die Statuten die rechtliche Grundlage ihrer Tätigkeit.

In England sind Gesetze (S. 8 bis 13, 15 bis 27, 112 und 206) die Rechtsgrundlage der Reformtory und Industrial Schools. Das Gesetz, betreffend den Elementarunterricht, ermächtigt die Regierung zu einer Order in council als Grundlage für die Day Industrial Schools. Der Home Secretary erläßt General Rules and Regulations, betreffend die Verwaltung von Reformatory, Industrial und Truant Schools, Musterstatuten für diese Schulen, Instructions, d. h. Anleitungen, betreffend die Begründung derselben und endlich Vorschläge für die Verwendung der vom Parlament zu bewilligenden Mittel (S. 206). Ferner sind zu erwähnen die zahlreichen Circulars des Home Secretary, betreffend die Anwendung der Gesetze (S. 14, 37, 46, 48 und 49). Dazu kommen die Byelaws der County Councils und der School Boards, endlich die Statuten der certified Schools.

Die Rechtsquelle für die Verhütung von Grausamkeiten an Kindern bildet das gleichnamige Gesetz und die Royal Charter, womit der National Society for the Prevention of Cruelty to children vom

[17b]) Die in diesem Kapitel bezogenen Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf die betreffenden Bände des I. Teiles dieses Werkes und zwar Deutsches Reich, Großherzogtum Baden im 1. Band, England im 2. Band, endlich Frankreich, Belgien und die Schweiz im 3. Band.

Könige Korporationsrechte verliehen wurden (S. 146 bis 150, 160, 206).

Für die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung bildet die Poor Law Act 1899 sowie die in Vollziehung der Armengesetze vom Local Government Board erlassenen Orders und Regulations die rechtliche Grundlage (S. 192 bis 194, 199 und 206).

Endlich schützt das Gesetz den Gewahrsam des Kindes gegen unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte (S. 204 und 206).

In Frankreich bildet die Loi, 24. Juli 1889, relative a la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés die gesetzliche Grundlage für die Aberkennung und Entäußerung der elterlichen Erziehungsrechte und Unterstellung der genannten Kinder unter die tutelle de l'Assistance publique (S. 14, 15, 43 und 61). Damit werden auch die Gesetze, betreffend den service des enfants assistés für den Schutz der verwahrlosten Kinder wirksam (S. 12). Diese wurden seither in dem Gesetze vom 27. Juni 1904, loi sur le service des enfants assistés, vereinheitlicht. Dazu trat weiter noch das Gesetz vom 26. Juni 1904, loi relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles ou vicieux.

Weitere Rechtsquellen bilden die im Gesetze zu dessen Vollzug vorgesehenen Règlements de l'administration publique (S. 51), sowie die auf Grund des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Assistance publique von dem Minister des Innern erlassenen Weisungen, betreffend die Auslegung und Anwendung der Gesetze. Hiebei stehen dem Minister die Direction und der Conseil Supérieure de l'assistance et de l'Hygiène publiques als Fachorgane zur Seite. Die Weisungen des Directeur de l'assistance publique an den Inspecteur Départemental sind Dienstesanweisungen technischer Natur (S. 40).

Der Vertretungskörper des Departement, der Conseil général, ordnet innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungern des Gesetzes den service des enfants assistés im Departement. Seine Beschlüsse hat der Präfekt durchzuführen und bilden diese Beschlüsse daher eine wichtige Rechtsquelle für die Verwaltung (S. 42 und 43). Zu dieser gehören die vom Departement errichteten Anstalten, während für die Stiftungen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, sowie für die auf Grund der tutelle administrative autorisierten Vereins- und Privatanstalten die statutarischen Bestimmungen gelten (S. 42 und 43).

Das Gesetz vom 19. April 1898, loi sur la répression des Actes de cruauté commis envers les enfants ermächtigt zur fürsorglichen Unterbringung von Kindern während des Strafverfahrens in allen Fällen von Verbrechen und Vergehen, die von oder an Kindern begangen worden sind (S. 19 und 32).

In Belgien bilden die Gesetze vom 27. November 1891 und die hiezu erflossene Novelle vom 15. Februar 1897, loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité, die Grundlage für die mise à la disposition du Gouvernement der straffälligen, landstreichenden und bettelnden Jugend (S. 84). Ein Rundschreiben des Justizministers an die Staatsanwälte bei den Appellgerichtshöfen erörtert die Grundsätze des Gesetzes, welche bei dessen Anwendung zur Richtschnur zu dienen haben (S. 109 bis 114). Endlich kommen die Dienstesvorschriften des Justizministeriums, welchem die Écoles de Bienfaisance de l'État als Staatsanstalten unterstellt sind, für den Vollzug der mise à la disposition du Gouvernement in Betracht (S. 115).

In der Schweiz liefert die kantonale Gesetzgebung die Rechtsquellen. Bundesrecht kommt nur für die Überweisung des Zehntels aus dem Alkoholmonopol an die Kantone zum Zwecke der Bekämpfung der Trunksucht in ihren Ursachen und Wirkungen in Betracht (S. 139, 141 und 142). Einheitliche Gesetze finden sich in Basel-Land (S. 196 bis 199), in Genf und Waadt. In anderen Kantonen finden sich die Rechtsquellen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend zerstreut in den familien- und vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen (S. 146 bis 149 und 171), in den Strafgesetzen (S. 145, 146 und 196), Polizeistrafgesetzen (S. 171 und 173), im Armengesetze (S. 143 und 199) und in den Gesetzen, betreffend die Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten (S. 174). Zur Ordnung der Versorgung verwahrloster Kinder sind in Basel-Stadt ein Gesetz (S. 182) sowie in Bern Verordnungen des Regierungsrates erflossen. Staatsverträge ermöglichen die gemeinsame Benützung einer kantonalen Anstalt (S. 180).

In Österreich fehlt es an einer einheitlichen Gesetzgebung, betreffend die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutze gegen Verwahrlosung finden sich im Privatrechte und im öffentlichen Rechte. Für das Privatrecht kommt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (II. S. 27 bis 31, 43 bis 45, 175 und 176) in Betracht, für das öffentliche Recht das Heimatgesetz und die Landesarmengesetze (II. S. 45 bis 60), die Gesetzgebung, betreffend die Gebarung der gemeinsamen Waisenkassen (II. S. 63 bis 94), die Volksschulgesetzgebung (II. S. 94 bis 113), das Strafrecht (II. S. 113 bis 134), die Gesetze, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (II. S. 146 bis 173). Endlich sind noch zu erwähnen die Verordnungen des Justizministers, des Ministers des Innern und des Ministers für Kultus und Unterricht. Für den Kinderschutz kommen endlich noch in Betracht das Kinderschutzgesetz in Steiermark (II. S. 336 bis 339), die Beschlüsse des steiermärkischen Landtages zur 50jährigen Jubelfeier des Kaisers Franz Josef I., betreffend die Kinderschutzorganisation in Steiermark

(II. S. 319 bis 329) und Kundmachungen der Landesausschüsse; so insbesondere jene des steiermärkischen Landesausschusses, betreffend die Fürsorge für die verwahrloste Jugend (II. S. 316 bis 319). Im II. Teile wurde versucht, diese Ansätze eines Rechtes der Ersatzerziehung in ein System zu bringen (II. S. 173 bis 255).

Die nun folgende systematische Darstellung des Rechtes der Ersatzerziehung wird die Gesetzgebung der fünf erstgenannten Staaten, nämlich des Deutschen Reiches, von England, Frankreich, Belgien und der Schweiz in ihren grundsätzlichen Bestimmungen besprechen. Das österreichische Recht wird zum Vergleiche herangezogen werden.

Von den deutschen Bundesstaaten wird vornehmlich das Königreich Preußen und das Großherzogtum Baden berücksichtigt, doch werden wesentliche Unterschiede in der Gesetzgebung der anderen Bundesstaaten berührt werden. Die Statistik bildet den Schluß.

Die Gesetzgebung seit dem Jahre 1904.

Deutsches Reich.

In Württemberg hat das Gesetz vom 11. November 1905 das Gesetz betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899 dahin abgeändert, daß überall an die Stelle des Wortes „Zwangserziehung" das Wort „Fürsorgeerziehung" gesetzt worden ist.

In Hamburg haben die Gesetze vom 11. September 1907 die ganze öffentliche Jugendfürsorge — abgesehen von dem Schulwesen und den Fortbildungsschulen — bei einer Behörde, nämlich bei dem Waisenhauskollegium zentralisiert. Diesem ist somit auch die Zwangserziehung unterstellt.

England und Frankreich.

Seit dem Gesetze Youthful offenders Act 1901 ist kein Gesetz, welches die Reformatory and Industrial Schools unmittelbar berührt, in Kraft getreten; doch beabsichtigt die Regierung[17c]) im Jahre 1908 einen Gesetzentwurf im Parlament einzubringen, welcher alle dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinheitlichen und Verbesserungen, welche zurzeit angemessen erscheinen, einführen soll.

Eine Novelle zum Gesetze zur Verhütung von Grausamkeiten an Kindern, Prevention of cruelty to children Act 1904 (4. Edw. 7. Ch. 15) verbessert das gleichnamige Gesetz von 1894.

[17c]) Nach Mitteilung von Mr. Robertsen, chief Inspector of the certified Reformatory and Industrial Schools.

Der Tatbestand der cruelty wurde auch auf den Fall erweitert, daß die cruelty den Tod des Kindes zur Folge hatte. In diesem Falle sollte die der cruelty schuldige Person wegen manslaughter (Totschlag) vor der Jury angeklagt und von dieser dieses Verbrechens schuldig befunden werden können.

Die Strafe wegen cruelty war zu verschärfen, wenn der schuldige Teil an dem Ableben des auf den Todesfall versicherten Kindes ein unmittelbares finanzielles Interesse hatte. Nach der Novelle sollte nicht nur derjenige, der ein unmittelbares Interesse an dem Tode, sondern auch der mittelbar Interessierte für die von ihm begangene cruelty eine strengere Strafe erleiden (sect. 1).

Die Fälle unerlaubter Verwendung von Kindern wurden durch das Verbot der entgeltlichen Schaustellung von Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren erweitert. Die bisherige Befugnis des Vaters beziehungsweise Vormundes, sein Kind unter 16 Jahren selbst zum Akrobat, Kautschukmensch und Zirkuskünstler auszubilden, hat die Novelle von 1904 nicht mehr aufgenommen (sect. 2). Die Erlaubnisvorbehalte des Gesetzes, betreffend Verwendung von Kindern zu an sich verbotenen Zwecken, wurde auf Kinder, welche das zehnte (bisher siebente) Lebensjahr überschritten haben, eingeschränkt. Die Organe zur Durchführung des Gesetzes: Employment of children Act 1903 sollen auch die Einhaltung dieser Bestimmungen des Cruelty of children Act 1904 überwachen (sect. 3). Die Vollmacht des Richters zur fürsorglichen Unterbringung eines Kindes wurde erweitert. Das Interesse des Kindes hat dem Richter bei seiner Verfügung als Richtschnur zu dienen (sect. 5). Der Richter kann die Obhut eines durch cruelty seiner Aufsichtspersonen gefährdetes Kind nicht nur einer verwandten oder sonst geeigneten Person, sondern auch einer Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeit an Kindern oder zur Aufnahme von armen Kindern übertragen (sect. 6). Der Lohn, Rente oder sonstiges Einkommen der Eltern kann zum Zwecke des Unterhaltes der anderwärts untergebrachten Kinder beschlagnahmt werden (sect. 7).

In Frankreich brachte das Gesetz: Loi du 27 juin 1904 sur le service des Enfants assistés eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen, welche bisher den service des enfants assistés regelten, und eine Lösung streitiger Fragen (Anstaltsvormundschaft), endlich die ausdrückliche Anerkennung der Kostenpflicht des Departement, sowie eine der Gegenwart entsprechende Regelung dieses Dienstzweiges.

Das Gesetz: Loi du 28 juin 1904 relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles et vicieux, stellt die Anstalten zur Erziehung der für die Familienpflege nicht geeigneten Kinder sicher.

Auf beide Gesetze wird an der entsprechenden Stelle dieses Werkes Bedacht genommen und entfällt daher die Notwendigkeit, hier auf den Inhalt der Gesetze näher einzugehen.

In Belgien ist seit dem Jahre 1903 kein Gesetz, welches für die Ecoles de bienfaisance de l'Etat von Bedeutung wäre, erflossen.

Arrêté royal du 24 novembre 1904 befaßt sich mit der Klassifikation der Zöglinge in diesen Anstalten.

Systematische Darstellung des Inhalts der Gesetze.

I. Die Voraussetzungen der Ersatzerziehung.

Im Zusammenhange mit der Begriffsbestimmung soll hier die Art und Weise besprochen werden, in welcher die einzelnen Gesetze, welche die „Verwahrlosung" als solche bekämpfen, den Begriff der Verwahrlosung als Rechtsbegriff festlegen.

Keines der Gesetze, welche hier in Betracht kommen, hat eine einheitliche Bestimmung für den Begriff der Verwahrlosung. Auf zwei Wegen kam die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten über die Schwierigkeit und den Mangel einer solchen einheitlichen Begriffsbestimmung hinweg, die gleichzeitig der Vollziehung des Gesetzes — soweit es sich um die Anordnung der Ersatzerziehung handelt — einen grundsätzlich verschiedenen Standpunkt anweisen. Der eine Standpunkt ist der des freien Ermessens, der andere der der größten Gebundenheit der zur Anordnung berufenen Organe. Diese haben in dem ersteren Falle zu erwägen und zu entscheiden, welche tatsächlichen Verhältnisse und welchen Zustand sie unter „Verwahrlosung" begreifen wollen, von der die Gesetze in dieser allgemeinen Fassung ohne nähere Umschreibung des Begriffes sprechen. Auf diesem Wege gibt die Rechtsprechung erst dem Begriffe „Verwahrlosung" seinen tatsächlichen Inhalt. Der andere Weg gewährt den Organen, welche das Gesetz zu vollziehen haben, keinen so weiten Spielraum.

Das Gesetz selbst löst in diesem Falle den Begriff der Verwahrlosung in seine Bestandteile, in Ursachen und Erscheinungsformen auf und erklärt diese als Voraussetzungen seiner Anwendung. Das Gesetz überläßt der Rechtsprechung nur mehr die Anpassung des konkreten Tatbestandes an den auf diese Weise ins Einzelne ausgeführten Willen des Gesetzes.

Das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt, das Armengesetz vom Kanton Bern, sind Beispiele für die ersterwähnte Gesetzgebung, England für die weitgehende Spezialisierung des Tatbestandes der Verwahr-

losung. Die Gesetzgebung im Deutschen Reiche hält die Mitte. Sie nimmt außer schuldhaften Verhaltens der Eltern und Straffälligkeit des Kindes auch noch die objektive Tatsache der Verwahrlosung als Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Fürsorge, wenn ohne diese das verwahrloste Kind dem sittlichen Verderben verfallen würde.

Die weitere Unterscheidung des Begriffes der Verwahrlosung ergibt sich, je nachdem die Verwahrlosung des Kindes in Eigenschaften der Eltern oder aber in Eigenschaften der Kinder, welche die Verwahrlosung erkennen lassen, begründet ist. In dem einen Falle handelt es sich um die Ursachen, in dem anderen Falle um die Erscheinungsformen der Verwahrlosung als Voraussetzung der Ersatzerziehung.

Die Verwahrlosung, welche in Eigenschaften der Eltern begründet ist, läßt sich wieder zurückführen auf ein schuldhaftes Verhalten der Eltern und auf die tatsächliche Unfähigkeit der Eltern, ihren Erziehungspflichten nachzukommen. Die beiden Ursachen dieser Verwahrlosung sind somit die Unwürdigkeit und die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung.

Die Verwahrlosung, welche in Eigenschaften der Kinder zum erkennbaren Ausdruck kommt, äußert sich in bis zur Unbotmäßigkeit gesteigertem Ungehorsam, in Schulversäumnissen, Landstreicherei, Bettelei, Unsittlichkeit, Straffälligkeit.

Diese Art der Verwahrlosung bezieht sich hauptsächlich auf drei Eigenschaften der Kinder. Diese sind entweder Widerspenstige, welche sich an keine Ordnung gewöhnen wollen oder aber Träge, denen die Tatkraft mangelt, endlich Willensschwache, welche ihrer schlechten Triebe und Neigungen nicht Herr werden.

Bevor die Verwahrlosung als vernachlässigte Erziehung infolge der Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung zur Besprechung gelangt, sollen die Gesetze, welche das schuldhafte Verhalten, die Unwürdigkeit der Eltern zur Voraussetzung der Ersatzerziehung machen, besprochen werden.

A. Die Ursachen der Verwahrlosung als Voraussetzungen der Ersatzerziehung.

a) Das schuldhafte Verhalten der Eltern.

Die deutsch-rechtliche Auffassung der väterlichen Gewalt als einer Schutzgewalt führte dahin, den Staat mit der Obervormundschaft, welcher nicht nur der Vormund, sondern auch der Vater in Ausübung seiner Erziehungsrechte beziehungsweise -Pflichten unterworfen ist, zu bekleiden.

Dies tut das geltende Recht in Österreich im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 und das Strafgesetz verstärkt den obervormund-

schaftlichen Schutz, insbesondere in Fällen von Mißhandlung bei häuslicher Zucht (II. S. 24 bis 31, 175 und 113 u. ff.).

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich schuf die Rechtseinheit im Deutschen Reiche auf dem Gebiete des Kinderschutzes, indem es den Vormundschaftsrichter zum Beschützer der Minderjährigen bestellte, wenn deren geistiges oder leibliches Wohl dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (II. 1. S. 5 und 6, 13).

Die Motive des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetze bringen Beispiele des schuldhaften Verhaltens der Eltern (I. 1. S. 39 und 40). Dahin gehören: die Mißhandlung des Kindes durch übermäßige Züchtigung, Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft in einem unzulässigen Maße, Anleitung des Kindes zum Bettel und Anstiften zu strafbaren und unsittlichen Handlungen, Abhaltung beziehungsweise Nichtanhalten der Kinder zum Schulbesuche, Nichtabhalten der Kinder vom Verkehre mit verbrecherischen Personen.

Auf einen Fall schuldhaften Verhaltens sei noch besonders hingewiesen: Die Bestimmung des Kindes zu einem seinen Neigungen und Fähigkeiten widersprechenden Berufe. Für diesen Fall des Mißbrauches der elterlichen Gewalt ist im österreichischen Recht (ABGB. § 148) eine vorbildliche Bestimmung vorgesehen, derzufolge dem Kinde ein Vorstellungs- beziehungsweise Beschwerderecht vor Gericht gegen eine seiner Neigung und seinen Fähigkeiten widersprechende Berufswahl durch den Vater eingeräumt ist (II. S. 176). Zur Vernachlässigung der elterlichen Gewalt ist zu bemerken, daß der springende Punkt in dem Nachweise der schuldhaften Vernachlässigung von Aufsicht und Erziehung in einem das Wohl des Kindes gefährdenden Maße liegt, im Gegensatze zu der außerhalb des Verschuldens der Eltern liegenden vernachlässigten Erziehung, welche in sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist und gleichfalls einen Zustand der Verwahrlosung infolge Aufsichtslosigkeit und mangelnder erziehlicher Leitung zur Folge hat. Dieser Unterschied hat nach dem Stande der reichsdeutschen Gesetzgebung (Art. 3 und 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch und der auf dieser Grundlage beschlossenen Erziehungsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten) zur Folge, daß die schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht bereits im Falle der Gefährdung des Wohles des Kindes die öffentliche Erziehungsfürsorge veranlaßt, während im Falle des Nichtverschuldens die öffentliche Gewalt der Unzulänglichkeit der Erziehung erst abhilft, wenn das völlige sittliche Verderben bereits vor der Tür steht. So paradox diese Behauptung klingen mag — nach dem Stande

dieser Gesetzgebung liegt es im Interesse des Kindes und der rechtzeitigen Erziehungsfürsorge, daß die Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflicht eine schuldhafte sei. Das Gesetz vom 11. September 1907 über die öffentliche Fürsorge in Hamburg (§ 3, Absatz 5) läßt öffentliche Erziehung auf Antrag der Sorgeberechtigten zu.

Als weitere Erscheinungsform des schuldhaften Verhaltens der Eltern und damit als Voraussetzung der Fürsorgeerziehung gilt im Deutschen Reiche das den Kindern durch „ein ehrloses und unsittliches Verhalten der Eltern gegebene schlechte Beispiel". Dieser Begriff ist aus § 1666 BGB. in die bundesstaatlichen Erziehungsgesetze übergegangen (I. S. 41). Die weite Fassung dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung wurde durch die Vertreter der sozialdemokratischen Partei im deutschen Reichstage bekämpft (I. S. 13). Nach den Erklärungen des Regierungsvertreters im Reichstage darf die politische und religiöse Stellungnahme des Vaters und die dementsprechende Einwirkung auf das Kind als Voraussetzung der Fürsorgeerziehung nicht in Betracht gezogen werden. Das ehrlose und unsittliche Verhalten gibt einen Anlaß zum Einschreiten, auch wenn sich dieses Verhalten nicht unmittelbar gegen das Kind richtet, sofern nur durch das Verhalten der Eltern dem Kinde ein böses Beispiel gegeben wird. Das ehrlose Verhalten muß zugleich ein unsittliches sein. Auch die Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe führt nur dann zu einem Einschreiten, wenn nach den näheren Umständen der Straftat die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf das Kind vorliegt. (Rechtssprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mayden und Falkmann, I. S. 285.)

Im Deutschen Reiche hat § 1666 BGB. — die Grundlage der bundesstaatlichen Landesgesetzgebung — die Gefährdung des körperlichen oder geistigen Wohles als den bestimmenden Grund für das Eingreifen der obervormundschaftlichen Schutzgewalt des Staates anerkannt. Dieser Richtung folgten die meisten Bundesstaaten.

Das Landesgesetz von Baden schränkt die Zwangserziehung auf die Fälle sittlicher Verwahrlosung ein. Auch die gesetzlichen Anordnungen für das Königreich Sachsen sprechen nur von sittlicher Verwahrlosung.

In dem Entwurfe des preußischen Gesetzes fand sich gleichfalls diese Einschränkung. Der preußische Landtag lehnte diese jedoch ab. Das Eingreifen in das Recht des Vormundes ist nicht an die Voraussetzung des schuldhaften Verhaltens gebunden, sondern liegt im Ermessen des Richters (I. 1. S. 6).

In Frankreich brachte das Gesetz vom 24. Juli 1889 den Kindern Schutz gegen die Unwürdigkeit und Unfähigkeit der Eltern.

Mit diesem Gesetze wurde zum ersten Male den ehelichen Kindern ein Schutz ebensowohl gegen Mißhandlung als auch gegen Verwahrlosung

durch ihre unwürdigen und unfähigen Eltern gewährt. Dieser Schutz war bis dahin mit Rücksicht auf die dem französischen Familienrechte zu Grunde liegende römisch-rechtliche Auffassung der puissance paternelle versagt gewesen (I. 2. S. 12 ff. und 22 ff.).

Art. 1 zählt die Tatbestände auf, welche zur Aberkennung der väterlichen Gewalt führen müssen, Art. 2 die Tatbestände, welche eine solche zur Folge haben können. Zu den ersteren gehören Verleitung zur Prostitution, Verbrechen oder mehrmalige strafbare Handlungen gegen die Person des Kindes, Anstiftung der Kinder zu Verbrechen oder mehrmaligen strafbaren Handlungen, zweimalige Verurteilung der Eltern wegen Verführung Minderjähriger zur Ausschweifung. Zu den Tatbeständen der zweiten Art gehören die Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen und strafbaren Handlungen, Rückfall in die Übertretung des Gesetzes vom 23. Jänner 1873, d. i. wegen offenkundiger Trunkenheit innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als eines Jahres, Verurteilung wegen Übertretung des Gesetzes vom 7. Dezember 1874, betreffend den Schutz der Kinder in Wandergewerben als Seiltänzer, Akrobaten usw., ferner erstmalige Verurteilung der Eltern wegen Verleitung von Minderjährigen zur Ausschweifung.

Im Falle der Straffälligkeit eines Kindes unter 16 Jahren (§ 66 code pénal) kann die Aberkennung der väterlichen Gewalt erfolgen, wenn die strafbare Handlung auf das schuldhafte Verhalten der Eltern zurückzuführen ist.

Bis hieher bildet ein gerichtliches Urteil die Grundlage der Aberkennung der elterlichen Gewalt und für die darauf folgende Aufnahme des Kindes als pupille de l'assistance publique.

Außerdem aber zählt Art. 2, Z. 6 als weitere Voraussetzung der Zulässigkeit der Aberkennung der elterlichen Gewalt auf: die Gefährdung der Gesundheit, persönlichen Sicherheit und Sittlichkeit der Kinder durch gewohnheitsmäßige Trunksucht, notorisches und ärgerniserregendes Verhalten der Eltern und schlechte Behandlung durch diese. Diese Bestimmung kommt einer Generalklausel gleich, welche die verschiedenen Erscheinungsformen des schuldhaften Verhaltens umfaßt und im Falle deren Feststellung durch das Gericht zum Verluste der elterlichen Gewalt und Unterstellung des Kindes unter die tutelle der assistance publique führt (I. 3. S. 22 u. ff., 32 u. ff.).

Das Gesetz vom 24. Juli 1898, Art. 4 bestimmte aber noch eine weitere Voraussetzung des Schutzes gegen schuldhaftes Verhalten der Eltern, indem in allen Fällen von Verbrechen und Vergehen, die von oder an Kindern begangen wurden, der Untersuchungsrichter in jedem Stadium der Verhandlung nach vorhergegangener Verständigung und

Anhörung der Staatsanwaltschaft verfügen kann, daß die Aufsicht über die Kinder vorläufig bis zum Erfließen einer endgültigen Entscheidung nach dem Vermessen des Richters einem Verwandten, einer Privatperson oder einem wohltätigen Vereine oder Anstalt oder endlich der Assistance publique übertragen wird (I. 3. S. 24 und 25).

In England war der erste gesetzliche Titel der Anhaltung in Reformatory nach verbüßter Gefängnisstrafe die strafbare Handlung ohne Rücksicht auf schuldhaftes Verhalten der Eltern und deren Unfähigkeit zur Erziehung (I. 2. S. 8 bis 12). Aber bald darauf kommt in dem ersten Gesetze, betreffend Industrial Schools das Bestreben zum Ausdrucke, der Unzulänglichkeit der häuslichen Aufsicht abzuhelfen und damit den Keimboden der Straffälligkeit der Jugendlichen abzubauen. Besondere Anstalten, Industrial Schools, sollten neben den Reformatories landstreichende und bettelnde Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren beherbergen, sofern für deren weiteres gute Verhalten die Eltern nicht Friedensbürgschaft leisten konnten.

Die fortschreitende Gesetzgebung bestrebt sich immer mehr, durch die Industrial Schools das Verbrechen in seinen Ursachen zu bekämpfen (I. 2. S. 21 u. ff.). Zu den eben erwähnten ersten Zöglingen der Industrial Schools kamen unfolgsame Kinder und solche, deren Eltern die Schulpflicht ihrer Kinder nicht erfüllen. In diesen Titeln der Anhaltung in Industrial Schools äußert sich immer mehr das Bestreben der öffentlichen Gewalt, der Unzulänglichkeit der elterlichen Gewalt abzuhelfen. In eine Unterscheidung der Ursachen der Unfähigkeit, je nachdem diese von den Eltern verschuldet ist oder nicht, läßt sich die Gesetzgebung nicht ein, sie hält sich an den objektiven Tatbestand, als die gesetzliche Voraussetzung der öffentlichen Fürsorge, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke der Verbrechensbekämpfung.

Die Gesetzgebung vermeidet es noch in ihren weiteren Fortschritten, das schuldhafte Verhalten der Eltern als solches zu einer gesetzlichen Voraussetzung des Industrial School training, der Erziehungsfürsorge in diesen Anstalten zu machen, wenngleich die Titel der Anhaltung, welche die Befreiung der Kinder aus schlechter Gesellschaft und Umgebung bezwecken, der Natur der Sache nach ihre Spitze in allererster Linie und in den meisten Fällen gegen die eigenen Eltern richten. Der Inspektor nennt diese Kinder in seinen Berichten: children, more sinned against, than sinning.

Erst die Criminal Law Amendment Act 1885 bedroht Eltern mit der Abnahme ihrer Gewalt, wenn sie ihre Tochter unter 16 Jahren zur Prostitution verführen, darin ermutigen und begünstigen.

In diesem äußersten Falle schuldhaften Verhaltens greift die öffentliche Gewalt in das Recht der Familie ein (I. 2. S. 25).

Der Einfluß des römischen Rechtes und des wirtschaftlichen Liberalismus behinderte in England lange Zeit ein Eingreifen der Gesetzgebung in das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern, bis endlich in der National Society for the Prevention of cruelty to children eine Vereinigung zum Schutze der jugendlichen Untertanen der Krone gegen Unrecht und Vergewaltigung geschaffen wurde und die Gesellschaft durch die Royal Charter Korporationsrechte erhielt. Die Prevention of cruelty to children Act schafft eine besondere gesetzliche Grundlage der gesellschaftlichen Tätigkeit (I. 2. S. 146 u. ff.).

Damit anerkannte die Gesetzgebung in England in der cruelty einen eigenen Tatbestand schuldhaften Verhaltens, nicht bloß der Eltern, sondern aller Personen, denen die pflichtmäßige Aufsicht, Sorge oder Obhut über Kinder unter 16 Jahren obliegt. Dieser Tatbestand der cruelty, das Vergehen der Grausamkeit besteht in tatsächlicher Mißhandlung, Vernachlässigung oder Verlassen der Kinder, wenn dadurch unnötiges Leiden, körperliche oder geistige Schädigung der Kinder auch nur wahrscheinlich wird. Dieses Vergehen umfaßt somit körperliche Mißhandlung, schuldhafte Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufsicht und Obsorge, also die Verwahrlosung des Kindes (I. 2. S. 150).

Einer der Tätigkeitsberichte der national Society for the prevention of cruelty erwähnt des der Gesellschaft gemachten Vorwurfes, „daß die Gesellschaft geradezu gegen Eltern, welche von ihrem Strafrechte Gebrauch machen, einen Feldzug führe".

Die Gesellschaft bestreitet dies. „Damit nämlich auch wirklich die Strafe eine Strafe und nicht strafbare Gewalttätigkeit sei, müsse sie mäßig und vernünftig sein. Wenn sie aber zur Befriedigung von Zorn und Leidenschaft dient und dadurch nach Umfang und Art unmäßig wird oder mit der Widerstandskraft des Kindes in keinem Einklang steht, so sei es Aufgabe der Gesellschaft, den jugendlichen Untertanen der Krone Schutz gegen ein solches Unrecht zu gewähren."

Das Gesetz hat zwar zunächst einen polizeistrafrechtlichen Inhalt, enthält aber auch die Grundlage für Sicherungsmaßnahmen: Sicherung des Kindes an einem Place of savety, die Obhut bei einer verwandten oder anderen vertrauenswürdigen Person, aber auch bei Vorliegen der Voraussetzungen die Überweisung und die Anhaltung in Industrial Schools (I. 2. S. 154 u. ff.).

Aber auch in der fortschreitenden Gesetzgebung, betreffend die Reformatory and Industrial Schools hat sich die Erkenntnis immer mehr Bahn gebrochen, daß dem unmittelbaren Bedürfnisse nach Schutz des Erziehungswerkes in diesen Anstalten gegen die schädlichen Einflüsse der Eltern die Befriedigung nicht versagt werden könne.

Auf diese Erwägung sind die Gesetze von 1891 und 1894 zurückzuführen, deren erstes den Anstaltsleitern das Recht verleiht, parentis loco im Wege von Dienst- und Lehrverträgen das Lehr- und Arbeitsverhältnis des aus der Anstalt zur Entlassung gelangenden Zöglings zu begründen, deren anderes das Recht der Schulleiter begründet, die schulentlassenen Zöglinge noch während der nächsten auf die Entlassung aus der Industrial School folgenden zwei Jahre nicht nur zu überwachen, sondern zur Sicherung ihres weiteren Fortkommens nötigenfalls auch in die Anstalt zurückzuberufen.

Beide Gesetze bekämpfen den schlechten Einfluß der Eltern auf das weitere Fortkommen ihrer Kinder nach der Entlassung aus der Anstalt (I 2. S. 54 und 117). Das letztere begründet die zeitliche Ausdehnung des Rechtes der Anhaltung in der Anstalt.

Eine Rücksichtnahme auf das Verhalten der Eltern der Zöglinge enthält auch Reformatory and Industrial Schools Act 1891. Damit wurde zur Auswanderung eines schulentlassenen Zöglings außer dessen Zustimmung auch die Zustimmung der Eltern von gutem Charakter gefordert. Eltern hingegen, auf deren Säumnis der Erziehungspflicht und schlechte Aufführung die Anhaltung des aus der Schule zu entlassenden Zöglings zurückzuführen war, sind nicht um ihre Zustimmung zur Auswanderung ihres Kindes zu befragen (I. 2. S. 53).

Die Gesetzgebung Englands in der Gegenwart bringt die Verantwortlichkeit der Eltern für ihr schuldhaftes Verhalten zu immer klarerem Ausdrucke. Sie begnügt sich nicht, das straffällige Kind in der Reformatory School anzuhalten, sondern ein Gesetz aus jüngster Zeit, Youthful offenders Act 1901, macht für den absichtlichen Mangel und die fortgesetzte Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht über das Kind Vater und Vormund verantwortlich, indem das Gesetz diese für den Schaden haftbar erklärt, welcher durch die strafbare Handlung des aufsichtslos gelassenen Kindes dritten Personen erwächst (I. 2. S. 8). Poor Law Act 1899 begründet gleichfalls einen Schutz gegen unwürdige Eltern.

Dieses Gesetz wird noch bei Besprechung der Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung Erwähnung finden. Außer der Unfähigkeit enthält es Tatbestände des schuldhaften Verhaltens der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Eltern, bei deren Vorliegen die Armenbehörde — vorbehaltlich des Beschwerdezuges an das Gericht — ermächtigt wird, die mitunterstützten Kinder solcher Eltern bei deren Austritte aus der Armenversorgung diesen vorzuenthalten und zum Zwecke der Erziehungsfürsorge in den zur Erziehung armer Kinder bestimmten Anstalten auch gegen den Willen der Eltern zurückzuhalten.

Als gesetzliche Voraussetzungen dieser Maßnahmen zählt Poor Law Act 1899 auf: mangelnde Eignung der Eltern beziehungsweise eines

Elternteiles zur Erziehung und Aufsicht wegen lasterhafter Gewohnheiten und Lebensweise, wegen Anhaltung der Eltern unter dem Trunkenheitsgesetze (Inebriates Act 1899) oder wegen Verurteilung der Eltern zu Penal Servitude oder ob eines Vergehens gegen die Kinder (I. 2. S. 199 und 200).

Kinder, welche bereits verbrecherisch beeinflußt sind, haben ihres Bleibens in der Armenanstalt nicht.

Die Armenbehörde ist nämlich berechtigt, auf Überweisung von Kindern, welche von verbrecherischen Eltern oder auch nur von einem solchen Elternteile abstammen, aus der Armenerziehungsanstalt in die Industrial School, d. h. in die für verwahrloste Kinder bestimmte Anstalt, Antrag zu stellen.

Aus der gleichen Erwägung entspringt die Bestimmung von Prevention of crimes Act 1871, daß bei neuerlicher Verurteilung einer Mutter wegen Verbrechens, wenn deren Kinder infolge der Haft der Mutter aufsichts- und mittellos sind, diese Kinder nicht, wie es deren armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit rechtfertigen würde, in die Fürsorge der Armenverwaltung zu übernehmen, sondern in eine Industrial School zu überweisen sind. Die Industrial Schools haben der verbrecherischen Beeinflussung solcher Kinder entgegenzuwirken, dieselbe unschädlich zu machen (I. 2. S. 25).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß Custody of children Act die Kinder im fremden Gewahrsam nicht nur vor der Rückkehr zu unfähigen, sondern um so mehr auch vor der Rückkehr zu unwürdigen Eltern schützt (I. 2. S. 204).

In der Schweiz fehlt es dermalen noch an einem Bundesgesetze, welches die Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung schützen würde. Der Vorentwurf zu einem Strafgesetz für den Schweizer Bund bedroht Mißhandlung und Verwahrlosung mit Strafe. Diese ist dreifach, je nachdem das Kind daraus keinen Schaden oder Schaden genommen hat oder gar der Tod des Kindes die Folge der Mißhandlung war.

In Ermanglung eines einheitlichen Bundesgesetzes enthält die kantonale Gesetzgebung Bestimmungen zum Schutze der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung.

Außer den strafrechtlichen Bestimmungen (I. 3. S. 146) schützen die Gesetze einzelner Kantone die Kinder durch die Aberkennung der elterlichen Gewalt (I. 3. S. 146 u. ff.).[18])

Die beiden Kantone, deren Gesetzgebung von dem Verfasser ausführlicher behandelt wurde — Basel-Stadt und Basel-Land — anerkennen

[18]) Die Schweizer Gesetzgebung zum Schutze gegen Mißhandlung ist übersichtlich dargestellt in Pfarrer A. Wild „Die Mißhandlung von Kindern durch Personen, denen die Fürsorgepflicht obliegt" (Zürich).

folgende Tatbestände als gesetzliche Voraussetzungen des Eingreifens der staatlichen Schutzgewalt, als Voraussetzung der darauf folgenden Versorgung.

Basel-Stadt (Gesetz vom 7. Februar 1854):

Mißbrauch der väterlichen Gewalt, unmoralischer und der Ordnung zuwiderlaufender Einfluß des Vaters auf die Kinder, schwere Vernachlässigung der Pflichten — kann zur Aberkennung der väterlichen Gewalt führen (I. 3. S. 171).

(Schulgesetz vom 9. Mai 1893):

Bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen, sowie in Fällen von Verwahrlosung können Schüler aus der Schule ausgeschlossen werden und daraufhin in Familien oder Anstalten versorgt werden.

Der Ratschlag des Regierungsrates bemerkt hiezu, daß mit dieser allgemeinen Fassung die Möglichkeit geschaffen werden sollte — auch wenn der Schüler sich noch keine Fehler habe zu schulden kommen lassen, aber in traurigen häuslichen Verhältnissen lebe, seine Pflege vernachlässigt werde, körperliche oder moralische Mißhandlung vorliege u. dgl. — die Entfernung des Schülers aus diesen ungesunden Verhältnissen und dessen Versetzung in eine gesündere Umgebung zu veranlassen (I. 3. S. 171 und 172).

Ganz ähnlich bedroht das Armengesetz des Kanton Bern ausdrücklich (§ 88) die Eltern sittlich gefährdeter, verdorbener und verwahrloster Kinder mit dem Entzuge der elterlichen Gewalt, wenn der Zustand des Kindes durch ein schuldhaftes Verhalten der Eltern herbeigeführt wurde (I. 3. S. 144).

In Basel-Land zählt das Gesetz vom 22. November 1853 folgende Tatbestände schuldhaften Verhaltens der Eltern als gesetzliche Titel zur Wegnahme des Kindes und dessen anderweitige Unterbringung auf: § 1. 1. Beharrliche Abhaltung beziehungsweise Nichtanhaltung zum Schulbesuche; 2. Anleitung zu schlechten Handlungen beziehungsweise deren wissentliche Duldung; 3. dem Bettel nachziehen lassen; 4. körperliche und sittliche Verkümmerung, sowie überhaupt auffallende Vernachlässigung der Erziehung (I. 3. S. 196).

b) Die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung.

Diese kommt als Ursache der Verwahrlosung und Voraussetzung der Ersatzerziehung für uns in dreifacher Hinsicht in Betracht: 1. die in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung; 2. die Unfähigkeit der Eltern, ihren erziehlichen Anordnungen die Befolgung zu sichern und 3. die in der Eigenart des Kindes begründete Unfähigkeit der Eltern zu einer besonderen Art der

Erziehung. Die Gesetzgebung macht den von den Eltern nicht verschuldeten, in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Mangel an Aufsicht und erziehlicher Leitung, solange derselbe nicht in Erscheinungsformen tatsächlicher Verwahrlosung übergegangen ist, nicht zum Ausgangspunkt von Zwangsmaßnahmen obrigkeitlicher Erziehungsfürsorge.

Die Privatwohltätigkeit kommt den Eltern außer in der Form ergänzender Fürsorge durch die Bewahranstalt auch in der Form vollständiger Fürsorge entgegen, sie nimmt aufsichts- und erziehungslose Kinder in ihren Erziehungsanstalten auf. Die gleichen Erfahrungen haben in England und in Frankreich zu den gleichen Maßnahmen geführt. Diese Erfahrungen stimmen darin überein, daß die Eltern sich gerne von den Kindern trennen, solange die Erziehung eine Last bedeutet, daß sie sich aber der elterlichen Gefühle bewußt werden und das Kind vor vollendeter Erziehung von der Anstalt zurückverlangen, sobald die Erwerbskraft beziehungsweise die Möglichkeit der Verwendung des Kindes zu erlaubten und unerlaubten Zwecken beginnt. Das Bestreben nach Erleichterung der wirtschaftlichen Bedrängnis erweist sich bei vielen Eltern stärker als deren Rücksicht auf das Erziehungsbedürfnis des Kindes.

Die Fürsorgegesetzgebung des Deutschen Reiches bietet, obwohl die gleiche Erscheinung ein gleiches Schutzbedürfnis begründet, in dieser Beziehung der Privatwohltätigkeit einen unzulänglichen Schutz.

Sie kann das Kind den rückfordernden Eltern nicht vorenthalten, während die Gesetzgebung von England und Frankreich aus der freiwilligen Übertragung des Gewahrsams des Kindes an dritte Personen auf die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung schließt. In Frankreich kann auf Grund des Titels II. § 17, Gesetz vom 24. Juli 1889 und in England auf Grund der custody of children Act das von der Privatwohltätigkeit freiwillig übernommene Erziehungswerk bis zu dessen Abschluß gegen Störungen durch unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte durch das Gericht geschützt werden. Die Unfähigkeit der Eltern bildet also hier eine Voraussetzung der Ersatzerziehung (I. 1. S. 27 und 69, I. 2. S. 54, 197 bis 200, 204 und 205, I. 3. S. 26, 27).

Zu der gleichen Schlußfolgerung gelangt das englische Armenrecht. Poor Law Act 1899 schließt aus geistigen Gebrechen, Gebrechlichkeit und Bettlägerigkeit, häufigen Aufenthalt im Workhouse auf die Unfähigkeit armenunterstützter Eltern und macht diese zu einem Titel für die Armenbehörde, alle Rechte und Gewalt der Eltern an sich zu nehmen und deren Kind bis zum 18. Lebensjahre in den Armenerziehungsanstalten zum Zwecke der Erziehung zurückzubehalten (I. 2. S. 200). Mit Ausnahme der geistigen Gebrechen wird aber in diesen Fällen der

Unfähigkeit die Zustimmung der Eltern zur Übernahme des Kindes in die Erziehung durch die Armenverwaltung vorausgesetzt.

Die Unfähigkeit der Eltern, ihren erziehlichen Anordnungen die Durchführung zu sichern, kommt in dem Ungehorsam des Kindes zum Ausdruck. An dem Ungehorsam des Kindes scheitert die erziehliche Leitung des Kindes. Was die Familie an erziehlicher Leitung des Kindes versäumt hat, ist schwer oder gar nicht mehr nachzuholen.

Die Aufsicht der Eltern über das Kind setzt diese in die Lage, schädliche Einflüsse vom Kinde abzuwehren. Der Gehorsam des Kindes sichert den erziehlichen Anordnungen pflichtbewußter Eltern und damit der Erziehung des Kindes Erfolg.

Zum Zwecke der Erziehung wird den Eltern die Erziehungsgewalt eingeräumt.

Die öffentliche Gewalt unterstützt die Familie in ihrem Erziehungswerke.

Diese Abhilfe gilt aber als eine im Privatrecht gegründete Erziehungsmaßnahme. Deren Herbeiführung ist dem freien Ermessen des Gewalthabers des Kindes überlassen (I. 1. S. 7, I. 3. S. 46 und 176, II. S. 43 ff., 178 ff. und 219 ff.).

Es fehlt noch an Gesetzen, welche öffentliche Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellen. Diese Abhilfe kommt daher auch für das öffentliche Recht, dem das System der Ersatzerziehung angehört, nicht weiter in Betracht. Nur die Gesetzgebung in England kennt die Unfähigkeit des Vaters beziehungsweise Vormundes zur Ersatzerziehung als Voraussetzung der Anhaltung in einer Industrial School. Vater oder Vormund müssen sich in diesem Falle als unfähig erklären, die Aufsicht über ein unbotmäßiges Kind zu führen (cases beyond control).

Die Organe der englischen Armenverwaltung, deren Schulen auf normale Kinder berechnet sind, erhalten ein gleiches Recht hinsichtlich der von ihnen versorgten widerspenstigen (refractory) Kinder (I. 2. S. 25).

Die Schulgesetzgebung in England hat die Unfähigkeit der Eltern, ihre Kinder zum Schulbesuche zu verhalten, gleichfalls zu einer Voraussetzung der Anhaltung in einer Truant oder Day Industrial School gemacht. Der Nachweis der Unfähigkeit wird durch das Eingeständnis des Vaters oder durch die Erfolglosigkeit des an ihn erlassenen Auftrages (School Attendance order), sein Kind zum Schulbesuche zu verhalten, erbracht (I. 2. S. 26 u. ff. und 31 u. ff.).

Das Schulgesetz von Basel-Stadt räumt der Schulverwaltung gleichfalls das Recht ein, Kinder im schulpflichtigen Alter bei andauernder Widersetzlichkeit aus der Volksschule auszuschließen und schafft damit die rechtliche Grundlage der Versorgung dieser ausgeschlossenen Kinder in

auswärtigen Familien oder Anstalten (I. 3. S. 171 und 172, 177 und 178).

Das ältere englische Recht, welches die Anhaltung landstreichender, bettelnder und selbst von straffälligen Kindern in Industrial Schools davon abhängig machte, daß die Eltern für das weitere gute Verhalten der Kinder nicht Bürgschaft (sureties for the good behaviour of the child) leisten konnten, macht damit gleichzeitig die Unfähigkeit der Eltern, ihre Kinder von Bettelei und Landstreicherei abzuhalten und sie vor Straffälligkeit zu bewahren, zu einer Voraussetzung des Industrial School training, d. h. des Unterrichts, der Erziehung und Arbeitsgewöhnung in diesen Anstalten (I. 2. S. 15, 18, 21, 39 und 40).

Da die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung expressis verbis nur nach englischem Rechte und auch hier nur im Falle des Eingeständnisses des Vaters oder Vormundes einen Titel der öffentlichen Erziehungsfürsorge bildet, sonst nur im Zusammenhange mit Erscheinungsformen tatsächlicher Verwahrlosung zu einer solchen Veranlassung gibt, so erscheint das rechtzeitige Ankämpfen gegen die in die Erscheinung getretene Entartung eines Kindes als die wichtigste Voraussetzung des Erfolges dieser Fürsorge. Wir haben in dem ersten Kapitel aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung entnommen, wie die Verwahrlosung als eine Entartung von Zügen erscheint, die auch den normalen Kindern eigen sind, welche aber bei dem verwahrlosten Kinde durch mangelhafte Erziehung oder durch direkt schädliche Einflüsse der Eltern, durch Vererbung physiologischer Defekte oder durch die gesellschaftliche Umgebung entarten.[19])

Danach erscheint auch die innere, vielfach krankhafte Veranlagung eines Kindes als eine Ursache der Verwahrlosung.

Damit kommen wir zu der in krankhafter Eigenart des Kindes begründeten Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung. Das folgende Kapitel: Die Gesundheit als Voraussetzung der Ersatzerziehung kommt ausführlicher auf den Gegenstand zurück. In diesem Zusammenhange nur soviel, daß die körperlichen und geistigen Gebrechen des Kindes eine zielbewußte, besonders geregelte Erziehung, die Heilerziehung, bedingen. Diese hat besondere Erziehungsanstalten zur Voraussetzung, in denen der Pädagog und der Psychiater sich in die erziehliche Behandlung der nicht normalen Kinder teilen.

In solche Anstalten gehört die große Anzahl von psychopatischen Kindern und Jugendlichen, die unter dem Einflusse krankhafter Triebe oder geistiger Minderwertigkeit stehend, ohne solche Erziehung auf die Bahn des Verbrechens gelangen (II. S. 13).

---

[19]) Dr. Spitzer: über Symptomatologie und Ätiologie der Verwahrlosung.

Das häufige Vorkommen dieser Elemente unter den Fürsorgezöglingen wurde im Deutschen Reiche von verschiedenen Rednern, sowohl auf der Konferenz der deutschen Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 15. und 16. Juni 1906, als auch auf dem Fürsorgeerziehungstage in Breslau 1906 hervorgehoben. Das Gleiche tut A. Levoz hinsichtlich der belgischen Anstalten.[20]) Ebenso betonen die Gutachten über die Ursachen, Erscheinungsformen und Ausbreitung der Verwahrlosung in Österreich zum I. österreichischen Kinderschutzkongresse die Häufigkeit der geistigen Minderwertigkeit unter den Korrigenden der österreichischen Besserungsanstalten. Das häufige Vorkommen dieser krankhaften Elemente in den Anstalten deutet auf den Mangel einer entsprechenden rechtzeitigen Schwachsinnigenfürsorge hin. Es fehlt insbesondere an Einrichtungen, welche den Eltern Gelegenheit zu heilerziehlicher Behandlung solcher Kinder geben würden.

Solange es an einer solchen Gelegenheit fehlt, trifft die Eltern an dem Verkommen der Kinder infolge mangelnder Eignung zur Erziehung auch kein unmittelbares Verschulden. Diese unverschuldete Unfähigkeit verwandelt sich aber in eine schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht, wenn die Eltern die sich ihnen darbietende Gelegenheit zu heilerziehlicher Behandlung ihres körperlich oder geistig minderwertigen Kindes ausschlagen.

Ein Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß[21]), jenes von Niederösterreich, erwähnt den Versuch der österreichischen Justizverwaltung, dem § 178 ABGB. eine Auslegung in diesem Sinne zu geben, darin einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt und eine Unterlassung der damit verbundenen Pflichten und somit eine gegebene Voraussetzung für das pflegschaftsbehördliche Einschreiten zur Abwendung drohender Verwahrlosung zu erblicken.

In Preußen verpflichtet § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 in der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 die Landarmenverbände, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Die Rechtsprechung des preußischen Kammergerichtes bewegt sich nun gleich wie in Österreich in der vorhin erwähnten Richtung. Die Weigerung des Gewalthabers seine Zustimmung zur Überführung des Kindes in die Schwachsinnigenanstalt zu geben, würde sich als ein Mißbrauch der

---

[20]) Levoz A., L'éducation médico-pédagogique dans les Écoles de bienfaisance de l'Etat, Bruxelles 1907.

[21]) I. Band der Kongreßschriften des I. österreichischen Kinderschutzkongreß, S. 80 und 81.

Sorge für die Person darstellen und die Anordnung der Fürsorgeerziehung in jenen Fällen rechtfertigen, wo darauf gerechnet werden kann, daß bei sachgemäßer Erziehung und angemessenen Unterricht das schwachsinnige Kind noch ein einigermaßen nützliches Glied der Gesellschaft wird. Unfähigkeit der Eltern zu heilerziehlicher Behandlung in Verbindung mit Ausschlagen einer sich hiezu bietenden Gelegenheit bildet somit eine weitere Voraussetzung der Ersatzerziehung.[22])

B. Die Erscheinungsformen der Verwahrlosung als Voraussetzungen der Ersatzerziehung.

Für uns kommen hier nur jene Erscheinungsformen in Betracht, welche als das öffentliche Interesse berührend in der Gesetzgebung als Voraussetzungen der Ersatzerziehung anerkannt sind. Diese sind: Verwahrlosung, schlechtes Milieu, Ungehorsam, Schulversäumnisse, die Entartung des Schulkindes, Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettel, Prostitution und die strafbare Handlung.

a) Die Verwahrlosung.

Von der Verwahrlosung, als einer Voraussetzung der Ausschließung eines schulpflichtigen Kindes aus der Volksschule und dessen darauf folgender Versorgung spricht das Schulgesetz von Basel-Stadt. Das Schulgesetz von 1880 sprach ursprünglich im Art. 34 von „Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen". Eine Novelle von 1893 hat diese Voraussetzung erweitert durch Hinzufügung der Worte „sowie im Falle von Verwahrlosung" (I. 3. S. 171, 172).

Das Armengesetz von Bern spricht in seinem zweiten Abschnitte, § 88, der unter Berufung auf § 91 der Staatsverfassung von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursache der Armut handelt, schlechtweg von dem Kinde, welches das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost ist und dessen Wohl die Versorgung zum Zwecke der Erziehung erfordert.

Die Verwahrlosung als der Zustand der Erziehungsbedürftigkeit gibt hier den Ausschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen. Der folgende § 89 behandelt die Straffälligkeit nur als eine Erscheinungsform der Verwahrlosung, das straffällige Kind nur als eine Kategorie der verwahrlosten Kinder, für welche das Gesetz die gleichen Maßnahmen in Aussicht nimmt.

Das deutsche Fürsorgerecht macht auf Grund des Art. 135 EinfG. zum BGB. auch noch die objektive Tatsache der Verwahrlosung eines

[22]) Aschrodt, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, 2. Auflage 1907, Guttentag, Berlin, S. 84 und 85.

Kindes zu einem Titel öffentlich-rechtlicher Fürsorge, jedoch unter der einschränkenden Voraussetzung, daß ohne solche Fürsorge das verwahrloste Kind dem sittlichen Verderben verfallen würde. Bei Besprechung der sozialpolitischen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend sahen wir, wie der zweite Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches einfach die Verwahrlosung an sich als Voraussetzung des Einschreitens der obervormundschaftlichen Schutzgewalt gelten lassen wollte. Bei Beurteilung dessen, was als Verwahrlosung anzusehen sei, käme es ausschließlich auf die Tatsache an, daß das Kind verwahrlost sei und daß ein öffentliches Interesse die staatliche Fürsorge rechtfertige. Nachdem die Aufnahme der „Verwahrlosung" als Voraussetzung des staatlichen Eingreifens in das Erziehungsrecht der Eltern in das bürgerliche Gesetzbuch als ein Übergreifen in das öffentliche Recht durch das Privatrecht abgelehnt worden war, läßt Art. 135. EinfG. zum BGB. Zwangserziehung in dem Falle hochgradiger Verwahrlosung zu, dann aber auch ohne schuldhaftes Verhalten und gegen den Willen der Eltern und ohne daß das Kind eine strafbare Handlung begangen hat.

Diese Anordnung ging in die Landesgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über (I. 1. S. 11, 14, 43 und 44).

In Österreich spricht § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 von der Zulässigkeit der Abgabe eines straffälligen aber strafunmündigen Kindes im Alter von 10 bis 14 Jahren (§ 273 StG.) in eine Besserungsanstalt, wenn es hochgradig verwahrlost ist und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Beaufsichtigung und Erziehung nicht ausfindig zu machen ist (II. S. 126 bis 130).

Das österreichische Recht anerkennt die Verwahrlosung nur im Falle der Hochgradigkeit und im Zusammenhange mit der Straffälligkeit, das deutsche Recht hingegen ohne diesen Zusammenhang. Das Schweizer Recht im Schulgesetz von Basel-Stadt wartet weder die Straffälligkeit noch erst das drohende sittliche Verderben als Anlaß zu staatlichem Eingreifen ab, sondern spricht von „Verwahrlosung" schlechtweg als Voraussetzung der Ersatzerziehung.

b) Das verderbliche Milieu. Die schlechte Gesellschaft, Wohnungsgemeinschaft mit Prostituierten. Schlechtes Beispiel durch die Aufsichtspersonen.

In der Aufsichtspflicht der Eltern ist auch die Pflicht zur Abwehr schädlicher Einflüsse von dem Kinde begründet.

Vater und Mutter oder der eine Elternteil, welche, um ihrer Unterhaltspflicht zu genügen, fern vom Hause dem Erwerbe nachgehen, können diese Pflicht nicht erfüllen. Sie müssen ihre Kinder aufsichtslos sich selbst überlassen. Das ist wohl eine der traurigsten Folgeerscheinungen

unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Schutzlos sind die Kinder den schlechten Einflüssen, die auf sie einwirken, preisgegeben.

Zu diesen gehören auch die Einflüsse infolge der Wohnungszustände. Das Zusammenwohnen vieler Personen beiderlei Geschlechts in engen Räumen wirkt nicht nur nachteilig auf die gesundheitliche Entwicklung, sondern auch verderblich auf die Sittlichkeit der Kinder. Aufsichtslosigkeit infolge der Erwerbsarbeit der Eltern und das Wohnungselend begünstigen zwar an sich die Gefahren für die Entwicklung des Kindes, allein deren Behebung liegt außerhalb des Bereiches der Ersatzerziehung. Zu einer Voraussetzung für dieselbe wird die Umgebung des Kindes nach deutschem Rechte, wenn die Gefährdung des Kindes durch die Eltern selbst schuldhafterweise herbeigeführt wird, wenn diese ihren Kindern durch ein ehrloses und unsittliches Verhalten ein schlechtes Beispiel geben, ein verbrecherisches Leben führen, statt selbsterwerbtätig zu sein, arbeitsscheu auf fremde Kosten leben, wenn die Kinder Zeugen der gewerbsmäßigen Unzucht der Mutter und der Exzesse infolge der Trunksucht der Eltern sind (I. 1. S. 5 und 6, 39 und 40).

Über die unheilvolle Rolle des Alkohols im Leben des Kindes gibt es unter den Menschen, die in der Fürsorge tätig sind, keine geteilte Meinung, sondern nur eine Stimme (I. 1. S. 173, I. 2. S. 173, 182, I. 3. S. 8, 16, 24, 25, 28, 29, 34, 49, 64, 65, 69, 128 bis 130, 142, 171, 174, 181, 193 und 195).

In den meisten Fällen, erklärt die Gesellschaft L'Union française pour le sauvetage de l'enfance, seien Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder zurückzuführen auf die Unmäßigkeit der Eltern im Getränke.

„L'alcool, ce liquide que, par une singulière dérision on appelle eau de vie et qui est plutôt une eau du mort, non seulement affaiblit peu à peu le corps, mais encore dénature les sentiments, fausse le sens moral, quand il n'abolit pas complètement. Nos dossiers sont riches en observations de ce genre. On ne sait pas quel mal fait aux enfants l'alcool."

Frankreich hat durch die loi 24 juli 1889 pour la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés das Kind gegen das schlechte Beispiel seiner Eltern und damit gegen die Gefahren einer lasterhaften Umgebung geschützt (I. 3. S. 23 und 24).

Mit dem Fortschritte der Gesetzgebung in England schützt diese die Gesellschaft gegen die potential criminals, d. h. Kinder und jugendliche Personen, deren Lebensverhältnisse es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie straffällig werden und läßt diese nicht zum Opfer dieser Verhältnisse werden.

In diesem Zusammenhange macht das Gesetz die schlechte Gesellschaft des Kindes zu einem Titel der Anhaltung des Kindes in einer Industrial School. Unter diesen Titel fallen Kinder, scheinbar unter 14 Jahren, welche die Gesellschaft von notorischen Dieben frequentieren und Kinder, welche mit Prostituierten in einem Hause wohnen oder auch nur in einem solchen Hause verkehren. Damit wird der Verkehr mit Verbrechern und die der sittlichen Entwicklung des Kindes im höchsten Grade abträgliche Wohnungsgemeinschaft mit Prostituierten in England zu einer Voraussetzung der Ersatzerziehung (I. 2. S. 24 und 25).

Aber auch schon aus der Tatsache der Abstammung von verbrecherischen Eltern folgert das Gesetz eine verbrecherische Beeinflussung des Kindes durch das Milieu, in dem es mit seinen Eltern lebte. Diese Schlußfolgerung gibt dann den Ausschlag für die Art der weiteren Versorgung im Falle der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit, indem in diesem Falle das Kind nicht durch die Armenverwaltung in einer für arme Kinder bestimmten Anstalt, sondern in einer Industrial School untergebracht wird.

Die verbrecherische Umgebung, in der das Kind lebte, bildet somit die Voraussetzung der Ersatzerziehung in einer Industrial School (I. 2. S. 25).

c) Verwendung von Kindern zu bestimmten Beschäftigungen.

Die Prevention of cruelty to children Act und das französische Gesetz vom 7. Dezember 1874 schützt Kinder gegen die Verwendung zu Beschäftigungen, welche das Wohl des Kindes gefährden.

Unter den für Kinder verbotenen Beschäftigungen zählt das englische Gesetz von 1894 beziehungsweise 1904: a) den Bettel des Kindes auch unter dem Scheine des Verkaufes von Gegenständen; b) das Singen, Spielen und Verwendung von Kindern unter 14 beziehungsweise 16 Jahren zu Vorstellungen gegen Entgelt in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und c) die Einübung eines Kindes unter 16 Jahren in Künsten und für Schaustellungen als Akrobaten, Kautschukmenschen und Seiltänzern (I. 2. S. 152) (s. Novelle von 1904, S. 167).

Das französische Gesetz verbietet die Verwendung von Kindern in Wandergewerben, als Seiltänzer und Akrobaten und die Überlassung von Kindern an fahrende Leute (I. 3. S. 24).

Hier handelt es sich um Beschäftigungen, welche dem Erziehungszwecke widersprechen und eine Gefahr für das Kind bedeuten.

Daher auch das Verbot des Gesetzes. Das Gesetz schützt mittelbar aber auch das Kind vor einem verderblichen Milieu, in das es als Bettler, bei Produktionen in nächtlichen Vergnügungslokalen, als Seiltänzer und als Akrobat sowie als Begleitperson fahrender Leute geraten würde,

indem es die Übertretung des Verbotes in England auch zum Anlaß von Sicherungsmaßnahmen im Interesse des Kindes, in Frankreich zur Voraussetzung der Aberkennung der elterlichen Gewalt und der Unterstellung des Kindes unter die Schutzgewalt der Assistance publique macht.

d) Der Ungehorsam und die Widerspenstigkeit.

Der fortgesetzte Ungehorsam eines Kindes läßt auf die erziehliche Unfähigkeit der Erzieher schließen. Der Ungehorsam ist die hauptsächliche, der erziehlichen Unfähigkeit der Eltern entsprechende Erscheinungsform der Verwahrlosung. In England sahen wir, wie gewissenhaften Eltern beziehungsweise dem Vormunde, welche zur Erkenntnis der Unzulänglichkeit ihrer Erziehungsgewalt gelangen, die Möglichkeit geboten ist, ihrer Unfähigkeit abzuhelfen und einen Antrag auf öffentliche Erziehungsfürsorge für das ungehorsame Kind zu stellen.

Die Gesetzgebung Englands hat den erwähnten Antrag des Vaters oder Vormundes zu einem gesetzlichen Titel der Anhaltung eines solchen Kindes in einer Industrial School gestaltet. Das englische Gesetz räumte ein gleiches Antragsrecht dem Organe der Armenverwaltung hinsichtlich der ihrer Obhut anvertrauten refractory children ein (I. 2. S. 21, 25 und 26). Vom Ungehorsam des Kindes war bereits im vorhergehenden Kapitel bei Besprechung der erziehlichen Unfähigkeit der Eltern als Ursache der Verwahrlosung die Rede (I. 1. S. 7 und 40).

Das Kind soll im Wege der Ersatzerziehung an Gehorsam gewöhnt werden.

Der Ungehorsam und seine Behandlung spielt in dem Vollzuge der öffentlichen Erziehungsfürsorge eine wichtige Rolle. Die Erziehungsanstalten Belgiens, welche gegenüber widerspenstigen Elementen mit den ihnen eingeräumten Zuchtmitteln das Auslangen nicht finden, können ihre unbotmäßigen Zöglinge aus dem Titel der Widerspenstigkeit in das quartier de discipline abgeben (I. 3. S. 75 und 76).

Ein ähnliches Recht steht der assistance publique in Frankreich auf Grund des Gesetzes von 1904 zu (I. 3. S. 18 und 20).

In der Schweiz nehmen die Anstalten für hochgradig verwahrloste Kinder solche widerspenstige Zöglinge der anderen Anstalten auf. Die Widerspenstigkeit wird zur Voraussetzung der Anhaltung in besonderen Anstalten (I. 3. S. 140).

In England, wo sich der Staat grundsätzlich von dem Bau der Erziehungsanstalten fern hält, die Privatinitiative sich aber für Anstalten für widerspenstige Elemente nicht erwärmt, seufzen die Leiter der Reformatory Schools nach solchen Anstalten, ohne welche die Ordnung

ihrer Anstalten gefährdet und der hartnäckigen Widerspenstigkeit, welche zur Entlassung führen muß, der schließliche Triumph gesichert ist (I. 2. S. 109 und 110).

e) Schulversäumnisse und Entartung des Schulkindes.

Sobald das Kind in das schulpflichtige Alter tritt, tritt es aus der Familie in die Öffentlichkeit der Volksschule. Die Verwahrlosung, welche bisher in den vier Wänden des Elternhauses nicht offenkundig war, tritt in der Schule zu Tage. Die Schule kann ihr Ziel nur erreichen in Verbindung mit dem Elternhause. Der Schwerpunkt der geistigen Bildung liegt in der Schule, der Schwerpunkt der sittlichen Bildung in der Familie. Diese bildet die Grundlage der Erziehung. Was die Familie in dieser Beziehung versäumt oder verbrochen hat, kann die Schule nicht nachholen und gutmachen.

Die Unzulänglichkeit der Familiengewalt kommt zunächst offenkundig in der Nichterfüllung der Schulpflicht zum Ausdrucke. Die Schulversäumnisse sind nicht nur eine Erscheinungsform geistiger Verwahrlosung, sondern auch ein Anzeichen sittlicher Verwahrlosung. Die fortgesetzte Säumnis der Schulpflicht ist ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß die Eltern nicht die Macht haben, den Schulbesuch ihres Kindes zu bewirken, wenn nicht gar ein Anzeichen schuldhafter Abhaltung vom Schulbesuche.

Die Gesetzgebung über den Elementarunterricht in England hat wohl die Erfüllung der Schulpflicht am wirksamsten sichergestellt. Dort wird die Schulpflicht eines schulflüchtigen Kindes wirklich zum Schulzwange. Die öffentliche Fürsorge tritt aber in England nur ein, nachdem die Unfähigkeit der Eltern zur Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen erscheint.

In dem School Attendance officer ist ein eigenes Organ innerhalb der Schulverwaltung und in den Truant Schools sind eigene Anstalten für den Zweck geschaffen, um die Schulpflicht zum Erziehungszwange zu erweitern. Während die Truant Schools lediglich für Kinder, welche aus Widerwillen gegen das Lernen die Schule versäumen, bestimmt sind, ist in der Day Industrial School eine Anstalt für schulpflichtige Kinder ins Leben gerufen worden, hinsichtlich deren außer der Schulversäumnis auch noch andere Voraussetzungen der Anhaltung in einer Industrial School, wie z. B. Bettelei, Landstreicherei u. dgl., zutreffen und deren Unterkunft zur Nachtzeit in einwandfreier Weise sichergestellt ist (I. 2. S. 24 bis 27, 31, 32).

Damit wird die Gefahr, welche in der Entartung von Schulkindern für ihre Mitschüler in der Schule liegen würde, durch die Day Industrial und die Truant School abgewendet.

Im Deutschen Reiche gibt die Fürsorge(Zwangs)erziehung die Möglichkeit, verwahrloste Kinder, namentlich wenn sie ihre Mitschüler verderben könnten, aus der Volksschule zu beseitigen und der Erziehungsbedürftigkeit des verwahrlosten Kindes selbst abzuhelfen (I. 1. S. 54).

In Österreich fehlt es nicht an gesetzlichen Anordnungen, für deren Durchführung aber die Mittel fehlen. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafung in der Säumnis der Schulpflicht verharren, kann eine angemessene Verfügung durch das Vormundschaftsgericht im Sinne des § 178 ABGB. getroffen werden (II. S. 97, 101 bis 103, 176, 177).

Das österreichische Schulgesetz sieht zwar die Ausschließung eines Kindes — wie in Basel-Stadt (I. 3. S. 171) (s. oben unter „Verwahrlosung") — nicht vor, wohl aber gestattet die Verordnung des Ministers — die Schul- und Unterrichtsordnung § 85 — die Aufhebung der gesetzlichen Schulpflicht durch Ausschließung eines Schulkindes wegen Entartung und Gefährdung der Sittlichkeit der Mitschüler, wenn sich die Erziehungsmittel der Schule, das Eingreifen der Eltern beziehungsweise der Schulbehörde als unzulänglich erwiesen haben. Da es an den Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder, welche § 59 RVG. in Aussicht nimmt, fehlt, erfolgt die Aufhebung der gesetzlichen Schulpflicht eines entarteten Schülers lediglich im Interesse der durch die Entartung sittlich gefährdeten Mitschüler, ohne daß, wie in England, in der Schweiz und im Deutschen Reiche, die Entartung des Schulkindes gleichzeitig einen gesetzlichen Titel der öffentlichen Erziehungsfürsorge für das aus der Volksschule ausgeschlossene Kind bedeuten würde (II. S. 103 bis 108, 110 bis 112, 178, 179, 193 bis 196, 201, 202, 213 bis 216 und 363).

f) Müßiggang, Arbeitsscheu, Landstreicherei und Bettel.

Hier handelt es sich um Erscheinungsformen der Verwahrlosung, welche auf mangelnde Arbeitsgewöhnung zurückzuführen sind. Die Aufsichtslosigkeit führt zum Müßiggange und dieser ist der Anfang der Arbeitsscheu. Die Anhaltung zur Arbeitsamkeit und die Erziehung zur Arbeit sind ein wesentlicher Faktor in der Charakterbildung des Kindes und für die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit. Diese setzt das Kind in den bestmöglichen Stand, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Die Arbeitsscheu wird den Kindern durch das schlechte Beispiel arbeitsscheuer Eltern geradezu anerzogen. Aber abgesehen von dem schuldhaften Verhalten der Eltern liegt — wie schon mehrfach erwähnt — in unseren sozialen Verhältnissen, welche zur Aufsichtslosigkeit der Kinder während der Tagesarbeit der Eltern führen, eine Haupturſache des Müßigganges und damit der mangelnden Arbeitsgewöhnung der Kinder.

Die Bewahranstalten, welche die schulpflichtigen Kinder in der schulfreien Zeit vor den Gefahren der Aufsichtslosigkeit bewahren, erlangen ihren wahren Wert erst durch Anhaltung der aufsichtslosen Kinder zu nützlicher Beschäftigung. Der Arbeitsunterricht in diesen Anstalten (Schülerhorten, Tagesheimstätten) erstickt den Müßiggang im Keime und bewirkt Arbeitsgeschicklichkeit, die für das weitere Fortkommen des Kindes von höchster Wichtigkeit ist.

Der Zusammenhang und die hohe Bedeutung des Arbeitsunterrichts mit der Volkserziehung ist heute noch gar nicht genügend erkannt.

Die Menschen, welche ihr tägliches Brot nicht so sehr durch die Kraft ihres Intellekts, sondern durch ihrer Hände Arbeit verdienen, bedürfen zu deren Tätigkeit und Geschicklichkeit gerade so sehr der Pflege und Übung, wie eine solche ihren geistigen Kräften in der Volksschule zu teil wird. Für die große Anzahl von Kindern, welchen zu Hause eine solche Anleitung nicht zu teil wird, birgt dieser Mangel an Arbeitsgewöhnung eine Gefahr für ihr weiteres Fortkommen. Die Fürsorgetätigkeit an den verwahrlosten jugendlichen Personen hat die Erkenntnis dieser Wahrheit und die Notwendigkeit der Ergänzung unserer Volkserziehung in dieser Richtung allenthalben zu Tage gefördert (I. 1. S. 18, 34, 75, 90, 141, 146, 148 bis 150, I. 2. S. 51, 65, 68, 70, 71, 120, I. 3. S. 75, 161, 162, 166, 186 bis 188).

Nach diesen Ausführungen ist zunächst zu bemerken, daß bei gegebener Benützungsmöglichkeit aus der Nichtbenützung solcher Bewahranstalten sich nach deutschem und österreichischem Rechte ein schuldhaftes Verhalten der Eltern ableiten lassen wird.

Es sei hier auf die weitgehende Anteilnahme des Kantons (Basel-Stadt) in der Schweiz bei Herstellung solcher Anstalten (I. 3. S. 187 bis 189), sowie auch auf die in England erfolgte Anregung des Inspektors der Reformatory und Industrial Schools, betreffend die Ausgestaltung des Elementarunterrichts durch die Aufnahme des Arbeitsunterrichts und die dadurch angestrebte Ergänzung des englischen Volksschulwesens durch Verallgemeinerung des der Day Industrial School zu Grunde liegenden Gedankens im Wege der Gesetzgebung nochmals besonders hingewiesen (I. 2. S. 71 bis 74).

Eine typische Folgeerscheinung der Aufsichtslosigkeit ist außer dem Müßiggange auch noch das ziellose Herumtreiben der Kinder auf der Straße. Das aufsichtslose Kind ist sich eben selbst und damit auch den Gefahren der Straße überlassen. Auch bei Kindern, die der häuslichen Aufsicht nicht entbehren, kann ein krankhafter Wandertrieb die Flucht vom Hause bewirken, die dann leicht zur Schulflucht wird. Lieblose Behandlung des Kindes im Elternhause hat die gleiche Wirkung. Schulflucht, Land-

streicherei und Kriminalität sind Erscheinungen, die durch ganz leichte Übergänge miteinander zusammenhängen.

Die Landstreicherei und Bettelei sind auf das engste verwandt. Die Regierung der Kaiserin Maria Theresia (31. Mai 1766)) wendet sich gegen „das schädliche Betteln der Kinder, wodurch selbe schon in ihrer zarten Jugend zum Müßiggang angewöhnt und künftig zu aller Arbeit und eigener Nahrungserwerbung untauglich gemacht werden" (II. S. 162). Die gleiche Erkenntnis bewirkt in England das Inslebentreten der Industrial Schools (1853), zunächst ausschließlich für landstreichende und bettelnde Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren bestimmt. Damit beginnt in England jene Kette von Maßnahmen, welche durch erziehliche Behandlung verwahrloster und gefährdeter, wenngleich noch nicht straffälliger jugendlicher Personen der Verbrechensbekämpfung dienen.

Die gesetzliche Anordnung bezieht sich auf: a) Kinder, scheinbar unter 14 Jahren, welche bettelnd betreten werden oder Almosen erhalten, gleichviel ob offen als solches oder unter dem Vorwande, Gegenstände zum Verkaufe anzubieten, sowie auf: b) Kinder, welche ohne Heim, ohne Wohnung, ohne Aufsicht, ohne sichtbare Mittel des Unterhaltes aufgefunden werden (I. 2. S. 24).

Das belgische Gesetz von 1891 — loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité — gibt nach den Worten des Ministers Lejeune keine theoretische Definition von Verwahrlosung, sondern es macht die mise à la disposition du gouvernement durch den Richter abhängig von der in Landstreicherei und Bettelei in die Erscheinung tretenden tatsächlichen Verwahrlosung.

Gewohnheitsmäßige Vagabondage und Bettelei jugendlicher Personen unter 18 Jahren bildet somit in Belgien die Voraussetzung der Ersatzerziehung in den staatlichen Erziehungsanstalten (I. 3. S. 74, 75, 87, 88, 90 und 92).

Im Deutschen Reiche und in Österreich gilt Landstreicherei und Bettel als sittenpolizeiliche Übertretung, welche das Strafgesetz mit Strafe bedroht und kommt daher aus dem Titel einer strafbaren Handlung als Voraussetzung der Ersatzerziehung in Betracht.

g) Die Prostitution.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch in der Fassung vom 25. Mai 1900 § 362 begründet die Zulässigkeit der Anhaltung der noch nicht 18jährigen Prostituierten — statt in einem polizeilichen Arbeitshause — in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder Asyl (I. 1. S. 42 und 43), während das österreichische Gesetz die Zulässigkeit der Abgabe der jugendlichen Prostituierten von 14 bis 18 Jahren in die Korrigendenabteilung

der Zwangsarbeitsanstalt beziehungsweise in eine Besserungsanstalt begründet (II. S. 155 bis 158, 169 und 181).

Das belgische Gesetz hält die Zuhälter öffentlicher Dirnen (souteneurs des femmes publiques) den Landstreichern gleich (I. 3. S. 90).

Die Gesetzgebung einzelner Staaten gewährt Schutz gegen Verführung zur Unsittlichkeit und gegen Kuppelei durch Eltern und Aufsichtspersonen (I. 2. S. 24, 25, 29 und 30, I. 3. S. 23, II. S. 118 und 119).

Im allgemeinen kann behauptet werden, daß — mit Ausnahme von England — die Behandlung der in der Prostitution zum Ausdruck kommenden Verwahrlosung völlig zweckwidrig ist.

Man rechnet mit der sittlichen Verkommenheit jugendlicher Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, als mit einem notwendigen und daher behördlich erlaubten Übel, dem gegenüber sogar die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Minderjähriger keine Anwendung zu finden haben (II. S. 155 bis 158 und 405).

Das englische Recht wartet nicht erst den Verfall in das sittliche Verderben ab, sondern schützt Kinder vor dem durch die Prostitution gegebenen schlechten Beispiel, indem es den Verkehr und die Wohnungsgemeinschaft mit Prostituierten zu einer Voraussetzung der Anhaltung in einer Industrial School macht (I. 2. S. 24, 25, 29 und 30).

b) Die strafbare Handlung.

Das deutsche Reichsstrafgesetz unterscheidet die Straffälligkeit Jugendlicher nach dem Alter. a) Die strafbare Handlung eines Kindes im unbedingt strafunmündigen Alter bis zu zwölf Jahren wird strafrechtlich nicht verfolgt, sondern kann nach § 35 RStG. zur öffentlichen Erziehungsfürsorge führen, wenn die Landesgesetzgebung die zur Beaufsichtigung und Besserung dienenden Maßnahmen vorgekehrt hat. Das tun die deutschen Landeserziehungsgesetze unter der Voraussetzung, daß die Beschaffenheit der Tat, die Persönlichkeit der Erzieher und die sonstigen Lebensverhältnisse des Kindes eine solche Maßnahme rechtfertigen (I. 1. S. 11 und 56). b) Die strafbare Handlung einer jugendlichen Person im bedingt strafmündigen Alter von 12 bis 18 Jahren führt zur Überweisung an die Familie beziehungsweise zur Anordnung der Ersatzerziehung, wenn der Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seines Handelns erforderliche Einsicht, also die geistige Reife nicht besaß (I. 1. S. 56).

Auf die mangelnde sittliche Reife als Strafausschließungsgrund nimmt das deutsche Reichsstrafgesetz keine Rücksicht, obwohl vom Stand-

punkte des Strafrechtes die mangelnde sittliche Widerstandskraft das wichtigste Unterscheidungsmerkmal vom jugendlichen und vorgeschrittenen Alter bedeutet. Dieser Unterschied besteht an und für sich bei normalen Verhältnissen, um wieviel mehr erst bei Personen, deren Erziehung vernachlässigt wurde, welche infolgedessen verwahrlost sind und sich keine sittlichen Grundsätze zu eigen machen konnten.

In England galt unbedingte Straffreiheit des Kindes nur bis zum siebenten Jahre.[23]) Vom siebenten Lebensjahre angefangen konnte es bei Nachweis der Frühreife strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Die Sühne erfolgte im Gefängnisse bis zum Durchbruche der Erkenntnis, daß die erschreckende Zunahme jugendlicher Verkommenheit nicht durch Strafe, sondern nur durch geistige und sittliche Erziehung aufgehalten werden kann (I. 2. S. 8 und 9). Mit Einführung der Reformatory Schools beginnt die strafbare Handlung zunächst einen gesetzlichen Titel der Nacherziehung, d. h. der öffentlichen Erziehungsfürsorge nach vorher verbüßter Gefängnisstrafe zu bilden. Die Einführung der Industrial Schools ermöglichte die besondere Behandlung der landstreichenden und bettelnden Kinder von 7 bis 14 Jahren und die Ausscheidung der strafbaren Handlungen jugendlicher Personen unter zwölf Jahren aus dem Geltungsbereiche des Strafrechts.

Die Gesetzgebung Englands scheidet die strafbare Handlung des Kindes von sieben bis zwölf Jahren und der Jugendlichen von 12 bis 16 Jahren. Das erstere wird bei erstmaliger Straffälligkeit der Industrial School überwiesen. Rückfall in diesem Alter führt zur Überweisung in Reformatory Schools. Doch hat Youthful offenders Act 1901 dem richterlichen Ermessen hinsichtlich der Voraussetzung dieser Überweisungen einen weiten Spielraum eröffnet (I. S. 16 und 17).

Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung ermächtigt den Richter, wenn sich ein Jugendlicher unter 16 Jahren eine strafbare Handlung — mit Ausnahme des Menschenmordes — zu schulden kommen läßt, entweder auf Anhaltung im Gefängnis zum Zwecke der Strafe oder auf Anhaltung in einer der genannten Schulen zum Zwecke der Erziehung zu erkennen. Entweder Strafe oder Erziehung, aber nicht mehr wie früher, vorhergehende Gefängnisstrafe und nachfolgende Erziehung.

Die Erziehung in Reformatory Schools schließt den Gedanken an Strafe aus. „Strafe vor Erziehung, sowie überhaupt jede Gefängnisstrafe an Kindern wird in Großbritannien wie in anderen Kulturländern bald der Vergangenheit angehören" sagt der Inspektor der Reformatory und Industrial Schools in seinem Berichte unmittelbar vor der Reform.

[23]) Lenz Dr. Adolf, Die Zwangserziehung in England, Stuttgart 1894, S. 16.

Die Kinder, um die es sich hier handelt, sind in ihrer Entwicklung gegenüber den mit Glücksgütern freigebiger ausgestatteten Personen weit zurück. Mit Rücksicht auf diese Tatsache geht das Bestreben der Anstaltsleiter in England dahin, die Altersgrenze der Strafmündigkeit unter dieser Voraussetzung von 16 auf 20 Jahre hinaufzurücken (I. 2. S. 61, 79, 110, 111).

Für jene Fälle, in denen der Richter ohne Strafe nicht auszukommen glaubt, ist das Jugendstrafrecht möglichst dem jugendlichen Alter angepaßt (I. 2. S. 8 bis 15). Von der Haftung der Eltern für den durch ein straffälliges Kind verursachten Schaden und damit für die fortgesetzte Vernachlässigung der Aufsichtspflicht war bereits oben bei Besprechung des schuldhaften Verhaltens der Eltern die Rede. Auch sieht das Gesetz die Überweisung eines Straffälligen an eine Reformatory School vor, der zwar verurteilt, aber unter der Voraussetzung seiner Anhaltung in einer Reformatory School begnadigt wurde (I. 2. S. 19).

In Frankreich hat zwar der unbefriedigende Stand des Jugendstrafrechtes den Ausgangspunkt der Kinderschutzbewegung gebildet, allein der diese Bewegung abschließende Akt der Gesetzgebung war eine Ergänzung des französischen Familienrechtes.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 schuf lediglich einen Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung und setzte damit der schrankenlosen väterlichen Gewalt Schranken im Interesse des Kindes.

Der Mißbrauch dieser Rechte galt als die hauptsächlichste Ursache der Straffälligkeit der Kinder und dieser suchte man mit dem bezogenen Gesetze Einhalt zu tun (I. 3. S. 15 u. ff. und 22 u. ff.).

Das Gesetz von 1889 zählt nur Tatbestände von Verwahrlosung auf, die in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem Verhalten der Eltern stehen, sei es mit dem schuldhaften Verhalten, der Unwürdigkeit der Eltern, sei es mit der Unfähigkeit der Eltern. Das Gesetz erkennt daher keine selbständige Erscheinungsform objektiver Verwahrlosung, ohne Rücksicht auf die Frage, wer diesen Zustand verschuldet hat, als Voraussetzung der Ersatzerziehung an, denn selbst in dem Falle, als ein strafunmündiges Kind eine strafbare Handlung begangen hat, aber wegen Mangels des discernement im Sinne des § 66 des code pénal freigesprochen und in ein maison de correction überwiesen worden ist, ist das Kind nach Verlassen der Anstalt nur dann Gegenstand weiterer Fürsorge durch die öffentliche Gewalt, wenn die Straffälligkeit des Kindes nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Eltern zurückzuführen war.

In diesem Falle kann die strafbare Handlung eines Kindes die Veranlassung sein zur Aberkennung der Gewalt der Eltern und der weiteren Fürsorge an Stelle der Eltern durch die assistance publique.

Diese Auslegung des Artikels II, § 5 des Gesetzes steht in Übereinstimmung mit dem Geiste des Gesetzes, welches ja die vormundschaftliche Fürsorge der öffentlichen Gewalt für ein verwahrlostes Kind an die Voraussetzung der Aberkennung (Titel I des Gesetzes) oder der freiwilligen Entäußerung der elterlichen Gewalt (Titel II des Gesetzes) knüpfte.

Nicht die administration pénitentiaire, sondern die assistance publique war es, welche diese Kinder in ihren Schutz und Schirm nahm und durch Erziehung vor weiterer Straffälligkeit zu bewahren sucht.

Während der Schutz des Kindes durch die assistance publique gegen Gefährdung durch unwürdige und unfähige Eltern in Frankreich in seiner einheitlichen staatlichen Organisation geradezu als vorbildlich bezeichnet werden darf (I. 3. S. 5), versagt dieser Schutz, soweit es sich um den Machtbereich der administration pénitentiaire, um straffällige Jugendliche, welche mit discernement gehandelt haben, handelt.

In Belgien ist das Verhältnis umgekehrt. Dort läßt der Schutz gegen drohende Verwahrlosung noch auf sich warten (I. 3. S. 74); dahingegen darf sich Belgien einer systematischen Reform seines Jugendstrafrechtes und eines zielbewußten Kampfes gegen die objektive Verwahrlosung, soweit diese in Landstreicherei und Bettelei, sowie in strafbaren Handlungen zum Ausdrucke kommt, rühmen.

Im Zusammenhange mit dem Jugendstrafrechte kommt in Belgien auch die Elternpflicht zur Geltung. Nicht nur daß das Gesetz den Jugendlichen gegen Verführung zur Bettelei und ein arbeitsscheues Leben schützt, es anerkennt auch die privatrechtliche Haftung der Eltern für die Kosten des Strafverfahrens und den Ersatz des von einem straffälligen Kinde verursachten Schadens, sowie die strafrechtliche Haftung für Anstiftung und Verleitung des Kindes nicht nur zum Verbrechen, sondern auch zu einer Übertretung und macht die Eltern für das Hehlen der vom Kinde gestohlenen Gegenstände verantwortlich (I. 3. S. 85 und 86).

In Belgien gilt der Grundsatz der Straffreiheit der Jugendlichen bis zum 16. Jahre.

Dieser Grundsatz bezieht sich allerdings zunächst nur auf Straffälligkeit wegen einer Übertretung, die mit einer Polizeistrafe zu bestrafen ist.

Allein das Rundschreiben des Justizministers vom 5. April 1897 deutet auf das weitgehende Milderungsrecht der Gerichte hin, so zwar, daß der Fall, welcher den Anlaß für die strafrechtliche Verfolgung gegeben hat, seiner Schwere entkleidet werden kann, indem der Richter — durch mildernde Umstände geleitet — auch dort, wo es sich nicht um eine durch Polizeistrafe zu ahndende Übertretung, sondern um eine schwerere strafbare Handlung handelt, eine Polizeistrafe aussprechen und damit

auch in diesem Falle nach Ermessen des Richters der Grundsatz der Straffreiheit und die mise à la disposition du gouvernement zum Zwecke der Ersatzerziehung Platz greifen kann (I. 3. S. 91 bis 93 und 110).

Das belgische Gesetz sieht außerdem bei straffälligen Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren noch die Nacherziehung, d. h. die Erziehung nach verbüßter Strafe vor (I. 3. S. 97).

Im Zusammenhange mit der Straffälligkeit der Jugendlichen und ihrer rechtlichen Behandlung sei noch erwähnt die Organisation der Comités pour la défense des enfants traduits en justice bei den Gerichtshöfen Belgiens und Frankreichs, welche zum Schutze und zur Verteidigung straffälliger Kinder dienen und auf Grund ihrer Untersuchung der Verhältnisse des Kindes dem Richter die Vorfrage beantworten helfen, ob im einzelnen Falle die strafbare Handlung zu Straf- oder Erziehungsmaßnahmen führen soll (I. 3. S. 32 und 99).

In der Schweiz fehlt bisher eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Behandlung straffälliger jugendlicher Personen. Der Vorentwurf eines Strafgesetzes für den Schweizer Bund (Art. 10 und 213) grenzt Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge ab. Diese Abgrenzung erfolgt nicht auf der einseitigen Grundlage der geistigen Reife, sondern auf Grund richterlicher Prüfung nach dem Vorhandensein geistiger und sittlicher Reife. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 22. September 1897 für den Kanton Bern spricht schon heute in seinem zweiten Abschnitt: Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91 Staatsverfassung) im besonderen Teile, der von der Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder handelt, und zwar im § 89 den Grundsatz der Straffreiheit eines solchen straffälligen Kindes, das zur Zeit der Tat das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus. Ein solches Kind wird entweder in einer Familie oder Erziehungsanstalt versorgt oder von der Schule im Rahmen der Schuldisziplin bestraft (I. 3. S. 144).

Die Reform des Strafgesetzes von Basel-Stadt, welches nach dem Vorbilde des deutschen Reichsstrafgesetzes früher das Alter unbedingter Straffreiheit beziehungsweise der Strafmündigkeit mit dem 12. Lebensjahre abgegrenzt hatte, brachte ein Hinaufrücken dieser Altersgrenze um zwei Jahre, so daß auch in Basel-Stadt das Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, also im schulpflichtigen Alter, von der staatlichen Strafe nicht mehr ereilt werden kann. Auch in Basel-Stadt hat die Schulleitung, sowie in Bern, zunächst selbst das Strafrecht im Rahmen der Schuldisziplin zu üben oder Antrag auf Versorgung des Kindes in Familien, Erziehungs- oder Besserungsanstalten zu stellen (I. 3. S. 172).

Die Behandlung der straffälligen Jugendlichen im Alter der bedingten Strafmündigkeit von 14 bis 18 Jahren richtet sich — so wie im Deutschen Reiche — nach der geistigen Reife (discernement).

In Österreich bildet die strafbare Handlung des Kindes unter zehn Jahren überhaupt keinen Anlaß für die Organe der öffentlichen Gewalt, sich weiter um dasselbe zu kümmern. Ein solches straffälliges Kind wird der häuslichen Zucht überlassen, auf deren Mangel die strafbare Handlung in den meisten Fällen zurückzuführen ist. Hat das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet und begeht es eine strafbare Handlung, welche das Strafgesetz als Verbrechen bezeichnet, so wird es strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Andere strafbare Handlungen (Vergehen und Übertretungen) von Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahren führen zur Überweisung an die häusliche Zucht und in Ermanglung einer solchen zur Überweisung an die Polizei, welche die Abgabe in eine Besserungsanstalt verfügen kann, wenn das straffällige Kind hochgradig verwahrlost und ein anderes Mittel der Erziehung nicht mehr ausfindig zu machen ist. In dieser Altersstufe erfolgt Prüfung der häuslichen Verhältnisse, trotzdem eine strafbare Handlung vorliegt, nicht durch den Strafrichter, sondern die Polizei ist mit dem Kinde befaßt.

Die strafbare Handlung macht den Übervierzehnjährigen ebenso verantwortlich. wie eine andere erwachsene Person. Die Abgabe eines Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren in eine Besserungsanstalt hat Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettelei oder Prostitution zur Voraussetzung.

Die Justizverwaltung war bestrebt, die Härte des Jugendstrafrechtes zu mildern, indem sie den Straftaten Jugendlicher gegenüber Gnade für Recht ergehen lassen wollte. Sie schuf damit aber einen unhaltbaren Zustand, denn indem der Bruch der Rechtsordnung durch jugendliche Personen ungestraft blieb und die in der strafbaren Handlung sich äußernde Verwahrlosung nicht die öffentliche Erziehungsfürsorge zur Folge hatte, erfolgte weder Strafe noch Erziehung (II. S. 122 bis 134).

C. Die Gesundheit als Voraussetzung der Ersatzerziehung.

Die körperliche Gesundheit bildet die Voraussetzung der Ersatzerziehung. Darum hat der Aufnahme in eine Anstalt die Prüfung des Gesundheitszustandes vorherzugehen (I. 1. S. 47, 72, I. 2. S. 46).

In der Schweiz geht man noch weiter. Hier wird die in das schulpflichtige Alter tretende Jugend auf ihren Gesundheitszustand und das Vorhandensein von Sinnesgebrechen untersucht (I. 3. S. 188). Deren

Feststellung ermöglicht bei Zeiten eine zweckmäßige Behandlung, verhindert viel Unrecht, das aus einem Verkennen der Sinnesfehler folgt.

Die Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, I. Band, Gutachten über die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung, zeigen uns das Kehrbild der Medaille. Eine große Anzahl von Schwachsinnigen werden in Österreich als Korrigenden in Besserungsanstalten angehalten. In diesen begegnen wir einem Taubstummen, einem Epileptiker, einem Analphabeten, welcher fünfmal die erste Volksschulklasse wiederholt hat und sonst noch einer Menge schwachsinniger Kinder.

In der Schweiz kommt weiter die Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhanges von Alkoholismus und Verwahrlosung, durch Zuweisung des sogenannten Alkoholzehntels durch den Bund an die Kantone zur Bekämpfung der Trunksucht in ihren Ursachen und Wirkungen zum Ausdruck (I. 3. S. 142). Diese Mittel werden zur Förderung von Anstalten und der Anstaltspflege von Kindern trunksüchtiger Eltern verwendet.

Über die körperliche und geistige Degeneration der Nachkommen von Alkoholikern, über den Keimboden der Verwahrlosung infolge Alkoholismus, sprechen sich Männer, welche auf dem Gebiete der Jugendfürsorge Erfahrung haben, mit großer Entschiedenheit aus. Der Fluch erblicher Belastung verfolgt die Kinder von Trinkern und stellt der Anstaltserziehung eine besonders schwere Aufgabe (I. 3. S. 16 und 69). Wird dieser Unstern nicht in der Jugend gebannt, im fortgeschrittenen Alter ist das Laster nahezu unausrottbar (I. 3. S. 129).

Wie für die leibliche, so sind auch für die sittliche Gesundheit vorbeugende Maßnahmen von der größten Wichtigkeit (I. 1. S. 32).

Die körperliche Verwahrlosung geht in den meisten Fällen mit der sittlichen Hand in Hand. Das zeigt am besten der erbarmungswürdige Zustand, in dem die Kinder sich bei der Aufnahme in die Anstalten befinden (I. 1. S. 142, I. 2. S. 74 und I. 3. S. 65).

Die gleiche Erfahrung wie in Deutschland, England und Frankreich haben die Anstaltsleiter in Belgien gemacht.[24])

Um die Übereinstimmung der Erfahrungen der Anstaltsleiter in dieser Richtung übersichtlich zum Ausdruck zu bringen, bringe ich nachstehend die oben bezogenen Mitteilungen von Anstaltsleitern beziehungsweise Ärzten über den Gesundheitszustand der zur Aufnahme gelangenden Kinder aus dem Deutschen Reiche, Frankreich und Belgien:

Von den Verhältnissen, welche die Erziehungsergebnisse ungünstig beeinflussen, berichtet der Anstaltsleiter von Hüfingen, Großherzogtum Baden, wie folgt:

[24]) Levoz A., L'éducation médico-pédagogique dans les écoles de bienfaisance de l'État. Bruxelles 1907. Mitteilung des Leiters der Anstalt in Ruysselede.

„a) Weitaus die meisten Zöglinge, gut 80 Prozent derselben, werden in einem hohen Grade körperlicher und geistiger Verwahrlosung der Anstalt übergeben. Ihr Aussehen ist blaß und krank, die Gestalten klein und verkümmert, ihr Magen ist ruiniert, die körperliche Vernachlässigung geht häufig so weit, daß sie das Vorhandensein einer Notdurft nicht mehr fühlen. Die Hälfte derselben sind Bettnässer, haben ein ganz verdorbenes Blut und viel zu leiden mit Ausschlägen, Beulen, Geschwüren, entzündeten Augen und fließenden Ohren. Ordnung, Reinlichkeit, Lust zu einer Beschäftigung und zum Lernen, Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit, das sind ihnen fremde Begriffe. Wenn unter solchen Verhältnissen von 65 ausgetretenen Zöglingen 95 Prozent mit der Note ‚gut' und ‚ziemlich gut' entlassen werden konnten, muß der Erziehungserfolg ein durchaus befriedigender genannt werden. Zu bedauern ist, daß viele Zöglinge erst mit 12 und 13 Jahren der Vereinsfürsorge übergeben werden."

In Frankreich unterhält die Union Française pour le Sauvetage de l'enfance ein Asyl.

Jedes von der Gesellschaft angenommene Kind muß dieses Asyl passieren. Dieses bildet den Übergang aus dem Milieu, in dem jenes bisher gelebt und aus dem es entfernt wurde, zur endgültigen Unterbringung in einer Familie oder Anstalt.

In dem Asyl vollzieht sich eine vorläufige Untersuchung der Kinder auf ihren Gesundheitszustand, eine Prüfung ihrer Charaktereigenschaften und endlich die in den meisten Fällen sehr notwendige Reinigung der Kinder.

Der Aufenthalt des Kindes in dem Asyle dauert durchschnittlich vier bis sechs Wochen.

Dr. Rubinovich, der Arzt des Asyls der Gesellschaft zu Neuilly, äußert sich über die Behandlung der Kinder und über die Erfolge dieser Behandlung wie folgt[25]):

„Ce qui m'a toujours profondément impressionné, ce sont les résultats immédiats du placement de ces enfants dans un asile bien organisé. Dans une proportion de 90 p. 100, ces enfants arrivant dans un état de maigreur, de faiblesse et d'anémie fort prononcé: c'est la misère physiologique dans sa plus triste expression. De plus, dans une proportion presque égale, ces petits malheureux produisent, au premier interrogatoire, l'impression d'êtres profondément débiles, parfois presque

[25]) „Étude sur l'état physique et intellectuel des enfants maltraités et moralement abandonnés", mémoire présenté au Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée 1900.

idiots, tellement leur air est hébété, leurs réponses nulles et l'ensemble de leur attitude stupide. Or, il suffit souvent à ces enfants de rester huit à quinze jours dans une maison où ils sont convenablement nourris, vêtus et logés, pour que la transformation s'opère d'une façon surprenante. La bascule que j'ai fait établir nous prouve qu'en une semaine ou deux, ces enfants gagnent en poids huit à dix fois plus que les enfants normalement élevés, ayant le même âge. Ainsi, à huit ou neuf ans, un enfant normalement élevé gagne tous les jours à peine cinq ou six grammes, nos pupilles du même âge gagnent chaque jour à l'asile jusqu'à 40 ou 50 grammes. Leur organisme arrêté pendant longtemps dans son besoin de se développer se précipite sur la nourriture et essaie de rattraper le temps perdu. Une transformation non moins remarquable se produit souvent dans la manière d'être intellectuelle de ces enfants, ils abandonnent chaque jour leur masque d'hébétude et de stupidité, leurs yeux s'animent, leur langue se délie, et tels de ces êtres sur lesquels on était tout d'abord tenté de porter un diagnostic de faiblesse mentale ou d'imbécillité, se révèlent souvent, au contraire, comme ayant une intelligence normale et parfois au-dessus de la moyenne."

Endlich läßt ſich der Anſtaltsleiter von Ruyſſelède in Belgien über den körperlichen Zuſtand der in die Anſtalt eintretenden Zöglinge vernehmen:

Au point de vue physique et médical, les élèves nous arrivent généralement dans un état des plus pitoyables. Tristes épaves de nos grands centres, ils portent sous leurs guenilles les traces indélébiles de la misère humaine dans ses formes les plus variées, et bien souvent les stigmates irrécusables de l'atavisme et de la dégénérescence: atrophie générale ou partielle, difformité de la boîte crânienne, déviation de la colonne vertébrale, déformation des os, tares héréditaires d'alcoolisme, de scrofules ou de syphilis, incontinence d'urine, insuffisance et même idiotie sont choses communes parmi ces malheureux: l'épilepsie s'y rencontre plus rarement . . .

„Au point de vue intellectuel, le même phénomène se reproduit: 30 à 60 p. c. sont des anormaux ou des arriérés, et chez les autres le dévoloppement normal a été considérablement retardé par suite de leur vie déréglée et vagabonde. C'est dire que le niveau intellectuel de nos élèves est de beaucoup aux dessous de la moyenne. Parmi les entrants de 1901, 46 p. c. étaient complétement illettrés 29 p. c. avaient un commencement d'instruction et seulement 25 p. c. savaient lire et écrire."

Ich greife der Darstellung der Anstaltserziehung vor, indem ich nachstehend die Einrichtungen der Anstalten in Bezug auf Hygiene und Körperpflege einer Besprechung unterziehe.

Die Körperpflege in der Anstalt soll gut machen, was in dieser Beziehung bisher versäumt wurde (I. 2. S. 74).

Die Anstalten werden vor ihrer Geeigneterklärung auf ihre Leistungsfähigkeit in gesundheitlicher Beziehung geprüft.

Mindestluftraum, Höchstbelegziffer, Ventilation, Kanalisierung, genügender Raum zur Erholung sind die Gesichtspunkte, welche bei dieser Prüfung zur Geltung kommen (I. 2. S. 56). Die Gegenwart stellt in dieser Beziehung ungleich höhere Anforderungen als dies die Vergangenheit tat (I. 1. S. 169 bis 171).

Auf gute Ernährung wird großes Gewicht gelegt. „Gute Ernährung ist halbe Erziehung" (I. 2. S. 56 und I. 3. S. 160 und 186).

Die Erziehung zur Reinlichkeit ist für die körperlich Verwahrlosten außerordentlich wichtig. In England wird in der Regel einmal wöchentlich gebadet (I. 2. S. 107).

Die Anstalten pflegen die körperliche Gesundheit ihrer Zöglinge durch Erholung neben geistigen und Arbeitsunterricht. Jugendspiele, Turnen, Ferienwanderungen, sorgen nicht nur für Bewegung im Freien, sondern dienen auch der Jugendfreude. Die englischen Anstalten sind darin obenan (I. 2. S. 74).

In den Anstalten ist für ärztliche Hilfe in Krankheitsfällen gesorgt (I. 1. S. 77 und 78). Der ärztliche Dienst bildet einen wesentlichen Bestandteil der Organisation.

Dem Anstaltsarzte obliegt nicht nur die Behandlung der kranken, sondern die ständige Überwachung der gesunden Zöglinge (II. 3. S. 118 und 119).

Das Hospice dépositaire ist in Frankreich zur Aufnahme der kranken Kinder bestimmt (I. 3. S. 45).

Der englische Inspektor führt eine genaue Sterblichkeitsstatistik. Zeigt sich eine Schwankung gegenüber dem Durchschnittsmittel, erfolgt die Untersuchung der Ursachen. Diese Methode hat zur Abstellung von aufgedeckten Übelständen geführt (I. 2. S. 76).

Der Gesundheitszustand in den englischen Anstalten wird fortschreitend besser. Dies gilt auch von dem körperlichen Zustande der Zöglinge, wie eine Messung des Brustmaßes, des Körpergewichtes und der Körpergröße dargetan hat, welche an den Zöglingen der Reformatory und Industrial Schools jetzt und vor 20 Jahren vorgenommen wurde (I. 2. S. 74 und 75).

Ein Vergleich dieser Messungen mit der gleichen Messung an Schülern der allgemeinen Volksschulen zeigt aber doch den großen Rückstand in

der körperlichen Entwicklung der Verwahrlosten gegenüber den normalen Kindern des Volkes.

Jedenfalls ist die Besorgnis nicht begründet, daß die den ersteren gewährte Fürsorge diesen eine bevorzugte Stellung gegenüber den letzteren einräume (I. 2. S. 79).

Unter den Anstaltszöglingen finden sich neben den Gesunden viele geistig Minderwertige, Psychopatische, deren Zustand die Mitte hält zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit, Tuberkulose und Bettnässer.

Das Bettnässen ist — wie wir aus den oben wiedergegebenen Berichten entnehmen konnten — eine bei Verwahrlosten sehr häufige Erscheinung.

Dieses Übel und dessen Behandlung gehört mit zu den schwierigsten Seiten der Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder, wie das auch Professor Dr. Zucker[26]) betont.

Es wird als ein Gebrechen, das auf die bisherige vernachlässigte Körperpflege zurückzuführen ist, behandelt. Die meisten Anstalten suchen es durch mehrmaliges Wecken der Kinder zur Nachtzeit zu heilen. Doch findet man auch andere Methoden: eine Tracht Prügel mit Rute und Stock und die „Humiliation".

Diese Behandlungsweise führt das Übel auf Bosheit des Bettnässers zurück (I. 3. S. 123 und II. S. 371). Noch andere Methoden finden sich vor, mußten aber bald wieder — weil wirkungslos — aufgegeben werden; so das Elektrisieren (I. 1. S. 157). In Belgien, wo die „gâteux" in besonderen Schlafsälen vereinigt sind, wollte man das Übel von Grund aus heilen und die Körperschwäche, auf welche man den Zustand hier zurückführt, durch kräftigere Nahrung beheben, erzielte damit aber statt der Einschränkung eine Ausbreitung des Übels (I. 3. S. 123).

Das Übel ist nach übereinstimmenden Mitteilungen erfahrener Anstaltsleiter ein Folgezustand vernachlässigter körperlicher Pflege des Kindes in der Familie.

Nicht das Kind, sondern die Mutter trägt die Schuld an demselben.

Das Bettnässen ist eine Erscheinungsform körperlicher Verwahrlosung. Das Kind für diesen von ihm nicht verschuldeten Zustand zu bestrafen ist ebenso verkehrt, als ein Kind für eine im Zustand sittlicher Verwahrlosung begangene strafbare Handlung strafrechtlich verantwortlich zu machen und für die Schuld seiner Eltern büßen zu lassen.

Das Inslebentreten der Ersatzerziehung hat einer zweckdienlichen Behandlung körperlich und geistig minderwertiger Kinder überhaupt erst

[26]) Zucker Dr. Alois, Die verbrecherische und arg verwahrloste Jugend in Österreich, Wien, Manz, 1894, S. 104 und 104.

die Wege geebnet. Vordem überließ man das geistig minderwertige Kind, welches dem Volksschulunterrichte nicht folgen konnte, seinem Schicksale. Ein in der Schwachsinnigenfürsorge tätiger Lehrer schildert auf der Konferenz über die Wirksamkeit des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes in Berlin (1906) die Segnungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes, welches überhaupt erst eine Fürsorge für viele dieser unglücklichen Geschöpfe ins Leben rief und weite Kreise auf die Notwendigkeit einer Schwachsinnigenfürsorge aufmerksam machte. Die von Psychiatern mächtig geförderte Bewegung geht nun dahin, in der Einrichtung der Fürsorgeerziehung auf die Eigenart der geistig minderwertigen Zöglinge Bedacht zu nehmen.

Die geistige Minderwertigkeit als Voraussetzung der Ersatzerziehung in besonderen Erziehungsanstalten.

Die Entartung eines Kindes kann — wie wir bereits oben anläßlich der Begriffsbestimmung erwähnt haben — in einer krankhaften Anlage des Kindes ihren Grund haben. Mit der Frage der geistigen oder psychopathischen Minderwertigkeit befaßt sich bereits eine stattliche Literatur innerhalb der medizinischen Wissenschaft.[27])

Unter geistig Minderwertigen verstehen wir diejenigen, welche auf der Grenzlinie zwischen normalem Zustande des Geistes und der Geisteskrankheit sich befinden.

Diese psychopathische Belastung kann angeboren oder erworben sein. Jedenfalls steht sie sehr oft im Zusammenhange mit den Erzeugern. Der Alkoholismus spielt auch hier eine traurige Rolle und setzt seine unheilvollen Wirkungen in der folgenden Generation fort.

Während Taubstummheit, Blindheit usw. offenkundige Formen des Schwachsinnes sind, ist die psychopathische Minderwertigkeit nicht offensichtlich. Diese Kinder sind schwer erziehbar und widerstehen einer Erziehungsmethode, die bei normalen Kindern ausreichen würde, die Entartung zu bekämpfen.

Hier bedarf es einer besonderen Heilerziehung, in welche sich Pädagoge und Psychiater teilen.

Die Eltern sind hiezu außer Stande. Für den regelmäßigen Fortgang des Unterrichts in der Volksschule bedeuten die Schwachsinnigen ein großes Hindernis.

Die Veränderung des Milieu genügt hier nicht. Damit diesen Kindern in der ihrer Eigenart angepaßten Erziehung ihr Recht wird,

---

[27]) Eine übersichtliche Darstellung gibt Dr. Theodor Heller, Die Ursachen der Verwahrlosung Jugendlicher in Österreichische Rundschau, Wien, Band VIII, 1906, S. 281 u. ff.

bedarf es der Erziehung in besonderen Anstalten. Von Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige Kinder spricht § 59, Absatz 2 des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes.

Dieser überläßt der Landesgesetzgebung die geeigneten Anordnungen in dieser Richtung zu treffen. Wie sehr der Mangel solcher Anstalten sich fühlbar macht, beweist der hohe Prozentsatz Schwachsinniger in den Besserungsanstalten, von welchem die Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß berichten. Drastische Beispiele führt das Gutachten aus Mähren an.

Auch in Preußen hat die Fürsorgeerziehung dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die geistige Minderwertigkeit zu lenken. Die praktische Erfahrung hat der Forschung der Psychiatrie Recht gegeben, das Vorhandensein geistiger Minderwertigkeit als einer besonderen Kategorie der Fürsorgezöglinge und als eine nach heilpädagogischen Grundsätzen zu behandelnde Eigenart von Kindern bestätigt.

Zunächst ging es der Praxis der Fürsorgeerziehung ähnlich, wie es einzelnen Vertretern der Strafrechtswissenschaft heute noch geht.[28])

Sie lassen die geistige Minderwertigkeit — eine Mittelstufe zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit nicht gelten. Der Rechtsgüterschutz durch das Strafgesetz stehe dem entgegen. Die Ordnung der Anstalt verlangt, daß alle Zöglinge sich der Anstaltsordnung fügen. Die gewöhnlichen Strafmittel verfehlen diesen Elementen gegenüber ihren Zweck.

Angeblich unverbesserliche Zöglinge sind aber unter psychiatrischer Leitung gebessert worden.

Dr. O. Kluge und Dr. Neißer, ersterer auf der Konferenz der deutschen Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin über die Wirksamkeit des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, der zweite auf dem Fürsorgeerziehungstage in Breslau haben aus dem Schatze ihrer psychiatrischen Erfahrungen außerordentlich wertvolle Aufschlüsse über die Erfolge psychiatrischer Behandlung gegenüber schwer oder scheinbar gar nicht erziehbaren Fürsorgezöglingen gegeben.

Bei der erwähnten Konferenz in Berlin kam auch ein Lehrer, dessen Lebensarbeit den Schwachsinnigen und geistig Minderwertigen, jener Mittelstufe zwischen Normalen und Idioten, gehört, zum Worte.

Er sprach von dem unendlichen Segen und der Hilfe, welche das Fürsorgeerziehungsgesetz unter Mitwirkung des Psychiaters jenen Bemitleidenswerten gebracht habe.

Er schildert deren Elend in der Großstadt; sie wandern hier von der Polizei zum Gefängnis, vom Arbeitshaus zur Irrenanstalt. Zum

[28]) Die Behandlung der Minderwertigen von Dr. jur. Högel, Oberstaatsanwalt in Wien, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1904.

Teil stumpfsinnig, zum Teil raffiniert sinnlich leben diese Schwachsinnigen dahin, bis sie mit dem Gesetze in Konflikt kommen.

Es wäre wünschenswert, daß diese Elemente davor bewahrt werden, eine Familie zu begründen, damit nicht durch ihre öfter noch tiefer stehenden Kinder neues Elend fortzeugend über das Volk gebracht wird.

Die Fürsorgeerziehung sucht nun diese Jugendlichen zu einem geordneten Leben und zu gesicherten Arbeitsverhältnissen zu erziehen.

Die deutsche Psychiatrie hat insbesondere auf das häufige Vorkommen der geistig Minderwertigen unter den Zwangs- und Fürsorgezöglingen und auf die Lücke der Erziehungsgesetze, welche auf die Mitwirkung des Psychiaters vollständig verzichten, hingewiesen.[29])

Darauf ist wohl auch die Differenz, welche zwischen der Zählung der Schwachsinnigen durch die offizielle preußische Statistik (im Jahre 1904 — 9·3 Prozent und im Jahre 1905 — 10·7 Prozent) einerseits und der Schätzung durch den Deutschen Verein für Psychiatrie (45 bis 50 Prozent der Fürsorgezöglinge) andrerseits besteht, zurückzuführen.

Auch in Belgien hat A. Levoz[30]) die Aufmerksamkeit auf das häufige Vorkommen der psychopathischen Kinder unter den Zöglingen der Ecoles de bienfaisance de l'Etat gelenkt und sich auf das Ergebnis der Forschung des Dr. J. Demoor, professeur de l'université libre in Bruxelles berufen.

Die Forderungen gehen übereinstimmend dahin, dem Psychiater in allen Stadien der Ersatzerziehung den Einfluß zu sichern, besondere Anstalten zur Heilbehandlung und Erziehung geistig minderwertiger Zöglinge zu errichten.

Die Zuweisung in diese erfolgt nach vorhergegangener Beobachtung. Eine besondere Abteilung im Anschluß an das Irrenhaus in Frankfurt a. M. und die psychiatrische Klinik in Gießen wurde zu diesem Zwecke eingerichtet.

In der Schweiz ist die Bedeutung der Schwachsinnigenfürsorge längst erkannt. Die Anstalten für Schwachsinnige weisen eine reiche Gliederung auf; Anstalten für Taubstumme, Epileptische, Blinde, Schwachsinnige und Schwachbegabte kommen den Bedürfnissen in dieser Richtung entgegen.

Man ist bestrebt, dies in immer steigendem Maße zu tun. So war vor zwei Jahren — anläßlich meiner letzten Anwesenheit in der

[29]) Direktor Dr. O. Kluge, Die Mitwirkung des Psychiaters bei der Fürsorgerziehung. Referat, erstattet auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Psychiatrie in Frankfurt a. M., 25. und 27. April 1907 in der Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns auf wissenschaftlicher Grundlage, Jena 1907.

[30]) A. Levoz, L'éducation médico-pédagogique dans les Écoles de bienfaisance de l'Etat, Bruxelles 1907.

Schweiz — nach Mitteilungen des Präsidenten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft diese mit der Frage der Errichtung einer besonderen Anstalt für taubstumme Kinder, welche gleichzeitig schwachbegabt sind, befaßt.

Diese Anstalt sollte zur Entlastung der anderen Taubstummenanstalten, in welche taubstumme, aber sonst geistig normale Kinder Aufnahme finden, dienen.

Allerdings anerkennt die Schweiz das primäre Bedürfnis auch der Schwachsinnigen im schulpflichtigen Alter auf elementare Bildung.

Sie wartet nicht erst die Nichtbefriedigung des Erziehungsbedürfnisses und den daraus resultierenden Folgezustand, die Verwahrlosung, ab.

Das Primarschulgesetz von 1894 des Kanton Bern enthält im § 55 folgende Anordnung:

„Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten und -Klassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, daß diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen. An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten."

Damit wird auch für die Schwachsinnigen das dem Volksschulwesen zu Grunde liegende Prinzip der allgemeinen Bildung in der Form einer ihrer Eigenart angepaßten Fürsorge zur Geltung gebracht.

D. Das Alter als Voraussetzung der Ersatzerziehung.

Die Altersgrenzen für Anordnung und den Abschluß der Ersatzerziehung. Die Dauer der Ersatzerziehung. Die endgültige und die bedingte Entlassung.

Die Frage nach der Dauer der Ersatzerziehung findet ihre Beantwortung in der Untersuchung der vom Gesetze bestimmten Altersgrenzen nach oben und nach unten, welche den Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen die rechtliche Möglichkeit der Anordnung besteht, beziehungsweise die Höchstgrenze, bis zu welcher das auf die Anordnung gegründete Recht der Ersatzerziehung ausgedehnt werden kann.

Das Recht der Ersatzerziehung ist nun zeitlich verschieden abgegrenzt, je nachdem diese mehr als ein Ausfluß obervormundschaftlicher Schutzgewalt, als eine Maßnahme vormundschaftlicher Natur erscheint und sich daher auf das Alter der Minderjährigkeit erstreckt oder aber außerhalb des einheitlichen Zusammenhanges mit dem großen Gebiete der Jugendfürsorge den verschiedenen Arten und Zwecken der Ersatzerziehung angepaßt ist.

Die Gestaltung im vormundschaftlichen Sinne findet sich in den Zwangsfürsorgegesetzen der deutschen Bundesstaaten (I. 1. S. 98), in Belgien (I. 3. S. 94) und in dem französischen Gesetze vom 24. Juli 1889 (I. 3. S. 38 und 39), sowie in den Schweizer Gesetzen, welche außer der Ersatzerziehung beziehungsweise neben derselben auch noch den Verlust der väterlichen Gewalt regeln (I. 3. S. 143 bis 149).

Für die Anordnung ist in den genannten Staaten eine Altersgrenze entweder überhaupt nicht festgesetzt oder als Altersgrenze für die rechtliche Möglichkeit der Anordnung nach oben gilt das 15., 16. beziehungsweise 18. Lebensjahr. In Baden (I. 1. S. 45) und Sachsen gilt nur die sittliche und nicht die körperliche Verwahrlosung als gesetzlicher Titel der Ersatzerziehung. Das erste Lebensalter scheidet infolgedessen aus dem Geltungsbereich der Ersatzerziehung aus.

Der die Ersatzerziehung anordnende Beschluß des Gerichtes beziehungsweise Regierungsrates bleibt hier in der Regel bis zur erreichten Großjährigkeit aufrecht. Eine Ausnahme bildet Baden, woselbst das Gesetz das 20. Lebensjahr als Altersgrenze bezeichnet. Andere Staaten, wie Bayern, Württemberg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe nehmen das 18. Lebensjahr als Abschlußgrenze in Aussicht, lassen aber in besonderen Fällen die Verlängerung bis zum 20. beziehungsweise 21. Jahre zu.

Anders in England, wo die Altersgrenzen je nach den verschiedenen Arten der Ersatzerziehung auch verschieden gestaltet und den verschiedenen Erscheinungsformen der Verwahrlosung angepaßt sind.

Die Anordnung der Anhaltung in Reformatories kann erfolgen im Falle der Straffälligkeit vom 12. bis zum 16. Lebensjahre (I. 1. S. 12), unter 12 Jahren nur im Falle des Rückfalles, während für erstmalig Straffällige im Alter von sieben bis zwölf Jahren die Anhaltung in einer Industrial School angeordnet wird (I. 2. S. 17). Das Gleiche gilt auch für Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren, welche sich geringfügiger Übertretungen (larcency) schuldig gemacht haben (I. 2. S. 20 und 22).

Zöglinge der Industrial School, welche entweichen und widerspenstig sind, können, wenn sie das zehnte Lebensjahr überschritten haben, durch gerichtlichen Anhaltungsauftrag in eine Reformatory School überwiesen werden (I. 2. S. 19, 20, 63).

In die Industrial School werden außer den vorerwähnten straffälligen Kindern unter zwölf beziehungsweise 14 Jahren überwiesen: Solche Kinder unter 14 Jahren, deren Lebensverhältnisse es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie straffällig werden (potential criminals), Landstreicherei und Bettelei, ferner Aufsichtslosigkeit, schlechte Gesellschaft, Abstammung von verbrecherischen Eltern, Widerspenstigkeit in einer

Armenschule, bilden die allgemeinen gesetzlichen Titel dieser Anhaltung. Nur hinsichtlich jener Kinder, deren Anhaltung vom Vater beziehungsweise Vormund wegen deren Unfähigkeit zur Aufsicht und Erziehung beantragt wird, gilt das zwölfte Lebensjahr als Altersgrenze, bis zu welchem die Erlassung eines Anhaltungsauftrages zulässig ist (I. 2. S. 21 bis 27).

Während in Baden, Frankreich und Belgien die Feststellung des Alters die Grundlage des Verfahrens bildet (I. 1. S. 43, I. 3. S. 101), wird in England für diese Altersgrenzen kein strikter Nachweis erfordert.

Der Gesetzgeber gibt sich damit zufrieden, daß der äußere Anschein für das Alter spricht (apparently under 14 years) (I. 2. S. 42).

Für die zulässige Dauer der Anhaltung in Reformatory Schools gibt das Gesetz gleichfalls eine zeitliche Höchst- und Mindestgrenze: nicht kürzer als drei und nicht länger als fünf Jahre und nicht über das 19. Lebensjahr hinaus (I. 2. S. 42 und 43).

Die Dauer der Anhaltung in Industrial Schools war ursprünglich mit dem 16. Lebensjahre begrenzt. Darüber hinaus sollte die Anhaltung nur mit schriftlicher Zustimmung des Angehaltenen erfolgen (I. 2. S. 43).

Das Schutzbedürfnis der in diesem Alter aus den Industrial Schools entlassenen Zöglinge führte in der Folge zu der gesetzlichen Ermächtigung, diese auch noch in den auf die Entlassung folgenden zwei Jahren — also bis zum 18. Lebensjahr — in die Anstalt zurückzuberufen (I. 2. S. 45, 49, 54).

Die obigen Anhaltungstitel entsprechen den sogenannten police cases, betreffen die actual und potential criminals, während die Unterrichtsgesetzgebung die Altersgrenzen für die Anordnung der Anhaltung in Day Industrial und Truant Schools entsprechend den Bedürfnissen der Unterrichtsverwaltung festsetzte. Für die sogenannten Educational cases fallen die Altersgrenzen mit dem schulpflichtigen Alter vom fünften bis zum 14. Lebensjahre zusammen. Die Anhaltungsdauer in den Day Industrial und Truant Schools ist von vornherein kürzer bemessen, wie die Bezeichnung dieser Schulen, als short detention Schools, bereits andeutet (I. 2. S. 43). Für Kinder, welche durch cruelties ihrer Aufsichtspersonen gefährdet sind und deren Gewahrsam vom Richter einer vertrauenswürdigen Person übertragen wird, gilt das 16. Lebensjahr als Altersgrenze, bis zu welchem die Übertragung des Gewahrsams erfolgen kann (I. 2. S. 157 und 158).

Der Anhaltungsauftrag bestimmt die Zeit der Anhaltung (I. 2. S. 43, 157 und 158).

Die Armenräte (board of guardians) können auf Grund der Poor Law Act 1899 Kinder unter 16 Jahren den armenunterstützten, zur

Erziehung unfähigen Eltern bei deren Austritt aus der Armenversorgung vorenthalten und zum Zwecke der Ersatzerziehung bis zum 18. Lebensjahr in den Armenerziehungsanstalten zurückhalten (I. 2. S. 199).

In der Schweiz fehlt es mit Ausnahme von Basel-Land an einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Ersatzerziehung, und selbst das Gesetz von Basel-Land enthält keine Altersgrenzen. Die Praxis hat das 20. Lebensjahr als Höchstgrenze für die Dauer der Ersatzerziehung angenommen (I. 3. S. 198).

Im übrigen finden sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Ersatzerziehung und damit auch die Altersgrenzen im Familien- und Vormundschaftsrecht, in Schul- und Armengesetzen, sowie in besonderen Gesetzen, betreffend die Korrektionsanstalten, zerstreut, wenngleich das Versorgungswesen — soweit es den einheitlichen Vollzug betrifft — wie in Bern und Basel-Stadt, seine Regelung in besonderen Gesetzen gefunden hat.

So finden wir in Basel-Stadt die Grenze der Strafunmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt und damit in Einklang gebracht mit den Altersgrenzen der Schulpflicht, innerhalb welcher der Grundsatz der Straffreiheit gilt und die Versorgung verwahrloster Kinder in Anstalten oder fremden Familien, und zwar bis zum 16. Lebensjahre Platz greifen kann (I. 3. S. 171 bis 173).

Das Armengesetz des Kanton Bern macht die Ersatzerziehung eines sittlich gefährdeten, verdorbenen oder verwahrlosten, sowie des straffälligen Kindes — auch hier gilt der Grundsatz der Straffreiheit eines Kindes bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres — in ihrer Dauer von dem Erfolge dieser Maßnahme abhängig, läßt sie aber keinesfalls über das Alter der „Mehrjährigkeit" hinaus dauern (I. 3. S. 144).

Das Recht der Ersatzerziehung beziehungsweise der anordnende Beschluß erlischt mit Erreichung der Altersabschlußgrenze, nur dann früher, wenn der Zweck dieser Maßnahme erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Das anordnende Gericht ist in Baden über Antrag des Bezirksamtes beziehungsweise der Personen, denen die Sorge für die Person zusteht beziehungsweise ohne Zwangserziehung zustehen würde, unter der eben erwähnten sachlichen Voraussetzung auch zur früheren Aufhebung berechtigt.

Ein abgewiesener Antrag darf vor sechs Monaten nicht wiederholt werden. Die Zuständigkeit des anordnenden Vormundschaftsgerichtes auch zur Aufhebung der Zwangserziehung bedeutet eine folgerichtige Neuerung gegenüber der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetze von 1886. Diese kann die Zwangserziehung jetzt nicht mehr aufheben, wohl aber kann sie beim Fortbestande des Rechtes der Zwangserziehung die Maßnahmen, wenn diese als nicht geboten erscheinen, einstweilen ein-

stellen oder einschränken, um sie im Falle des Bedarfes sofort wieder aufleben zu lassen.

Zu bemerken ist noch, daß die angebliche Unverbesserlichkeit eines Kindes keinen Titel der Aufhebung der Ersatzerziehung bildet (I. 1. S. 98, 100 und 101).

In Frankreich bezieht sich der Verlust der väterlichen Gewalt auf Grund des Titel I des Gesetzes vom 24. Juli 1889 auf die Geltungsdauer der väterlichen Gewalt, d. h. auf das Alter der Minderjährigkeit, die freiwillige Entäußerung der elterlichen Erziehungsrechte auf die vom Gericht zu bestimmende Dauer der Ersatzerziehung. In beiden Fällen entscheidet das Gericht auf Antrag über die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Ein solcher Antrag — wenn abgewiesen — kann im ersteren Falle überhaupt nicht mehr, im zweiten Falle nicht vor drei Monaten erneuert werden (I. 3. S. 37 und 38).

In der Schweiz erfolgt die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, wie deren Entziehung, unabhängig und neben der Versorgung der verwahrlosten Kinder durch die Behörde, welche auf die Aberkennung beziehungsweise Entziehung erkannt hat, wenn die Ursachen derselben in Wegfall gekommen sind (I. 3. S. 148).

Der Regierungsrat, welcher die Einweisung des wegen Verwahrlosung zu versorgenden Kindes verfügt hat, verfügt auch dessen Entlassung über Antrag der Behörde oder der Personen, welche die Einweisung veranlaßt haben (I. 3. S. 150).

In England entscheidet das Gericht über die Anhaltung und deren Dauer in einer Reformatory und Industrial School, nicht aber ist das Gericht berufen, über die Aufhebung des richterlichen Anhaltungsauftrages und somit über die Entlassung vor Ablauf der Anhaltungsdauer zu entscheiden. Das Gesetz ermächtigt den Minister des Innern, Zöglinge der Industrial School vor Ablauf der Anhaltungsdauer zu entlassen. Neben dieser außerordentlichen Form der Entlassung vor Ablauf der Anhaltungsdauer, welche der Anhaltungsauftrag vorschreibt, läßt das Gesetz eine bedingte Entlassung aus der Anstalt on licence zu. Diese Form der Entlassung bedarf der Erneuerung von drei zu drei Monaten, kann aber auch schon früher widerrufen werden. Die Entlassung sollte aber erst nach einem Aufenthalte von 18 Monaten in der Anstalt Platz greifen dürfen.

Das Gesetz hat bereits vor dem Inslebentreten der Day Industrial Schools eine kürzere Anhaltungsdauer in den Industrial Schools gestattet, wodurch den Bedürfnissen der Schule Rechnung getragen wurde.

War nämlich die Abgabe eines Kindes in eine Industrial School durch eine Schulverwaltung veranlaßt worden, so sollte die Entlassung des Kindes bereits nach einem Monate unter der Bedingung des regel-

mäßigen Schulbesuches erfolgen können. Damit kommt das den Day Industrial Schools zu Grunde liegende Prinzip des kurzzeitigen Aufenthaltes — der short detention — zum Ausdrucke (I. 2. S. 136). Aus den Day Industrial Schools haben sich dann in der Folge die Truant Schools entwickelt, welche grundsätzlich nur für Schulstürzer bestimmt, diese das erste Mal durch drei Monate, das zweite Mal durch vier Monate, jedes weitere Mal durch sechs Monate, nicht aber über das 14. Lebensjahr anhalten (I. 2. S. 41 bis 45).

In Belgien gilt die mise à la disposition du gouvernement für die ganze Zeit der Minderjährigkeit. Die Verfügung der Regierung erfolgt durch Überweisung des Kindes in eine Ecole de bienfaisance de l'Etat. Die Entlassung aus derselben kann aber bereits in einem früheren Zeitpunkte erfolgen. Diese Entlassung erfolgt in der Regel durch bedingungsweises Außerkraftsetzen der mise à la disposition du gouvernement und Überlassung der Kinder an die Eltern und Vormünder, wenn eine solche Maßnahme keinen Anlaß zu Besorgnissen gibt. Treten solche zu Tage, erfolgt Rückberufung in die Anstalt. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung, ob in einem gegebenen Zeitpunkt der Zweck der Maßnahme als erreicht gelten kann, wird mit der größeren Eignung der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung von Fragen der Zweckmäßigkeit begründet.

Die Patronages vermitteln die nötige fernere Aufsicht (I. 3. S. 94, 104 bis 107).

II. Die Maßnahmen der Ersatzerziehung.

Diese sind Maßnahmen des Schutzes und der Fürsorge. Die Schutzmaßnahmen bezwecken Schutz gegen eine mißbrauchte oder unzulängliche Erziehungsgewalt, daher die Entsetzung der unzulänglichen Erzieher und der Schutz des Kindes gegen die Rückkehr in verderbliche und gefahrvolle Verhältnisse.

Zu diesem Zwecke wird der fremde Gewahrsam eines Kindes auch gegen den Willen der Eltern geschützt.

Die Maßnahmen der Fürsorge bezwecken die Ersetzung der bisherigen unzulänglichen Erzieher und die anderweitige Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Ersatzerziehung.

A. Der Verlust der Erziehungsgewalt. Die Verwahrung, Überwachung und Haftung der Eltern.

Alle Staaten anerkennen die Befreiung des gefährdeten und verwahrlosten Kindes aus der bisherigen Umgebung, somit die Trennung des Kindes von seinen Eltern als die wesentliche Voraussetzung der

Ersatzerziehung. Die führenden Staaten, wie Baden, sind zu dieser Erkenntnis erst auf Irrwegen gelangt I. 1. S. 21 bis 27). Eine Verschiedenheit besteht nur hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die Aufhebung des Familienverbandes Platz zu greifen hat.

Im Gegensatz zu England, dem Deutschen Reiche und Basel-Land geht der Fürsorge in Frankreich und einigen Kantonen der französischen Schweiz die Aberkennung der väterlichen Gewalt vorher. Die Aberkennung der väterlichen Gewalt bildet die rechtliche Grundlage der Fürsorge. Frankreich geht sogar soweit, nicht nur die väterliche Gewalt über das in Frage kommende mißhandelte oder verwahrloste Kind, sondern die väterliche Gewalt über alle Kinder abzuerkennen (I. 3. S. 61).

Auch ohne die Aberkennung der väterlichen Gewalt bleibt der Verlust der Erziehungsgewalt und die Trennung der Kinder von den Eltern doch immer noch eine so ungemein einschneidende Maßnahme, daß das Bestreben der Gesetzgebung begreiflich erscheint, diese Schutzmaßnahme nur als das äußerste Zufluchtsmittel zur Anwendung zu bringen. Die öffentliche Gewalt sucht den Eltern in ihrem Bestreben, die Kinder vor drohender Verwahrlosung bei Zeiten zu schützen, entgegenzukommen. Diesem Zwecke dienen Bewahr- und Erziehungsanstalten, welche der Privatwohltätigkeit ihre Entstehung verdanken, in der weiteren Entwicklung vom Staate gefördert werden. Diese Förderung gilt sowohl hinsichtlich der Errichtung, als auch in der Begründung der Anstaltsgewalt. In dieser Beziehung knüpft die Gesetzgebung Frankreichs und Englands besondere Maßnahmen an die freiwillige Entäußerung der elterlichen Erziehungsrechte und schützt den Gewahrsam des Kindes durch die Privatwohltätigkeit zum Zwecke der Erziehungsfürsorge. Frankreich (Titel II, Gesetz vom 24. Juli 1889) und England (custody of children Act) anerkennen nämlich den gerichtlichen Schutz der von den Eltern freiwillig eingeleiteten Ersatzerziehung. Dieser Schutz soll deren Störung durch unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Erziehungsrechte hintanhalten (I. 2. S. 204 bis 206, I. 3. S. 26 und 27).

Die Ausführungsbestimmungen zu dem preußischen Gesetze und die Vollzugsverordnung zum badischen Gesetze lassen die Ersatzerziehung als das äußerste Mittel zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher erscheinen, welches nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen.

Die Verwarnung und die darauf folgende Überwachung der Eltern wurde von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Vorschlag gebracht (I. 1. S. 11). Ihr kommt die Freisprechung einer straffälligen jugendlichen Person und die Überweisung an die Familie nach § 56, Absatz 2 RStG., nahe. Diese bedeutet gleichsam eine An-

rufung des Familienvorstandes zur Erhöhung der Aufsicht (I. 1. S. 67); eine solche sucht die Gesetzgebung zu bewirken, indem sie Eltern und Vormünder für die schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflichten verantwortlich macht. Dies geschieht durch Strafandrohung, sowie durch die Haftung der Eltern beziehungsweise Vormünder für den durch ein straffälliges Kind angerichteten Schaden.

Dies ist in England (I. 2. S. 8 und 9) und in Belgien (I. 3. S. 85 bis 88) der Fall.

In England geht die Verwarnung der Eltern in Fällen der cruelty und der truancy der Trennung des Kindes von den Eltern vorher (I. 2. S. 16, 31 bis 34). Auch die Fälle der Bürgschaft für das weitere gute Verhalten des Kindes kommen in ihrem Erfolge auf eine Verwarnung hinaus.

Belgien kennt die Admonestation publique (I. 3. S. 92 bis 98).

Auch die österreichische Praxis der Vormundschaftsgerichte bedient sich der Verwarnung, sie muß es jedoch mangels der nötigen Fürsorgeeinrichtungen zunächst bei der Verwarnung, d. h. also bei der leeren Drohung bewenden lassen (II. S. 108).

Die Verwarnung allein, ohne Strafsanktion hinter derselben, erscheint für Eltern, die es mit ihren Erziehungspflichten nicht ernst nehmen, als leere, wenig wirkungsvolle Drohung. Das Gleiche gilt für den Mangel an Fürsorgeeinrichtungen. Diese müssen vorhanden sein, um die Warnung im Falle ihrer Erfolglosigkeit zu verwirklichen. Verwarnung ohne solche Mittel schädigen das Ansehen der warnenden Behörde (II. S. 106) und entspricht wenig dem Ernste der gesetzlichen Anordnung, welche die Ersatzerziehung in Aussicht nimmt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die Aufhebung der Familiengemeinschaft zur Tatsache wird, besteht nicht bloß in der Gesetzgebung selbst, sondern auch in der Vollziehung der Gesetze eine Verschiedenheit.

Diese zeigt sich in dem Vorgehen der National Society for the Prevention of cruelty to children einer- und der Reformatory and Refuge Union anderseits bei Einleitung der Ersatzerziehung.

Die erstgenannte Gesellschaft, welcher durch die Royal Charter Korporationsrechte, aber auch Polizeibefugnisse bei Handhabung dieses Gesetzes übertragen worden waren, stellte als obersten Grundsatz der gesellschaftlichen Tätigkeit das Bestreben auf, solange als möglich das Kind nicht von seinen Eltern zu trennen, den Familienverband möglichst lange aufrecht zu erhalten. Im Falle der Begründung einer Anzeige wegen cruelty wird der schuldige Teil verwarnt und dabei gleichzeitig auf die sonstige strafrechtliche Behandlung hingewiesen, der sich der Verwarnte im Falle der Nichtbefolgung der Verwarnung aussetzen würde.

Die Inspektoren der Gesellschaft überwachen die Befolgung dieser Verwarnung.

Erweist sich die Verwarnung als zweck- und erfolglos oder ist der Fall von vornherein als ganz verzweifelt und rettungslos verloren zu betrachten, dann erst bringt die Gesellschaft den Fall zur gerichtlichen Anzeige und damit die Eltern zur Bestrafung und zur gerichtlichen Anordnung polizeilicher Sicherungsmaßnahmen im Interesse des Kindes. Diese bestehen zunächst in der Verbringung des Kindes an einen sicheren Ort (place of safety), bis von hier aus auf Grund gerichtlicher Anordnung die Unterbringung bei einer verwandten oder einer Vertrauensperson beziehungsweise bei Vorliegen der Voraussetzung die Überweisung in eine Industrial School erfolgt.

Soweit die National Society for the Prevention of cruelty to children mit der Sache befaßt ist, erfolgt die Anordnung der Ersatzerziehung wirklich erst, wenn alle anderen Mittel, das Verbleiben des Kindes in der Familie zu ermöglichen, versucht sind und sich als erfolglos erwiesen haben (I. 2. S. 149 und 150).

Anders verhält es sich bei den Anwärtern der Reformatory und Industrial Schools. Bei diesen hat die mangelnde Aufsicht und vernachlässigte Erziehung bereits Erscheinungsformen tatsächlicher Verwahrlosung angenommen. Es liegen damit die gesetzlichen Voraussetzungen der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School vor, welche zur sofortigen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens führen.

B. Die Unterbringung des Kindes nach erfolgter Aufhebung der Familiengemeinschaft.

a) Die vorläufige Verwahrung.

Haben wir in der Gesetzgebung das Bestreben verfolgen können, die Trennung der Kinder von den Eltern nur als das äußerste Zufluchtsmittel zu behandeln, so erfordert doch andrerseits das Interesse des Kindes, wenn dessen Wohl im Elternhause gefährdet ist oder bereits Schaden gelitten hat, ein rechtzeitiges und energisches Eingreifen der öffentlichen Gewalt.

Dieser Standpunkt kommt in der gesetzlichen Anordnung der sofortigen Trennung der Kinder von ihren Eltern bei Gefahr im Verzuge zum Ausdrucke.

Alle Gesetze erkennen die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme — der vorläufigen Verwahrung des Kindes — an.

Es handelt sich hiebei um eine polizeiliche Sicherungsmaßnahme im Interesse des Kindes.

So ermächtigt das Gesetz in Baden und in Preußen das Vormundschaftsgericht, noch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, zur Anordnung der fürsorglichen Unterbringung, wenn sofortiges Einschreiten dringend geboten ist (I. 1. S. 55).

In England sieht die Prevention of cruelty to children Act — wie wir eben sahen — eine vorläufige Verwahrung an einem place of safety, an einem sicheren Orte, vor (I. 2. S. 157). Dieses Gesetz sowie die Gesetze, betreffend die Industrial Schools begründen zu diesem Zwecke die Verpflichtung der Armenbehörden zur Aufnahme der für Industrial Schools bestimmten Kinder in das Armenhaus (Workhouse). Die vorläufige Verwahrung der für Reformatory Schools bestimmten Jugendlichen stellte sich, solange die Anhaltung in diesen eine Nacherziehung war, als eine Untersuchungshaft dar, bis mit Reformatory Schools Act 1893, welcher statt des Grundsatzes: Erziehung nach Strafe — dem Grundsatze: Erziehung statt Strafe Geltung zu verschaffen anfing, auch in der Auffassung der rechtlichen Natur der vorläufigen Verwahrung (der sogenannten Remand cases) Wandel geschaffen wurde.

Youthful Offenders Act 1900 vollzieht in Bezug auf die fürsorgliche Unterbringung der Anwärter für Reformatory und Industrial Schools eine völlige Gleichstellung. Beiden dient heute das Workhouse der Armengemeinde als der zur fürsorglichen Unterbringung bestimmte Ort. So erfolgt also auch in dieser Beziehung die Gleichstellung in der fürsorglichen Behandlung der straffälligen und verwahrlosten Jugend. In London wurde an Stelle der Armenhäuser eine eigene Anstalt zur vorläufigen Verwahrung der für Reformatory und Industrial Schools bestimmten Kinder und jugendlichen Personen errichtet (I. 2. S. 34 bis 37).

In Frankreich, wo das Eingreifen der öffentlichen Gewalt, die Aberkennung der väterlichen Gewalt zur Voraussetzung hat, bedarf es eines Schutzes des Kindes nicht erst nach erfolgter Aberkennung der elterlichen Gewalt, sondern erst recht und dringend während des bei Gericht zu diesem Zwecke anhängigen Verfahrens. Zu diesem Zwecke ist das Gericht im Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1889 ermächtigt, die fürsorgliche Unterbringung des Minderjährigen anzuordnen und hat der Minister des Innern am 16. August 1889 ein Rundschreiben an die Präfekten gerichtet, in welchem der Minister in einem solchen Falle die Überstellung des Kindes an die Assistance publique als die zweckdienliche Maßnahme für die fürsorgliche Unterbringung bezeichnet und die Präfekten an ihre Pflicht erinnert, das gefährdete Kind mit größtmöglicher Beschleunigung und ohne Rücksicht auf Herkunft des Kindes beziehungsweise ohne Rücksicht darauf, welches Departement kostenpflichtig ist, aus der Gefahr, in der es sich befindet, zu befreien (I. 3. S. 30 bis 32).

In Basel-Stadt hat das Polizeidepartement die Befugnis zur fürsorglichen Unterbringung von Kindern, welche zur Versorgung in Familien oder Anstalten bestimmt sind.

b) Die endgültige Unterbringung der Kinder zum Zwecke der Ersatzerziehung. Die Überweisung zur Fürsorge beziehungsweise Zwangserziehung. Commitment to Reformatory Schools, Order of detention in an Industrial School usw. Placement sous la protection ou sous la tutelle de l'assistance publique, Mise à la disposition du gouvernement. Die Versorgung verwahrloster Kinder. Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt beziehungsweise in der Korrigendenabteilung einer Zwangsarbeitsanstalt.

Die hauptsächliche Maßnahme der Fürsorge für die verwahrloste Jugend ist die Ersatzerziehung. Diese erfolgt nach erfolgter Aufhebung des Familienverbandes in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches durch die Überweisung der Zöglinge zur Fürsorgeerziehung in Preußen, zur Zwangserziehung in Baden.

Der Stand der Titelfrage bedarf — insofern er Württemberg betrifft — einer Ergänzung. Das Gesetz von Württemberg, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899 wurde durch das Gesetz vom 11. November 1905 dahin abgeändert, daß überall an Stelle des Wortes „Zwangserziehung" das Wort „Fürsorgeerziehung" gesetzt wurde.

Die Ersatzerziehung erfolgt durch die endgültige Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt (I. 1. S. 55, 176).

Neben der vom Vormundschaftsrichter angeordneten Fürsorgeerziehung kennt Preußen die Zwangserziehung auf Grund des § 56, Absatz 2 RStG. (I. 1. S. 9, 66 bis 68, 179). Jene ist verwaltungsrechtlich, diese strafrechtlich geregelt, sie wird vom Strafrichter erkannt und deren Kosten werden in Preußen vom Staate als Strafvollzugskosten bestritten. Die Anhaltung dieser Zwangszöglinge erfolgt in eigenen staatlichen Anstalten (I. 1. S. 3 und 11).

In Baden findet das Landesgesetz auch auf diese Art der Zwangserziehung Anwendung (I. 1. S. 67, 68, 78). Die Unterbringung von Jugendlichen in polizeilichen Arbeits- und Armenhäusern ist im § 10 des preußischen und im § 7 des badischen Gesetzes verboten (I. 1. S. 42, 43, 76, 178).

Das englische Gesetz bezeichnet die Maßnahmen der Ersatzerziehung: Commitment to Reformatory Schools und Order of detention in an Industrial School.

In England erfolgt die Ersatzerziehung durch Anhaltung in Reformatory und Industrial Schools. Die ersteren sind für

die actual criminals, die letzteren für die potential criminals bestimmt. Die Reformatory Schools sind für Straffällige über zwölf Jahren, die Industrial Schools in der Regel für erstmalig Straffällige unter zwölf Jahren und für sonstige Verwahrloste bestimmt. Durch Wegfall der Verbindung der Anhaltung in der Reformatory School mit der Gefängnisstrafe ist auch der strafähnliche Charakter dieser Anhaltung weggefallen. Beide Anstalten sind heute Erziehungsanstalten und die Anhaltung in diesen Anstalten sind Maßnahmen zum Zwecke der Ersatzerziehung.

Den Bedürfnissen der Unterrichtsverwaltung und dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit der Abwehr wurde das Gesetz, betreffend den Elementarunterricht gerecht. Die Einführung der Day Industrial Schools erfolgte damit für solche Kinder im schulpflichtigen Alter, deren Unterbringung zur Nachtzeit in einwandfreier Weise sichergestellt ist und deren Erziehungsbedürftigkeit durch die Anhaltung während der Tageszeit abgeholfen wird. Sie dienen außer zum Vollzuge des Anhaltungsauftrages auch zur freiwilligen Inanspruchnahme durch die während des Tages erwerbarbeitenden Eltern (I. 2. S. 15, 16, 31, 32).

Im Gefolge des gleichen Gesetzes entstanden die Truant Schools, bestimmt zur Anhaltung von fortgesetzt schulflüchtigen Kindern.

Der Inspektor der Reformatory und Industrial Schools berichtet über die Anhaltung in diesen Anstalten:

„Ein Knabe, der lediglich wegen fortgesetzter Schulversäumnis in eine solche Schule kommt, muß Gelegenheit haben, so schnell als möglich wieder herauszukommen, um bessere Wege einzuschlagen. Das gegen ihn als Truant eingeleitete Verfahren bedeutet, daß in den Augen der Behörden, er selbst oder seine Eltern nicht verderbt genug sind, um das Verfahren im Sinne der Industrial Schools Acts zu rechtfertigen."

Auch die Day Industrial Schools ermöglichen eine kurzzeitige Anhaltung (I. 2. S. 32, 45, 104 und 136).

Beide Anstalten dienen zum kurzzeitigen Aufenthalte und heißen daher auch short detention Schools.

Die Scheidung von short und long detention Schools, von Reformatory und Industrial Schools, die ersteren für ältere straffällige Jugendliche, die letzteren für jüngere erstmalig straffällige und verwahrloste Kinder entspricht dem Grundsatze der individualisierenden Behandlung innerhalb der Anstaltserziehung und der Spezialisierung der Anstalten zu diesem Zwecke, der Anpassung des Mittels und der Dauer seiner Anwendung an die Art und den Umfang der Erziehungsbedürftigkeit.

Diese verschiedenen Anstalten entsprechen somit auch den verschiedenen Graden der Verwahrlosung. Der in dem Anhaltungsauftrag

bezogene Gesetzestitel deutet auf einen größeren oder geringeren Grad der Verwahrlosung hin und kann mit Rücksicht auf die Vorurteile der Menschen dem weiteren Fortkommen der jugendlichen Person hinderlich sein.

Die Gesetzgebung in England ist nun bemüht, dem Zögling der Anstalt solche Hindernisse seines Fortkommens tunlichst aus dem Wege zu räumen, das Kind solange wie möglich der Reformatory School fern zu halten, da die Anhaltung in dieser auf einen „more hardened offender" hindeutet (I. 2. S. 18, 19 und 22).

Die Rechtsprechung wählt bei Zulässigkeit der Anwendung mehrerer Gesetzestitel unter diesen denjenigen Gesetzestitel zur Begründung des Anhaltungsauftrages, welcher dem Zögling den geringsten Makel anhaftet und ihn in seinem weiteren Fortkommen am wenigsten hindert (I. 2. S. 106).

Andrerseits kann die strafweise Versetzung bei Widerspenstigkeit und Entweichung des Zöglings von einer Truant oder Day Industrial School in eine Industrial School und von dieser in eine Reformatory School erfolgen (I. 2. S. 19, 20, 26, 27). Die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung auf Grund des Poor Law Act erfolgt durch die Rückbehaltung des Kindes in den für arme Kinder bestimmten Anstalten nach Entlassung der Eltern aus dem Workhouse oder unter der Aufsicht der Armenbehörde durch Pflege und Erziehung von solchen Kindern durch dritte Personen, welche diese Kinder an Kindesstatt angenommen haben (I. 2. S. 202 und 203).

In Belgien erfolgt die Ersatzerziehung in den Écoles de bienfaisance de l'État. Zum Zwecke der Anhaltung in diesen werden die enfants moralement abandonnés und coupables der Regierung zur Verfügung gestellt (mise à la disposition du gouvernement).

„Die Aufgabe der Regierung besteht nicht in der Geltendmachung eines Rechtes auf Besserung", sagt der Motivenbericht der Regierung zu dem Gesetze, „sondern in der Erfüllung einer bis dahin versäumten Erziehungspflicht."

Damit kennzeichnet die Regierung die mise à disposition selbst als Maßnahme der Ersatzerziehung.

Ein Grundpfeiler der Reform Lejeunes war die Unterdrückung der strafgerichtlichen Verurteilung der jugendlichen Personen. Il s'agit de défendre les enfants contre une condamnation à la prison, qui serait un véritable fléau, sagte Minister Lejeune in einer Versammlung der Advokaten Belgiens zu Bruges am 9. Dezember 1893: La prison, elle n'existe plus pour les enfants. L'administration investie du pouvoir d'organiser le régime intérieur de la prison a fait de cell-ci une école. Mais la condamnation seule est déjà un danger, car elle entraine la tare du casier judiciaire." (I. 3. S. 73, 74.)

In der Schweiz bedeutet die Versorgung des gefährdeten, verwahrloſten und verdorbenen Kindes die Ersatzerziehung. Wenn das Wohl des Kindes dies verlangt, erfolgt zunächſt die Wegnahme des Kindes von den Eltern. Sodann erſt iſt die Frage des Entzuges der elterlichen Gewalt zu regeln (Berniſches Armengeſetz § 88) (I. 3. S. 144 und 150).

Die Verſorgung der verwahrloſten Kinder erfolgt in Familien und Anſtalten. Der Kanton Bern verfügt über ſechs Anſtalten und hat durch Verordnung vom 26. Dezember 1900 die Vorausſetzung der Aufnahme von ſittlich gefährdeten, verdorbenen oder verwahrloſten Kindern vom 8. bis zum 16. Lebensjahre geregelt und bei Zuweiſung der Zöglinge an die verſchiedenen ſtaatlichen Anſtalten den beſonderen Verhältniſſen in der Weiſe Rechnung getragen, daß jeweilen eine möglichſt konſequente Scheidung der Kinder nach dem Grade der Verwahrloſung vorgenommen wird.

In Baſel-Land beſorgt der Armenerziehungsverein die Unterbringung verwahrloſter Kinder in Familien. Dieſe bildet die Regel.

Baſel-Stadt hat durch Geſetz vom März 1893 die Errichtung einer kantonalen Rettungsanſtalt in Kloſterfichten für verwahrloſte Kinder im ſchulpflichtigen Alter und für jugendliche Beſtrafte bis zum 16. Lebensjahre beſchloſſen. Außerdem erfolgt die Unterbringung in anderen Anſtalten und Familien (I. 3. S. 182, 179 und 180, 200, 189 und 190).

In Frankreich erfolgt nach erfolgter Aberkennung der väterlichen Gewalt beziehungsweiſe nach Entäußerung der elterlichen Erziehungsrechte vor Gericht die Unterſtellung des Kindes unter die Obhut der Assistance publique. Placement sous la protection ou la tutelle de l'assistance publique iſt die geſetzliche Bezeichnung dieſer Maßnahme.

Dieſe bringt die Kinder entweder ſelbſt in Familien unter oder kann die Ausübung der Erziehungsrechte an zu dieſem Zwecke autoriſierte Anſtalten oder Vereine, und zwar für die Dauer des Erziehungswerkes übertragen (I. 3. S. 34 bis 37).

In der Regel erfolgt die Unterbringung in Familien.

Die Zurückziehung des Gewahrſams über die in Familien oder in Anſtalten untergebrachten Kinder iſt dem Ermeſſen der Verwaltung entrückt und kann nur mehr über Klage der Präfekten auf Grund gerichtlicher Entſcheidung erfolgen (I. 3. S. 51 und 52).

Dem vom Congrès d'assistance publique et de la bienfaisance privée in Paris (1900) betonten Bedürfniſſe nach Anſtalten für die pupilles difficiles et vicieux hat das Geſetz (loi relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles et vicieux, 19. Juni 1904) Abhilfe verſchafft. Für die auf Grund dieſes Geſetzes zu ſchaffenden

Anstalten sind diejenigen Kinder bestimmt, welche sich infolge ihrer Widerspenstigkeit (indiscipline) oder Charakterfehler für die Familienerziehung nicht eignen. Auf Grund Art. 2 dieses Gesetzes kann ein in einer solchen Anstalt untergebrachter Zögling, wenn er durch Vergehungen gegen die Sittlichkeit oder durch Akte der Grausamkeit oder der Leidenschaftlichkeit zu ernster Unzufriedenheit Anlaß gibt, durch Entscheidung des Zivilgerichtes in eine der Administration pénitentiaire unterstehende Anstalt auf Zeit oder für immer überwiesen werden.

Auch in Belgien besteht eine besondere Anstalt, das quartier de discipline, welches unter einer strengeren Hausordnung die hochgradig verwahrlosten und die widerspenstigen Elemente vereinigt. Doch ist auch diese Anstalt keine Straf-, sondern Erziehungsanstalt (I. 3. S. 75 und 76). Die Aufnahme in diese Anstalt erfolgt durch Überstellung der widerspenstigen und schwer disziplinierbaren Zöglinge aus den anderen Anstalten (Écoles de bienfaisance de l'État).

In Österreich kennt das Gesetz oder richtiger seine Vollziehung nur Anhaltung in der Besserungsanstalt, zumeist auch für das nur durch seine Umgebung gefährdete Kind. Die österreichische Besserungsanstalt leidet unter der Vielseitigkeit ihrer Zwecke. Die Anhaltung in der Besserungsanstalt erscheint im österreichischen Recht als eine im Privatrecht gegründete Erziehungsmaßnahme. Sie ist zu gleicher Zeit eine vormundschaftsbehördlich angeordnete und eine vom Strafrichter zulässig erkannte beziehungsweise von der Polizeibehörde verfügte sicherheitspolizeiliche Maßnahme. Sie dient endlich zur Verbüßung der Strafe an Kindern und zur korrektionellen Nachhaft von Arbeitsscheuen, Landstreichern, Bettlern und Prostituierten.

Die Verhältnisse der Anstalt werden durch ein Gesetz strafrechtlichen Inhalts, ein Nebengesetz zum Strafgesetze geregelt (II. 169 bis 172, 216, 217, 230).

Die Besserungsanstalten sind aus den Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten hervorgegangen und diese sind Nachfolger der Zuchthäuser. Die Anhaltung in diesen ist eine Maßnahme der alten Einzelsicherheitspolizei, nicht aber der Jugendfürsorge.

C. Der gerichtliche Schutz des fremden Gewahrsams zum Zwecke der Ersatzerziehung.

Von dem Schutze der ursprünglich von den Eltern freiwillig eingeleiteten Ersatzerziehung gegen nachträgliche vorzeitige Geltendmachung der elterlichen Erziehungsrechte (Titel 2 des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1889 und Custody of children Act) war bereits oben die Rede.

Das Gericht schützt den fremden Gewahrsam und bestätigt die Übertragung der Erziehungsgewalt von den Eltern auf die gegenwärtigen Erzieher und begründet damit das Recht der Ersatzerziehung auch gegen den Willen der Eltern (I. 2. S. 204, I. 3. S. 26 bis 30, 35 bis 38).

III. Die Anordnung der Ersatzerziehung.

a) Die anordnenden Behörden.

Da die Verwahrlosung in letzter Linie eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, erscheint das Mittel zur Abwendung dieser Gefahr als eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme. Die Anordnung der Ersatzerziehung ist ein Verwaltungsakt.[31])

Das Gesetz legt die Tatbestandsreihen, welche unter den Begriff der Verwahrlosung fallen und die Voraussetzungen der Ersatzerziehung bilden, fest.

Die Anordnung der Maßnahme beruht auf der Feststellung der Tatsachen und deren Subsumierung unter die Regel des Gesetzes, welches bei Vorliegen eines vom Gesetze berücksichtigten Tatbestandes die Anordnung der Ersatzerziehung begründet.

Deren Anordnung ist also auch ein Akt der Rechtsprechung.[32])

Je nach der weiteren oder engeren Fassung der gesetzlichen Tatbestände ist dem Ermessen der anordnenden Behörde ein weiterer oder engerer Spielraum eingeräumt.

Die Besorgnis, daß eine zuweitgehende Fassung der Voraussetzungen zu zweckwidriger Anordnung der Ersatzerziehung führen könnte, führt im allgemeinen zur Einengung des freien Ermessens der anordnenden Behörde durch die Gesetzgebung (I. 1. S. 11 bis 14, 125 und 126). Darauf ist auch die dem englischen Rechte eigentümliche weitgehende Spezialisierung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzuführen (I. 2. S. 24).

Die Anordnung der Ersatzerziehung könnte mit Rücksicht auf den sicherheitspolizeilichen Charakter dieser Maßnahme als Verwaltungsakt auch durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen, wie dies in der Schweiz und bei der Ersatzerziehung innerhalb der englischen Armenverwaltung der Fall ist.

Wenn ungeachtet dessen die große Mehrzahl der Staaten zur Anordnung der Ersatzerziehung die Gerichte zuständig erklären und diese

---

[31]) Löning, Dr. Edgar, Die Zwangserziehung Minderjähriger usw. in Jahrbücher für Nationalökonomie von Hildebrand-Conrad, Jena, Juli 1901, S. 42.

[32]) Bernatzik Dr. Edmund, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886, S. 8.

Zuständigkeit somit die Regel — die Verfügung der Verwaltungsbehörde hingegen die Ausnahme — bildet, so geschieht dies in dem Bestreben, diese schwerwiegenden Eingriffe in das Recht der Eltern möglichst objektiv und unabhängig zu gestalten, unbegründete Eingriffe in diese Rechte, andrerseits aber auch eine ungerechtfertigte Überwälzung der elterlichen Erziehungspflicht auf die Träger der öffentlichen Erziehungslast hintanzuhalten.

Die Anordnung der Ersatzerziehung wird daher mit den Garantien einer unabhängigen Rechtsprechung umgeben.

Dies bezweckt die Berufung des Gerichtes als derjenigen Behörde, welche über die relativ größte Unabhängigkeit verfügt.

Der mit der Anordnung betraute Richter hat den Zustand der Erziehungsbedürftigkeit festzustellen, d. h. über die Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung und sohin über die Notwendigkeit der öffentlichen Erziehungsfürsorge zu erkennen.

Die zweckentsprechende Bewältigung dieser Aufgabe setzt mehr als juristische Qualifikation, setzt eine pädagogische Bildung, aber auch Lebenserfahrung des Richters voraus.

Es mag leicht vorkommen, daß die gelehrten, namentlich die jüngeren Richter über diese nicht verfügen. Darum geht eine Strömung im Deutschen Reiche folgerichtig dahin, die Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes nicht einzig und allein in die Hand von Männern zu legen, die für eine andere als die juristische Seite der Frage weniger Verständnis haben können und welche vermöge ihres Bildungsganges der pädagogischen Seite der Frage das nötige Verständnis nicht entgegenbringen können und welche vermöge ihrer sozialen Stellung den Bevölkerungskreisen, welche bei der Fürsorgeerziehung hauptsächlich in Betracht kommen, ferner stehen. Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1896, betreffend die verwahrloste Jugend, entscheidet in Norwegen nicht allein der Jurist über die Unterbringung eines verwahrlosten Kindes, sondern der Vormundschaftsrat, der Richter im Verein mit dem Laienelement (I. 3. S. 203, s. auch oben S. 109 und 110).

In Staaten, in denen die Obervormundschaft ein Attribut der richterlichen Gewalt bildet, erscheinen die Vormundschaftsrichter als die vom Gesetze berufenen Beschützer der Minderjährigen, auch als die zur Anordnung der Ersatzerziehung berufenen Organe, und zwar nicht bloß in Fällen drohender, sondern auch in den Fällen tatsächlicher Verwahrlosung. Ja selbst in den Fällen, in denen die Verwahrlosung eines strafunmündigen Kindes in einer objektiv strafbaren Handlung zum Ausdruck kommt, sollte der Vormundschafts- und nicht der Strafrichter zur Anordnung berufen sein. Dies ist der Fall im Deutschen Reiche nach § 55 RStG. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsrichters sollte die

Regel bilden, weil eben die angeordnete Maßnahme — die Erziehung — kein Akt staatlicher Vergeltung und keine Ersatzmaßnahme der Strafe, sondern weil die Anordnung einen Ersatz der vernachlässigten häuslichen Erziehung und daher einen Akt der vormundschaftlichen Fürsorge bedeutet und dem verfassungsrechtlichen Grundsatze zufolge niemand seinem zuständigen Richter entzogen werden soll.

In der Zuständigkeit der Behörde zur Anordnung der Ersatzerziehung kommt auch der Ausgangspunkt und der Fortschritt der Gesetzgebung zum Ausdrucke.

In der Zulässigkeitserklärung des Strafrichters, den straffälligen Jugendlichen als Korrigenden in einer polizeilichen Anstalt anzuhalten, lag lediglich die Vollmacht zu einer solchen sicherheitspolizeilichen Maßnahme für die Polizeibehörde. „Das Zeugnis der Reife" für diesen „höheren Grad der Polizeiaufsicht" über das einzelne Individuum, das ob seiner Gefährlichkeit einer besonderen „Invigilierung" bedurfte.

Dies ist heute noch der Standpunkt, den Österreich bei der Abgabe in die Besserungsanstalt auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, einnimmt (II. S. 152, 169, 216 und 217, 230 bis 235).

Es war dies auch der dem Korrigendenwesen in Preußen zu Grunde liegende Rechtszustand, dessen Beibehaltung für die Zwangs- beziehungsweise Fürsorgeerziehung von der Regierung beabsichtigt war, vom preußischen Landtage aber abgelehnt wurde (I. 1. S. 56).

Im Großherzogtum Baden gilt dieser Rechtszustand (§ 12) in sinngemäßer Anwendung auch auf die Zwangserziehung in dem Falle, als es sich um eine wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilte weibliche Person unter 18 Jahren und um jugendliche Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren handelt, welche nach § 56, Absatz 2 und nach § 362, Absatz 3, letzter Satz des Strafgesetzes, der Landespolizei überwiesen werden (I. 1. S. 42, 43, 178).

In Preußen ordnet der Strafrichter hinsichtlich dieser bedingt strafmündigen jugendlichen Personen § 56, Absatz 2 StG. die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt an, während § 55 RStG. beziehungsweise Novelle vom 26. Februar 1876 den Vormundschaftsrichter im Deutschen Reiche berufen hatte. Dieser hat die strafbare Handlung von Kindern unter zwölf Jahren festzustellen und die Unterbringung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt für zulässig zu erklären.

Die auf Grund dieser strafgesetzlichen Bestimmung erflossenen Landesgesetze beriefen sodann die Verwaltungsbehörden zur Anordnung der als zulässig (Preußen) beziehungsweise erforderlich erklärten Zwangserziehung (I. 1. S. 57).

Zum Schutze gegen den Mißbrauch der Elternrechte und Vernachlässigung der Elternpflichten war in den Ländern des Deutschen Reiches, in denen das preußische Landrecht galt, der Vormundschaftsrichter berufen. Doch waren seine Verfügungen lediglich im Privatrechte begründete vormundschaftsbehördliche Maßnahmen, für deren Durchführung im öffentlichen Rechte nicht Sorge getragen war. In den Staaten, deren Familienrecht dem französischen Rechte gefolgt war — wie das badische Landrecht — versagte auch dieser privatrechtliche Schutz (I. 1. S. 5, 17 und 18). Durch das bürgerliche Gesetzbuch wurde der Vormundschaftsrichter im Deutschen Reiche zum Schützer der in ihrem leiblichen, geistigen und sittlichen Wohle bedrohten Jugend berufen und zum Eingriffe in die elterliche Gewalt sowie zur Anordnung der zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen ermächtigt (I. 1. S. 5 und 6).

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält in seinem Einführungsgesetz Art. 3 und 135 die gesetzliche Grundlage für die öffentlich-rechtliche Regelung der Ersatzerziehung. Außer der vorerwähnten strafrechtlichen Grundlage, welche im § 55 schon früher hinsichtlich der straffälligen Jugend im Alter bis zu zwölf Jahren den Vormundschaftsrichter als den zur Zulässigkeitserklärung zuständigen Richter erklärt hatte, sollte nunmehr der Vormundschaftsrichter auch nach Landesgesetz in den Fällen des § 1666 und 1838 BGB. sowie bei drohendem sittlichen Verderben die Ersatzerziehung anordnen (I. 1. S. 180).

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsrichters bildet somit im Deutschen Reiche für die Anordnung der Ersatzerziehung die große Regel, welche durch die im § 56 RStG. begründete Ausnahme der vom Strafrichter angeordneten Zwangserziehung nur bestätigt wird.

In England ist es gleichfalls der Richter, welcher die Anhaltung des Kindes zum Zwecke der Erziehung anordnet. Gegenüber der von der Armenbehörde angeordneten Zwangserziehung kann die richterliche Entscheidung angerufen werden. Der Richter bildet hier die Beschwerdeinstanz (I. 2. S. 200 bis 202).

Zur Anordnung der Anhaltung in einer Industrial School ist der Friedensrichter in seiner polizeirichterlichen Funktion berufen.

Entsprechend dem strafrechtlichen Ausgangspunkte war zunächst der mit der Strafrechtspflege betraute Richter ermächtigt, auf Gefängnisstrafe und sonach Anhaltung in der Reformatory School zu erkennen.

Diese Vollmacht erweitert sich dahin, daß der Richter auch des Kriminalprozesses nicht bloß der summarischen Gerichtsbarkeit, allenfalls unter Absehung von der vorhergehenden Gefängnisstrafe lediglich auf Anhaltung in der Reformatory School erkennen kann. Dieses dem Richter eingeräumte freie Ermessen führt zu einer Rechtsprechung, welche

in der Regel von der Verurteilung zur Gefängnisstrafe absieht und sich auf die Anordnung der Anhaltung in der Reformatory School beschränkt. Ein Rundschreiben des Home Secretary bezeichnet als Grund hiefür den Widerwillen der Richter, Jugendliche zu Gefängnis zu verurteilen.

Die Gesetzgebung folgt der Rechtsprechung und schränkt die Vollmacht des Richters ein. Dieser hat heute nur mehr die Wahl zwischen Verurteilung zu Gefängnis und Anordnung der Erziehung. Wenn er die Wahl im letzteren Sinne getroffen hat, darf er nicht mehr auf vorhergehende Gefängnisstrafe erkennen.

Die früher nur dem Friedensrichter innerhalb der summarischen Gerichtsbarkeit eingeräumte Vollmacht, Kinder in Industrial Schools zu überweisen, wird durch Youthful offenders Act 1901 auch dem Richter im Kriminalprozeß bei allen strafbaren Handlungen — mit Ausnahme des Menschenmordes — übertragen.

Der ehrenamtliche Friedensrichter in seiner polizeirichterlichen Funktion beziehungsweise der Stipendiary Magistrate, der besoldete Friedensrichter in den Städten, ordnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Anhaltung in 'Industrial, Day Industrial und Truant Schools an. Er ist bei Beurteilung der Erziehungsbedürftigkeit an die bis ins einzelne durch das Gesetz aufgeführten Tatbestände gebunden, jedoch beim Vorliegen mehrerer gesetzlicher Titel berechtigt, nach freiem Ermessen denjenigen Titel zu wählen, welcher das weitere Fortkommen des Kindes am wenigsten belastet.

Zu dieser Auswahl ladet auch ein Rundschreiben des Home Secretary die Richter ein. Auch in der Behandlung straffälliger Jugendlicher durch die Gerichte in England tritt der Standpunkt der Jugendfürsorge immer deutlicher zu Tage (I. 2. S. 12 bis 15, 17, 20, 24, 27 bis 35, 38, 40, 80, 81, 104, 106).

Auf Grund der Prevention of cruelty to children Act, die sich hauptsächlich mit mißhandelten und gefährdeten Kindern befaßt, übt der Richter das Strafrecht gegen die Aufsichtspersonen des Kindes (I. 2. S. 150 und 151) und trifft gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Kindes (I. 2. S. 157 und 158).

Der Richter in England hat aber auch weiter das Recht, von den Eltern Friedensbürgschaft zu verlangen, d. h. bei Vorliegen einer cruelty Bürgschaft, daß sie den Frieden im Hause gegenüber dem Kinde bewahren (sureties to keep the peace); im Falle der strafbaren Handlung, der Landstreicherei und Bettelei Bürgschaft für das weitere gute Verhalten des Kindes (sureties for the good behaviour of the child).

Diese im Common Law begründete polizeirichterliche Befugnis wird in dem Gesetze, betreffend Reformatory und Industrial Schools, im

Youthful offenders Act, in der Prevention of cruelty to children Act noch besonders betont.

In England hat also der Richter in seiner straf- und polizeirichterlichen Funktion Aufgaben zu erfüllen, welche im deutschen Rechte dem Vormundschaftsrichter zustehen. Diese Aufgaben des englischen Friedensrichters hängen als Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung mit dem Berufe des englischen Friedensrichters, der Friedensbewahrung (the commission of the peace) auf das Engste zusammen. Wie sehr der englische Richter hiebei aber auch gleichzeitig vom Gedanken der Fürsorge erfüllt ist, zeigt die Behandlung des straffälligen Kindes in der Rechtsprechung, welche der Gesetzgebung die Wege gewiesen und zur Erkenntnis geführt hat, von welcher heute das Rechtsbewußtsein in England erfüllt ist, daß Strafe und Erziehung ein unvereinbarer Gegensatz ist.

Wohl aber wird in England geklagt, daß die Richter sich von einem falschen Mitleid bei Anwendung der Probation of first offenders Act leiten lassen und daß sie, zwar vereinzelt, noch immer verkennen, daß die Reformatory und Industrial Schools keine Straf-, sondern Erziehungsanstalten seien. Infolgedessen sehen sie aus falschem Mitleid bei erstmaligen strafbaren Handlungen auch von der Überweisung in eine Reformatory beziehungsweise Industrial School unter Umständen ab, wo infolge der häuslichen Verhältnisse des Kindes eine Besserung von der häuslichen Zucht nicht erwartet werden kann (I. 2. S. 80).

Eine weitere Klage geht dahin, daß die Richter auch in Verkennung des Umfanges der Erziehungsbedürftigkeit, in Fällen, welche eine länger dauernde erziehliche Einwirkung auf ein schulpflichtiges Kind rechtfertigen würden, auf dessen kurzzeitige Anhaltung in Truant Schools erkennen (I. 2. S. 104).

In Frankreich schafft das Gesetz vom 24. Juli 1889 eine Neuerung. Einen obervormundschaftlichen Schutz des Staates kennt man in Frankreich nicht. Erst das Gesetz von 1889 stattete das Zivilgericht mit einer Schutzgewalt über die enfants maltraités et moralement abandonnés gegenüber unwürdigen und unfähigen Eltern aus.

Auf Grund des Titel I des Gesetzes schafft das Zivilgericht in seinem Urteile auf Aberkennung der elterlichen Gewalt und im Grunde des Titel II des Gesetzes durch seine Entscheidung über das einverständliche Begehren der Eltern und der gegenwärtigen Inhaber des Gewahrsams als der künftigen Erzieher des Kindes die rechtsgültige Grundlage der Übertragung der Erziehungsrechte von jenen auf diese — die Voraussetzung des Schutzes und der Fürsorge durch die Assistance publique.

Der Gerichtshof schreitet zur Aberkennung der elterlichen Gewalt auf Grund des Titel I, Art. I und Art. II des Gesetzes von 1889 über einen vorliegenden Antrag.

Im Falle des Art. I muß er — im Falle des Art. II kann der Gerichtshof die elterliche Gewalt aberkennen. Die Aberkennung selbst gründet sich auf eine vorhergegangene straf- oder polizeigerichtliche Entscheidung. Nur in Fällen der Ziffer 6 des Art. I, Titel I ist dem Gerichtshofe bei Feststellung der Voraussetzungen der Aberkennung freies Ermessen eingeräumt. Der Gerichtshof ordnet auch die vorläufige fürsorgliche Unterbringung an (I. 3. S. 22 bis 30 und 34).

Der Gerichtshof kann im Falle des Art. 17, er muß im Falle des Art. 19, Titel II die Erziehungsrechte übertragen (I. 3. S. 36 bis 38).

Der Gerichtshof kann auf Grund dieses Gesetzes auch Gewahrsam und Vormundschaft an Privatpersonen übertragen (I. 3. S. 34).

Er entscheidet auf Grund eines Klagebegehrens über Änderungen im Gewahrsam des Kindes (I. 3. S. 33, 51).

Der Gerichtshof entscheidet über die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt und über die Rückforderung des Kindes durch die Eltern (I. 3. S. 32 und 33, 38, 61). Durch das Gesetz vom 24. Juli 1889 hat der Untersuchungsrichter im Strafprozesse wider ein Kind beziehungsweise wegen einer an einem Kinde begangenen strafbaren Handlung das Recht, die fürsorgliche Unterbringung des Kindes anzuordnen (I. 3. S. 24 und 25 und 18).

Der französische Richter ist durch die ihm übertragene Schutzgewalt in eine Zwangslage versetzt. Er muß nach dem Gesetze, Titel I mit der Aberkennung der elterlichen Gewalt nicht nur eine Schutzmaßnahme für das in Frage kommende Kind, sondern eine schwerwiegende Strafmaßnahme gegen die unwürdigen Eltern treffen, die durch sein Urteil nicht nur ihrer Gewalt über das Kind, sondern der Gewalt über alle Kinder verlustig werden. Um den Eltern nicht über ihr Verschulden hinaus Unrecht zuzufügen — so wird geklagt — sehen die Richter sich ab und zu infolge dieser Zwangslage veranlaßt, in den Fällen ihres freien Ermessens gegen das Interesse des Kindes von den Schutzmaßnahmen keinen Gebrauch zu machen. Diese von einem führenden Geiste (Mr. Brueyre) ausgesprochene Besorgnis (I. 3. S. 33) wird als ein Mangel des Gesetzes empfunden (I. 3. S. 61).

Diese Besorgnis erscheint noch mehr naheliegend, wenn man erwägt, wie die römisch-rechtliche Doktrin der patria potestas für die puissance paternelle des französischen Rechtes vorbildlich war und die Vorstellung von den unantastbaren Familienrechten den Gedankengang des französischen Juristen beherrscht hatte.

Während bis zum Gesetze von 1889 ungeachtet offenkundiger Unwürdigkeit der Eltern der französische Richter zur Ohnmacht verurteilt war, schuf das erwähnte Gesetz mit einem Schlage eine wesentliche Einschränkung des Rechtsbegriffes der väterlichen Gewalt, eine Neuerung, die erst allmählich vom Rechtsbewußtsein aufgenommen werden und ihren Platz in der Rechtsprechung der französischen Gerichte erobern beziehungsweise behaupten kann (I. 3. S. 24 und 61).

In Belgien herrscht gleichfalls die französisch-rechtliche Auffassung der väterlichen Gewalt. Der von der Regierung in der Kammer eingebrachte Gesetzentwurf: Projet de loi pour la protection de l'enfance war bis vor kurzem noch nicht Gesetz.[33]) Infolgedessen hatte der Richter in Belgien auch keine Vollmacht zum Schutze mißhandelter und gefährdeter Kinder gegenüber grausamen und pflichtvergessenen Eltern.

Wohl aber erteilte die loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité 1891 der autorité judiciaire weittragende Vollmachten. Der Friedensrichter, als Polizeigericht, sollte die jugendlichen Landstreicher und Bettler unter 18 Jahren, das Strafgericht sollte eine jugendliche Person unter 16 Jahren, welche mit Einsicht (avec discernement) eine mit Polizeistrafe bedrohte Handlung begangen hatte und dem bezogenen Gesetze zufolge dieser Handlung wegen strafrechtlich nicht verantwortlich wurde, der Regierung zur Verfügung stellen, wonach diese die Anhaltung in einer École de bienfaisance de l'Etat verfügt (I. 3. S. 91 bis 93).

Wenngleich diese durch die Polizeistrafe bestimmte Zuständigkeit der Gerichte auf einen beschränkten Kreis strafbarer Handlungen eingeschränkt erscheint, erklärt das Rundschreiben des Justizministeriums an die Staatsanwälte vom 5. April 1897, Punkt III die mise à la disposition du gouvernement durch alle Gerichtsbehörden und auf alle straffälligen Kinder unter 16 Jahren anwendbar, und zwar auch in jenen Fällen, in welchen die Polizeistrafe nicht die gewöhnliche Strafe ist, sondern dem Richter durch mildernde Umstände aufgedrängt wird (I. 3. S. 110).

Die Jugendlichen unter 16 Jahren, welche ohne discernement, ohne Einsicht infolge mangelnder geistiger Reife eine strafbare Handlung begehen, muß der belgische Richter freisprechen und er kann trotz offenkundiger Erziehungsbedürftigkeit eine Erziehungsfürsorge für den straffälligen Jugendlichen nicht anordnen. Bei straffälligen Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren kann der Richter außer Verurteilung

[33]) Levoz Arthur, La protection des enfants en bas-âge, Bruxelles 1908. Auf dem Vorwort dieser, während der Korrektur mir zugekommenen Schrift geht hervor, daß der Justizminister den von Lejeune eingebrachten Entwurf der loi sur la protection de l'enfance aufgenommen hat und dieser Entwurf gegenwärtig in Beratung steht.

zu Gefängnisstrafe die mise à la disposition zum Zwecke der der Strafe nachfolgenden Erziehung anordnen (I. 3. S. 97).

Das Gesetz von 1891 erhielt eine Ergänzung durch die Novelle vom 15. Februar 1897.

Das Gesetz von 1891 kannte nur zwei Möglichkeiten in der Behandlung der straffälligen Jugend unter 16 Jahren, Straffreiheit oder mise à la disposition du gouvernement.

Nachdem diese in Fällen von Übertretungen grundsätzlich straffrei zu bleiben hatten, stand der Richter vor der Alternative, den Jugendlichen entweder wegen einer geringen Übertretung der Regierung für die ganze Zeit seiner Minderjährigkeit zur Verfügung zu stellen oder aber den Jugendlichen straflos laufen zu lassen.

Tatsächlich hatte die Herrschaft des alten Gesetzes zur Folge, daß die Richter, weil sie einer geringfügigen Übertretung wegen nicht auf mise à la disposition während der Dauer der Minderjährigkeit erkennen wollten, die straffälligen Jugendlichen in der Mehrzahl der Fälle ungeahndet ließen. Diesem Zustande abzuhelfen, führte das Gesetz von 1897 eine Mittelstufe ein: die Admonestation publique (I. 3. S. 93).

Weiter erteilt das Gesetz dem Richter die Vollmacht, die Eltern für den durch das Kind angerichteten Schaden, die Kosten sowie endlich für die Teilnehmung der Eltern auch an einer Übertretung des Kindes verantwortlich zu machen (I. 3. S. 93 und 86).

Die Schweiz ist der einzige Staat, dessen Recht dieser Vergleichung zu Grunde liegt, in welchem sich die ausschließliche Berufung einer Verwaltungsbehörde, des Regierungsrates zur Anordnung der Ersatzerziehung vorfindet. Diese Berufung der obersten Regierungsbehörde hängt mit der demokratischen Eigenart der Schweiz zusammen, welche auch in der vollziehenden Gewalt, auch bei deren Eingriff in das Recht der Familie in Fragen des Kinderschutzes das Prinzip der Volkssouveränität vertritt (I. 3. S. 149).

Dies gilt zunächst in demjenigen Teile der Schweiz, dessen Gesetze dieser Darstellung zu Grunde liegen. Kanton Bern, Armengesetz §§ 88, 89 (I. 3. S. 144), Basel-Stadt (I. 3. S. 178) und Basel-Land (I. 3. S. 197).

In allen diesen Fällen erfolgt die Anordnung der Versorgung verwahrloster Kinder ohne vorherige Aberkennung der elterlichen Gewalt. Erfolgt diese, so geschieht dies unabhängig und nebenher. In den Kantonen der französischen Schweiz sind die Zivilgerichte, in den anderen Kantonen sind vorwiegend die Verwaltungsbehörden hiezu berufen (I. 3. S. 147).

Hier sei noch aus dem norwegischen Gesetze die eigenartige Einrichtung des Vormundschaftsrates erwähnt, welcher als kollegiale Beschlußbehörde die Anordnung beschließt (I. 3. S. 202 bis 207).

In Österreich befindet sich der Richter auf Grund des geltenden Rechtes, § 178 ABGB., in einer mißlichen Lage. Der Vormundschaftsrichter — ausgestattet mit der weitestgehenden Schutzvollmacht — ist, was die Fürsorge für das unbemittelte Kind anlangt, auf den glücklichen Zufall, daß sich ein Wohltäter zu dieser bereit findet, angewiesen. Der Mangel einer öffentlich-rechtlichen Regelung der Fürsorge stellt den Erfolg der vormundschaftsbehördlichen Verfügungen von vornherein in Frage. Der Vormundschaftsrichter ist trotz weitgehender gesetzlicher Vollmacht zur Ohnmacht verurteilt (II. S. 27 bis 31, 38 bis 42, 62, 76, 77, 199, 202 bis 205).

Der Strafrichter befindet sich bei Ausübung des verstärkten strafrechtlichen Schutzes des Kindes gegen Mißhandlung in einer nicht viel besseren Lage (II. S. 113 bis 116). Der Strafrichter befindet sich aber geradezu in einem Konflikte seines menschlichen Empfindens mit seiner Amtspflicht. Er zieht das wegen seiner strafbaren Handlung vor ihn gebrachte Kind von zehn Jahren aufwärts vor seinen Richterstuhl und macht es strafrechtlich verantwortlich und läßt es die objektiv verbrecherische Handlung durch Strafe entgelten, die, wenngleich sie durch Verwahrung an einem abgesonderten Orte verbüßt wird, doch immer Strafe bleibt und dem Vorleben des Kindes und damit seinem weiteren Fortkommen einen Makel anhaftet (II. S. 127 und 131).

Der Strafrichter hat einen straffälligen Jugendlichen von 14 Jahren aufwärts wie eine erwachsene Person der staatlichen Strafjustiz zu unterwerfen. Das dem Richter eingeräumte außerordentliche Milderungsrecht wird in der Rechtsprechung zur ordentlichen Regel (II. S. 130 und 131).

Die Regierung selbst anerkennt diesen Konflikt und die Härte des Jugendstrafrechtes, indem sie den Richter im Verordnungswege auffordert, die Begnadigung des verurteilten Jugendlichen nachzusuchen, damit die Härte des strafgerichtlichen Urteils im Wege der Gnade wieder aufgehoben wird (II. S. 131 bis 134).

Der Strafrichter kann die Abgabe des kindlichen Verbrechers und der wegen Landstreicherei und Bettelei, Arbeitsscheu und Prostitution verurteilten Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren in eine Besserungsanstalt als zulässig erklären (II. S. 169, 170, 202 bis 205).

Doch auch gegen diese Maßnahme sträubt sich das menschliche Empfinden des Strafrichters in jenen Ländern, in welchen die Korrigendenabteilung einer Zwangsarbeitsanstalt noch immer die Funktion einer Besserungsanstalt zu erfüllen hat (II. S. 230 bis 233).

In Ländern mit fortgeschrittenen Einrichtungen macht sich Raummangel und in jenen Ländern, in welchen es überhaupt weder zu der einen noch zu der anderen Anstalt gekommen ist, haben die finanziellen

Erwägungen sowohl auf Seite des Staates wie auch der Länder bisher siegreich die Oberhand behauptet. So kommt es, daß die Aussprüche der Richter, welche die Abgabe einer jugendlichen Person in eine Besserungsanstalt als zulässig erklären, in großer Anzahl unter den Tisch der Landeskommission fallen, welche im Sinne des Gesetzes. die Verhängung und den Vollzug dieser vom Strafrichter als zulässig erkannten Maßnahme anzuordnen hätte (II. S. 253 und 254). Angesichts der Wirkungslosigkeit dieses Ausspruches nehmen die Strafrichter auch von der Erklärung der Zulässigkeit dieser Maßnahme Umgang (II. S. 253 und 254). Zu der vormundschaftsbehördlichen und strafrichterlichen Kompetenz kommt nach österreichischem Recht aber auch noch die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde. Diese ist bei Abgang der häuslichen Zucht zur Verfügung der Abgabe eines Übertreters des Strafgesetzes im Alter von 10 bis 14 Jahren, dann berufen, wenn derselbe eine strafbare, nicht verbrecherische Handlung begangen hat, hochgradig verwahrlost ist und kein anderes Mittel der Aufsicht und Erziehung zu erzielen ist (II. S. 127 und 128).

Endlich kann auch der gesetzliche Vertreter — Vater oder Vormund — die Abgabe des Kindes mit der Wirkung beim Vormundschaftsgerichte beantragen, daß die vormundschaftsbehördliche Genehmigung der Anhaltung in der Besserungsanstalt dieser Zwangscharakter verleiht, die sonach unabhängig von allenfalls später geändertem Willen des Antragstellers somit zwangsweise durchgeführt wird (II. S. 127, 200 bis 202, 221 bis 223).

b) Das bei der Anordnung zu beobachtende Verfahren.

Zu den Garantien einer objektiven Rechtsprechung gehört auch die gesetzliche Regelung des Verfahrens.

In den deutschen Bundesstaaten sichern die Bestimmungen, betreffend das Verfahren zunächst grundsätzlich das rechtliche Gehör der Eltern als der Nächstbeteiligten, ohne daß der Gang des Verfahrens aufgehalten wird, wenn erhebliche Schwierigkeiten demselben im Wege stehen. Das Vormundschaftsgericht, welches seine Entscheidung auf Grund von Tatsachen fällen muß, hat in dem zur Beschaffung des Tatsachenmaterials vom Gesetze angeordneten Gehör des Seelsorgers, des Lehrers der Schule, welche der Minderjährige bisher besuchte sowie der Polizei der Aufenthaltsgemeinde des Minderjährigen ein wertvolles Mittel zur Erreichung des mit dem Verfahren angestrebten Zweckes der Wahrheitsermittlung zur Verfügung. Insbesondere leisten Seelsorger und Lehrer, welche der Kindesseele näher stehen als der Jurist, dem Vormundschaftsrichter bei seiner Entscheidung, zu der es eines tieferen Einblickes in die betreffenden Verhältnisse bedarf, wertvolle Dienste (I. 1. S. 58).

Bei Anordnung der Fürsorgeerziehung muß das ganze Milieu, in dem das Kind lebt, in Berücksichtigung gezogen werden, und das ist dem gewissenhaften Richter vom grünen Tisch aus nicht möglich. Auch soll womöglich der lebendige Geist an Stelle des Schreibwerkes treten, daher der Richter hören und sich in der Regel nicht mit schriftlichen Berichten begnügen soll.

Das Gericht hat im Verfahren die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs der Nächstbeteiligten wird dadurch gewahrt, daß wegen Nichtanhörung des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden kann. Das Verfahren ist nicht öffentlich und gelten für dasselbe die Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese Vorschriften gelten auch für die Rechtsmittel gegen die Anordnung (I. 1. S. 59).

Das Verfahren regelt das Rechtsmittel, welchem jedoch nur dann aufschiebende Wirkung zuerkannt ist, wenn der Zweck der Maßnahmen nicht darunter leidet. Aus diesem Grunde wird die Beschwerde gegen die einstweilige Verfügung des Vormundschaftsgerichtes, das Kind noch vor Abschluß des Verfahrens fürsorglich unterzubringen, nicht mehr zugelassen (I. 1. S. 55).

Das französische Gesetz von 1889, welches nur krasse Fälle des Mißbrauchs der Elternrechte als Voraussetzung der Aberkennung der elterlichen Gewalt durch das Gericht zuläßt, spricht gleichfalls der Berufung gegen das gerichtliche Erkenntnis aufschiebende Wirkung ab (I. 3. S. 34). Es erfolgt die sofortige Durchführung des Urteilsinhaltes.

Eine weitere Vorschrift des Verfahrens bezieht sich auf die gesetzliche Begründung der Anordnung. So muß in Preußen und Baden die gerichtliche Entscheidung das Vorhandensein der Voraussetzungen unter Bezeichnung der als erwiesen erachteten Tatsachen feststellen (I. 1. S. 57), in England der Anhaltungsauftrag den gesetzlichen Titel, auf den er sich gründet, enthalten (I. 2. S. 38).

Das englische Gesetz betreffend die Industrial Schools schreibt die Formen vor, in welchen die Anordnung der Anhaltung zu erfolgen hat, bestimmt aber gleichzeitig, daß keine Vorladung, Mitteilung oder Auftrag, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen bezwecken, lediglich wegen Mangel der Form ihre Gültigkeit verlieren sollen (I. 2. S. 41).

Auch in England ist den Eltern Gelegenheit gegeben, durch Leistung der Friedensbürgschaft im Verfahren auf die richterliche Entscheidung Einfluß zu nehmen, doch ist dem freien Ermessen des Richters anheimgegeben, ob er die Bürgschaft zulassen will (I. 2. S. 39 und 40).

Prevention of cruelty to children Act schreibt das Verfahren vor, welches den in diesem Gesetze begründeten polizeilichen Sicherungsmaßnahmen vorherzugehen hat (I. 2. S. 155) sowie bei Erwirkung der polizeilichen Erlaubnisvorbehalte zur Verwendung von Kindern zu Zwecken, welche gesetzlich an solche Vorbehalte gebunden sind, zu beobachten ist (I. 2. S. 152 und 153). Elementary Education Acts stellen die formellen Voraussetzungen fest, unter welchen die Nichtbefolgung des Schulbesuchsauftrages (noncompliance of the School Attendance order) als Truancy zur Anhaltung in einer Truant School führt (I. 2. S. 33 und 34). Das Gesetz schreibt endlich das Verfahren vor, welches der Inspektor der Reformatory und Industrial Schools — unter gleichzeitiger Verpflichtung des Constable, den Weisungen des Inspektors Folge zu leisten — bei Hereinbringung der elterlichen Unterhaltsbeiträge zu befolgen hat (I. 2. S. 95).

Die englischen Gesetze regeln somit sehr eingehend das Verfahren, welches die Organe der öffentlichen Gewalt bei ihren Amtshandlungen einzuhalten haben.

England kennt kein Rechtsmittel gegen den Anhaltungsauftrag in Industrial Schools. Der Minister des Innern ist innerhalb der durch den Richter erteilten Vollmacht zur Anhaltung nach dem Gesetze berechtigt. Daraus folgt sein Recht, die Kinder aus der Anhaltung zu entlassen (I. 2. S. 41 und 42).

Wohl aber ermöglicht das Rechtsmittel des Writ of mandamus, d. i. ein Auftrag des obersten Gerichtshofes der Queens Bench, jenen Richter, welcher die Anwendung des Gesetzes verweigert, dazu zu verhalten (I. 2. S. 30).

Poor Law Act 1899 regelt das Beschlußverfahren des Armenrates in Betreff der von ihm anzuordnenden Ersatzerziehung. Gegen den Beschluß des Armenrates können die Eltern das Gericht anrufen (I. 2. S. 200 bis 202, 204).

Das französische Gesetz vom 24. Juli 1889 enthält Vorschriften über das Verfahren vor Aberkennung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, vor der freiwilligen Entäußerung und Rückforderung der Erziehungsrechte durch die Eltern (I. 3. S. 31, 32, 34, 35, 38, 39) sowie endlich über das vom Ministère public bei der ihm zur Pflicht gemachten vorhergehenden Untersuchung zu beobachtende Verfahren (I. 3. S. 29). Das Gesetz trifft Anordnungen betreffend die Rechtsmittel (I. 3. S. 34).

Das Gesetz regelt weiter das Verfahren, welches vorherzugehen hat, bevor ein Kind als „verlassen" in öffentliche Fürsorge genommen werden kann (I. 3. S. 37).

In Belgien ist die Verpflichtung des Jugendlichen zum Erscheinen vor Gericht beziehungsweise die Verantwortlichkeit der Eltern für deren Nichterscheinen als besondere Verfahrensvorschrift in die Gesetzesnovelle von 1897 aufgenommen worden. Dies bedeutete eine Neuerung, ohne welche die Verwarnung vor Gericht, die Admonestation publique, Wert und Bedeutung vorloren hätte (I. 3. S. 93, 95 und 96). Im übrigen gelten die Vorschriften über das Strafverfahren, der code d'instruction criminelle und das Gesetz vom 1. Jänner 1849 (I. 3. S. 112). Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Rechtsmittel (I. 3. S. 99 und 100).

Eine weitere Neuerung von großer Bedeutung geht dahin, daß das wegen strafbarer Handlungen von Jugendlichen eingeleitete Verfahren in den Auskünften, welche in der Folge rücksichtlich der verfolgten Individuen geliefert werden, nicht erwähnt werden darf (I. 3. S. 96 und 97).

In Belgien und Frankreich bestehen eigene Komitees von Advokaten bei den Gerichten — comités pour la défense des enfants traduits en justice (I. 3. S. 32, 99 und 100, s. auch oben S. 196).

In der Schweiz bringt die Stellung des Regierungsrates als anordnende Behörde es mit sich, daß die Vorschriften über das Verfahren nicht so geregelt sind als in den anderen Staaten.

Gegen den Regierungsrat in der Schweiz, der höchsten kantonalen Verwaltungsbehörde, gibt es keine Berufung, daher auch gegen die von diesem ausgehende Anordnung von Schutz- und Fürsorgemaßnahmen kein Rechtsmittel (I. 3. S. 149).

Als wesentliche Momente, welche eine unabhängige Rechtsprechung verbürgen, kommt hier in Betracht, daß der Regierungsrat über Antrag der verschiedenen anderen Verwaltungsorgane seine Anordnung trifft. In Basel-Land muß z. B. von der Gemeindebehörde des Heimats- und Wohnortes übereinstimmend der Antrag gestellt oder die Maßnahme durch das Gericht empfohlen werden (I. 3. S. 198). Der räumlich begrenzte Umfang der Kantone ermöglicht eine leichtere Kontrolle durch die öffentliche Meinung und eine baldige Remedur allfälliger Mißbräuche bei den nächsten Wahlen.

IV. Die Einleitung der Ersatzerziehung.

Die fortschreitende Erkenntnis, daß die Verwahrlosung eine Gefahr für das Gemeinwesen ist, führte allmählich zur Bekämpfung dieser Gefahr durch die öffentliche Gewalt. Die Einleitung des Kampfes wird zu einer Pflichtaufgabe derjenigen Organe im Staate, welche darüber wachen, daß die Gefahren für den Frieden und die Sicherheit im Innern des

Staates rechtzeitig entdeckt und behoben werden. Diese Erwägungen weisen auf die Organe der öffentlichen Sicherheit, als die zur Einleitung des Verfahrens berufenen Organe hin.

Während im Deutschen Reiche — mit Ausnahme von Baden — in den Landesgesetzen vor dem Jahre 1900 die Organe der Staatsverwaltung zur Einleitung der Bekämpfung der Verwahrlosung berufen waren, machen die neueren Erziehungsgesetze diesen Kampf zu einer staatlichen Verwaltungsaufgabe. Die Einleitung des Verfahrens wird zu einer Amtspflicht der untersten Träger der Polizeigewalt. Im Großherzogtum Baden wurde dieser Grundsatz bereits im Jahre 1886, in Preußen im Jahre 1900 gesetzlich festgelegt (I. 1. S. 20 und 47).

Damit ist die Bekämpfung der Verwahrlosung einheitlich organisiert und — nach Analogie der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt — in dem untersten Träger der Polizeigewalt ein öffentliches Organ bestellt, welches das öffentliche Interesse an der Beseitigung der mit der Verwahrlosung verbundenen Gefahren für das Gemeinwesen zu wahren hat.

Gleichzeitig wurde in Baden das außerordentlich wichtige Prinzip des Antragsmonopols dieses antragspflichtigen Organes aufgenommen (I. 1. S. 47 und 48). Dieses Prinzip bietet Gewähr dafür, daß nur jene Fälle der Verwahrlosung zur Einleitung des Verfahrens führen, welche im öffentlichen Interesse begründet sind. Unbegründete Anzeigen, welche auf oberflächliche Wahrnehmung gegründet oder auf Gehässigkeit des Anzeigers zurückzuführen sind und schon der vorhergehenden Prüfung durch das Bezirksamt nicht Stand halten, scheiden somit von vornherein aus. Diese Prüfung und das dadurch bedingte Einschreiten des Bezirksamtes hat aber auch noch die weitere gute Wirkung, daß sie einer Verwarnung gleich wirkt und damit zur Verbesserung der Verhältnisse führen kann (I. 1. S. 54 und 55). Auf den Antrag des Bezirksamtes folgt die objektive Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen durch das Gericht. Diese zweifache Prüfung stellt sich als eine weitere Schutzwehr gegen ungerechtfertigte Anordnung der Ersatzerziehung dar.

Das Antragsmonopol durch ein Organ der Staatsverwaltung ermöglicht auch die Abwehr von Versuchen der Überwälzung der armenrechtlichen Versorgungspflicht der Gemeinden auf die breiteren Schultern des Trägers der Erziehungslast.

Daß umgekehrt der Staat keine engherzigen Konsequenzen aus dem Antragsmonopol zieht, beweist eine Weisung des Ministers des Innern an die ihm unterstehenden Bezirksämter in Baden, den Kampf gegen die Verwahrlosung möglichst früh und mit aller Kraft aufzunehmen (I. 1. S. 52).

Während aber das badische Gesetz von 1886 und 1900 den Grundsatz des Antragsmonopols des großherzoglichen Bezirksamtes klar und rein

durchführte — das Bezirksamt ist verpflichtet, von allen Fällen der Verwahrlosung im Amtsbezirke Kenntnis zu nehmen, dieselben nach Vornahme der zur genauen Verlässigung nötigen Ermittlungen zu prüfen und auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung die Unterbringung zur Zwangserziehung beim Amtsgerichte zu beantragen (§ 3, Absatz 1, Gesetz und § 2, V, Verordnung) — machte das preußische Gesetz Konzessionen, denen zufolge aus dem Antragsmonopol des Landratsamtes in den Städten über 10.000 Seelen eine Antragskonkurrenz von Bürgermeister und Polizeidirektor geschaffen wurde. Die Bedenken und Gefahren einer solchen Teilung der Verantwortung für die Erfüllung einer und derselben Aufgabe, wonach die Teilung vielfach einer Aufhebung der Verantwortung gleichkommt, treffen hier somit zu.

Das badische Gesetz — in Preußen in ähnlicher Weise die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern und der Justiz zum Fürsorgeerziehungsgesetz — begründen eine Anzeigepflicht, indem sie den Grundsatz aufstellen, daß die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte, die Polizei- und die Schulbehörden verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen (§ 1), dem Bezirksamte mitzuteilen. Durch diese Anzeigepflicht kommt das zum Antrage verpflichtete Organ erst in die Lage, seiner Antragspflicht zu entsprechen.

Die badische Vollzugsverordnung fügt zu den vorerwähnten anzeigepflichtigen Organen noch hinzu: die Bezirksräte — das staatsbürgerliche Element in der Polizeiverwaltung — die Bezirksärzte, ferner die von den Gemeinden bestellten Armenärzte. Auch zählt die vorerwähnte Verordnung noch die Waisenrichter auf, an deren Stelle auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches der Gemeindewaisenrat, ein von der Gemeinde bestelltes Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes, getreten ist. Der Gemeindewaisenrat ist ein außerordentlich wichtiges Organ für die Einleitung im System der Ersatzerziehung. Er hat alle Fälle der Verwahrlosung, die zu seiner Kenntnis gelangen, dem Vormundschaftsgerichte zur Kenntnis zu bringen (§ 1850 BGB.), worauf dieses von Amts wegen vorgehen kann.

Neben der Anzeigepflicht besteht ein Anzeigerecht, welches als solches in Verbindung mit dem Klerus in der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Dezember 1886, Nr. 20.489 besonders erwähnt wird. Diese Verordnung bespricht auch die Pflicht der Amtsgerichte und Strafvollstreckungsbehörden in allen Fällen der Strafrechtspflege, in welchen wegen geistiger Reife auf Strafe erkannt werden mußte (§ 56 und 57 RStG.), gleichzeitig aber der Mangel der sittlichen Reife und damit ein erziehungsbedürftiger Zustand kon-

statiert wurde, die Erziehung nach Abbüßung der Strafe bei dem Bezirksamte einzuleiten (I. 1. S. 48 bis 58).

In England gelten für die Einleitung des Verfahrens — soweit strafbare Handlung, Landstreicherei und Bettelei vorliegen — die Grundsätze des Strafverfahrens. „Jedermann" ist berechtigt, das Kind beziehungsweise die jugendliche Person, bei der eine der obigen Voraussetzungen zutrifft, anzuhalten und dem Richter vorzuführen.

Der Polizeimann (Constable) ist in der Regel derjenige, der die Popularklage vertritt. Er hält die betreffenden Kinder an, führt sie dem Richter vor und leitet mit deren Vorführung das gesetzliche Verfahren ein. Es sind dies die sogenannten Police Cases zum Unterschiede von den Educational Cases, welche auf dem Gesetz, betreffend den Elementarunterricht beruhen (I. 2. S. 28 und 29). Die Einleitung des Verfahrens in den Police Cases bietet keinerlei Schwierigkeiten, nur der auf der Industrial School Acts Amendment Act 1880 beruhende Titel der Wohnungsgemeinschaft mit Prostituierten setzt das Betreten der Wohnung voraus, um das Kind in der Hausgemeinschaft mit Prostituierten zu betreten und vor den Richter zu führen. Um der im gesetzlichen Schutze des Hausrechtes gegründeten Schwierigkeit zu entgehen und doch die Voraussetzung dieses Gesetzes zu erfüllen, wurde statt der Vorführung des Kindes aus dem betreffenden Hause die Vorladung des Kindes durch den Richter angestrebt.

Aber die Weigerung des Richters, ein Kind, von dem gemeinsames Wohnen mit Prostituierten behauptet wurde, vorzuladen, führte zur Anrufung des obersten Reichsgerichtes, der Queens Bench, welche durch Writ of Mandamus dem Richter die Vorladung mit der Begründung auftrug, daß der Richter die Person, deren Anhaltung in einer Industrial School er anzuordnen ermächtigt ist, auch vor sich laden könne (I. 3. S. 30).

Die Reformatory und Refuge Union hat übrigens eigene Organe: Rescue officers und Boys beadles bestellt, welchen die Ausfindigmachung verwahrloster Kinder und Einleitung des gesetzlichen Verfahrens als selbständige Aufgabe übertragen ist. Andere Vereine sind ihr in dieser Richtung gefolgt (I. 3. S. 30 und 139).

Zur Einleitung des Verfahrens in den Educational Cases besteht eine besondere Organisation innerhalb der Schulverwaltung. Der School Attendance Officer hat die schulpflichtigen, die Schule versäumenden Kinder ausfindig zu machen und klagbar vor Gericht aufzutreten. Die Antragstellung geht, je nachdem es sich nur um einfache Säumnis der Schulpflicht oder um einen höheren Grad der Verwahrlosung handelt, auf Erlassung eines Schulbesuchsauftrags, bei dessen Nichtbefolgung auf Anhaltung in einer Truant beziehungsweise in einer Industrial School.

Die Fabriks-, Gewerbe- und Bergwerksinspektoren haben die gleiche Verpflichtung zur Mitwirkung behufs Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (I. 2. S. 31, 33 und 136).

Der Mangel an Einheitlichkeit bei Einleitung des Verfahrens, die getrennte Behandlung der Police und Educational Cases hat eine Unsicherheit in der Berechnung des voraussichtlichen Erfordernisses an den Anstalten und Einrichtungen, welche für die einen und für die anderen Fälle geboten sind, zur Folge.

Die Übelstände, welche sich daraus für jene Selbstverwaltungskörper ergeben, welche derlei Anstalten unterhalten, hat zur Anregung eines einheitlichen Vorgehens Anlaß gegeben.

Glasgow Juvenile Delinquency Board bildet das Vorbild für eine solche Vereinigung der auf ein verwandtes Ziel gerichteten Kräfte der Schul- und Polizeiverwaltung (I. 2. S. 103 und 104).

Die Einleitung des Verfahrens in den Cases beyond control übernimmt der Vater oder Vormund durch seinen Antrag auf Anhaltung des Kindes in einer Industrial School mit der Begründung, daß er außer Stande sei, das Kind zu leiten. Das gleiche Recht steht der Armenbehörde beziehungsweise dem Verwaltungskomitee einer Armenschule gegenüber refractory children zu (I. 2. S. 26).

Auch in dem Falle, als es sich um Kinder, welche von verbrecherischen Eltern abstammen, handelt, steht dem board of guardians — dem Armenrat der Gemeinde — das Recht zu, Überweisung des Kindes aus dem Workhouse beziehungsweise der Armenschule in eine Industrial School zu beantragen (I. 2. S. 25 und 28). In dieser Weise ist für die Einleitung des Verfahrens in den Fällen tatsächlicher Verwahrlosung in England Vorsorge getroffen.

Ganz eigenartig gestaltet sich das Verfahren auf Grund der Prevention of cruelty to children Act bei Ermittlung und Feststellung des Tatbestandes der cruelty. Bei dieser handelt es sich um schuldhaftes Verhalten der Eltern oder Aufsichtspersonen, um ein den Kindern unter dem Dache des elterlichen Hauses zugefügtes Unrecht. In diesen Fällen tritt die National Society for the Prevention of cruelty mit ihrer besonderen über das ganze Land verzweigten Organisation in Tätigkeit. Die ihr gestellte Aufgabe ist eine außerordentlich schwierige.

Die Royal Charter hat der Gesellschaft unter anderem auch zu dem Zwecke Korporationsrechte verliehen, um öffentliches und privates Unrecht an Kindern und die Verderbnis ihrer Sitten zu verhindern und hat die Gesellschaft ermächtigt, die Durchführung der Gesetze zum Schutze der Kinder herbeizuführen und zu diesem Zwecke eine eigene Organisation zu schaffen.

Diese Gesellschaft erscheint nach englischem Rechte als eine durch königliches Patent anerkannte Korporation, welcher polizeiliche Befugnisse im Hinblick auf die Durchführung der Prevention of cruelty to children Act zur Selbstverwaltung übertragen wurde.

Im Gegensatze zur vorerwähnten Reformatory und Refuge Union, welche durch ihre Organe beim Betreten eines landstreichenden, bettelnden oder straffälligen Kindes sofort zugreift und das Verfahren behufs Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School einleitet, beläßt die National Society for the Prevention of cruelty to children das Kind solange als möglich in dem Familienverbande und läßt es nur im äußersten Falle, wenn vorhergegangene Verwarnungen erfolglos geblieben sind, zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens kommen. In jedem Zweige der Gesellschaft ist ein Inspektor — im Volksmunde: childrens man — tätig, welcher der Bevölkerung als die Verkörperung des Kinderschutzes im Distrikte dieses Zweiges erscheint, bei welchem alle Anzeigen zusammenlaufen.

Der Inspektor hat zu seiner wichtigsten Aufgabe die Ermittlung der Tatsachen und damit die Beschaffung der Grundlage für die weitere Tätigkeit der Gesellschaft beziehungsweise für die Entscheidung der Gerichte.

Während das Organ der öffentlichen Sicherheit, der Constable, im Dienste der allgemeinen Friedensbewahrung im Lande bei Betreten eines verwahrlosten Kindes auf der Straße dieses zur Behandlung nach dem Gesetze dem Richter vorführt, bezweckt die Gesellschaft, den gestörten Frieden im Elternhause herzustellen. Die Gesellschaft hält die bei ihr einlaufenden Anzeigen geheim. Von diesem Grundsatze wird nur in Fällen erwiesener Böswilligkeit des Anzeigers eine Ausnahme gemacht. Die Inspektoren ermitteln die Wahrheit und tatsächliche Begründung dieser Anzeigen und werden für diese ihre Tätigkeit besonders geschult. Sie erhalten hiedurch eine viel größere Eignung zur Verwirklichung des Kinderschutzes im Elternhause, als sie die Organe der staatlichen Polizeigewalt besitzen.

Die öffentliche Gewalt wird erst angerufen, wenn die gesellschaftliche Tätigkeit erfolglos geblieben ist (I. 2. S. 154 bis 156, 161, 167, 169, 175 bis 178).

Um dem Organe der Armenverwaltung die Einleitung der Ersatzerziehung in ihren Anstalten zu ermöglichen, hat Poor Law Act 1899 bestimmt, daß die Insassen des Workhouse ihren und ihrer Familien Austritt aus demselben 72 Stunden vorher anzumelden haben. Dieser Zeitraum dient zur Prüfung und Feststellung, ob einer der Tatbestände des vorerwähnten Gesetzes, welcher zur Annahme der Unwürdigkeit und Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung berechtigt, vorliegt.

Die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung wird somit durch die eigene Meldung des Familienhauptes und die darauf folgende Prüfung der Verhältnisse und Beschlußfassung des Armenrates eingeleitet und, wenn sich der Vater mit dieser beruhigt und nicht die Entscheidung des Gerichtes anruft, auch angeordnet (I. 2. S. 200 und 201).

Der Schutz des fremden Gewahrsams auf Grund der Custody of children Act erfolgt durch das Gericht. Die Einleitung des Verfahrens besorgen hier die Eltern selbst, welche gegenüber der Weigerung der gegenwärtigen Gewalthaber, das Kind herauszugeben, die Entscheidung des Gerichtes anrufen (I. 2. S. 204).

In Frankreich sollte das Gesetz von 1889 eine Waffe für alle jene sein, welche den mißhandelten und verwahrlosten Kindern Schutz bringen und Fürsorge zu teil werden lassen wollen. Die Privatwohltätigkeit erhielt dadurch eine wesentliche Stärkung, daß sie auf Grund dieses Gesetzes in die Lage versetzt wurde, ihre den verlassenen Kindern gebrachte Hilfe, das Erziehungswerk an den gefährdeten Kindern, denen die Eltern ein Mindestmaß von Aufsicht und Erziehung nicht zu teil werden lassen konnten, gegen Störungen durch unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte zu schützen. Die Einleitung dieses Schutzes gestaltet sich nun verschieden, je nachdem es sich um ein verlassenes Kind handelt oder nicht. Im ersteren Falle besteht die Einleitung in der verwaltungsämtlichen Feststellung der Tatsache des Verlassenseins des Kindes über Einschreiten der Person, die sich des verlassenen Kindes angenommen hat (I. 3. S. 31). Die Einleitung im anderen Falle besteht in dem einverständlichen Einschreiten des Vereins oder Anstalt mit den Eltern, um Übertragung der Erziehungsrechte durch das Gericht (I. 1. S. 28, s. auch oben S. 220).

Die Privatwohltätigkeit, die sich für die verschiedenen Zwecke des Kinderschutzes organisiert hat, weist auch zahlreiche Schöpfungen für die Zwecke des Gesetzes vom 24. Juli 1889, pour la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés, auf. Eine Gesellschaft, welche besonders hervorragt, ist L'Union pour le sauvetage de l'enfance. Sie macht sich auch die Ausfindigmachung der Fälle von Mißhandlung und Verwahrlosung zur Aufgabe (I. 3. S. 28 und 29). Die französische Gesellschaft hat aber nicht, wie die englische National Society for the Prevention of cruelty to children, polizeiliche Befugnisse. Die Polizei und die Gesellschaft sind unabhängig voneinander tätig (I. 3. S. 70), während in England die Polizei erst dann in Tätigkeit tritt, wenn die Hilfe der National Society versagt (I. 3. S. 70).

Die von der Union française befolgte Methode bei Einleitung des gesetzlichen Verfahrens richtet sich je nach dem Verhalten der Eltern.

Im Falle die Gesellschaft ein Kind im Einvernehmen mit den Eltern bereits in ihre Obhut genommen hat, beantragt sie auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889, Titel II, Art. 17 bei Gericht die Übertragung der elterlichen Erziehungsrechte.

Kommt es aber nicht zur Abnahme des Kindes, weil die Eltern in eine solche nicht willigen und erweist sich die Belassung des Kindes bei den Eltern als eine Gefahr für dieses, so leitet die Gesellschaft je nach der Dringlichkeit des Falles, mit oder ohne vorhergehende Verwarnung der Eltern, auf Grund der Art. 1 oder 2 des Titel I des bezogenen Gesetzes das gesetzliche Verfahren auf Aberkennung der elterlichen Gewalt ein (I. 3. S. 70).

Damit aber das Gericht zu diesem Zwecke in Tätigkeit tritt, bedarf es eines Antrags. Der Procureur de la République beziehungsweise sein Vertreter, das Ministère public bei dem zuständigen Gerichtshof oder ein Angehöriger des Kindes erscheinen antragsberechtigt. Dieser Antrag muß die Tatsachen anführen, auf welche die Aberkennung der elterlichen Gewalt sich gründen soll. Zu dieser Begründung gehört entweder ein gerichtliches Urteil im Sinne des Art. I und II oder die gerichtliche Feststellung der Tatsache, daß Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit des Kindes durch Trunksucht oder ärgerniserregendes Verhalten der Eltern gefährdet ist (I. 3. S. 30).

Die Verwaltungsbehörden haben kein Antragsrecht, sind jedoch durch den Minister des Innern angewiesen worden, von allen Fällen, welche unter die eben erwähnten Voraussetzungen fallen, dem Ministère public Kenntnis zu geben. Die Präfekten sollen diesen Verhältnissen ein wachsames Auge widmen und zur Verwirklichung des mit dem Gesetze angestrebten Kinderschutzes beitragen (I. 3. S. 28 und 29).

Endlich ist der Untersuchungsrichter auf Grund des Gesetzes von 1889 berechtigt, in jedem Stadium des Strafverfahrens wegen einer von Kindern oder an solchen begangenen strafbaren Handlung nach vorhergegangener Anhörung des Ministère public die fürsorgliche Unterbringung des Kindes bis zum Erfließen der endgültigen gerichtlichen Entscheidung anzuordnen und somit — bevor noch das Strafverfahren abgeschlossen ist — das gesetzliche Verfahren zum Schutze des Kindes einzuleiten (I. 3. S. 24, 25, 32).

In Belgien bedeutet das Gesetz, welches die mise à la disposition du gouvernement straffälliger jugendlicher Personen unter 16 Jahren und der Landstreicher und Bettler unter 18 Jahren zum Zwecke der Erziehung begründet, eine Abänderung des bis dahin geltenden Jugendstrafrechtes. Zufolge dieses strafrechtlichen Ausgangspunktes sind es auch die Staatsanwälte, welchen bei Einleitung des Verfahrens auf Grund dieses Gesetzes die Hauptrolle zugeteilt ist.

Darum wendet sich auch der Justizminister mit dem Rundschreiben vom 5. April 1897 an diese, um deren Aufmerksamkeit und jene der öffentlichen Funktionäre bei den Polizeigerichten auf die hohe soziale Bedeutung des Gesetzes auch im Kampfe gegen die Kriminalität zu lenken. Der Justizminister appelliert an die hingebungsvolle Mitarbeit der zur Durchführung des Gesetzes berufenen Funktionäre.

Der Staatsanwalt leitet in Belgien durch seinen Antrag das gerichtliche Verfahren ein (I. 3. S. 109 bis 114).

Das Gericht spricht sohin die mise à la disposition du gouvernement aus, welche die Regierung zur Anhaltung der Jugendlichen in einer École de bienfaisance de l'État ermächtigt. Außerdem kennt das Gesetz noch eine Anhaltung auf Grund der Genehmigung des Justizministers. Deren Einleitung besteht in dem Ansuchen der Autorité comunale, der Gemeindebehörde, einverständlich mit dem Vater, um Aufnahme des Kindes in eine École de bienfaisance de l'État (I. 3. S. 91, 98 und 99).

In der Schweiz beschließt der Regierungsrat die Anordnung der Ersatzerziehung über Antrag des Erziehungs- oder des Polizeidepartements, der Armendirektion, der Strafverfolgungsbehörde oder des Regierungsstatthalters (I. 3. S. 144, 176 bis 178, 197).

Diese Antragsbehörden leiten somit auf Grund der ihnen zukommenden amtlichen Anzeigen das Verfahren bei dem zur Entscheidung berufenen Regierungsrate ein.

Einzelne kantonale Gesetze verpflichten die kantonalen und kommunalen, die Schul- und Vormundschaftsbehörden zur Antragstellung auf Aberkennung der elterlichen Gewalt. Andere Kantone räumen die Popularklage ein. Andere wieder erwähnen als Antragsberechtigte: die Verwandten, die Waisen- und Schulkommission, den Gemeinderat, die Armenpflege und den Staatsanwalt.

Mit diesem „jedermann" eingeräumten Antragsrechte macht die Schweiz die gleichen Erfahrungen wie andere Staaten, es wird davon ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht (I. 3. S. 147 bis 149).

Erziehungsvereine vermitteln in der Schweiz außer ihrer hauptsächlichen Aufgabe, der freiwilligen Versorgung erziehungsbedürftiger Kinder, auch die Einleitung der zwangsweisen Versorgung (I. 3. S. 151, 175, 196).

In Österreich, wo es bisher zu einer gesetzlichen Regelung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend noch nicht gekommen ist, sind Ansätze zu einer solchen im bürgerlichen Gesetzbuche, im Strafgesetze und auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten vorhanden. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch räumt nicht nur dem Kinde und seinen Verwandten, sondern jedermann das Recht ein, den Beistand des Gerichtes

gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt und gegen die Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten anzurufen (II. S. 70).

Die Popularklage, ja selbst die Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft bei strafbaren Kindermißhandlungen, erwiesen sich als wenig wirkungsvoll. Dies zeigten eine Reihe von Aufsehen erregenden Prozessen um die Jahrhundertwende. Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde durch diese auf die herrschenden Mißstände gelenkt und zeigte, wie infolge der unterbliebenen rechtzeitigen Einleitung der Fürsorge das Martyrium des Kindes erst mit dem Tode enden mußte, bis die öffentliche Gewalt sich ihrer Schutzpflicht bewußt wurde (II. S. 28 bis 32, 175, 176, 183, 113 bis 116).

Das aufgerüttelte öffentliche Gewissen drängte zunächst zu sozialer Hilfe. Die nun folgende Vereinsbildung knüpfte an den unmittelbaren Anlaß an und verlegte das Schwergewicht in den Schutz gegen Mißhandlung.

Der vom Standpunkte des öffentlichen Interesses noch wichtigere Schutz gegen Verwahrlosung blieb zunächst unberücksichtigt.

Das Bedürfnis der Justizverwaltung nach Einrichtungen, welche den rechtzeitigen Schutz der Gerichte gegen Kinderverwahrlosung ermöglichen sollten, führte zu Organisationen, welche zunächst auf die Initiative der Justizverwaltung zurückzuführen sind. In dieser Beziehung sind die Gemeindewaisenräte und Waisenratsvereine besonders zu erwähnen (II. S. 184 bis 189).

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz vom 24. Mai 1885, ein Nebengesetz zum Strafgesetz, ermöglicht es andrerseits dem gesetzlichen Vertreter, bei Unzulänglichkeit der häuslichen Zucht die Abgabe eines verwahrlosten Kindes in eine Besserungsanstalt zu beantragen und damit die Einleitung des behördlichen Einschreitens anzuregen (II. S. 178 und 200).

Damit ist die Einleitung der Fürsorge für ein tatsächlich verwahrlostes Kind dem Pflichtbewußtsein und der Selbsterkenntnis seines gesetzlichen Vertreters, daß er zur Erziehung des Kindes unfähig ist, anheimgegeben.

Verordnungen des Justizministers wiesen die Gerichte an, Wahrnehmungen, die sie in der Ausübung der Strafrechtspflege und bei Verwaltung des Pflegschaftswesens in Betreff von Verwahrlosung von Kindern machen, der Pflegschaftsbehörde mitzuteilen (II. S. 122).

Außer der Einleitung der Schutzfürsorge durch die Gerichte, welche im Familienrechte ihre Grundlage hat, finden wir auf verschiedenen Verwaltungsgebieten gesetzliche Anordnungen und Verordnungen, welche die Beseitigung der Verwahrlosung als ein Hindernis zur Verwirklichung des auf dem betreffenden Gebiet angestrebten Zweckes bezwecken.

So die Schul- und Unterrichtsordnung, welche die Schulbehörden ermächtigt, entartete Kinder aus der Volksschule auszuschließen (II. S. 103 bis 108, 213 bis 215). Damit bezweckt die Unterrichtsverwaltung die Reinhaltung der Atmosphäre in den Volksschulen von ansteckenden Elementen. Damit schützt sie die gefährdeten Mitschüler. Für das ausgeschlossene Kind sollte die Ausschließung aus der Volksschule erst die Einleitung einer anderen seiner Entartung angepaßten Erziehungsfürsorge bedeuten, zu der es aber in Ermanglung der Durchführung der reichsgesetzlichen Anordnung, betreffend Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder durch die Landesgesetzgebung, nicht kommt (II. S. 108 bis 111).

Das Reichsheimatgesetz macht den Armenbehörden nicht nur die Versorgung, sondern auch die Erziehung armer Kinder zur Pflicht. Einzelne Armengesetze weisen die Armenbehörden an die Pflegschaftsbehörden zum Schutze gegen Verwahrlosung anzurufen und die rechtzeitige Abgabe verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten zu erwirken.

Nachdem die öffentliche Armenpflege in Österreich, nicht wie die Armenverwaltung in England über die Zwangsgewalt verfügt, Kinder, welche durch ihre Umgebung gefährdet werden, von ihren Eltern zu trennen und in ihren eigenen Anstalten zu erziehen (I. 2. S. 200), auch nicht so wie die Assistance publique des Département de la Seine jenen Reichtum an Anstalten aufweist, vermöge dessen eigene Erziehungsanstalten für arme und gleichzeitig verwahrloste Kinder zur Verfügung stehen (I. 3. S. 9 und 10), so ist der öffentlichen Armenpflege in Österreich lediglich die Rolle eines Antragstellers behufs Einleitung des Pflegschaftsschutzes eingeräumt (II. 18 bis 22, 53 bis 56).

Eine umfassendere Verpflichtung träfe die Ortsgemeinden als Organe der Ortspolizei. In dieser Eigenschaft wurden sie auch durch das Ministerium des Innern zu einer wirksamen Beteiligung an der Verwirklichung des Kinderschutzes durch rechtzeitige Einleitung des Pflegschaftsschutzes der Gerichte aufgerufen (II. S. 195).

Der steiermärkische Landesausschuß hat, anknüpfend an diese Verordnung, den Gemeinden die Wichtigkeit und Bedeutung früh- und rechtzeitiger Herbeiführung der Fürsorge für ein verwahrlostes Kind klar zu machen versucht und die Gemeinden unter Hinweis auf die familien- und vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des § 16, Gesetz vom 24. Mai 1885 RGBl. Nr. 90 aufgefordert, innerhalb ihres lokalpolizeilichen Wirkungskreises das öffentliche Interesse wahrzunehmen und bereits Fälle drohender Verwahrlosung den Pflegschaftsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Der steiermärkische Landesausschuß hat, um dieser Aufforderung größeren Nachdruck zu verleihen und um die Besorgnis vor finanzieller

Belastung aus dem Wege zu räumen, den Gemeinden die Landeshilfe bei Bestreitung der allenfalls aus den Anzeigen erwachsenden Kosten zugesichert (II. S. 147 bis 150, 198, 316).

Auch das staatliche Organ der öffentlichen Sicherheit, die k. k. Gendarmerie, wurde durch ihre oberste Dienstbehörde angewiesen, der Überwachung der Kindererziehung auf dem flachen Lande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die anläßlich ihrer sonstigen Dienstesverrichtungen gemachten Wahrnehmungen, die auf die Notwendigkeit einer Abhilfe hinweisen, dem zuständigen Gerichte zur Kenntnis zu bringen (II. S. 198 und 199).

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle der Jugendfürsorgeverein in Tirol, welcher sich die Ermittlung und Feststellung der Verwahrlosung im Lande zur Aufgabe macht. Richter, Seelsorger, Lehrer und die Organe der öffentlichen Sicherheit wirken mit dem Vereine zu diesem Zwecke zusammen.[34]) (II. S. 185).

Dieser Mannigfaltigkeit von Einleitungsmöglichkeiten steht der Mangel an Anstalten und Einrichtungen zur Durchführung der Schutzfürsorge gegenüber.

Als das Universalmittel zum Schutze gegen drohende und tatsächliche Verwahrlosung kennt das Gesetz die Besserungsanstalt. Auf Grund des vorerwähnten Nebengesetzes des Strafgesetzes haben die Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise die Sicherheitsbehörde (II. S. 202 bis 205) das Verfahren einzuleiten. Die Abgabe über deren Antrag hat die Begehung einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung.

Für die Einleitung der Abgabe eines straffälligen Kindes im Alter bis zu zehn Jahren fehlt ein öffentlicher Anwalt, der Staatsanwalt beantragt, das Gericht spricht die Zulässigkeit der Abgabe des jugendlichen Rechtsbrechers vom zehnten Jahre aufwärts nur bei verbrecherischen Straftaten aus. In Fällen von Vergehen und Übertretungen leitet die Sicherheitsbehörde die Abgabe nur im Falle hochgradiger Verwahrlosung ein (II. S. 126 bis 131, 169, 202 bis 205).

V. Die Durchführung der Ersatzerziehung.

Die Gesetze, betreffend die Ersatzerziehung durchführen, heißt, sie wirksam machen, vollziehen. Die Regierung, welche die Vollziehung durch die Verordnung leitet, tritt nicht unvermittelt an diese Aufgabe heran. In dem Kapitel, welches die Vorgeschichte der Gesetzgebung behandelt, sahen wir, wie die Verordnung die noch offene Lücke in der Gesetz-

[34]) Grundzüge der Geschäftsführung des Jugendfürsorgevereins für Tirol. Gewidmet dem I. österreichischen Kinderschutzkongreß 1907.

gebung auszufüllen sucht und auf diese Weise dem Gesetze vorarbeitet, bis die Regierung die Initiative zur Gesetzgebung ergreift. Initiative und die Vollziehung des Gesetzes sind zwei Seiten der Tätigkeit der Regierung, welche auf das Engste miteinander verbunden sind.

Dieser Zusammenhang rechtfertigt es, die Gesetzesinitiative und die derselben unmittelbar vorhergehenden Erscheinungen, welche auf die Entschließungen der Regierungen bestimmenden Einfluß haben, an dieser Stelle zu besprechen.

Diese Besprechung geschieht im Zusammenhange mit der Stellung der Regierung zur Ersatzerziehung. Diese bezieht sich auf

1. die Gesetzesinitiative,
2. die Vollziehung des Gesetzes,
3. die oberste Leitung und die Aufsicht über den Vollzug der Ersatzerziehung.

Die Stellung der Regierung zur Ersatzerziehung.

1. Die Gesetzesinitiative.

Aufgabe der Regierung ist es, die Bedürfnisse des Volkslebens wahrzunehmen und zu deren Abhilfe die Richtung zu geben. In Ländern mit ausgesprochener öffentlicher Meinung übernimmt diese die Führung. Die Presse, Vereine, Kongresse geben ihr Ausdruck.

Den ersten Anstoß zur Gesetzgebung des deutschen Reichstages gab die steigende Kriminalität der Jugendlichen. Diese führt zur Novelle zum § 55 RStG. (I. 1. S. 8).

In Baden und in Preußen, in Württemberg und in vielen anderen deutschen Bundesstaaten war die Aufmerksamkeit der Regierungen durch die Erfolge der freiwilligen Werke der Fürsorge für die verwahrloste Jugend wachgerufen. Die von diesen Anstalten geübte Fürsorge hatte sich als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Verwahrlosung erwiesen.

Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, welche die Verwahrlosung der Jugend zur Folge hat, mußte der Regierung die Erkenntnis aufdrängen, daß es sich hier um eine Massenerscheinung, um eine soziale Gefahr handelt, zu deren Abwehr die Regierung berufen ist. Dies führte zur Stellungnahme der Regierung, zunächst in Baden.

Die großherzogliche Regierung in Baden bringt 1886 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen in der I. Badischen Kammer ein. Der Motivenbericht zu diesem Gesetzentwurfe begründet das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze. Für diese Initiative der Regierung wird dieser in der Kammer der Dank ausgesprochen (I. 1. S. 27, 28, 32 bis 34).

15 Jahre später gibt das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich die Anregung für die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu Vorlagen für die landesgesetzliche Regelung der Fürsorge für die von Verwahrlosung bedrohten Minderjährigen (I. 1. S. 14). In Preußen veranstaltet die Regierung vor Einbringung der Gesetzesvorlage eine Konferenz der Landeshauptleute, welche auf die Regelung der Kostenfrage entscheidenden Einfluß ausübt.

In England erhält die von J. Howard angeregte, von Miß Mary Carpenter fortgesetzte Bewegung zu Gunsten einer erziehlichen Behandlung der straffälligen Jugend ihren Abschluß in Gesetzesvorschlägen der Regierung an das Parlament. Vorher, in den Jahren 1851 und 1853, veranstaltete Miß Carpenter Konferenzen in Birmingham.

An diesen nahmen Philanthropen und Praktiker auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, so auch Sidney Turner, der damalige Leiter von Redhill, nachmals der erste Inspektor der Reformatory und Industrial Schools, teil.

Diese Konferenzen stimmten in ihren Beschlüssen den von Miß Carpenter vertretenen Prinzipien zu.

Dem ersten Gesetze von 1854 folgen eine Reihe von Gesetzen, welche die Regierung zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung anregt und in denen der Schwerpunkt der Abhilfe in die Bekämpfung der Verwahrlosung verlegt wird. Es folgen Gesetzesvorschläge der Regierung, welche den Bedürfnissen der Unterrichtsverwaltung entgegenkommen sollen. Die Regierung wird durch die Inspektoren über die tatsächlichen Zustände im laufenden erhalten und zur Gesetzesinitiative befähigt. Sie setzt außerdem Untersuchungskommissionen zu diesem Zwecke ein (I. 2. S. 188).

Die geduldige Anhäufung von Tatsachen durch die National Society for the Prevention of cruelty führt die Regierung zur Erkenntnis der Notwendigkeit eines Schutzes der jugendlichen Untertanen der Krone gegen Vergewaltigung und Verderbnis der Sitten durch ihre Gewalthaber (I. 2. S. 146 bis 150).

Die von der Regierung eingesetzte Kommission erklärte die durch die „Ins and Outs“ in den Workhouses hervorgerufenen Zustände für die Kinder grausam und verhängnisvoll in jeder Beziehung. Dieser Erkenntnis verdankt Poor Law Act 1899 und die damit begründete Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung ihre Entstehung (I. 2. S. 198 und 199).

In Frankreich haben verschiedene Umstände zu den Gesetzesvorschlägen der Regierung geführt. Zunächst das vorbildliche Beispiel der Stadt Paris, welche eine Organisation zum Schutze der Enfants moralement abandonnés schuf (I. 3. S. 9 und 21).

Verschiedene Veröffentlichungen aus der Feder von Männern von anerkanntem Werte sprachen einer allgemeinen Reform der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen das Wort. Die Société des prisons gab die Anregung zu einer Reform auf dem Gebiete des Jugendstrafrechtes. Die Gründung der Union française pour le sauvetage de l'enfance, deren erster Präsident Jules Simon war, vereinigte die Vorkämpfer eines wirksamen Kinderschutzes und brachte die reformfreundliche öffentliche Meinung zu einem wirksamen Ausdrucke. Initiativanträge in der Kammer und im Senate, Studienreisen und Reiseberichte offizieller Persönlichkeiten, eine Enquete, welche der französische Senat einsetzte, führten endlich zu greifbaren Gesetzesvorschlägen, nachdem die Assistance publique sich als Vollzugsorgan der Fürsorge für die verwahrloste Jugend zur Verfügung gestellt hatte. Die Regierung sah sich dadurch veranlaßt, der Gesetzgebung die Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche zu dem Gesetz vom 24. Juli 1889 führte (I. 3. S. 9, 20 bis 23, 27, 63).

In Belgien sieht man, was die Tatkraft eines für die Sache begeisterten Mannes vermag. Das Gesetz vom 27. November 1891, loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité, ist auf die Initiative des Justizministers Lejeune zurückzuführen. Dieser war eine Kommission zur Untersuchung der Lücken in den Einrichtungen der Wohltätigkeit vorhergegangen (I. 3. S. 80). Die Reform wurde weiter gefördert durch den Kinderschutzkongreß in Antwerpen, durch Reden des Ministers Lejeune in der Versammlung der comités de patronage und in Versammlungen der Advokaten und der Friedensrichter.

Auf diese Weise fanden auch die Reformvorschläge, welche zur Novelle von 1897 führten, ihre Erörterung und Klärung in der öffentlichen Meinung (I. 3. S. 80 und 88).

Das erwähnte Gesetz bildet nur ein Bruchstück im System des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Die Regierung legte auch einen bis vor wenigen Jahren parlamentarisch noch nicht verabschiedeten Gesetzentwurf, betreffend den Kinderschutz der Kammer vor (I. 3. S. 99) (s. auch oben Anmerkung auf S. 228).

In der Schweiz, dem Lande der Volksabstimmung, ist die öffentliche Meinung mit allen Fragen des öffentlichen Lebens befaßt. Auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend zeigt sich infolge der durch Pestalozzi in Wort und Tat gegebenen Anregung seit mehr als einem Jahrhundert eine rege Betätigung des Gemeinsinnes. Die Schweizer Gemeinnützige Gesellschaft bietet nicht nur den Boden für den interkantonalen Meinungsaustausch, sondern ergreift auch die Initiative zu werktätiger Inangriffnahme (I. 3. S. 139).

Die Organisation der in der Fürsorgeerziehung tätigen Berufsarbeiter: der Schweizer Armenerzieherverein, beschäftigt sich ständig mit Fragen der Fürsorge (I. 3. S. 142, 165). Das eidgenössische statistische Bureau vermittelt die Kenntnis der kantonalen Einrichtungen durch seine Veröffentlichungen (I. 3. S. 142). Wie die Erfahrungen der unmittelbar beteiligten Kreise zu Gesetzesänderungen führen, sehen wir in Basel-Stadt und Basel-Land (I. 3. S. 189, 194 bis 196). Außer in England fußt wohl in keinem anderen Lande die Gesetzgebung so sehr auf der öffentlichen Meinung als in der Schweiz. Aber auch in den Kantonen, in denen es noch nicht zu einer gesetzlichen Regelung des Gegenstandes gekommen ist, bietet die öffentliche Meinung, das gegenüber der Jugend außerordentlich rege Pflichtbewußtsein der Bevölkerung und ihr Gemeinsinn, der zu gemeinnütziger Betätigung auf dem Gebiete der Armen- und Fürsorgeerziehung drängt, einen Ersatz für den Mangel eines einheitlichen Systems der Ersatzerziehung.

Auch ohne Gesetzesbefehl wirken die Regierung und ihre Organe innerhalb der durch ihre amtliche Zuständigkeit gegebenen möglichen Grenzen mit der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft zielbewußt im Sinne einer wirksamen Jugendfürsorge zusammen.

Der Regierungsrat wird durch Anregung aus den beteiligten Kreisen zu Gesetzesvorschlägen angeregt, welche er in den „Ratschlägen" zu denselben begründet. Er holt zu diesem Zwecke Gutachten ein (I. 3. S. 172 und 173).

In Österreich ist die Jugendfürsorge erst durch die Bestrebungen des Graf Chorinsky, Oberlandesgerichtspräsident in Wien, zum ersten Mal 1893 vom Justizminister als ein zu schützendes öffentliches Interesse anerkannt worden. Bis dahin glaubte man, durch den Schutz der vermögensrechtlichen Interessen der Minderjährigen den vom Gesetz (§ 21 ABGB.) diesen in Aussicht gestellten Schutz verwirklicht zu haben. Die öffentliche Meinung befaßte sich mit Kinderschutz und Jugendfürsorge überhaupt nicht, bis Aufsehen erregende Prozesse um die Jahrhundertwende die öffentliche Meinung und das öffentliche Gewissen aufrütteln. Dem tragen auch eine Reihe von Verordnungen des Justizministers Rechnung. Eine Reihe von Organisationen zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge werden begründet. Im März 1907 fand der I. österreichische Kinderschutzkongreß statt, zu dessen Begrüßung auch der Justizminister Dr. F. Klein das Wort ergreift. Er stellt die Einbringung verschiedener Gesetzesvorlagen zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge im Reichsrate, darunter auch die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Aussicht.

Der Minister des Innern, Freiherr v. Bienerth und der Unterrichtsminister, Dr. Marchet, sichern bei diesem Anlasse ihre Mitwirkung zu diesem Zwecke zu. Wenn in Österreich von Gesetzesinitiative gesprochen wird, bezieht sich dies auf die lex ferenda.

Auch in Österreich ist zunächst der Minister des Innern, als der mit der Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit betraute Ressortminister, zur Abwehr der der Allgemeinheit drohenden Gefahren und zur Einbringung eines Gesetzentwurfes im Reichsrate berufen. Die sachliche Begründung hiefür hat das Ministerium des Innern in dem Erlasse an die politischen Landesstellen vom 16. März 1897 und vom 9. Jänner 1900 selbst anerkannt, in welchen er das öffentliche Interesse an der erfolgreichen und rechtzeitigen Bekämpfung der Verwahrlosung betont (II. S. 147 und 148).

Vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung ist der Minister für Kultus und Unterricht der zuständige Ressortminister, um die in den Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder (§ 59 RVG.) in Aussicht gestellte öffentliche Erziehungsfürsorge zu verwirklichen. Doch bezieht sich diese ausschließlich auf Minderjährige im schulpflichtigen Alter. Der Schutzbereich des Gesetzes erstreckt sich aber darüber hinaus auf das nachschulpflichtige Alter, soweit die Erziehbarkeit reicht, die Erziehung Erfolg verspricht.

Eine Abweichung von dieser grundsätzlichen und sachlich gerechtfertigten Berufung der beiden vorerwähnten Minister in der Weise, daß der Justizminister, als oberste Instanz des Pflegschaftswesens, mit der Einbringung und Durchführung der Fürsorgeerziehung betraut wird, findet aber ihre ausreichende Begründung im § 21 ABGB., welcher den Minderjährigen den Schutz der Gesetze zusichert.

Zur Verwirklichung dieses obervormundschaftlichen Schutzes erscheint der Justizminister als Vertreter des Staates in seiner Eigenschaft als Obervormund berufen.

2. Die Vollziehung des Gesetzes.

Mit dem Gesetzwerden erging zwar der allgemeine Gesetzesbefehl, allein damit die Behörden, welche im Gesetze als die Organe des Vollzuges der Ersatzerziehung bezeichnet werden, in Tätigkeit treten, bedurfte es der Vollziehung des Gesetzes durch die vollziehende Gewalt.

Die Regierung mußte erst durch ihre Anordnungen in Gestalt von Ausführungs- und Vollzugsverordnungen, von réglements d'administration publique, von ordres in council die zum Vollzuge berufenen Organe in Tätigkeit setzen, die Gesetze erst wirksam machen.

Der moderne Staat beschränkt sich aber nicht auf die bureaukratische Arbeit seiner Beamten, er rechnet auf die Mitwirkung der Gesamtbevölkerung. Insbesondere auf dem Gebiete der Ersatzerziehung liegt in den meisten Staaten der technische Teil und damit das Schwergewicht des Vollzuges in den Händen nicht beamteter Kreise der Bevölkerung. Um deren Mitwirkung zu sichern, mußte sich die Regierung auch an diese Kreise wenden und allgemeine Vereinbarungen mit Vereinen und Anstalten treffen.

Dieser Teil der Tätigkeit der Regierung bereitet den Vollzug des Gesetzes durch die örtliche und sachliche Selbstverwaltung ebenso vor, als dies die unmittelbaren Vollzugsmaßnahmen der Regierung in jenen Staaten, welche die Durchführung der Staatsverwaltung übertragen, tun.

Im Großherzogtum Baden weisen die Ministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts in einer Vollzugsverordnung zum Gesetze die Bezirksämter zum Vollzuge des Gesetzes an und führen den diesen Ämtern durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreis näher aus (I. 1. S. 65, 176).

Die erwähnten Ministerien wenden sich auch an die kirchlichen Oberbehörden des Landes, um sich deren und der Seelsorgegeistlichkeit Mitwirkung bei Durchführung des Gesetzes zu vergewissern (I. 1. S. 49).

Den gleichen Zweck verfolgt eine ministerielle Weisung an die Schulbehörden (I. 1. S. 54).

Die Regierung trifft Vereinbarungen mit Vereinen und Anstalten im Lande, welche die Durchführung des Gesetzes ermöglichen, ohne daß der Staat an die Errichtung neuer Erziehungsanstalten zu schreiten braucht (I. 1. S. 69). Sie regt die Gründung neuer Anstalten an (I. 1. S. 161) und sie gewährt Vereinen Subventionen zur Errichtung neuer Anstalten (S. 72), sie teilt den Bezirksämtern mit, welche Anstalten und Vereine und zu welchen Zwecken diese für den Vollzug des Gesetzes in Betracht kommen" (I. 1. S. 75, 91) und verstaatlicht eine Vereinsanstalt, um deren zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Fortbestand zu sichern (I. 1. S. 69, 161, 72, 75, 91 und 153).

In Preußen erläßt die Regierung die Ausführungsbestimmungen und eine Reihe von ministeriellen Verfügungen zu dem Gesetze. Hier haben die Staatsbehörden aber lediglich bei Übung der Staatsaufsicht, nicht aber bei dem unmittelbaren Vollzuge mitzuwirken, da die Provinzialverbände mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind.

In England, dessen Parlament regiert und dessen Gesellschaft verwaltet, bleibt auf dem Gebiete der Reformatory und Industrial Schools der Regierung ein geringer Spielraum eigener Tätigkeit. Das Gesetz, betreffend den Elementarunterricht, behält die Regelung der Verhältnisse der Day Industrial Schools durch order in council vor.

Die vielfachen Vorbehalte im Gesetze für die Zuständigkeit des Ministers gelten Maßnahmen für die oberste Leitung des Vollzuges. Die Gesetze wenden sich auch nicht in allgemeinen Befehlen an die zur Durchführung der Gesetze berufenen Organe der Selbstverwaltung, sondern in der Form einer Ermächtigung, einer Befugnis der Grafschaft als Gefängnis- oder der Schulbehörde zur Verwendung öffentlicher Gelder zum Zwecke der Errichtung von Reformatory beziehungsweise Industrial Schools. Nach englischer Rechtsauffassung wird diese Ermächtigung der öffentlichen Pflicht gleichgehalten (I. 2. S. 90).

Eine Ausführung des Gesetzes durch den Minister erscheint auch schon durch die in die Einzelheiten eingehende Fassung des Gesetzes und durch die engen Grenzen der Verordnungsgewalt des Ministers ausgeschlossen.

Wohl aber bereiten die Berichte des Inspektors die Durchführung der Gesetze durch die zu dieser berufenen Organe der Selbstverwaltung vor, indem diese auf Grund ihrer Erfahrungen und Wahrnehmungen bei der Aufsichtsführung die nötigen Anregungen für die Beschlußfassung der Verwaltungskörper geben. Das Local government läßt die Planmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Durchführung des Gesetzes vermissen (I. 2. S. 102 bis 105, 109 und 110).

In Frankreich erläßt die Regierung zur Durchführung des Gesetzes die Règlements d'administration publique; der Minister des Innern weist die Präfekten, wenngleich diese nicht unmittelbar durch das Gesetz hiezu berufen sind, an, das Ministère public durch Bekanntgabe der Tatsachen, welche die Einleitung der Schutzfürsorge durch die assistance publique begründen, zu unterstützen und damit zur erfolgreichen und wirksamen Durchführung des Gesetzes beizutragen (I. 3. S. 29).

In Zirkularen des Ministers und des Directeur de l'assistance publique an die Präfekten und an die Inspektoren erfolgt die Auseinandersetzung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes und die Weisungen über die zweckmäßige Art der Durchführung desselben.

Der conseil supérieur ist ständig mit dem Gegenstande befaßt und bereitet die nötigen Maßnahmen vor (I. 3. S. 42). Aber auch über den unmittelbaren Zweck des Gesetzes von 1889 hinaus, jedoch im Zusammenhang mit diesem Gesetze und dem service départemental des enfants assistés ergeht die ministerielle Weisung an die Präfekten, die durch Erhöhung des Staatsbeitrages bewirkte Entlastung des Departement der Erhöhung der Pflegegelder der enfants assistés dienstbar zu machen (I. 3. S. 59). Hier erweist sich die Unterordnung aller Einrichtungen der Assistance publique unter die Staatsaufsicht und die dadurch ermöglichte einheitliche Behandlung der Fragen der Armenpflege und Jugendfürsorge als wertvolle Einrichtung.

3. Die oberste Leitung und Aufsicht der Ersatzerziehung.

Die Regierung hat aber in den einzelnen Staaten auch die oberste Leitung der Ersatzerziehung. Beide Funktionen bringen neue Aufgaben der Minister mit sich, welche nunmehr zur Erörterung gelangen sollen.

Wenngleich die Staatsaufsicht ein Kapitel für sich bildet, läßt sie sich von der obersten Leitung nicht ganz trennen. Darum wird hier bereits der nachfolgenden Besprechung der Staatsaufsicht teilweise vorgegriffen.

Zur obersten Leitung und Aufsicht ist in Baden, Preußen und Frankreich der Minister des Innern berufen.

In England obliegt diese Funktion dem Staatssekretär für das Home Department auf Grund des ihm gewordenen Auftrages zur Friedensbewahrung.

Als später im Gefolge der Gesetzgebung über den Elementarunterricht des Volkes die Day Industrial und die Truant Schools ins Leben gerufen wurden, blieb, abgesehen von der nebenhergehenden unterrichtlichen Überwachung durch die Schulbehörden, der Home Secretary der Träger der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte, nicht nur über die Reformatory und Industrial Schools, sondern auch über die Day Industrial Schools und Truant Schools (I. 2. S. 111 und 112).

In Belgien ist es der Justizminister, welchem die oberste Leitung des Vollzuges der mise à la disposition du gouvernement zukommt (I. 3. S. 115).

In der Schweiz ist der Regierungsrat des Kantons zur obersten Leitung berufen. Dieser hat in Basel-Stadt die staatliche Versorgungskommission zur Seite, welche die Ausführung und Überwachung der ganzen Versorgung der verwahrlosten Kinder zu ihrem ausschließlichen Wirkungskreis hat (I. 3. S. 182).

Die oberste Leitung beruft den Minister in Baden zu allgemeinen Weisungen und unmittelbaren Vollzugsmaßnahmen (I. 1. S. 120 und 121).

Er nimmt wahrgenommene Fehler und Mißstände in der Durchführung zum Anlaß von Weisungen an die Bezirksämter (I. 1. S. 63), welche er vor einer bureaukratischen Handhabung des Gesetzes warnt und zur Unterstützung der Fürsorger und Ortsarmenräte sowie zur Ausnützung der Amtsreisen zu Zwecken der Nachschau auffordert (I. 1. S. 67, 84, 86, 89).

Zu wiederholten Malen erfolgt die Betonung der großen Verantwortung, welche der Staat mit dem Gesetze auf sich genommen hat (I. 1. S. 66, 67, 120). Der Minister nimmt die bei Durchführung des Gesetzes zu Tage tretenden Bedürfnisse wahr und gibt Anregungen

zu deren Befriedigung (I. 1. S. 70, 72, 75, 161, 162, 172), erklärt bestimmte Arten der Unterbringung für ungeeignet (I. 1. S. 84), trifft Anordnungen, betreffs des weiteren Fortkommens (I. 1. S. 90, 94, 95), gibt Weisungen mit Bezug auf das Verhältnis der Zöglinge zu ihren Eltern (I. 1. S. 90, 94), sichert durch Vereinbarungen die Mitwirkung der Privatvereine und Anstalten (I. 1. S. 69 bis 71, 161, 167, 172), schützt die Ersatzerziehung gegen Störung durch die entsprechende Weisung wegen Fahndung flüchtiger Zöglinge (I. 1. S. 95 bis 97) und schützt endlich die Staatskasse gegen ungerechtfertigte Überwälzung der Armenlast (I. 1. S. 112).

Die oberste Leitung hängt auf das Innigste mit der Staatsaufsicht zusammen, von der noch besonders die Rede sein wird.

Der Minister des Innern in Baden und Preußen führt eine einheitliche Statistik als ziffernmäßige Grundlage zur Beurteilung des Erfolges (I. 1. S. 65 und 176).

Insbesondere die vom preußischen Minister des Innern geführte Jahresstatistik der Fürsorgeerziehung ist eine außerordentlich wertvolle einheitliche Grundlage für die oberste Leitung, welche den Provinzen des preußischen Staates von ihren Einrichtungen und deren ziffernmäßigen Erfolgen wechselseitig Kenntnis gibt und damit einen ständigen Anlaß zu Verbesserungen und Fortschritten gewährt.

In England weist das Gesetz dem Minister eine Reihe von Aufgaben zu, welche sich auf die oberste Leitung beziehen.

Die Regierung verfolgt die Rechtsprechung und gibt auf Grund ihrer Wahrnehmung eine Reihe von Anregungen, welchen das Parlament in der Folge die gesetzliche Sanktion erteilt.

Dahin gehört in erster Linie die Anerkennung der Anhaltung eines straffälligen Jugendlichen in einer Reformatory School als ausschließliche Erziehungsmaßnahme (I. 2. S. 13, 15). Rundschreiben des Ministers an die Friedensrichter empfehlen bei der Rechtsprechung, durch Wahl eines entsprechenden Anhaltungstitels dem weiteren Fortkommen der Zöglinge Rechnung zu tragen (I. 2. S. 10, 13 bis 15, 18, 19).

Der Minister überweist abgeurteilte, aber begnadigte Jugendliche in eine Reformatory School (I. 2. S. 19), trifft Anordnung, betreffend Behandlung der Remand Cases (I. 2. S. 37) und die ärztliche Untersuchung vor Überstellung des Kindes in eine Schule (I. 2. S. 46 und 47).

Der Minister ist berechtigt, Kinder von einer Anstalt in die andere zu versetzen und überhaupt die Auswahl unter den verschiedenen Schulen zu treffen (I. 2. S. 47) sowie die zur Erziehung ungeeigneten Kinder zu entlassen (I. 2. S. 50).

Der Minister trifft Vereinbarungen, betreffend Truant Schools (I. 2. S. 15 und 16) und gibt die Anregung zur Begründung einer Anstalt

zur Unterbringung von schulentlassenen in der Lehre untergebrachten Zöglingen (Grotto home (I. 2. S. 121).

Mit der Verwaltung der Anstalten hat der Home Secretary unmittelbar nichts zu tun (I. 2. S. 101), wohl aber erläßt der Minister das Musterstatut für die auf Grund des Aufsichtsrechtes genehmigten Anstalten und bestimmt deren Mindestleistungen (I. 2. S. 50, 60), er genehmigt und begründet die Strafgewalt des Anstaltsleiters (I. 2. S. 59 und 60). Der Minister regelt den Verkehr der Anstaltszöglinge mit ihren Eltern (I. 2. S. 49), er erteilt die Genehmigung zur Auswanderung schulentlassener Zöglinge (I. 2. S. 51).

Der Minister ist ermächtigt, den Eltern die Unterhaltsbeiträge für ihre in Anstalten befindlichen Zöglinge zu erniedrigen beziehungsweise auch gänzlich nachzusehen (I. 2. S. 95). Diese Verwaltungsakte sind in der Berufung des Ministers des Innern zur obersten Leitung begründet. Die nahe Verwandtschaft von oberster Leitung und Staatsaufsicht kommt aber in England in der Verbindung der staatlichen finanziellen Anteilnahme mit der Staatsaufsicht zum Ausdrucke.

Der Minister macht die Staatszuschüsse von dem befriedigenden Ergebnis der Aufsicht abhängig (I. 2. S. 58 und 59). Der Minister macht Vorschläge betreffend Verwendung der vom Parlamente bewilligten Mittel (I. 2. S. 99) und verfolgt damit eine zielbewußte Politik der Förderung des Arbeitsunterrichts in den Anstalten, um durch größtmögliche Selbsterwerbsbefähigung das weitere Fortkommen der Zöglinge zu fördern (I. 2. S. 65). Aus diesen Erwägungen heraus regt er die Verallgemeinerung des Arbeitsunterrichts an den Volksschulen, deren Ergänzung durch Day Industrial Schools an (I. 2. S. 72 bis 74).

Der Minister ist durch die laufende Statistik in der Lage, den Ursachen auffallender Erscheinungsformen nachzuforschen, deren Behebung anzuordnen und ist auf Grund der Aufsicht in steter Kenntnis der tatsächlichen Zustände und Bedürfnisse, zu deren Abhilfe er die Gesetzgebung anregt oder die entsprechenden Vorkehrungen im eigenen Wirkungskreise trifft (I. 2. S. 105, 116, 120, 121).

Belgien. Die Reform Lejeune hat einen Wandel im System des Jugendstrafrechtes zur Folge gehabt. „Mise à la disposition du gouvernement" trat an die Stelle der Strafe. Der Geist der Reform beherrscht die oberste Leitung.

Die Regierung, ausgestattet mit der Macht des régime intérieur de la prison, zu organisieren, hat aus dem Gefängnis eine Erziehungsanstalt gemacht (I. 3. S. 88).

Écoles de bienfaisance de l'État sind staatliche Anstalten, in denen nicht das Recht des Staates auf Besserung, sondern Erfüllung einer bisher versäumten Erziehungspflicht (I. 3. S. 94) erfolgt. Die Durch-

führung einer solchen Erziehungsfürsorge ausschließlich in staatlichen Anstalten, bedingte umfassende Vorbereitungen für die Vollziehung des Gesetzes und die oberste Leitung des Vollzuges der mise à la disposition du gouvernement fällt mit der unmittelbaren Leitung dieser Anstalten zusammen.

Der Justizminister hat das Gesetz zu vollziehen, ordnet die Grundsätze für die Zuteilung in die einzelnen Anstalten (I. 3. S. 103 und 104), autorisiert zur freiwilligen Aufnahme in die Anstalten (I. 3. S. 91, 98, 99), entscheidet, ob das Erziehungsziel erreicht ist und Entlassung erfolgen darf, ordnet die bedingte Entlassung an (I. 3. S. 105), fördert das Institut der Patronage (I. 3. S. 127), widerruft die bedingte Entlassung (I. 3. S. 107).

Nur hinsichtlich Bestimmung der Kosten wird das Ministerium ausgeschaltet und der König selbst zur jährlichen Bestimmung des Preises des Verpflegtages durch das Gesetz berufen (I. 3. S. 108).

In der Schweiz begnügt sich der Regierungsrat nicht mit der obersten Leitung des Versorgungswesens.

Die Kantone liefern Beispiele einer zielbewußten Bekämpfung der drohenden Verwahrlosung durch ärztliche Untersuchung der in die Schule eintretenden Jugend, Erhebungen ihrer Sinnesgebrechen — der Bundesrat verallgemeinert diese Erhebung — der Regierungsrat des Kantons regt die Verstaatlichung von Kleinkinderschulen und Einrichtung von Schülerhorten durch den Staat an (I. 2. S. 187 und 188).

B. Der unmittelbare Vollzug.

Im Deutschen Reiche finden sich Staats- und Selbstverwaltung nebeneinander zum Vollzuge der verwaltungsrechtlich geregelten, auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht erfolgenden Ersatzerziehung berufen.

Der Staat übernimmt die Pflicht und die Verantwortung für den Ersatz der häuslichen Erziehung. Er begründet mit der Anordnung der Ersatzerziehung die Gewalt zur Anhaltung des Kindes zum Zwecke der Erziehung.

Der Staat erfüllt diese Pflicht entweder selbst, wie in Belgien und sorgt in diesem Falle die Regierung für die Durchführung oder aber der Staat überläßt die Fürsorge für die verwahrloste Jugend — dieses Stück öffentlicher Verwaltung — der Selbstverwaltung unter Vorbehalt der staatlichen Aufsicht.

Dies geschieht nun wieder auf zweifache, wesentlich verschiedene Weise. Nämlich das Gesetz beruft entweder selbst den Selbstverwaltungskörper zur Durchführung, wie die Provinzialverbände in Preußen, den

county Council in England. Auf ihn als neu gewähltes Vertretungsorgan der Grafschaft ist das administrative business der quarter session der Friedensrichter übergegangen.

Oder aber das Gesetz beruft — wie in Baden — die Staatsverwaltung, d. i. das großherzogliche Bezirksamt, zur Durchführung unter gleichzeitiger Ermächtigung dieses Amtes, den unmittelbaren Vollzug einem Armenverbande oder einem die Fürsorge bezweckenden Vereine zu übertragen.

Die Stellung der Selbstverwaltung als Durchführungsorgan im System der Fürsorge für die verwahrloste Jugend ist in beiden Fällen eine grundsätzlich verschiedene.

In dem ersten Falle haben die Organe der Selbstverwaltung die Fürsorgeerziehung im eigenen Namen und zu eigenem Rechte durchzuführen und kommt die primäre Verpflichtung des Staates nur in der rechtlich geordneten Macht der Regierungsbehörden durch die Aufsichtsgewalt des Staates, die Organe der Selbstverwaltung bei der Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten zu erhalten, zum Ausdrucke.

In dem anderen Falle, im Großherzogtum Baden, handelt der Armenverband, dem die vom Gesetze zum Vollzuge berufene Staatsverwaltungsbehörde — das Bezirksamt — den Vollzug der Fürsorgeerziehung überträgt, nur als dessen Mandatar und nicht im eigenen Namen und zu eigenem Rechte. Der Armenverband vollzieht im Auftrage des großherzoglichen Bezirksamtes. Dieses bleibt für den unmittelbaren Vollzug immer verantwortlich, es leitet und überwacht denselben. Der mit dem unmittelbaren Vollzuge betraute Armenverband entbehrt also der Selbständigkeit bei Durchführung seiner Aufgabe.

Die Durchführung der Anordnung, betreffend die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, setzt sich aus den folgenden Maßnahmen zusammen: Die fürsorgliche und die endgültige Unterbringung des Kindes. Diese erfolgt entweder in Familien oder in Anstalten. Zu den Vollzugsmaßnahmen gehören daher die Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung, die Auswahl der Familie oder Anstalt im einzelnen Falle, die Ausstattung und Überführung des Zöglings in die Familie oder Anstalt und endlich die Sorge für das weitere Fortkommen.

a) Die Organe des Vollzugs und deren Wirkungskreis.

Die Vollzugsbehörde hat zunächst zu bestimmen, wie die gerichtliche Anordnung am zweckmäßigsten zu vollziehen ist.

Das Gesetz ruft zu dieser Entscheidung im Großherzogtum Baden die Staatsbehörde, das großherzogliche Bezirksamt, in Preußen die Be-

hörde der Selbstverwaltung, an. Der Provinzialverband stellt hier das Organ zum unmittelbaren Vollzuge. Der Dezernent für Fürsorgeerziehungsangelegenheiten innerhalb der Provinzialverwaltung vollzieht die richterliche Anordnung innerhalb der von der Provinzialverwaltung aufgestellten Reglements. Diese nimmt beim Vollzug die Privatwohltätigkeit in weitem Umfange in Anspruch. Die Staatsbehörde ist in Preußen aus dem unmittelbaren Vollzuge ausgeschaltet und auf die Übung der staatlichen Aufsicht beschränkt (I. 1. S. 61 bis 65).

Diese Organisation bringt es mit sich, daß in Baden das zur Vollziehung berufene Ministerium des Innern auf Grund der ihm über die Bezirksämter zustehenden Dienstgewalt auch einen unmittelbaren Einfluß auf den Vollzug nimmt, während in Preußen dieser Einfluß auf die Übung der der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichtsgewalt beschränkt ist. Dieser unmittelbare Einfluß kommt in Baden durch eine Reihe von ministeriellen Weisungen zum Ausdruck, wie sich die Bezirksämter bei dem Vollzuge der Maßnahmen zu benehmen haben, um mit dem Geiste des Gesetzes in Übereinstimmung zu bleiben, welchen die mit der Vollziehung des Gesetzes betraute oberste Dienstesbehörde diesem unterlegt (I. 1. S. 65, 66, 75, 119).

Das Bezirksamt in Baden ist verpflichtet, unverweilt für den Vollzug der fürsorglichen Unterbringung und für Durchführung der gerichtlich angeordneten Zwangserziehung zu sorgen. Diese Fürsorge soll zur Vermeidung einer unnötigen Verzögerung bereits während des gerichtlichen Verfahrens eingeleitet werden (I. 1. S. 63 und 64). Zu den Maßnahmen des unmittelbaren Vollzuges gehört zunächst die Entscheidung, ob die gerichtliche Maßnahme im Wege der Familien- oder Anstaltserziehung durchzuführen sei und die Auswahl der geeigneten Familie oder Anstalt (I. 1. S. 64 und 65).

Das Bezirksamt ist nun unter seiner Verantwortlichkeit ermächtigt, nach getroffener Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung, den Vollzug einem Armenverbande oder einem Vereine zu übertragen (I. 1. S. 66, 67, 72, 73). Es hat mit einer zur Unterbringung geeigneten Familie beziehungsweise Anstalt in Verbindung zu treten, die Vereinbarungen vorzubereiten und den Fürsorger in Vorschlag zu bringen. Im Falle der Familienerziehung wird in dem Fürsorger das Organ, welches die Einhaltung des Vertrages und die Erziehung des Kindes in der Familie zu überwachen hat, bestellt (I. 1. S. 86).

In Baden wirken Staats- und Selbstverwaltung, amtliche und außeramtliche Organe bei der Verwirklichung der mit dem Gesetze angestrebten Ziele zusammen (I. 1. S. 72 und 73).

Mit der Vollmacht des Bezirksamtes zur Übertragung des Vollzuges sollte jedoch die eigene Tätigkeit des Bezirksamtes nicht gänzlich

ausgeschaltet, dieser keine Schranke gesetzt werden. Dies folgt schon aus der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Bezirksamtes für den Vollzug (I. 1. S. 67).

In der Regel legt das Bezirksamt nicht selbst die Hand an, sondern leitet vielmehr nur den Vollzug (I. 1. S. 72). Es behält sich den Abschluß oder doch die Genehmigung des Vertrages mit dem Familienvorstande, mit der Vereins- beziehungsweise Anstaltsleitung bevor. Das Bezirksamt hat für das weitere Fortkommen des Zöglings zu sorgen. Aus diesem Titel sieht es auf die Wahrung der Freiheit in der Berufswahl und auf die Ausmittlung eines angemessenen und gesicherten Unterkommens und behält sich auch zu diesem Zwecke den Abschluß beziehungsweise die Genehmigung des Lehr- und Dienstvertrages vor.

Die anderen vorbereitenden Vollzugsmaßnahmen, als Verhandlung mit den Familien- und Anstaltsvorständen, Untersuchung des Gesundheitszustandes, Überführung zur Familie beziehungsweise Anstalt, die Sorge für die Ausstattung, rechtzeitige berufliche Vorbildung, Ermittlung einer geeigneten Lehr- und Dienstesstelle haben Armenverband beziehungsweise Verein oder Anstalt als Mandatare der staatlichen Verwaltungsbehörde zu besorgen.

Die weitere Aufgabe des Bezirksamtes, anlangend die Überwachung des Vollzuges, fällt in den Rahmen der Staatsaufsicht, von der in einem besonderen Kapitel die Rede ist.

In England war bei dem Inslebentreten der Reformatory Schools Justiz und Verwaltung in dem Friedensrichteramte vereinigt. Dieselben Friedensrichter, welche auf Anhaltung eines jugendlichen Übeltäters in einer Reformatory School nach vorhergegangener Gefängnisstrafe erkannten, bildeten in der Quarter Session die Gefängnisbehörde der Grafschaft, welche zunächst angewiesen war, wegen Durchführung ihrer Anhaltungsaufträge Vereinbarungen mit Reformatory Schools zu treffen, später ermächtigt wurde, solche selbst zu errichten.

Diese Ermächtigung der Grafschaft als Gefängnisbehörde bezog sich in der Folge auch auf Industrial Schools, als die Gesetzgebung Industrial Schools für erstmalig straffällige Kinder bis zu zwölf Jahren und für kindliche Landstreicher und Bettler bis zu 14 Jahren schuf. Beide Anstalten gelten in Abänderung des Jugendstrafrechtes als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität. Aus diesem Titel erklärt sich die Berufung der Gefängnisbehörde zur Durchführung der bezüglichen Gesetze.

Die Durchführung hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen, als der Anhaltung in der Reformatory School nicht mehr die Gefängnisstrafe vorherzugehen hatte. Der Richter hatte nach wie vor die Anstalt, in welcher die jugendliche Person angehalten werden sollte, in dem Erkenntnis beziehungsweise Anhaltungsauftrag zu bezeichnen. Aus dem

Remanding, aus der Untersuchungshaft, war eine vorläufige kurzzeitige Verwahrung im Workhouse geworden. Damit aber, daß die Untersuchungshaft weggefallen war, ging auch die Gelegenheit zu Verhandlungen mit einer Reformatory School für den Richter verloren.

Die Organe der Reformatory und Refuge Union sind dem Richter bei Auswahl der passenden Anstalt sowie auch für die Verhandlungen mit dieser und bei Überführung des Zöglings in die Anstalt behilflich (I. 2. S. 47).

Für die Überführung kam der Gefängniswärter früher in Betracht. Wenn das Kind die Gefängnisstrafe verbüßt hatte, brachte der Gefängniswärter das Kind zur Reformatory School. Mit dem Wegfall der Gefängnisstrafe ist auch der Gefängniswärter in Wegfall gekommen und andere Begleitpersonen führen das Kind in die Reformatory und Industrial Schools.

Mädchen erhalten weibliche Begleitpersonen.

Ein Warrant legitimiert diese zur Begleitung und ermächtigt die Anstalt, welche das Kind aufnimmt, zu dessen Anhaltung. Eine solche Begleitperson genießt denselben Schutz wie ein Constable; vielfach sind es Constables selbst, welche die Begleitung zum Zwecke der Überführung des Kindes in die Anstalt besorgen, vielfach auch Bedienstete der zur Anhaltung bestimmten Anstalt, welche das Kind abholen und als beauftragte Vollziehungsorgane des friedensrichterlichen Anhaltungsauftrages mit der zur Erzwingung des obrigkeitlichen Befehles erforderlichen Gewalt ausgestattet sind (I. 2. S. 36, 37, 46 bis 48).

Inzwischen hat auch die Grafschaftsverwaltung durch die Trennung der Geschäfte in das judicial und in das administrative business und durch Organisation des county council als besondere Verwaltungsbehörde für das administrative business der Grafschaft eine wesentliche Änderung erfahren.

Ein besonderes Komitee, das county council, befaßt sich ständig mit den Angelegenheiten der Reformatory und Industrial Schools; es sorgt für eigene Anstalten oder trifft die notwendigen Vereinbarungen mit anderen Privatanstalten (I. 2. S. 36 und 38).

Mit den Educational cases ist die Schulbehörde (School board) befaßt; sie bestellt — wie oben auf S. 237 besprochen wurde — zur Verwirklichung der Schulpflicht den School Attendance officer, welcher bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anhaltung in einer Industrial School, Day Industrial oder Truant School den Antrag auf Einleitung des Verfahrens durch den Richter stellt.

Die Schulbehörde trägt dann ihren Teil an den Kosten der Anhaltung in der betreffenden Schule bei (I. 2. S. 91 und 92).

Die Schulbehörde trifft Vereinbarungen mit Privatanstalten beziehungsweise errichtet selbst die für die Educational cases notwendigen Anstalten (I. 2. S. 137 und 138).

Grafschafts- und Schulbehörden wurden weiter ermächtigt, zu den Kosten des weiteren Fortkommens der schulentlassenen Zöglinge beizutragen und bei der Entscheidung hierüber mitzuwirken (I. 2. S. 53).

Auf Grund der Prevention of cruelty to children Act sorgt die National Society of the Prevention of cruelty to children dafür, daß Places of safety zur Sicherung gefährdeter Kinder im Dienstbereiche des Inspektors der Gesellschaft bereit gestellt sind. Zu dem gleichen Zwecke erfolgt die Ermächtigung der Polizei, unbekannte Personen, die sich bei einer cruelty betreten lassen, zu verhaften. Außerdem können auf Grund eines richterlichen Befehles Personen, welche unter dem Verdacht einer cruelty stehen, auf Grund einer eidesstättigen Anzeige verhaftet werden. Die gefährdeten Kinder werden aus der Gewalt dieser Personen befreit und bis zur endgültigen Entscheidung durch das Gericht an dem sicheren Orte (Place of safety) in Sicherheit gebracht.

Die endgültige anderweitige Unterbringung erfolgt bei Verwandten oder einer anderen vom Gerichte benannten Person, zumeist der National Society, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in einer Industrial School (I. 2. S. 156 bis 159).

In Frankreich, dem Lande der Zentralisation in der Verwaltung, wird Staatsaufsicht und oberste Leitung des service des enfants assistés durch den Minister des Innern ausgeübt, der in dem Directeur de l'Assistance publique ein sachverständiges Organ zur Seite hat (I. 3. S. 40, 43). Der Vertreter der zentralen Verwaltung ist im Departement der Präfekt (I. 3. S. 43 und 44) und der ihm untergeordnete Inspecteur départemental, das Fachorgan in Angelegenheiten der service des enfants assistés (I. 3. S. 45 bis 48, 51). Deren Funktionen und Zusammenwirken mit dem conseil général sind an anderer Stelle, insbesondere im Kapitel: „Die Staatsaufsicht" und „Die amtlichen Organe und ihre sachliche Eignung" besprochen.

Neben dieser Zentralisation kommt in Frankreich die Dezentralisation in dem conseil général des Departement und der commission administrative des hospice dépositaire, zur Geltung. Der Conseil général, der Vertretungskörper des Departement regelt durch seine Beschlüsse im Rahmen des Gesetzes den service des enfants assistés (I. 3. S. 19, 20, 40 bis 45, 48, 54 bis 56). Der Präfekt, als Vertreter der Regierung, hat im Conseil général die gesetzlichen Grenzen der Autonomie zu wahren und die Beschlüsse des Conseil général zur Durchführung zu bringen (I. 3. S. 43). Der Inspecteur départemental endlich erscheint nicht nur, wie schon sein Name besagt, als über-

wachungsorgan im Dienste der Staatsaufsicht, sondern ist unmittelbares Vollzugsorgan für den technischen Teil des service départemental des enfants assistés et moralement abandonnés (I, 3. S. 48, 49, 52, 53, 54, 55).

Als solcher sucht er geeignete Pflegestellen ausfindig zu machen, schließt mit diesen die Verträge ab, deren Einhaltung er in der Folge als staatliches Aufsichtsorgan überwacht. Das Gleiche gilt von den Lehr- und Dienstverträgen, welche das weitere Fortkommen für die aus der Familienerziehung austretenden Pupilles de l'assistance publique sichern sollen.

Eine weitere Funktion des Inspektors betrifft die Vormundschaft über die Pupilles de l'assistance publique, welche früher bestritten war. Das Gesetz von 1904 hat diesem Streite ein Ende gemacht und den Inspektor zum Generalvormund über die Pupilles de l'assistance publique bestellt (I. 3. S. 46 bis 48).

Er sorgt für die Bedürfnisse des Service des enfants assistés, so z. B. für Wäsche und Kleidung, Auszahlung von Pflegegeldern und Prämien an Pflegeparteien (I. 3. S. 54 und 55).

Er legt Rechnung für die in der departementalen Kasse verwahrten Gelder der Kinder, zu denen auch jener zurückgehaltene Teil des Lohneinkommens der in Dienststellen untergebrachten Pupilles de l'assistance publique gehört, welcher denselben bis zur Entlassung aufbewahrt und dann als pécule in die Hand gegeben wird.

Von den Gebietskörperschaften kommen für den Vollzug in Frankreich noch die Gemeinden als Zahler in Betracht, ohne daß ihrer finanziellen Anteilnahme eine selbsttätige Mitwirkung an dem Vollzuge entspricht (I. 3. S. 55 und 56).

Die Dezentralisation im Vollzuge kommt endlich in den Hospices dépositaires und deren Verwaltungsausschüssen zum Ausdrucke (I. 3. S. 40 bis 48). Das Hospice ist eine Anstalt mit juristischer Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes, ein Selbstverwaltungskörper, welcher der Staatsaufsicht untersteht.

Als Hospice dépositaire wird eines oder mehrere der Hospices im Departement vom Präfekt bestimmt. Seine vornehmste Pflicht ist es, das Aufnahmsbureau für die Kinder zu organisieren, welche als enfants assistés Aufnahme suchen. Die Admission à bureau ouvert hat die Drehlade (tour) verdrängt. Die Aufnahmsverpflichtung des Hospice hinsichtlich der moralement abandonnés hängt von dem Beschlusse des conseil général des Departement ab.

In Belgien verfügt die Regierung über die ihr zur Verfügung gestellten Kinder in der Weise, daß das Justizministerium staatliche Erziehungsanstalten — Écoles de bienfaisance de l'Etat — herstellt,

deren Zweckbestimmung im vorhinein im Verordnungswege nach Alter, Geschlecht und Herkunft der Zöglinge bestimmt, so daß jeder Zögling zur Zeit seiner mise à la disposition du gouvernement nach seinen eben erwähnten persönlichen Eigenschaften auch schon seine Bestimmtheit für eine der sieben Anstalten erlangt (I. 3. S. 102 bis 104). Bei unrichtiger Einweisung eines Zöglings infolge Altersirrtums ermächtigt das Gesetz den Justizminister zur Verfügung der notwendigen Überstellung (I. 3. S. 101). Neben der mise à la disposition du gouvernement durch die autorité judiciaire kommt auch noch die Autorisation des Justizministers, d. h. die durch den Minister verfügte Aufnahme eines Zöglings in eine der Anstalten über Ansuchen der autorité comunale in Betracht.

Die Schutzgewalt, welcher die jugendlichen Personen anvertraut werden, wird ausschließlich durch staatliche Organe und in staatlichen Anstalten ausgeübt (I. 3. S. 94).

Ein stattlicher Stab von zu diesem Zwecke angestellten Direktoren und Erziehern, Beamten, Aufsehern, Arbeitskräften und Dienern stellt den Dienst in den sieben Anstalten sicher. In den Mädchenschulen versehen Ordensschwestern den Anstaltsdienst (I. 3. S. 118 und 119).

Der staatliche Charakter der Einrichtung kommt endlich auch noch in der Organisation der Comités de patronage zum Ausdruck, welche — wenngleich freiwillige Vereinigungen — in einer staatlichen Spitze auslaufen. Als solche fungiert die Commission royale des patronages unter Vorsitz des Justizministers, während im Justizministerium ein Referent ständig mit den Angelegenheiten der Patronages befaßt ist (I. 3. S. 126 und 127).

In der Schweiz besitzt der Kanton Basel-Stadt die Organisation einer staatlichen Versorgungskommission, welche zum unmittelbaren Vollzuge berufen ist. Diese besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche die Regierung auf drei Jahre ernennt. Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement unterstellt (I. 3. S. 182). Die Zuständigkeit bezieht sich auf die Versorgung schulpflichtiger Kinder. In Bern obliegt der Vollzug der Versorgung in den kantonalen Erziehungsanstalten dem Regierungsrate, welcher die Art der Versorgung durch die Verordnung, betreffend die staatlichen Erziehungsanstalten, vom 26. Dezember 1900 geregelt hat.

Parallel mit diesen amtlichen Organen arbeiten Organe der freiwilligen Versorgung, so die freiwillige Versorgungskommission der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel-Stadt.

Die kantonale Versorgungskommission in Basel-Stadt verfügt über eine Rettungsanstalt. Beide nehmen außerkantonale Anstalten in Anspruch. In Basel-Land ist der Regierungsrat zum Vollzuge berufen,

welcher seine Beschlüsse dem Erziehungsdirektor zum Vollzuge zustellt (I. 3. S. 197).

Die amtlichen Organe und ihre sachliche Eignung.

Berufsamt und Ehrenamt sind in Gerichts- und Verwaltungsbehörden, in Staats- und Selbstverwaltungsämtern, im Einzelamte und in Kollegialbehörden in der Vollziehung des Gesetzes tätig. In letzter Linie sind die technischen Leiter der Ersatzerziehung, die Ersatzerzieher, die Organe des unmittelbaren Vollzuges. Hier soll zunächst eine Scheidung der beamteten Organe des Vollzuges vorausgehen.

Die Gerichtsbehörden ordnen die Ersatzerziehung an, die Verwaltungsbehörden leiten sie ein und führen sie durch. Diese Behörden sind in Baden Staats-, in Preußen Selbstverwaltungsämter. Deren Dienst- und Amtspflicht ist in allgemeiner Weise bestimmt und umfaßt neben den anderen Geschäften der Staats- und Provinzialverwaltung auch die Einleitung und Durchführung der Ersatzerziehung.

Petersen[34a]) betont die Lücke in den deutschen Gesetzen, von denen keines, mit Ausnahme von Hamburg, die Ausführung der Zwangs- (Fürsorge)erziehung dem Pädagogen anvertraut.

In Hamburg ist die Waisenhausverwaltung — eine Erziehungsbehörde — mit der Ausführung betraut.

„Es sollte gesetzlich festgelegt sein, daß nicht eine Justizbehörde, nicht eine Regierung, nicht eine Polizeibehörde, sondern allein eine Erziehungsbehörde, die keine anderen Interessen, als rein erziehliche verfolgt, die Verantwortung für Durchführung der Zwangserziehung trägt."

Der service des enfants assistés ist in Frankreich mit Ausschluß anderer Amtsgeschäfte auf die Fürsorge für die pupilles de l'assistance publique beschränkt (I. 3. S. 40 bis 45).

Das gleiche gilt für die Inspektoren der National Society for the Prevention of cruelty, einer Korporation, welcher vermöge Royal Charter „die Erfüllung der Gesetze zum Schutze unserer jugendlichen Untertanen" zur Selbstverwaltung übertragen ist (I. 2. S. 160, 161, 168 und 169).

In dem Inspector of the certified Reformatory und Industrial Schools ist ein besonderes amtliches Organ für den Aufsichtsdienst, betreffend den Vollzug der Ersatzerziehung, in den englischen Anstalten geschaffen.

[34a]) Petersen, Dr. Johannes, Direktor des Waisenhauses in Hamburg. Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend. Leipzig 1907, S. 54.

Der wesentliche Unterschied zwischen England und Frankreich ist damit schon angedeutet. Der Inspecteur départemental ist unmittelbares Vollzugsorgan der Regierung, in unmittelbarer Unterordnung unter dem Minister und dessen Dienstbefehle.

Er bildet einen eigenen Amtsorganismus, dessen Leitung — soweit es den technischen Teil betrifft — in dem Directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques und in dem conseil supérieur d'assistance publique einer beratenden Körperschaft als Fachorgan des Ministers ihren Abschluß findet. Während der service des enfants assistés entsprechend der kontinentalen Ministerialverwaltung organisiert ist, nimmt im Gegensatze hiezu in England der Inspektor eine lediglich vermittelnde Stellung zwischen dem für die Vollziehung des Gesetzes verantwortlichen Minister und den für den unmittelbaren Vollzug der Ersatzerziehung verantwortlichen Leitern der certified Reformatory und Industrial Schools ein. Er beratet den Minister und gibt seinen Ratschlägen, welche er der Vertreterschaft der Schulen erteilt, den entsprechenden Nachdruck, indem er bei deren Nichtbefolgung die Entziehung des Staatsbeitrages, in letzter Linie des certificate der Anstalt beantragt (I. 2. S. 111 bis 114).

In beiden Ländern hat die Organisation eines technischen Dienstes für Kinderschutz und Jugendfürsorge zur Ansammlung eines Schatzes von Erfahrungen und zur Herausbildung von leitenden Grundsätzen in dieser Richtung geführt (I. 3. S. 15).

Darin besteht der große Vorsprung von Frankreich und England gegenüber jenen Staaten, welche über ein besonderes, für diesen Dienst qualifiziertes Beamtenpersonal nicht verfügen. Der Mangel an Erfahrungen führt hier leicht zu einem bureaukratischen Dilettantismus.

Die Selbstverwaltungskörper erhalten für ihre kollegiale Beschlußfassung in dem für die Aufgaben der Jugendfürsorge besonders geschulten Beamten einen sachlichen Führer und Berater, dem sie, wenn anders es ihnen mit der Erfüllung ihrer Aufgabe ernst ist, folgen werden. Der Conseil général regelt unter dieser sachlichen Führung den service départemental des enfants assistés (I. 3. S. 43 bis 45 und 48). Die englischen Schulen verdanken die hohe Stufe ihrer Entwicklung in erster Linie ihrer sachverständigen, von einheitlichen und sachlichen Gesichtspunkten geleiteten Führung durch den Inspektor.

Welchen grundverschiedenen Standpunkt nimmt in Österreich die kollegial eingerichtete Landeskommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in dieser Beziehung ein (II. S. 218).

An einer einheitlichen und sachlichen Leitung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge fehlt es in Österreich ganz und gar, wenngleich das

Vorbild von Österreich unverdienterweise für die Organisation in Frankreich ins Treffen geführt wurde (I. 3. S. 41).

Die hier betonte einheitliche Auffassung in Fragen der Jugendfürsorge fehlt gänzlich. Dies gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Verwaltung.

Wie lange ist es her und heute ist dies noch vielfach der Fall, daß der Begriff der Verwahrlosung der Jugend überhaupt noch eine terra incognita war, Jugendfürsorge, wenn überhaupt, als ein minderwertiges öffentliches Interesse galt. Kein Wunder, wenn diese Auffassung sich auch den Organen der öffentlichen Gewalt mitteilte. Dieser Auffassung entsprechend ist es auch mit Jugendfürsorge und Jugendbesserung in Österreich bestellt. Eine rühmliche Ausnahme macht nur der Richterstand, welcher als der vom Gesetze berufene Schützer der Minderjährigen schwer genug unter dieser Auffassung zu leiden hat.

C. Die Selbstverwaltung im Dienste der Ersatzerziehung.

a) Die Gebietskörperschaften.

Schon vor dem Inslebentreten der Fürsorgeerziehungsgesetze finden wir Selbstverwaltungskörper in der Jugendfürsorge tätig. Diese gehen der Gesetzgebung mit ihrem Beispiele voran, bereiten diese vor und schaffen gleichzeitig den Boden, der in der Folge die Vollziehung des Gesetzes erleichtert.

Zu diesen Organisationen gehört die freiwillige Armenkinderpflege durch die Kreisverbände in Baden (I. 1. S. 21).

Diese bezwecken die Bekämpfung der Verwahrlosung von Kindern, deren Pflege und Erziehung die Gemeinden zu besorgen haben. „Gemeindearmes" und „verwahrlostes" Kind galten bis dahin als Bezeichnung für einen und denselben Begriff (I. 1. S. 23).

Die freiwillige Armenpflege der Kreise dient zur Behebung der Verwahrlosung im Wege der finanziellen Anteilnahme der Kreise an der Pflege und Erziehung gemeindearmer Kinder und im Wege der Armenaufsicht. Der Kreis Freiburg behält diese Einrichtung trotz namhafter Steigerung der Kosten bei, „weil die Pflege der Armenkinder durch die Gemeinden allein, diesen Zustand der Verwahrlosung herbeiführt und es auf das tiefste zu beklagen wäre, wenn die Gemeinden wieder allein damit befaßt würden" (I. 1. S. 25).

Der Conseil général des Département de la Seine hat im Jahre 1879, also zehn Jahre vor dem Inslebentreten des Gesetzes einen eigenen Dienst in Paris eingerichtet, welcher, soweit es die beschränkten gesetzlichen Grundlagen überhaupt zuließen, die Fürsorge für die verwahrloste Jugend zum Gegenstande hatte. Damit wirkte Paris vorbildlich

für die Gesetzgebung. Diese schuf zehn Jahre später die Grundlagen für die Verallgemeinerung dieses Dienstes in Frankreich (I. 3. S. 21).

Die Gesetze, betreffend die Ersatzerziehung, berufen die Gebietskörperschaften zur Vollziehung des Gesetzes, indem sie dieselben zu Trägern der Kostenlast machen und deren Vertretung in verschiedener Weise mit dem unmittelbaren Vollzuge der öffentlichen Erziehungsfürsorge betrauen.

In Preußen ist der Provinzialverband zur selbständigen Durchführung der Fürsorgeerziehung und zur Tragung von einem Drittel der Kosten sowie zur Errichtung der Anstalten — soweit die Privatwohltätigkeit nicht in ausreichendem Maße für diese sorgt — verpflichtet (I. 1. S. 61).

In Baden hingegen weist — wie wir gesehen haben — das Gesetz dem Armenverbande keine selbständige Stellung im Vollzuge an. Der Armenverband trägt ein Drittel der Kosten und *kann* von der staatlichen Verwaltungsbehörde mit dem unmittelbaren Vollzuge betraut werden (I. 1. S. 61 bis 67, 101).

In England ermächtigt das Gesetz die Grafschaft, Gelder zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von Reformatory und Industrial Schools auszugeben und aufzunehmen beziehungsweise Vereinbarungen mit Privatanstalten einzugehen. Diese Geschäfte gehören zum administrative business des County Council.

Die Berufung der Grafschaft als Gefängnisbehörde hängt — wie wir bereits oben sahen — mit dem strafrechtlichen Ausgangspunkte der öffentlichen Erziehungsfürsorge zusammen.

Die Schulgesetzgebung erteilte den Schulbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises die gleichen Vollmachten wie den Gefängnisbehörden (I. 2. S. 38, 55, 89, 90, 98).

Diese Vollmacht bedeutet nicht nur ein Recht, sondern wird von den genannten Behörden gleichzeitig als eine Pflicht behandelt. Der London Metropolitan Fund errichtet eine eigene Anstalt und dessen Verwaltung kommt für die Remand Cases, d. h. für Zwecke der fürsorglichen Unterbringung innerhalb der London Metropolis in Betracht (I. 2. S. 36).

In Frankreich beschließt das Departement, vertreten durch den Conseil général, unter Zusicherung finanzieller Anteilnahme des Staates für diesen Fall, die Einbeziehung der moralement abandonnés in den service des enfants assistés (I. 3. S. 43 und 44). Ein solcher Beschluß macht nicht nur den Staatsbeitrag flüssig, sondern damit wird auch die Verpflichtung der Gemeinden begründet, in einem durch den Conseil général festgesetzten Ausmaße zu den Kosten des service départemental beizutragen (I. 3. S. 56).

In der Schweiz ruht das Schwergewicht der Kostenlast auf der Gemeinde, zum unmittelbaren Vollzuge hingegen tragen Privatanstalten und Vereine ihren wesentlichen Anteil bei. Der Kanton kommt dem Bedürfnisse nach Anstalten, soweit es durch die Privatwohltätigkeit nicht bedeckt ist, durch Errichtung kantonaler Anstalten entgegen.

In Österreich ist die Erziehungsfürsorge für sittlich verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter sowie die Errichtung der Besserungs-Anstalten in einem den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechendem Ausmaße der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Doch hat diese von dem Vorbehalte in Bezug auf die ersteren gar keinen (II. S. 108 bis 110), in Bezug auf die Besserungsanstalten einen unzulänglichen Gebrauch gemacht (II. S. 252 bis 254).

b) Die Vereine.

Die Privatwohltätigkeit nahm sich — wie wir oben sahen — schon lange vor der gesetzlichen Regelung der Fürsorge der verwahrlosten Jugend an.

Die religiöse Gesinnung fand in der Rettung verlorener Kinder ihren Ausdruck.

Im Zeitalter der Humanität drängte die philanthropische Richtung zur Betätigung auch nach dieser Richtung.

Die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg ist eine zielbewußte Vereinsorganisation schon im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts, welche die Fürsorge für die verwahrloste Jugend sich zur Aufgabe macht.

Im Jahre 1833 wurde in Baden eine Gesellschaft begründet, welche die Gründung von Rettungsanstalten in ihr Programm aufnahm (I. 1. S. 16 und 17).

Wie ein geistlicher Redner in der badischen Kammer bei Beratung des Gesetzes ausdrücklich erklärte, erblickt die Kirche in dem staatlichen Eingreifen zum Zwecke der Fürsorge für die verwahrloste Jugend keine Konkurrenz gegenüber der Kirche und den freien Vereinigungen (I. 1. S. 32).

Das Gesetz trat in Baden ins Leben, ohne daß dem Staate auch nur eine einzige staatliche Anstalt zur Verfügung gestanden hätte. Bei Vollziehung des Gesetzes war es ausschließlich die in Vereinen und Anstalten organisierte Privatwohltätigkeit, welche die öffentliche Erziehungsfürsorge im Wege der Selbstverwaltung durchführte (I. 1. S. 69).

Das große Vertrauen des Staates in diese hat sich bewährt. Aber auch in der Folge hat der edle Wettstreit der nach Konfessionen einheitlich organisierten Privatwohltätigkeit: der katholischen Charitas-

organisation und der evangelischen inneren Mission, den Staat der Notwendigkeit enthoben, selbsttätig an die Errichtung von Anstalten zu schreiten. Der Staat beschränkt sich auf Subventionen an Vereine zu diesem Zwecke (I. 1. S. 72, 75, 161 und 162).

Erst vor wenigen Jahren sah sich die Regierung veranlaßt, die Initiative zur Verstaatlichung der Erziehungsanstalt für Zöglinge im Alter von 14 Jahren aufwärts zu ergreifen (I. 1. S. 153). Der Regierungsvertreter stellte bei Beratung des Gesetzes von 1900 in der badischen Kammer es als einen Erfahrungssatz hin, daß der Staat die Anstalten für schwer disziplinierbare Elemente nicht der Privatwohltätigkeit überlassen, sondern selbst in die Hand nehmen solle (I. 1. S. 103).

Die einheitliche über das ganze Land verbreitete Organisation der badischen Schutzvereine (I. 1. S. 145) des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder (I. 1. S. 139) und des badischen Frauenvereins (I. 1. S. 160) ermöglichte der Regierung mit der organisierten Privatwohltätigkeit generelle Vereinbarungen abzuschließen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Vollzugsmaßnahmen, für welche jeder einzelne Verein für den Vollzug des Gesetzes in Betracht kommt (I. 1. S. 71 bis 75, 139, 145, 152, 159, 160 und 161).

Auf Grund dieser Vereinbarungen ist durch die Vereinstätigkeit die fürsorgliche Unterbringung gesichert (I. 1. S. 71), werden Vereine mit dem Vollzuge überhaupt oder mit einzelnen Vollzugsmaßnahmen betraut (I. 1. S. 74), wird der Verein für das weitere Fortkommen des Zöglings tätig (I. 1. S. 91).

Die Vereine sind freiwillige Vollzugsorgane, welche sich in das System der öffentlichen Erziehungsfürsorge eingegliedert haben und durch ihr Zusammenwirken mit der öffentlichen Gewalt an Stelle der Zersplitterung Einheit in die Bekämpfung der Verwahrlosung gebracht und dadurch diese Fürsorge ungleich wirkungsvoller gestaltet haben, als dies vor der gesetzlichen Regelung der Fall war. Damals stand die Privatwohltätigkeit allein auf dem Kampfplatze. Allein es fehlte jeder Zusammenhang, und die Fürsorge für die verwahrloste Jugend hing von dem glücklichen Zufall ab, daß sich im einzelnen Falle auch ein Wohltäter oder Verein zur Hilfe bereit fand (I. 1. S. 101).

In Preußen rechnete das Gesetz gleichfalls in erster Linie auf die Privatwohltätigkeit, sowohl hinsichtlich der Unterbringung der Fürsorgezöglinge in geeigneten Familien oder Anstalten, als auch hinsichtlich der Sorge für das weitere Fortkommen. Das Gesetz legte nur die subsidiäre Verpflichtung der Provinzialverbände zur Errichtung von Anstalten, soweit sich die Privatwohltätigkeit hiezu als unzulänglich erweist, fest.

Über die hervorragende Rolle, welche der Privatwohltätigkeit vor dem Inslebentreten des Gesetzes, insbesondere infolge der Initiative Wicherns — des Begründers der Inneren Mission und des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg — als auch nach dem Inslebentreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes zukommt, finden sich außerordentlich lehrreiche Einzelheiten in dem Vorworte zu dem Werke: Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen von Dr. jur. Krohne, Berlin 1901. Dieses Werk selbst zeigt die reiche Gliederung von Anstalten im Deutschen Reiche (I. 1. S. 175). Baden nimmt darin eine hervorragende Stelle ein (I. 1. S. 132 bis 138).

In England liegt die Durchführung der öffentlichen Erziehungsfürsorge in den Händen des County Council und des School Board, welche sich ursprünglich darauf beschränkten, Vereinbarungen mit Reformatory beziehungsweise Industrial Schools zu treffen und ermächtigt wurden, zunächst Beiträge zum Bau und zur Erweiterung von Privatanstalten zu leisten, später den Bau solcher Anstalten selbst in Angriff zu nehmen.

Diese erweiterte Vollmacht dient aber immer nur zur Befriedigung des Anstaltsbedürfnisses, soweit dieses durch die Privatwohltätigkeit nicht gedeckt ist. In dieser liegt das Schwergewicht des Vollzuges. Von den zahlreichen Anstalten in England (I. 2. S. 140 bis 145) und ihren eigenartigen Verhältnissen wird im Kapitel: Die Anstalten noch besonders die Rede sein.

Von Vereinen, welche der Fürsorge für die straffällige und verwahrloste Jugend dienen, sei hier nur des ältesten Vereins, der Philanthropic Society gedacht, welche als Frucht der Bestrebungen des Philanthropen John Howard diese in die Tat umsetzen sollte (I. 2. S. 9).

Die außerordentlich rege Privatwohltätigkeit in England hat einen Zusammenschluß in der Reformatory und Refuge Union gefunden. Diese bildet einen Verband der Reformatory und Industrial Schools zur Wahrung und Verfolgung der gemeinsamen Interessen dieser Anstalten (I. 2. S. 139 und 140). Aber auch als Organ für den Vollzug der Gesetze, betreffend Reformatory und Industrial Schools, kommt sie in Betracht. Als solches bestellt sie in den Boys beadles und Rescue officers eigene Organe, welche Kinder, bei denen die Voraussetzung der Anhaltung in einer Anstalt zutreffen, ausfindig zu machen haben (I. 2. S. 30 und 31), welche dieselben dem Richter vorführen und diesem bei der Auswahl der zweckentsprechenden Anstalt behilflich sind, die Verhandlungen mit der Anstalt wegen Sicherstellung der Aufnahme führen und endlich die Überführung des Kindes in die zur Anhaltung bestimmte Anstalt besorgen (I. 2. S. 47 und 48).

Andere Vereinigungen in England verfolgen ähnliche Zwecke.

Während die Tätigkeit der Reformatory and Refuge Union vorwiegend der für Reformatory und Industrial Schools bestimmten Jugend zu gute kommt, bezweckt die andere große Vereinigung, National Society for the Prevention of cruelty to children, den Schutz der gefährdeten Kinder. Dieser ist das Zustandekommen des den gleichen Titel führenden Gesetzes zu danken. Die Gesellschaft verlegt das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in die Ermittlung der tatsächlichen Begründung der ihr zur Kenntnis gekommenen Beschwerden über körperliche und seelische Mißhandlung von Kindern. Sie sucht den Frieden im Hause durch die von ihr befolgte Methode der Verwarnung und Überwachung der Erziehung herzustellen, bevor sie die öffentliche Gewalt anruft.

Der in diesem Falle durch den Richter der Gesellschaft übertragene Gewahrsam eines Kindes unterliegt der Überwachung durch den Minister des Innern (I. 2. S. 160 bis 170).

Frankreich ist das Land der fakultativen Armenpflege. Diese beruht zum großen Teile auf den Hospices, wovon eines in jedem Departement durch den Präfekt als Hospice dépositaire bestimmt und damit als Vollzugsorgan des service des enfants assistés zur Aufnahme auch der verwahrlosten Kinder verpflichtet wird (I. 3. S. 45 und 46).

Die Privatwohltätigkeit leistet der Fürsorge für die verwahrloste Jugend hervorragende Dienste (I. 3. S. 19, 20, 53).

Titel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1889, Art. 17 und 19 hat den ausgesprochenen Zweck, die Privatwohltätigkeit und ihre Initiative zu stärken und zu beleben, das von ihr in Angriff genommene Erziehungswerk gegen störende Einflüsse durch die Eltern zu schützen. Aber nicht jede Anstalt und jeder Verein wird dieses Schutzes teilhaft. Dieser hängt von der Autorisation des Vereins und der Anstalt auf Grund der Tutelle administrative, welche der Staat durch den Minister des Innern ausübt, ab.

Diese Autorisation wird nur gewährt nach vorhergehender Prüfung des Zweckes des Vereins oder der Anstalt und der zu dessen Sicherstellung verfügbaren Mittel (I. 3. S. 26, 27, 30, 35, 36, 42, 58, 59).

Schließlich kommt noch in Frankreich die Gewährung von Staatsbeiträgen zu erwähnen, welche in ausgiebigem Maße jenen Zwecken der Privatwohltätigkeit zugeführt werden, deren Förderung die Regierung in zielbewußter Weise beabsichtigt (I. 3. S. 42 und 43).

Ein Verein, welcher sich den Schutz der gefährdeten Kinder im großen Stil zur Aufgabe macht, ist die Union française pour le sauvetage de l'Enfance (I. 3. S. 28, 44). Er ist in ähnlichem Sinne wie die englische National Society for the Prevention of cruelty to children tätig (I. 3. S. 28, 44, 63 bis 70).

Einer besonderen Vereinsorganisation ist in Frankreich wie in Belgien zu gedenken. Diese ist das Comité pour la défense des enfants traduits en justice, eine Vereinigung von Advokaten bei den Gerichtshöfen, welche sich der Kinder vor Gericht annehmen und diesen Rechtshilfe gewähren (I. 3. S. 32, 99).

Die Privatwohltätigkeit in Belgien kommt vorwiegend den enfants martyrs zu gute. Den aus den Écoles de bienfaisance de l'État entlassenen Zöglingen leistet sie gleichfalls wertvolle Dienste.

Der staatliche Schutz, der diesen Kindern durch die Reform Lejeune zu Teil wurde, ist auf das Mißgeschick zurückzuführen, welchem die Société de bienfaisance néerlandaise und ihre Nachfolgerin, die Société de bienfaisance des Provinces mériodinales erlegen waren. Der Staat nahm den Kampf gegen Bettelei und Vagabondage in wirkungsvollerer Weise auf, als dies die Privatwohltätigkeit zu tun vermochte (I. 3. S. 76 bis 79).

An Stelle der Privatwohltätigkeit trat die öffentliche Gewalt und bediente sich hiebei staatlicher Erziehungsanstalten.

Die Autorité judiciaire stellt die Anwärter für diese Anstalten der Regierung zur Verfügung (mise à la disposition du gouvernement) und diese bedient sich der Écoles de bienfaisance de l'État, so daß Privatanstalten so gut wie gar nicht in Betracht kommen; um so bedeutsamere Tätigkeit entwickelt die Privatwohltätigkeit in den comités de patronages mit ihrer Fürsorge für das weitere Fortkommen der schulentlassenen Zöglinge. Die Reorganisation der Patronages erfolgte gleichfalls im Zuge der Reform Lejeune (I. 3. S. 105 bis 107).

So wenig einhellig und systematisch die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz vor sich geht, so bietet dieser Staat gerade durch die gemeinnützige Betätigung seines Volkes und durch das zielbewußte Zusammenwirken der freiwilligen Tätigkeit mit den Organen der öffentlichen Gewalt ein ausnehmend anregendes Bild mannigfaltiger Erscheinungen.

In der Schweiz ist die Versorgung verwahrloster Kinder außer durch die Gemeinden, vielfach Sache der freiwilligen gemeinnützigen Tätigkeit von Privaten und Vereinen.

Viele Kantone behandeln die Versorgung gleichfalls als den Ausfluß des freien Willens, ohne eine gesetzliche Verpflichtung hiezu anzuerkennen.

Sie fördern Privatanstalten und Vereine durch materielle Beihilfen und treten, wie St. Gallen zur Errichtung der Anstalt in Uzwil, in ein Konkurrenzverhältnis mit der Gemeinnützigen Gesellschaft von St. Gallen.

Die Schweizer Gemeinnützige Gesellschaft stellte sich Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an die Spitze der Bewegung; sie hat die Errichtung von Anstalten in Wort und Tat gefördert. Die Anstalten in Bächtelen für protestantische Knaben, in Sonnenberg für katholische Knaben und die Anstalt für verwahrloste Mädchen in Richterswil am Züricher See, verdanken ihre Entstehung dieser Gesellschaft.

Auch fördert sie die Heranbildung von Armenerziehern (I. 3. S. 139, 141, 156, 165).

Die Berufsarbeiter auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend organisieren sich in dem Armenerziehervereine. Dieser wahrt die beruflichen Interessen und ist in den jährlich wiederkehrenden Versammlungen mit Fragen der Fürsorge befaßt, arbeitet also ständig an dem Fortschritte auf diesem Gebiete (I. 3. S. 151 bis 153 und 170).

Der Armenerziehungsverein in Basel-Land und die freiwillige Versorgungskommission der Gemeinnützigen Gesellschaft in St. Gallen liefern Beispiele für diese Richtung der Privatwohltätigkeit (I. 3. S. 141, 174, 175, 183, 189, 197).

Kein anderes Land verfügt über eine solche Fülle von Waisen-, Armenerziehungs-, Besserungs- und Rettungsanstalten und Vereinen wie die Schweiz. In dem im Verhältnis zu anderen Staaten räumlich beschränkten Gebietsumfange hat sich die Privatwohltätigkeit und gemeinnützige Gesinnung ein herrliches Denkmal gesetzt (I. 3. S. 152, 154 und 155). (S. auch Statistik.)

c) Die Anstalten als Selbstverwaltungskörper.

Wenn von Anstalten als Mitteln des Vollzuges der Ersatzerziehung gesprochen wird, so setzt das zunächst eine Untersuchung der rechtlichen Natur der Anstalt voraus. Wir kommen damit zu einer Unterscheidung der Anstalten nach ihren verfassungsmäßigen Grundlagen. Je nachdem diese der Anstalt selbständige Persönlichkeit verleihen oder diese als Staatsanstalt oder als Anstalt der Provinz, der Grafschaft, des Departement oder des Kantons einen Bestandteil der Verwaltung des Staates oder seiner Gebietskörperschaft bildet, unterscheiden wir selbständige oder unselbständige Anstalten.

Zu den unselbständigen Anstalten gehören auch die Vereinsanstalten, selbst dann, wenn die Anstalt den ausschließlichen Vereinszweck und damit allein das Objekt der Vereinstätigkeit bildet. So nahe die Vereinsanstalt der selbständigen Anstalt steht, bei dieser bildet die Anstalt selbst das Rechtssubjekt. Bei der Vereinsanstalt ist das der Verein.

Hier steht der Verein hinter der Anstalt, die er vertritt. Bei der selbständigen Anstaltspersönlichkeit steht die juristische Person hinter der Anstalt. Die selbständige juristische Persönlichkeit der Anstalt und des

Vereines sichern der Privatwohltätigkeit die Erhaltung und Verwendung ihrer Mittel für Zwecke der Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend. Die Vereinsbildung und die Verleihung der Anstaltspersönlichkeit haben also einen gemeinsamen Zweck. Der Verein vereinigt die Menschen, welche ein Interesse an der Jugendfürsorge nehmen, die Anstaltspersönlichkeit vereinigt die Mittel für den Betrieb der Anstalten. Die juristische Person der Anstalt sichert die Erhaltung der für diesen Zweck gewährten Mittel über die Lebensdauer der Geber hinaus, sie fordert die Wohltätigkeit zu diesem Zwecke heraus und dient als Lockmittel für das Publikum für Zuwendungen und Mittelgewährungen.[35]) Die Geber, die Angehörigen der juristischen Person, erlangen durch die juristische Persönlichkeit der Anstalt, ohne erst an die Bildung eines Vereins schreiten zu müssen, die Gewißheit, daß ihre Mittel für die Zwecke der Anstalt getrennt gehalten und auch in Zukunft erhalten werden. Diese Erhaltung von Stiftungsmitteln für die Zukunft hat aber ihre natürliche Grenze. In den Stiftungszwecken äußert sich der zur Zeit der Stiftungen herrschende Zeitgeist. Die Zeiten ändern sich und mit ihnen die Menschen und ihre Bedürfnisse. Stiftungen veraltern, ihre Zwecke, die früher einem Bedürfnisse entsprochen hatten, tun dies zum Teile heute nicht mehr.

Andere Bedürfnisse treten in den Vordergrund, welche die Vergangenheit gar nicht gekannt hatte.

Dies gilt insbesondere von den Bedürfnissen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, welche sich in der Vergangenheit auf die Fürsorge für arme Waisen beschränkte.

Welche Wohltat, wenn Stiftungen mit veralteten Zwecken der Jugendfürsorge dienstbar gemacht werden könnten, wenn die Privatwohltätigkeit nicht nur in Stiftungen, sondern auch in Vereinen den Bedürfnissen auf diesem Gebiete entgegenkommen würde. Dazu bedarf es einer noch viel intensiveren Durchdringung der öffentlichen Meinung und des Volksbewußtseins von den Pflichten der Gesellschaft gegenüber der gefährdeten Jugend.

Die Vereine, welche Anstalten unterhalten und die Anstalten mit Anstaltspersönlichkeit leisten aber nicht nur der Privatwohltätigkeit, auf welche sie zurückzuführen sind, einen Dienst, sondern auch dem Staate und seinen Gebietskörperschaften, welche ohne Vereine und selbständige Anstaltspersonen mit den Pflichtbeiträgen ihrer Mitglieder für diese Anstalten aufkommen müßten.

Diese Erwägung führt denn auch in allen Ländern zur Förderung der Privatwohltätigkeit und ihrer Anstalten durch den Staat.

---

[35]) Mayer Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, II. Band, S. 379 u. ff.

In der Tat fand Baden bis zu der im Jahre 1901 erfolgten Verstaatlichung der Anstalt in Flehingen mit den Anstalten der Privatwohltätigkeit ein Auslangen, wie ja auch in England und in der Schweiz das Schwergewicht der Anstaltsfürsorge in den Anstalten der Privatwohltätigkeit liegt.

Erfahrungsgemäß verhält sich die Privatwohltätigkeit ablehnend gegenüber den schlimmsten, hochgradig verwahrlosten Elementen, für welche staatliche und zumeist öffentliche Anstalten notwendig werden (I. 1. S. 69 und 70, I. 2. S. 103).

Anstalten für solche finden sich hauptsächlich im Betriebe der öffentlichen Verwaltung. Ausnahmen hievon machen konfessionelle Anstalten (I. 1. S. 158, 160). Doch auch diese können den Anforderungen an eine solche Anstalt wenig entsprechen (II. S. 454).

In England geht das Bestreben der Anstalten der Privatwohltätigkeit nach einer staatlichen Reformatory School mit Einrichtungen für unbotmäßige Elemente (I. 2. S. 109 und 110).

Aber nicht jede Erziehungsanstalt, welche geneigt ist, sich in den Dienst der öffentlichen Erziehungsfürsorge zu stellen, kommt für die Zwangs- und Fürsorgeerziehung oder als Reformatory oder Industrial School in Betracht. Die Anstalten müssen von der Regierung als solche genehmigt sein. Diese Genehmigung wird nach vorhergegangener Prüfung erteilt, wenn in Baden diese Anstalt sich in gesundheitlicher und räumlicher Beziehung als „geeignet" erweist, neben Unterricht Gelegenheit zu entsprechender Beschäftigung der Zöglinge vorhanden ist und die Leitung der Anstalt Gewähr in erziehlicher Hinsicht bietet. Die Genehmigung erfolgt in Baden durch „Geeigneterklärung" der Anstalt und Aufnahme in das beim Ministerium des Innern geführte Verzeichnis der geeigneten Anstalten (I. 1. S. 71 und 72).

In Preußen fehlt eine solche Genehmigung der Anstalt.

In Frankreich setzt die Übertragung der Erziehungsgewalt an eine Anstalt im Grunde des Titel II des Gesetzes vom 24. Juli 1889 die Autorisation durch den Minister des Innern voraus (I. 3. S. 42).

In England spricht das Gesetz von „certified" Reformatory und Industrial Schools. Das Certificate bildet die Voraussetzung dafür, daß die Anstalt für die Durchführung des richterlichen Anhaltungsbefehles in Betracht kommt. Die Erteilung des Certificate durch den Minister des Innern setzt das befriedigende Ergebnis der vorhergehenden Prüfung durch den Inspektor voraus. Dem Ansuchen um das Certificate müssen die Statuten beiliegen, aus welchen ersichtlich ist, welches Organ für die Erfüllung der darin begründeten Pflichten verantwortlich ist. Die zulässige Aufnahmsziffer soll 150 Zöglinge nicht übersteigen. Im Falle unbefriedigenden Zustandes der Anstalt wird das Certificate zurück-

gezogen. Das Certificate verleiht die Anstaltsgewalt zur Anhaltung des Zöglings und den Anspruch auf Staatsbeitrag (I. 2. S. 54, 55, 58 und 98 u. ff.).

In England hat zwar das Gesetz keine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufnahme statuiert, doch nimmt es an, daß die Anstalt mit der erfolgten Aufnahme des Kindes auch die Verpflichtung übernommen habe, dem richterlichen Anhaltungsauftrage entsprechend, das Kind während der ganzen Anhaltungsdauer anzuhalten, zu erziehen, zu bekleiden und zu ernähren (I. 2. S. 57 und 58).

Der Minister des Innern erklärt die Anstaltsleiter berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn ihnen nicht vorher Mitteilung über den Grund der Anhaltung, insbesondere der strafbaren Handlung, des Vorlebens unter Anschluß des ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Eignung des Kindes gemacht wurde (I. 2. S. 46).

Gerade diese vom Minister als zulässig erklärte Ausnahme bestätigt die in England geltende Regel, wonach die Leiter einer „certified" School zur Aufnahme eines Kindes auf Grund richterlichen Anhaltungsauftrages verpflichtet sind, sofern der Anstaltszweck den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Weil aber das Certificate nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zum Vollzuge der Ersatzerziehung und somit zum Anstaltsbetriebe begründet, so ist diese Auffassung nicht in das freie Belieben der Anstaltsleitung gestellt, sondern an eine vorhergehende Kündigungsfrist gebunden (I. 2. S. 57 und 58). Doch steht dem Minister des Innern jederzeit das Recht zu, aus eigener Machtvollkommenheit Zöglinge aus der einen in eine andere Schule zu übersetzen (I. 2. S. 47).

Für die Ersatzerziehung bedeutet die Genehmigung der Anstalten gleichzeitig die Namhaftmachung eines Organes, welchem die Leitung aller auf die Anstalt Bezug habenden Geschäfte zusteht und welches für die Erfüllung der von der Anstalt übernommenen Verpflichtungen verantwortlich ist.

Dies führt nun zur Frage nach der Vertretung der Anstalten. Diese Vertretung der Anstalt wird wirksam bei den Anstalten der öffentlichen Verwaltung, in jenem Organe der öffentlichen Verwaltung, welches hiezu bestimmt ist, z. B. für die staatliche Erziehungsanstalt in Flehingen: sind der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des Bezirksamtmannes, in Bretten in Unterordnung unter den großherzoglichen Verwaltungshof und das Ministerium des Innern, für die Provinzialanstalt in Preußen die Provinzialverwaltung, für die Reformatory und Industrial Schools besondere Comittees, durch den County Council und das School board zu diesem Zwecke eingesetzt (I. 2. S. 138).

In Belgien ist das Justizministerium die oberste Dienstesbehörde der Écoles de bienfaisance de l'État.

Bei Vereinsanstalten ist es der Vorstand des Vereins, welcher die Anstalt vertritt und zur Besorgung der Aufsicht und der laufenden Geschäfte einen Verwaltungsrat oder Lokalausschuß bestellt.

Bei Anstalten mit selbständiger Anstaltspersönlichkeit, wie Stiftungsanstalten, dann bei den Reformatory und Industrial Schools und den Hospices in Frankreich und den vielen selbständigen Anstalten der Schweiz bestimmen die verfassungsmäßigen Grundlagen dieser Anstalten, Stiftsbriefe und Statuten das zur Vertretung berufene Organ.

In Baden finden wir den Stiftungsrat einer Stadtgemeinde, den Begründer einer Anstalt, den Verwaltungsrat, das Mutterhaus des Ordens der barmherzigen Schwestern in Unterordnung unter dem erzbischöflichen Ordinariate, in England das Comittee of managers, in Frankreich die Commission administrative des Hospices und in der Schweiz das Verwaltungskomitee (I. 3. S. 168, 201). Unter dem zur Vertretung der Anstalten berufenen Organe stehen die Anstaltsleiter, der Hausvater, der Superintendent of the School, welche mit abgeleiteten Auftrag zur unmittelbaren Besorgung der Geschäfte berufen sind und der Vertreterschaft der Anstalt verantwortlich sind.

Diese mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten sind die unmittelbaren Vorgesetzten des Lehr-, Aufsichts- und Wirtschaftspersonals der Anstalten (I. 2. S. 56 und 57).

Die Anstalten, welche die Ersatzerziehung vollziehen, müssen zu diesem Zwecke auch über die entsprechende Anstaltsgewalt verfügen.

Im Deutschen Reiche wird auf Grund der Anordnung der Ersatzerziehung durch die Vormundschaftsbehörde den Eltern das Erziehungsrecht entzogen und die Erziehungsgewalt der zum unmittelbaren Vollzuge bestimmten Verwaltung beziehungsweise Anstalt und damit auch das Recht zur Anwendung der den Eltern und der Schule zustehenden Zuchtmittel übertragen (I. 1. S. 78).

In einzelnen Bundesstaaten erhält diese übertragene Erziehungsgewalt noch ihre Verstärkung durch Übertragung der Anstaltsvormundschaft (I. 1. S. 79 bis 81).

In England berechtigt der friedensrichterliche Vollziehungsbefehl (warrant) zur Anhaltung des Kindes in der Schule und zur Anwendung der im Interesse der Ordnung in derselben zugelassenen Disziplinarmittel.

Strafrechtliche Anordnungen in der Hausordnung bedürfen der Genehmigung durch den Home Secretary und müssen an einem allgemein zugänglichen Orte ersichtlich und kund gemacht werden (I. 2. S. 59). Die für das Strafrecht der Anstaltsleiter geltenden Grundsätze lassen folgende Strafen zu: a) Verlust von Vorrechten und Belohnungen;

b) Minderung der Kost; c) Einsperren in einem lichten Raume, Einzelhaft im Dunkel ist unbedingt verboten; d) mäßige körperliche Züchtigung durch den Schulleiter.

Die Einzelheiten und die Ausnahmen von obiger Regel sind im Statute vorzusehen und unterliegen der Genehmigung durch den Home Secretary.

Keine Strafe, insbesondere aber nicht körperliche Züchtigung und Einsperren in die Zelle, darf bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Schule als Disziplinarmittel angewendet werden (I. 2. S. 60).

Mit der Abhängigkeit des Strafrechts der Anstaltsleiter von der Genehmigung der Hausordnung durch den Home Secretary ist diese selbst zu einer notwendigen Einrichtung geworden; denn ohne genehmigte Hausordnung steht nur dem Gerichte, nicht aber dem Anstaltsleiter ein Strafrecht zur Erzwingung der Beobachtung ihrer Anordnungen zu (I. 2. S. 59 bis 63).

Aber nicht bloß die Reformatory und Industrial Schools verfügen über die Gewalt, die ihnen überwiesenen jugendlichen Personen anzuhalten. Dieselbe Gewalt der Anstalten ist auch in anderen Gesetzen begründet.

Die Armenschulen haben sonst keine solche Gewalt, doch können die Armenbehörden den Eltern, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, ihre Kinder bei dem Austritte aus dem Workhouse vorenthalten, sofern eine der Voraussetzungen der Poor Law Act 1899 vorliegt.

Unbeschadet der über Beschwerde der Eltern dem Gerichte vorbehaltenen Entscheidung, begründet der Beschluß des zuständigen Organes der Armenverwaltung in diesem Falle die Anstaltgewalt (I. 2. S. 200).

Aber auch Anstalten der Privatwohltätigkeit, welche Kinder ohne richterlichen Anhaltungsauftrag von den Eltern zur Pflege und Erziehung übernehmen oder im Falle des Verlassenseins aufnehmen, erhalten die Gewalt, die Kinder ungeachtet ihrer Rückforderung durch die Eltern zum Zwecke der fortgesetzten Pflege und Erziehung rückzubehalten.

Diese Schutzgewalt gegen unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Gewalt wird in England der Anstalt unter den Voraussetzungen der Custody of children Act (I. 2. S. 204) und in Frankreich unter jenen des Titel II des Gesetzes vom 24. Juli 1889 durch die richterliche Gewalt übertragen (I. 3. S. 35 bis 38). Die gleiche Gewalt kann der Untersuchungsrichter auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1898 im Laufe des Verfahrens wegen eines an oder von Kindern begangenen Verbrechens einer Anstalt übertragen.

In Frankreich und England ist die Anstalt sonach durch die richterliche Gewalt in dem ihr übertragenen Gewahrsam eines Kindes gegen dessen ungerechtfertigte Aufhebung geschützt (I. 3. S. 51).

In Belgien bedeutet die mise à la disposition du gouvernement die Übertragung der Schutzgewalt über das Kind an die Regierung und an jene Écoles de bienfaisance de l'État, in welche das Kind seinem Geschlechte, Alter und Herkunft nach gehört. Nur insofern das Kind in eine andere nicht staatliche Anstalt übersetzt werden soll, bedarf es zur Begründung der Anstaltsgewalt dieser Anstalt der Zustimmung der Eltern (I. 3. S. 94, 98, 110, 111).

Das frühere régime pénitentiaire et répressive hat einem régime paternellement éducatif in den Écoles de bienfaisance de l'État Platz gemacht (I. 3. S. 131). Die Strafen wie die Belohnungen in diesen Anstalten sind Erziehungsmittel der Eigenart der Zöglinge — welche sich in Träge und Widerspenstige scheiden lassen — angepaßt. Körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen (I. 3. S. 121 und 122).

In der Schweiz begründet gleichfalls die behördliche Einweisung des Zöglings in eine Anstalt deren Gewalt, den Eingewiesenen zum Zwecke der Erziehung anzuhalten.

In dem hundertjährigen Entwicklungsgang hat sich in den Schweizer Anstalten für die Erziehung verwahrloster Kinder ein auf Erfahrung begründetes System herausgebildet, für welches Geduld und wohlwollende Strenge als Leitmotiv gilt und welches dem „Richten und Verdammen" fern bleiben muß. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Strafe als Zuchtmittel innerhalb der Anstalt als das äußerste Zufluchtsmittel, wenn andere erziehliche Mittel nicht ausreichen und die Anstaltsgewalt aus diesem Grunde zu diesem äußersten Mittel greifen muß (I. 3. S. 157 bis 161).

Die Privatanstalten sind ein wichtiges Glied in der Organisation des Vollzuges. Aber auch die Verhältnisse der Anstalten haben durch die gesetzliche Regelung der Ersatzerziehung und dadurch, daß sich die Anstalten in deren Dienst gestellt haben, eine mächtige Förderung erfahren.

Dies gilt, wie wir gesehen haben, hinsichtlich der dadurch begründeten Anstaltsgewalt, vornehmlich aber auch in finanzieller Beziehung. Für die Privatanstalten ist dies von großer Wichtigkeit. Für die öffentlichen Anstalten sorgt das Budget des Staates, der Provinz, des Departement, der Grafschaft, kurz, desjenigen Verbandes, welcher die Anstalt erhält. Bei diesen Anstalten decken öffentliche Mittel den durch andere Einnahmen nicht bedeckten Abgang im Budget, sie sind der Sorgen für die Mittelbeschaffung enthoben.

Anders die Privatanstalten, für deren Erhaltung die Vereine beziehungsweise die Vertreterschaft der Anstalt sorgen müssen. Dadurch, daß diese sich in den Dienst der öffentlichen Erziehungsfürsorge stellen, entlasten sie das Budget des Staates und seiner Gebietskörperschaften,

welche — wie bereits erwähnt — ohne Privatanstalten für die Errichtung eigener Anstalten Sorge tragen müßten.

Die Privatanstalten ermöglichen die Verwertung zahlreicher persönlicher Kräfte, welche bei Verstaatlichung der öffentlichen Erziehungsfürsorge lahm und brach gelegt wären.

Den Privatanstalten stehen aber auch Geldmittel der Privatwohltätigkeit zur Verfügung, welche für öffentliche Anstalten, für deren Bedarf im Wege der unbedingten Abgangsdeckung der Steuerträger aufkommen muß, nicht verfügbar sind und welche daher den Zwecken der Ersatzerziehung entfremdet würden. Die Privatanstalten leisten dadurch der öffentlichen Jugendfürsorge einen großen Dienst.

Die gesetzliche Regelung der Ersatzerziehung stärkt aber auf der anderen Seite auch die Privatanstalten, welchen nunmehr sichere Einnahmsquellen aus den öffentlichen Kassen erschlossen werden.

Für die Ersatzerziehung und ihren Erfolg kommen noch als weitere Vorteile der Privatanstalten zu erwähnen: das für die Sache begeisterte und hingebungsvolle Wirken der freiwilligen Mitarbeiter, zu welchen die Amtspflicht nur selten sich versteigt, die durch die geringere Anzahl der Zöglinge ermöglichte größere Individualisierung, sowie das erleichterte weitere Fortkommen der aus Privatanstalten entlassenen Zöglinge, im Vergleiche zu dem weiteren Fortkommen der aus öffentlichen Anstalten entlassenen Zöglinge. Diese Anstalten verwalten um vieles billiger als die öffentlichen Anstalten, ein Umstand, der vom Standpunkte der Ökonomie der Kräfte bei einem Vergleiche beider Anstalten noch weiter zu Gunsten der privaten Anstalten in die Wagschale fällt.

Diesen Vorteilen steht allerdings als Nachteil der Mangel an Planmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Gliederung der Privatanstalten, das in der privaten Initiative gelegene Moment des Willkürlichen und Zufälligen gegenüber; doch überwiegen die Vorteile diesen Nachteil.

Die gesetzlich geordnete Ersatzerziehung in privaten Anstalten stellt ein System von Freiwilligkeit, kombiniert mit Staatshilfe, dar. Die öffentliche Gewalt verleiht den Anstalten die zur Erziehung nötige Gewalt über die Kinder und hilft durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln die Bedeckung des Anstaltserfordernisses sicherstellen. Das Gesetz schafft damit erst die Voraussetzungen der Eignung der Privatanstalten als Organe des Vollzuges der von ihm angeordneten Ersatzerziehung.

Die Staatsaufsicht über die Privatanstalten ist eine natürliche Folge dieses Verhältnisses.

Sie stellt den Vollzug der Ersatzerziehung im Geiste des Gesetzes sicher und beeinträchtigt, wie das Beispiel von England zeigt, in keiner Weise die Freiheit der Verwaltung der privaten Anstalten (I. 2. S. 101 bis 111).

Die Anstalt, welche nun die Ersatzerziehung vollzieht und den Aufwand hiefür bestreitet, erhält damit einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten von denjenigen, welche das Gesetz als Träger der Kostenlast bezeichnet.

Dies gilt von allen, von den öffentlichen wie von den privaten Anstalten.

Der Leistung der Anstalt entspricht die Gebühr als Gegenleistung für die Anstaltsnutzung.

Die Gebühren für die Anstalten werden in Baden im Wege der Vereinbarung der Staatsverwaltung mit den Anstalten entweder durch generelle Vereinbarungen unter Festsetzung von Pauschalbeträgen für die zu leistende Vergütung oder fallweise festgesetzt (I. 1. S. 70 und 72).

Auch kommen andere Formen der finanziellen Förderung der Anstalten durch den Staat vor.

Außer den staatlichen Beiträgen zur Errichtung neuer Anstalten (I. 1. S. 72) und der dadurch geförderten Privatinitiative gewährt die Regierung in Baden alljährlich Beiträge an den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder und gestattet Sammlungen für Anstaltszwecke.

Diese Sammlungsbewilligung erfolgt aber in sehr beschränktem Umfange (I. 1. S. 72, 170).

In England erhält die Anstalt mit dem Certificate einen Anspruch auf Staatsbeitrag.

Der Minister ist ermächtigt, aus den vom Parlament bewilligten Mitteln staatliche Beiträge unter solchen Bedingungen zu den Kosten des Unterhaltes und für die bessere Organisation und Ausgestaltung der unterrichtlichen Leistungen der Anstalten beizusteuern.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat sich ein Tarif für die den einzelnen Anstalten zu gewährenden Staatsbeiträge herausgebildet. Der Staatsbeitrag erstreckt sich auch auf die Zeit der (on licence oder in Form des apprenticing erfolgten) bedingten Entlassung aus der Anstalt (I. 2. S. 15, 58, 98 bis 102).

In Frankreich trägt der Staat zu den auf Grund des Gesetzes von 1904 errichteten Anstalten die Hälfte bei, während die andere Hälfte dieser Kosten und der gesamte Aufwand für Erhaltung und Verwaltung dieser Anstalten und des Unterhaltes der Zöglinge das Budget des Departement belastet (I. 3. S. 20).

In Belgien trägt der Staat die Kosten der Errichtung der Écoles de bienfaisance de l'État sowie die Kosten des Unterhalts der straffälligen Anstaltszöglinge. In die Kostenpflicht für die verwahrlosten Zöglinge teilen sich Staat und Provinzen.

Die Gebühr für den Verpflegstag in den staatlichen Erziehungsanstalten wird in Belgien nicht durch die Regierung, sondern durch den König selbst bestimmt (I. 3. S. 107 und 108).

In der Schweiz bildet die Anstalt mit selbständiger Anstaltspersönlichkeit die Regel; ihr entspricht auch das selbständige Anstaltsbudget, in dem auch ein besonderer Hilfsfond für unvorhergesehene Abgangsdeckung nicht selten ist. In solcher Vorsorge für die Zukunft erfolgt auch die Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme dieser Anstalten. Außer Zugrundelegung von Regie und Unterhalt der Zöglinge wird auf Speisung des Hilfsfond Bedacht genommen.

Für die Unterhaltskosten der vom Regierungsrate eingewiesenen Zöglinge hat in der Regel die Gemeinde aufzukommen.

Der Kanton gewährt zu diesen Zwecken im allgemeinen oder nur leistungsschwachen Gemeinden Hilfe.

Bei Festsetzung und Genehmigung der von den Gemeinden zu leistenden Anstaltsgebühren bestimmt der Regierungsrat ein nicht zu überschreitendes Maximum, welches oft um ein Beträchtliches unter der für nicht eingewiesene Zöglinge festgesetzten Gebühr zurückbleibt (I. 3. S. 170).

D. Die technischen Organe des Vollzuges.

a) Die Anstalten, ihr Charakter als Erziehungsanstalten und ihre Gliederung.

In den vorstehenden Ausführungen über die rechtlichen Verhältnisse der Anstalten war bereits von der Leistung dieser Anstalten, von der Ersatzerziehung, welche sie vollziehen, die Rede. Hier soll noch der Charakter der Anstalten und die Gliederung der verschiedenen Anstalten nach ihren besonderen Zwecken besprochen werden.

Allen Anstalten gemeinsam ist der Erziehungszweck, dem die Anhaltung der Kinder in den Anstalten zu dienen hat und der Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung, dem die Anstalten durch den Ersatz dieser Erziehung abzuhelfen bestimmt sind.

α) Der Charakter der Anstalten als Erziehungsanstalten.

Zur Kennzeichnung des gegenwärtigen Standes der öffentlichen Meinung im Deutschen Reiche über die Anforderungen an die Anstalts- und an die Familienerziehung dienen „Die Verhandlungen über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes auf der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge am 15. und 16. Juni 1906 in Berlin“[36]) und der „Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Breslau“. In beiden Verhandlungen wurde der

[36]) Karl Heymanns Verlag, 1906.

Grundsatz der Freiheit in der Erziehung betont und daß es notwendig sei, alles Gefängnisartige in der äußeren und inneren Einrichtung der Erziehungsanstalten zu vermeiden.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz wolle im Gegensatz zu früher nicht durch Strafmaßnahmen, sondern durch staatlich überwachte Erziehung dem Verfall in Straffälligkeit vorbeugen. Der Strafcharakter, der dem alten Zwangserziehungsgesetze anhaftete, sei abgestreift. Das Gefängnis sei nicht der geeignete Erziehungsplatz für den Jugendlichen. Das strenge Auseinanderhalten von Fürsorgeerziehung und Gefängnis kam auch in einer These des Fürsorgeerziehungstages in Breslau zum Ausdruck, welche die „Beseitigung des Gefängnischarakters einzelner Erziehungsanstalten" fordert. „Erziehungsanstalten, in denen gefängnisartige Maßnahmen Anwendung finden und deren Leiter sich als Diener des Strafvollzuges fühlen, müßten ihre Aufgabe verfehlen." „Gefängnisartige Erziehungsmaßnahmen verursachen, daß der jugendliche Sünder immer mehr sich verhärte und sich jedem guten Einflusse gegenüber verstocke."

Von Wesenheit sei die Eignung der Anstalt als Erziehungsanstalt. Die Erziehung der jüngeren Kinder bereitet keine großen Schwierigkeiten. Das Buch der Pädagogik für die älteren Fürsorgezöglinge, die das Gesetz von 1900 in sein Machtbereich einbezog, müsse erst geschrieben, die Praxis in der Behandlung solcher Jugendlicher erst gelernt werden. Der Vorsitzende der oben erwähnten Konferenz faßt das Ergebnis der Beratungen zusammen:

„Wir haben bei der Beratung über die richtigen Wege bei der Erziehung selbst trotz aller Verschiedenheit in Einzelfragen alle die Klarheit gewonnen, daß der Aberglaube an den erzieherischen Erfolg der bloßen Gewalt überwunden ist, daß erfolgreiche Erziehung ruhen muß auf der Achtung vor der Persönlichkeit des Erziehenden, daß sie darum, soviel wie irgend möglich, individualisierend verfahren muß, daß das große Problem ist, wenn ich so sagen darf, eine Erziehung in der Freiheit statt in der Zwangsjacke."

Diese grundsätzliche Anerkennung des Charakters der Anstalten als Erziehungsanstalten ist denn auch in den einzelnen Staaten, in denen die öffentliche Erziehungsfürsorge eine gesetzliche Regelung erfahren hat, erfolgt.

Die Anhaltung der jugendlichen Personen zum Zwecke der Strafe erfolgt grundsätzlich nicht in Erziehungsanstalten. In Preußen und Baden sind andere als Erziehungsanstalten von dem Vollzuge der Fürsorgeerziehung ausgeschlossen (I. 1. S. 76).

In Preußen erfolgt der Vollzug der Zwangserziehung, auf welche gemäß § 56, Absatz 2 StG. der Strafrichter erkennt, durch Anhaltung in eigenen Anstalten zu diesem Zwecke und nicht in den für Fürsorge-

erziehung bestimmten Anstalten. Obgleich es sich in beiden Fällen um Erziehung handelt, wird in Preußen in der Verschiedenheit der Anstalten auch der verschiedene Charakter der zu vollziehenden Maßnahmen erkennbar. In dem einen Falle erkennt das Strafgericht als auf eine strafgerichtliche Maßnahme, in dem anderen Falle ordnet der Vormundschaftsrichter als Organ der staatlichen Obervormundschaft eine vormundschaftliche Fürsorgemaßnahme an.

Der wirkliche Strafvollzug bleibt in Erziehungsanstalten ausgeschlossen. Die Erziehungsanstalten, welche straffällige Jugendliche aufnehmen, werden um dessentwillen nicht Strafschulen (I. 2. S. 81), sondern werden ihrem Charakter als Erziehungsanstalten auch dann nicht untreu, wenn auch die strafbare Handlung einer jugendlichen Person den gesetzlichen Titel der Anhaltung in dieser Anstalt bildet. Dies beleuchtet am besten das Beispiel von England, wo die Zöglinge der Reformatories insgesamt straffällig, die Zöglinge der Industrial Schools zum Teil erstmalig straffällig waren. Der wesentliche Unterscheidungsgrund beider Anstalten bildet das Alter der Zöglinge beider Anstalten, die in der Scheidung befolgte Tendenz bezweckt das Auseinanderhalten der älteren, more hardened offenders, von den noch weniger verdorbenen jüngeren Zöglingen (I. 2. S. 20, 21, 105).

Ebenso streng geschieden sind die belgischen Erziehungsanstalten von den Gefängnissen für Jugendliche. Auch dem Quartier de discipline ist der Charakter einer Erziehungsanstalt gewahrt (I. 3. S. 75, 76, 88, 121, 131).

In der Schweiz sind die Zwangserziehungsanstalten von Trachselwald und Aarburg außer zur Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher auch zur Aufnahme von unbotmäßigen Elementen anderer Erziehungsanstalten bestimmt (I. 3. S. 140, 182).

Innerhalb des Erziehungszweckes — dieser allgemeinen Zweckbestimmung, die bei allen Schweizer Anstalten zutrifft und welche daher auch zur Bezeichnung aller Anstalten als Erziehungsanstalten, worauf die von Kuhn-Kelly im Schweizer Armenerziehervereine angeregte Bewegung hinausläuft (I. 3. S. 141) berechtigt — lassen sich dem besonderen Zwecke dieser Anstalten entsprechend, verschiedene Unterscheidungen vornehmen.

Den Zweck der Stiftungs- und Vereinsanstalten bestimmt das Statut. Dieses stammt aus einer Zeit, welcher die Erkenntnis von dem einheitlichen Zusammenhange dieser verschiedenen Zwecke und deren Zurückführung auf den einheitlichen Begriff der Verwahrlosung als einen Zustand der Erziehungsbedürftigkeit fehlte. Das althergebrachte und gangbarste Unterscheidungsmerkmal ergibt: das polizeiliche Moment der Besserungsbedürftigkeit, welche schon in der heute üblichen Bezeichnung dieser

Anstalten jedermann auf den ersten Blick ersichtlich wird, Besserungs- und Zwangserziehungsanstalt — bei konfessionellen Anstalten ist hiefür die Bezeichnung Rettungsanstalt üblich. Eine weitere Unterscheidung ergibt das Moment der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit: Armenerziehungsanstalt, Kinderpflegehaus und Waisenanstalt. Diese Bezeichnungen finden sich in der Schweiz und im Deutschen Reiche, so auch in Baden vor (I. 1. S. 152, 158, 160, 161, 163 bis 166, 168, 169, 171 bis 174).

Die Bezeichnungen der englischen Anstalten und deren Zweckbestimmung gibt das Gesetz, welches diese ausführt, wie folgt (I. 2. S. 15, 16 und 21).

1. Reformatory Schools for the better training of youthful offenders, also für die bessere Erziehung jugendlicher Verbrecher (actual criminals).

2. Industrial Schools für die potential criminals, das sind jugendliche Personen, deren Lebensverhältnisse es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie straffällig werden. In den Schulen werden diese Tag und Nacht angehalten, genährt und gekleidet und erhalten daselbst Elementar- und Arbeitsunterricht.

3. Day Industrial Schools mit der gleichen Zweckbestimmung wie unter 2, jedoch auf die Anhaltung der Kinder während des Tages beschränkt. Diese Anstalten sind für Kinder bestimmt, deren Aufenthalt während der Nachtzeit in einwandfreier Weise sichergestellt ist.

4. Die Truant Schools zu kurzzeitiger Anhaltung für schulpflichtige und schulflüchtige Kinder behufs Verwirklichung der Schulpflicht.

Allen diesen Anstalten ist der Erziehungszweck gemeinsam.

In Belgien führt das Gesetz von 1891 dreierlei Anstalten als Mittel zur Bekämpfung der Vagabondage und der Bettelei ein: Dépôts de mendicité, maisons de réfuge und Écoles de bienfaisance de l'État. Die letzterwähnten Anstalten bezwecken die Erziehungsfürsorge der von der Autorité judiciaire der Regierung zur Verfügung gestellten straffälligen und verwahrlosten Jugend (I. 3. S. 74, 89, 90).

In Frankreich führt das Gesetz von 1904, loi relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles ou vicieux, die Écoles professionnelles, agricoles ou industrielles für solche pupilles de l'assistance publique ein, welche sich für die Familienerziehung nicht eignen (I. 3. S. 14, 20, 51).

In England und Belgien ist durch das Gesetz die Zweckbestimmung der Anstalt auf die Fälle tatsächlicher Verwahrlosung begrenzt, während die privaten Anstalten im Deutschen Reiche und in der Schweiz eine Mannigfaltigkeit der Zwecke aufweisen, welche dem einfachen Zustande der Erziehungsbedürftigkeit des Waisenkindes, der Gefährdung des Kindes unwürdiger Eltern und endlich der tatsächlichen Verwahrlosung bereits

verderbter Kinder abhelfen sollen. Je nach der Zweckbestimmung der einzelnen Anstalt nimmt sie denn auch nur jene Zwangs- und Fürsorgezöglinge auf, welche sie ohne Gefährdung ihres Zweckes aufnehmen kann. Die eine Anstalt nimmt nur gefährdete Kinder auf (I. 1. S. 164). Eine andere Anstalt nimmt nur jüngere Zöglinge im Alter von sechs bis neun Jahren auf, weil erfahrungsgemäß die Gemeinschaft mit älteren Zöglingen die jüngeren Anstaltszöglinge verdirbt (I. 1. S. 173).

Die Anstalten erhalten die älteren Zwangszöglinge in einem höheren Grade der Verwahrlosung, vielfach solche, mit welchen die Familienerziehung nicht fertig werden konnte und welche von dort als unverbesserlich bezeichnet wurden. Diese älteren Elemente erweisen sich auch für die gewöhnlich kleinen Privatanstalten als ungeeignet, indem diese gar nicht über die notwendigen Einrichtungen zur intensiveren Beaufsichtigung und Isolierung solcher Elemente verfügen (I. 1. S. 174, I. 2. S. 109 und 110). Auch wollen mehrere Anstalten, welche Zwangszöglinge aufnehmen, deren Aufnahmsziffer eingeschränkt wissen (I. 1. S. 164, 174). Eine Anstalt, welche ausschließlich nur Zwangszöglinge aufnimmt, erfüllt nicht ihren Zweck. Das gute Beispiel der besseren Kinder bildet einen außerordentlich wichtigen Erziehungsfaktor (I. 1. S. 169). Dies wird auch von Schweizer Anstalten bestätigt (I. 3. S. 157 bis 161).

Auch in Belgien wird auf den Einfluß der élèves d'élite (I. 3. S. 121) der Korpsgeist in den belgischen Anstalten zurückgeführt, welcher den Erziehungserfolg der belgischen Anstalten günstig beeinflußt (I. 3. S. 117 und 118).

In Ländern, wie Baden, wo die Familienerziehung überwiegt, kommt nur vorwiegend minderwertiges Material in die Anstalt (I. 1. S. 57).

In Preußen verdrängen vielfach die in Anstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge die früheren Anstaltszöglinge (Köhne).

Aber auch nicht jede für verwahrloste Kinder bestimmte Anstalt nimmt wahl- und unterschiedslos jedes verwahrlostes Kind auf. Arg verwahrlosten jugendlichen Person bleibt manche Türe einer solchen Anstalt verschlossen (I. 1. S. 160). Dies führt zu Einrichtungen für hochgradig verwahrloste und solche jugendliche Personen, welche sich der Ordnung anderer Anstalten nicht fügen (I. 1. S. 29, 75, 151, 152, 159, 174, I. 3. S. 19, 20, 51, 76, 119, 121, 140, 182, 183).

Erziehungsanstalten für hochgradig verwahrloste Jugendliche.

Der englische Inspektor der Reformatory and Industrial Schools betont die Notwendigkeit besonderer Anstalten für schwer disziplinierbare Elemente, da sonst nur die Entlassung aus der Anstalt in Frage komme. Diese bedeute aber einen Triumph des renitenten Zöglings, welcher die

ganze Anstaltsordnung gefährdet, wenn in einem solchen Betragen ein Mittel erkannt werde, die Entlassung aus der Anstalt zu erzwingen. Die Schwierigkeit, der Unbotmäßigkeit der Zöglinge Herr zu werden, werde noch vergrößert durch deren verhältnismäßig geringe Anzahl. Die englischen Anstalten, sowohl die Reformatory als die Industrial Schools, zeichnen sich aus durch ein großes Maß von Freiheit, welches den Zöglingen eingeräumt ist, durch die freundliche Art des Verkehrs zwischen Erzieher und Zöglingen, welche wohltuend wirken muß auf das Gemüt der Zöglinge, welche bisher von Liebe wenig kennen gelernt haben. Die Güte werde für die große Mehrzahl der Zöglinge mehr Gutes tun als die Strenge und es wäre ganz verkehrt, „neunundneunzig Knaben in die Zwangsjacke zu stecken, weil eine solche für den Hundertsten gut tut".

Das Problem für England sei: Was kann für solche Ausnahmsfälle vorgekehrt werden? Der Inspektor betont schließlich die Notwendigkeit einer besonderen Einrichtung für solche Fälle mit Vorkehrungen für Isolierung und einem größeren Stabe von Aufsichtspersonen zur Ermöglichung einer intensiveren Aufsicht und erziehlichen Leitung. Eine Art strafweiser Versetzung aus Truant und Day Industrial in Industrial Schools und aus diesen in Reformatory Schools ist durch das englische Gesetz vorgesehen (I. 2. S. 26 und 27).

Damit ist aber dem Bedürfnisse nicht entsprochen.

Während aber England noch einer solchen Anstalt entbehrt, weil die Privatwohltätigkeit sich zu einer Einrichtung nicht entschließen konnte und weil der Staat in England bisher grundsätzlich den Bau von Anstalten selbst nicht in die Hand nimmt, hat die Gesetzgebung in Belgien und Frankreich diese Lücke bereits ausgefüllt.

In Belgien, wo die Strafanstalten (maisons pénitentiaires) und die vorbestandenen Besserungsanstalten für Jugendliche (Écoles de réforme) in Erziehungsanstalten: Écoles de bienfaisance de l'État umgewandelt wurden, in denen — dem Worte des Schöpfers der Reform, des Ministers Lejeune, zufolge — das régime pénitentiaire et répressif durch ein régime paternellement éducatif ersetzt wurde, besteht eine besondere solche Anstalt. Das quartier de discipline des Écoles de bienfaisance de l'État bildete bisher eine Abteilung des Gefängnisses für Jugendliche in Gent und unterstand der Gefängnisverwaltung. Es sollte jedoch aus dieser Verbindung gelöst und das quartier de discipline in einer eigenen neuen Anstalt in Ypres untergebracht und als École de bienfaisance nicht mehr der Gefängnisverwaltung, sondern auch administrativ der Abteilung für Wohltätigkeitsschulen des Justizministeriums unterstellt werden. Dieses quartier de discipline vereinigt unter einer

strengeren Hausordnung alle disziplinwidrigen und widerspenstigen Elemente, welche die anderen Écoles de bienfaisance dahin abgeben.

In Frankreich hat das Gesetz vom 28. Juni 1903, loi relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles ou vicieux eine ähnliche Anordnung getroffen.

Diejenigen pupilles de l'assistance publique, also darunter auch die Verwahrlosten, welche infolge ihrer Widerspenstigkeit (indiscipline) oder Charakterfehler in Familienerziehung, die ja im Rahmen der assistance publique die Regel bildet, nicht untergebracht werden können, sind in eigenen Anstalten (Écoles professionnelles, agricoles ou industrielles) unterzubringen. Diese Anstalten unterstehen der assistance publique und haben die Departements entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Departements solche Anstalten ins Leben zu rufen, wenn sie nicht Vereinbarungen mit Privatanstalten zu diesem Zwecke treffen. Der Staat trägt zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten die Hälfte bei.

In der Schweiz ging der Entwicklungsprozeß in der gleichen Richtung wie in Frankreich, nur mit dem Unterschiede vor sich, daß derselbe hier vor 130 Jahren begann. Aus den Armenerziehungsanstalten gingen die Besserungsanstalten, aus diesen die Zwangserziehungsanstalten für hochgradig verwahrloste Jugendliche hervor.

β) Die Gliederung der Anstalten nach den folgenden Gesichtspunkten.

1. Das Religionsbekenntnis der Zöglinge.

Der häufigste Einteilungsgrund ist der nach der Konfession der Zöglinge. Die paritätischen Anstalten bilden diesen gegenüber die Minderheit und sind hauptsächlich unter den öffentlichen Anstalten vertreten. Die Privatanstalten sind zum größten Teile konfessionell gegliedert. Dies zeigt die nachfolgende Statistik.

2. Das Alter der Zöglinge.

Die Unterscheidung der Anstalten nach dem Alter der Zöglinge, für die sie bestimmt sind, ist die der vorhergehenden Unterscheidung der Anstalten nach dem Grade der Verwahrlosung nächststehende.

Bei dem Umstande, als die Verwahrlosung mit zunehmendem Alter fortschreitet, stellen die schulentlassenen Zöglinge auch gleichzeitig das Kontingent zu den in höherem Grade Verwahrlosten.

Für die Unterscheidung nach dem Alter kommen hauptsächlich drei Altersgruppen in Betracht: das vorschulpflichtige, das volksschulpflichtige

und das nachschulpflichtige Alter. Für die Auswahl der Anstalt ist das Alter entscheidend (I. 1. S. 75). Wenn Anstalten verschiedene Altersstufen aufnehmen, liegt die Unterteilung nach Altersgrenzen der inneren Einrichtung zu Grunde (I. 1. S. 132 bis 138, 152, 162).

So reich gegliedert die Anstalten der Privatwohltätigkeit für das schulpflichtige Alter sind, so wenig entwickelt sind die Anstalten für das nachschulpflichtige Alter (I. 1. S. 46, 152, I. 3. S. 180).

Die letzteren Anstalten legen das Schwergewicht in die berufliche Vorbildung der Zöglinge (I. 1. S. 89, 90, I. 3. S. 49, 123).

Wo die Familienerziehung überwiegt, kommen für die Anstalten vorwiegend die älteren Elemente in Betracht (I. 1. S. 87).

Auf die Kontinuität der Erziehung wird großes Gewicht gelegt (I. 3. S. 55).

Daher ist man in England gegen Anstalten für sehr junge Kinder (youngster). Die Anstalten sollen Abteilungen für diese enthalten, aus denen sie dann in die Abteilungen für ältere Kinder übertreten.

Diese Kontinuität der Anstaltserziehung soll die Beziehungen zur Anstalt — ähnlich dem Bande der Familie — stärken und verdichten. Das Kind erblickt in der Anstalt seine Heimat (I. 1. S. 174, I. 2. S. 107).

Der Altersunterschied ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Reformatory und Industrial Schools, die ersten für ältere, die zweiten für jüngere Zöglinge bestimmt (I. 2. S. 18, 20, 22, 105, 129, 132).

Der Arbeitsunterricht beginnt in der Industrial School und gibt das jüngere Alter der Zöglinge diesen einen Vorsprung in dieser Richtung gegenüber den älteren Zöglingen der Reformatory Schools (I. 2. S. 70).

Dieser Vorsprung erstreckt sich aber auch auf die Erziehungserfolge. Die älteren Zöglinge der Reformatory Schools sind „more hardened". Die Beseitigung verbrecherischer Neigungen und schlechter Gewohnheiten ist im vorgeschrittenen Alter schwerer zu erreichen als im Kindesalter. Die Auseinanderhaltung der älteren von den jüngeren Altersklassen ist auch bestimmend für die Aufrechterhaltung der beiden Anstalten, für welche nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung der Erziehungszweck gemeinsam ist (I. 2. S. 18, 20 bis 22, 105).

Die Einteilung der Jugendlichen in den belgischen Anstalten erfolgt nach Altersklassen. Das Alter zur Zeit des Eintritts in die Anstalt ist maßgebend (I. 3. S. 102 bis 104).

Zwei grundsätzliche Forderungen geben die Erfahrungen mit dem Lebensalter der Anstaltszöglinge wieder.

1. Die Anstalten sollen die Kinder nicht erst aufnehmen, wenn die Verwahrlosung einen höheren Grad erreicht hat, sondern die Anstalts-

erziehung verspricht um so größeren Erfolg, je jünger die Kinder zur Aufnahme gelangen (I. 1. S. 143, 163, 165, 167, 168, 170 bis 174, I. 2. S. 18, 21, I. 3. S. 9 und 158).

2. Die strenge Auseinanderhaltung der älteren von den jüngeren Zöglingen. Deren Gemeinschaft zeitigt schlechte Erfahrungen (I. 1. S. 152, 162, I. 2. S. 105, I. 3. S. 179 und 180).

3. Die Anhaltungsdauer der Zöglinge und der besondere Zweck der Anstalten.

Endlich kann noch die in England übliche Scheidung von short und long detention Schools der Einteilung der Anstalten nach der Anhaltungsdauer der eingewiesenen Zöglinge zu Grunde gelegt werden. Danach sind alle Anstalten, welche nur zur fürsorglichen Unterbringung bestimmt sind (places of safety: Workhouse), Anstalten mit kurzer Anhaltungsdauer. Im Verhältnisse zu den Reformatory und Industrial Schools als den long detention Schools, sind die Day Industrial und die Truant Schools short detention Schools.

Ähnlich verhält es sich im Deutschen Reiche und in der Schweiz, wo die Anstalten für schulpflichtige Kinder auf das Alter der Schulpflicht beschränkt sind, während in den Anstalten für schulentlassene Kinder die Jugendlichen während der ganzen nach dem Gesetze zulässigen Anhaltungszeit angehalten werden können. Diese besitzen neben Fortbildungskursen Abteilungen für die Nachholung der Versäumnisse im Volksschulunterricht, so in Belgien für die Analphabeten, für die illettrés (I. 3. S. 134). Das Schwergewicht der ersteren Anstalten liegt in der Erziehung und dem Elementarunterricht, in den letzteren Anstalten hingegen in der beruflichen Vorbildung.

In den Anstalten wird auf die Arbeitserziehung großer Wert gelegt. Von dem Arbeitsunterricht wird an anderer Stelle in Verbindung mit der beruflichen Vorbildung zum Zwecke des weiteren Fortkommens sowie oben bei Besprechung der erziehungspolitischen Aufgaben gesprochen (s. S. 94).

Ich verweise hier nur auf die Rede eines Praktikers auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung, welcher auf dem Kongresse für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin, 1. bis 4. Oktober 1906, die Arbeitserziehung und ihre Bedeutung im Anstaltsleben nach allen Seiten beleuchtete.[37])

---

[37]) Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin. Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet und herausgegeben von Karl L. Schaefer, Langensalza, 1907, S. 350—364.

Pfarrer Plach ist Erziehungsdirektor der Erziehungsanstalt am Urban in Zehlendorf, welche durch ihre Einrichtungen zum Zwecke der Arbeitserziehung, insbesondere auch zur Entwicklung der altruistischen Triebe im Kinde, besondere Beachtung verdient.

An dieser Stelle sei auch auf die eigenartige Einrichtung der George Junior Republic in Amerika hingewiesen (I. 3. S. 217 u. ff.).

Noch sind in diesem Zusammenhange zwei besondere Anstalten zu erwähnen: das Working boys Home und die Lehrlingsheime (I. 1. S. 92 und 93, I. 2. S. 121).

Diese sollen den mangelnden Familienanschluß ersetzen und den außerordentlich gefahrvollen Übergang aus der Anstaltsordnung in die Freiheit des Erwerbslebens vermitteln. Sie bilden eine notwendige Ergänzung der englischen Anstalten, welche in England zuerst von den Römisch-Katholiken in Angriff genommen wurden (I. 2. S. 121).

Einen weiteren Einteilungsgrund bildet der Zweck der Ausbildung, welchen die Anstaltserziehung verfolgt. In dieser Beziehung finden wir landwirtschaftliche Schulen am Lande und in der Nähe der Städte, Schulen mit vorwiegend gewerblichen Beschäftigungen in den Städten, in England Marineschulen (Training Ships) (I. 2. S. 64).

4. Die örtliche Herkunft der Zöglinge.

Die belgischen Anstalten haben als weiteren Einteilungsgrund für die Zuweisung der für sie bestimmten Zöglinge deren provinzielle Herkunft (I. 3. S. 103, 104, 121). Gegen die Anhäufung von Kindern von derselben örtlichen Herkunft in einer und derselben Anstalt wird aber eingewendet, daß dadurch der Erziehungserfolg beeinträchtigt wird. Dieser hängt wesentlich von einer neuen Umgebung ab, deren erziehlicher Einfluß kann aber nicht voll zur Geltung kommen, wenn das Kind in der Schule seine alten Kameraden wiederfindet und dadurch die Erinnerung an die Vergangenheit wach und lebendig erhalten wird (I. 2. S. 107 bis 109).

5. Der körperliche und geistige Gesundheitszustand der Zöglinge.

Die Anstalten bergen heute eine große Anzahl geistig minderwertiger Elemente, psychopathische Kinder. Darunter sind jene Kinder zu verstehen, welche auf der Grenzlinie zwischen normalem Zustand des Geistes und Geisteskrankheit stehen.

Die Provinz Brandenburg hat eine eigene Anstalt in Potsdam für geistig minderwertige Fürsorgezöglinge unter der Leitung eines Psychiaters.

In der genannten Anstalt befinden sich (1906) 40 Fürsorgezöglinge, und viele andere sind durch sie schon hindurchgegangen. Diese kamen

zumeist aus Erziehungsanstalten, von wo sie abgegeben worden waren in der Erkenntnis, daß man es bei ihnen mit krankhaft veranlagten Kindern zu tun habe, die vor allen Dingen der Pflege und Behandlung durch den Arzt bedürfen.

Unter der Hand des Arztes nun und auch unter der Mitwirkung der Schule haben sich diese psychopathischen und oft sehr schwer erziehbaren Kinder immer noch gut leiten lassen und im allgemeinen gut geführt, ja, sie haben sehr oft die allererfreulichsten Erfolge erkennen lassen. Die Kinder waren früher in den anderen Anstalten zum allergrößten Teil immer streng bestraft worden und sind später in der Anstalt lenkbare Elemente geworden. Es ist die psychische Behandlung des Arztes, welche diese Erfolge gezeitigt hat und vor allem auch die Beschäftigungsart, die Heranbildung der Kinder zur Arbeit, die in Potsdam der Arzt als verantwortlicher Leiter beständig überwacht.

Die Frage nach der Errichtung von Zwischenanstalten für psychopathische Minderwertige sei in der Provinz Brandenburg gelöst.

Die Spezialisierung der Anstalten wird in der Weise angestrebt, daß dem Gesundheitszustande des Zöglings Rechnung getragen werden kann.

Dies gilt insbesondere von jenen krankhaften Zuständen, welche eine Ansteckungsgefahr für die übrigen Zöglinge (I. 2. S. 75) oder wie bei Schwachsinnigen einen Hemmschuh für den Elementarunterricht der geistig normalen Kinder bedeutet (s. auch oben S. 95).

Hier sei noch auf die beiden Kapitel: Die Gesundheit als Voraussetzung der Ersatzerziehung (S. 197) und Die geistige Minderwertigkeit als Voraussetzung der Ersatzerziehung in besonderen Erziehungsanstalten (S. 203) verwiesen.

6. Das Geschlecht der Zöglinge.

Dem Geschlechte der Zöglinge nach finden wir Anstalten für Knaben und Mädchen, aber auch Anstalten, in welchen die gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen (Koedukation) erfolgt. Dies sind Privatanstalten.

In Österreich ist das auf Anregung des Pestalozzivereines in das Leben gerufene Kindergruppen-Familiensystem bemerkenswert. Ihm liegt als Hauptprinzip die Koedukation, die gemeinschaftliche Erziehung beider Geschlechter, zu Grunde.[37a])

[37a]) Lydia von Wolfring, Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie, Wien 1904 — Kindergruppen-Familiensystem vom Pestalozzivereine dem I. österreichischen Kinderschutzkongresse in Wien 1907 gewidmet. Verlag des Pestalozzivereines.

Unter den Mädchenanstalten findet sich eine Sonderung der Anstalten, je nachdem die Mädchen bereits sittlich gefallen oder nicht gefallen sind (I. 1. S. 149, 160, 174).

7. Die Größe der Anstalten.

Der Größe nach lassen sich dreierlei Gruppen von Anstalten unterscheiden. Die belgische Anstalt mit der höchsten Zöglingszahl bis zu 450, die englische Anstalt mit einer Höchstbelagziffer von 150 und endlich die Schweizer Anstalt, welche die geringste Zöglingszahl aufweist und die Mitte hält zwischen Familie und Anstalt. Der familienähnliche Charakter wird auch in den größeren Schweizer Anstalten aufrecht zu halten versucht (das sogenannte Familiensystem) (I. 2. S. 56, I. 3. S. 120, 164).

γ) Die Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten und die Besserungsanstalten.

In Österreich bilden polizeiliche Detentionsanstalten, welche ein Gesetz strafrechtlichen Inhalts zur rechtlichen Grundlage haben, das Mittel des Vollzuges. Der Geist des Gesetzes, welcher die Zwangsarbeitsanstalt beherrscht, leitet auch die Besserungsanstalt. Das Gesetz geht nicht von der Besserungsfähigkeit, von der Verwahrlosung in ihren ersten Anfängen, als vielmehr von der hochgradigen Verwahrlosung und in deren Folge nahezu von der Unverbesserlichkeit der Angehaltenen aus.

Daneben dient die Anstalt gleichzeitig zur Durchführung pflegschaftsbehördlicher Maßnahmen (II. S. 230 bis 233).

Die Besserungsanstalt leidet an der Vielseitigkeit ihrer Zwecke. Sie ist Erziehungsanstalt für das erziehungsbedürftige Kind, Strafanstalt für den kindlichen Verbrecher, polizeiliche Detentionsanstalt für die hochgradig sittlich verwahrlosten jugendlichen Personen, Anstalt zur korrektionellen Nachhaft für jugendliche Landstreicher, Bettler und Prostituierte. Gleichzeitig bietet sie Ersatz für die mangelnde Schwachsinnigenfürsorge.

Die Besserungsanstalten der fortgeschrittenen Länder, welche nicht nur die Bezeichnung in Erziehungsanstalten umändern, sondern auch bestrebt sind, die innere Einrichtung in diesem Sinne zu gestalten, leiden unter der erblichen Belastung. Die Besserungsanstalten sind aus den Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten und diese aus den Zuchthäusern hervorgegangen.

Das Gesetz macht die Konzession zu Gunsten des Fortbestandes der Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten.

Ich habe im II. Teile auf S. 230 bis 233 in den Anhängen 43 bis 44d die innere Einrichtung solcher Korrigendenabteilungen beschrieben.

Vielleicht ist in der Zwischenzeit eine Verbesserung dieser Korrigendenabteilungen zu Besserungsanstalten zu verzeichnen. Wie notwendig dies wäre, wird durch den Ausspruch beleuchtet, wonach die Einrichtung von zwei daselbst erwähnten Anstalten sich in keinem wesentlichen Punkte von jener der Strafanstalten unterscheidet, d. h. die Anhaltung in ihnen gleich der Kerkerstrafe wie ein Ei dem anderen[37b]) (II. S. 451).

Die Gutachten zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß 1907[37c]) zeigen aber, daß diese gefängnisartigen Einrichtungen als Waffe im Kampfe gegen die Verwahrlosung in die Gegenwart hineinragen. Wir finden in dem Gutachten von Krain die Beschreibung einer solchen Korrigendenabteilung.

„Von den aus der Korrigendenabteilung der krainischen Zwangsarbeitsanstalt in den Jahren 1898 bis 1902 entlassenen, im Laibacher Gerichtshofsprengel heimatberechtigten 23 Korrigenden sind nur 4 (17 Prozent) nicht strafrückfällig geworden, bezüglich welcher aber auch nicht feststeht, ob sie nicht inzwischen gestorben oder verschollen sind. Die übrigen 19 haben seit ihrer Entlassung 18 Verbrechen und 63 Übertretungen begangen!

Unter den gegebenen Verhältnissen ist ein besseres Resultat auch nicht leicht möglich. Mitte März 1906 befanden sich in der genannten Anstalt im ganzen 35 hinter vergitterten Türen und Fenstern verwahrte, in trostloser Sträflingskleidung steckende Knaben und Jugendliche, und zwar 11 aus Oberösterreich, 10 aus Krain, 6 aus Kärnten, 5 aus Tirol und Vorarlberg, 3 aus dem Küstenlande; dem Alter nach waren 6 bis 14 Jahre alt (darunter der Jüngste mit 11 Jahren!), 27 bis 18 Jahre alt und 2 im Alter von 19 Jahren; der Nationalität nach: 22 Deutsche, 8 Slowenen und 5 Italiener. Eine einheitliche Behandlung dieses bunten, nach Alter, Sprache, Temperament und Vorleben so grundverschiedenen Materials ist von vornherein ausgeschlossen: für eine entsprechende individuelle Behandlung reichen aber die zwei Anstaltspädagogen — Lehrer und Katechet — nicht aus.

Unter solchen Umständen ist es also eigentlich der reinste Hohn, wenn der Pupillarrichter einen armen Jungen in die Korrigendenabteilung steckt und diese Maßregel als Jugendschutz deklariert."

[37b]) Dr. Hugo Högel, Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, XXV.—XXVII. Band.

[37c]) I. Band der Kongreßschriften, Wien 1907, S. 321.

Das Gutachten erwähnt weiter, daß die Korrigendenabteilung in ihrer gegenwärtigen Form eine Einnahmsquelle des Landes bildet. Dies kommt daher, daß eben eine ganze Reihe von Ländern überhaupt noch keine Besserungsanstalten besitzen und in ein Vertragsverhältnis mit dem krainischen Landesausschuß wegen Benützung der Korrigendenabteilung der Zwangsarbeitsanstalt in Laibach getreten sind. Ich greife hier dem Kapitel: Die Erzieher als technische Organe des unmittelbaren Vollzuges vor, wenn ich auf den Mangel des pädagogisch gebildeten Aufsichtspersonals auch in höher stehenden Besserungsanstalten verweise. Die Folge dieses Mangels sei die Notwendigkeit der Beibehaltung der Prügelstrafe. Der Leiter einer Besserungsanstalt gab diesem Gedanken in den Verhandlungen des Kongresses Ausdruck. „Mit der Abschaffung der Prügelstrafe (richtiger der körperlichen Züchtigung, denn man prügle in den Besserungsanstalten nicht etwa mit dem Stocke, sondern züchtige nur mit der Rute) würde sich Redner ganz einverstanden erklären, wenn man dem Anstaltsleiter auch ein erzieherisch ausgebildetes Aufsichtspersonal zur Verfügung stellte, andernfalls nicht.“ [37d])

b) Die Familienvorstände als Erzieher.

Das französische Recht hat die Verhältnisse der Familienerziehung eingehend geregelt, die Pflichten der Familienvorstände gegenüber den pupilles de l'assistance publique umschrieben und in dem Inspecteur départemental du service des enfants assistés ein besonderes Organ zur Überwachung der Familienerziehung bestellt (I. 3. S. 49).

In Baden und Preußen ist die mit der Durchführung betraute Behörde berufen, das Vorhandensein der Eignung der Familienvorstände zum unmittelbaren Vollzuge der Ersatzerziehung zu prüfen und schließt die Verträge mit den als geeignet befundenen Vorständen unter Vorbehalt der Aufhebung dieser Verträge ohne vorhergehende Kündigung im Falle zweckwidriger Behandlung des Kindes ab (I. 1. S. 65, 77).

Der Fürsorger, von dem noch besonders die Rede sein wird, ein ehrenamtliches Organ, ist mit der Aufgabe betraut, die Einhaltung der Pflegeverträge durch die Familienvorstände zu überwachen (I. 1. S. 77).

Die Bemessung der Vergütung soll derart erfolgen, daß eine einwandfreie Pflege und Erziehung verlangt werden kann (I. 1. S. 78).

In Frankreich nimmt die Regierung in diesem Sinne Einfluß auf die Departements (I. 3. S. 59). Hier unterliegt die Änderung beziehungsweise Aufhebung eines bestehenden Pflegeverhältnisses der ge-

[37d]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, III. Band, S. 182, Wien 1907.

richtlichen Entscheidung und ist dem Ermessen der Verwaltung entrückt (I. 3. S. 51 und 52).

Der Familienerziehung als der billigeren Maßnahme soll in der Schweiz nicht um des finanziellen Vorteils willen der Vorzug eingeräumt werden. Der erziehliche Zweck dieser Maßnahme und auf welchem Wege dieser besser erreicht werden kann, hat den Ausschlag zu geben (I. 3. S. 199).

Mit der Entlassung aus der Anstalt erreicht die Ersatzerziehung noch nicht ihr Ende.

Die Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge bildet eine wichtige und schwere Sorge der Anstaltsleiter und findet das weitere Fortkommen eine besondere Besprechung.

Eine Art der Familienerziehung ist die Unterbringung des Anstaltszöglings nach seiner Entlassung aus der Anstalt in einer einwandfreien Dienst- beziehungsweise Lehrstelle.

Zu diesem Zwecke schließen in Baden die mit dem Vollzuge betrauten Organe Verträge ab. Zu Verträgen, die über die Dauer der Ersatzerziehung hinaus Geltung haben sollen, wird die Zustimmung der Eltern beziehungsweise des Vormundes gefordert (I. 1. S. 90).

Schlimme Erfahrungen mit dem Schicksal der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge haben in England zu der gesetzlichen Bestimmung geführt, daß die Anstaltsleiter vor dieser Rückkehr noch parentis loco die Lehr- und Dienstverträge für ihre aus der Anstalt entlassenen Zöglinge abschließen, sowie zur Befugnis der Anstaltsleiter die Zöglinge noch innerhalb zwei Jahren nach der Entlassung aus der Anstalt aus ihrem Unterkommen in diese zurückzuberufen (I. 2. S. 54).

c) Die Erzieher, als technische Organe des unmittelbaren Vollzuges.

Die Familien- und die Anstaltsvorstände sind die Vollzugsorgane im technischen Sinne (I. 1. S. 77). Diese haben in dem Erzieher- und Aufsichtspersonale ihre Gehilfen, welche unter der Leitung des Anstaltsleiters, Hausvaters, Superintendent, Directeur tätig sind (I. 1. S. 160, 161, 166, I. 2. S. 57, I. 3. S. 118, 119, 183).

Die Erziehung verwahrloster Kinder erheischt besondere Eignung, darum hängt in Baden die Geeigneterklärung einer Anstalt auch von der Gewähr, welche die Anstaltsleitung in dieser Beziehung bietet, ab (I. 1. S. 72). Daraus erklärt sich auch die Ausschließung pädagogisch nicht geeigneter Anstalten aus dem Vollzuge der Ersatzerziehung (I. 1. S. 156).

Die Anforderung an einen Anstaltsleiter heischt die volle Arbeitskraft eines Mannes, darum erscheint die Vereinigung der pädagogischen und wirtschaftlichen Leitung einer größeren Anstalt in einer Person dem Erziehungsgeschäfte abträglich. Dieses Argument gab auch bei der Ablehnung der Anstaltsvormundschaft in der 2. badischen Kammer den Ausschlag (I. 1. S. 79, 161). Die Zersplitterung der Arbeitskraft des Anstaltsleiters birgt die Gefahr in sich, daß das Erziehungsgeschäft — die Hauptsache — nicht genügend befähigten Aufsehern übertragen wird (I. 1. S. 80).

Der Hausvater und die Hausmutter der kleinen Anstalt deuten bereits in ihrer Bezeichnung auf ihren Beruf hin, Elternstelle zu vertreten. In dieser Stellung haben die Anstaltsleiter den störenden Einfluß der natürlichen Eltern abzuwehren (I. 1. S. 158, 169). Die Opferwilligkeit und das hingebungsvolle Wirken der Anstaltsleiter von Privatanstalten werden allerwärts anerkennend hervorgehoben (I. 1. S. 170, I. 2. S. 102).

Die in den Schweizer Erziehungsanstalten geltenden Erziehungsgrundsätze haben eine solche persönliche Qualifikation der Erzieher zur Voraussetzung (I. 3. S. 157), daß die Anwendung von Gewalt durch die körperliche Züchtigung ganz in den Hintergrund tritt und der Erfolg in der Erziehung von der persönlichen Einwirkung des Erziehenden und von der persönlichen Achtung des Zöglings vor dem Erzieher erwartet wird. Grundsätzlich hat in der Regel nur der Anstaltsleiter, ausnahmsweise der Lehrer — niemals das Dienstpersonal — das Strafrecht auszuüben (I. 2. S. 61, I. 3. S. 185). „Der Erziehung verwahrloster Kinder entspricht als Korrelat die Erziehung der Erzieher verwahrloster Kinder" (Wichern). Das Rauhe Haus in Horn bei Hamburg und die Armenschullehrer- und Erziehungsanstalt in Beuggen in Baden machen sich die letztere zur besonderen Aufgabe. Die Anstalten decken ihren Bedarf an Erziehern vielfach aus den daselbst als Lehrer und Aufseher tätigen Personen, somit aus dem eigenen Nachwuchse. Die jahrelange Übung in der Erziehung verwahrloster Kinder verschafft den Erziehern erst die praktische Befähigung zu dieser besonderen Art des Erzieherberufes. Diese besondere Befähigung befähigt erst zum Aufsichtsdienste. Darum war auch in England, in Sidney Turner, der Anstaltsleiter der Reformatory in Redhill, ein Fachmann auf diesem Gebiete, zum ersten Inspektor der Reformatory und Industrial Schools bestellt worden. Ihm kam es zu, den Aufsichtsdienst einzurichten.

Auch für den Arbeitsunterricht in den Anstalten ist in England ein besonders befähigter Inspektor bestellt.

Von dieser Berücksichtigung des sachlichen Verständnisses in England sticht die Berücksichtigung anderer als sachlicher Erwägungen bei

Bestellung des Erzieher- und Aufsichtspersonales nicht eben zum Vorteile für die Sache ab. Dahin gehört bei öffentlichen Anstalten die Bestellung eines pädagogisch nicht befähigten Mannes zum ökonomischen und erziehlichen Leiter und die Berücksichtigung der Militäranwärter bei der Bewerbung um Stellen als Aufseher. Diese erlangen ihre Eignung erst auf Kosten der Schüler, welche sie erziehlich zu leiten haben. Große Anstalten mit militärisch uniformierten und gedrillten Aufsehern unter der Leitung von Verwaltungsbeamten, die vom Erziehungsgeschäfte nichts verstehen, sind heute noch nicht ausgestorben. Sie hinterlassen den Eindruck von Gefangenanstalten und zweckwidrigen Einrichtungen. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn an Stelle der lebenden Überwachung zur Nachtzeit der mechanische, gefängnisartige Verschluß der Zöglinge hinter Kojen tritt. Wenn nun eine solche Anstalt gar noch Kinder im zarten Alter beherbergt, die statt des weiblichen Wesens, dessen sie an Mutter Statt zur Pflege bedürfen, von dem militärisch uniformierten und gedrillten Aufseher in Reih und Glied angeführt werden! Dies ist die wahre Erziehungsanstalt nicht. Nicht mit Unrecht nannte sich die Anstalt, welche ich bei meinem Besuche in deutschen Landen im Herbst 1906 in der geschilderten Weise angetroffen habe, eine „Zwangserziehungsanstalt".

Nicht amtliche Vorschriften, sondern die persönlichen Eigenschaften der Erzieher qualifizieren zur Erziehung verwahrloster Kinder. Darum wird in England auf die Freiheit in der Leitung und Verwaltung der Anstalten besonders hoher Wert gelegt. Amtliche Vorschriften sollen diese Freiheit nicht über Gebühr beengen (I. 2. S. 102).

Der Religionslehrer der Anstalt beziehungsweise die Seelsorger des Ortes erteilen den Kindern den Religionsunterricht in ihrem Glaubensbekenntnisse (I. 1. S. 158, 160, I. 2. S. 64).

Lehrer erteilen den Elementarunterricht in Privatanstalten und haben in diesem Falle dieselbe rechtliche Stellung gewahrt, als wenn sie an einer öffentlichen Schule wirkten. Sie sind zumeist Lehrer und Erzieher in einer Person, außer der Schulzeit mit der Aufsicht und erziehlichen Leitung der Kinder befaßt.

In den auf landwirtschaftlicher Grundlage beruhenden Schweizer Anstalten ist der Lehrer und Erzieher mit seinen Schülern auch in der Wirtschaft tätig. Der Armenerzieher in der Schweiz bildet einen Beruf für sich, der sich in dem Schweizer Armenerziehervereine organisiert hat (I. 3. S. 165).

Die englischen Anstalten, welche auf den Arbeitsunterricht den größten Wert legen, bestellen eigene Arbeitslehrer. Für den Staatsbeitrag in England kommt der Organisation des Unterrichts eine besondere Bedeutung zu (I. 2. S. 68 und 69).

In Belgien ist der Anstaltsdienst militärisch organisiert (I. 3. S. 118 und 119). In diesen Anstalten besorgen die Aufsichtspersonen die Unterweisung in den wirtschaftlichen Arbeiten und den Arbeitsunterricht. Auf deren Eignung hiezu wird bei der Anstellung Bedacht genommen.

Von dem Leiter der englischen Day Industrial Schools wird auch eine erziehliche Einflußnahme auf die Eltern des Kindes erwartet (I. 2. S. 84).

In den Anstalten für Schulentlassene besorgen Lehrer den Fortbildungsunterricht. In England bestehen Abendfortbildungs- und landwirtschaftliche und gewerbliche Fachkurse durch Fachlehrer (I. 2. S. 66).

Die Anstaltsleiter beraten das Kind bei der Berufswahl, leiten daraufhin die berufliche Vorbildung ein, sie besorgen in den meisten Anstalten die Ausfindigmachung einer Lehr- und Dienststelle, halten auch nach der Entlassung aus der Anstalt den Verkehr mit dem ehemaligen Zögling aufrecht, stehen ihm mit Rat und Tat bei und überwachen dessen weiteres Verhalten. Damit wird der Erzieher zum Berater und Beschützer des Kindes in seinem weiteren Fortkommen (I. 1. S. 167, 169, I. 2. S. 71, 119, I. 3. S. 185).

d) Familien- oder Anstaltserziehung.

Die Gesetze der einzelnen Staaten haben diese Frage verschieden beantwortet. Das Großherzogtum Baden und die deutschen Bundesstaaten vermeiden es, diese Frage im Gesetze grundsätzlich zu beantworten und überlassen deren fallweise Beantwortung der Durchführung des Gesetzes.

Immerhin deutet das Gesetz durch Voranstellung der Familienerziehung im Wortlaute des Gesetzes an, daß es der Erziehung in der Familie den Vorrang vor der Anstaltserziehung einräumt (I. 1. S. 64).

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt die Schweiz ein, welche gleichfalls eine prinzipielle Entscheidung zu Gunsten der Familien- oder der Anstaltserziehung in den Gesetzen nicht getroffen hat.

Die zum Schlusse folgende Statistik zeigt das Verhältnis der Familienzur Anstaltserziehung in den deutschen Bundesstaaten.

Anders verhält es sich in England, Belgien und Frankreich. In Frankreich räumt die Assistance publique der Anwendung der Familienerziehung nicht nur für die enfants assistés, sondern auch für die moralement abandonnés den Vorrang ein (I. 3. S. 9, 48, 50). In Frankreich wird das Prinzip der Familienerziehung einseitig bevorzugt. Diese Einseitigkeit ging soweit, daß darunter die Fürsorge für die Kinder, deren Verwahrlosung sich in Unbotmäßigkeit, bösen Neigungen und lasterhaften Gewohnheiten äußerte, wegen Mangel der nötigen Einrichtungen

leiden mußte, bis das Gesetz von 1904 eigene Anstalten für diese Gruppe von Zöglingen in Aussicht nahm (I. 3. S. 9, 10, 19, 20, 50, 52, 60). — Belgien huldigt ausschließlich der Anstaltserziehung. Das gleiche tut England, soweit es sich um die Anwärter der Reformatory, der Industrial, Truant und Day Industrial Schools handelt. Für die Kinder, welche auf Grund der Prevention of cruelty to children Act geschützt werden sollen, dient die Unterbringung bei verwandten oder sonst vertrauenswürdigen Personen — also in diesem Falle die Familienerziehung (I. 2. S. 158).

In Belgien wie in England erscheint gegenüber den vom Gesetze anerkannten Grundsatze der Anstaltserziehung die Unterbringung in Familien nur als eine Form bedingter Entlassung aus der Anstalt (I. 2. S. 43, 50, 52, I. 3. S. 106 und 107).

Es ist ja naheliegend, den Ersatz für die Erziehung in der eigenen Familie in der Familienerziehung zu suchen. Dazu kommen deren Vorteile im Vergleiche zur Anstaltserziehung (I. 1. S. 65). Zu diesen gehört in erster Linie, daß das Leben im Familienverbande das Kind mehr in Berührung mit dem wirklichen Leben erhält und somit für das praktische Leben besser vorbereitet, als das Leben in der von der Außenwelt abgeschlossenen Anstalt (I. 3. S. 49).

Als Voraussetzung ihres Erfolges gilt sorgfältige Auswahl der Familien, die Kontinuität der Erziehung in einer und derselben Familie und ein genügendes Entgelt für die Pflege und Erziehung. Die wesentliche Bedingung des Erfolges bildet die fortgesetzte Überwachung und sofortige Abstellung von Mißbräuchen (I. 3. S. 48). Die pupilles de l'assistance publique stehen unter der Vormundschaft des Inspecteur départemental (s. das Kapitel: Das Vormundschaftsrecht). Dieser ist gleichzeitig zur Überwachung der in Familien untergebrachten Kinder berufen. Eigene Überwachungsorgane stellen in Frankreich die Voraussetzungen einer zweckentsprechenden Familienpflege soweit als möglich sicher.

Das Angebot entsprechender Familien genügt in Frankreich stets dem Bedarfe, wozu die große Anzahl kinderloser Ehepaare das ihrige beitragen mag. Die Familien müssen sich eines gewissen Wohlstandes erfreuen. Familien im hilfsbedürftigen Zustande sind von vornherein ausgeschlossen. Die Assistance publique wie die Privatwohltätigkeit wollen mit dem aufgewendeten Gelde Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder sicherstellen, nicht aber wollen sie damit eine Armenunterstützung gewähren oder aber die wirtschaftliche Bedrängnis der Pflegeparteien erleichtern (I. 3. S. 66 und 67).

Auch in Baden fehlt es nicht an zur Familienerziehung geeigneten Familien. In diesem Lande hat die Armenkinderpflege der badischen

Kreise in dieser Richtung vorgearbeitet und einen Stock von zu diesem Zwecke verfügbaren und geeigneten Familien sichergestellt. Auch in Baden wollte man anfänglich an die Familienerziehung nicht recht glauben. Nachdem die Armenkinderpflege der badischen Kreise sich den Kampf gegen die Verwahrlosung gemeinhearmer Kinder zur besonderen Aufgabe machte, diese Versorgung aber zumeist in Familien erfolgte, wurde durch allmähliche Bekämpfung der Mängel der Familienpflege die Voraussetzung der Familienerziehung im Laufe der Jahre geschaffen und eine sorgfältige Auswahl tauglicher Familien ermöglicht. Ein genügendes Entgelt der Familienvorstände hat wesentlich dazu beigetragen, diesen Zweck zu erreichen. Die ständige Kontrolle hat es unmöglich gemacht, daß Mißbräuche und Schädlichkeiten einreißen und sich festsetzen. In einem besonderen Kapitel wird von der Überwachung die Rede sein (I. 1. S. 24).

Insbesondere beugt die ständige Überwachung der Familienpflege einer Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft (I. 1. S. 95), wozu die unzulängliche Vergütung der Pflegeparteien förmlich einladet, vor.

In Österreich steht man mit einer förmlichen Resignation der Frage gegenüber.

Mit der nicht kontrollierten und unzulänglich entlohnten Familienpflege hat man die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Man zweifelt und verzweifelt an einer Besserung der Verhältnisse, ohne auch nur einen ernsten Versuch nach dieser Richtung hin in Angriff genommen zu haben (II. S. 88 und 89).

In einem Rundschreiben des französischen Ministers des Innern an die Präfekten wird deren Aufmerksamkeit auf den sehr wichtigen Punkt der Entlohnung der Pflegeparteien gelenkt. Es sei weder gerecht, noch überhaupt möglich, von den Pflegeparteien einen Akt der Wohltätigkeit zu verlangen. Das Entgelt müsse in einer Weise festgesetzt werden, daß man auch mit Recht eine genaue Erfüllung der Vertragspflichten verlangen könne und außerdem noch ein Gewinn sich für den Familienvorstand ergibt.

Dieser Gewinn sei nicht nur zulässig, sondern vom Standpunkte des Familienvorstandes „la raison d'être du contrat" (I. 3. S. 59).

Aber auch in England und Belgien, den Ländern, welche der Anstaltserziehung den Vorrang einräumen, anerkennt der Gesetzgeber die Notwendigkeit der Familienerziehung als des vermittelnden Gliedes zwischen der Anstaltserziehung und dem Eintritte in das praktische Leben. Diesem Zwecke dient in England und Belgien die bedingte Entlassung aus den englischen Anstalten (Licensing genannt) sowie die Lehrlingsschaft (apprenticing), in Belgien die Ergänzung der Anstaltserziehung durch die dieser nachfolgenden Familienerziehung, die bedingte

Entlassung aus den staatlichen Wohltätigkeitsschulen behufs Unterbringung in Landwirtschaft oder Gewerbe. In Belgien geleiten und überwachen die comités de patronage den entlassenen Zögling.

Die Familienerziehung in Frankreich hat einen gewichtigen Vorteil gegenüber der in obiger Weise ergänzten Anstaltserziehung für sich: die Kontinuität der Erziehung.

In Frankreich gilt als Erfahrungssatz, daß die Familienerziehung ihren Wert nur dann voll und ganz erreicht, wenn das Kind in der Familie bleibt, welche es auferzogen hat. Das Kind erhält hier mit der Zeit eine Familie, Freunde und eine Heimat. Kinder und Pflegeeltern gewinnen sich lieb, hängen aneinander. Die Kinder finden auf Grund dieser Kontinuität in der Pflegefamilie jene Zuneigung, deren sie als eines Lebenselementes bedürfen.

In den Ländern mit Familienerziehung wird die Belassung des Kindes in der bisherigen Pflegefamilie auch dann noch angestrebt, wenn es sich um die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft oder in einem Gewerbe handelt. In Frankreich werden besondere Belohnungen an Pflegeparteien zu diesem Zwecke gewährt und diese tragen ihren Teil bei, diese Kontinuität zu fördern (I. 3. S. 49, 51, 67). Nur ist die rechtliche Grundlage des Verhältnisses eine andere.

In dem einen Falle liegt der Pflege-, in dem anderen Falle der Lehr- und Dienstvertrag zu Grunde.

Für die Familienerziehung armer Kinder spricht noch ein weiterer Umstand. Die Kinder werden in Frankreich so gut wie in Baden und in der Schweiz zum allergrößten Teil aufs Land gegeben und im landwirtschaftlichen Berufe ausgebildet. Der allerwärts herrschende Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften muß das weitere Fortkommen der armen Kinder wesentlich fördern, wie auch umgekehrt der Landwirtschaft dieser Zuwachs an Kräften zum Nutzen gereicht. Auf diese Weise ist denn auch der größte Teil der enfants assistés — der armen Kinder — (deren Gesamtzahl am 31. Dezember 1901 sich auf 119.616 belief) auf dem Lande bei Landwirten untergebracht. Es war naheliegend, diese Art der Unterbringung auch auf die neuen Schützlinge der Assistance publique anzuwenden, auf die moralement abandonnés (am 31. Dezember 1901 wurden deren 21.685 gezählt) (s. Statistik am Schlusse).

Nicht nur sprechen die vorerwähnten allgemeinen Vorteile für die Familienpflege am Lande, sondern auch noch der weitere Umstand, daß die Verhältnisse am Lande durchsichtiger, die Lebensbedingnisse und Nahrungsverhältnisse gesünder sind als in der Stadt. Hier kehrt aber in Frankreich dieselbe Erfahrung wieder, die auch aller- und anderwärts gemacht wurde. Die Familienerziehung am Lande, die sich bei

den armen, im früheſten Alter auf das Land verſetzten Kindern bewährt hatte, erwies ſich als undurchführbar bei den verwahrloſten Kindern. Dies gilt ſelbſt für jene Fälle, in denen der Kinder Eigenart ſich für die Familienerziehung noch als geeignet erwieſen hätte und eine Anſtaltserziehung nicht notwendig geweſen wäre.

Die armen Kinder befanden ſich von früher Kindheit an auf dem Lande — die verwahrloſten Kinder kommen zumeiſt ſo ſpät erſt von der Stadt aufs Land, daß ihres Bleibens daſelbſt nicht mehr iſt (I. 3. S. 52 und 182).

Mit dieſen Ausführungen werden die Grundſätze der Geſetze und die tatſächlichen Zuſtände geſchildert, welche zeigen ſollen, inwieweit die Familien- oder Anſtaltserziehung in den einzelnen Ländern vorherrſcht.

Bei Beſprechung der Familienerziehung und ihren Einrichtungen wurden auch ſchon die Vorausſetzungen angedeutet, welche erfahrungsgemäß ihren Erfolg bedingen und damit auch die natürlichen Grenzen, welche der Familienerziehung gezogen ſind.

In den letzten Ausführungen über die mangelnde Eignung der verwahrloſten Kinder aus der Stadt zur Unterbringung in Familien auf dem Lande iſt bereits die Urſache angedeutet, welche viele verwahrloſte Kinder zur Familienerziehung ungeeignet machen. Wie dieſe ſchon zu lange Zeit die Stadtluft geatmet haben und dem Zuge vom Land zur Stadt unaufhaltſam verfallen ſind, ſo haben ſie auch zu lange ſchon die böſen Eigenſchaften und ſchlechten Gewohnheiten ſich zu eigen gemacht, welche ihre „Entartung" begründen. Deren Abgewöhnung und Erſatz durch gute Gewöhnung erfordert Meiſter in der Kunſt der menſchlichen Erziehung — nicht Laien.

Somit ergibt die Eigenart des verwahrloſten Kindes die erſte Grenzlinie für die Beantwortung der Frage, ob Anſtalts- oder Familienerziehung.

Wohl finden ſich unter den verwahrloſten Kindern auch ſolche, die ſich für die Familienerziehung eignen; dies iſt hauptſächlich dann der Fall, wenn es ſich um die ſogenannte äußere Verwahrloſung handelt, wenn das Kind durch ſeine äußeren Lebensverhältniſſe wohl ſittlich gefährdet, aber noch nicht innerlich verwahrloſt und ſittlich verderbt iſt. Hier genügt vielfach die einfache Entfernung aus dieſen gefahrbringenden Verhältniſſen durch Unterbringung in einer anderen Familie.

Der Assistance publique in Frankreich iſt es mit den moralement abandonnés gerade ſo gegangen, wie den Schweizer Armenerziehungsanſtalten. Beide kamen gar bald zu der Erkenntnis, daß die Einrichtungen für arme Kinder den Bedürfniſſen, welche die Erziehung verwahrloſter Kinder mit ſich bringt, nicht entſprechen und gerecht werden.

Unliebſame Erfahrungen im Anſtaltsleben und Enttäuſchungen über die erwarteten Erziehungsreſultate erzeugten nach und nach die Meinung

in der Schweiz, daß bei der Aufnahme eine Ausscheidung bereits abgeirrter, schlimm gearteter und vor allem der älteren Kinder jene Erfahrungen verhüten und diese Resultate verbessern würden (I. 3. S. 139). Für diese Kategorien von Kindern wurden dann besondere Rettungsanstalten gebaut (I. 3. S. 154 und 155).

Frankreich, das klassische Land der Familienerziehung, hat die gleiche Erfahrung wie die Schweiz gemacht.

Auch in Frankreich hat sich, insbesondere seitdem die Assistance publique nicht mehr die enfants assistés allein, sondern auch die moralement abandonnés unter ihren Schutz und Schirm nimmt, das gleiche Bedürfnis wie in der Schweiz geltend gemacht. Das Gesetz von 1904 sieht öffentliche Anstalten für die zur Familienpflege nicht geeigneten Kinder vor.

Frankreich war durch den Mangel an Anstalten für die verwahrlosten Kinder geradezu in Gefahr, daß seine gesetzlichen Schutzmaßnahmen zum Teile an diesem Mangel an Anstalten für unbotmäßige Kinder und Kinder mit lasterhaften Neigungen scheiterten. Dieser Gefahr wurde durch das erwähnte Gesetz begegnet.

Der Erfolg der Gesetzgebung in Baden, wo der Staat beim Inslebentreten des Gesetzes auch nicht über eine Anstalt verfügte, wurde dadurch verbürgt, daß die vollziehende Gewalt auf Grund von Vereinbarungen nicht nur der Mitwirkung der zahlreichen durch die Privatwohltätigkeit gegründeten Erziehungsanstalten, sondern auch einer stattlichen Anzahl von im Erziehungswerke geübten Familien sicher sein konnte.

Anstalten und Familien hatten in freiwilliger Tätigkeit der Erziehungsaufgabe des Staates vorgearbeitet, so zwar, daß dieser, als er an die Lösung dieser Aufgabe herantrat, in den Organen der Privatwohltätigkeit auch schon die technischen Vollzugsorgane zur Hand hatte, dem Staate auch schon die Anstalten für verwahrloste Kinder zur Verfügung standen (I. 1. S. 68 und 69, 132 bis 138). Das Gleiche gilt für Preußen und die anderen deutschen Staaten (I. 1. S. 175).

So verfügen diese Länder sowohl hinsichtlich der Anstalts- als auch hinsichtlich der Familienerziehung über die Bedingungen des Erfolges, während dies aber in Frankreich nur ganz einseitig hinsichtlich der Familienerziehung der Fall war, während die erforderlichen Anstalten bis zum Inslebentreten des Gesetzes von 1904 in völlig unzulänglicher Anzahl vorhanden waren.

In Belgien und in England, wo der Ausgangspunkt der gesetzlichen Maßnahmen ein kriminalpolitischer war und wo die Differenzierung der Anstalten allmählich sich von der Bekämpfung der Verbrechensstraffälligkeit zur Bekämpfung der Verwahrlosung — als der Haupt-

ursache des Verbrechens — bewegte, war es in der Natur dieser Entwicklung begründet, daß die Gefängnisse für Jugendliche Erziehungsanstalten Platz machten und daß infolgedessen Anstaltserziehung vorherrschte und auch schon eine Anzahl von Anstalten vorhanden war (I. 3. S. 115 und 116).

Die Fürsorgemaßnahmen sind in England, der Eigenart der englischen Gesetzgebung entsprechend, immer dem nächsten praktischen Bedürfnisse angepaßt. Der Verwahrlosung in ihren ersten Anfängen dienen die short detention Schools, während die für eine längere Anhaltung bestimmten Schulen und Anstalten die long detention Schools eine länger anhaltende erziehliche Einflußnahme ermöglichen sollen. Zu den ersteren gehören die Truant, zu den letzteren die Industrial Schools. Die Reformatory Schools dienen der Erziehung straffälliger Jugendlicher, während die Industrial Schools den Ursachen der Straffälligkeit begegnen, dieser vorbeugen sollen und der Verwahrlosung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen — Aufsichtslosigkeit, Landstreicherei, Bettelei, Unbotmäßigkeit, Verkehr mit Verbrechern, Dieben und Prostituierten usw. — zu begegnen bestimmt sind.

Der in Schulversäumnissen sich äußernden Verwahrlosung sollen die Truant Schools bei Zeiten steuern.

Der Aufsichtslosigkeit der Kinder während der Tagesarbeit der Eltern helfen die Day Industrial Schools ab (I. 2. S. 15, 16, 140 bis 145).

Die Engländer suchen den verschiedenen Arten der Erziehungsbedürftigkeit durch verschiedene Arten von Schulen und Anstalten sowie durch eine verschieden abgestufte Anhaltungsdauer abzuhelfen.

Durch die ganzen Einrichtungen geht der Grundzug der Verhältnismäßigkeit, d. h. der Abhilfe der jeweiligen Erziehungsbedürftigkeit durch das ihr entsprechende Ausmaß von Erziehung und Anhaltung in der dem betreffenden Zustande entsprechenden Anstalt.

Wenn wir schließlich die Erwägungen nochmals zusammenfassen, welche die Anstaltserziehung für verwahrloste Kinder als ganz und gar unentbehrlich erscheinen läßt, so ist es insbesondere die Eigenart des innerlich verwahrlosten, sittlich verderbten und entarteten Kindes, welche die Erziehung eines solchen Kindes zu einem Kunststück der pädagogischen Heilkunst macht. Der verwahrloste Minderjährige, wenn er auch später in Familienerziehung oder in die Lehre kommt, muß, wie sich ein Redner auf der mehrerwähnten Berliner Konferenz (1906) ausdrückte, erst „familienfähig" gemacht werden.

Führt diese Erwägung schon dahin, daß das Erziehungswerk nur einem geeigneten Erzieher anvertraut wird, so kommt noch dazu, daß sich zur Aufnahme in Familienerziehung — das Angebot geeigneter

Familien vorausgesetzt — überhaupt nur gefährdete, nicht aber die verderbten Kinder eignen, welche ja im Falle der Aufnahme in einer Familie für die Söhne und Töchter der Familie Gefahren heraufbeschwören würden.

Eine wesentliche Voraussetzung des Erfolges der Ersatzerziehung ist die Entfernung des Kindes aus dem Machtbereiche seiner Eltern, aus seiner bisherigen Umgebung, in welcher es der Verwahrlosung anheimfiel.

Nur geschlossene Anstalten ermöglichen durch fortwährende Aufsicht die Abwendung schädlicher Einflüsse, während die häusliche Erziehung äußeren Einwirkungen nicht immer entgegentreten kann. Endlich ermöglicht die Anstaltserziehung, der ausgesprochenen Vorliebe der verwahrlosten Jugend für städtische Berufsarten bei der Berufswahl und beruflichen Vorbildung Rechnung zu tragen, was bei Unterbringung in Familien am Lande nicht möglich wäre.

Die Unterbringung Verwahrloster im schulpflichtigen Alter in Familien schließt den Besuch der öffentlichen Volksschule notwendig in sich. Dadurch werden die für die Volksschule bestehenden Gefahren aufrecht erhalten und nur eine rein örtliche Verschiebung herbeigeführt (I. 1. S. 76, I. 3. S. 182 und 183). Eine gründliche Besserung der bestehenden Zustände ist aber auf diese Weise ausgeschlossen.

Diesem Gedanken trägt die Verordnung zum badischen Gesetze, § 10 und das preußische Gesetz, § 19, Rechnung, indem schulpflichtige Kinder, welche die übrigen die Schule besuchenden Kinder sittlich gefährden würden, der Volksschule nicht zugewiesen werden dürfen. Diese sind tunlichst in eine solche Anstalt unterzubringen, in welcher auch der erforderliche Unterricht erteilt wird.

Diesen Gesichtspunkt hat die österreichische Unterrichtsverwaltung völlig aus den Augen verloren (II. S. 112 und 113).

Die Aufgabe der Anstalten für die verwahrloste Jugend ist bereits in dem Reskripte des Ministers von Altenstein vom 2. Oktober 1826 so treffend umschrieben worden, daß ich den betreffenden Teil dieses Reskriptes hier schon aus einem weiteren Grunde folgen lasse. Minister von Altenstein verdient eine dauernde und dankbare Erinnerung der Nachwelt. Er hat als Unterrichtsminister eine zielbewußte Kinderschutzpolitik verfolgt und in deren Verfolgung schon vor 80 Jahren nicht nur der Fürsorge für die verwahrloste Jugend verständnisvolle Aufmerksamkeit zugewendet, sondern auch mit einer Energie, um die ihn die Gegenwart beneiden könnte, den Kampf gegen die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft zu Erwerbszwecken aufgenommen.[38])

[38]) Agahd, Kinderarbeit, Jena, 1902, S. 4.

Das vorerwähnte Reskript lautet:

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheimfallen, zunächst darauf an, daß sie in eine neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegen tritt; wo Beschäftigung und Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches oder Notwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt wird; wo sie der Freiheit nur mehr in dem Maße teilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen und wo endlich allenthalben Fürsorge, Anteil, Liebe, Ernst und Strafe — aber als die notwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen. In genauester Übereinstimmung mit dieser Disziplinarbehandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mitteilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwicklung der Selbsttätigkeit, auf Anregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung des bei so verwahrlosten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffes und folglich auch auf allmähliche Gewöhnung an ein besonnenes, klares, folgerichtiges Denken und Urteilen.[39])

E. Das weitere Fortkommen.

Der Zweck der Ersatzerziehung soll sich in dem weiteren Fortkommen verwirklichen. Das Kind soll gegen die Rückkehr in Verhältnisse, in welchen es verwahrloste und aus welchen es durch die Ersatzerziehung befreit wurde, geschützt werden. Die Verwahrlosung des Kindes ist zumeist das Produkt der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, welche die erwerbstätigen Eltern an der Erfüllung der Aufsichts- und Erziehungspflicht hinderten. Das Kind gehört zum größten Teile zu jener untersten Gesellschaftsschicht, innerhalb deren die Familie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit mit großen sittlichen Opfern und Verlusten — nämlich um den Preis der vernachlässigten Erziehung der Kinder — behauptet. Diese Verhältnisse führen zur frühzeitigen Heranziehung der Kinder zu Arbeitsleistungen, welche eine berufliche Vorbildung nicht erfordern oder aber zur Aufsichtslosigkeit und zum Müßiggang. Die Ersatzerziehung hat die Befähigung zum

[39]) Aschrokt, Dr. P. F., Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Berlin 1901, Seite 154.

selbständigen Lebenserwerb zur Aufgabe. Die Zöglinge sollen die Schar der unqualifizierten Arbeiter nicht vermehren, statt der Ungebundenheit und des sofortigen Gelderwerbes nach der Entlassung aus der Volksschule erhalten sie eine berufliche Vorbildung und werden bei Zeiten an Arbeit gewöhnt. Der Arbeitsunterricht, welcher mit dem geistigen Unterricht Hand in Hand geht, soll dem Kinde Liebe und die Geschicklichkeit zur Arbeit, die Einsicht in den sittlichen und wirtschaftlichen Wert der Arbeit beibringen und damit den Grund für seinen künftigen Beruf legen. Auf der anderen Seite schützt die Arbeitsgewöhnung das Kind vor Müßiggang und arbeitsscheuem Leben. Die Ersatzerziehung sucht den Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten sittliches und rechtliches Pflichtbewußtsein beizubringen. Damit weckt die Erziehung das Gewissen und das Gefühl der Verantwortlichkeit, sie will aus dem Kinde ein selbständiges sittliches Wesen und nicht bloß eine „gut funktionierende Maschine" machen (I. 2. S. 102). Damit macht sie den Zögling widerstandsfähig und schützt ihn gegen Kriminalität. Erfüllt die Ersatzerziehung ihre Aufgabe, so findet der Erzogene auch sein weiteres Fortkommen in sittlicher Unabhängigkeit und in einer geachteten beruflichen Stellung innerhalb der Gesellschaft.

In England gilt als Maßstab für die Beurteilung des Erfolges beziehungsweise des Mißerfolges der Reformatory und Industrial Schools das weitere Fortkommen der Zöglinge, insofern es in deren regelmäßiger oder unregelmäßiger Beschäftigung beziehungsweise in deren Straffälligkeit nach erfolgter Entlassung aus der Anstaltserziehung zum Ausdruck kommt (I. 2. S. 117).

Die Wichtigkeit und die Bedeutung der Sicherung des weiteren Fortkommens und des Schutzes gegen die Rückkehr in die alten Verhältnisse kommt schon in den Gesetzen zum Ausdruck, zunächst in den Bestimmungen, betreffend das Ende der Ersatzerziehung. Diese bekunden die Vorsicht, mit welcher an die Aufhebung dieser Maßnahme heranzutreten ist (I. 1. S. 100, I. 3. S. 106, 126). Sodann aber in England in der Erweiterung der Überwachungs- und Rückberufungsbefugnis der Anstaltsleiter während der zwei auf die Entlassung aus der Industrial School nachfolgenden Jahre (I. 2. S. 45, 117).

Der Gesetzgeber trägt der Wichtigkeit auch noch dadurch Rechnung, daß er die Vollzugsorgane zur Fürsorge für die entlassenen Zöglinge verpflichtet.

So ist das badische Bezirksamt, die Staatsbehörde im Großherzogtum Baden, verpflichtet, aus der Zwangserziehung austretenden Zöglingen ein angemessenes und gesichertes Unterkommen auszumitteln (I. 1. S. 73, 77, 88, 90). Das Bezirksamt kann diese Fürsorge unter Vorbehalt

seiner Genehmigung einem Armenverbande, Vereine oder Anstalt übertragen (I. 2. S. 77, 91).

In England bildet die Ausmittlung des Unterkommens sowie Überwachung und Berichterstattung über das weitere Fortkommen eine Aufgabe der Anstaltsleiter (I. 2. S. 117, 120).

Das Gesetz ermächtigt die Grafschafts- und Schulbehörden zur finanziellen Anteilnahme und bestimmender Mitwirkung an dem weiteren Fortkommen (I. 2. S. 53). In Frankreich schließt der Inspecteur départemental du service des enfants assistés die Lehr- und Dienstverträge für die pupilles de l'assistance publique ab (I. 3. S. 49). Während der Dauer der Ersatzerziehung ist die Zustimmung der Eltern zu diesen Verträgen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme besteht in England für den Fall der Auswanderung (I. 1. S. 77, 90, I. 2. S. 53, 117).

Die Fürsorge für das weitere Fortkommen nach der Entlassung beginnt bereits früher, insofern die Ersatzerziehung auch die rechtzeitige Vorsorge für die zweckmäßige Ausbildung zum Berufe umfaßt und sich an diese die Berufswahl und der derselben entsprechende Abschluß des Dienst- und Lehrvertrages anschließen. Die Wahl eines verläßlichen Dienst- und Lehrherrn ist von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg der Ersatzerziehung und das Schicksal des Zöglings. Mit der Anstaltsentlassung ist die Erziehung des verwahrlosten Kindes lange noch nicht abgeschlossen. Hier handelt es sich um Erziehung mit nachfolgender Fürsorge. Die Erfahrungen der badischen Schutzvereine stellen im allgemeinen den in die Lehre eintretenden Zöglingen und ihren Vorsätzen ein gutes Zeugnis aus.

Der Mißerfolg in der Lehre sei vielfach auf das mangelnde Verständnis des Lehrherrn zurückzuführen. Darum weist das badische Ministerium des Innern die Behörden an, flüchtige Zwangszöglinge nicht nur mit aller Energie zu verfolgen, sondern auch allfälliges Verschulden des Dienst- und Lehrherrn an der Flucht zu ermitteln und entsprechende Änderung in dem Dienst- und Lehrverhältnisse zu verfügen. Eine andere Weisung richtet sich gegen den Egoismus der Armenverbände, welche die Kinder auf Kosten ihrer beruflichen Vorbildung so rasch als möglich dem Gelderwerbe nachgehen lassen möchten. Gegen diese Tendenz kämpft auch der service départemental des enfants assistés in Frankreich mit Erfolg an. In Frankreich bleibt der pupille de l'assistance publique unter der Aufsicht seines Vormundes, des Inspecteur départemental, welcher einen Teil des Lohnes zurückbehält und seinem Mündel beim Austritte als Ersparnis, als pécule, ausbezahlt (Gesetz von 1904). Hier äußert sich der Vorteil der freien Arbeit des pupille de l'assistance publique gegenüber dem Zögling der maison

de correction, welches der administration pénitentiaire unterstellt und in welcher die jugendliche Person in strafhausähnlicher Arbeit tätig ist.[40])

Belgien hat die Versicherung der Zöglinge der Écoles de bienfaisance de l'État eingeführt (I. 3. S. 127).

Anderwärts finden sich in Verbindung mit einzelnen Anstalten ohne einheitliche Grundlage Einrichtungen, welche den Kindern das Sparen ermöglichen und erleichtern.

Auch in Staaten mit Anstaltserziehung, wie England und Belgien, soll der Anstaltsaufenthalt nur als ein Durchgangsstadium aus den alten in die neuen Verhältnisse gelten und nur so lange als nötig dauern. Die Entlassung aus der Anstalt zum Zwecke der Unterbringung in eine Dienst- und Lehrstelle unter entsprechender Aufsicht soll den Übergang in das selbständige Berufsleben vermitteln. Diesem Grundsatz gegenüber ertönt vielfach die Klage, daß diese Entlassung der Kinder aus den Anstalten viel zu spät und zu selten erfolge — eine Erscheinung, welche auf die prekäre finanzielle Lage der meisten Anstalten zurückzuführen ist, welche zur Folge hat, daß die herangebildete und entwickelte Arbeitskraft der älteren Zöglinge im Interesse des Anstaltsbetriebes länger in der Anstalt zurückgehalten wird, als dies vom erziehlichen Standpunkte nützlich und geboten erscheint.

Den Privatanstalten wird auf der anderen Seite als ein Vorteil gegenüber den öffentlichen Anstalten die leichtere Unterbringung ihrer Zöglinge in Dienst- und Lehrstellen nachgerühmt.

Die Anstaltserziehung leitet durch den Arbeitsunterricht und die Arbeitsgewöhnung die berufliche Vorbildung ein. Auf den erziehlichen Wert der Arbeit wird der größte Nachdruck gelegt. Die finanziellen Erwägungen treten hinter dem erziehlichen Moment zurück. In England hat eine zielbewußte Politik des Home department einen hohen Stand des Arbeitsunterrichtes in den englischen Anstalten erzielt, wie ja auch der Inspektor unablässig zum Fortschritte drängt und die Anstalten mit Neuerungen auf diesem Gebiete finanziell belastet. Bei Verleihung der Certificate und Geeigneterklärung wird auf den vorhandenen Raum und Gelegenheit zur Beschäftigung der Kinder Bedacht genommen. Arbeiten, welche die geistige oder körperliche Entwicklung des Kindes beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Die Anstaltsleiter und Fürsorger sind dem Kinde bei der Berufswahl behilflich. Diese erfolgt zumeist nach der Eignung und Neigung des Kindes. Die städtische Herkunft der Kinder, ebenso wie der Zug auch der anstaltsentlassenen jugendlichen Personen vom Lande zur Stadt,

[40]) Henri Joly, à la recherche de l'éducation correctionnelle à travers l'Europe, Paris 1902.

beeinflussen die Arbeitserziehung und die Wahl der Beschäftigungen in den Anstalten. Anstalten mit ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben tragen diesen Umständen keine Rechnung und gefährden damit das weitere Fortkommen der Zöglinge, welche in der Folge ohne berufliche Vorbildung in städtischen Gewerben die Schar der unqualifizierten Arbeiter in den Städten vermehren. Diese Erfahrung wurde auch durch erfahrene Anstaltsleiter auf der Konferenz der deutschen Zentralstelle für Jugendfürsorge im Jahre 1906 in Berlin neuerlich bestätigt.

Allgemein wird anerkannt, daß der aus der Anstalt austretende Zögling der Fürsorge zu seinem weiteren Fortkommen bedarf und das Bedürfnis nach Aufsicht bis zur Erlangung der sittlichen Widerstandsfähigkeit fortbesteht. Der Zögling muß sich in allen wichtigen Angelegenheiten seines Lebens beraten können. Der Fürsorger (in England der Anstaltsleiter, in Belgien die Patronage, in der Schweiz der Patron, in Amerika der probation officer) hat diese wichtige Aufgabe zu erfüllen. Die Anstalt bildet auch für den entlassenen Zögling einen Stützpunkt, welcher die Anstalt dem ehemaligen Zögling als ein zweites Heim erscheinen läßt. Die Anstalten pflegen diese Beziehungen mit ihren früheren Zöglingen.

Von der größten Wichtigkeit wäre für dieselben, wenn sie in ihren Dienst- und Lehrstellen den Familienanschluß fänden. Die tatsächlichen Verhältnisse lassen denselben jedoch vielfach vermissen. Dies hat in England zur Begründung der Working Boys Houses geführt, wie deren eines in dem Grotto tome geschildert wurde (I. 2. S. 118 bis 121).

Die römischen Katholiken sind mit den Gründungen solcher Einrichtungen in England vorangegangen und der Inspector of the certified Reformatory und Industrial Schools bezeichnet diese Heime als notwendige Ergänzung des Systems. Im Großherzogtum Baden sind Katholiken und Protestanten in der Begründung von Lehrlingsheimen tätig (I. 1. S. 94). Die Abendfortbildungskurse sorgen für die Fortbildung und helfen gleichzeitig der Aufsichtslosigkeit der Kinder an den langen Winterabenden ab.

Die näheren Ausführungen des oben in gedrängter Kürze wiedergegebenen Standes des Arbeitsunterrichtes, der beruflichen Vorbildung, der Berufswahl, des weiteren Fortkommens der entlassenen Zöglinge in Dienst- und Lehrverhältnissen bilden in allen Staaten einen wesentlichen Bestandteil der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, eine notwendige Ergänzung der Ersatzerziehung (I. 1. S. 17, 25 bis 27, 62, 65, 67, 72, 73, 75, 77, 78, 85, 87 bis 89, 90 bis 93, 100, 101, 122 bis 124, 136, 137, 141, 143, 144, 146, 148, 149, 151, 159, 160, 162 bis 164, 166 bis 169, 172, I. 2. S. 39, 45 bis 49, 51 bis 54, 64 bis 68, 71 bis 74, 80 bis 83, 86, 107, 114 bis 122, 127,

136, 137, 150, 161, I. 3. S. 15, 19, 52, 53, 75, 95, 97, 105, 106, 124 bis 127, 131, 150, 161, 162, 165, 166, 184, 186, 188).

Die Sorge für das weitere Fortkommen bildet den Abschluß der Ersatzerziehung. Auf das weitere Fortkommen wird übrigens auch in dem Kapitel: „Dauer der Ersatzerziehung und Vertretung der Zöglinge während der Ersatzerziehung" Bezug genommen.

Aus all dem bisher Gesagten geht die hohe Wichtigkeit des Arbeitsunterrichtes im Zusammenhange mit dem weiteren Fortkommen der entlassenen Zöglinge hervor.

In Österreich leisten in dem heutigen System die Anstaltsleiter in der Sorge für ein gesichertes Unterkommen der austretenden Zöglinge „Herkulesarbeit" ohne dauernden sichtbaren Erfolg.[40a])

Hier erweist sich der Erfahrungssatz als richtig: Je strafähnlicher die Anhaltung in einer Anstalt gestaltet wird, desto schwieriger gestaltet sich die Unterbringung und das weitere Fortkommen der entlassenen Zöglinge.

F. Die Vertretung der Minderjährigen während der Ersatzerziehung.

In Frankreich, wo die Aberkennung der elterlichen Gewalt beziehungsweise die Entäußerung der Erziehungsrechte die Voraussetzung der Unterstellung eines mißhandelten oder verwahrlosten Kindes unter die tutelle ou la protection de l'assistance publique bildet, ist auf Grund des Gesetzes loi sur le service des enfants assistés von 1904 der Inspecteur départemental ex lege Generalvormund der pupilles de l'assistance publique.

Im Deutschen Reiche sind verschiedene Formen der Vertretung zu unterscheiden. Eine Aberkennung der elterlichen Gewalt bildet hier nicht die Voraussetzung der Fürsorge.

Es behalten daher auch die Eltern die elterliche Gewalt und nur die Erziehungsgewalt geht von den Eltern des Kindes von nun ab auf die Familien und Anstalten, welchen die Kinder anvertraut werden, über. Anders verhält es sich bei bevormundeten Kindern. Hinsichtlich dieser begründet das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch die Möglichkeit der Anstaltsvormundschaft.

Für Kinder, welche in Familien untergebracht sind, besteht das Institut des Fürsorgers.

Neben Anstaltsvormundschaft und Fürsorger ist endlich noch die Pflegschaft zu erwähnen.

[40a]) Mitteilungen des Vereines für Zwangserziehung und Jugendfürsorge. Korneuburg, im Selbstverlage des Vereines.

Wir haben daher vier Formen der rechtlichen Vertretung Minderjähriger zu unterscheiden: 1. den Pfleger, 2. den Fürsorger, 3. die Anstaltsvormundschaft, 4. die Annahme an Kindes Statt.

1. Die Pflegschaft.

Das Institut der Pflegschaft ist im § 1909 BGB. begründet.

Er kommt für die Ersatzerziehung als Organ zur Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie in Betracht.

Ein Pfleger kann weiter vor Anordnung der Ersatzerziehung bestellt werden. Diese hat grundsätzlich als äußerste Maßnahme zu gelten.

Bevor es zu dieser kommt, haben die anderen Mittel zur Anwendung zu kommen. Dahin gehört die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie.

Der Richter kann zu diesem Zwecke einen Pfleger bestellen. Hier kann der Pfleger, insbesondere der pädagogisch geschulte, auf eine Gesundung der ungesunden Zustände des Familienlebens, auf die Sicherstellung einer Aufsicht für aufsichtslose Kinder usw. hinwirken.

Seine weitere Aufgabe ist es, die Interessen des unter elterlicher Fürsorge stehenden Kindes im gerichtlichen Verfahren vor Anordnung einer endgültigen Maßregel aus §§ 1635, 1666 BGB. oder der Fürsorgeerziehung auf Grund des Landesgesetzes wahrzunehmen, weil die Eltern wegen ihrer gegensätzlichen Stellung zum Kinde an der Vertretung verhindert sind. Der Richter überträgt hier dem Pfleger die notwendigen Ermittlungen. Die Ermittlungspflegschaft schafft die notwendigen tatsächlichen Grundlagen für die richterliche Entscheidung.

Der Pfleger ist auch das Organ, dessen sich der Richter zur Durchführung einer auf Grund des § 1666 BGB. — außerhalb des Landesgesetzes — angeordneten Ersatzerziehung bedient.[41])

2. Der Fürsorger.

Der Fürsorger. Dieser ist ursprünglich eine badische Einrichtung. Hier bestellt das Bezirksamt den Fürsorger. Der Fürsorger ist das ehrenamtliche Organ, welches außer der Erfüllung seiner vormundschaftlichen Aufgaben gleichzeitig dem Bezirksamte die Staatsaufsicht über die Familienerziehung und das weitere Fortkommen des Zöglings ermöglicht. Der Vormund soll in der Regel gleichzeitig Fürsorger sein. In der Tat fallen die Pflichten des Vormundes und des Fürsorgers zusammen.

---

[41]) Vorbericht zur zweiten Tagung deutscher Berufsvormünder in Eisenach. Die Aufgaben der Berufspflegschaft von Dr. Edmund Friedeberg, Amtsrichter in Weißensee, Berlin S 51. Dresden, Böhmert 1907.

Der Vormund hat die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu überwachen, der Fürsorger insbesondere den Ersatz der häuslichen durch die Ersatzerziehung in fremder Familie (I. 1. S. 177). Auch kann auf Grund der Verordnung für Überwachung des weiteren Verhaltens eines aus einer Anstalt entlassenen Zöglings in Dienst- und Lehrstelle ein Fürsorger bestellt werden.

Die Übernahme des Ehrenamtes kann außer vom Vormund nicht erzwungen werden. Die Überwachungspflicht des Fürsorgers fällt auch zusammen mit jener des Gemeindewaisenrates. Darum weist das Gesetz beide Organe zu gemeinsamem Wirken an. Im Gemeindewaisenrat findet sich die Vereinigung der Männer und Frauen, welche an den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge ein Interesse nehmen. Aus dessen Reihen läßt sich daher auch das Kontingent an Fürsorgern sicherstellen. Das bayrische Zwangserziehungsgesetz sieht überhaupt von der Bestellung des Fürsorgers ab und überweist dessen Aufgaben dem Gemeindewaisenrat. Die badischen Schutzvereine haben gleichfalls das Einzelamt des Fürsorgers in größeren Gemeinden in ein Kollegium umgebildet (I. 1. S. 146). Die Verordnung führt die Art und Weise, wie der Fürsorger seiner ehrenamtlichen öffentlichen Dienstpflicht nachzukommen hat, näher aus (I. 1. S. 85 bis 88). Die Bezirksbeamten werden angewiesen, den Fürsorgern die Schreibgeschäfte möglichst zu ersparen und gelegentlich mit ihnen in persönliche Berührung zu kommen. Großer Wert wird auf die Wahl von Fürsorgern aus Arbeiterkreisen gelegt. Die katholische Charitasorganisation hat auch zur Übernahme des Fürsorgeamtes durch Seelsorger und andere geeignete Männer und Frauen Vorkehrungen getroffen. Den Fürsorgerinnen war in Baden der amtliche Charakter abgesprochen (I. 1. S. 85 bis 88).

Auch das Amt des Pflegers und des Fürsorgers findet sein Analogon in dem Probation Officer des Children's Court in Nordamerika.

In Frankfurt a. M. bedient sich das unter Anpassung an die reichsdeutsche und preußische Gesetzgebung dem amerikanischen Vorbilde nachgebildete Jugendgericht der in der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. organisierten Berufsvormundschaft und Pflegschaft zur Vornahme der erforderlichen Ermittlungen und zur Schutzaufsicht während der Bewährungsfrist. Der auf diese Weise bestellte Vormund beziehungsweise Pfleger nimmt als gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen gemäß § 149 StPO. an der Hauptverhandlung teil.

Auch der Armeninspektor der Stadt Bern ist gleichzeitig Teilvormund der auf Grund der §§ 88 und 89 des Armengesetzes in Fürsorge genommenen gefährdeten und verwahrlosten Kinder, deren Eltern noch leben. Er entspricht mehr dem Pfleger. Für die in Armenversorgung stehenden Waisen und familienlosen Kinder ist er General- und Berufs-

vormund. Das in der Schweiz übliche Patronat entspricht dem Fürsorger. Es erstreckt sich auf die in Dienst- und Lehrstellen versorgten Kinder.

3. Die Anstaltsvormundschaft.

Die Anstaltsvormundschaft. Die Zwangs- beziehungsweise Fürsorgeerziehungsgesetze haben vielfach von dem im Art. 136 EG. z. BGB. zu Gunsten der Anstaltsvormundschaft gemachten Vorbehalt Gebrauch gemacht.

In Preußen besteht kraft AG. zum BGB. § 78 die gesetzliche Anstaltsvormundschaft in Anstalten, welche unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehen und die fakultative Anstaltsvormundschaft auf Grund des § 12 FEG. bei Anstalten, welche unter staatlicher Aufsicht stehen. Die letztere tritt aber nur ein über Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes auf Grund der Bestellung des Anstaltsvorstandes durch das Vormundschaftsgericht und liegt also im freien Ermessen des Gerichtes, ob diese Art der Vormundschaft dem Interesse des Minderjährigen entspricht. Auch kann das Vormundschaftsgericht jederzeit einen anderen Vormund bestellen.

Der Anstaltsvormundschaft unterliegen nur jene Anstaltszöglinge, bei denen überhaupt die Voraussetzungen der Vormundschaft vorliegen — § 1773 — also nicht Zöglinge, deren Eltern noch am Leben sind. Durch die Anordnung des FEG. wird nach deutschem Rechte an der Rechtsstellung des elterlichen Gewalthabers nichts geändert. Die elterliche Gewalt besteht fort, es wäre, daß deren Aberkennung neben der Anordnung der Fürsorgeerziehung als selbständige vormundschaftsbehördliche Maßnahme Platz gegriffen hat.

Auch nach Abschluß der Anstaltserziehung dauert die Anstaltsvormundschaft fort, indem der Anstaltsvorstand beziehungsweise der die Aufsicht über die von der Anstalt in Familienpflege untergebrachten Zöglinge führende besondere Beamte — z. B. in Schleswig-Holstein der Provinzialarmeninspektor — über Antrag des Kommunalverbandes vom Vormundschaftsgerichte zum Vormunde auch dieser von ihm beaufsichtigten Zöglinge ernannt werden kann.

Die Fortdauer der Anstaltsvormundschaft bis zur Großjährigkeit gilt als Regel. Die durch die Anstaltserziehung zwischen Anstaltsvorstand und Zögling geknüpften Bande dauern somit gerade in jener wichtigen Zeit des Überganges aus dem Anstaltsleben in die freie Erwerbstätigkeit fort, in welchen wichtige Entscheidungen in den Fragen des Lebens an den Zögling herantreten, aber auch Versuchungen allerlei Art das Erziehungswerk gefährden und den Charakter des entlassenen Zöglings auf die Probe stellen.

Der Einfluß des Anstaltsvorstandes auf die entlassenen Zöglinge dauert fort und sichert die bis zur Volljährigkeit fortdauernde Anstaltsvormundschaft den ehemaligen Zöglingen eine wertvolle Stütze bis zu dem Zeitpunkte der erlangten Selbständigkeit.

Ohne an das weitergehende Problem, wie dasjenige der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft zu rühren, hat die englische Gesetzgebung den Anstaltsvorständen gegenüber den entlassenen Zöglingen Befugnisse vormundschaftlicher Natur zu dem gleichen Zwecke eingeräumt. Dahin gehören die folgenden Rechte der Anstaltsleiter: die Überwachungs- und Rückberufungsbefugnis während der auf die Anstaltsentlassung folgenden zwei Jahre und das Recht der Anstaltsleiter, für die aus der Anstalt tretenden Zöglinge parentis loco über den Anstaltsaufenthalt hinaus bindende Dienst- und Lehrverträge, d. h. mit der gleichen Wirkung, als wären sie von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes geschlossen worden, abzuschließen.

Davon wurde bereits in dem Kapitel: Das weitere Fortkommen ausführlicher gesprochen.

In der Übertragung der Vormundschaft auf die Anstaltsleiter ist Preußen am weitesten gegangen, wo dem Anstaltsvormunde nicht nur die Befreiung von der Abhängigkeit vom Vormundschaftsgerichte im Sinne des § 1852 BGB. zugestanden ist, sondern auch die Bestellung eines Gegenvormundes zu unterbleiben hat. Damit kommt also jenes Organ des Vormundschaftsgerichtes in Wegfall, dessen Hauptaufgabe darin besteht, das Vormundschaftsgericht in der Kontrolle des Vormundes hinsichtlich der gesamten Führung der Vormundschaft zu unterstützen (§§ 1799, 1837, 1839 BGB.).

Von den Staaten, welche in der Gestaltung der Anstaltsvormundschaft dem Vorbilde Preußens gefolgt sind, ist Bayern zu erwähnen, woselbst die Anstaltsvormundschaft durch das Staatsministerium angeordnet wird. Aus der Selbstbeschränkung, welche sich dieses Ministerium in der Anordnung der Anstaltsvormundschaft auferlegt — nach Professor Dr. Klumker ist diese erst für drei Anstalten angeordnet worden — läßt sich die Vorsicht entnehmen, mit welcher das Ministerium von dieser ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch macht.

In Württemberg hat der Gesetzgeber selbst bereits diese Vorsicht an den Tag gelegt. In Württemberg besteht kraft Gesetzes Art. 13 die gesetzliche Anstaltsvormundschaft für alle Anstalten — gleichviel, ob sie unter Verwaltung oder unter Aufsicht des Staates stehen — bis zur Volljährigkeit der Zöglinge, aber nur unter der Voraussetzung und so lange, als vom Vormundschaftsgerichte ein Gegenvormund bestellt ist. Damit ist die Entscheidung, ob die gesetzliche Anstaltsvormundschaft zur Tatsache wird, dem Vormundschaftsgerichte anheimgestellt. Damit an-

erkennt das Gesetz die Zweckmäßigkeitsgründe, welche in der Stärkung des Einflusses der Anstalt auf den Zögling und in der Abwehr gegenüber einem allfälligen, für die Erziehung nachträglichen Eingreifen der außerhalb der Anstaltsverwaltung stehenden Vormünder durch den Anstaltsleiter liegen, ohne sich selbst zur Ohnmacht zu verurteilen gegenüber der immerhin möglichen Gefahr eines Mißbrauchs der vormundschaftlichen Gewalt. „Es liege im verständlichen Interesse eines in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen, noch Jemand außerhalb derselben zu haben, an den er sich wenden kann, der sich um sein Wohlergehen kümmert und der auf den Anstaltsvorstand eventuell einzuwirken in der Lage ist, wobei allerdings dessen erzieherische Tätigkeit nicht durch häufige Einmischung erschwert werden soll."

Dieses gesetzgeberische Motiv für die Bestellung eines vormundschaftsgerichtlichen Kontrollorganes gegenüber dem Anstaltsvormund hat in Baden zur Ablehnung der Anstaltsvormundschaft über Zwangszöglinge geführt (I. 1. S. 79 bis 81).

Auch in Hamburg ist aus dem gleichen Grunde von der Anstaltsvormundschaft Abstand genommen worden.[42]) Danach sollen außer der Zwangserziehungsbehörde oder neben dem Erzieher Personen vorhanden sein, welche die Interessen des Zöglings insofern vertreten, als sie eventuell Beschwerden des Zöglings entgegennehmen und weitergeben können oder auch Anträge auf Beendigung der Zwangserziehung stellen können. Ein direktes Eingreifen in die Erziehung ist natürlich ausgeschlossen.

Dieser Standpunkt ist bei verwahrlosten Kindern, deren Zustand von Eltern und Vormündern verschuldet wurde, gewiß am Platze. Mag es sich auch nur um Ausnahmsfälle handeln, für diese muß die Gesetzgebung Vorsorge treffen. Das tut sie nicht, wenn sie durch Vereinigung der Anstaltsgewalt mit den Rechten der Vormundschaft eine Allgewalt der Anstaltsleiter herbeiführt und auf die notwendige Kontrolle des Anstaltsvormundes verzichtet.

Die Anstaltvormundschaft des hospice dépositaire, wie sie vor dem Jahre 1904 in Frankreich zu Recht bestand (I. 3. S. 45 bis 48), ist der einheitlichen Regelung durch das Gesetz, loi sur le service des enfants assistés vom 27. Juni 1904 zum Opfer gefallen.

4. Annahme an Kindesstatt und Übertragung der Vormundschaft an Wohltäter.

Das französische und das englische Recht kennen noch eine andere Form der Übertragung der Vormundschaft über arme, verlassene, miß-

[42]) Petersen, Bericht über Berufsvormundschaft. 21. Heft, Schriften d. D. V. F. A. u. W. Leipzig, Dunker u. Humblot, 1907, S. 14.

handelte und verwahrloste Kinder an Einzelpersonen. Der Gerichtshof in Frankreich kann die Obhut, Pflege und Vormundschaft eines Kindes einer Privatperson übertragen. Doch wird damit kein unabänderlicher Zustand geschaffen (I. 3. S. 47 und 48). In dem Falle als eine Privatperson die tatsächliche Gewalt über ein Kind bereits ausübt, weil die Eltern ihr diese übertragen haben, kann die Übertragung der rechtlichen Gewalt über einverständliches Einschreiten beider Teile vor Gericht erfolgen. Dasselbe gilt im Falle des Verlassenseins eines Kindes (I. 3. S. 27 und 31).

In England kann ein armes Kind von einer Einzelperson in Pflege genommen werden, nach dreijähriger klagloser Pflege — welche überwacht wird — auch an Kindes Statt angenommen werden (I. 2. S. 202 und 203).

Diese Formen der Ersatzerziehung, bei denen die tatsächliche und die rechtliche Gewalt sich in einer Person vereinigen, sind durch die Vorsicht, mit der sie ins Leben treten und zurückgezogen werden können, gegen Mißbrauch durch den Gewalthaber geschützt. Sie unterscheiden sich wesentlich und zu ihrem Vorteile von der vorbehaltslosen Annahme an Kindes Statt in Österreich.

Von dieser berichtet der Gutachter von Oberösterreich zum I. österreichischen Kinderschutzkongreß, daß von ihr als einem Mittel, dem Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften abzuhelfen und billige Dienstboten zu erhalten, Gebrauch gemacht wird.[43])

G. Störungen des Vollzuges der Ersatzerziehung.

Die hauptsächlichste Störung des Vollzuges beruht in der Widersetzlichkeit gegenüber der Anstaltsordnung und gegenüber dem Familienvorstande in der Familienerziehung. Die Spitze erreicht der Ungehorsam im Falle der Entweichung aus der Ersatzerziehung. Die Flucht des Zöglings bedeutet Vereitlung der staatlicherseits angeordneten Maßnahme, welche die Gesetzgebung rechtssatzmäßig unter Strafe stellt. Das gleiche tut sie gegenüber Verleitung und Mithilfe zur Flucht. Die Verleitung zur Flucht ist gewöhnlich nur der Ausdruck der schlechten Einflüsse, welche von außen auf die Ersatzerziehung störend einwirken. Der Verkehr der Kinder mit ihrer früheren Umgebung wirkt schon störend. Ein grundlegendes Prinzip der Fürsorge für die verwahrloste Jugend besteht ja darum in der Trennung der Kinder von ihrer bisherigen Umgebung. Zu diesem Erfahrungssatze hat sich die freiwillige Armenkinderpflege der badischen Kreise auf Grund ihrer Erfahrungen noch vor dem Inslebentreten der staatlichen Fürsorge für die Erziehung verwahr-

[43]) Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, I. Band, S. 212.

loſter jugendlicher Perſonen durchgerungen (I. 1. S. 23). Eine Wahrheit, welche bereits im Jahre 1828 erkannt und ausgeſprochen, von de Gérando in ſeinem Werke de la bienfaisance publique wiedergegeben wird (I. 1. S. 17). Die Erſatzerziehung hat denn auch die tunlichſte Einſchränkung des Verkehrs der Kinder mit ihren Eltern zur Folge. Über den ſchlechten Einfluß der Eltern — ſelbſt bei eingeſchränktem Verkehr — finden ſich in allen Staaten Andeutungen und Klagen (I. 1. S. 69, 94, 125, 166, 169, 172, 173, I. 2. S. 49, 50, 54, 116, 117, I. 3. S. 39, 40, 106, 126, 201) (ſ. auch oben S. 85).

Die mit der Erſatzerziehung bezweckte Widerſtandsfähigkeit kommt daher auch in der Unzugänglichkeit der Kinder gegenüber dieſen Einflüſſen zum Ausdruck. Die Entfremdung des verwahrloſten Kindes von ſeinen Eltern gilt geradezu als ein Zeichen des Erfolges (I. 1. S. 125). Der Verkehr der Kinder, welche ſich in Erſatzerziehung befinden, mit ihren Eltern wurde dem Verfaſſer in einer belgiſchen Anſtalt als „une question grave" bezeichnet. Die Regelung dieſes beſchränkten Verkehrs bis zur gänzlichen Aufhebung bildet den Gegenſtand ganz beſonderer Beſtimmungen in den Anſtaltsordnungen (I. 1. S. 94, 166, I. 2. S. 49, 50, I. 3. S. 39, 183, 201). Auch der briefliche Verkehr der Zöglinge unterliegt der Kontrolle. Zu dieſem Zwecke hat das Reichspoſtamt in Berlin die Ausfolgung der für Zwangs- und Fürſorgezöglinge in Familienerziehung beſtimmten Briefſchaften an den Familienvorſtand verfügt (I. 2. S. 94). Im Übrigen wird der Anſtaltserziehung die leichtere Kontrolle und die Abwehr der ſtörenden Einflüſſe von außen als beſonderer Vorzug im Vergleiche zur Familienerziehung nachgerühmt (I. 3. S. 159).

Die Anſtaltsleiter und Familienvorſtände haben zur Erhaltung des guten Ganges und der Ordnung im Anſtaltsbetriebe die Zuchtmittel der Eltern, Anſtalten mit Schule auch die Mittel der Schulzucht zur Verfügung (I. 1. S. 73). Beide können in Baden auch polizeilichen Beiſtand anrufen (I. 1. S. 79).

In England wird den Anſtalten eine durch das Strafrecht der Anſtaltsleiter verſtärkte Anſtaltsgewalt verliehen. Ohne Genehmigung der Hausordnung durch den Miniſter des Innern beſteht kein Strafrecht der Anſtaltsleiter zur Erzwingung der einzelnen Beſtimmungen der Hausordnung. Dieſe ordnet in Übereinſtimmung mit dem vom Miniſter erlaſſenen Muſterſtatute das Strafrecht der Anſtaltsleiter, beſtimmt die ſtrafbaren Handlungen und Unterlaſſungen der Zöglinge, die Arten und das Maß der zuläſſigen Strafen. Für Vergehen und Übertretungen, welche eine ſtrengere als die in der Hausordnung feſtgeſetzte Strafe verdienen, ſind die Strafanzeigen vor den Richter des Diſtriktes zu bringen. Dieſer findet die rechtliche Grundlage für ſein Strafrecht

im Gesetze. Die absichtliche Verweigerung des den Anstaltsleitern und Lehrern schuldigen Gehorsams, die absichtliche Verweigerung, sich der Anstaltsordnung zu fügen, die Vernachlässigung des Besuches einer Day Industrial School sowie die Entweichung, Verleitung und Mithilfe zur Flucht, sind durch das Gesetz mit Strafe bedroht. Strafbar wird das Kind dieserwegen erst vom zehnten Lebensjahre angefangen. Das praktische Bedürfnis nach einem einfacheren als dem gerichtlichen Strafverfahren führt zur Einholung der Genehmigung des in der Hausordnung begründeten Anstaltsstrafrechtes der Anstaltsleiter (I. 2. S. 59 bis 63).

In den belgischen Anstalten ist das System der Strafen einheitlich geregelt. Diese richten sich hauptsächlich gegen jene Zöglinge, welche sich der Anstaltsordnung nicht fügen (I. 3. S. 121), während die Tatkraft der Zöglinge, deren Fehler auf Trägheit zurückzuführen ist, durch ein System von Belohnungen angeeifert werden soll. Das Schwergewicht wird aber in die Wachsamkeit des Aufsichtspersonals verlegt, welches durch erhöhte Wachsamkeit die Veranlassung zu Strafen hintanhalten soll. Häufiges Strafen gilt darum als schlechtes Zeugnis für die Anstalt (I. 3. S. 121 und 122). Aus diesem Gesichtspunkte wird auch anderwärts die Seltenheit und die sinkende Tendenz der Strafen als ein besonderer Vorzug gut geleiteter Anstalten hervorgehoben (I. 2. S. 80, 81, I. 3. S. 157 bis 161).

Die meisten Gesetze enthalten Strafbestimmungen gegen die Vereitlung der staatlich angeordneten Ersatzerziehung durch die Flucht, Verleitung zur Flucht, Mithilfe bei derselben (I. 1. S. 93 bis 96, I. 2. S. 59 bis 63 und 202, I. 3. S. 122, 175, 197 bis 200, 202). Die Gerichte sind zur Strafamtshandlung berufen. Die angedrohten Strafen sind Haft, allenfalls auch Geldstrafe. Der Verleitung und Mithilfe zur Flucht machen sich erfahrungsgemäß zumeist Eltern und Angehörige der Zöglinge schuldig. Zöglinge im nachschulpflichtigen Alter neigen mehr zur Flucht als jene im schulpflichtigen Alter. Die Entweichung des Zöglings vereitelt die Anordnung der Staatsgewalt, gefährdet die Anstaltsdisziplin und die Zukunft des Kindes. Aus diesem dreifachen Grunde erklärt sich die Energie, mit welcher flüchtige Zöglinge unter polizeilichem Beistande verfolgt werden (I. 1. S. 95, I. 3. S. 175).

Da die Anstalten Erziehungs- und keine Strafanstalten sind, sind gefängnisähnliche Vorkehrungen gegen Entweichungen auch nicht am Platze (I. 1. S. 95). Dieser Grundsatz wird mit aller Entschiedenheit vom preußischen Ministerium des Innern betont.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne vertrat diesen Standpunkt auch auf der Konferenz der deutschen Zentralstelle für Jugendfürsorge im Juni 1906. „Gefängnisähnliche Einrichtungen in Erziehungsanstalten wären das Verkehrteste."

Hinsichtlich der Entweichung aus der Familie, in welcher der Zögling zur Lehre oder zum Dienste untergebracht ist, ordnet das großherzoglich badische Ministerium des Innern die Untersuchung nach der Ursache der Flucht an und verfügt anderweitige Unterbringung, im Falle den Lehr- oder Dienstherrn ein Verschulden an der Flucht trifft (I. 2. S. 13).

Nun fragt es sich, was macht die Anstalt mit den störenden Elementen, welche durch ihr Verhalten die Anstaltsdisziplin gefährden und den Vollzug der Ersatzerziehung stören (I. 3. S. 185). Einfach hinauswerfen. Damit macht die Anstalt zwar von ihrer Gewalt Gebrauch und befreit sich wohl von einem lästigen Insassen auf Grund ihres Hausrechtes, aber ohne korrespondierende, zur Aufnahme bereite Anstalt für derartige Elemente ist in der Sache selbst nichts geschehen, denn die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen steht auf dem Standpunkte, keine jugendliche Person als hoffnungslos und unverbesserlich aufzugeben. In England ist die Lösung des Problems in der folgenden Weise versucht worden. Der ob Widerspenstigkeit und Flucht beziehungsweise Nichtbesuch einer Day Industrial School zum Strafamt zuständige Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit kann außer der Verurteilung zu Gefängnis auch die Versetzung des Zöglings von einer Industrial School in eine Reformatory School anordnen (I. 2. S. 20, 27). Diese Versetzung bedeutet den Übergang des Störefrieds in eine Anstalt mit intensiverer Aufsicht und strengerer Zucht. Dann bleiben erst recht für die Reformatory School Zöglinge übrig, deren Widerspenstigkeit die gewöhnlichen Mittel der Aufsicht und der Zucht nicht gewachsen sind.

Die bestehenden Anstalten lassen eine Isolierung und repressive Behandlung solcher Elemente nicht zu. Diese Fälle bieten vermöge ihrer Seltenheit besondere Schwierigkeiten für Vorkehrungen zu deren Abhilfe und bedeuten eine ernste Gefahr für die Anstaltsdisziplin, wenn erst einmal von den störrischen Elementen erkannt wurde, daß die einzige Hilfe in der einfachen Entlassung solcher unbotmäßiger Elemente besteht. Diese Erkenntnis läßt die Unbotmäßigkeit dann als das sicherste Mittel zur Befreiung der Angehaltenen aus der Anstaltsgewalt erscheinen. Darum der Ruf in England nach einer Government Penal Reformatory School, nach einer Anstalt, in welche die anderen Reformatory Schools diese störrischen und disziplinwidrigen Elemente abgeben könnten und welche über Einrichtungen zu strengerer Zucht und Aufsicht verfügt. Nachdem das den englischen Anstalten zu Grunde liegende Prinzip der Freiwilligkeit sich nach dieser Richtung als unzulänglich erwiesen hat und die Privatwohltätigkeit es an der Begründung einer solchen Anstalt als der notwendigen Ergänzung der bestehenden Anstalten — ungeachtet der Dringlichkeit des Bedürfnisses — hat fehlen lassen, ergeht

der Ruf an die Regierung, aus Staatsmitteln eine solche Anstalt zu schaffen, welche allen anderen Anstalten zu gute käme, indem sie für die Summe der vereinzelten Fälle der Unbotmäßigkeit die entsprechende Abhilfe schüfe (I. 2. S. 109 und 110). In dem Kapitel: Die Anstalten wurde bereits gezeigt, wie das Quartier de discipline in Belgien (I. 3. S. 76, 116), die Écoles pour les vicieux et difficiles pupilles de l'assistance publique in Frankreich (I. 3. S. 19, 20, 51, 62, Gesetz von 1904), endlich die Anstalten für die arg verwahrloste Jugend in der Schweiz (I. 3. S. 132, 140) diesem Bedürfnisse der Ersatzerziehung gegenüber dem störenden Verhalten widerspenstiger und unbotmäßiger Elemente entgegengekommen sind.

II. Die Staatsaufsicht.

Die Regierung ist für die Vollziehung des Gesetzes verantwortlich.

Die Regierung kommt dieser Verpflichtung entweder durch ihre eigenen Organe nach und übt über diese die Dienstaufsicht oder überläßt die Durchführung der Selbstverwaltung. In diesem Falle sichert die Staatsaufsicht die Übereinstimmung der Tätigkeit der Selbstverwaltung mit dem Inhalte und Geiste des Gesetzes. Hier ist zunächst von der Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung die Rede.

Die rechtlich geordnete Macht der Aufsichtsgewalt des Staates erhält die mit dem unmittelbaren Vollzuge der Ersatzerziehung betrauten Organe der Selbstverwaltung bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten.

Die einheitliche Aufsichtsinstanz wird durch die bei Übung der Aufsicht gesammelten Erfahrungen befähigt, in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse den zu Tage tretenden Mißständen rechtzeitig zu begegnen und von einheitlichen Gesichtspunkten aus notwendigen Reformen die Bahnen zu weisen.

Unter der Aufsichtslosigkeit können sich zweckwidrige Zustände einbürgern und festwurzeln und die ganze Einrichtung in der öffentlichen Meinung in Verruf bringen (II. S. 241 bis 243).

Die beiden wichtigsten Funktionen der Aufsichtsgewalt sind die Prüfung und Genehmigung der der Ersatzerziehung dienenden Privatanstalten und die laufende Aufsichtsführung über den unmittelbaren Vollzug.

Die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung hat in England, infolge einer jahrzehntelangen Entwicklung ihre am meisten ausgeprägte Gestalt erhalten.

In England sind besondere, lediglich zum Zwecke der Aufsicht berufsamtlich tätige Organe, der Inspector of the Reformatory and In-

dustrial Schools mit fünf Assistant Inspectors — darunter eine Dame für die Besichtigung der Erziehungsanstalten für Mädchen — bestellt.

Diese Inspektoren bilden ein eigenes Amt im Ministerium des Innern (Home Department).

In England erfolgt die Genehmigung der für die Anhaltung in Betracht kommenden Anstalten auf Grund vorhergehender Prüfung durch den Inspector, durch das Certificate, welches der Minister erteilt. Die staatliche Aufsicht über die Anstalt ist eine Folge des Certificate, wie auch dessen Entziehung die Folge des unbefriedigenden Ergebnisses der Aufsicht ist (I. 1. S. 54 bis 59, 101, 112). Der Inspector of the certified Reformatory und Industrial Schools ist entsprechend dem strafrechtlichen Ausgangspunkte aus der Gefängnisinspektion hervorgegangen (I. 2. S. 58). Der erste Inspektor war der Leiter der Reformatory Schools von Redhill, also ein Sachverständiger. Die Vielseitigkeit der Aufsicht bedingt eine Arbeitsteilung nach den verschiedenen Richtungen der Aufsichtsführung. Die Inspektion erstreckt sich auf alle Arten von Schulen, auf die Reformatory wie auf die Industrial Schools, auf die aus Privat- wie aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Schulen. Unbeschadet der durch die Schulbehörden über die von diesen errichteten Day Industrial und Truant Schools geübten besonderen Aufsicht, unterliegen auch diese Anstalten der allgemeinen Staatsaufsicht durch den Inspector of the certified Reformatory und Industrial Schools.

Die Inspektoren besichtigen jede Anstalt im Jahre zwei- und mehrmal, um sie auf ihre baulichen Einrichtungen, Verwaltung, körperliche und geistige Pflege der Zöglinge, Befähigung der Beamten und Lehrer zum Elementar- und Arbeitsunterricht usw. eingehend zu prüfen, legen das Ergebnis der Prüfung für jede Anstalt in dem Jahresberichte nieder, so daß der Zustand dieser Anstalten sowohl der Kontrolle des Parlamentes als allen Kreisen, die sich für Jugendfürsorge interessieren, offen dargelegt und zugänglich wird.

Der Inspektor ist in alle Einzelheiten der Anstaltsverhältnisse eingeweiht, er kennt deren Bedürfnisse und Schwächen.

Auf Grund seiner vielseitigen Wahrnehmungen verfügt der Inspektor über den allgemeinen Überblick, welcher zur Anregung von Neuerungen und zur Abstellung von Mißständen führt.

Mit Hilfe des Inspektors kann der Minister verantwortlich sein. Der Inspektor vermittelt dem Minister die Kenntnis der tatsächlichen Zustände in den Anstalten und befähigt ihn, dem Parlamente Gesetzesvorschläge zu unterbreiten, welche den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt sind.

Der englische Inspektor erscheint als Vertrauensperson des Ministers und gleichzeitig als ein Ratgeber der Anstaltsleiter, der mit den Anstalts-

angelegenheiten befaßten Grafschafts- und Schulbehörden sowie der Verwaltungskomitees der Anstalten.

Er tritt nicht befehlend, sondern beratend auf. Im engen Zusammenhange mit der Ausübung der staatlichen Aufsichtsgewalt steht in England das System staatlicher Beitragsleistung zu den Anstaltskosten. Beides ist in der Weise kombiniert, daß diese Beitragsleistung von dem befriedigenden Ergebnis der Aufsicht abhängig gemacht wird. Bei unbefriedigendem Ergebnis der Aufsicht wird zunächst verwarnt, wenn diese Verwarnung sich aber als erfolglos erweist, wird die Beitragsleistung gänzlich eingestellt und vom Minister die Versetzung der Zöglinge in andere Anstalten verfügt (I. 2. S. 109, 112 bis 114, 127, 128).

Der Inspector of the certified Reformatory and Industrial Schools ist eine Nachbildung des älteren Poor Law Inspector des Local government board. Auch dieser kommt für die Aufsicht über die von dem Armenrat beschlossene Zwangserziehung in Betracht (I. 2. S. 113, 202).

Vom Armenrat wird endlich noch eine Aufsicht geführt über die Pflege und Erziehung armer Kinder, deren Annahme an Kindes Statt durch dritte Personen beabsichtigt wird. Zu diesem Zwecke bestellt der Armenrat eine besondere sachkundige Person (I. 2. S. 203).

Zur Überwachung der Erziehung von Kindern in der eigenen Familie, deren Eltern durch die National Society for the Prevention of cruelty verwarnt worden sind, ist der Inspektor dieser Gesellschaft berufen (I. 2. S. 160 bis 178). Dieser und der Minister des Innern führen Aufsicht über den Gewahrsam eines Kindes, das in fremder Familie untergebracht ist (I. 2. S. 160).

In Frankreich ist die Unterordnung der unter dem Gesamtbegriff der assistance publique fallenden organisierten Wohltätigkeit unter die Staatsaufsicht das den einzelnen Teilen der assistance publique gemeinsame Begriffsmerkmal. Diese Teile der assistance publique sind im übrigen voneinander völlig unabhängig. Die Staatsaufsicht wird in oberster Linie vom Minister des Innern geübt, der sich hiebei des Directeur de l'assistance et de l'Hygiène publiques, als des zu diesem Zwecke bestellten Fachorganes bedient, und dem im Conseil supérieur de l'assistance publique eine beratende Körperschaft an die Seite gesetzt ist. Die Direktion ist nach den verschiedenen Zweigen der assistance publique bureaumäßig organisiert. Die Direktion vertritt die einheitlichen Gesichtspunkte und die allgemeinen Grundsätze der assistance publique.

Das Aufsichtsrecht des Ministers äußert sich in Reglements und Dekreten, in Instruktionen und Zirkularen und in Entscheidungen, betreffend die Auslegung von Gesetzen, sowie in der Überwachung der Pflege und Erziehung der pupilles de l'assistance publique, zu welchen

auch die enfants maltraités et moralement abandonnés gehören, endlich in der tutelle administrative. Diese findet ihren für uns bedeutungsvollsten Ausdruck in der Autorisation von Vereinen und Anstalten, d. h. in deren Geeigneterklärung zur Aufnahme von Kindern, deren Eltern im Sinne des Art. 17 und 19 sich ihrer Erziehungsrechte entäußert haben. Ein wirksames Mittel zur Unterstützung der Staatsaufsicht bildet die Gewährung von Staatsbeiträgen.

Auf diese Weise besitzt die Staatsaufsicht und damit die Vollziehung des Gesetzes in dem Directeur de l'assistance et de l'Hygiène publiques und in den Inspektoren ein einheitliches Organ gegenüber den verschiedenen und mannigfaltigen Lebensäußerungen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der assistance publique.

Der Directeur de l'assistance publique gelangt auch vermöge seiner zentralen Stellung im System der öffentlichen Wohltätigkeit in Frankreich zu einer von einheitlichen Gesichtspunkten geleiteten grundsätzlichen Auffassung der dieser gestellten Aufgaben, welche in den Gesetzesvorschlägen der Regierung an die Kammer, in den Verordnungen des Ministers sowie in den Weisungen des Direktors an die Inspektoren zum Ausdrucke gelangt (I. 3. S. 40 bis 45, 55).

Der service des enfants assistés wird nun in den einzelnen Departements durch deren gesetzliche Vertretung, den Conseil général, geregelt und hat der Präfekt die Beschlüsse dieser Körperschaft durchzuführen. Der service des enfants assistés, in welche auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889 die conseils généraux der Departements auch die enfants maltraités et moralement abandonnés einbezogen haben, bildet somit einen Teil der departementalen Verwaltung, während das hospice dépositaire, eine Anstalt mit juristischer Persönlichkeit, die Aufnahme der Kinder in den Dienst (admission à bureau ouvert) bewerkstelligt und als Durchgangsstation zur Aufnahme von kranken Kindern dient.

In jedem Departement ist ein Inspecteur départemental du service des enfants assistés, welchem sous-Inspecteurs beigegeben sind, und werden in unmittelbarer Unterordnung unter den Präfekt durch den Minister des Innern bestellt.

Der Inspecteur du service des enfants assistés ist nicht bloß Organ zur Übung der Staatsaufsicht, sondern gleichzeitig gesetzliches Durchführungsorgan. Als solches bezeichnet ihn auch das Gesetz vom 24. Juli 1889, relative à la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés.

Der Präfekt hat in dem Inspecteur départemental das Organ zur Seite, welches den service des enfants assistés verwaltet. Er überwacht nicht nur die Pflege und Erziehung der enfants assistés, sondern

er schließt auch die Pflege- und Lehrverträge mit den Familienvorständen ab, deren Einhaltung er dann in der Folge zu überwachen hat.

Der gute Erfolg der in Frankreich vorherrschenden Familienerziehung ist geradezu bedingt durch ein System wirksamer Staatsaufsicht. Dabei erfolgt ein weitgehender Schutz der Pflegepartei, indem die Aufrechthaltung und Zurückziehung des einmal übertragenen Gewahrsams eines Kindes nicht allein von dem Ermessen des Inspecteur abhängt, sondern dieser muß bei Weigerung der Pflegepartei, das Kind herauszugeben, die Entscheidung des Gerichtes anrufen.

Der Inspecteur départemental du service des enfants assistés ist durch das Gesetz — loi sur le service des enfants assistés vom 27. Juni 1904 — auch zum Generalvormund der seiner Obhut anvertrauten pupilles de l'assistance publique bestellt worden (I. 3. S. 44 bis 49, 51, 52). Als solcher wird er von dem conseil de tutelle, der Obervormundschaft in Frankreich, überwacht.

Der französische Inspektor als staatliches Aufsichtsorgan ist wesentlich verschieden von dem Inspektor in England; er ist entsprechend der bureaukratischen Konstruktion des französischen Verwaltungsdienstes Amtsperson in strenger Unterordnung unter dem Präfekten und beide in Unterordnung unter dem Dienstbefehle des Ministers, dessen Anordnungen und Weisungen Präfekt und Inspektor in dem service des enfants assistés der Departements zu vertreten haben.

Die Staatsaufsicht wird in Baden durch die großherzogliche Regierung nicht mittels eigener, lediglich zum Zwecke der Aufsicht bestellter, sondern mittels jener Regierungsorgane geübt, denen die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen sind.

Dies sind die Bezirksämter, welchen die Leitung und Überwachung des Vollzuges obliegt, in Unterordnung unter dem Landeskommissar, dem exponierten Beamten des Ministeriums des Innern, welches die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Bezirksämter führt, die zu Tage tretenden Bedürfnisse wahrnimmt und nicht nur zu deren Abhilfe im Wege der Gesetzgebung, sondern auch im eigenen Wirkungskreise im Verordnungswege der Vollziehung des Gesetzes die Richtung gibt (I. 1. S. 81 bis 85 und 118).

Die Regierung erinnert ihre Organe bei der Durchführung des Gesetzes, sich stets die große Verantwortlichkeit vor Augen zu halten, welche der Staat mit der Fürsorge für die Erziehung der verwahrlosten Jugend, die Regierung mit der Vollziehung des Gesetzes auf sich genommen hat (I. 1. S. 66, 67, 85 bis 87, 120).

Im Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit übt das Ministerium die Dienstaufsicht und sucht sich die Regierung hinsichtlich aller zu Tage

tretenden Bedürfnisse und Mißstände im laufenden zu erhalten und geht den Ursachen auffallender Erscheinungen nach.

So rügt z. B. das Ministerium das aus der Statistik ersichtliche Überwiegen der Anstaltserziehung, die sich als eine bequemere Art der Durchführung, aber als eine dem Gesetze widersprechende Vollziehung darstellt, welches in erster Linie die Familienerziehung ins Auge faßt (I. 1. S. 65).

Das Antreffen eines Jugendlichen im polizeilichen Arbeitshause wird zum Anlasse einer allgemeinen Weisung an die Bezirksämter genommen, die Fürsorge für die verwahrloste Jugend im Wege der Erziehung, nicht aber im Wege der Anhaltung im polizeilichen Arbeitshause in die Wege zu leiten (I. 1. S. 41).

So ist das Ministerium im Wege der Aufsicht zur Erkenntnis gelangt, daß die Flucht der Zöglinge nicht immer auf deren Verschulden zurückzuführen ist.

Das Ministerium ordnet nicht nur die energische Fahndung flüchtiger Zwangszöglinge, sondern gleichzeitig auch die Erhebung und Feststellung der Ursachen der Entweichung sowie die Unterbringung in anderen Dienst- und Lehrstellen an, wenn das Verhalten der Dienst- und Lehrherrn die Schuld an der Entweichung trägt. Die Übertragung des Vollzuges an einen Armenverband hat zu einer anderen Erkenntnis der Aufsichtsbehörde und zu einer dieser entsprechenden Weisung geführt.

Besonders eindringlich wird die Wahrung der Freiheit der Berufswahl durch die Zöglinge in Erinnerung gebracht und bei dieser Gelegenheit den Bezirksämtern zur Pflicht gemacht, dem finanziellen Egoismus der Armenverbände, die Zöglinge auf Kosten der beruflichen Vorbildung sobald wie möglich selbsterwerbend zu machen, entgegenzutreten (I. 1. S. 95).

Die Handhabung der Staatsaufsicht des Ministeriums des Innern über die Selbstverwaltung führt dahin, daß behufs Abstellung der in der Anstalt Flehingen zu Tage getretenen Mißstände bei der Kammer die Übernahme dieser Anstalt in die Staatsverwaltung in Antrag gebracht wird (I. 1. S. 70).

Die Staatsaufsicht ermöglicht dem Ministerium die oberste Leitung der Ersatzerziehung im Lande. Bei Besprechung der Regierung in ihrer Funktion der obersten Leitung haben wir noch eine Reihe von Verfügungen kennen gelernt, welche in Wahrnehmungen der Aufsichtsorgane ihren Grund haben.

Das Ministerium behält sich die Prüfung und Genehmigung der Anstalten, welche für die öffentliche Erziehungsfürsorge für verwahrloste jugendliche Personen in Betracht kommen, bevor.

Die Genehmigung der Unterbringung von Zöglingen in eine Anstalt erfolgt durch die „Geeigneterklärung" der Anstalt und durch die Aufnahme in das beim Ministerium geführte Verzeichnis der geeignet erklärten Anstalten (I. 1. S. 71).

In Preußen fehlt dieser wichtige Akt der Staatsaufsicht, die Prüfung und Genehmigung der zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen bestimmten Anstalten, wiewohl das Gesetz § 2 die öffentliche Aufsicht als einen wesentlichen Bestandteil der Fürsorgeerziehung erklärt.

Doch begründen verschiedene Gesetze[44]) die Unterordnung auch der nicht öffentlichen Anstalten unter die staatliche Aufsicht.

In Preußen üben die staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände (Abteilung II der Regierung für Kirchen- und Schulsachen) die Staatsaufsicht über die Fürsorgeerziehung, in höherer Instanz der Minister des Innern die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen und sind sie befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen (Gesetz § 20).

Doch fehlt es in Preußen an einer einheitlichen Aufsicht der Fürsorgeerziehung, wie eine solche in England besteht.

Die Aufsicht ist eine vielfache, eine Aufsicht der Regierung, außerdem Aufsicht des Dezernenten der Provinzialverwaltung für Fürsorgeerziehungsangelegenheiten, der Kreisärzte und der Schulbehörden.

In einzelnen Provinzen sind besondere Inspektoren für die Aufsicht durch den Kommunalverband bestellt.

Die staatliche Aufsicht kommt auch ferner in der Genehmigung der Reglements der Kommunalverbände durch den Minister (Gesetz § 17) und in der Berichterstattung dieser Verbände an den Minister durch Vermittlung des Oberpräsidenten zum Ausdruck (AB. zu § 17 bis 20 Ges.).

In der Schweiz bestellt der Kanton Bern zum Zwecke der Staatsaufsicht einen Inspektor, dessen Aufgabe in der Beaufsichtigung der kantonalen und aller jener Anstalten besteht, zu deren Erhaltung beziehungsweise zu deren Kosten aus kantonalen Mitteln Beiträge geleistet werden.

Die Aufgabe des Inspektors in Bern erstreckt sich auf die Überwachung der Pflege und Erziehung der in den kantonalen Anstalten untergebrachten Kinder, so z. B. beanständet der Inspektor in einer Anstalt die mangelhafte Ernährung.

Die Vereins- und Stiftungsanstalten haben außerdem besondere Aufsichtskomitees zur Seite, welche die Verwaltungsaufsicht führen und

[44]) Siehe Aschrott, S. 171, 201, 209, 253

denen der Anstaltsleiter von allen wichtigen Vorfällen Meldung zu erstatten hat (I. 3. S. 166 und 167).

In Belgien erfolgt die Ersatzerziehung zunächst ausschließlich in den Écoles de bienfaisance de l'État, also in staatlichen Anstalten. Diese sind dem Justizministerium unterstellt und besteht zu deren Überwachung die surveillance générale de l'inspecteur général des établissement de bienfaisance. Außerdem besteht bei jeder Schule ein Comité d'inspection et de surveillance (I. 3. S. 119).

Die Überwachung der schulentlassenen, in Familienpflege oder als Lehrlinge untergebrachten Anstaltszöglinge besorgen die comités de patronages. welche im ganzen Lande organisiert sind und ihre Vertretung in der Commission royale des patronages im Justizministerium haben (I. 3. S. 126 und 127).

J. Die Kosten der Ersatzerziehung.

Die Erkenntnis, daß die Verwahrlosung die Vorstufe des Verbrechens ist, die Erkenntnis der in der Verwahrlosung liegenden Gefahr für die Allgemeinheit und die Rechtsordnung des Staates hat die vorbehaltlose Bereitstellung öffentlicher Mittel für die Bekämpfung dieser Gefahr zur notwendigen Folge. Die Polizeigewalt im Staate darf dieser Gefahr nicht müßig gegenüberstehen, kann deren Bekämpfung nicht dem Zufalle, daß sich ein freiwilliger Kämpfer findet, nicht dem guten Willen der Gesellschaft überlassen, sondern die öffentliche Gewalt muß für den Aufwand, welchen die erforderliche Kampfesorganisation verursacht, aufkommen, diesen im Wege des Gesetzes sicherstellen. Bis dahin sind öffentliche Mittel aus dem selbständigen Titel der Bekämpfung der Verwahrlosung nicht verfügbar. Dies bedeutet einen auf die Dauer unhaltbaren Zustand.

Für die Ersatzerziehung im Deutschen Reiche, welche durch die neuzeitliche Gesetzgebung geregelt ist, bildet die öffentlich-rechtliche Zahlungspflicht einen wesentlichen Bestandteil ihrer Ordnung (I. 1. S. 58, 71 bis 75).

Bis es zu der einheitlichen Bekämpfung der Verwahrlosung — im Sinne unserer Begriffsbestimmung — kommt, kann, entsprechend den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, eine Kostenpflicht der Organe der öffentlichen Armenpflege und eine Kostenpflicht aus dem Titel der öffentlichen Sicherheit in Betracht kommen. Wir müssen hier den Begriff der Verwahrlosung in seine Bestandteile auflösen und die gefährdeten von den bereits tatsächlich verwahrlosten Kindern scheiden.

Die Familien- und vormundschaftlichen Schutzbestimmungen, welche vor dieser Gesetzgebung die Grundlage der Fürsorge für die verwahrloste

Jugend bildeten, begründeten noch nicht die Zahlungspflicht öffentlich-rechtlicher Verbände zur Bestreitung der Fürsorgekosten (I. 1. S. 6, II. S. 60 bis 62). Nur im Falle der Aberkennung der väterlichen Gewalt und Bestellung einer Vormundschaft geht das Kind auch rechtlich des Familienschutzes verlustig; in diesem Falle tritt armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit und damit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Armenmittel zum Zwecke der Erziehung eines mißhandelten oder gefährdeten Kindes ein (II. S. 45 bis 61).

Diese Konstruktion hat die französische Gesetzgebung gewählt. Die Kosten- und die Fürsorgepflicht für die verwahrlosten und mißhandelten Kinder geht auf die Assistance publique über, nachdem das Gericht die väterliche Gewalt in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen aberkannt hat beziehungsweise die freiwillige Entäußerung der elterlichen Gewalt auf Grund des Titel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1889 vor Gericht erfolgt ist (I. 3. S. 40 bis 45).

Einige Kantone, insbesondere der französischen Schweiz, stehen gleichfalls auf diesem Standpunkte. Eine Versorgung verwahrloster Kinder auf öffentliche Kosten ohne Rücksicht auf armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit findet vor dem Inslebentreten der Gesetzgebung, betreffend die Ersatzerziehung, nur im Falle gröbster Verwahrlosung in Verbindung mit Straffälligkeit des Kindes und dann in polizeilichen Korrektionsanstalten statt, und die Kostendeckung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften für das Korrigendenwesen. Außer der in diesen Vorschriften begründeten öffentlich-rechtlichen Zahlungspflicht besteht noch keine gesetzliche Verpflichtung der Organe der öffentlichen Gewalt, sich der Erziehung der verwahrlosten Kinder ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse und ohne Rücksicht auf Straffälligkeit anzunehmen und gehört die Fürsorge für die bereits tatsächlich verwahrloste Jugend außerhalb der polizeilichen Behandlung ausschließlich zur Domäne der Privatwohltätigkeit. Dies ist selbst dann der Fall, wenn, wie die Kreisverbände des Großherzogtums Baden und die Stadt Paris, also Körperschaften des öffentlichen Rechtes, noch vor der gesetzlichen Regelung des Gegenstandes die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung bestünde, aus eigenem Antriebe in die Hand nehmen (I. 1. S. 21 bis 27, I. 3. S. 9, 21).

Eine solche gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn die armenrechtliche Unterstützungspflicht die Erziehungspflicht in sich schließt. Sie bezieht sich aber nur auf die armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder, welche gleichzeitig gefährdet oder verwahrlost sind.

Doch erweist sich die armenrechtliche Grundlage aus mehrfachen Gründen als unzulänglich.

Die öffentliche Armenpflege ist zunächst nicht verpflichtet, das gefährdete Kind außerhalb ihres Geltungsgebietes unterzubringen und damit wirksam gegen die schädlichen Einflüsse der bisherigen Umgebung, welche das Kind gefährden, zu schützen (s. oben S. 85).

Dort wo die Armenverwaltung unter den ihrer Obhut anvertrauten Kindern auch verwahrloste Kinder zu versorgen und zu erziehen hat, muß sich diese auch mit der Fürsorge für verwahrloste Kinder befassen. Doch reicht die armenrechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Erziehung armer und normaler Kinder mit Rücksicht auf die durchschnittliche Leistungsschwäche der Gemeinden für diesen Zweck nicht aus; um so viel mehr bleibt sie hinter den Anforderungen der Erziehung abnormer, weil bereits tatsächlich verwahrloster Kinder zurück. Schon in erziehungstechnischer Beziehung hat die Eigenart dieser Erziehung, welche besonders befähigte Erzieher erfordert und deren längere Dauer mit einem größeren Kostenaufwande zu rechnen.

In England hat das eben erwähnte Bedürfnis der Armenverwaltung nach Ergänzung ihrer Einrichtungen zu der Konstruktion eines besonderen Gesetzestitels für die Anhaltung von (refractory) widerspenstigen Kindern, welche über Antrag und auf Kosten der Armenbehörde aus einer Armenerziehungsanstalt in eine Industrial School überwiesen werden, geführt.

Auch hatte die Armenverwaltung wohl die Pflicht, die Familie zu unterstützen, mußte aber ruhig zusehen, wie armenunterstützte Eltern ihrer Kinder Erziehung vernachlässigten. Dem sollte Poor Law Act 1899 — ein Gesetz mit der Tendenz vorbeugender Armenpflege — steuern (I. 2. S. 76, 197).

In dieser Ausdehnung verhütet die Armenverwaltung wohl das weitere Umsichgreifen des Pauperismus der Nachkommen der von Armenhilfe abhängigen Bevölkerung und verhindert die Vermehrung der Armenkosten; allein selbst unter der Voraussetzung der Ausdehnung der armenrechtlichen Verpflichtung in diesem vorbeugenden Sinne reicht diese armenrechtliche Verpflichtung doch nicht für jene Fälle aus, in welchen das Kind zwar verwahrlost, aber nicht armenrechtlich als hilfsbedürftig gelten kann, in welchen wohl wirtschaftliche Bedrängnis, aber nicht armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der Eltern vorliegt.

Die in dem Armengesetze begründete Zahlungspflicht reicht zur Abhilfe der in sozialen Verhältnissen begründeten Erziehungsbedürftigkeit nicht aus. Die Eltern kommen für den Unterhalt der Familie auf, können aber die Kosten der Ersatzerziehung nicht erschwingen.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend als polizeiliche Maßnahme ist zunächst von den Vermögensverhältnissen des verwahrlosten Kindes und seiner Familie gänzlich unabhängig. Vom Standpunkte der Gefahr ist es auch ganz gleichgültig, von welcher Seite diese Gefahr droht.

Es ist daher auch ganz verkehrt, die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von heimatsrechtlichen Gesichtspunkten abhängig zu machen, wie dies in Österreich die Gesetzgebung, betreffend die Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen, getan hat (II. S. 63 bis 94).

Die staatliche Fürsorge für die verwahrloste Jugend darf sich nicht auf Kinder eines bestimmten Landes beschränken. Die Ersatzerziehung von Kindern soll unabhängig von Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit der Eltern bei Vorliegen der Voraussetzungen auf öffentliche Kosten erfolgen. Dem Träger der Erziehungslast bleibt die Inanspruchnahme des Ersatzes gegenüber den zum Unterhalt der Kinder verpflichteten Personen vorbehalten.

Die öffentlich-rechtliche Zahlungspflicht soll keine andere Grenze kennen als das durch den Umfang der Verwahrlosung bedingte sachliche Bedürfnis. Die Verwahrlosung als Gefahr für die Allgemeinheit und Rechtsordnung soll mit allen der Allgemeinheit verfügbaren Machtmitteln bekämpft werden. Die Allgemeinheit muß für den notwendigen Aufwand aufkommen.

Die Durchführung der Ersatzerziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und daher, soweit die Privatwohltätigkeit nicht ausreicht, auf öffentliche Kosten. Die öffentlich-rechtliche Ordnung der Kostenpflicht hat die Ersatzerziehung sicherzustellen.

Der oberste Grundsatz dieser Ordnung ist, daß die Ersatzerziehung in allen Fällen der Verwahrlosung ohne Rücksicht auf provinzielle Herkunft und heimatsrechtliche Zuständigkeit und ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen und Vermögensverhältnisse der davon betroffenen Familien Platz zu greifen hat.

Die Verteilung der Kostenlast hat in der Weise zu erfolgen, daß diejenigen Faktoren des staatlichen Organismus, welche an der gesetzlichen Regelung der Fürsorge ein Interesse haben, auch an der Durchführung finanziell Anteil nehmen. Dahin gehört in erster Reihe der Staat. Seine Gesetze ordnen die Ersatzerziehung an, weil das verwahrloste Kind eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet. Aufgabe des Staates in Erfüllung seiner polizeilichen Pflichten ist es, diese Gefahr, wo er ihr begegnet, abzuwehren. In der, der Kriminalität vorbeugenden Tendenz der Maßregel liegt eine Entlastung der Strafrechtspflege, welche gleichfalls dem Staate zu gute kommt.

Der Staat trägt aber nur vereinzelt allein und ausschließlich aus diesem Titel die Kosten; — Belgien (I. 3. S. 107), Preußen (§ 56 RStG., I. 1. S. 67 und 68) — sonst gilt als Regel die Aufteilung der Kosten zwischen Staat und den Selbstverwaltungskörpern. Für diese Aufteilung ergibt sich wieder ein nach den einzelnen Staaten verschiedener Maßstab.

Das Interesse der Selbstverwaltung an der gesetzlichen Regelung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend ist hiefür maßgebend. Die finanzielle Anteilnahme der Gemeinde an den Kosten steht hiebei in vorderster Linie. Die Gemeinde ist dasjenige örtliche Organ der Verwaltung, welches der Familie am nächsten steht und daher am besten in der Lage ist, die betreffenden Familienverhältnisse zu überblicken und daraufhin die Bedürfnisfrage nach Ersatzerziehung zu prüfen und zu beantworten. So sehr nun die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Ersatzerziehung aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu erwägen ist, um die Gemeinde selbst an einer gewissenhaften Beantwortung der Bedürfnisfrage finanziell zu interessieren, so sehr verbietet das sachliche Interesse an der Verwirklichung der Fürsorge in dieser Beziehung zu weit zu gehen. Die Besorgnis eigener Belastung stellt sonst leicht die Mitwirkung der Gemeindebehörde in Frage.

Die Gemeinde ist in dreifacher Hinsicht an der Ersatzerziehung beteiligt. Die Verwahrlosung, als eine Störung der guten Ordnung des Gemeinwesens, als Gefahr für die öffentliche Sicherheit, berührt die Aufenthaltsgemeinde des verwahrlosten Kindes in Ausübung ihrer ortspolizeilichen Funktion. Die Verwahrlosung eines Schülers gefährdet die Schulgemeinschaft. Die Beseitigung dieser Gefahr liegt im Interesse der Volksschule und berührt daher die Schulgemeinde. Die Verwahrlosung läßt das Kind das Ziel aller Erziehung: die Selbsthilfe nicht erreichen.

Der Verwahrloste wird von fremder Hilfe abhängig, wird ein Kostgänger der öffentlichen Armenpflege. Die Gemeinde als das örtliche Organ der Armenverwaltung hat somit ein dringendes Interesse an der Erziehung. Dazu kommt das Interesse der öffentlichen Armenpflege an der Überweisung der verwahrlosten, auf ihre Hilfe angewiesenen jugendlichen Elemente, für deren Erziehung die Einrichtungen der Armenverwaltung sich als unzulänglich erweisen, an eine öffentlichrechtlich geordnete Ersatzerziehung.

In einzelnen Staaten übernehmen die höheren Kommunalverbände die Erziehungslast im Vereine mit dem Staate unter finanzieller Anteilnahme der Gemeinde.

Preußen hat diese ursprünglich in Aussicht genommen, später fallen gelassen (I. 1. S. 102).

Eine Unterscheidung des Aufwandes ergibt folgende Arten von Kosten:

a) Die Kosten der Errichtung von Anstalten.
b) Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Zöglinge in Familien und Anstalten.
c) Die Kosten der vorläufigen fürsorglichen Unterbringung.

d) Die erste Ausstattung (I. 1. S. 55, 103, 177, I. 2. S. 34 bis 37, I. 3. S. 30 bis 32).

e) Die Reise zur Pflegestelle oder Anstalt (I. 2. S. 93). Die Kosten der Überführung zur Reformatory School trägt der Staat, die Kosten der Reise in die Industrial School der Polizeifond oder die Schulbehörde, je nachdem es sich um police oder educational cases handelt. Die Armenbehörde zahlt, wenn es sich um Überweisung von refractory children aus einer Armen- in eine Industrial School handelt:

f) Die Kosten des vom Zögling angerichteten Schadens (I. 3. S. 186).

g) Die Kosten des weiteren Fortkommens des Zöglings (I. 2. S. 53, I. 1. II. S. 93).

h) Die Kosten der Rückverbringung des Zöglings im Falle der Entweichung. Diese treffen in England den Schulleiter (I. 2. S. 93).

Zu diesen mit dem Vollzuge der Ersatzerziehung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Kosten kommen noch weiter:

i) Die Kosten der Aufsicht der Ersatzerziehung. Diese trägt der Staat. Die Anteilnahme des Staates an den Kosten steht mit der Aufsicht des Staates in enger Verbindung (I. 1. S. 68 bis 72, 81 bis 84, 102, I. 2. S. 54 bis 59, 90, 91, 99, 101, I. 3. S. 40, 41, 53, 54, 167).

k) Die Kosten des Verfahrens (I. 1. S. 117).

Die Kosten der Errichtung von Anstalten und des Unterhaltes der Zöglinge (a und b) erfordern eine ausführlichere Besprechung.

Anlangend den Aufwand für a) Bau von Anstalten läßt sich in der Gesetzgebung ein dreifacher Standpunkt unterscheiden.

A. Die Anerkennung der ausschließlichen Baupflicht des Staates (Belgien). Privatwohltätigkeit hat auf diesem Gebiete wenig zu tun. Die Regierung hat aus den Gefängnissen für Jugendliche Erziehungsanstalten gemacht (I. 3. S. 107).

B. Die grundsätzliche Ablehnung der Anerkennung einer Baupflicht des Staates (England) (I. 2. S. 83, 88). Hier hat die Privatwohltätigkeit den weitesten Spielraum. Der private Anstaltsbetrieb bedeutet billige Wirtschaft und damit Kostenersparnis. Dieser Licht- steht die Schattenseite gegenüber: Mangel an Planmäßigkeit und Einheitlichkeit. Die frühere Alleinherrschaft der Privatwohltätigkeit ist durch Schulen der Grafschafts- und Schulbehörde gebrochen.

C. Die Anerkennung der Baupflicht des Staates beziehungsweise seiner Gebietskörperschaften (Provinzen, Departements, Grafschaft usw.) für solche Anstalten, welche im Wege der Privatwohltätigkeit nicht hergestellt werden, für den Vollzug der Ersatzerziehung aber not-

wendig sind (I. 1. S. 69 und 70). Zu diesen Anstalten gehören die Anstalten für unbotmäßige Zöglinge.

Anlangend den Aufwand für b) Unterhalt und Erziehung der Zöglinge in Familien und Anstalten:

Für die sogenannten Individualkosten gilt als Regel eine derartige Bemessung, daß dem Anstalts- oder Familienvorstand, welcher die Ersatzerziehung unmittelbar vollzieht, kein Opfer zugemutet wird, für welches er sich durch mißbräuchliche Ausbeutung der Arbeitskraft des Zöglings schadlos hält. Auf dieses Schuldkonto gehört auch die sehr gebräuchliche Zurückhaltung der älteren Zöglinge in der Anstalt zum Zwecke der Ausnützung ihrer Arbeitskraft für die wirtschaftlichen Zwecke der Anstalt über den unmittelbaren Zweck der Anstaltserziehung hinaus. Die Individualkosten sollen den vollen Aufwand an tatsächlichen Kosten und persönlicher Arbeit des Erziehers ersetzen. In der Bemessung der Individualkosten soll eine Gewähr für die zweckmäßige Ausführung der Ersatzerziehung liegen (I. 1. S. 78, I. 3. S. 59).

Die Erziehungskosten gelten mit der im folgenden Kapitel: Unterhaltspflicht der Eltern, noch näher zu besprechenden Ausnahme nicht als den Eltern gewährte Unterstützung. Die Ersatzerziehung gilt in erster Linie als sozialpolitische Maßnahme, welche daher ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern angeordnet und vollzogen wird. Dies tut dem Ersatzanspruche des Vollzugsorganes gegenüber den Eltern keinen Eintrag (I. 1. S. 112 bis 115).

Unter den Individualkosten läßt sich dann eine weitgehende Scheidung vornehmen, die auch für die Aufteilung in Betracht kommt, insofern als die Gesamtkosten der Ersatzerziehung dieser zu Grunde gelegt oder bei der Aufteilung nach den verschiedenen Kosten unterschieden wird.

Für den ersterwähnten Vorgang bilden Preußen, Baden, Belgien und Frankreich, für den zweiten England die Regel.

In Preußen und Baden jedoch mit der Ausnahme, daß neben dem zu zwei Drittel der Staatskasse, zu einem Drittel der Provinz beziehungsweise Armenverband zur Last fallenden Aufwand, die Kosten der Überführung, der ersten Ausstattung, der Beerdigung und der Rückreise besonders behandelt werden und eine Kostenpflicht des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes zur Tragung dieser Kosten besteht.

Home Department in England erhält alljährlich vom Parlamente Gelder zugewiesen, aus denen es ermächtigt ist, einen Staatszuschuß zum Unterhalte und zur Erziehung der Zöglinge von Reformatory, Industrial, Truant und Day Industrial Schools zu gewähren. Der Staatszuschuß ist nach Schulen, Lebensalter und Aufenthaltsdauer des Zöglings verschieden abgestuft und bewegt sich von 6 sh. in den Re-

formatories bis zu 6 pence in den Day Industrial Schools pro Kopf und Woche.

Außerdem werden Staatsbeiträge den Anstalten gewährt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Organisation der Anstaltsschulen, der erforderlichen Anzahl und Befähigung der Anstaltslehrer.

Ein Teil des vom Minister des Innern zu diesem Zwecke zu verwendenden Geldes dient der Ausbildung der Lehrer dieser Anstalten. Mit diesem Staatsbeitrage im engsten Zusammenhange steht das Aufsichtsrecht des Staates, wie ja auch der Anspruch auf Staatsbeitrag ebenso wie auf Überweisung von Zöglingen mit der staatlichen Genehmigung (certificate) beginnt und mit deren Entziehung bei unbefriedigendem Ergebnis der Aufsicht aufhört.

Zu den Individualkosten leistet in England also der Staat Beiträge, die hinter der Deckung der Kosten zurückbleiben und Raum lassen für die finanzielle Beteiligung der anderen an der Fürsorge beteiligten öffentlich-rechtlichen Faktoren. Diese sind in England die Gefängnisbehörde (I. 2. S. 36, 88, 91), die Schulbehörde (I. 2. S. 31, 36, 87, 92, 93, 198 bis 202), die Armenbehörde (I. 2. S. 35, 91, 198 bis 202), endlich der Polizeifond des Aufenthaltsortes (I. 2. S. 36, 93).

Die Schweiz in ihrer Vielgestaltigkeit bietet Beispiele der einen wie der anderen Gruppe. Hier findet sich die unbedingte Abgangsdeckung in Kantonen mit kantonalen Anstalten, z. B. in Bern, wo der Kanton mit 60 bis 70 Prozent, die Gemeinde mit 40 bis 30 Prozent an der Deckung der Kosten beteiligt ist.

In der Mehrzahl der Kantone fehlt es an einer solchen unbeschränkten Verpflichtung durch das Gesetz und die finanzielle Selbständigkeit der Anstalt bildet die Regel. Diesem Zwecke dienen die Reservefonds, auf deren Bildung bei Bemessung des Pflegegeldes Bedacht genommen wird. Der Regierungsrat behält sich die Genehmigung dieser Pflegegelder bevor. Zu deren Zahlung ist in diesen Kantons in erster Linie die armenrechtlich verpflichtete Gemeinde verpflichtet. Der Kanton leistet Beiträge (I. 3. S. 167 bis 170).

In Frankreich hing die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder von dem Beschlusse des conseil général, diese auf das Departement zu übernehmen, ab. Die Kosten dieser Fürsorge bildeten keine obligatorische Ausgabe des Departements, sondern wurden erst auf Grund des formellen Beschlusses der departementalen Vertretung, die moralement abandonnés als pupilles de l'assistance publique in den service départemental des enfants assistés aufzunehmen und die enfants moralement abandonnés den enfants assistés gleichzustellen, auf das Budget der Departements übernommen. Denjenigen Departements, welche einen solchen Beschluß fassen, wurde vom Staate eine finanzielle Entlastung zugesichert.

Sämtliche Departements haben diesen Beschluß gefaßt und erfahren daher die zugesicherte Entlastung, welche darin besteht, daß der Staat ein Fünftel der sogenannten äußeren Ausgaben des service des enfants assistés (secours aux filles mères, die Pflegegelder an die Pflegeparteien, die Kosten der Bekleidung, der Hin- und Herreise der in Pflege untergebrachten Kinder usw.) übernimmt. Die Entlastung bestand weiter darin, daß die Gemeinden des Departements gleichfalls bis zu einem Fünftel der Kosten herangezogen werden können.

Bezeichnend für die einheitliche Behandlung der Armenkosten in Frankreich ist ein Erlaß des französischen Ministers des Innern.

Der Minister des Innern fordert die Präfekten auf, die Conseils généraux anzuregen, daß die durch die Erhöhung des Staatsbeitrages freiwerdende Summe im Budget des Departements dem Service des enfants assistés zu gute komme, und verweist insbesondere auf die in manchen Teilen des Landes geltenden niederen Pflegesätze für die Unterbringung der Kinder am Lande und auf die Notwendigkeit der Erhöhung dieser Pflegegelder, wozu diese nunmehr freiwerdenden Gelder verwendet werden könnten.

„Il n'est ni juste de réclamer, ni possible d'obtenir des nourrices, des nourriciers, des patrons, un acte de bienfaisance, un sacrifice en faveur des pupilles. Le salaire payé à ces personnes doit être calculé de telle sorte qu'après l'exécution fidèle des engagements, qu'elles contractent, elles réalisent encore un bénéfice. Ce profit n'est pas seulement licite, il est au point de vue des nourrices, nourriciers et des patrons la raison d'être du contrat.“ (I. 3. S. 59.)

Der belgische Staat erhält nicht nur alle Anstalten aus Staatsmitteln und verzichtet von allem Anfange darauf, die Baukosten auf die kommunalen Verbände, Provinzen und Kommunen, zu überwälzen, sondern geht auch in der Tragung der Unterhaltskosten am weitesten. In Belgien trägt der Staat die Kosten der Zöglinge der Écoles de bienfaisance, wenn deren mise à la disposition du gouvernement durch eine strafbare Handlung des Jugendlichen (enfance coupable) veranlaßt worden ist, weil hier auch die Justizverwaltung am nächsten berührt sei. In Fällen der Landstreicherei und Bettelei erscheine die mise à la disposition du gouvernement mehr als polizeiliche Sicherheitsmaßnahme, die auch das Interesse der Gemeinde mit berühre.

Darum fallen die Kosten des Unterhalts und der Erziehung dieser Jugendlichen (enfance abandonnée) zur Hälfte dem Staate, zur anderen Hälfte der Kommune des Unterstützungswohnsitzes — und wenn der Zögling keinen Unterstützungswohnsitz hat — jener Provinz zur Last, auf deren territoire der Zögling vor Gericht gestellt worden ist.

Die Unterhaltsbeiträge der Eltern.

Mit der Ersatzerziehung wird wohl das Erziehungsrecht, nicht aber die Unterhaltspflicht der Eltern aufgehoben. Die Aufrechterhaltung der Unterhaltspflicht ist im Gegenteil ein wichtiger Grundsatz in dem System der Ersatzerziehung.

Diese greift Platz ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Familie. Sie ist nicht geknüpft an die Voraussetzung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit, sondern die Ersatzerziehung ist vielmehr eine polizeiliche und sozialpolitische Maßnahme, bestimmt, dem jugendlichen, in seinem Wohle gefährdeten Staatsbürger, welcher der Aufsicht und erziehlichen Leitung durch die Eltern entbehrt, diesen Mangel zu ersetzen und auf diese Weise vor dem weiteren sittlichen Verfalle zu bewahren, aber auch bestimmt, das Gemeinwesen gegen die aus der Verwahrlosung drohenden Gefahren zu schützen. Für leichtsinnige und gewissenlose Eltern liegt darin eine Versuchung, die Erziehungslast und mit dieser die Unterhaltslast auf den Staat abzuwälzen. Dem gegenüber erscheint die Geltendmachung der Unterhaltspflicht der Eltern, wenn auch in geringfügigen Beiträgen, von prinzipieller Bedeutung und hoher Wichtigkeit (I. 1. S. 123, 124, 140, I. 2. S. 93, 94, 171, I. 3. S. 25 bis 27, 33, 39, 53, 109, 148, 169, 170).

Wenn trotz des lebendigen Bewußtseins dieser von Seite der von pflichtvergessenen Eltern drohenden Gefahr doch der der Ersatzerziehung zu Grunde liegende Gedanke der Sicherstellung der Erziehungsfürsorge für verwahrloste Kinder auf öffentliche Kosten, unabhängig von der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit der erziehungspflichtigen Eltern, den Sieg davon trug, so ist dies auf die durchgreifende Erkenntnis der Verwahrlosung als einer sozialen Gefahr zurückzuführen.

Die öffentlich-rechtliche Ordnung der Kostenfrage führte allmählich dahin, daß der Aufwand zunächst aus öffentlichen Mitteln bestritten wird und den Trägern dieser Kostenlast der Ersatzanspruch gegen die Eltern und alimentationspflichtigen Personen gewahrt wird. Dabei stehen einzelne Gesetze auf dem Standpunkte, die Erziehungskosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern als Armenkosten von den armenrechtlich unterstützungspflichtigen Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Dies ist der Fall in Schottland, in England, jedoch nur hinsichtlich der Day Industrial Schools und teilweise in der Schweiz (I. 2. S. 96, 136, I. 3. S. 169 und 170).

Auf einem anderen Standpunkte stehen die Erziehungsgesetze im Deutschen Reiche, in England die Gesetze, betreffend die Reformatory und Industrial Schools, und das Gesetz von 1889 in Frankreich, wonach die Zahlungspflicht von Staat und Provinz, Departement und von Gemeinden festgelegt ist und sonach der gesetzlich verpflichtete Haupt-

träger der Erziehungslast in England und Baden der Staat, in Frankreich das Departement, in Preußen die Provinz den Ersatzanspruch geltend zu machen hat. Die Erziehungsanstalten haben in diesen Staaten grundsätzlich mit der Hereinbringung der Kosten von den Eltern nichts zu tun (I. 1. S. 104, I. 2. S. 36, 93, 94, 181, 182, 199).

Dieser Ersatzanspruch kann sich nun entweder auf die vollen Kosten oder auf einen im vorhinein bestimmten Teilbetrag erstrecken, letzteres ist in England der Fall (I. 2. S. 36, 93 bis 96, 129, 130 und 133).

In Frankreich bestimmt der Richter, welchen Kostenersatz die Eltern zu leisten haben (I. 3. S. 32).

Das Gesetz in Belgien verweist die Geltendmachung der elterlichen Unterhaltspflicht auf den Klageweg (I. 3. S. 109).

Besonders zu bemerken sind die drakonischen Bestimmungen der Schweizer Gesetze wegen Säumnis der Alimentationspflicht, welche auch den Eltern verwahrloster Kinder gegenüber zur Anwendung kommen (I. 3. S. 146, 170, 171 und 199).

Auch die englische Armenverwaltung zieht aus der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit die entsprechenden Konsequenzen und macht Eltern gegenüber, im Falle der Gefährdung ihrer Kinder durch lasterhafte Gewohnheiten und Lebensweise kurzen Prozeß (I. 2. S. 198).

In Österreich ist die Kostenpflicht de lege lata nur hinsichtlich der straffällig und hochgradig verwahrlosten Korrigenden geregelt. Die Anhaltung eines Kindes in der Besserungsanstalt auf Grund des Antrags seines gesetzlichen Vertreters mit pflegschaftsbehördlicher Genehmigung gilt als eine im Privatrecht begründete Erziehungsmaßnahme (II. S. 219 u. ff. und 407). In Ermanglung einer öffentlich-rechtlichen Zahlungspflicht half sich die Praxis, um die Überstellung eines solchen Kindes auf öffentliche Kosten zu bewirken. Man griff „zu der geradezu unerhörten Maßregel, das Kind pro forma mit einer gerichtlichen oder polizeilichen Strafe zu belegen, um nach § 8, Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, vorgehen zu können".[45]) Die Landesangehörigkeit soll diesem Gesetze zufolge weder für den Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung durch das Strafgericht noch für die Verhängung durch die Landeskommission in Betracht kommen. Sie ist aber trotzdem für den tatsächlichen Vollzug entscheidend. Die Errichtung einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechenden Anzahl von Besserungsanstalten ist nämlich Landessache. Wohl ist die finanzielle Anteilnahme des Staates nach Maßgabe der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Gesetze vorgesehen, ihrem Umfange nach aber nicht

[45]) I. Band der Kongreßschriften, S. 75.

näher umschrieben. Dieser unklare Dualismus führt zu einem höchst unbefriedigenden Stand der Besserungsanstalten. Einzelne Länder haben überhaupt keine Anstalten, andere haben gefängnisartige Einrichtungen, deren eine oben (S. 294) geschildert wurde. Die Anstalten anderer Länder endlich sind räumlich unzulänglich (II. S. 252 bis 254). Die Inanspruchnahme von Privatanstalten, welche das Gesetz vorsieht, kommt kaum in Betracht. Das Gesetz verpflichtet den heimatlichen Landesfond zur Zahlung der in den Anstalten des Landes für die landesangehörigen Korrigenden auflaufenden Verpflegskosten, macht aber die Zahlungspflicht des Landesfondes für die Kosten der Anhaltung in Anstalten außerhalb des Landes von der Zustimmung der Vertretung des Heimatlandes abhängig. Die Anhaltung ist damit tatsächlich in das autonome Ermessen der Länder gestellt (II. S. 256 und 257).

Dieser unbefriedigende Zustand wird noch verschlimmert, daß die Landesgesetzgebung — soweit meine Kenntnis reicht — es bisher unterlassen hat, auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, die ihr zukommenden Anordnungen in Betreff der Errichtung der für das Land notwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder (§ 59, Absatz 2) zu treffen. Der Mangel einer rechtzeitigen Fürsorge vermehrt die Anwärter der Besserungsanstalten.

Die Kosten der pflegschaftsbehördlichen Fürsorge entbehren, sofern nicht Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt, überhaupt der öffentlich-rechtlichen Regelung. Die Verordnung des Justizministers appelliert an die Hilfe des Menschenfreundes. Wenn die Privatwohltätigkeit versagt, hängt der Pflegschaftsschutz in der Luft! „Dem Richterstande ist auf die Dauer nicht zuzumuten, zur Verwirklichung von Aufgaben, welche der öffentlichen Verwaltung angehören, stets von neuem die private Mildtätigkeit in Anspruch zu nehmen.“ Unter diesem Mangel an Mitteln leidet das Ansehen der Gerichte, reiben sich die Pflegschaftsschutzorganisationen auf.[46]) Der Ministerratsbeschluß, betreffend das Jubiläumswerk für das Kind, stellt der Jugendfürsorge zwar keine öffentlichen Mittel, wohl aber „für das Kind“ jene der Privatwohltätigkeit in Aussicht! Der Wert des Jubiläumswerkes liegt nicht so sehr in der einheitlichen Sammelstelle, als vielmehr in der planmäßigen und einheitlichen Förderung und in der Hintanhaltung der Kräftezersplitterung. Der Aufgaben unmittelbarer Jugendfürsorge sind so viele, der verfügbaren Mittel so wenige! Die Jugendfürsorge gehört heute zur Domäne der Privatwohltätigkeit und damit in das Bereich der Willkür (II. S. 258 u. ff.). Die Wiener Abendpost, 15. II. 1908, nimmt andere

[46]) I. Band der Kongreßschriften, S. 82.

Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, als in der Regierungs-Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf den Seiten 80 bis 82 und 88 in Aussicht genommen sind, zum Ziele. Dies bestätigt die Richtigkeit dessen, was ich in Bezug auf den Mangel eines einheitlichen Zusammenhanges innerhalb der Gesetzgebung und der Verwaltung in Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge oben (S. 129) und in der 44. Sitzung der XVII. Session des österreichischen Abgeordnetenhauses am 10. Mai 1901 ausgeführt habe. Die Wiener Abendpost spricht von Orthopädie und anderen Schutzzwecken, tut aber der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, für welche der Justizminister bisher mit unzulänglichem Erfolge die Hilfe des Menschenfreundes angerufen hat, keine Erwähnung.[47]) Und doch ist die Privatwohltätigkeit auch nach gesetzlicher Regelung ein Lebenselement der Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Um wieviel mehr aber erst bei dem heutigen Stande der Dinge. Die öffentliche Gewalt und die soziale Hilfe müssen einträchtig zur Verwirklichung der gemeinsamen einheitlichen Zwecke zusammenwirken. Die Inanspruchnahme der Privatanstalten entlastet die Träger der Baulast und bedeutet in erziehungstechnischer Beziehung einen Vorteil im Vollzuge der Ersatzerziehung. Schon die staatsmännische Einsicht gebietet daher die Förderung dieses Zusammenwirkens.

Die Abhilfe der Mängel und Lücken im heutigen Rechtszustande wird de lege ferenda bei der Regelung der Kostenpflicht angestrebt werden müssen.[48])

Der Justizminister hat die Einbringung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes in Aussicht gestellt. Bei dessen endgültiger Redaktion sollten die Resultate der Kongreßverhandlungen verwertet werden. Der Finanzminister hat bei Vorlage des Staatsvoranschlages für 1907 von diesem Vorhaben der Regierung Mitteilung gemacht.[49]) Die Einbringung einer Vorlage, betreffend das Jugendstrafrecht im Herrenhause ist bereits zur Tatsache geworden. Das Jugendstrafrecht ohne Fürsorgeerziehungsgesetz ist ein Torso! Ministerialrat Dr. H. Schauer hat in den Verhandlungen des Kongresses die in den Gutachten geäußerten, sachlich nicht gerechtfertigten Annahmen über die finanzielle Tragweite eines Fürsorgeerziehungsgesetzes in wirksamer Weise entkräftet und an der Hand der vergleichbaren Ziffern der preußischen Statistik gezeigt, wie z. B. die

---

[47]) Vor wenigen Tagen vom 1. April 1908 verzeichnen die Tagesblätter den Plan, daß „Das Jubiläumswerk für das Kind" auch für Fürsorgeeinrichtungen bestimmt sein soll. Hoffentlich gilt dies auch der Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

[48]) II. Band der Kongreßschriften, S. 191 u. ff., III. Band der Kongreßschriften, S. 133 u. ff., 298 u. ff.

[49]) I. Band der Kongreßschriften, S. 13.

für Niederösterreich angenommene Ziffer die voraussichtliche finanzielle Tragweite dieses Gesetzes um ein Vielfaches übersteigt.[50]) Die folgende Statistik der deutschen Bundesstaaten ist geeignet, das Schreckgespenst einer finanziellen Überlastung zu bannen. Sie ermöglicht weitere Vergleiche. Bei diesen Berechnungen darf nicht vergessen werden, daß die Verwahrlosung — wie die Statistik von Steiermark im Jahre 1887 und 1900 zeigt (II., S. 271) — stetig fortschreitet[51]) und daß der Mangel rechtzeitiger Fürsorge sich in späteren Jahren in Gestalt von vermehrten und unproduktiven Armen-, Polizei- und Strafvollzugskosten rächt.

Auch die Einnahmsquelle zur Bedeckung der Fürsorgekosten steht in der zu erhöhenden Branntweinsteuer in Sicht. Kaum eine andere Abgabe wäre zu diesem Zweck mehr geeignet: Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder stehen mit der Trunksucht der Eltern in einem mannigfachen kausalen Zusammenhang. Damit werden trunksüchtige Eltern zu den Kosten der Bekämpfung der Folgezustände ihrer Trunksucht herangezogen. Welch mächtigen und traurigen Anteil der Alkohol an dem Kinderelend hat, davon war zu wiederholten Malen die Rede (s. oben S. 62 und 185). In der Erkenntnis dieses Kausalzusammenhanges wurde im Jahre 1901 im österreichischen Abgeordnetenhause der Antrag des Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen auf Erhöhung der Branntweinsteuer zur Bekämpfung der Trunksucht in ihren Ursachen und Wirkungen gestellt. Man mag in dem Alkoholismus eine krankhafte oder lasterhafte Erscheinung im Leben des Volkes erblicken, jedenfalls bedeutet er einen Zustand, welcher Not und Elend, Gebrechen und Verbrechen im Gefolge hat. Er führt zum Verderben des Volkes. Wer nicht bloß die fiskalische Seite der Besteuerung des Branntweins im Auge hat, wird das Mißliche zugeben müssen, daß aus einem solchen Zustande eine Einnahmsquelle des Staates und der Länder gemacht wird. Durch die Zweckbestimmung des Ertrags aus dieser Steuer unter Bedachtnahme auf den ursächlichen Zusammenhang von Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder mit der Trunksucht der Eltern erhält die Besteuerung des Volksgifts Alkohol nicht nur ihre sittliche Begründung, sondern auch ihre sachliche Berechtigung im Interesse der Wohlfahrt des Volkes.

Zu den Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrt gehört die Ersatzerziehung. Indem sie die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der kommenden Bürger anstrebt, sichert sie dem Volke eine hoffnungsvolle Zukunft, schützt den Staat und die Gesellschaft gegen Gefahren. Sie schützt und verwirklicht aber auch das Recht des Kindes auf Erziehung.

[50]) III. Band der Kongreßschriften, S. 13.

[51]) II. Band der Kongreßschriften, S. 261.

Die Statistik.

Deutsches Reich.

Unter Mitteilung der unten folgenden preußischen Statistik wurde ein Ersuchschreiben vom 18. Februar 1908 an die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten um Mitteilung der der preußischen, entsprechenden dortseitigen Statistik gerichtet. Die Antworten sind unten wiedergegeben.

Die Gesetze der Deutschen Bundesstaaten, welche dieser Statistik zu Grunde liegen, sind in dem Anhange zu dieser verzeichnet.

Königreich Preußen.

Entnommen der durch Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne, vortragenden Rat im Ministerium des Innern in Berlin übermittelten

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1905.

Bearbeitet im königl. preußischen Ministerium des Innern.

Aus dem Vorbericht S. XXXIII, XLI, XLIV, XLVI.

33.600 Minderjährige sind seit dem Jahre 1901 bis 1906 der Fürsorgeerziehung überwiesen.

Davon sind: 22.119 männliche, 11.481 weibliche.

Noch nicht schulpflichtig	631 m.	581 w.	zusammen	1.212
Schulpflichtig	13.729 „	5146 „	„	18.875
Schulentlassen . . .	7.759 „	5754 „	„	13.513
			zusammen	33.600

Es blieben am 31. März 1906 in Fürsorgeerziehung .	30.659
Dazu kommen noch Jugendliche, welche nach dem Gesetze vom 13. März 1878 überwiesen sind	6.796
zusammen	37.455

Dafür sind aufgewendet seit 1901 im Ganzen	24,173.035	Mark
von denen auf den Staat	15,575.651	„
auf die Kommunalverbände	8,597.384	„

entfallen.

Jeder Zögling kostet im Durchschnitt jährlich 180 Mark. Das ist die fünfjährige äußere Bilanz der Fürsorgeerziehung.

Die innere, die sittliche Bilanz zu ziehen, wer will das unternehmen!? Man kann dahin rechnen, daß von den aus der Fürsorgeerziehung mit dem 21. Jahre Entlassenen sich 74·7% gut geführt haben und daß bei 25·3% der Gesamtheit die Führung von Jahr zu Jahr sich gebessert hat. Das ist aber auch so ziemlich alles, was sich auf diesem inneren Gebiete rechnungsmäßig erfassen läßt und doch sind das nur die kleinsten Posten. Wieviel Jugendelend durch die Fürsorgeerziehung abgeholfen ist, in wieviel Kinderseelen endlich ein freundlicher Lichtstrahl gefallen ist, wieviel an sittlichen und religiösen Werten die Jugendlichen aus der Fürsorgeerziehung mit hinaus nehmen in ihr späteres Leben, wieviel davon zu Grunde geht, wieviel davon dauernd bleibt, wieviel davon zeitweilig verschwindet, später wieder auftaucht und einen Halt gewährt um sich daran aus tiefem Fall wieder aufzurichten, das ist unermeßbar und unberechenbar. Auf diesem sittlichen Gebiete ist alles Arbeiten ein Arbeiten auf Hoffnung. Das sollen sich alle gesagt sein lassen, die an den Erfolgen der Fürsorgeerziehung mäkeln und tadeln. Auch für diese Arbeit, wenn sie gelingen soll, muß das Wort gelten: „Hoffnung läßt nicht zu Schanden werden!"

Während der Drucklegung erschien: Statistik über die Fürsorgeerziehung usw. für das Rechnungsjahr 1906, Berlin 1908. Ihr Ergebnis ist in den folgenden Tabellen berücksichtigt.

Die Zahl der der Fürsorge Überwiesenen betrug im Jahre

1906	6932	1903	6523
1905	6636	1902	6196
1904	6458	1901	7787

Die Verhältniszahlen der Zöglinge zur gleichaltrigen Bevölkerung sind für die beiden Geschlechter die folgenden:

Im Jahrgang	Zahl der Fürsorgezöglinge, und zwar		Die 0 bis 18 Jahre alte Bevölkerung am 1. Dezember 1900		Auf 10.000 0 bis 18 Jahre alte Personen entfallen Fürsorgezöglinge	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1906	4591	2332			5·9	3·1
1905	4375	2231			6·1	3·2
1904	4303	2155			6·0	3·0
1903	4359	2164	7,161.125	7,087.961	6·1	3·1
1902	4133	2063			5·8	2·9
1901	4949	2838			6·9	4·0

Die Unterbringung und der Verbleib der in Fürsorgeerziehung Genommenen, während des ersten in derselben verbrachten Jahres:

Es waren am Schlusse des Jahres	in Erziehungsanstalten	in fremden Familien	in der eigenen Familie	in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt	im Gefängnisse	aus der Pflegestelle entwichen	überhaupt noch nicht untergebracht
	in Prozenten						
1906	70·4	14·2	0·4	1·4	1·1	1·1	11·4
1905	70·6	13·6	0·3	1·1	0·2	0·9	13·2
1904	68·9	14·0	0·4	1·2	0·2	1·0	14·3
1903	67·4	13·6	0·3	1·2	0·2	1·4	15·9
1902	65·7	16·0	0·3	0·9	0·2	1·2	15·7
1901	56·3	24·6	0·3	0·8	0·1	0·5	17·4

Die Zöglinge verteilen sich auf die einzelnen Provinzen und Kommunalverbände:

Provinzen beziehungsweise Kommunalverbände	1901	1906	Jahresdurchschnitt	in Prozenten
Ostpreußen	452	353	387	5
Westpreußen	345	266	265	4
Brandenburg, ohne Berlin	677	699	688	10
Berlin	519	779	613	9
Pommern	357	221	261	4
Posen	320	265	293	4
Schlesien	1155	822	928	14
Sachsen	565	499	474	7
Schleswig-Holsteinscher Provinzialverband	256	250	244	4
Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	9	6	0
Hannover	553	409	441	7
Westfalen	845	753	703	10
Bezirksverband Cassel	215	179	182	3
Bezirksverband Wiesbaden	186	214	191	3
Rheinland	1233	1203	1075	16
Hohenzollern	3	2	2	0
Staat	7787	6923	6754	
davon männlich	4949	4591	4452	65·9
„ weiblich	2838	2332	2302	34·1

Königreich Bayern.

Zeitschrift des kgl. Bayr. Statistischen Bureau, Jahrgänge 1903/3, 1905/4, 1906/4 und 1907/4.

Ergebnisse der Zwangserziehungsstatistik auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1902.

Zahl der Anwendungsfälle des Gesetzes und die Verhältniszahlen der Anwendungsfälle zur gleichaltrigen Bevölkerung sind die folgenden:

Jahrgang	Anwendungsfälle	Zahl der Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre	Auf 10.000 Personen kommen Anwendungsfälle
1902/1903	442	2,425.447	1·82
1904	487		2·01
1905	451		1·86
1906	568	2,612.406	2·17

Die gleiche Erscheinung wiederholt sich in den Berichtsjahren.

Von den anhängigen Fällen wird nur die Minderzahl durch Anordnung der Zwangserziehung (im Jahre 1906 bis 35·26%) erledigt. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt Einstellung des Verfahrens oder Ablehnung der Anordnung (im Jahre 1906 bis 39·79%), während die restlichen Fälle 24·94% unerledigt blieben).

Die Einleitung des Verfahrens wurde veranlaßt in 2·9% der Fälle durch das Vormundschaftsgericht von Amtswegen. Durch Anträge beziehungsweise Anregungen der Eltern oder sonstigen Angehörigen 7·82%, des Vormundes 4%, des Gemeindewaisenrates 6·65%, der Schulbehörde 13·74%, des Pfarramtes 3·39%, der Polizeibehörde 27·79%, der Heimatgemeinde 5·92%, des Staatsanwaltes 18·36%, der Gefängnisverwaltung 1·73%, Vereine usw. 7·7%.

Von den einzelnen Regierungsbezirken waren an der Zwangserziehung beteiligt: Oberbayern mit 18·47% (davon München 8·63%), Mittelfranken mit 17·07% (davon Nürnberg 6·87%), den niedersten Prozentsatz weist Schwaben (5·93%), den höchsten die Pfalz (20·64%) aus.

Im Jahre 1906 waren tatsächlich der Zwangserziehung unterstellt 2074 Minderjährige. Mit Schluß des Jahres verblieben 1953 Minderjährige in Zwangserziehung.

Von den 1953 Minderjährigen waren 1536 und zwar 575 (37·43%) in Familien und 961 (62·57%) in Anstalten untergebracht, 198 waren widerruflich entlassen und 219 waren noch unterzubringen.

Von den 1536 Minderjährigen in Zwangserziehung waren 1000 Knaben und 536 Mädchen.

Dem Alter nach waren:

75	Minderjährige	unter 6 Jahren					
651	„	im Alter von	6	bis	13	Jahren	
528	„	„ „ „	13	„	16	„	
282	„	„ „ „	16 Jahren			und	darüber.

Mit einem Kostenaufwande bis zu 150 Mark waren von den Knaben 47·16%, von den Mädchen 61·00%, mit einem Kostenaufwand von über 150 Mark von den Knaben 52·84%, von den Mädchen 39·00% untergebracht. In 145 Fällen (9·44%) überstieg der Kostenaufwand 300 Mark.

Dem Staate erwuchs:

im Jahre	1904	ein Kostenaufwand von	40.848	Mark
„ „	1905	„ „ „	58.774	„
„ „	1906	„ „ „	85.105	„

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze enthalten in der Anlage ein Verzeichnis der 62 Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können.

Königreich Sachsen.

Hierzu gehörige Tabellen siehe umstehend.

Königreich Württemberg.

(Schreiben des kgl. Württ. Ministerium des Innern vom 5. Mai 1908. Mitteilungen des kgl. Statistischen Landesamtes Nr. 12, 1906).

Ergebnisse der Fürsorgeerziehungsstatistik auf Grund des Gesetzes vom 29. Dezember 1899 und 11. November 1905.

Die Gesamtzahl der in Fürsorgeerziehung gestandenen Zöglinge betrug:

im Jahre 1900 . . .	742	im Jahre 1903 . . .	1292
„ „ 1901 . . .	887	„ „ 1904 . . .	1462
„ „ 1902 . . .	1094	„ „ 1905 . . .	1611

im Jahre 1906 . . . 1785.

Das königlich sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen gericht angeordneten oder nachträglich genehmigten Zwangserziehungen

Die Zwangserziehung verursachte	in den					
	1902			1903		
	in Fällen	öffentliche Kosten ℳ	private Kosten ℳ	in Fällen	öffentliche Kosten ℳ	private Kosten ℳ
nur öffentliche Kosten						
in den fünf Großstädten . .	244	32.074	—	316	51.505	—
in den Amtshauptmannschaften	285	29.113	—	374	46.378	—
zusammen	529	61.187	—	690	97.883	—
gemischte Kosten						
in den fünf Großstädten . .	38	7.302	677	54	12.002	1.400
in den Amtshauptmannschaften	8	388	316	8	406	351
zusammen	46	7.690	993	62	12.408	1.751
nur Familienkosten						
in den fünf Großstädten . .	5	—	699	4	—	1.418
in den Amtshauptmannschaften	15	—	1.632	22	—	2.953
zusammen	20	—	2.331	26	—	4.371
keine Kosten						
in den fünf Großstädten . .	13	—	—	19	—	—
in den Amtshauptmannschaften	19	—	—	21	—	—
zusammen	32	—	—	40	—	—
überhaupt Kosten						
in den fünf Großstädten . .	300	39.376	1.376	393	63.507	2.818
in den Amtshauptmannschaften	327	29.501	1.948	425	46.784	3.304
zusammen	627	68.877	3.324	818	110.291	6.122

Unterrichts ließ die folgende Zusammenstellung der durch das Vormundschafts- im Königreiche Sachsen während der Jahre 1902—1906 zugehen.

Jahren

1904			1905			1906		
in Fällen	öffentliche Kosten ℳ	private Kosten ℳ	in Fällen	öffentliche Kosten ℳ	private Kosten ℳ	in Fällen	öffentliche Kosten ℳ	private Kosten ℳ
443	66.454	—	518	87.053	—	639	101.646	—
454	56.828	—	550	69.632	—	585	77.861	—
897	123.282	—	1068	156.685	—	1224	179.507	—
74	14.521	2.143	86	13.952	2.099	99	16.699	3.887
15	647	378	15	750	516	16	935	589
89	15.168	2.521	101	14.702	2.615	115	17.634	4.476
9	—	2.489	10	—	1.211	22	—	2.753
33	—	4.063	45	—	4.990	52	—	6.202
42	—	6.552	55	—	6.201	74	—	8.955
26	—	—	25	—	—	39	—	—
33	—	—	40	—	—	50	—	—
59	—	—	65	—	—	89	—	—
552	80.975	4.632	639	101.005	3.310	799	118.345	6.640
535	57.475	4.441	650	70.382	5.506	703	78.796	6.791
1087	138.450	9.073	1289	171.387	8.816	1502	197.141	13.431

Das Verhältnis der Geschlechter der Fürsorgezöglinge bleibt sich ungefähr gleich, im Jahre 1906 waren 60·2% Knaben und 39·8% Mädchen.

Die Zahl der Personen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr betrug am 1. Dezember 1905 männliche 451.202, weibliche 457.870.

Auf 10.000 0 bis 18 Jahre alte Personen entfielen 21·8 männliche und 13·5 weibliche Fürsorgezöglinge.

Am Schlusse des Jahres 1906 verblieben 1600 Zöglinge in Fürsorgeerziehung in Württemberg.

Es befanden sich 59·2% der Zöglinge in Anstalten und 39·5% in Familienerziehung (Stand am 31. März 1907).

Bei Beginn der Fürsorgeerziehung standen die meisten 89·1% in einem Alter unter 14 Jahre, die Menge derer, die das 14. Lebensjahr schon überschritten hatten, betrug 10·9%.

Der ganze Erziehungsaufwand für die Fürsorgezöglinge hat sich von 71.604 Mark im Jahre 1900 auf 180.556 Mark im Jahre 1906 vermehrt.

Der Anteil des Staates und der Landarmenverbände stieg von je 28·553 Mark im Jahre 1900 auf je 71·313 Mark im Jahre 1906.

Im Jahre 1906 betrug der Anteil der Ortsarmenverbände an den Gesamtkosten 28·487 Mark, der von den unterhaltspflichtigen Verwandten geleistete Kostenersatz 9144 Mark oder 5·2% der Gesamtkosten.

Der durchschnittliche Aufwand für einen Fürsorgezögling betrug 96·50 Mark im Jahre 1900, 101·15 Mark im Jahre 1906.

Auf die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, einschließlich der Großstadt Stuttgart, entfallen im Jahre 1906 im Ganzen 75·6%, das ist erheblich mehr als ihrer Bevölkerung (nämlich 47·5% der Gesamtbevölkerung) entspricht.

Großherzogtum Baden.

Sekretariat des Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern teilt mit — 24. Februar 1908 — daß Höherem Auftrage zufolge die Anfrage an das großherzoglich-statistische Landesamt zur Erledigung abgegeben wurde. Dieses übermittelt am 20. März 1908 die erbetenen Angaben.

Art der Angaben	1901	1906	Jahresdurchschnitt 1901—1906	Jahresdurchschnitt in Prozenten[1]
In Zwangserziehung				
waren zu Anfang des Jahres	1189	1684	1488	
wurden im Laufe des Jahres aufgenommen	268	383	307	
befanden sich überhaupt während des Jahres	1457	2067	1793	
davon Knaben	929	1277	1125	62·7 (66·0)
„ Mädchen	528	790	668	37·3 (34·0)
Von der Gesamtzahl der Zöglinge waren:				
beim Eintritt in die Zwangserziehung alt unter 6 Jahren (noch nicht schulpflichtig)	100	160	132	7·4 (5·5)
6— 9 Jahren (schulpflichtig)	409	560	493	27·5 (24·3)
10—11 „ (schulpflichtig)	344	425	373	20·8 (23·3)
12—13 „ (schulpflichtig)	289	358	325	18·1 (24·5)
14—15 „ (schulentlassen)	236	308	275	15·3 (19·6)
16—17 „ (schulentlassen)	75	235	179	10·0 (2·8)
18 J. und mehr (schulentlassen)	4	21	16	0·9 (2·8)
waren zu Ende bzw. beim Abgang im Laufe des Jahres:				
in Familien	765	1243	1026	57·2 (52·3)
in einer Anstalt	608	737	674	37·6 (44·2)
im Gefängnis	20	24	24	1·3 (1·5)
auf der Flucht	64	63	69	3·9 (0·2)
aus der Zwangserziehung gingen ab:	123	287	206	
durch Tod	5	10	7	3·9 (4·1)
durch Entlassung	118	277	199	96·1 (95·9)
Von den Entlassenen wurden entlassen:				
vorläufig (widerruflich)	43	70	40	20·1 (16·1)
endgültig	75	207	159	79·9 (83·9)
davon vor dem gesetzlichen Alter (20. Lebensjahr)	34	20	24	15·1 (12·3)
davon mit dem gesetzlichen Alter (20. Lebensjahr)	41	187	135	84·9 (87·7)
ergriffen als Beruf: ein Gewerbe	59	147	103	60·9 (55·0)
ergriffen als Beruf: landwirtschaftl. Beschäftigung	12	21	18	10·7 (12·4)
ergriffen als Beruf: häuslichen Dienst	21	62	42	24·9 (20·0)
ergriffen als Beruf: sonstigen Erwerb	3	6	6	3·5 (1·6)

[1]) Die eingeklammerte Ziffer entspricht dem Zeitraum von 1887 bis einschließlich 1898 (I. 1. S. 127 bis 129).

Art der Angaben	1901	1906	Jahresdurchschnitt 1901—1906	in Prozenten
Die Abgegangenen überhaupt hatten eine Dauer der Zwangserziehung hinter sich von:				
unter 6 Monaten	1	1	2	1·0 (2·2)
6—12 Monaten	2	1	3	1·5 (3·1)
1—2 Jahren	8	24	14	6·8 (8·5)
2—3 „	11	36	25	12·2 (18·0)
3—5 „	37	75	54	26·1 (36·4)
5—10 „	54	118	82	39·8 (31·8)
10 und mehr Jahren	10	32	26	12·6
am Schlusse des Jahres waren in der Zwangserziehung	1334	1780	1587	
in Familien	698	1037	887	55·9 (50·2)
mit einem Erfolge:				
befriedigend	619	934	789	89·1 (87·6)
zweifelhaft	43	45	50	5·6 (5·4)
unbefriedigend	24	38	33	3·9 (4·8)
unbekannt oder nicht angegeben	12	20	13	1·4 (2·2)
in Anstalten	571	687	633	39·9 (46·5)
mit einem Erfolge:				
befriedigend	386	413	390	61·6 (67·3)
zweifelhaft	80	159	138	21·8 (13·2)
unbefriedigend	96	101	92	14·5 (15·6)
unbekannt oder nicht angegeben	9	14	13	2·1 (3·9)
im Gefängnis	13	11	17	1·1 (1·5)
auf der Flucht	52	45	50	3·1 (1·8)
Die der Staatskasse erwachsenen Kosten (Reinaufwand) für die Zwangserziehung betrugen	ℳ	ℳ	ℳ	
für Zöglinge in Familien	17.732	19·842	18.245	12·3
für Zöglinge in Anstalten	104·507	106.322	130.628	87·7
überhaupt	122.239	126.164	148.873	

Zahl der Anstalten für Zwangszöglinge zusammen 26, davon evangelische 10, katholische 9 und paritätische 7.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Großherzogliches Ministerium des Innern erwidert am 6. April 1908, daß die gewünschten statistischen Angaben beim Mangel aus-

reichender Feststellungen bedauerlichst nicht zur Verfügung gestellt werden können.*)

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Großherzogliches Staatsministerium teilt mit Schreiben vom 21. Februar 1908 mit, daß zur Mitteilung geeignetes Material nicht zur Verfügung steht, da eine entsprechende Statistik nicht geführt wird.

Großherzogtum Hessen.

(Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern vom 24. Februar 1908. Mitteilungen der großherzoglich hessischen Zentralstelle für Landesstatistik. Nr. 847, März 1907.

Aus der Übersicht über die seit Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1887 bis zum 31. März 1906 im Großherzogtum Hessen in Zwangserziehung gegebenen Kinder und die Verpflegskosten:

Gesamtzahl der Kinder		3031
Davon sind widerruflich entlassen	229	
„ „ unwiderruflich entlassen	543	
„ „ anderweitig in Abgang gekommen	741	
sodaß am 31. März 1906 in Zwangserziehung verblieben . .		1518
Von diesen Kindern waren untergebracht in Familien		854
„ „ „ „ „ „ Anstalten		664

Gesamtbetrag des aus der Zwangserziehung vom 11. Juni 1887 bis zum 31. März 1906 überhaupt erwachsenen Kostenaufwand in Mark 2,176.575; davon entfielen auf die Gemeinden und Kreise Mark 1,104.945, auf den Staat Mark 1,071.630.

Der obige Gesamtkostenaufwand für das Jahr 1905 Mark 204.037, an demselben nehmen Teil die Gemeinden und Kreise mit Mark 101.976 und der Staat mit Mark 102.061.

Die Verpflegungskosten betragen für jedes Kind auf die Dauer eines Jahres im Durchschnitt bei der Unterbringung und zwar: in Familien Mark 104·06, in Anstalten 260·18.

Großherzogtum Oldenburg.

Sekretariat des großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Justiz vom 22. Februar 1908 teilt mit, daß eine der preußischen entsprechende Statistik nicht geführt wird, daher die den preußischen entsprechenden Ziffern nicht mitgeteilt werden können.

*) Nachtrag.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

(Schreiben des großherzoglich sächsischen Staatsministeriums, Departement des Äußern und Innern vom 2. März 1908).

Im Jahre 1907 waren der Fürsorge- und Zwangserziehung überwiesen: 250 Minderjährige, und zwar 191 männliche und 59 weibliche, von diesen waren 3 noch nicht schulpflichtig, 86 schulpflichtig und 161 schulentlassen.

164 und zwar 126 männliche und 38 weibliche waren in Anstaltserziehung, 86 und zwar 65 männliche und 21 weibliche waren in Familienpflege.

Der Gesamtaufwand betrug	23.932·92	Mark
davon entfielen auf die Staatskasse	13.841·23	„
auf den Landarmenverband	3.252·19	„
auf die Ortsarmenverbände	6·097·86	„
auf die Unterhaltspflichtigen	415·85	„
und auf das Vermögen der Zöglinge	325·79	„

Jeder Zögling kostet 107 Mark.

Großherzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Herzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern, vom 25. Februar 1908 teilt mit, daß Erhebungen über die Zwangserziehung in die Wege geleitet sind, deren Ergebnis seinerzeit verfüglich gestellt werden.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Das herzoglich sächsische Ministerium, Abteilung des Innern, teilt am 18. März 1908 folgendes mit:

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg sind seit dem Jahre 1901 bis 1906 58 Minderjährige der Zwangserziehung überwiesen — 50 männliche, 8 weibliche. Davon waren 49 männliche und 8 weibliche schulpflichtig, 1 männlicher der Schule entlassen. 3 männliche befanden sich in Familien-, alle übrigen in Anstaltserziehung.

Es blieben am 31. März 1906 in Zwangserziehung 35.

Die Zwangserziehungskosten betrugen:

1901 . . .	8.482·48 ℳ	1904 . . .	11.554·62 ℳ
1902 . . .	9.196·33 „	1905 . . .	11.699·14 „
1903 . . .	10.306·76 „	1906 . . .	10.361·37 „

Herzogtum Anhalt.

(Schreiben der herzoglich anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern, vom 27. Februar 1908).

In den Jahren 1901 bis 1907 waren der Zwangserziehung unterstellt 963 Zöglinge und zwar 740 männliche und 223 weibliche.

Hievon befanden sich in einem Alter bis zum 14. Lebensjahre 397, vom 14. bis zum 16. Jahr 311 und vom 16. bis 18. Jahre 185 Zöglinge.

Untergebracht waren 682 Zöglinge in Anstalten und 281 in Familien.

Nachweisungen über die Kosten fehlen.

Herzogtum Braunschweig.

(Schreiben des herzoglich Braunschweig-Lüneburger Staatsministeriums vom 4. März 1908.)

1. Am 1. April 1907 befanden sich in der staatlichen Erziehungsanstalt zu Bevern 678 Zöglinge und zwar:

a) in der Anstalt 305 Zöglinge (216 männliche, 89 weibliche);

b) außerhalb der Anstalt (widerruflich Entlassene) 373 Zöglinge (274 männliche, 99 weibliche);

2. in Familienpflege 73 Zöglinge (39 männliche, 34 weibliche);

3. in anderen Anstalten, insbesondere Magdalenien, etwa 41 Zöglinge 1 männlicher, 40 weibliche).

Eine Statistik, ähnlich derjenigen von Preußen, besteht nicht.

Fürstentum Reuß, jüngere Linie.

Fürstliches Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 22. Februar 1908 teilt mit, daß diesseits statistische Erhebungen über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nicht vorliegen und daß es, da die Anordnung solcher Erhebungen allein zum Zwecke der erbetenen Auskunftserteilung nicht in Frage kommen kann, zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, die gewünschten diesseitigen Daten mitzuteilen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

(Schreiben des fürstlich Schaumburg-Lippeschen Ministerium vom 7. März 1908).

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, umfassend den Zeitraum von 1901 bis 31. März 1906.

Bis 31. März 1906 sind der Fürsorgeerziehung überwiesen 17 Minderjährige: 11 Knaben, 6 Mädchen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

(Schreiben des großherzoglich sächsischen Staatsministeriums, Departement des Äußern und Innern vom 2. März 1908).

Im Jahre 1907 waren der Fürsorge- und Zwangserziehung überwiesen: 250 Minderjährige, und zwar 191 männliche und 59 weibliche, von diesen waren 3 noch nicht schulpflichtig, 86 schulpflichtig und 161 schulentlassen.

164 und zwar 126 männliche und 38 weibliche waren in Anstaltserziehung, 86 und zwar 65 männliche und 21 weibliche waren in Familienpflege.

Der Gesamtaufwand betrug	23.932·92	Mark
davon entfielen auf die Staatskasse	13.841·23	„
auf den Landarmenverband	3.252·19	„
auf die Ortsarmenverbände	6·097·86	„
auf die Unterhaltspflichtigen	415·85	„
und auf das Vermögen der Zöglinge	325·79	„

Jeder Zögling kostet 107 Mark.

Großherzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Herzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern, vom 25. Februar 1908 teilt mit, daß Erhebungen über die Zwangserziehung in die Wege geleitet sind, deren Ergebnis seinerzeit verfüglich gestellt werden.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Das herzoglich sächsische Ministerium, Abteilung des Innern, teilt am 18. März 1908 folgendes mit:

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg sind seit dem Jahre 1901 bis 1906 58 Minderjährige der Zwangserziehung überwiesen — 50 männliche, 8 weibliche. Davon waren 49 männliche und 8 weibliche schulpflichtig, 1 männlicher der Schule entlassen. 3 männliche befanden sich in Familien-, alle übrigen in Anstaltserziehung.

Es blieben am 31. März 1906 in Zwangserziehung 35.

Die Zwangserziehungskosten betrugen:

1901 . . .	8.482·48 ℳ	1904 . . .	11.554·62 ℳ
1902 . . .	9.196·33 „	1905 . . .	11.699·14 „
1903 . . .	10.306·76 „	1906 . . .	10.361·37 „

Herzogtum Anhalt.

(Schreiben der herzoglich anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern, vom 27. Februar 1908).

In den Jahren 1901 bis 1907 waren der Zwangserziehung unterstellt 963 Zöglinge und zwar 740 männliche und 223 weibliche.

Hievon befanden sich in einem Alter bis zum 14. Lebensjahre 397, vom 14. bis zum 16. Jahr 311 und vom 16. bis 18. Jahre 185 Zöglinge.

Untergebracht waren 682 Zöglinge in Anstalten und 281 in Familien.

Nachweisungen über die Kosten fehlen.

Herzogtum Braunschweig.

(Schreiben des herzoglich Braunschweig-Lüneburger Staatsministeriums vom 4. März 1908.)

1. Am 1. April 1907 befanden sich in der staatlichen Erziehungsanstalt zu Bevern 678 Zöglinge und zwar:

a) in der Anstalt 305 Zöglinge (216 männliche, 89 weibliche);

b) außerhalb der Anstalt (widerruflich Entlassene) 373 Zöglinge (274 männliche, 99 weibliche);

2. in Familienpflege 73 Zöglinge (39 männliche, 34 weibliche);

3. in anderen Anstalten, insbesondere Magdalenien, etwa 41 Zöglinge 1 männlicher, 40 weibliche).

Eine Statistik, ähnlich derjenigen von Preußen, besteht nicht.

Fürstentum Reuß, jüngere Linie.

Fürstliches Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 22. Februar 1908 teilt mit, daß diesseits statistische Erhebungen über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nicht vorliegen und daß es, da die Anordnung solcher Erhebungen allein zum Zwecke der erbetenen Auskunftserteilung nicht in Frage kommen kann, zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, die gewünschten diesseitigen Daten mitzuteilen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

(Schreiben des fürstlich Schaumburg-Lippeschen Ministerium vom 7. März 1908).

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, umfassend den Zeitraum von 1901 bis 31. März 1906.

Bis 31. März 1906 sind der Fürsorgeerziehung überwiesen 17 Minderjährige: 11 Knaben, 6 Mädchen.

Davon waren:

noch nicht schulpflichtig . . .	3	Knaben	0	Mädchen,	zusammen	3
schulpflichtig	8	„	5	„	„	13
schulentlassen	0	„	1	„	„	1
aus der Fürsorgeerziehung wurden entlassen	0	„	1	„	„	1
es blieben am 31. März 1906 in Fürsorgeerziehung . . .	11	„	5	„	„	16
Davon befanden sich:						
in Familienerziehung	6	„	3	„	„	9
in Anstaltserziehung	5	„	2	„	„	7

Dafür sind aufgewendet seit 1901 im ganzen 8882·09 Mark, wovon auf den Staat 5162·37 Mark, auf die Kommunalverbände 3719·72 Mark entfallen.

Fürstentum Lippe-Detmold.

(Schreiben der fürstlich Lippeschen Regierung vom 5. März 1908.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 2. Juli 1891 sind in den Rechnungsjahren 1901 bis 1906 einschließlich der Zwangserziehung überwiesen worden: 76 Minderjährige und zwar 43 männliche und 34 weibliche. Von diesen waren zur Zeit der Überweisung

18	noch nicht schulpflichtig,	und zwar	8	männliche	und 10	weibliche
54	schulpflichtig,	und zwar	31	„	„ 23	„
4	schulentlassen,	und zwar	3	„	„ 1	„

Von diesen Zwangszöglingen standen am 31. März 1906 noch unter Zwangserziehung 68. Von diesen waren 37 in Familien und 31 in Anstalten untergebracht.

Von den bereits vor dem 1. April 1901 zur Zwangserziehung überwiesenen Zöglingen standen am 31. März 1906 noch 22 unter Zwangserziehung, von denen 19 in Familien und 3 in Anstalten untergebracht waren.

Die aus Staatsmitteln getragenen Aufwendungen für die Zöglinge haben seit dem 1. April 1901 bis zum 31. März 1906 im Ganzen 27.936 Mark betragen.

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont teilt (12. März 1908) mit, daß dort statistische Aufzeichnungen über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger auf Grund des Gesetzes vom 22. Jänner 1902 nicht vorhanden sind.

Freie und Hansestadt Hamburg.

(Mitteilung des Senats bzw. des Waisenhauskollegium vom 28. Februar 1908.)

Das neue Zwangserziehungsgesetz ist mit 1. Jänner 1908 in Kraft getreten. Danach hat die Zwangserziehung in Hamburg in ihren Voraussetzungen (Überweisungstitel und Altersgrenze) eine Erweiterung erfahren. Eine Behörde, das Waisenhauskollegium leitet in Zukunft Jugendfürsorge und Zwangserziehung.

Die folgende Statistik bezieht sich auf die Ergebnisse der Zwangserziehung auf Grund des alten Gesetzes. Danach wurden zur Zwangserziehung überwiesen: in den Jahren 1901 bis 1906 284 Minderjährige, und zwar 283 Knaben und 101 Mädchen, also durchschnittlich im Jahre 47·1 Knaben und 16·83 Mädchen.

Von den Überwiesenen waren im schulpflichtigen Alter 262, schulentlassen 122. Das alte Zwangserziehungsgesetz kannte nur die strafbare Handlung und drohendes Verderben als Überweisungstitel. Erst das Gesetz von 1908 nahm die Gefährdung des Kindes durch schuldhaftes Verhalten der Eltern als solchen Titel auf. Darum sind auch in dieser Statistik keine Kinder im vorschulpflichtigen Alter aufgenommen. Für die Überweisung bildete das 16. Lebensjahr die obere Altersgrenze Im neuen Gesetze fehlt eine solche.

Von den 288 Zöglingen, welche am 31. Dezember 1906 in Zwangserziehung standen, waren 30% in Familienerziehung (einschließlich Lehr- und Dienststellen), 70% Zöglinge in Anstalten.

Die Gesamtausgabe für Zwangserziehung in den Jahren 1901 bis 1906 betrug 538.796·93 Mark, der Jahresdurchschnitt 89.799·49 Mark. Der Durchschnittsaufwand für Zögling und Jahr betrug 250 Mark.

Freie und Hansestadt Bremen.

Die Polizeikommission des Senats stellt am 7. April 1908 folgende Ziffern zur Verfügung:

Minderjährige sind in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1906 der Fürsorgeerziehung überwiesen: 153, noch nicht schulpflichtig 3, schulpflichtig 135, schulentlassen 15. Es sind gegeben in Familienerziehung 29, davon männlich 17, weiblich 12, in Anstaltserziehung 124, davon männlich 102, weiblich 22.

Dafür sind aufgewendet in der oben angegebenen Zeit 77.278 Mark.

Es blieben am 31. März 1906 in Fürsorgeerziehung von den obigen Zöglingen 96, von den vor dem 1. April 1901 überwiesenen 9.

Jeder Zögling kostet im Durchschnitt jährlich 260 Mark.

Die Kosten fallen der Bremischen Staatskasse zur Last.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt der Freien und Hansestadt Lübeck macht am 27. März 1908 die folgende Mitteilung:

In Lübeck sind in den Jahren 1901 bis 1906 insgesamt 76 minderjährige Kinder zur Zwangserziehung überwiesen, davon 45 männliche und 31 weibliche.

Noch nicht schulpflichtig waren	—	männl.,	—	weibl.,	zus.	—	Kinder
Schulpflichtig	38	„	18	„	„	56	„
Schulentlassen	7	„	13	„	„	20	„

In Familienerziehung befanden sich 2, in Anstaltserziehung 74 Zöglinge.

Die Aufwendungen für Zwangserziehung belaufen sich seit dem Jahr 1901 bis 1906 auf 59.613·37 Mark, welche dem Staat zur Last fallen.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen — Abteilung für Justiz und Kultus — übersendet am 4. April 1908 die folgende Übersicht über die Zwangserziehung in Elsaß-Lothringen:

Es wurden überwiesen	unter 6 Jahre		von 6 bis 14 Jahren		über 14 Jahren		überhaupt	
	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.
1890—1899*)	86	65	1033	531	116	60	1235	656
1900—1906	82	50	778	419	115	111	975	580
zusammen	168	115	1811	950	231	171	2210	1236
Der Bestand am 31. März 1907 betrug	9	6	459	267	607	358	1075	631
Von diesem Bestande befanden sich:								
in Familienerziehung . . .	—	—	—	—	—	—	453	344
in Anstaltserziehung . . .	—	—	—	—	—	—	525	271
waren flüchtig	—	—	—	—	—	—	97	16

*) Die Zwangserziehung auf Grund des Landesgesetzes vom 18. Juli 1890 hat durch die am 1. Jänner 1900 erfolgte Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich eine Änderung nicht erfahren, indem die Ausführungsbestimmungen zu diesem die gleichen Bestimmungen enthalten, wie das Gesetz vom 18. Juli 1890.

Außerdem befanden sich am 31. März 1907 in Anstaltserziehung 109 Knaben, 33 Mädchen, welche auf Grund des § 56 StGB. freigesprochen und einer Besserungsanstalt überwiesen waren.

Die Kosten der Zwangserziehung einschließlich der auf Grund des § 56 StGB. Untergebrachten betrugen im Jahre 1906 356.464 Mark, welche sämtlich die Staatskasse trägt.

Zahl der Anstalten. (I. 1., S. 175.)

Stand vom Jahre 1901.

Im Deutschen Reiche bestehen 898 Erziehungsanstalten, und zwar dem Glaubensbekenntnisse nach:

katholisch	491
evangelisch	370
jüdisch	16
paritätisch	21

Großbritannien.

(mit Ausschluß von Irland).

Aus dem Fiftieth Report for the year 1906 of the Inspector appointed, under the provisions of the Act 5 and 6, Will. IV. c. 38 to visit the certified Reformatory and Industrial Schools of Great Britain. Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty, London 1907.

(übermittelt durch Mr. J. D. Robertson, Inspector of the Reformatory and Industrial Schools in London, Great Scotland Yard, SW.)

In England und Schottland war der Bestand der Anstalten des Jahres 1897 d. i. 38 Reformatory und 110 Industrial Schools, (im Verbande der Reformatory und Refuge Union) überholt (I. 2., S. 140).

Im Jahre 1906 unterstanden der Staatsaufsicht des Inspektors: 44 Certified Reformator Schools und 133 certified Industrial Schools, außerdem 13 Truant Schools, 21 Day Industrial Schools. Im Ganzen 211 Anstalten mit Certificate, umfassend einen Belegraum für 19.816 Zöglinge. Im Vergleiche zum Stande des Jahres 1897 eine Zunahme um 33 Anstalten.

Die Regel bilden: Privatanstalten mit staatlicher Unterstützung, deren sich auch die Grafschafts- und Schulbehörden zunächst bedienen. Im Falle des Bedarfes errichten diese Behörden eigene Anstalten. So

hatte die Schulbehörde in London 824 Kinder in ihren sechs eigenen Anstalten mit einem Kostenaufwande von 20.419 Pfund untergebracht und 2945 Kinder in fremden Privatanstalten mit einem Kostenaufwand von 25.462 Pfund (I. 2., S. 137 u. 138).

Die Anstalten sind konfessionell gegliedert wie folgt:

Reformatory Schools (aus dem Bericht des Inspektors nicht ersichtlich); Industrial Schools.

Von 102 Schulen in England und 31 in Schottland waren
103 protestantisch
28 römisch-katholisch
2 jüdisch.

Die Anzahl der Zöglinge verteilt sich auf die einzelnen Schulen wie folgt:

Es befanden sich Ende Dezember 1906

in Reform. Schools	5.434	u. zw. Knaben	4.849,	Mädchen	585
„ Indust. „	16.728	„ „ „	12.484,	„	4244
zusammen	22.162.				

Dazu kamen die Zöglinge, welche zwar zum Zöglingsstande der Industrial Schools gehörten, von der Anstalt jedoch am Tage der Zählung abwesend waren, und zwar:

906 bedingt entlassen (on licence)
22 flüchtig und nicht eingebracht
148 in Workinghomes untergebracht (als Lehrlinge, apprenticed)
zusammen 1076.

In Truant Schools befanden sich Ende Dezember 1906 . . . . . 1234 Zöglinge
Aus Truant Schools waren Ende Dezember 1906 . . . . . 2571 Zöglinge bedingt entlassen
zusammen 3805 Zöglinge.

Ende Dezember 1906 befanden sich in Day Industrial Schools 3284 Kinder, u. zw. 2104 Knaben, 1180 Mädchen
dazu kommen 227 bedingt (on licence) entlassene Kinder
zusammen 3511.

Die Gesamtzahl der Ende Dezember in Anstalten angehaltenen, mit Einschluß der aus diesen bedingt entlassenen und flüchtigen Zöglingen beträgt 30.554.

Die Durchschnittskosten per Kopf im Jahre 1906 betragen in

Reformatory Schools	England . .	22 £	5 s.	1 d.	für	Knaben
	„ . .	21 „	12 „	4 „	„	Mädchen
	Schottland .	21 „	12 „	7 „	„	Knaben
	„ .	22 „	9 „	0 „	„	Mädchen

Industrial Schools	In gemischten Schulen für Knaben und Mädchen:				
	England . .	19 £	12 s.	8 d.	
	Schottland .	17 „	2 „	4 „	
	In Knaben- beziehungsweise in Mädchenschulen:				
	England . .	23 £	15 s.	10 d.	für Knaben
	„ . .	21 „	1 „	5 „	„ Mädchen
	Schottland .	17 „	2 „	10 „	„ Knaben
	„ .	17 „	12 „	2 „	„ Mädchen
	In Industrial-training ships (Übungsschiffe):				
	England . .	23 £	15 s.	11 d.	
	Schottland .	20 „	15 „	7 „	

Einfluß der Reformatory and Industrial Schools auf die Kriminalität (I. 2. S. 123 bis 127).

Über den Einfluß der Reformatory und Industrial Schools auf das Verbrechertum in England geben die folgenden Ziffern Auskunft:

Im Jahre 1861 zählte man 8801 Verbrecher unter 16 Jahren, im Jahre 1900 deren 1353.

Im Jahre 1882 zählte man 175.360 erwachsene Verbrecher, im Jahre 1900 deren 144.964.

Die Zahl der Häftlinge im Kriminal- und im Summarischen Prozesse betrug im Jahresdurchschnitt des Jahrfünft 1880 bis 1885 und im Jahre 1898 und zwar:

1. im Kriminalprozeß im Jahresdurchschnitt 1880 bis 1885 9962 Häftlinge, das ist 37·3 auf 100.000 Einwohner, im Jahre 1898 8044 Häftlinge, das ist 25·7 auf 100.000 Einwohner;

2. im Summarischen Verfahren im Jahresdurchschnitt 1880 bis 1885 149.046 Häftlinge, das ist 566·4 auf 100.000 Einwohner, im Jahre 1898 hingegen 145.961 Häftlinge, das ist 470·0 auf 100.000 Einwohner.

Die Tätigkeit der National Society for the Prevention of cruelty in den 23 Jahren (1884 bis 1907) ihres Bestandes.

Auszug aus dem Jahresbericht 1906/1907.

(Mitgeteilt durch den Direktor der Gesellschaft Mr. Robert J. Parr in London, Leicester Square W. C.

Jahrgänge der gesellschaftlichen Tätigkeit	Zahl der Fälle	Die Gesellschaft				Die bei Gericht anhängigen Fälle wurden erledigt mit		Das Gesamtstrafausmaß betrug in		Zahl der Inspektoren der Gesellschaft	Jährliche Ausgabe der Gesellschaft	Die Ausgaben der Gesellschaft verteilen sich im Jahr auf ein Kind		
		verwarnte	verfolgte vor Gericht	brachte das Kind anderweitig unter	stellte die Erhebung ein	Freisprechung	Verurteilung	Jahren	Pfund Sterling		Pfund Sterling	Pfund Sterling	Schilling	Pence
		in Fällen												
1884—1907	446.454	340.158	38.893	42.180	25.423			8312	9874					
Die ersten fünf Jahre 1884—1889	1521	967 *63·6%*	246 *16·2%*	199 *13·1%*	109 *7·1%*	*21·8%*	*88·2%*	138	147	15	9061	3	0	2
23. Jahr 1907	40.433	33.935 *83·9%*	2254 *5·5%*	2818 *6·9%*	1426 *3·5%*	*2·1%*	*97·9%*	587	486	202	67.470	0	11	3

Jahrgänge der gesellschaftlichen Tätigkeit	Zahl der Fälle	Die Fälle betrafen Kinder			Zahl der Fälle, welche mit dem Tode des Kindes endeten	Zahl der Personen, welche einer cruelty schuldig waren	Zahl der Überwachungsbesuche durch die Inspektoren
		Zahl der Kinder	Zahl der versicherten Kinder	Für diese Kinder war ein Gesamtbetrag versichert in Pfund Sterling			Diese Statistik vom 11. Jahr an
			Die Statistik wird erst vom 7. Jahre d. i. von 1890 an geführt.				
	416.454	1,194.333	291.156	1,529.678	5614	574.786	1,365.396
	1521	3165	1298	6009	47	2106	11.013
	40.433	115.002	31.518	164.887	793	53.118	189.245

Jahrgänge der gesellschaftlichen Tätigkeit	Gesamtzahl der Fälle	Arten der Cruelty						
		Cruelty of neglect Säumnis der Unterhaltspflicht				Cruelty of violence (Gewalttätigkeit)		Cruelty of immorality
		Neglect and starvation Säumnis der Unterhaltspflicht und Hungern lassen	manslaughter Totschlag	Verlassen	Das Kind einem gefahrvollen Zustand aussetzen	Mißhandlung	Cruelty of the Street Verwendung zum Betteln und Verkauf	Sittenverderbnis u. anderes sittliches Unrecht
1884—1907	446.454	348.990	129	5079	8517	57.298	9577	16.870
Die ersten fünf Jahre 1884—1889	1521	526	6	55	—	699	705	140
		38·6%				*45·9%*	*6·3%*	*9·2%*
Das 23. Jahr 1907	40.433	34.674	10	234	430	3330	549	1137
		87·5%				*8·2%*	*1·3%*	*2·7%*

Frankreich.

(Schreiben des Ministère de l'Intérieur. Direction de l'Assistance et de l'Hygiène publiques. 2e Bureau vom 5. März 1908).

In Frankreich waren am 31. Dezember 1907 149.455 Kinder (enfants assistés et moralement abandonnés), der tutelle de l'Assistance publique unterstellt. Von dieser Gesamtzahl entfielen nach dem Stande vom 31. Dezember 1906 ungefähr 53.800 Kinder allein auf das Département de la Seine (Paris).

Nachdem die Statistik mit dem Stande vom 31. Dezember 1907 noch nicht vollendet ist, kann dermalen nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, wieviele von diesen Kindern auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1898 loi sur la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés und wieviele Kinder auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1898 loi sur la répression des actes de cruauté commis envers les enfants in den service départemental des enfants assistés aufgenommen worden.

Doch geht aus den Vorarbeiten zu dem Gesetze vom 28. Juni 1904 loi relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles et vicieux hervor, daß auf je 100 enfants assistés entfallen:

82 enfants trouvés, abandonnés ou orphelins pauvres (122.553·10);

13 enfants moralement abandonnés (loi du 24 juillet 1889) (19.429·15);

5 enfants recueillis par application de la loi du 19 avril 1898 (7472·75).

Das Gesetz vom 28. Juni 1904, betreffend die écoles professionnelles pour l'éducation des pupilles difficiles et vicieux — das Schreiben bezeichnet diese als une question très délicate — ist noch in der Ausführung begriffen. Infolgedessen ist eine Statistik derzeit nicht möglich.

Belgien.

(Schreiben des Ministère de la Justice. 4e Direction Générale, 2e Section, 1er Bureau vom 29. Februar 1908).

In Belgien bestehen (1903) sieben Anstalten mit 2351 Zöglingen:

für Knaben:	Ruisselede	mit 552	Zöglingen
„	Moll . .	„ 301	„
„	Ypres . .	„ 423	„
„	St. Hubert .	„ 327	„
quartier de discipline in	Gent . .	„ 110	„
für Mädchen:	Bernem . .	„ 191	„
„	Namur . .	„ 447	„

Erziehungs-(Besserungs-, Rettungs-)

Anstalten in der Schweiz		Bestand am 1. Jänner des betreffenden Jahres			Zuwachs		Abgang		Bestand am 31. Dezember des betreffenden Jahres		
		Männlich	Weiblich	Total	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Total
Die 37 ausschließlich für verwahrloste Kinder bestimmten Anstalten	1906	1120	313	1433	401	94	322	76	1129	331	1530
	1905	1137	317	1454	381	70	398	74	1120	313	1433
	1904	1122	317	1439	344	75	328	75	1138	317	1455
	1903	1119	301	1420	327	75	324	59	1122	317	1439
	1902	1093	298	1391	348	75	324	72	1117	301	1418
	1901	1092	308	1400	338	63	367	73	1093	298	1391
	1900	1066	296	1362	388	74	362	62	1092	308	1400
	1899	1063	265	1328	370	94	377	63	1066	296	1362
	1898	1072	270	1342	361	79	371	84	1062	265	1327
	1897	1053	278	1331	356	73	337	81	1072	270	1342
	1896	1038	281	1319	316	74	301	77	1053	278	1331

*) Die Anstalten für Armenerziehung in welchen auch die gefährdete Jugend Aufnahme
**) Statistisches Jahrbuch der Schweiz S. 804.

Schweiz.

In der Schweiz bestanden (1903) folgende Anstalten:

Waisenhäuser	75
Erziehungsanstalten	139

welche auch gefährdete Kinder aufnehmen (I. 3. S. 152). 36 von diesen Anstalten sind ausschließlich für verwahrloste Kinder bestimmt. Davon entfallen auf

Bern	8
Zürich	6
St. Gallen	6
Aargau	4
Vaud	3

Luzern, Glarus, Appenzell, Graubündten, Turgau, Freiburg, Schaffhausen, Basel-Stadt und Basel-Land je eine Anstalt (I. 3. S. 154 bis 156).

Die Schweizer Anstalt umfaßt nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Zöglingen, beruht auf dem Familiensystem und zeichnet sich durch bauliche Einfachheit aus.

Anstalten*) in den Jahren 1896—1906. **)

Art der Versorgung der Ausgetretenen													Zahl der Betten	Zahl der Abweisungen wegen Mangel an Platz	
In die Lehre gebracht		In Stellen untergebracht		In eine andere Anstalt versetzt		Zu den Eltern zurück		Auf die Gemeinde zurück		Verschiedenes		Gestorben			
Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich		Männlich	Weiblich
120	12	95	34	23	5	72	20	3	—	8	4	1	1	1683	162	9
154	13	85	29	14	7	117	24	6	—	14	1	8	—	1619	104	8
133	16	95	37	12	5	74	16	7	—	7	—	—	1	1619	105	10
137	11	82	22	3	3	88	17	8	—	5	5	1	1	1635	126	18
138	8	87	31	9	1	72	26	3	—	9	3	6	3	1626	121	26
135	16	95	30	5	3	88	21	4	—	9	3	1	—	1606	100	25
149	9	90	32	20	1	96	16	3	—	2	4	2	—	1578	96	38
183	12	67	32	7	1	102	13	7	2	—	—	1	3	1541	118	28
181	7	83	30	4	16	92	22	11	5	—	—	—	4	1493	83	15
158	9	79	37	8	—	89	34	2	—	—	—	1	1	1509	116	11
131	9	61	33	10	1	98	33	—	1	—	—	1	—	1460	110	22

findet, sind in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Anstalten für schwachsinnige

Anstalten		Bestand am 1. Jänner 1905			Zuwachs		Abgang	
		Männlich	Weiblich	Total	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
							**	**
Die 24 Anstalten der Schweiz	1906	535	461	996	110	85	87	75
	1905	504	445	949	111	89	102	85
	1904	482	419	901	135	89	118	66
	1903	450	408	858	120	91	87	80
	1902	413	375	788	99	73	90	61
	1901	381	361	742	99	81	68	66
	1900	360	339	699	88	90	72	70
	1899	332	307	639	93	82	65	50
	1898	301	286	587	85	67	58	52
	1897	262	261	523	91	67	52	42

*) Statistisches Jahrbuch der Schweiz S. 303.

**) Davon: in die Lehre gebracht 5 Knaben, 1 Mädchen; in Stellen untergebracht 11 Knaben, 14 Knaben, 13 Mädchen, gestorben 5 Knaben, 7 Mädchen.

Allgemeine Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der in den

(Siehe oben

	1899	1900	1901	1902	1903
Gesamtzahl der untersuchten Kinder .	54.015	54.282	51.949	57.303	57.765
Davon waren mit Gebrechen behaftet .	8.231	7.898	5.746	6.063	5.982
Und zwar:					
1. Blödsinnig	45	39	27	33	20
2. Schwachsinnig in einem geringen Grad	1.212	740	687	680	570
3. Schwachsinnig in einem höheren Grad	382	171	202	160	170
4. Mit Gehörorganfehlern behaftet .	1.094	959	709	621	666
5. Mit Sprachorganfehlern	1.015	820	653	825	757
6. Mit Sehorganfehlern	3.394	3.510	2.236	2.376	2.353
7. Mit Nervenkrankheiten	69	61	35	46	41
8. Mit andern körperlichen Krankheiten	962	1.060	1.155	1.259	1.381
9. Sittlich verwahrlost	58	33	42	33	24

In der Schweiz bestehen außer den 24 Anstalten für schwachsinnige Kinder,

*) Zeitschrift für Schweizer Statistik, XLIII. Jahrgang, I. Band, S. 261.

Kinder.*) (Siehe oben S. 206.)

Entlassen						Bestand am 31. Dezember 1905			Zahl der Betten	Wegen Mangel an Platz usw. abgewiesene Anmeldungen	
gebessert		ungebessert		Gestorben							
Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Total		Männlich	Weiblich
65	52	21	21	4	2	558	271	1029	1133	64	32
74	63	23	20	5	2	513	449	962	1075	91	45
91	44	22	18	5	4	499	442	941	1047	66	19
64	58	16	14	7	8	483	419	902	968	95	76
71	41	16	14	3	6	422	387	809	885	75	30
50	48	15	11	3	7	412	376	788	868	71	41
51	53	12	10	9	7	376	359	735	—	85	53
40	31	21	16	4	3	360	339	699	—	89	70
41	36	14	12	3	4	328	301	629	—	95	54
30	25	18	14	4	3	301	286	587	654	ca. 175	

6 Mädchen; zu den Eltern zurück 52 Knaben, 48 Mädchen; in eine andere Anstalt versetzt

Jahren 1899—1906 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder.*) S. 206.)

1904	1905	1906	1899 %	1900 %	1901 %	1902 %	1903 %	1904 %	1905 %	1906 %
60.378	—	5174	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
5.762	**5.505**	—	**15·2**	**13·6**	**11·1**	**10·6**	**10·4**	**9·5**	8·0	8·1
28	23	26	0·6	0·6	0·5	0·5	0·3	0·5	0·5	0·5
478	450	462	14·7	10·4	12·0	11·0	9·5	8·3	8·2	8·9
106	123	104	4·6	2·4	3·5	2·6	2·8	1·9	2·2	2·0
664	623	581	13·3	12·7	12·3	10·4	11·2	11·5	11·5	11·2
731	639	602	12·3	11·0	11·4	13·4	12·7	12·7	11·6	11·6
2.341	2.115	1.761	41·2	47·1	38·9	39·9	39·3	40·6	38·4	34·1
43	39	50	0·9	0·8	0·6	0·7	0·7	0·7	0·6	0·6
1.334	1.456	1.569	11·7	14·5	20·1	21·0	23·1	23·2	26·5	30·3
37	37	39	0·7	0·5	0·7	0·5	0·4	0·6	0·7	0·8

15 Taubstummen-, 8 Blindenanstalten und 3 Anstalten für Epileptische.

Nachtrag.

Herzoglich sächsisches Staatsministerium übersendet am 22. April 1908 die folgenden Nachweisungen:

Herzogtum Coburg.

Kosten der Zwangserziehung jugendlicher Personen.

Rechnungsjahr 1901/1902.

Es befanden sich

in Anstaltspflege . .	17 Knaben	2 Mädchen
in Familienpflege . .	4 „	5 „
zusammen	21 Knaben	7 Mädchen

Aufwand der Staatskasse ($^2/_3$ der Kosten) 3302 Mark.

Rechnungsjahr 1906/1907.

Es befanden sich

in Anstaltspflege . .	17 Knaben	14 Mädchen
in Familienpflege . .	9 „	6 „
zusammen	26 Knaben	20 Mädchen

Aufwand der Staatskasse ($^2/_3$ der Kosten) 5791 Mark.

Durchschnittlicher Aufwand für Verpflegung.

a) in der Anstaltspflege für einen Schulknaben 244 Mark, für einen aus der Schule entlassenen Knaben 300 Mark, für ein Mädchen 266 Mark.

b) in der Familienpflege für einen Knaben 112 Mark, für ein Mädchen 93 Mark Aufwand.

Herzogtum Gotha.

Nachweisung über die Zahl und die Kosten der in den Jahren 1900/01 bis 1905/06 für Rechnung der Staatskasse verpflegten Zwangszöglinge.

Rechnungsjahr	Knaben			Mädchen		
	Zahl d. Pfleglinge	Kosten		Zahl d. Pfleglinge	Kosten	
		M.	Pf.		M.	Pf.
1900/01	52	4655	95	14	1055	36
1901/02	54	4961	42	18	1441	65
1902/03	50	5243	24	19	1290	16
1903/04	56	5540	60	23	1814	20
1904/05 ($^3/_4$ Jahre)	48	3930	16	29	1578	85
1905/06	31	2972	20	61	5183	30

Fürstentum Reuß, ältere Linie.

Die fürstlich Reuß.-Plaui. Landesregierung (22. April 1908) ließ die folgende Nachweisung zugehen:

Es wurden in den Jahren 1901 bis 1906 in Fürsorgeerziehung überwiesen 22 Minderjährige, und zwar 16 Knaben, 6 Mädchen; davon 14 Knaben, 5 Mädchen im schulpflichtigen Alter, 2 Knaben, 1 Mädchen schulentlassen.

Sämtliche Fürsorgezöglinge waren in Anstalten.

Der Gesamtaufwand hiefür betrug 10.209·29 Mark, davon entfielen 7280 Mark auf den Staat, 2811·90 Mark auf die Gemeinden, 117·33 Mark auf den Landarmenverband.

Der Staatsbeitrag kommt auch den nicht nur auf Grund des Gesetzes, sondern auch den freiwillig eingeleiteten Fällen der Fürsorgeerziehung zugute.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Statistisches Bureau des herzoglichen Staatsministeriums vom 28. April 1908 teilt mit die folgenden Ergebnisse der Zwangserziehung in den zehn Jahren 1897 bis 1906.

Bestand der Zöglinge Ende 1896 151. Zu diesen traten in den Jahren 1897 bis 1906 353 Zöglinge, und zwar 237 männliche, 116 weibliche.

Von diesen 353 Zöglingen waren dem Alter nach

				unter	6	Jahren	. . . .	30
von	6	bis	unter	12	„	. . . .		184
„	12	„	„	14	„	. . . .		88
„	14	„	„	15	„	. . . .		29
„	15	„	21	Jahren		. . . . .		22

Untergebracht waren:

101	männliche,	41	weibliche,	zusammen	142	in Anstalten
130	„	70	„	„	300	bei Privaten
6	„	5	„	„	11	sonst.

Entlassen wurden in den Jahren 1897 bis 1906 im Ganzen 215, und zwar 173 männliche, 42 weibliche.

Die entlassenen Zöglinge hatten eine Dauer der Zwangserziehung hinter sich, und zwar:

1	Jahr . .	2	7	Jahre . .	29	12	Jahre . .	8
2	Jahre . .	7	8	„ . .	27	13	„ . .	6
3	„ . .	11	9	„ . .	40	14	„ . .	1
4	„ . .	16	10	„ . .	14	16	„ . .	2
5	„ . .	11	11	„ . .	12	18	„ . .	1
6	„ . .	28						

Beruf der Entlassenen, und zwar Dienstboten 63 männliche, 42 weibliche, Handwerker und Fabriksarbeiter 110 männliche.

Mit Ende 1906 verblieb ein Bestand von Zöglingen 289.

Der Aufwand der Staatskasse betrug im Jahre

1897	5.059	Mark
1898	5.958	„
1899	6.190	„
1900	8.322	„
1901	10.515	„
1902	11.767	„
1903	14.392	„
1904	14.226	„
1905	14.356	„
1906	14.085	„
im Ganzen	104.870	Mark.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Der vom Ministerium des Innern veranlaßte Bericht der Anstalt Gehlsdorf, welche für die Anstaltserziehung im Großherzogtum in Betracht kommt, ergibt, daß von 1901 bis 1906 im Ganzen 99 Kinder zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. Der von den Behörden hiefür bestrittene Aufwand von 1901 bis 1905 beträgt 98.600 Mark.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das fürstlich schwarzburgische Ministerium, Abteilung des Innern, teilt am 5. Mai 1908 mit, daß von 1901 bis 1906 zusammen 31 Zöglinge, und zwar 25 Knaben und 6 Mädchen in Zwangserziehung untergebracht waren. Davon waren 20 Knaben und 5 Mädchen schulpflichtig, 5 Knaben und 1 Mädchen schulentlassen. Es verblieben am 31. März 1906 in Zwangserziehung 16 Knaben, 4 Mädchen. In Familien waren 1 Knabe und 2 Mädchen untergebracht.

Der Gesamtaufwand 1901 bis 1906 betrug 26.408·63 Mark; davon entfallen auf den Staat 18.364·09 Mark, auf die Gemeinden 8044·54 Mark.

Jeder Zögling kostet im Durchschnitt jährlich 255 Mark.

Anhang.

Die Gesetze der deutschen Bundesstaaten vor und nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.[1])

(Die nach dem bürgerlichen Gesetzbuch erschienenen Gesetze sind durch andere Lettern [Schwabacher] ersichtlich gemacht).

Preußen (262), siehe alphabetisches Sachregister.

Bayern, Landrecht, Teil I, Kap. 5, Z. 7, Nr. 1 u. 2; Armeng. 29. IV. 1869, Art. 10, Ziff. 4, Art. 17, Abs. 3, Art. 36, Abs. 3 und Art. 42; RStG. u. Vollzugsbestimmungen hiezu v. 31. XII. 1871; Polizeistrafg. 26. XII. 1871, Art. 81. G. 10. V. 1902, betr. ZwErz. (Englert, Dr. Ferd., Das Zwangserziehungsgesetz, 1902, S. 1—3).

Sachsen, Kgr. (277), G. betr. Volksschulwesen, 26. IV. 1873, § 5. Armenordg. 22. X. 1840, § 33, Ziff. 3, §§ 49—51, 59 u. 60. Die Vorschriften betr. die Korrektionsanstalten (Handwörterbuch des kgl. sächsischen Verwaltungsrechts v. Curt v. d. Mosel). A. G. z. BGB., § 50, 18. VI. 1899 u. MinVdg. 16. XI. 1902, betr. d. Landeserziehungsanstalten.

Württemberg (306), siehe alphabetisches Sachregister und Kiene, Dr., Die Zwangserziehung, Stuttgart 1900, S. 12 u. ff.

Baden (226), siehe alphabetisches Sachregister.

Mecklenburg-Schwerin (254), Publicandum d. Min. d. Innern, 12. XII. 1872, betr. Aufnahme jugendl. Angeschuldigter i. d. Rettungsanstalt Gehlsdorf u. Verbüßung einer korrektionellen Nachhaft in derselben. Vdg. 10. X. 1882, betr. Unterbringung verw. K. auf Grund § 55 RStG. (Berger, S. 256 u. 257). Vdg. 9. IV. 1899, betr. ZwErz. Mj.

Mecklenburg-Strelitz (259), Vdg. 9. IV. 1899, betr. ZwErz. Mj.

---

[1]) Abkürzungen: ZwErz. = Zwangserziehung, verw. = verwahrloste, K. = Kinder, Mj. = Minderjährige, G. = Gesetz, Vdg. = Verordnung, A. G. z. BGB. = Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch, Berger = Berger Adalbert, Jugendschutz und Jugendbesserung, Leipzig 1897. Die Zahlen unmittelbar nach Bezeichnung des Bundesstaates sind die Seitenzahlen in Schmitz Ludwig, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Düsseldorf 1901, woselbst das geltende Gesetz sich im Wortlaut findet. Betreffend die systematische Darstellung von Edgar Löning, siehe oben S. 50.

Hessen (239), G. 11. VI. 1887, Die Unterbringung jugendl. Übeltäter u. verw. Pers. betr. G. betr. ZwErz. Mj. in der Haftung des G. d. Ausf. d. BGB. betreff. (Berger, S. 245.)

Oldenburg (259), G. 12. II. 1880, betr. ZwErz. verw. K. u. jugendl. Übeltäter. A. G. z. BGB., 15. V. 1899.

Sachsen-Weimar (291), G. 20. III. 1879, Unterbringung verw. K. betr. (Berger, S. 452). A. G. z. BGB., 5. IV. 1900, §§ 200—210.

Sachsen-Coburg-Gotha (283), G. 8. VII. 1884. Unterbringung jugendl. Pers. zu Erziehungs- u. Besserungszwecken betr. G. (Gotha) 16. VII. 1886, ZwErz. schulpfl. K. betr. G. (Coburg) 25. VI. 1893, ZwErz. schulpfl. K. betr. (Berger, S. 199, 204, 205). A. G. z. BGB., 20. XI. 1899, Art. 49, §§ 1—10.

Sachsen-Meiningen (286), G. 15. IV. 1887. G. 19. VIII. 1899, betr. ZwErz.

Sachsen-Altenburg (279), G. 20. V. 1879. Unterbringung verw. K. betr. G. 12. II. 1889 Volksschulw. betr. § 13, Unterricht verw. K. (Berger, S. 101—105). A. G. z. BGB., 4. V. 1899, §§ 109—121.

Anhalt (223), G. 29. XII. 1873. Einstellung verw. K. in eine Erziehungs- od. Besserungsanstalt betr. (Berger, S. 114). G. 21. III. 1899, betr. ZwErz. Mj.

Braunschweig (231), G. 22. XII. 1870, über polizeil. Maßregeln gegen K. G. 22. XII. 1870, betr. Erziehungsanstalt Bevern, G. 30. III. 1890, betr. ZwErz. in Wilhelmstift (Berger, S. 180). G. 12. VII. 1899, betr. ZwErz. Mj.

Schwarzburg-Rudolstadt (299), G. 20. XII. 1896, betr. ZwErz.

Schwarzburg-Sondershausen (303), G. 22. V. 1883, in der Fassung, G. 23. XII. 1893, ZwErz. G. 2. VII. 1899.

Reuß ä. L. (269), G. 27. XII. 1876, betr. Maßregeln behufs Besserung und Beaufsichtigung jugendl. Verbrecher, die das 12. Jahr noch nicht vollendet haben sowie verw. K. (Berger, S. 417). A. G. z. BGB. 26. X. 1899.

Reuß j. L. (272), A. G. z. BGB. 10. VIII. 1899.

Schaumburg-Lippe (295), G. über Volksschulw. 4. III. 1875, § 12. G. betr. ZwErz. Mj., 30. VI. 1899.

Lippe-Detmold (244), G. betr. Unterbringung verw. K., 4. VII. 1888, s. Anm. zu Elsaß-Lothringen.

Waldeck (307), G. betr. Unterbringung verw. K., 4. VII. 1888. Das neue G. 22. I. 1902 mit dem preuß. übereinstimmend.[2])

Bremen (234), G. 19. VI. 1877, betr. A. d. §§ 55 u. 56 RStG. (Berger, S. 182). G. betr. ZwErz. jugendl. Pers. 18. VII. 1899.

[2]) Petersen, Öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete Jugend usw., Leipzig 1907, S. 42.

Lübeck (251), G. 17. (20.) III. 1884, betr. ZwErz. verw. K. u. jugendl. Übeltäter (Berger, S. 252). A. G. z. BGB. 30. X. 1899, §§ 130—141.

Hamburg, siehe alphabetisches Sachregister.

Elsaß-Lothringen (238), G. 18. VII. 1890, betr. Unterbringung verw. K. (Berger, S. 213). A. G. z. BGB. 17. IV. 1899, §§ 123—127.[3])

[3]) Elsaß-Lothringen und Lippe-Detmold machen die Zulässigkeit der ZwErz. — außer den Fällen schuldhaften Verhaltens d. Eltern und der strafbaren Handlung d. K. — zur Verhütung des drohenden sittlichen Verderbens von der Zustimmung des Vaters bzw. der Mutter abhängig. Siehe auch oben S. 119, 120, 184 u. Anmerkung auf S. 358.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Seite

Ärztliche Aufsicht der Kinderpflege 4, 19
Alkohol, Alkoholismus, Branntweinsteuer 4, 59, 62, 64, 173, 185, 198, 342
Amerika, George Junior Republic 291
— Jugendgerichte 113
— Probation Officer . . 99, 311, 314
Analphabeten 75, 198, 290
Anhalt 355, 371
Annahmen an Kindesstatt 317, 318, 324
Anstaltsgewalt 277, 278, 280, 317, 319
Anstaltsnutzung 281
Anstalts- oder Familienerziehung . 299
Anstaltsvormundschaft 277, 297, 312, 315
Arbeit, Wert der Freien . . 308, 310
Arbeitskraft, Ausbeutung der kindlichen 15, 59—61, 64, 80, 81, 121, 124, 128, 301, 306
Arbeitsunterricht, Gewöhnung und Erziehung 94, 128, 190, 289, 290, 298, 308, 310, 312
Arbeitsscheu 24, 25, 91, 189
Ärztliche Beratungsstellen für Mütter 78, 128
Arzt in der Kinderfürsorge 4, 16, 19, 68, 78, 110, 133, 201, 292
Aufsichtslosigkeit 20, 24, 60, 91, 93, 95, 121
Ausstattung der Zöglinge . . . 257
Auswahl der Familie oder Anstalt 258
Auswanderung 176, 309
Anordnung, s. Ersatzerziehung.
Anstalten.
— Ärztlicher Dienst 201
— Alter der Zöglinge 283, 284, 286, 288, 289, 304, 310
— Anhaltung (Dauer) 290, 305, 310
— Arbeitslehrer 298
— Arbeitsunterricht 289
— Auflassung 276
— Aufnahme 276

Seite

Anstalten.
— Aufsicht 93, 322, 328
— Aufsichtspersonal . 277, 296, 298
— Ausgeschlossene 283, 296
— Autorisation 275
— Belohnung der Zöglinge . . 320
— Berufswahl der Zöglinge . . 299
— Beschäftigung der Zöglinge . . 310
— Bezeichnung 284
— Charakter . . . 161, 162, 320
— der Vereine 277
— Ernährung 201
— Entlassung 310, 316
— Familiensystem 293
— Flucht der Zöglinge . . 318, 320
— Fortbildungsunterricht . . . 299
— Fortkommen der entlassenen Zöglinge 296, 311
— für gefährdete Kinder . . . 285
— für geistig minderwertige Zöglinge 291
— für hochgradig verwahrloste, unbotmäßige Kinder 188, 275, 284, 285, 286, 300, 304, 321
— für Lehrlinge 291
— Mädchen, für sittlich gefallene . 293
— für schulentlassene Zöglinge 289, 299, 320
— für verwahrloste Kinder . . . 285
— für Waisenkinder 285
— für Zöglinge im schulpflichtigen Alter 289
— für Zöglinge im vorschulpflichtigen Alter 289
— Geeignete 275
— Gebühren 281
— Gliederung 280
— Größe 275, 280, 292
— Hausordnung 319
— Hilfsfond (Reserve) 282
— Höchstbelegziffer 201
— Hygiene 201

Seite

Anstalten.
— Kanalisierung 201
— Kosten 333
— Kostenersatzanspruch 281
— Landwirtschaftliche 291
— Lehrerausbildung 336
— Lehrpersonal . . . 277, 206, 298
— Leiter 277
— Marine 291
— Militärisch-organisierte . . . 299
— Mindestluftraum 201
— mit Elementarunterricht 290, 298
— mit vorwiegend gewerblicher Beschäftigung 291
— Musterstatut 319
— nach dem Geschlecht der Zöglinge 291
— nach dem Gesundheitszustand der Zöglinge 291
— nach örtlicher Herkunft der Zöglinge 291
— nach Religionsbekenntnis der Zöglinge 288
— Öffentliche . 275, 304, 310, 323
— Pädagogische Leitung 297
— Private 275, 278—280, 297, 310, 323, 328
— Raum für Erholung 201
— Religionsunterricht 298
— Rückberufung der Zöglinge . . 296
— als Selbstverwaltungskörper . 147
— Spareinrichtungen 310
— Staatsbeitrag 281
— Staatsaufsicht 280
— Strafrecht 277, 319
— strafweise Versetzung, aus 287, 321
— Wirtschaftliche Leitung . . . 297
— Wirtschaftsbetrieb . . . 298, 310
— Wirtschaftspersonal 277, 296, 298
— Ventilation 201
— Vertretung 276
— Versicherung der Zöglinge . . 310
— Zöglinge, Verhältnis zu den Eltern 297
— Zuchtmittel . . . 277, 279, 319
— Zweck der Erziehung, gemeinsamer 282
Armen-
— behörden 331, 336
— erziehung 82, 86, 128, 285, 288, 303
— gesetze, siehe Gesetze.
— gesetzreform 85
— last, Verteilung der . . 84, 89
— pflege, individualisierende 87, 89
— pflege, öffentliche und öffentliche Erziehung 33
— pflege, vorbeugende 89, 90, 160, 331

Seite

Armen-
— pflege und Vormundschaft 77, 79, 86, 88, 89
— politik 81, 89
— polizei im Mittelalter . . . 137
— recht 81
— recht, Literatur . . . . . 53—55
— rechtliche Familieneinheit . . 87
— rechtliche Hilfsbedürftigkeit 14, 76, 82, 126, 330, 331
— rechtliche Hilfe . . 19, 81, 92
— rechtliche Unterstützungspflicht 83, 84, 85
— rechtlicher Zwang 33
— verband . . 257, 267, 307, 309
— verwaltung Aufsichtsbehörden 65, 84, 86, 324
— verwaltung Erziehungsanstalten . . . 88, 285, 288, 303
— verwaltung, Organisation . . 86
— verwaltung, Zwangserziehung innerhalb der 88, 176, 179, 324

B.

Baden.
— Antragsmonopol . . . 235, 236
— Arbeitshaus, polizeil. 327
— Armengesetz 85
— Barmherzige Schwestern . . . 277
— Bezirksamt im Großherzogtum 235 236, 251, 257—259, 308, 326
— Bischöfl. Ordinariat 277
— Frauenverein 269
— Fürsorger 295, 313
— Geeignetererklärung . . . 275, 328
— Gesetz, Zwangserziehung 141, 159 172, 297
— Kreise . . . 266, 301, 318, 330
— Landeskommissar 326
— Ortsarmenverband 335
— Minister des Innern 251, 253, 258 309, 321, 328
— Minister der Justiz 251, 262, 277 287
— Minister des Unterrichtes . . 251
— Schutzvereine . . . 269, 309, 314
— Soziale Gesetzgebung 120
— Statistik 254, 350
— Stiftungsrat 277
— Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden . 269
— Verwaltungshof, großherzogl. . 277
— Zwangserziehung, Überweisung 216
Bayern 207, 346, 371
Begriff, siehe Verwahrlosung.

Seite

Belgien.
— Abandon moral 11
— Admonestation publique, siehe Elternverwarnung.
— Arrêté royal 169
— Autorité communale . . . 263
— Autorité judiciaire 263, 272, 285
— Code d'instruction criminelle 234
— Comité d'inspection et de surveillance 329
— Dépôts de mendicité . . . 285
— Écoles de bienfaisance de l'État 104 162, 218, 262, 279, 285
— Écoles de réforme 162
— Élèves d'élite 286
— Enfance abandonnée . 104, 162
— Enfance coupable . . 104, 162
— Geschichte 149
— Jugendstrafrecht 104
— König von 256, 282
— Loi pour la répression du vagabondage et de la mendicite 166
— Maison de refuge 285
— Ministère de la justice 166, 248 253, 256, 262
— Mise à la disposition du gouverneur 216
— Patronage commission royale de 263, 329
— Patronage comité de 263, 272, 302 312, 329
— Quartier de discipline 220, 287, 322
— Statistik 364
— Versicherung der Zöglinge . . 310
— Zuhälter öffentlicher Dirnen . 192
Berufliche Vorbildung 79, 85, 94, 95 121, 128, 289, 306, 309, 310, 311 327
Berufswahl 79, 94, 95, 128, 171, 259 306, 309, 311, 327
Besserung, Recht 25
Bettel 11, 24, 25, 80, 88, 91, 148 189, 190
Bewahranstalten 19, 60, 78, 79, 93 95, 128, 190
Blindenanstalten 128
Branntweinsteuer 342
Braunschweig 355
Bremen 357

D.

Seite

Deutsches Reich.
— — Bundesstaaten 119, 139, 141 156, 164, 167, 172, 184, 192, 207 216, 246, 299, 343, 370
— — Gesetz, bürgerliches 118, 119, 142 156, 164, 170, 172, 246
— — Straf- . . . 82, 102, 141
— — Unterstützungswohnsitz 82, 139
— — Orts- und Landarmenverbände 139, 335
— — Postamt Berlin 319
— — -tagsabschied Augsburg . 137
— — Rechtseinheit 142
Diebstahl 6
Dienstboten, jugendliche 80
Dienstgewalt vorgesetzter Behörden 71 322, 327
Dienst- und Lehrverträge . 176, 296 309, 317
Drehlade 146
Durchführung, s. Ersatzerziehung.

E.

Einleitung, s. Ersatzerziehung.
Elsaß-Lothringen 358
Eltern.
— Abhaltungspflicht 80
— Beispiel, schlechtes . . 61, 62, 184
— Entfremdung von 319
— Erziehungsgewalt 26
— — Übertragung der . 26, 227, 312
— — Verlust 211
— Erziehungspflicht 17, 78, 121, 122
— Erziehungsrechte, siehe Gewalt
— Gewaltaberkennung 17, 24, 27, 28 32, 220, 221, 226, 227, 229
— Gewaltwiederherstellung . . . 227
— Haftpflicht 80, 98, 176, 194, 195 211, 229
— rechtliches Gehör . . . 30, 232
— Scheidung unwürdiger, unfähiger 121
— schuldhaftes Verhalten 11, 27, 61, 62 74, 85, 118, 120, 121, 122, 126 170, 172, 182, 190
— störender Einfluß der . . . 297
— Strafmaßnahmen gegen . . . 32
— Trennung von . 26, 30, 214, 318
— Überwachung . . 21, 211, 313
— Unfähigkeit 11, 12, 18, 60, 74, 89 95, 118, 121, 126, 178, 181, 188
— Unterhaltsbeiträge 335
— unwürdige, siehe schuldhaftes Verhalten.
— verbrecherische 186
— Verkehr mit Zöglingen . . . 319
— Verwarnung 29, 78, 211, 228, 235
— Züchtigungsrecht 175

Seite

England.
Act criminal Law amendment . 174
— cruelty . 80, 81, 146, 157, 167
— custody 81, 157
— Elementary Education . 145, 157
— Inebriates 177
— Employment of children . . 168
— Infant life 81, 157
— youthful offenders 80, 157, 215
— Poor Law 1899 . . . 144, 157
— prevention of crimes . 117, 157
— Probation of first offenders 101
— Summary Jurisdiction . . . 101
Acts Reformatory and Industrial Schools 157
Apprenticing 101
Byelaws 3
Cases beyond control 180
— educational 117, 260
— police 117
certificate 265, 273, 323
constable 233, 237, 260
county (Grafschaft) 257, 261, 267, 273 309, 323, 336
— council . 257, 260, 267, 270, 276
criminal actual, potential . 12, 117
cruelty 167, 175
Friedensbürgschaft . . 117, 181, 225
— richter 225, 257, 259
Home Department (Secretary) . 164 252—255, 276—278, 310, 315, 323 325
Glasgow Delinquency Board . . 238
Industrial School 191, 193, 217, 226 259, 285, 289, 305
— Day . . 188, 190, 217, 285, 305
— order of detention 216
— truant 91, 118, 188, 217, 285, 305
Jugendstrafrecht 100
licensing 301
Local Government Board . 144, 324
London Metropolitan Fund . . 267
Order in council 164, 250
Philanthropic Society 270
Polizeifond des Aufenthaltsortes 336
Poor Law board of guardians 208
— Erziehung 80, 144
— Inspektor 324
— school districts 144
— Union 144
— workhouse . 144, 215, 247, 324
— siehe Armenverwaltung, Zwangserziehung.
Prevention of cruelty, National-Society . 127, 239, 247, 261, 270
— — Inspektor 264, 324
— place of safety . 175, 215, 261

Seite

Reformatory School 12, 117, 193, 206 217, 226, 258, 285, 289, 305
Ref. a. Ind. Sch. Inspector 247, 265 311, 323
Reformatory School Commitment to 216
Reformatory Union 239, 260, 270, 271
— — boys beadle 270
— — Rescue officer 270
refractory children . 180, 231, 331
Regulations 164
Rules 164
School attendance officer . 188, 237
— — order 180
— Board 270, 276, 324
— Statistik 256
— truancy 12, 84
— warrant 277
— working boys home 320
— writ of mandamus 237
Entartung 5, 22, 24, 30, 69, 126, 181 188, 303
Erholungsstätten 19, 128
Ernährung der Kinder 64
Ersatzerziehung.
— Altersgrenzen . 30, 126, 134, 206
— Anordnung 11, 26, 28, 30, 99, 108 110, 206, 221, 231
— Antragstellung . 30, 234, 235, 236
— Aufsicht 124, 253
— Dauer . . . 29, 88, 206, 226
— Durchführung . . 30, 245 u. ff.
— Einleitung . . 18, 30, 231—245
— Entlassung . 206, 300, 301, 308
— Jugendfürsorge, Akt der . 32, 127
— Kosten . . . . . 329 u. ff.
— Maßnahmen 211, 216
— Oberste Leitung, siehe Aufsicht.
— polizeiliche Maßnahme . . . 28
— Rechtsquellen 155, 164
— Regierung 216, 295
— Staatsaufsicht . . . . 322 u. ff.
— Störungen des Vollzuges . . 318
— Vertretung der Minderjährigen 312
— Voraussetzung . . 29, 169—211
— Vorgeschichte 138, 142, 146, 149, 152
— Vollzug 256, 257, 260, 264, 267 336
— weiteres Fortkommen 31, 85, 176 218, 257, 280, 296, 299, 307—312
Erziehung, siehe Anstalten.
— Behörde 264
— siehe Ersatzerziehung.
— Fürsorge, öffentl. 29
— — Grundsatz 36
— — Anhaltung 98
— Gewalt, siehe Eltern.

Seite

Erziehung.
— Individualisierung 280, 283, 294
— Kontinuität . . . 289, 300, 302
— Maßnahmen . . . 23, 26, 98
— Mindestmaß 29
— nach Strafe 99
— siehe Strafrecht, Nacherziehung.
— notdürftige 4
— oder Strafe 101
— öffentliche 33, 50
— Pflicht, siehe Eltern.
— Politik 79, 90, 95, 117
— Rechte, siehe Eltern.
— Rechtschutz 22
— schuldhafte Säumnis . 78, 121, 122
— Überwachte 313
— Voraussetzung, strafrechtl. Verantwortlichkeit 96
— Wesen 92
— Zwang 92
Evangelische innere Mission 259, 270

F.

Fachmänner im Aufsichtsdienst 297, 323
— — Vollzug 264
Fahrende Leute 61, 186
Familienanschluß der Lehrlinge und Dienstboten 80, 311
— Auswahl 138, 218, 257, 300, 326 327
— Entweichung 321
— Erziehung 285, 288, 295, 296, 300 302—304
— — Kontinuität . 289, 300, 302
— Recht 73
— System 293
— Überwachung 300, 327
— Unterbringung 219
— Vorstände 295
Findelanstalten . . 63, 128, 148, 262
— Rechtschutzabteilung . . . 63, 77
Flucht der Zöglinge . . . 318, 327
Fortbildungskurse . . . 19, 20, 128
Frankreich.
— abandon moral 11
— administration pénitentiaire . 195
— admission à bureau ouvert 148, 262
— Assistance publique conseil supérieur 252, 324
— — — Directeur 165, 252, 261, 325
— — — Direction . 130, 265, 324
— — — Erziehung . . . 85, 149
— — — placement sous la protection ou tutelle . . 195, 216
— — — pupilles . . . 261, 262

Seite

Frankreich.
— Assistance puplique tutelle, siehe (General)-Vormundschaft.
— Autorisation 271, 275
— comité pour la défense des enfants traduits en justice 196, 234 272
— conseil de tutelle . . 75, 326
— correction paternelle . . . 116
— Département 261, 288, 295, 325, 336
— — conseil général 261, 262, 266 267, 325, 336
— — de la Seine 268
— Dépôt de mendicité 148
— Discernement, siehe Strafrecht, Reife.
— Écoles professionnelles agricoles et industrielles . . . 285
— Enfants abandonnés 148
— — assistés 148, 304
— — de la Patrie 147
— — moralement abandonnés 149 262, 267, 303, 304, 324, 325, 336
— Geschichte 146
— Hospice 147
— — dépositaire 148, 201, 261, 262 277, 325
— — — commission administrative 261, 277
— Jugendstrafrecht . . . 102, 105
— Loi code civil 139
— — — pénal 102, 105
— — éducation des pupilles difficiles et vicieux 168
— — professions ambulantes . 81
— — protection moralement abandonnés et maltraités 80, 81, 248
— — répression des actes de cruauté 165
— — Roussel 81
— Ministère de l'Intérieur 165, 253 261, 324—326
— — publique 241, 252
— orphelins pauvres 148
— Paris 330
— Procureur de la République . 241
— Präfekt . 241, 252, 261, 271, 301 325, 326
— Réglements d'administration publique 165, 250
— Service des enfants assistés 252 261, 265, 267, 310, 325, 331
— — — — — Inspecteur 295, 300 309, 312
— Société des prisons 105
— Statistik 363
— Tutelle administrative . 271, 324

Seite

Frankreich.
— Union pour le Sauvetage de l'enfance . . . 240, 248, 271
Friedensbewahrung 226
Fürsorge, Erziehung . . 32, 128, 167
— — subsidiär 82, 83
— -tag Breslau 282
— für die verw. Jugend . . . 22
— — — — Gesetzgebung . 155 u. ff.
— — — — Geschichte . . 137 u. ff.
— — — — Literatur . . 35 u. ff.
— — — — rechtl. Grundlagen 69 u. ff.
— Jugend, Amt 129
— Jugend, Aufgaben . . . 16—35
— — Einheit . 163, 266, 280, 340
— — Forderungen 105
— — Mangel 74, 97, 131
— — — Folgen 62, 63, 74, 97, 131
— — Ministerium 123
— — Straffälligkeit 96
— — subsidiär . . . 29, 82, 85
— — Zweck 274
— Pflicht, staatliche . . . 98, 100
— Politik 72, 77
— Zentralstelle 130, 282
Fürsorger . . 258, 295, 311—313

G.

Gebietskörperschaften 266
Gefährdung 7, 10, 11, 22, 81, 83, 85 87, 89, 91, 126, 172, 195, 303, 305 315, 331
Gefängnis 32, 162, 283, 284, 287, 305
Geistige Minderwertigkeit 5, 67, 91, 93 181, 182, 202, 203
Gemeinde 84, 262, 268, 282, 331, 333 336
Gemeindewaisenrat . . . 76, 236, 314
Gerichtsverhandlung, öffentliche 103, 108
Gesetze, Arten 156
— bindende Kraft 155
— Bundesstaaten, deutsche, auf Grund BGB. 199, 142, 156, 167 184, 247, 343, 370
— — — vor dem BGB. 17, 92, 144 159, 343, 370
— Eingang 159
— Inhalt 169
— Initiative 246
— s. Baden.
— s. Belgien.
— s. Belgien (loi).
— s. England (Act).
— s. Frankreich (loi).

Seite

Gesetze.
— s. Hamburg.
— s. Hessen.
— s. Österreich.
— s. Preußen.
— s. Sachsen.
— s. Schweiz.
— s. Steiermark.
— s. Württemberg.
Gesetzgebung, betr. Fürsorge für die verw. Jugend 155
— seit 1904 167
— Vorgeschichte . . . . 137 u. ff.
Gesellschaft, schlechte . . . 91, 184
Gesundheit 197
Gesundheit, öffentliche 19
Gewahrsam, fremder 26, 27, 157, 179 212, 220, 227, 278, 295, 324, 326
Gewerbliches Unterrichtswesen . . 129
Gewohnheiten, lasterhafte . . . 30
Gewohnheitsverbrecher 123
Großstädte . . . . 59, 121—123

H.

Hamburg, Armenwesen 85
— Erziehungsbehörde 264
— Gesetz, Jugendfürsorge . 85, 167
— — Zwangserziehung . 85, 167
— Jugendfürsorge, einheitliche . 167
— Statistik 357
— Waisenhauskollegium 167
— Zwangserziehung . . . 85, 167
Handfertigkeitsunterricht 44
Haushaltungsschulen 19, 20
Hausvater 277, 297
— -mutter 277, 297
Heil- und Erholungsstätten . . . 128
Hessen.
— Gesetz, Kinderschutz 81
— Statistik 353

J.

Italien 149
Jubiläumswerk für das Kind 132, 340 341
Jugendfreude 201
Jugendfürsorge, siehe Fürsorge.
Jugendgerichte . . . 110, 128, 314
Jugendliche, siehe Kinder.
Jugendl. Arbeiter in Landwirtschaft und Gewerbe 128
Jugendspiele 201

Seite

K.

Katholiken 291, 311
Charitasorganisation . . . 268, 314
Kind, Kinder, Adoptiv- 317
— Akrobaten 81, 180
— „Amerika“ 61
— Ammen 61
— Arbeitende, siehe Arbeitskraft.
— Armenhäuser in 66, 87
— — -versorgung . 61, 131, 266, 301
— „armes“ 266
— siehe, Aufsichtslosigkeit.
— Auswanderer, s. Auswanderung.
— Bäckerlehrlinge 68
— Begleitpersonen, siehe fahrende Leute.
— Beschäftigung, verderbliche 81, 186
— Bettelnde, siehe Bettel.
— Bettnässen 202, 203
— blinde 203, 367
— Diebe, siehe Diebstahl.
— Dienstboten als 61, 80
— — von 63
— Dörcher 61
— Einleger im Reihengang . . 87
— entartete (viciés), s. Entartung 10
— entgeltliche Pflege 19, 64, 81, 337
— epileptische . 182, 200, 206, 367
— erstes Lebensalter 78
— Findel- 63, 146, 149
— fremdzuständige 65, 66
— Gärten 60, 95, 128
— gefährdete (en péril moral) . 10
— geistig minderwertige, s. Schwachsinn.
— „Gemeinde“ 65, 66
— Harfenisten 61
— hochgradig verwahrlost, s. Verwahrlosung.
— Hüt- in Tirol 61
— Hygiene 128
— idiotische 128, 182
— in fremdem Gewahrsam, s. Gewahrsam.
— in schlechter Gesellschaft . 91, 184
— Jubiläumswerk für das . 132, 340
— Kaminfegerlehrlinge 61
— Kautschukmenschen 168
— Korrigenden 61, 63, 294
— Kost- und Haltekinder 62, 64, 78, 133, 157
— kranke 133, 134
— krüppelhafte, siehe Orthopädie . 341
— Landstreicher, s. Landstreicherei.
— lasterhafte (vicieux) 10
— Lehrlinge 60, 80, 128

Seite

Kind, Kinder.
— mißhandelte, s. Mißhandlung.
— mittellose 75, 77
— mitunterstützte 87, 89
— Mord, gewerbsmäßiger . . . 133
— — moralischer 14
— müßige, s. Arbeitserziehung . 94
— Pflege-, s. Kost- und Haltekinder.
— Prostituierte, s. Prostitution.
— psychopathische, s. Schwachsinn.
— Rechte 63, 65, 79
— Säuglinge, s. Säuglingsfürsorge.
— schuldhafte (coupable) . . . 12
— schulentlassene 19, 20, 59, 60, 68, 79, 94, 97, 121, 128
— — -pflichtige 90
— schulpflichtige, s. Schulversäumnisse.
— Schulspeisung der 19
— -schutz, staatlicher 131
— -schutz durch die Schule . . . 90
— -schutzgesetze 19, 81
— „schutzlose Ausbeutungsobjekte“ 133
— schwachsinnige, s. Schwachsinnige.
— schwer erziehbare 203
— Seiltänzer 81, 186
— Selbststillen 78, 128
— selbstunterstützte 87
— siehe 128
— sittlich verwahrloste (moralement abandonné), s. Verwahrlosung.
— Sklavenhandel 61
— -spitäler 19, 128
— -sterblichkeit 64, 201
— Stief- 62
— straffällige (délinquants) . . 9
— siehe Straffälligkeit.
— taubstumme . 182, 203, 206, 367
— träge 279
— tuberkulose 202, 292*
— unartige 6, 24, 26, 30
— unbotmäßige, s. Ungehorsam.
— ungehorsame, s. Ungehorsam.
— unterernährte 64
— unverbesserliche 30, 204, 286, 293, 321
— Verbrecher 102, 149, 197, 230, 293
— verderbte (pervertis) 9
— verdorbene (viciés) 10
— vermögende 75, 77, 126
— Verpachtung armer 66
— „verwahrlostes“ . . . 161, 266
— vorschulpflichtige 19, 93
— Vorstellungen, öffentl. . . . 186
— Waisen 13

* Anmerkung (I. 2. 75)

Seite

Kind, Kinder.
— widerspenstige, s. Ungehorsam.
— Zieh-, s. Kost- und Haltekinder.
— Zirkuskünstler 168
— Zuhälter öffentlicher Dirnen . 192
Kindesstatt, Annahme an . . . 317
Koedukation 292
Königtum, altgermanisches . 120, 121
Körperliche Züchtigung 279, 295, 297
Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge . 282, 311, 320
Kongreß, congrès intern. d'assistance publique Paris . . 219
— Kinderschutz, I. öst. Wien 15, 56—68 97, 109, 112, 116, 122, 132, 341
— Kinderforschung und Jugendfürsorge, Berlin 290
— — Internat. Antwerpen 3, 23, 162
Korrektion, s. Polizei.
Kosten.
— Abgangdeckung . . 280, 282, 336
— keine Armenunterstützung . . 335
— Armenbehörde 320
— Aufsicht 334
— Ausstattung 333
— Bau- 339
— Ersatzanspruch 332, 335
— Fortkommen 334
— Fürsorgliche Unterbringung . 333
— Individual- 333
— Korrigendenwesen 330
— Last 332
— Öffentliche 18, 30, 75, 124, 131 329, 332
— Pflegegelder . . 78, 296, 301, 337
— Pflicht 155, 332
— Privatanstalten 279
— Rückverbringung Flüchtiger . . 334
— Schulbehörde 260
s. Staatsbeitrag.
— Verfahren 334
Kost- und Haltekinder 62, 64, 78, 132 157
Kriminalistische Vereinigung, internationale 108, 212
Kriminalität der Jugendlichen, steigende 141
— Einfluß auf 123
— Statistik 361
Kriminalpolitik 12, 95, 99, 105, 125 191
Krippen 60, 95, 128

L.

Laienelement 122
Landstreicherei 11, 24, 25, 91, 118, 189 190, 191
Ländliche Verhältnisse . 59, 121—124
Lehrer 110, 133, 298
Lehrherren 80
— bezw. Dienstherren, Zuchtgewalt der 80
Lehrlinge 60, 80, 128
Lehrlingsheime 291, 311
Lehrverträge . . 176, 296, 309, 317
Lippe 85, 356, 371
Literatur, Armenrecht . . . . 53—55
— Familienrecht 35, 36
— Jugendfürsorge 55, 56
— Privatrecht 35
— Polizeirecht . . . . . 40—41
— Strafrecht . . . . . 37—40
— Verwaltungsrecht . . 41—43, 142
— Vormundschaftsrecht 36
Lübeck 358, 371

M.

Makel des Vorleben 31, 125, 159, 163 218, 230, 234
Mecklenburg-Schwerin 352, 370, 371
— -Strelitz 353, 371
Milch, einwandfreier Abgabe von 78, 128
Milieu s. Umgebung.
Militäranwärter als Aufseher . . 298
Minister für Kinder 127
Ministerium für Jugendfürsorge . 129
Ministerressorts, Anteil an Jugendfürsorge 129
Mißhandlung . . 14, 19, 20, 61, 62
— strafr. Schutz gegen 78
Mithilfe zur Flucht 318
Mündel, s. Kinder und Vormundschaft.
Müßiggang 25, 91, 188
Mutterschulen 133

N.

Nacherziehung 32, 99, 100, 194, 197
Norwegen, Ges. v. 6. 6. 1896, betr. die verwahrloste Jugend . . 222
s. Vormundschaftsrat.

Ö.

Öffentliche Aufsicht . . . 35, 124
— Erziehung 34, 50
— Gesundheit 19
— Mittel 18, 75
öffentliches, s. Recht.
Österreich.
— Auskunftstabelle . 116, 162, 234

Seite

Österreich.
— Besserungsanstalt . 60, 62, 67, 68 116, 129, 153, 220, 231, 245, 276 293
— Branntweinsteuer 342
— Findelanstalt Niederösterreich 63
— — Steiermark 63
— Geschichte 152
— Heimatsrecht . . 14, 65, 66, 332
— „Jubiläumswerk für das Kind“ 132 340
— Jugendfürsorgeverein Tirol . 245
— Jugendstrafrecht 38, 68, 101, 106
— Kinderschutzgesetz Steiermark . 81
— Korrigendenabteilung 116, 153, 220 293, 294
— Landesfürst, „obrister Gerhab“ 120
— Landesausschüsse, Kundmachungen 167
— — -ausschuß Steiermark . . 167
— — -gesetzgebung . . . 268, 340
— — -Kommission . . . 231, 265
— Landtag Steiermark 50
— — — Kinderschutzorganisation 166
— — — Regierungsjubiläum 132, 166
— Minister, Finanz- 341
— — Inneres . 129, 154, 166, 280
— — Justiz- 129, 153, 154, 166, 249
— — -rat 132
— — -ressorts 129, 153
— — Unterrichts- 129, 154, 166, 250
— Kongreß s. Österr. Kinderschutz.
— Sicherheitsbehörde 231
— Steiermark.
— Armenreferat des Landesausschusses 83
— Gesetz, Kinderschutz . . 81, 166
— Kinderschutzorganisation . . . 166
— Landesbeihilfe 154
— — -Jubiläumsfeier 166
— Rechtschutz der Findelkinder . 63
— Strafvollzug 68
— Verschließungsstrafe 230
— Vormundschaft 75, 76
— — -rat 76, 78, 79
— Waisenkassen, gemeinsame 14, 131 154, 332
— Zwangsarbeitsanstalten 25, 116, 153
— Zwänglinge, jugendliche . . . 25
Oldenburg 353, 371
Orthopädie 341

P.

Pädagogen 16, 203, 264
Pädagogik 283

Seite

Pflege, Änderung 227, 295
— entgeltliche . . . 19, 64, 81, 337
— -gelder 78, 300
Pflegerinnen 78
Pflegeprämien 302
Pfleger 312, 315
Pflegschaftsschutz, s. Obervormundschaft.
Politik, Armen- 89
— Erziehungs- 95
— Fürsorge- 72, 77
— Kriminal- 95, 105
— laissez faire 163
— Sozial- 125
Polizei, Arbeitshaus 327
— Aufgabe 24
— -aufsicht 116
— Beistand 319
— Detentionsanstalt 31
— Einzel-Sicherheits- . . . 25, 31
— Ersatzmaßnahme 28
— -gesetz 80
— korrektionelle Nachhaft . . . 293
— -recht . . 23, 25, 26, 40, 41, 115
— — Literatur 40, 41
— Schubanstalt 116
— -schutz 24, 26, 80
— Sicherheits- . 25, 31, 118, 231
— -verordnungen 81
— -zwang 33
Popularklage . . . 18, 237, 243
Privat-Anstalten . . . . . 128 s. Anstalten.
— -recht, Literatur 35
— -wohltätigkeit 18, 19, 63, 65, 75 127, 132, 268, 271, 273—275, 287 304, 321, 332, 340
Preußen, allg. Landrecht 139
— Armengesetz 83
— Ausführungsbestimmungen 171, 212 251, 296
— Aufsichtsbehörden 328
— Bürgermeister 236
— Fürsorge, Erziehung, subsidiär 83
— — — -tag Breslau . . 204, 282
— — — Überweisung 216
— fürsorgliche Unterbringung . . 215
— Gesetz, Fürsorge, Erziehung 159, 216
— — Zwangserziehung 141
— Idiotenpflege 182
— Kammergericht 83, 182
— Konferenz der Landeshauptleute 247
— — — Zentrentralstelle Jugendfürsorge Berlin . 203, 204, 284
— Kreisärzte 328
— Landarmenverband 182
— Landrat 236

Seite

Preußen.
— Landtag 172
— Minister f. Inneres 104, 253, 254 323
— — Unterrichts- . . . 104, 306
— Oberpräsident 328
— Polizeidirektor 236
— Provinzial-Armeninspektor . . 335
— Provinzialverbände 256—258, 266 267, 269, 276, 328
— — -verwaltung, s. Verbände.
— Statistik 254, 343
— Zentralstelle für Jugendfürsorge 287 311, 320
— Zwangserziehung nach § 56 RStG. 156, 159, 216, 282, 332
Prostitution . 25, 60, 174, 184, 191
Protestanten 311
Psychiater 203, 292
Psychopathische, s. geistige Minderwertigkeit und Schwachsinn.

R.

Recht auf Erziehung 18, 82, 86, 109 146
Rechte der Kinder, Geltendmachung 63 65, 79
Rechtliche Grundlage s. Fürsorge für die verwahrloste Jugend.
Recht, öffentliches 19, 22, 35, 36, 72 121, 124, 184
— Privat- 18, 35, 119
Rechtsquellen 155, 164
Rechtsmittel 232
Religionslehrer 298
Rettungsanstalt 161, 295
Reuß ä. L. 369, 371
Reuß j. L. 355, 371

S.

Sachsen-Altenburg . . 354, 369, 371
— Königreich 85, 172, 207, 348, 371
— -Meiningen 369, 371
— -Weimar 140, 354
Säugen, Pflicht zum 139
Säuglingsfürsorge 19, 20
— -schutz 128
— -sterblichkeit 78, 132
Sammlungsbewilligung 283
Sanitätsdienst in den Gemeinden 78
Schaumburg-Lippe . . 207, 355, 371
Schülerhorte . . . 60, 95, 128, 190
Schulärzte 128
— -behörden 90, 260, 267, 323, 324 328, 336

Seite

Schulbesuchserleichterungen . . 60, 61
— -entlassene, s. Kinder.
— Kinderschutz durch 90
— s. England und Schweiz.
— Strafrecht der 103, 196
— Volks- 19, 20, 22, 24, 26, 32, 60 67, 75, 128
— — -Ausschließung aus 67, 91, 92 180, 183, 184
— — -gesetzgebung . . . 90, 117
— — -Recht der 90
Schuljugend, ärztl. Untersuchung . 196
— Sinnesgebrechen 196
— -pflicht, Zwang . . . 90, 188
— versäumnisse 9, 12, 22, 24, 29, 91 118, 188
Schwachsinnigenfürsorge 19, 20, 67, 68 95, 182, 198, 205
Schwachsinn, s. geistige Minderwertigkeit.
Schweiz.
— ärztliche Untersuchung, Schulkinder 197, 366
— Alkoholzehntel 198
— Armenerzieher 273, 298
— — -erziehungsanstalt 285, 288, 303 364
— — -erziehungsverein 273
— — -Inspektor, Bern . . 314, 328
— Erziehungsdepartement . . . 263
— Gemeinnützige Gesellschaft, Basel-Stadt 263
— — — St. Gallen 272
— — — Schweizer 273
— Geschichte 149
— Gesetz, Armen-, Bern . . . 150
— — -entwurf, Strafgesetz . . . 103
— — — Zivilgesetz 74
— — Primarschul- 206
— Schul-Basel-Stadt 183
— Straf- „ 196
— — Versorgung verw. Kinder, Basel-Land 158, 166
— Jugendstrafrecht 103
— Kanton 151, 161, 256, 328, 330 336
— Patron 311, 314
— Regierungsrat 229, 253, 256, 263 282
— Schwachsinnigenfürsorge . 206, 366
— Statistik . . . . . 365—367
— Versorgung verwahrl. Kinder 216
— — Kommission, freiwillige . . 263
— — — staatliche 262
Seelsorger in der Kinderfürsorge 16 110, 133
Selbststillen der Kinder . . 78, 128

Seite
Selbstverwaltung 135, 147, 256, 266 322, 325, 332
Sklavenhandel 61
Soziale Versicherung 89
— Verhältnisse 60, 89, 98, 121, 123 124—126, 163, 179, 307, 331
Sozialpolitik 32, 89, 115, 120—127
Staatlicher Kinderschutz 131
Staat, Recht auf Besserung . . 25
Staatsanstalt 320, 327
— -anwaltschaft . . 231, 242, 245
— -aufsicht 31, 93, 280, 297, 313 322, 323, 324, 328, 336
— -behörden . . . 257, 258, 309
— -beitrag 131, 280, 281, 288, 298 324, 325, 332, 335, 336
Staat, Strafrecht, Fürsorgepflicht 98, 100
Staatsverwaltung 257
— Kinderschutz in der 19
Statistik 167
Stellungsergebnisse, Verschlechterung der 64
Stiftungen 274, 284
Störungen, Vollzug 318
Strafanstalten 99
Strafausschließungsgrund, s. Verwahrlosung.
Strafbare Handlung . 24, 96, 99, 192
Straffälligkeit 9—13, 21, 23, 67, 91 95, 118, 123, 126, 185, 193, 194, 330
— jugendlicher Fürsorgerechtl. Problem 96
— Rückfall 6, 19, 294
Straffreiheit wegen zurückgebliebener Entwicklung 106, 194
Strafe 23, 28, 32
— Erziehung nach 32, 99, 100, 194, 197
— oder Erziehung 99
— weder — noch Erziehung . . 102
Strafmilderung 195, 230
— -mündigkeit 36, 68, 97, 103, 106 110, 196
— -nachsicht 101
— -recht 23, 67, 68, 95—97, 100—105 141
— — Gnade . . . 101, 197, 230
— -rechtlicher Schutz 79
— -recht, Literatur . . . . 37—40
— — und Fürsorgepflicht . 98, 100
— -reife, ... 96
— — geistige 10, 97, 101, 104, 107 195, 197, 228
— — sittliche 6, 96, 97, 106, 110, 192 196, 197
— -richter, Jugendrichter . . . 108
— -vollzug 68, 283
Sträflinge, Überwachung . . . 116

T.

Seite
Tagesheimstätten . . . 60, 95, 190
Taubstummenanstalten . . 128, 206
Titel, Gesetze 31, 125
Turnen 128

Ü.

Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie . . . 29, 213
Umgebung (milieu) 9, 10, 11, 24, 28 29, 30, 61, 123, 126, 184, 307, 318, 331
Unehelichkeit der Geburt 61, 63, 65, 126, 147
Ungarn 86
Ungehorsam, Unbotmäßigkeit 70, 74, 180, 187, 275, 279, 318, 320, 321
Unterbringung des Kindes . 214, 216
Unterhaltsbeiträge der Eltern 338 u. ff.

V.

Verbrechertum 361
Verderben, drohendes, sittliches 8, 126 184, 371 u. ff.
Vereine 257, 268
Verlassensein 13, 14, 233
Verleitung zu Bösen und Schlechten 61
— zur Flucht 318
Versicherung, soziale 89
Verträge, Dienst-, Lehr- 176, 296, 309 317
— Pflege-. 295, 301, 302, 326, 337
Verwahrlosung, Abwehr 21
— akute 9
— Anfänge . 27, 91, 126, 293, 305 s. Aufsichtslosigkeit.
— als Voraussetzung der Ersatzerziehung . . . 169, 203, 206
— Ausbreitung 59, 60, 120, 121—124
— auf dem Lande 60
— in der Stadt 59, 121
— äußere 303
— Begriff 3, 4, 7—13, 16, 58, 71, 96 118—120, 125, 133, 284
— chronische 9
— drohende . . . . . 8, 10—12 s. Gefährdung.
— Entmündigung wegen . . . 6, 7
— epidemischer Charakter . . . 122
— Erscheinungsformen 4, 9, 10—12, 15, 24, 25, 59, 61, 96
— — als Voraussetzungen der Ersatzerziehung . . . . . 183—197
— fortschreitende Tendenz . . . 123

Seite

Verwahrlosung.
— Gefahr der 7—9, 15, 16, 22, 29 96, 108, 117, 124, 125, 129, 163, 331
— geistige 3, 20, 91, 188
— Gerade der 7, 8, 29
— hochgradige 8, 25, 30, 116, 126 184, 187, 188, 197, 284—286, 300 304, 321, 330
— innere 303, 305
— körperliche . 3, 20, 91, 197 u. ff.
— latente 9
— sittliche . . 3, 91, 172, 188, 198
— soziale Massenerscheinung 120, 124
— — Versicherung gegen . . . 89
— Strafausschließungsgrund . . 195
— strafrechtlicher Schutz gegen . 79
— Symptome . . . 4—10, 91, 98
— tatsächliche 8, 10, 12, 21, 24, 83 88, 91, 95, 126, 191, 194
— Ursachen der 4, 8, 12, 21, 56—68 121, 170
— — — als Voraussetzung der Ersatzerziehung . . . . 170—183
— Vorbeugung 16, 20, 21, 24, 29, 93
Verwahrung, vorläufige 214
Verwaisung 10, 14
Volkserziehung 92, 93
Vollziehung des Gesetzes 250
Vormund . . 75, 76, 126, 231, 314 s. Eltern.
Vormundschaft, Anstalts- 168, 277, 315
— Behörde 72, 76, 79, 99, 212, 231
— Berufs- 19, 20, 75, 77, 79, 86, 128 300
— bemittelter Kinder 20, 75, 77, 126
— General- 76, 79, 262, 312, 314 326
— Geltendmachung der Rechte 64, 76
— Gericht, s. V.-Behörde.
— Gewalt, Eingriff . . 14, 76, 170
— mittelloser Kinder 36, 64
— Ober- 17, 18, 22, 28, 71—78, 119 120, 124, 129, 130, 131, 161, 170 222, 326
— -liche Pflichten 76, 170
— Rat 76, 78, 79
— — in Norwegen . . . 222, 228

Seite

Verwahrlosung.
— Recht 20, 36, 75
— — Literatur 36, 37
— -richter 28, 38, 99, 100, 109, 171 222, 224, 236, 284
— Sorge für die Person 20, 64, 75, 76
— Übertragung an Wohltäter . . 317
— und Armenpflege 65, 76

W.

Wahrlos 3, 60
Waldeck und Pyrmont . . 356, 371
Waisenanstalten . . 19, 128, 138, 285
Wandergewerbe 81, 186
Widerspenstigkeit, s. Ungehorsam.
Wohlfahrtseinrichtungen 60
Wohnungsverhältnisse . . . 59, 121
— -gemeinschaft mit Prostituierten 184
Württemberg.
— Altersgrenzen 207
— Anstaltsvormundschaft . . . 316
— Bettlerordnung 137
— Geschichte 44, 137
— Ges., Armen- 85
— — Fürsorgeerziehung . . 167, 216
— — Zwangserziehung . . 167, 216
— in der Literatur . . . 44—48
— Statistik 347, 350
— Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereines 268

Z.

Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M. 314
Ziehkinderaufsicht 78, 128
Zuchthäuser 138, 293
Zucht, häusliche 101, 197
Zug vom Land zur Stadt 302, 310, 311
Zwangserziehung . . . 32, 166, 216
— -erziehungsanstalt . 161, 285, 296
— -arbeitsanstalten . . 25, 116, 153
— -aufsichtspersonen, s. schlechtes Beispiel und Eltern.

Berichtigung von Druckfehlern und Auslassungen zu Band I. bis III.

Es soll heißen:

	Seite	Zeile	
Teil I, Band 1,	5	16	von unten: potestas statt potesta
	30	22	„ „
	37	8	„ „ (S. 40 u. 41) statt (S. 49)
	37	8	„ „ Fürsorgeerziehung statt Zwangserziehung
	38	18	„ „
	45	11	„ oben: dessen statt welchem
	57	15	„ „ 1886 statt 1866
	73	5	„ unten: Landarmenlast statt Landesarmenlast
	90	8	„ oben: soweit statt somit
	112	6	„ unten: Besorgnis statt Befugnis
Band 2,	4	1	„ oben: Irland statt Irrland
	14	16	„ „ circuits statt cucuits
	25	14	„ „ Prevention statt Pervention
	37	1	„ unten: judicial statt judical
	51	18	„ „ Arbeits- statt Anstalts-
	112	6	„ oben: 1801 statt 1861
	126	22	„ „ sie statt ihnen
	147	18	„ „ Shaftesbury statt Schaftesbury
	158	10	„ „ welches statt welchen
	165	19	„ unten: der statt dem
	174	1 u. 2	„ „ Wolfring statt Wolfing
	175	4	„ oben: Walcker statt Walker
	204	8	„ „ Juli statt September
	206	11	„ „ 1894 statt 1874
Band 3,	3	9	„ unten: publiques statt publique
	12	14	„ oben: pluviôse au statt pluviôseau
	11	19	„ unten: — ohne daß statt ohne daß —
	13	21 u. 22	„ „ enfant assisté statt enfants assisté
	19	11	„ oben: nicht nur statt sich zunächst
	19	17	„ unten: 24. Juli statt 19. April.
	24	1	„ „ an Kindern statt auf Kinder
	32	10	„ oben: „ „ „ „
	84	13	„ unten: Bettelei statt Bettlerei
	86	1	„ „ 1897 statt 1867
	102	13	„ oben: das statt da
	114	8	„ „ nachdem statt nach der Art
	114	11	„ „ Benachrichtigung statt Verrichtung
	201	17	„ unten: Frenkendorf statt Frankendorf
Teil II,	479	8	„ „ 1000 statt 100
	479	9	„ „
	480	12	„ oben: Promille statt Prozent

	Seite	Zeile	
Teil III,	3	11	von oben: hat statt habe
	23	10	„ „ 1890 statt 1894
	108	5	„ „ Univ.-Prof. Dr. A. statt Prof.
	113	13	„ „ Livingston statt Livingstone
	143	15	„ „ Carpenter statt Charpenter
	192	27	„ „ 55 statt 35
	291	1	„ „ Plaß statt Plach
	301	1	„ unten: nachfolgende statt nachfolgenden
	335	8	„ „ Armenverbandes statt Ortsarmenverbandes

Es hat zu entfallen:

	Seite	Zeile	
Teil I, Band 1,	42	10	von unten: , welche
	71	13	„ „ öffentlichen
	104	13	„ oben: des Ministers des Innern
Band 3,	30	18	„ unten: 2

Es ist einzuschalten:

	Seite	Zeile	
Teil I, Band 2,	27	6	von oben, nach Kindern: erstmalig straffällige Kinder
	90	3	„ unten, vor Schulen: älteren, sogen. Senior
	101	14	„ oben, nach Staatszuschuß: des Ministers des Innern
	101	2	„ unten, vor erweisen: sich
	196	13	„ unten: Beistrich zwischen „erhält" und „mit"
Band 3,	42	2	„ unten, nach Vereine: bzw. Anstalten
	128	8	„ „ „ sichergestellt: wird.
Teil III,	85	12	„ oben, vor Anmerkung 7: (I. 1. 23.)

Es war nicht mehr möglich, allfällige Druckfehler, insbesondere in den Ziffern und Bezugsstellen dieses Bandes fest- und an dieser Stelle richtig zu stellen.

Sollte infolgedessen bei dem Hinweise auf frühere Teile dieses Werkes eine Unrichtigkeit unterlaufen sein, so ist Verfasser zur Richtigstellung im brieflichen Wege bereit.

Der zweite Band dieses Teiles wird dann Gelegenheit geben, diese nachträglichen Berichtigungen zu veröffentlichen.